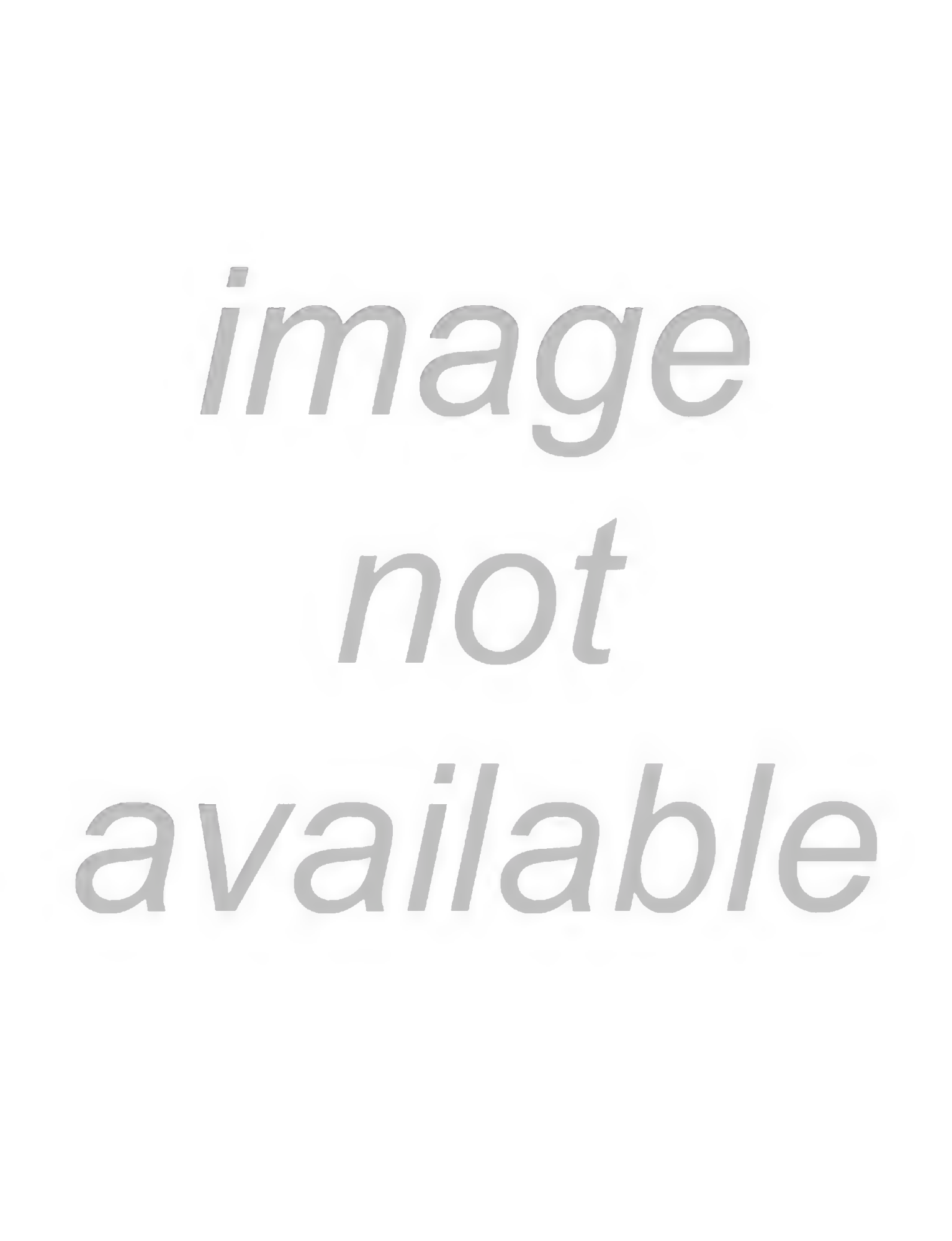
image
not
available

12
944.04
G529h
V.12

944.04
G529h
V.12

944.04
G529h
V.12

12
944.04
G529h
V.12

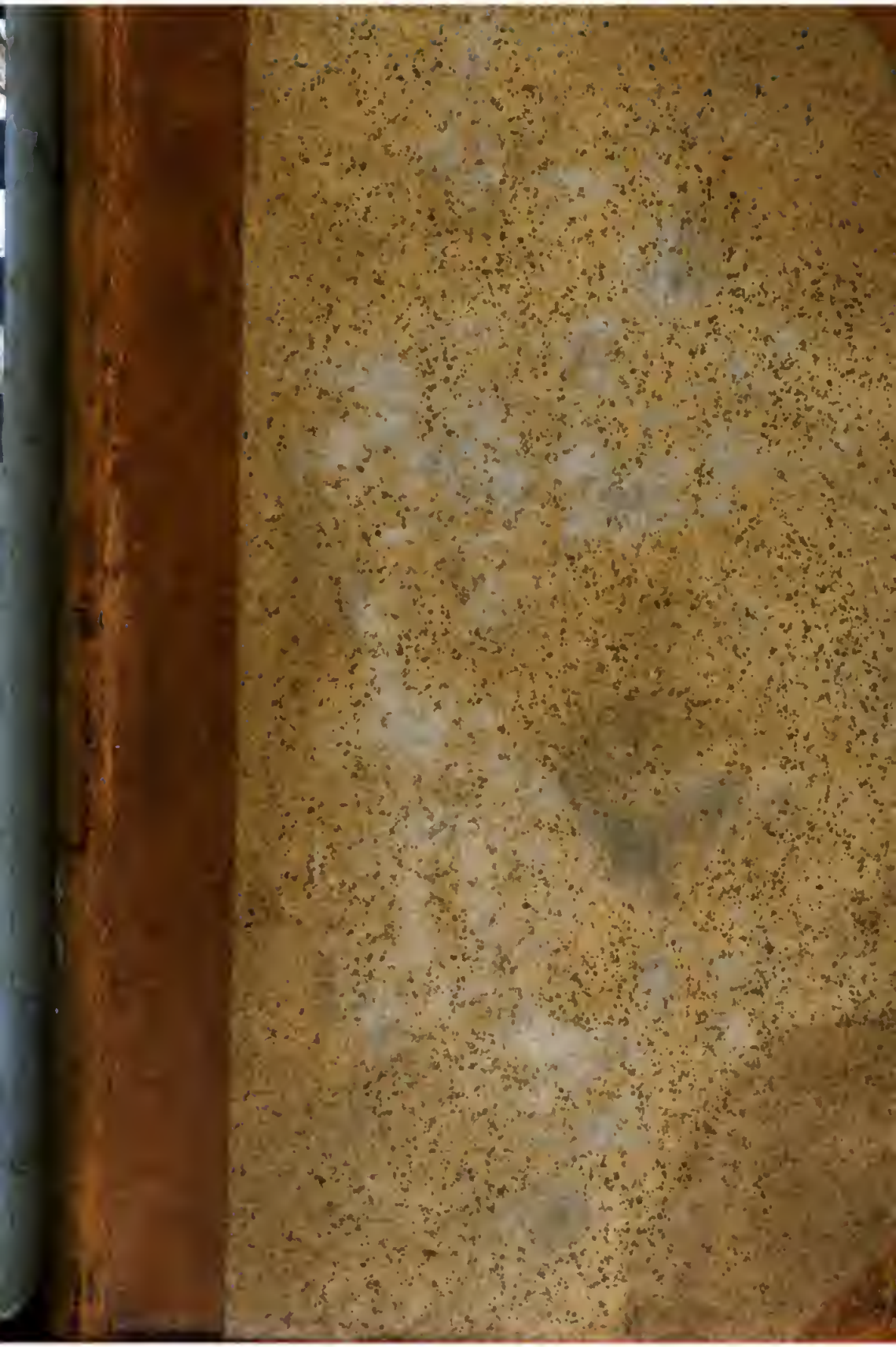

NORTHWESTERN UNIVERSITY
LIBRARY
EVANSTON, ILLINOIS

La Comtesse de Merveldt

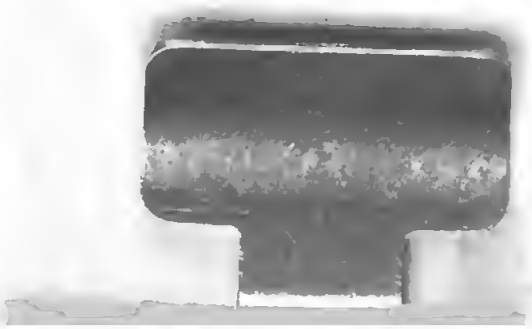

Historische Nachrichten

und

politische Betrachtungen

über die

französische Revolution

von

Christoph Girtanner

der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor; Herzogl. Sachsen-Koh. geheimen Hofrathe; der Königl. medizinischen Societäten zu Edinburgh und zu London, so wie auch der literar. und philos. Societät zu Manchester Ehrenmitgliede, u. s. w.

Zwölfter Band.

Il est contre l'ordre naturel, que le grand nombre gouverne, et que le petit soit gouverné.

J. J. Rousseau Contrat social.

Berlin 1796.

Bei Johann Friedrich Unger.

944.04
G529h
v.12

Inhalt.

Drei und zwanzigste Abtheilung.

Geschichte der Französischen Revolution, von der Hinrichtung des Königs, bis zu dem gänzlichen Sturze der Parthei der Girondisten. Vom 31sten Januar bis zum 31sten Mai 1793.

Eindruck, den die Hinrichtung des Königs auf das Volk machte. Ermordung eines Mitgliedes der Konvention. Die Maratisten beschuldigen die Girondisten, daß sie Urheber dieser Mordthat wären. Der Ausschuß zur allgemeinen Sicherheit wird neu gewählt, und aus Maratisten zusammengesetzt. Feierliches Leichenbegängniß des ermordeten Mitgliedes der Konvention. Bürgerfest auf dem Karusselplatze. Der Minister Roland legt seine Stelle nieder. Bedränganiß, in welchem sich der National Schatz befand. Der Kriegsminister Pache. Beschluß der Konvention, die Armee betreffend. Sieyes Vorschlag zu einer neuen Einrichtung des Kriegs Ministeriums. Der General Beurnonville wird Kriegsminister. Die Grafschaft Nizza wird mit Frankreich vereinigt. Zuschrift der Konvention an das Volk, über die Hinrichtung des Königs. Die Konvention widerruft einen ihrer vorigen Beschlüsse. Die Maratisten nehmen sich der September-Mörder an. Bittschrift der Föderirten zu Gunsten der September-Mörder. Der, gegen diese Mörder angefangene, Prozeß wird von der Konvention aufgehoben. Schilderung des Ministers Garat. Fernere Streitigkeiten zwischen den Girondisten und Maratisten. Die, von den Girondisten verfertigte, Konstitution. Plünderung zu Paris. Abscheulicher Vorschlag des Carra. Der Minister

870426

Garat fordert Geld für den Pariser Bürgerrath. Marat wird von Salles angeklagt, und von Tallien vertheidigt. Der Minister Garat. Orleans neue Verschwörung. Der Plan des Generals Dümouriez zu Gunsten des Orleans. Die Feigherzigkeit des Herzogs von Orleans vereitelt den Plan. Der Herzog wird bankerott. Die Herzoginn des Orleans. Angst und Furcht des Herzogs seit der Hinrichtung des Königs. Er erbt seinen Schwiegervater, und zettelt, in Verbindung mit den Maratisten, eine neue Verschwörung an, welche aber, durch seine eigene Feigherzigkeit, abermals vereitelt wird. Das Revolutions-Tribunal wird errichtet. Neue Zensur über die Journale. Pache und Santerre stellen sich, als wenn sie von der Verschwörung nichts wüßten. Stürmische Sitzung der Konvention am zehnten März. Barrere. Robespierre. Danton. Lareveillere-Lepaux. Abermalige stürmische Sitzung am zwölften März. Vergniaud's Rede über die Verschwörung des zehnten Märzens. Diese Verschwörung sollte auch in den Provinzen ausbrechen. Traurige Folgen dieser Verschwörung für Frankreich.

Geschichte der Entstehung der Koalition gegen Frankreich, oder Verhältnisse Frankreichs zum Auslande:

1) Zu Großbrittannien. Der Frankreichische Gesandte erhält den Befehl, ungesäumt England zu verlassen. Botschaft des Königs an das Parlament. Debatten in dem Parlamente. Debatten in der Konvention. Kriegserklärung der Konvention gegen Großbrittannien und Holland. Fernere Debatten in der Konvention. Stimmung des Großbrittannischen Kabinettes gegen Frankreich. Mißlungene Unterhandlung des Generals Dümouriez mit dem Großbrittannischen Gesandten im Haag. Stimmung des Volkes in Großbritannien, in Rücksicht auf den Krieg mit Frankreich. Botschaft des Königs von England an das Parlament. Debatten über diese Botschaft im Parlamente. Vertrag zwischen Großbrittannien und dem Kurfürstenthume Hannover. Fernere Maaßregeln des Großbrittannischen Parlaments, in Rücksicht auf den Krieg mit Frankreich. Subsidien-Vertrag zwischen Großbrittannien und Hessen-Kassel. Ueberzeugender Beweis, daß in dem Kriege zwi-

schen Großbrittannien und Frankreich die letztere Macht der angreifende Theil war.

2) Zu Holland. Allgemeine Furcht in Holland vor dem Kriege mit Frankreich. Plan des Generals Dümouriez auf Holland. Verhandlungen der Großbrittannischen Regierung mit Holland. Zirkularbrief der General-Staaten an die Stände der Provinzen.

3) Zu Spanien. Unentschlossenheit des Spanischen Hofes. Zweideutiges Betragen des Herzogs von Alcudia. Der Frankreichische Gesandte verläßt Madrit. Erbitterung der Spanier über die Hinrichtung des Königs von Frankreich. Befehl des Königs an den Rath von Kastilien. Befehl des Rathes von Kastilien. Zirkular-Schreiben des Herzogs von Alcudia an die, zu Madrit befindlichen, auswärtigen Gesandten. Barreres Vortrag in der National-Konvention über die Verhältnisse Frankreichs zu Spanien. Kriegserklärung der Frankreichischen National-Konvention gegen Spanien. Kriegeserklärung des Königs von Spanien gegen Frankreich. Aller Handel mit Frankreich wird verboten. Uebereinkunft zwischen Spanien und England.

4) Zu Portugall. Uebereinkunft zwischen Großbrittannien und Portugall.

5) Zu Neapel. Uebereinkunft zwischen Großbrittannien und Neapel.

6) Zu Sardinien. Mißlungene Unternehmung der Frankreicher auf die Insel Sardinien. Pitts Weigerung, den Wormser Vertrag zu erfüllen. Uebereinkunft zwischen Großbrittannien und Sardinien.

7) Zu dem deutschen Reiche. Reichs-Gutachten vom 22sten März 1793, den Reichskrieg betreffend. Reichs-Gutachten vom 18ten Februar 1793, die Volksverführer betreffend. Kaiserliches Ratifikations-Dekret vom 30sten April. Bestrittene Handels-Freiheit der Hansee-Städte während des Reichs-Krieges. Kaiserliches Hof-Dekret vom 12ten Mai, 1793.

8) Zu Preußen. Vertrag zwischen Preußen und Großbrittannien.

9) Zu dem Kurfürsten von der Pfalz. Vorstellungen des Kaisers und Gegenvorstellungen des Kurfürsten, in Rücksicht auf die Pfälzische Neutralität.

10 Zu Rußland. Ukase der Russischen Kaiserinn gegen die

Frankreicher. Uebereinkunft zwischen Rußland und Großbrittannien. Die Kaiserinn erkennt den Grafen von Provenze als Regenten des Königreichs Frankreich, und den Grafen von Artois als General-Statthalter. Sie nimmt sich der Frankreichischen Ausgewanderten thätig an.

11) Zu dem Grafen von Provenze, als ältesten Bruder des hingerichteten Königs von Frankreich. Manifest des Grafen von Provenze aus seiner Residenz zu Hamm in Westphalen. Erklärung des Regenten von Frankreich. Zirkular Schreiben desselben an den ausgewanderten Frankreichischen Adel.

12) Zu dem Papste. Die Frankreichische Nationalkokarde wird zu Rom aufgesetzt. Das Wappen der Republik Frankreich soll an dem Hause ihres Gesandten aufgestellt werden, welches der Papst nicht zugeben will. Ermordung des Frankreichischen Geschäftsträgers Basseville. Verfolgung der Frankreicher zu Rom. Beschluß der Nationalkonvention gegen den Papst.

13) Zu der Republik Venedig. Diese Republik erkennt die Republik Frankreich an. —

Der Frankreichische General Beurnonville will Trier erobern, welches durch den Fürsten von Hohenlohe vertheidiget wird. Beurnonville wird gänzlich geschlagen. Prahlereien dieses Generals. Der General Cüstine zu Maynz. Proklamation dieses Generals. Herrschsucht der Maynzer Jakobiner. Freiheitsprediger. Abneigung der Maynzer, die ihnen angebotene Freiheit anzunehmen. Der Maynzer Volksfreund, eine Zeitschrift. Ankunft der Pariser Kommissarien zu Maynz. Die Preußen erobern Hochheim und Kostheim. Ein Freiheitsbaum wird zu Maynz gepflanzt. Beschreibung der Feierlichkeit. Zerstörung öffentlicher Denkmäler der vorigen Regierung. Unreinlichkeit und Ausschweifungen der Frankreicher, denen der General Cüstine durch eine Proklamation Einhalt zu thun sucht. Betragen des Maynzer Klubs bei der Nachricht von der Hinrichtung des Königs. Betragen der Frankreichischen Armee zu Maynz bei dieser Nachricht. Abermalige Proklamation des Generals Cüstine. Bekanntmachung der Frankreichischen Kommissarien zu Maynz, in Rücksicht auf die Reichs-Avokatien. Fernere Proklamationen und Verordnungen zu Maynz. Vorstellungen der Maynzischen Geistlichkeit gegen die verlangte

Leistung des Bürgereides. Die Maynzer weigern sich standhaft, den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Betragen der Mitglieder des Maynzer Klubs. Betragen der Kommissarien der National-Konvention gegen die Maynzer Bürger. Geistliche werden zu Maynz über die Gränze gebracht. Freiheits-Apostel. Georg Forsters Mission nach Grünstadt, und seine Gefangennehmung der Grafen von Leiningen. Leistung des Bürgereides zu Maynz. Verfolgung der Nichtschwörenden. Exportationen. Eroberung der Festung Königstein durch die Preußen. Preußische Tapferkeit. Eikemeier, Kommandant der Festung Königstein, wird durch einen Spion verrathen und den Preußen überliefert. Wichtigkeit der Bergfestung Königstein. Custine kommt von Paris nach Maynz zurück. Vertheidigungs-Anstalten der Frankreicher zu Maynz. Vorkehrungen der Preußen zur Belagerung von Maynz. Eröffnung des Feldzuges von Seiten der Preußen. Sieg der Preußen. Custine wird von Maynz abgeschnitten. Mißhandlung der gefangenen Mitglieder des Klubs. Diese werden nach Königstein geführt. Der Rheinisch-Deutsche National-Konvent. Politische Intoleranz zu Maynz. Exportationen. Schreckliches Schicksal der Verbannten. Der Genius der deutschen Freiheit. Widersetzung der Bauern des Dorfes Fintheim. Erste Sitzung des Rheinisch-Deutschen National-Konvents. Fernere Sitzungen desselben. Dekret dieses Konventes. Ansuchen des Konventes um die Einverleibung des Maynzer Landes mit Frankreich. Abgesandte dieses Konventes an die Frankreichische National-Konvention. Fernere Berathschlagungen dieses Konventes. Unmenschliches Dekret desselben, die Kinder der Ausgewanderten und Verbannten betreffend. Schreiben des Rheinisch-Deutschen National-Konvents an die National-Konvention zu Paris. Forster, Potoki und Luchs reisen, als Abgesandte des Rheinisch Deutschen Konventes, nach Paris. Fernere Beschlüsse des Maynzer Konventes. Der Rheinisch-Deutsche National-Konvent wird aufgehoben Neue Administration des Maynzer Landes unter Hofmanns Vorsitz. Harte Behandlung derjenigen Deutschen, die es mit den Frankreichern gehalten hatten, durch die deutschen Soldaten, vorzüglich zu Worms. Verfolgung der Anhänger der Frankreicher in den Rheinischen Ländern, und Einkerkerung derselben. Protestation der Belgier gegen den Beschluß vom

funfzehnten Dezember. Proklamation des Generals Dümouriez. Instruktion über die Art der Versammlungen und Volkswahlen in Belgien. Urversammlungen in Belgien. Fernere Protestation der Belgier gegen den Beschluß vom funfzehnten Dezember. Kommissarien aus Frankreich nach Belgien gesandt. Dümouriez mißbilligt den Beschluß vom funfzehnten Dezember. Die Pariser Oper wird nach Belgien gesandt, um die Belgier zur Freiheit zu bekehren. Schauspieler werden von Paris, in der nämlichen Absicht, nach Belgien gesandt. Assignate in Belgien in Umlauf gesetzt. Zuschrift der Einwohner von Antwerpen an die National-Konvention. Die Wahl der Wahlherren zu Brüssel wird für ungültig erklärt. Vergebliche Protestationen der Belgier. Jakobinerklub zu Brüssel. Ohnehosen zu Brüssel. Zertrümmerung der Bildsäulen. Der General Moreton zwingt die Belgier, den Beschluß vom 15ten Dezember zu vollziehen. Kommissarien der vollziehenden Gewalt in Belgien. Die Frankreicher nehmen die Belgischen Klöster in Besitz. Bänkelsänger und Marktschreier als Propagandisten. Vereinigung der Belgier mit Frankreich. Widerspännigkeit der Belgier. Der General Dümouriez setzt die Klöster in Belgien in Kontribution. Fest der Ohnehosen zu Brüssel. Proklamationen des Generals Dümouriez an die Armee, an das Belgische Volk und an das Volk zu Brüssel. Zustand der Belgischen Armee. Anarchie zu Lüttich. Vereinigung der Ardennen-Armee mit der Belgischen Armee. Die Oesterreichische Armee. Plan des Generals Dümouriez zur Eroberung von Holland. Stärke der Armee des Generals Dümouriez. Manifest des Generals Dümouriez an die Holländer. Dümouriez sucht sich in der Folge wegen dieses Manifestes zu entschuldigen. Gegen-Manifest der Holländischen General-Staaten. Die Frankreicher rucken in Holland ein. Breda wird erobert. Heldenmüthige Vertheidigung des Kommandanten von Klundert. Eroberung von Klundert. Ankunft Engländischer Truppen in Holland. Erklärung des Erbstatthalters an die General-Staaten. Antwort der General-Staaten. Eroberung von Gertruidenburg.

Die Nachricht von der Hinrichtung des guten und unglücklichen Königs Ludwig des Sechszehnten erweckte nicht nur in den übrigen Ländern Europens Staunen und Entsetzen, sondern sie wurde auch in Frankreich selbst mit dem größten Abscheu vernommen. Der General Dümouriez, welcher wenige Tage nach dieser Hinrichtung von Paris nach der Armee in den Niederlanden reiste, bemerkt, daß er in allen Provinzen Frankreichs, durch die er gekommen sey, das Volk über den Tod des Königs bestürzt, und mit Furcht und Abscheu gegen die Jakobiner erfüllt gefunden habe. a) Es würde also höchst ungerecht seyn, wenn man diese schreckliche und ungerechte Handlung, welche bloß den Jakobinern und der Parthei des Herzogs von Orleans zugeschrieben werden muß, der Frankreichischen Nation zur Last legen wollte, die daran gar keinen Theil hatte, und unter dem Drucke grausamer Befehlshaber seufzte.

Die erste Folge der Verurtheilung des Königs war die Ermordung eines Mitgliedes der Konvention, Pelletier de St. Fargeau. Dieser Mann hatte nicht nur für den Tod des Königs gestimmt, sondern

a) Dans toute la Picardie, l'Artois et la Flandre maritime, il avoit trouvé le peuple consterné de la mort tragique de Louis XVI. Il avoit aperçu autant d'horreur que de crainte, au seul nom de Jacobin. Mémoires du général Dumouriez. T. I. S. 138.

auch die Nothwendigkeit der Hinrichtung noch in einer besondern Flugschrift darzuthun gesucht. Am 20sten Januar 1793, am Tage vor der Hinrichtung des Königs, aß er in einem öffentlichen Hause im Palais-Royal zu Mittag. Während der Mahlzeit traten sechs Männer herein, und Einer derselben, Nahmens Paris, ein vormaliger Garde-du-Korps, stieß ihm den Säbel in die Brust, mit den Worten: »Böse»wicht! Du hast für den Tod des Königs gestimmt; »hier ist Dein Lohn!« Der Mörder entfloh, und Pelletier starb am folgenden Tage.

Als dieser Vorfall am 22sten Januar der Konvention angezeigt wurde, entstand ein großer Lärm. Die Maratisten stellten sich, als ob sie glaubten, daß eine Verschwörung gegen ihre ganze Parthei statt fände, wovon diese Ermordung eines ihrer Mitglieder bloß der Anfang wäre; sie stellten sich ferner, als wenn sie glaubten, daß die Girondisten im Einverständnisse mit den Royalisten an dieser Verschwörung Theil genommen, und diese Ermordung veranlaßt hätten. Einige unter ihnen behaupteten, sie wären ebenfalls angefallen und bedroht worden, und sie wüßten, daß Roland und Pethion die Urheber dieser Gewaltthätigkeiten wären. b) Robespierre verlangte: daß neue Haussuchungen sollten angestellt werden, um die verdächtigen Personen auszufinden, und daß der Minister Roland von den, unter seiner Aufsicht befindlichen, Geldern Rechenschaft ablegen solle. Endlich

---

a) On ne peut nier, que les anarchistes n'ayent profité avec beaucoup d'adresse de l'assassinat de le Pelletier, pour ramener l'intérêt sur leur parti, alors entièrement décrié. Ils ont fait entendre, que cet assassinat étoit le produit d'une haine dirigée particulièrement contre la montagne, et contre ceux qui avoient voté la mort du tyran. J. P. Brissot à ses commettans. S. 19.

wurde, nach langen und heftigen Debatten, auf den Vorschlag der Maratisten, beschlossen: daß der Ausschuß der allgemeinen Sicherheit am folgenden Tage neu gewählt, und daß die Stimmen nicht heimlich gesammelt, sondern öffentlich und laut gegeben werden sollten. Dieß war ein großer Sieg, den die Maratisten davontrugen: denn der damalige Sicherheits-Ausschuß bestand aus Girondisten, aus Männern, die wenigstens Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt zu erhalten suchten. Diese wurden jetzt entlassen. Da nun das Stimmen laut geschehen sollte, so waren die Maratisten gewiß, durch Drohungen Mitglieder von ihrer Parthei zu diesem wichtigen Ausschusse wählen zu lassen, und auf diese Weise die Regierung der Stadt Paris, deren schändlicher Bürgerrath ihnen bereits ganz ergeben war, in ihre Hände zu bekommen. a) Zu dem neuen Sicherheits-Ausschusse wurden auch wirklich lauter heftige Maratisten und Urheber der, im September vorgefallenen, Mordthaten gewählt, nämlich: Bazire, Lamarque, Chabot, Legendre, Rovere, Ruamps, Tallien, Ingrand, Debry, Maribon, Montaut, Duhem und Bernard von Saintes.

Um ihren Triumph zu vollenden, schlugen die Maratisten vor, und es ward beschlossen: daß die ganze Konvention dem Leichenbegängnisse des Pelletier beiwohnen sollte; daß er im Pantheon begraben werden sollte; und daß das Leichenbegängniß mit den größten Feierlichkeiten sollte veranstaltet werden. Dieses prächtige Leichenbegängniß fand am 24sten Januar

a) Les Royalistes ont dû se féliciter, en voyant la Convention offrir pour premières victimes aux mânes de le Pelletier le nouveau comité de sureté générale, composé d'amis de l'ordre. Brissot. Ebendas.

ſtatt. Der Mörder Paris brachte ſich bald nachher ſelbſt um, und entging auf dieſe Weiſe den Verfolgungen, denen er ſich ausgeſetzt ſah.

Die Art, wie das Leichenbegängniß des Lepelletier gefeiert wurde, giebt einen Begriff von den Mitteln, deren ſich die Maratiſten bedienten, um auf das Volk zu wirken, und verdient auch als ein Beitrag zur Geſchichte der Sitten des damaligen Zeitpunkts hier eine ausführlichere Erklärung. Der Körper des Ermordeten, bis zu den Hüften entblößt, wurde auf einer Bahre getragen, welche mit dem blutigen Leintuche bedeckt war, auf welchem er den Geiſt aufgegeben hatte. Die Wunde lag bloß. Vor dem Leichname trugen Kerle aus dem niedrigſten Pöbel den Säbel, mit welchen er war ermordet worden, und ſeine mit Blut befleckten Kleider auf Piken. Der Körper wurde auf den Vendome-Platze auf das Fußgeſtell der zerſchmetterten Bildſäule Ludwigs des Vierzehnten geſetzt, welches mit Lorbeern und Zypreſſen geſchmückt worden war. An dem Fußgeſtelle las man die Worte: »Ich vergieße gern mein Blut für das »Vaterland, und hoffe, daß daſſelbe zur Befeſtigung »der Freiheit und Gleichheit, und zur Entdeckung »ihrer Feinde dienen werde.« Gegen zwölf Uhr erſchienen die Mitglieder der National-Konvention auf dem Vendome-Platze, welcher jetzt den neuen Nahmen: Piken-Platz erhielt. Der Präſident bekränzte den Leichnam mit einer Eichenkrone, und nachher nahm der Zug ſeinen Anfang. Die Reiterei eröffnete denſelben; dann folgte eine Trauermuſik; darauf Militair; nachher die Richter, die Miniſter, die männlichen und weiblichen Mitglieder des Jakobinerklubs, von denen einige die in Stein gegrabenen Menſchenrechte, andere die Bildſäule der Freiheit

trugen; darauf kamen die Föderirten; dann der Leichnam. Die Mitglieder der Konvention machten den Beschluß. Der Prokurator der Gemeinde, Chaumette, las, so oft der Zug still hielt, den Beschluß der Konvention vor, vermöge welches der Verstorbene, als ein großer Mann, im Pantheon sollte beigesetzt werden. Im Pantheon selbst wurde eine Rede gehalten. Nachher sang man einige Freiheitslieder, und der Pöbel zerschlug das, in diesem Tempel aufgestellte, Brustbild seines vormaligen Lieblings, Mirabeau.

Am 27sten Januar gab der Bürgerrath der Stadt Paris dem Pöbel ein neues Fest, um das Andenken an die Hinrichtung des Königs aus seinem Gedächtnisse zu bringen, oder wenigstens den tiefen Eindruck zu schwächen, den dieselbe gemacht hatte, und der nur allzusichtbar noch fortdauerte. Es wurde mit großer Feierlichkeit auf dem Karussel-Platze ein Freiheits-Baum aufgerichtet. Die National-Konvention, der Bürgerrath und eine große Menge Volks wohnte diesem Feste bei, welches mit Gesang und Tanz beschlossen wurde. Ein Brustbild des Brutus wurde dabei, so wie vormals die Bilder der Heiligen, herumgetragen, und eben so ehrfurchtsvoll behandelt. Statt des Nahmens Karussel-Platz sollte, von jenem Tage an, dieser Platz der Brüderschafts-Platz genannt werden.

Der Minister Roland, welchen Dümouriez den ungeschicktesten und den ränkevollsten unter allen Girondisten nennt, a) hatte keinen andern Zweck, als den König auf das Schaffot zu bringen.

---

a) Le ministre Roland, le plus intrigant et le plus maladroit de tout le parti de la Gironde. Mémoires de Dumouriez, T. I. S. 16.

Nachdem er dieses durch seine Bemühungen, vorzüglich aber durch seine angebliche Entdeckung des eisernen Wandschrankes, den Niemand ausser ihm zu sehen bekam, bewirkt hatte, nahm er seinen Abschied, ungeachtet er mehr als einmal feierlich versichert hatte, er würde seine Stelle niemals niederlegen. Am sechsten Januar schrieb er der Konvention: »Wegen einiger Unannehmlichkeiten, oder wegen einiger Ungerechtigkeiten, meinen Abschied zu fordern, würde »Schwachheit seyn ..... ich bleibe, bis man mir das »Zutrauen entzieht. ..... Ich bleibe, bis man mir »den Abschied giebt, oder bis man mich umbringt.« b) Am 19ten Januar ließ er an alle Mauern der Stadt Paris eine gedruckte Nachricht anschlagen, worin er sagte: »Ich weiß, daß man eine Menge Verläumdungen gegen mich ausstreut, und ich sehe, daß sich »der Sturm immer mehr nähert; ich wiederhole aber, »was ich schon gesagt habe: ich erwarte, daß man »mir den Abschied gebe, oder daß man mich umbringe.« Kaum war aber der König hingerichtet, als er seine Sprache änderte, und schon am 22sten Januar (am Tage nach der Hinrichtung) sandte er der National-Konvention einen Brief, worin er seine Minister-Stelle niederlegte. Dümourlez urtheilt von Roland: Er sei ein Mann von eingeschränktem Verstande gewesen; der aber gute Kenntnisse in Handlungssachen gehabt habe, und sich übrigens ganz von seinen verständigen und schlauen Weibe habe beherrschen lassen: übrigens sei sein Betragen gegen den König unschicklich, treulos und grausam gewesen. Roland erwartete nicht, daß die Konvention seinen Abschied annehmen würde. Er hoffte, daß man ihm eine Gesandt-

b) Moniteur pour l'année 1793. S. 46. col. 2.

ſchaft ſenden werde, um ihn zu bitten, daß er ſeine Stelle noch behalten möge. c) Er betrog ſich aber hierin, ſo wie vormals Necker, mit welchem er als Miniſter in vielen Stücken Aehnlichkeit hatte. Die Konvention bewilligte ihm den Abſchied, und nicht einmal ſeine Freunde, die Girondiſten, nahmen ſich ſeiner an.

Die Zeit erſchien, da der neue Feldzug eröffnet werden ſollte, und noch war über die Stärke und die Anzahl der Armeen im Staatsrathe nichts feſtgeſetzt. Der Finanzdirektor Cambon behauptete: Frankreich unterhielte 600,000 Mann, welche monatlich 200 Millionen Livres zu unterhalten koſteten. Dagegen verſicherte Dümouriez, daß alle Frankreichiſchen Armeen zuſammen genommen nicht 300,000 Mannn ausmachten. d) Der Schatz der Nation befand ſich damals in der größten Verlegenheit. Es waren in demſelben nicht mehr als 192 Millionen Livres in Aſſignaten, und ungefähr 20 Millionen Livres in klingender Münze vorhanden, und Cambon wußte gar kein Mittel, Geld anzuſchaffen. e) Endlich ward beſchloſſen, eine große Summe neuer Aſſignate zu verfertigen, und mit denſelben die Kriegskoſten zu beſtreiten.

Weit ſchwerer war es, den ungeheuren Mißbräuchen abzuhelfen, welche ſich in dem Kriegs-Departement eingeſchlichen hatten. Der Kriegsminiſter Pache, der vom Kriege wenig verſtand, bekümmerte ſich um weiter nichts, als ſich auf Koſten der Nation

---

c) Roland se persuada que sa démission seroit refusée; il ne quitta l'hôtel du ministère, que lorsqu'il ne put plus douter de son sort. Mém. de Dumouriez, T. I. S. 119.

d) Ebendaſ. S. 78. e) S. 82.

zu bereichern. Er überließ die meisten Geschäfte seinem Gehülfen Meunier, f) einem Böswichte vom ersten Range. Dieser gesellte sich drei grobe und cynische Jakobiner, Vandermonde, Hassenfraz und Audouin, den Schwiegersohn des Pache, zu. Die Sekretaire in der Kriegs-Kanzlei wurden alle weggejagt, und ihre Stellen mit Jakobinern besetzt, worunter man vorzüglich diejenigen auswählte, welche an den Mordthaten des Septembers Theil genommen hatten. g) Diese Kerle stahlen der Nation ungeheure Summen, und alle Klagen, welche darüber bei der Konvention angebracht wurden, blieben ohne Erfolg, weil die Maratisten, die mit ihnen einverstanden waren, jederzeit ihre Parthei nahmen. Als endlich Pache genug gestohlen hatte, legte er seine Stelle nieder, welche der General Beurnonville erhielt, welcher, wie wir unten erzählen werden, sich als ein unwissender und großprahlender Heerführer vorzüglich ausgezeichnet hatte, indem seine, bei Trier stehende, Armee von den Kaiserlichen größtentheils war vernichtet worden. Pache erhielt, zur Belohnung für seine, den Maratisten geleistete, Dienste die Stelle eines Maire von Paris, wodurch er mit den Maratisten in noch genauere und innigere Verbindung kam. Als Pache seine Ministerstelle niederlegte, sollte er über die ihm anvertrauten ungeheuren Summen Rechnung ablegen. Es fand sich, daß hundert und sechzig Millionen Livres fehlten, von denen er keine

---

f) Un académicien, homme de beaucoup d'esprit, mais une des ames les plus noires qui existe en France. Ebendas. S. 17.

g) Ceux qui s'étoient distingués dans les massacres des six premiers jours de septembre. Ebendas. S. 17. Brissot S. 53.

Rechnung ablegen konnte. h) Darüber wurde er nicht einmal zur Rede gestellt, sondern Cambon sagte: Man müsse über diesen Rechnungsfehler den Schwamm wischen; a) und eben der Pache, welcher als Kriegsminister mit seinen Gehülfen Hunderte von Millionen gestohlen hatte, bekam nun, als Maire von Paris, wieder Hunderte von Millionen zu verwalten. Aber Pache theilte mit den Demagogen die Summen, die er stahl, und dafür schützten ihn die Demagogen vor aller Anklage in der Konvention. b)

Bei aller der Verwirrung, welche Pache in die Kriegs-Angelegenheiten gebracht hatte, war es sehr schwer, die Armeen zu dem bevorstehenden Feldzuge in den gehörigen Stand zu setzen. Dübois-Crancé c) hielt am 25sten Januar einen Vortrag über diesen Gegenstand in der Konvention, und es wurde beschlossen: daß die Armee für das Jahr 1793 auf 502,000 Mann gebracht werden sollte, worunter 55,000 Mann Reiterei und 20,000 Artilleristen sich befinden sollten.

Sieyes hielt, im Nahmen des Ausschusses zur allgemeinen Vertheidigung, einen Vortrag, worin er eine neue Einrichtung des Kriegs-Ministeriums vorschlug. Er verlangte, daß, unter Aufsicht des vollziehenden Staatsrathes, ein National-Oekonomat (Economat national) errichtet werden sollte, und daß ein, aus den Bürgerräthen gewähltes, Ge-

---

h) Brissot à ses commettans, S. 53.

a) Qu'il falloit passer l'éponge. Brissot Ebendas. S. 54.

b) Pache distribuoit les fonds aux créatures des tribuns, et les tribuns avoient le secret de faire sans cesse absoudre Pache à la convention. Brissot ebendaselbst. S. 53.

c) Dubois-Crancé, le plus lâche et le plus barbare des Jacobins. Dumouriez memoires, T. I. S. 47.

schwornen-Gericht (Jury municipal) statt finden sollte, um über die Lieferanten und ihre Lieferungen eine Art von Aufsicht zu führen. Das National-Oekonomat würde, nach Sieyes Plan, ein Institut gewesen seyn, welches für die Anschaffung aller nöthigen Kriegs-Bedürfnisse auf eben die Weise gesorgt hätte, wie der National-Schatz für die Anschaffung des Geldes sorgte. d) Auser dem Kriegsminister sollten noch ein Direktor und ein Verwalter ernannt werden, und diese beiden sollten gemeinschaftlich mit dem Kriegsminister die Geschäfte besorgen, welche der Kriegsminister bisher allein besorgt hatte.

Nach einer langen Debatte wurde dieser Plan des Abbé Sieyes verworfen, und es blieb bei der alten Einrichtung, außer daß dem Kriegsminister Beurnonville sechs verantwortliche Gehülfen zugegeben wurden, welche gemeinschaftlich mit ihm die Geschäfte seines Departements übernahmen.

Auf die Wahl des Generals Bournonville zum Kriegsminister hatte der General Dümouriez großen Einfluß. Beurnonville war dem Dümouriez ganz ergeben, und der Letztere nannte ihn seinen Sohn und den Frankreichischen Ajax. Auch rühmt Dümouriez sehr, daß Beurnonville als Kriegsminister alles gethan habe, was ihm von Dümouriez sei gerathen und vorgeschlagen worden. e)

Die Konvention beschloß, daß die Grafschaft Nizza der Republik Frankreich einverleibt seyn, und

---

d) Une commission générale de fournitures, un économe national, que l'on chargeroit de se procurer par tous les moyens connus, par commande, régie ou commission, toutes les espèces de matières premières et secondes, et de les emmagasiner dans les lieux où le besoin du service pourroit l'exiger.

e) Dumouriez mémoires. T. 2. S. 20.

eine Abtheilung derselben unter dem Nahmen Abtheilung der See-Alpen, ausmachen sollte.

An das Frankreichische Volk erließ die Konvention am 23sten Januar die folgende Zuschrift, welche Barrere aufgesetzt hatte:

»Bürger. Der Tyrann ist todt. Schon längst haben die Schlachtopfer, mit denen Krieg und innere Zwietracht Frankreich und Europa bedeckten, laut wider sein Daseyn geschrieen. Er hat seine Strafe erlitten, und das Volk hat keinen andern Laut hören lassen, als sein Jubelgeschrei für die Republik und für die Freiheit. Wir hatten eingewurzelte Vorurtheile zu bekämpfen, den, mehrere Jahrhunderte alten, Aberglauben in Ansehung des Königthums. Unwillkührliche Zweifel, unvermeidliche Besorgnisse begleiten allemal große Veränderungen und so tief eingreifende Revolutionen, wie unsere ist. Die politische Krisis hat uns auf einmal mit Widersprüchen und Stürmen umringt. Gleichwohl sind die verschiedenen Meinungen aus ehrwürdigen Beweggründen entsprungen. Gefühle der Menschheit, mehr oder minder weit reichende Staatsblicke, mehr oder minder vernünftige Besorgnisse über die Ausdehnung der Gewalten der Stellvertreter, konnten die Gemüther auf einen Augenblick trennen; aber die Ursache hat aufgehört, die Beweggründe sind verschwunden, und die Ehrfurcht für die Freiheit der Meinungen muß jene stürmischen Auftritte der Vergessenheit übergeben. Nichts weiter bleibt übrig, als das Gute, welches sie durch den Tod des Tyrannen und der Tyrannei bewirkt haben: und dieses Endurtheil gehört Jedem von uns ganz an, so wie es der ganzen Nation angehört. Die National-Konvention und das Frankreichische Volk muß hinfort nur Ein Geist, Ein Gefühl beseelen: Geist und Ge-

fühl der bürgerlichen Freiheit und der Brüderlichkeit. Jetzt ist der Zeitpunkt, da wir, mehr als jemals, des Friedens im Innern der Republik, mehr als jemals der thätigsten Wachsamkeit gegen die einheimischen Feinde der Freiheit bedürfen. Niemals geboten die Umstände dringender allen Bürgern, die Aufopferung ihrer Leidenschaften und besondern Meinungen über diejenige Handlung der National-Gerechtigkeit, die so eben ist vollzogen worden. Das Frankreichische Volk darf nunmehr keine andere Leidenschaft hegen, als die Leidenschaft für Freiheit! Lasset uns durch unsere Einigkeit der Schmach zuvorkommen, welcher durch innere Trennungen die Republik ausgesetzt werden würde! Lasset uns, durch unsern Vaterlandssinn, diese entsetzlichen Stöße, jene gesetzlosen und unregelmäßigen Bewegungen verhüten, welche Frankreich bald genug mit Unruhe und Elend erfüllen würden, wenn es unseren äußeren Feinden, welche die Flamme anfachen, gelänge, dieselben zu benutzen. Es ist nicht mehr Zeit, sich zu streiten; man muß handeln. Es bedarf schneller und wirksamer Maasregeln. Nur durch unsere Uneinigkeit können die Despoten Europens Kraft schöpfen. Argonne und Jemappe haben sie gelehrt, daß Ein Kämpfer für die Freiheit mehr vermag, als hundert Sklaven! Sie verschwinde endlich einmal, die Königswolke, welche lange genug über unsern Häuptern schwebte! Sie würde jetzt für die Anwendung der großen Hülfsquelle der Nation weit nachtheiliger seyn, als selbst die Geißel eines allgemeinen Krieges. Friede und Gehorsam gegen die Gesetze müsse in unsern Städten und in unsern Dörfern herrschen. Dieses feste und ruhige Verhalten freier Menschen wird die Wangen der Tyrannen bleichen, wird die Kräfte der Nation bis ins hundertfältige vermehren, wird

unſer Vertrauen in den gefahrvollen Geſchäften, die Ihr uns anvertraut habt, beleben. Laſſet die Volks-Aufwiegler es inne werden, wie die öffentliche Ordnung alsdann am ſtrengſten gehandhabt, wie das Geſetz alsdann am meiſten geliebt werde, wenn man ſich am heftigſten dagegen auflehnt. Die Stadt Paris giebt jetzt den übrigen Theilen der Republik ein ſchönes Beiſpiel. Sie iſt ruhig. Indeſſen hat doch das Verbrechen in dieſer unermeßlichen Stadt nicht ganz gelähmt werden können. Gegen die Oberherrſchaft der Nation iſt ein Bubenſtück ausgeübt worden. Man hat Einen Eurer Stellvertreter ermordet, weil er für den Tod des Tyrannen ſtimmte, und ſeine Kollegen werden noch fortdauernd von den niederträchtigen Helfershelfern des Deſpotismus bedrohet. Die Wahnſinnigen! Bei ihren gottloſen Verſchwörungen halten ſie die Ruhe des Volkes für den Schlaf der Freiheit! Bürger! nicht ein einzelner Mann iſt getroffen worden; Ihr alle ſeyd es! Nicht bloß Michael Lepelletier iſt ſchändlich gemordet; Ihr ſeyd es! Nicht auf das Leben Eines Abgeordneten war der Streich gerichtet: nein! auf das Leben der Nation, auf die öffentliche Freiheit, auf die Oberherrſchaft des Volks! Volk von Frankreich! Du biſt gefühlvoll und edelmüthig, trotz der Läſterungen Deiner Feinde! Mit geſammeltem Schmerz und Unwillen laſſen Deine Stellvertreter die Klagetöne an Dich gelangen, wovon der Tempel der Freiheit jetzt wiederhallt! Wir wollen Dir ſeine letzten Worte wiederholen; ſie waren, wie ſein Leben, der Freiheit geheiligt. »Ich »freue mich« ſprach er mit den letzten Athemzügen, »mein Blut für das Vaterland zu vergießen. Ich »hoffe, es werde die Freiheit und Gleichheit befe»ſtigen, und die Feinde deſſelben entdecken hel-

»fen. « a) — O ja! Dein Tod sogar wird der Republik nützlich seyn! Dein Tod ist ein Sieg über die Tyrannei! Das Verbrechen des Sextus verschafte Rom die politische, das Verbrechen des Papirius die bürgerliche Freiheit. Das Schicksal jener Stadt brachte es mit sich, daß neue Verbrechen ihr die Freiheit bestätigten, welche ältere Verbrechen ihr verschaft hatten. Der frevelhafte Versuch des Appius auf die Virginia erweckte aufs neue bei dem Volke denselben Abscheu gegen die Tyrannen, welchen ihm Lukreziens Unglück eingeflößt hatte. — Immer werden sich die Frankreicher erinnern, daß der Vertheidiger der Freiheit, am Tage vorher, ehe der Tyrann seine Frevelthaten unter dem Schwerdte des Gesetzes büßte, durch den Mordstahl eines Königlichgesinnten fiel; und das Königthum wird nur desto tiefer verabscheut werden. Die freien Menschen werden es ihren spätesten Enkeln wieder erzählen, daß die Sklaven nnd Andächtler, zu eben der Zeit, da sie einen Tyrannen bedauerten, sich innerlich über die Ermordung eines Stellvertreters des Volkes freueten; und die Aristokratie wird nur desto lebhafter verabscheut werden. — Dies sind die Gesinnungen, welche Eure Stellvertreter beleben. Sie werden über alle Hindernisse, über alle Verbrechen siegen, so wie sie schon über so viele Vorurtheile gesiegt haben. Sie beschäftigen sich mit der Sicherheit der Republik. Sie kennen die Ursachen der Entblößung der Armeen, so wie die schnellsten Mittel, derselben abzuhelfen. Die Befestigung der öffentlichen Wohlfahrt ist der beständige Gegen-

---

a) Erdichtete Worte, welche man dem verstorbenen Pelletier in den Mund legte, die er aber nicht gesprochen hatte. Nach erhaltenem Stiche sagte er bloß: mich friert! und starb alsdann, ohne weiter zu sprechen.

ſtand ihrer Arbeiten. Die Bezahlung der Staats-Schulden beruht auf der Frankreichiſchen Redlichkeit: und ſie werden dieſen Grundpfeiler des Kredits der Nation befeſtigen. Seit dem 21ſten September haben ſie kaltblütig den Umfang der Pflichten und die Wichtigkeit der Geſchäfte, welche Ihr ihnen auferlegt habt, erwogen, und ſie werden daran nicht zu Verräthern werden. Mit Gefahr ihres Lebens werden ſie die öffentliche Freiheit ſchützen, und die niederträchtigen Verräther ſollen den Muth der Abgeordneten des Volks kennen lernen. Schon haben wir die Maaßregeln zur ſchnellen Beſtrafung dieſes Verbrechens der beleidigten Nation genommen: bald wird das unerbittliche Geſetz den Vaterlands-Mörder treffen, und den Sklaven der Könige ein neues Beiſpiel darſtellen. Man bedrohet uns mit einem allgemeinen Kriege: man ſucht in der Republik Schrecken zu verbreiten. Bürger! Ihr habt es bereits geſagt: Um die monarchiſche Knechtſchaft wieder auf das Frankreichiſche Gebiet zurück zu führen, muß man die Nation ausrotten. Man muß entweder der Eroberung derſelben entſagen, oder nur über trümmervolle Einöden herrſchen wollen! Wir haben keine Bundesgenoſſen unter den Europäiſchen Höfen; aber freien Nationen kommt es auch zu, ſich ſelbſt zu retten. Ein langſam und nachläſſig geführter Krieg würde unſicher und verderblich ſeyn. Die Freiheit führt nur kurze und ſchreckliche Kriege: die Freiheit rechnet auf nichts, als nur auf Siege. Stehet auf vor dem erſtaunten Europa! Um Eure Heere und Flotten zu unterhalten, habt Ihr noch ein unermeßliches Unterpfand an National-Gütern. Eure Feinde haben nichts, als Anlehen und erbettelte Reichthümer; aber die Hülfs-Quellen einer großen und freien Nation ſind unerſchöpflich. Die

Mittel uneingeschränkter Regierungen sind bald erschöpft. Nur noch einmal erhebe sie sich ganz, die Nation: dann werden jene abgenutzten Kolossen des Despotismus bald über einander selbst zusammen stürzen! Ihr alle, Bürger! Ihr alle habt für Euch und Eure Nachkommenschaft, die Verpflichtung übernommen, die Rechte der Menschen zu handhaben und zu vertheidigen. Für Euch, für unsere heilige Freiheit, haben Eure Stellvertreter dem Frieden entsagt! Für Euch trotzen sie täglich dem Tode! Hat nicht die leidenschaftliche Liebe der Frankreicher für Unabhängigkeit und Gesetze, hat sie nicht, bis auf den heutigen Tag, alle unsere Fortschritte erleichtert? Hat sie nicht plötzlich das Land mit jenen National-Heeren, mit jenen patriotischen Legionen bevölkert, welche von den Alpen bis an die Ufer des Rheins jede Stätte mit Siegen bezeichnet haben, und welche der Sieg auch noch an den Pyrenäen und auf den Meere erwartet! Schon auf das bloße Gerücht, daß die Spanischen und Engländischen Regierungen auf Feindseligkeiten bedacht sind, offenbaret sich allenthalben ein edler Wetteifer. Häfen und Seestädte streben nach der Ehre, sich um das Vaterland dadurch verdient zu machen, daß sie ihm den Gebrauch ihrer Schiffe anbieten; und alle ihre Seeleute drängen sich herzu, die Fahne der Freiheit zu vertheidigen. Große Beispiele werden von den Gestaden des Mittelländischen Meeres und des Ozeans ausgehen. Der Frankreichische Handel, welcher die Vortheile eines höchst thätigen Krieges empfindet, erwartet Euch mit den Reichthümern, welche er in glücklichen Zeiten eingesammelt hat; und seine Schiffe, die so eben noch mit Ausführung der friedlichen Spekulationen der Betriebsamkeit beschäftigt waren, sind im Begriffe, sich zu den schrecklichen Unterneh-

nehmungen des Krieges rüsten! Welcher Bürger wollte nun wohl nicht mit uns zur Vertheidigung der Republik mitwirken? Hier steht die Sache aller Frankreicher, hier steht die Sache des menschlichen Geschlechts auf dem Spiele! Bei der Leichenfeier des Michael Lepelletier schworen wir alle, republikanisch gesinnet zu seyn, das Vaterland zu retten; und das Vaterland wird gerettet werden! Hier legten wir, zur gebührenden und nothwendigen Wiedervereinigung, alle Eifersucht, alles Mißtrauen gegen einander ab; hier versprachen wir, der Republik feierlich, ihr in wenigen Tagen eine, auf die unverjährbaren Rechte der Menschen gegründete, Konstitution zu geben; eine Konstitution, die frei sei, wie das Volk; gleichwägend, wie die Gerechtigkeit; weise, wie die Vernunft; eine Konstitution, die alle Mittel in sich enthalte, ihren Unvollkommenheiten durch die Hand der Erfahrung abzuhelfen. — Nein! es ist nicht länger möglich, der Wohlfahrt und den grossen Bestimmungen Frankreichs Gränzen zu setzen, sobald nur die Anarchie überall unterdrückt ist, die Feinde der Ordnung überall zu Boden gestreckt sind, der Gehorsam gegen die Gesetze durch konstitutionsmäßige Obrigkeiten aufrecht erhalten, und der Patriotismus der Land-Armeen dem der Flotten gleich wird; sobald die Stellvertreter des Volkes einerlei Gesinnungen hegen, und auf diese Weise nichts anders suchen werden, als die Aufträge ihrer Kommittenten getreu auszurichten! Nein! es wird der Republik nicht an Verfechtern fehlen! Wenn es zu Rom einem Freunde Cäsars gelingen konnte, das Volk durch Vorhaltung des blutigen Gewands eines Tyrannen aufzuregen, was darf denn nicht die National-Konvention für die Vertheidigung des Vaterlandes erwarten, wenn sie vor dem Frankreichischen Volke die blutige Todes-Wunde Eines sei-

ner Stellvertreter aufdeckt! Bürger! wenn Ihr Euch aufmacht, die Flotten und die Heere der Republik zu ergänzen, wenn Ihr gegen die Sklaven der Könige in den Kampf eilet: dann erinnert Euch der heldenmüthigen Standhaftigkeit des Michael Lepelletier und seiner letzten Augenblicke! Denket dann, daß es unter Euren Stellvertretern nicht einen einzigen giebt, der nicht entschlossen wäre, seinem Beispiele zu folgen!«

»Verguiaud, Präsident.«
»Bancal, Gorsas, Salle, Lesage, Dü»friche, Valazé, Sekretaire.«

In einem Anfalle von Patriotismus hatte die Konvention am 27sten Oktober 1792, auf Gensonne's Vorschlag, beschlossen, daß keines ihrer Mitglieder ein öffentliches Amt eher, als sechs Jahre nach eingeführter Konstitution, sollte bekleiden können: Sobald aber der König hingerichtet war, und sich den Mitgliedern der Konvention auf alle ehrenvollen und einträglichen Stellen eine unbegränzte Aussicht eröffnete, wurde dieser Beschluß zurückgenommen. Schon am 22sten Januar 1793, (am Tage nach der Hinrichtung) that Cambacerès den Vorschlag zu dieser Zurücknahme, welcher auch sogleich ohne Widerspruch angenommen wurde.

Am Tage nach der Verurtheilung des Königs war, auf Gensonne's Vorschlag, beschlossen worden, daß die Urheber der, zu Anfange des Septembers vorgefallenen Mordthaten zur Strafe gezogen werden sollten. Diesen Beschluß hatten die Girondisten nur mit vieler Mühe durchgesetzt, und die Maratisten, die eigentlichen Urheber der Mordthaten des Septembers, waren fest entschlossen, denselben niemals zur Vollziehung bringen zu lassen. Die Maratisten rühmten sich öffentlich jener Mordthaten. Collot d'Herbois sagte in dem Jako-

binerklubbe: Nur Derjenige sei ein wahrer Patriot, der diese Mordthaten billige; man könne also diese Mordthaten gleichsam als das Credo, das Glaubensbekenntniß, eines wahren Jakobiners ansehen. a) Cloots, der sich seit einiger Zeit den Beinahmen Anacharsis gegeben hatte, nahm sich die Mühe, zur Ehre jener Mörder ein eigenes Wort zu erfinden; er nannte sie Septembristen, und das Todtschlagen nannte er septembrisiren. b)

Zufolge des, von der Konvention erlassenen, Beschlusses wurden in der Nacht vom 27sten auf den 28sten Januar, zu Meaux acht Männer gefangen genommen, von denen man wußte, daß sie an den Mordthaten des Septembers Theil genommen hatten. Sobald die Nachricht von dieser Gefangennehmung nach Paris kam, gaben sich die Maratisten die größte Mühe, diese Mörder zu befreien, weil sie befürchteten, daß, durch das Verhör derselben, und durch eine genauere Untersuchung der Sache, diejenigen Maratisten entdeckt werden möchten, welche jene Greuelthaten veranstaltet hatten. Die zu Paris anwesenden Föderirten, das heißt, diejenigen Bürgersoldaten, welche die Girondisten zu ihrer eigenen Sicherheit aus den Abtheilungen hatten kommen lassen, waren bereits, durch allerlei Mittel, von den Maratisten ganz gewonnen worden. Diese Föderirten wurden nunmehr in Bewegung gesetzt. Sie hießen, schon seit einiger Zeit, nicht mehr Föderirte, son-

a) Le grand credo de la liberté des Jacobins. Brissot à ses commettans. S. 10.

b) Ebendaselbst S. 11. Le Prussien Cloots a regretté qu'on n'eut pas assez septembrisé. Brissot Ebendaselbst. S. 52.

dern Vertheidiger der Einen und untheilbaren Republik. Am achten Februar erschien eine Gesandtschaft von ihnen vor den Schranken der Konvention. Der Redner sagte, sie wären bereit, den Tod des Lepelletier durch das Blut aller Feinde des Volkes zu rächen. — »Alle Tyrannen,« rief er, »verbünden sich »gegen uns: und zu eben der Zeit, da wir sie bekämpfen wollen, fasset Ihr einen Beschluß, welcher befiehlt, die angeblichen Urheber der Tage des zweiten »und dritten Septembers zu bestrafen. Warum bestrafet Ihr nicht auch die Urheber der Mordthaten im »Märzfelde, c) warum bestrafet Ihr die ehrlosen Urheber der Bittschrift gegen die Revolution nicht? d) ..... »Stellvertreter! Diejenigen, welche dem Volke ein »Verbrechen aus den ersten September-Tagen machen, »sind eben die, welche dem Tage des 17ten Julius lauten Beifall gaben. e) Dergleichen Vorfälle würden »in einem ruhigen Zeitpunkte beklagenswürdig seyn, f) »aber mitten in einer stürmischen Revolution kann man »sie ja wohl entschuldigen. Wenn auch die Moral »sie tadelt, so billigt sie doch die Politik. »Eines Eurer Mitglieder, Isnard, hat mit Recht gesagt: die Rache des Volks ersetze das Stillschweigen »der Gesetze. ..... Dieser lächerliche Prozeß, den man »gegen die Urheber der September-Tage anfangen will, »ist bloß ein Gerüst, welches gegen die Revolution von

---

c) Man sehe den 6ten Band. S. 213.

d) Man sehe über diese, von beinahe 20,000 der rechtschaffensten Patrioten und Konstitutions-Freunden im Julius 1792 unterzeichnete, Bittschrift, den achten Band.

e) Am 17ten Julius 1792 fiel der Auftritt auf dem Märzfelde vor, über welchen die Maratisten ein so großes Geschrei erhoben. Man sehe Bd. 6. S. 213.

f) Die Greuelthaten des Septembers werden von diesen Menschen bloß Vorfälle (événemens) genannt. Kann man sich eine abscheulichere Sprache denken?

»den Feinden der Republik errichtet wird. Denselben »die Larve abzureißen, kommen wir vor Eure Schran»ken, um die Zurücknahme jenes Beschlusses, den sie »Euch abgenöthigt haben, zu verlangen... Sollte das, »was wir gesagt haben, nicht hinlänglich seyn; so be»rufen wir uns auf einen Bericht, den der Justiz-Mi»nister Garat vor Euch abgestattet hat, welcher eben »die Meinung gehabt hat, die wir Euch jetzt vortragen. »Schon sind einige unserer Brüder zu Meaux im Ge»fängnisse, und in Gefahr, das Leben zu verlieren. »Schon haben funfzig Hausväter ihre Weiber und Kin»der verlassen, um sich der Verfolgung der Verräther »zu entziehen, welche das Volk im Nahmen des Gesetzes »ermorden wollen... Wir müssen freilich dem Gesetze ge»horchen: wenn es aber schlecht ist, so haben wir das »Recht, unsere Beschwerden gegen dasselbe vorzubrin»gen, und das höchste Gesetz anzurufen, nämlich das »Wohl des Volkes. Wir verlangen daher: Ihr sollet »befehlen, daß unsere, in Meaux gefangen sitzenden, »Brüder in Freiheit gesetzt werden, und wir machen »Euch bemerklich, daß ein Gesetz vorhanden ist, welches »alles, vergangene und künftige, gerichtliche Verfahren »wegen Dingen, die die Revolution angehen, verbietet.«

Albitte stand auf, um das Verlangen der, vor den Schranken stehenden, Föderirten zu unterstützen. Bourbotte, Bentabolle und Poultier behaupteten ebenfalls, daß der Beschluß, vermöge welches die Mörder der September-Tage bestraft werden sollten, zurückgenommen werden müßte. St. André ging so weit, daß er diesen Mördern eine Lobrede hielt. »Es ist »freilich wahr,« sagte er, »daß sie ihre Hände mit Blut »befleckt haben, allein ihre Absichten waren rein.« a)

a) Leurs mains se sont, il est vrai, souillées de sang, mais leurs intentions étoient pures.

Lanjuinais widersetzte sich mit Heftigkeit diesen Lobrednern der greulichsten Mordthaten, deren die Geschichte gedenkt. »Ich verstehe wohl,« sagte er, »den »schrecklichen Sinn der Worte, welche die Ueberbringer »der Bittschrift sich unterstanden haben, vor Euren »Schranken auszusprechen: Wir schwören, daß »wir alle Feinde des Volks umbringen »wollen; aber dessen ohngeachtet erhebe ich mich, um »mich ihrer Bitte zu widersetzen. Gerechtigkeit, Sicher»heit des Staats, Eure Ehre und das Wohl der Repu»blik erfordern, daß dieselbe abgeschlagen werde. Ich »würde selbst eine Amnestie verlangen, wenn ich glau»ben könnte, wenn ich dem guten, aber schwachen Pa»riser Volke die Schmach anthun könnte, zu glauben, »daß es diese abscheulichen Mordthaten begangen hätte. »Allein man weiß nur zu gut, daß es ein Komplott von »fünf oder sechs Tyrannen war, welches durch einige »bezahlte Spitzbuben ausgeführet wurde. Man weiß, »daß Männer, welche in Aemtern stehen, die Verzeich»nisse gemacht haben; man weiß, wer den Befehl ge»geben hat, die Schlachtopfer in den Gefängnissen auf»zuhäufen; man weiß, daß die bezahlten Mörder hun»dert Sous für jeden Kopf bekamen; in den Rech»nungsbüchern der Sektionen sowohl, als in den Rech»nungsbüchern des Bürgerrathes, findet sich sogar der »Lohn dieser Greuelthaten in Rechnung gebracht. Man »sagt, daß zu Paris und Versailles zusammen genom»men acht tausend Personen umgekommen sind, welche »am zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenten, »achten und neunten September sind ermordet worden. »Ihr habt von Eurem Rednerstuhle den abscheulichen »Brief des Sicherheits-Ausschusses der Stadt Paris an »die Bürgergerichte Frankreichs vorlesen hören, b) den

b) Man sehe diesen Brief im neunten Bande.

»ich, als Mitglied eines Bürgerraths, auch erhalten »habe, und dessen Inhalt war: Wir haben umgebracht, »bringet auch um: wir haben gemordet, mordet auch! c) »Ihr habt gehört, wie zwei von unsern Mitgliedern ih»ren Antheil an diesem Briefe gestanden, und sich selbst »für September-Helden, oder Mörder, erklärt haben.«

Hier wurde der Redner durch ein großes Geschrei unterbrochen, welches die Maratisten erhoben. Allein er fuhr fort:

»Ich höre die Schimpfwörter, die man mir zu»ruft; ich kümmere mich aber nicht darum, denn mein »ganzes Leben ist eine Widerlegung derselben. Was »soll man von Euch denken, wenn Ihr es nicht waget, »die Mörder zu bestrafen? Man wird, und zwar mit »Recht, glauben, Ihr seiet nicht frei. Man wird sa»gen: Ihr habet Gerechtigkeit und Gesetze mit Füßen »getreten. Aehnliche Mordthaten werden ungestraft in »allen Theilen der Republik wiederholt werden; die »Frechheit der Verbrecher wird zunehmen, und Ihr »werdet entehrt bleiben.«

Nach dieser rührenden Rede des Lanjuinais bestanden viele Mitglieder darauf, daß die Debatte sollte geschlossen, und der Beschluß, welcher die Bestrafung der Mörder befahl, in seiner Kraft gelassen werden: allein die Maratisten brachten es, durch großen Lärm, dahin, daß die Berathschlagung fortgesetzt wurde.

Chabot sagte: Lanjuinais habe die Zahl der ermordeten Schlachtopfer viel zu groß angegeben; eigentlich sei Manuel als der Urheber jener Mordthaten anzusehen, weil er dieselben durch seine Gegenwart gebilligt habe; er selbst (Chabot) habe jene Mordthaten, sogar mit Gefahr seines Lebens, zu verhindern gesucht;

---

c) Nous avons tué; tuez: nous avons massacré; massacrez!

Gorsas (ein Girondiste) habe in seinem Journale jene Mordthaten gepriesen, und dazu sei er von Pethion und Manuel aufgefordert worden; man müsse dem, gegen die Mörder angefangenen, Prozesse Einhalt thun.

Lamarque ging noch weiter: er verlangte, daß der ganze Prozeß gegen diese Mörder vorläufig suspendirt werden sollte.

Nach einer sehr lärmenden und unordentlichen Berathschlagung, welche noch zwei Stunden dauerte, und in welcher sich von der Seite der Girondisten vorzüglich Salles auszeichnete, siegten endlich die Maratisten. Der Vorschlag des Lamarque ward angenommen, und es wurde beschlossen, daß der Prozeß gegen die September-Mörder vorläufig suspendirt seyn sollte.

Man hat oben gesehen, daß die Föderirten sich in ihrer Bittschrift auf den Justizminister Garat beriefen, und daß sie sagten: Auch er sei ihrer Meinung. Wirklich hatte Garat, in einem Berichte, welchen er, als Minister, über die Greuelthaten des Septembers vor der Konvention abstattete, jene Greuelthaten bloß abscheuliche Vorfälle a) genannt, und darauf gedrungen, daß die Mörder unbestraft bleiben müßten. »Ihr müsset Alles vergessen,« hatte er gesagt, »oder »Nichts. Die Gerechtigkeit selbst verlangt zuweilen, »daß man den Schleier über ihre Augen werfe, der sie »verhindere zu sehen. Diejenigen Völker des Erdbo»dens, welche am besten die Tugend und die Rechte des »gesellschaftlichen Vertrages kannten, haben dergleichen »Beispiele gegeben.« b)

---

a) Des événemens affreux.

b) Vous mettrez tout en oubli, ou rien. C'est la justice même, qui demande quelquefois, qu'on jette sur ses yeux le voile qui doit l'empêcher de voir. Les peuples de la terre qui ont le mieux connu la vertu et les droits de la société, ont donné de tels exemples.

Garat war ein äußerst schwacher Mann, dem die Girondisten, als sie ihn zum Justizminister machten, Rechtschaffenheit und Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit zutrauten, worin sie sich aber, wie sie bald einsahen, sehr betrogen hatten. »Was that er?« sagt Brissot c) »Kaum war er zum Minister ernannt, »als er seine Anhänglichkeit an die Anarchisten durch »einen geschrobenen Bericht über die Mordthaten des »Septembers verrieth; eine Schrift, in welcher er »fälschlich jene Mordthaten für eine Folge der Revolu»tion des zehnten Augusts ausgiebt, und in welcher er »die strafbaren Urheber jener Mordthaten von aller Ver»antwortung lossspricht, ja sogar ihrer auf eine ehren»volle Weise erwähnt.«

Die Girondisten machten dem Minister Garat noch viele andere Vorwürfe. d) Als der Beschluß gefaßt wurde, vermöge welches alle Bourbons aus Frankreich verjagt werden sollten, hatte er, um den Anhängern des Herzogs von Orleans zu schmeicheln, sich öffentlich gegen diesen Beschluß erklärt. Als ihm durch ein Gesetz befohlen wurde, die frechen Maratistischen Schriftsteller zu verfolgen, gehorchte er diesem Gesetze nicht. Als ihm durch ein Gesetz befohlen wurde, die Mörder des Septembers zur Strafe zu bringen, gab er sich wenig Mühe, dieses Gesetz zu vollziehen. Garat wollte es mit keiner Parthei verderben; er wollte mit allen Partheien gut stehen, um seine Stelle nicht zu verlieren.

Garat gesteht selbst, daß er den Girondisten seine Erhebung zur Ministerstelle zu verdanken gehabt habe. e)

---

c) Brissot à ses commettans. S. 46.

d) Brissot Ebendas. S. 47.

e) Le 9 octobre je fus nommé ministre de la justice. Je fus désigné pour cette place, et j'y fus porté prin-

Um so viel mehr hatten die Girondisten ein Recht dazu, dem Minister Garat darüber Vorwürfe zu machen, daß er von ihren Grundsätzen abgewichen war. Garat behauptete jedoch, lange nachher, daß diese Vorwürfe ungerecht wären. Man höre seine Vertheidigung. »Als ich vor der National-Konvention von den Tagen des zweiten und dritten Septembers sprach, saßen in derselben Männer, von denen man einige im Verdacht hatte, die Beförderer und Anstifter jener Mordthaten gewesen zu seyn, und andere, welche diese Mordthaten laut und öffentlich billigten. Auf der andern Seite waren Männer da, welche jene Mordthaten sowohl, als die Anstifter und Beschützer derselben, verabscheuten, und diese Anklage im Hinterhalte hielten, um dieselbe gelegentlich, wie einen Blitzstrahl, gegen ihre Nebenbuhler, welche ihnen Macht und Ansehen abzugewinnen suchten, hervor zu schleudern. Bei den ersten Worten, welche ich über die Tage des zweiten und dritten Septembers sagte, bei diesen Worten, welche die Flüche der ganzen Menschheit über jene Tage herabriefen, glaubten die Beschützer jener Tage, daß ich gekommen sei, um Klagen gegen dieselben vorzubringen. Es entstand ein lautes Murren, und ich brachte meine Fragen und meine Grundsätze unter großem Lärmen vor. Als nachher, mitten durch diesen Lärmen, welcher meine Rede unterdrückte, man die Worte Mitleiden, Barmherzigkeit, politisches Jubiläum, hörte: so glaubten Diejenigen, die ihre Plane gegen die Urheber der Mordthaten gemacht hatten, ich wolle für jene Verbrechen eine Amnestie oder Billigung verlangen, und dadurch ging das Gemurmel von einer Seite der Versammlung zu der andern über; oder viel-

---

cipalement par Condorcet, Rabaut de St. Etienne et Brissot. Garat mémoires sur la Révolution, S. 5.

mehr, es herrschte nunmehr auf beiden Seiten. Der Anfang meiner Rede wurde also zu gut von den Einen, und die Rede überhaupt viel zu schlecht von den Andern verstanden. Aber darum, weil einige Mitglieder der rechten Seite (die Girondisten) meinten, daß sie mir Vorwürfe zu machen hätten, hielten einige Mitglieder der linken Seite (die Maratisten) für nöthig, mich zu loben. Sie nahmen begierig das Mißverständniß auf, vermöge welches sie ihren blutdürstigen Meinungen ein Gewicht durch die Meinung des Justiz-Ministers geben konnten, welchen doch bisher Niemand für einen Tyrannen gehalten hatte.« f) — Aus dieser Vertheidigung erhellet, daß Garat über die Mordthaten des Septembers vor der Konvention eine Rede hielt, in welcher er sich vorsetzlich so undeutlich ausdrückte, daß beide Partheien glauben mußten, er sei ihrer Meinung.

Am 10ten Februar (1793) bewirkten die Girondisten, daß eine Gesandtschaft der Pariser-Sektion der Hallen vor den Schranken der Konvention erschien, welche verlangte, daß die Mitglieder des Sicherheits-Ausschusses der Stadt Paris, und vorzüglich Panis, Sergent und Tallien, Rechnung ablegen sollten, über die ungeheuren Summen, deren sie, während der Mordthaten des Septembers, in den Häusern der Ermordeten sich bemächtigt hatten. Panis trat wüthend auf, und sagte: Er begreife nicht, wie man Rechnung von ihnen fordern könne; sie hätten keine Rechnung abzulegen: es werde doch Niemand glauben, daß er, oder seine Kollegen, gestohlen hätten. Marat und Lamarque unterstützten ihn. Vergeblich zeigte Lanjuinais, daß die Mitglieder des Sicherheits-Ausschusses, um ihrer eigenen Ehre willen, Rechnung über die, bei ihnen hinterlegten, Summen ablegen müßten.

f) Garat, Ebendas. S. 34. 35.

Carrier und Poultier überhäuften ihn mit Schmähungen, und die Konvention ging zur Ordnung des Tages über, wodurch also die Angeklagten völlige Freiheit behielten, das Gestohlne zu behalten.

Diesen Angriff der Girondisten erwiederten die Maratisten am folgenden Tage durch einen andern. Der Präsident der Konvention erhielt, während der Sitzung, einen Brief, in welchem gemeldet wurde: Daß Kommissarien der vereinigten Sektionen der Stadt Paris Erlaubniß verlangten, vor den Schranken der Versammlung zu erscheinen, und eine Bittschrift zu übergeben. »Der Hunger leidet keinen Aufschub;« hieß es in diesem Briefe, »es ist unmöglich, daß wir weggehen soll»ten, ohne vorgelassen zu werden: wir müßten denn »durch einen Beschluß entfernt werden, welcher in Ge»genwart der Pariser und der Föderirten aus den vier »und achtzig Abtheilungen Frankreichs ausgesprochen »werden müßte, die mit uns aufgestanden sind.«

Die Girondisten murrten, bei Anhörung dieser Drohung. Sie fanden in dem Briefe denselben frechen Ton, durch welchen am achten Februar der Beschluß zu Gunsten der Septembermörder erzwungen worden war. Man verlangte die Ordnung des Tages, und die Verfasser der Bittschrift wurden an den Ausschuß des Ackerbaues verwiesen.

Deßwegen gaben aber die Maratisten ihr Vorhaben nicht auf. Marat sprang auf den Rednerstuhl, und verlangte, daß die Gesandtschaft der Pariser-Sektionen am folgenden Tage um 10 Uhr sollte vorgelassen werden. Dieses ward abgeschlagen. Allein am folgenden Tage, am zwölften, erschienen die Abgesandten der Sektionen dennoch vor den Schranken, und wurden vorgelassen. Sie sprachen in sehr frechen Ausdrücken. »Es ist kei»neswegs genug,« sagten sie, »daß Ihr beschließet,

»wir seien Republikaner; das Volk muß auch glücklich »seyn. Es muß Brod haben: denn wo kein Brod ist, »da gibt es auch keine Gesetze, keine Freiheit, und keine »Republik..... Das Volk ist aufgestanden, und wir »verlangen, daß, bei Todesstrafe, der Sack Getreide »von 250 Pfunden am Gewichte, für 25 Livres ver»kauft werden solle.« Sie verlangten auch, daß alle diejenigen Bauern, die sich weigern würden, ihr Getreide nach den Märkten zu bringen, und für einen festgesetzten Preis zu verkaufen, sechs Jahre lang auf die Galeeren geschmiedet werden sollten. Dieses Verlangen, welches dem, von der Konvention angenommenen, Systeme des freien Kornhandels ganz entgegen war, erregte großes Murren, und der Lärm nahm noch zu, als ein anderes Mitglied der Gesandschaft auftrat, und im Nahmen aller Abtheilungen Frankreichs zu sprechen anfing. Es entstand ein lautes Geschrei des Unwillens bei diesen Worten. Marat sogar wies diesen Redner zur Ordnung. Man verlangte von dem Manne, er solle seine Vollmacht vorzeigen. Er gestand, daß er keine Vollmacht habe. Hierauf ward beschlossen, ihn gefangen zu setzen. Bei genauerer Untersuchung der Vollmachten der übrigen, zeigte sich, daß sie nicht von den 48 Sektionen der Stadt Paris, sondern nur von dreißig derselben, bevollmächtigt waren. Es wurde ihnen daher die Ehre der Sitzung verweigert, und man nöthigte sie, ihre Namen und Wohnungen anzugeben, damit über die Beweggründe zu dieser Bittschrift eine nähere Untersuchung angestellt werden könnte.

Büzot sagte bei dieser Gelegenheit: »Jetzt geht die Voraussagung Vergniaud's in Erfüllung. Erinnert Euch, daß er ausrief: »So wie man jetzt »sagt: das Brod ist theuer, die Ursache der »Theurung ist im Tempel; so wird man der-

»einst sagen: das Brod ist theuer, die Ur»sache der Theurung ist in der Nationalkon»vention!« a) Diese Zeit ist nunmehr gekommen, Bürger! Bedenkt es, und seht, wie man durch die Lebensmittel die Freiheit zu untergraben sucht.«

Um den beständigen Neckereien der Maratisten ein Ende zu machen, und sich der Regierung ganz zu bemächtigen, beschlossen die Girondisten, mit der, von ihnen verfertigten, Konstitution so viel als möglich zu eilen, und dieselbe genehmigen zu lassen. In der Mitte des Februars (1793) wurde diese Konstitution (an welcher Sieyes, Thomas Payne, Brissot, Pethion, Vergniaud, Genfonné, Barrere und Condorcet gearbeitet hatten) der Konvention vorgelegt. Condorcet hielt, im Namen des Ausschusses, am 15ten Februar eine Rede, welche eine Einleitung zu dieser Konstitution war. Er zeigte, was für Schwierigkeiten man vermeiden, was für Vortheile man zu erhalten suchen müsse. Ausführlich und nachdrücklich ließ er sich über die Mittel aus, durch welche Kraft und Gewalt der Regierung, mit der Achtung für die Grundsätze, ohne welche keine Konstitution möglich ist, vereinigt werden könnte. Dann untersuchte er die verschiedenen Konstitutionen aller bisherigen Republiken, vorzüglich die Engländische Konstitution, und zog daraus den Schluß: Daß unter allen Regierungsformen die reine Republikanische den Vorzug verdiene. Am meisten beschäftigte er sich mit der besten Art der Stellvertretung der Nation, und der Wahl der Stellvertreter. Zu diesem Zwecke brachte er eine ganz neue Theorie vor, um die Wahlen einfacher zu machen, um den Willen des Volkes, ohne Dazwischenkunft der Wahlherrn, ausfinden zu können, um die Vorzüge des geheimen Sam-

a) Man sehe den eilften Band, S. 331.

meins der Stimmen mit der lauten Stimmengebung zu vereinigen, und überhaupt, um die Einsammlung der Stimmen so leicht und schnell als möglich zu machen. Er schlug vor, daß die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes nicht von dem gesetzgebenden Körper, sondern unmittelbar von dem Volke, gewählt werden sollten, wobei aber zugleich mußte festgesetzt werden: Daß diese, von dem Volke gewählten, Mitglieder des Staatsrathes, wenn sie diesen Posten erhalten hätten, denselben nicht anders, als durch eine Anklage des gesetzgebenden Körpers und ein, auf diese Anklage erfolgtes, Urtheil einer, bloß zu diesem Zwecke gewählten, Geschworenschaft (Jury) verlieren könnten. Die Konstitution selbst wurde von Gensonné vorgelesen.

Da diese, von den Girondisten vorgeschlagene, Konstitution, an welcher Sieyes den größten Antheil hatte, eines der wichtigsten Aktenstücke der Französischen Revolution ist, indem nach demselben die Grundsätze der Girondisten beurtheilt werden müssen; so muß sie auch für den künftigen Geschichtschreiber der Revolution aufbehalten, und dem zu folge hier eingerückt werden.

Bekanntmachung der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte des Menschen.

Da der Endzweck aller Vereinigung der Menschen in Gesellschaften, in der Behauptung der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte besteht: so müssen diese die Grundlage des gesellschaftlichen Vertrags seyn. Ihre Anerkennung und Bekanntmachung muß vor der Konstitution hergehen, welche dieselben sichert und verbürgt.

Artikel 1. Die natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte der Menschen sind: Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigenthum, gesellschaftliche Verbür-

gung (garantie sociale) und Widerstand gegen Unterdrückung.

2. Die Freiheit besteht darin: alles thun zu können, was den Rechten eines Andern nicht zuwider ist. Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat dem zu folge keine andern Gränzen, als diejenigen, durch welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft der Genuß eben dieser Rechte zugesichert wird.

3. Die Erhaltung der Freiheit hängt von der Unterwerfung unter das Gesetz ab, welches der Ausdruck des allgemeinen Willens ist. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht gehindert werden; und Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was dasselbe nicht gebietet.

4. Einem Jeden steht es frei, seine Gedanken und Meinungen bekannt zu machen.

5. Die Freiheit der Presse sowohl, als jedes andere Mittel, seine Gedanken bekannt zu machen, kann weder untersagt, suspendirt, noch eingeschränkt werden.

6. Jeder Bürger ist, in Rücksicht auf die Ausübung seines Gottesdienstes, frei.

7. Die Gleichheit besteht darin, daß Jedermann derselben Rechte genießen könne.

8. Das Gesetz muß für Alle gleich seyn, es belohne, strafe, beschütze oder halte zurück.

9. Alle Bürger des Staates haben Ansprüche auf alle Stellen, Bedienungen und öffentlichen Aemter. Freie Völker kennen keine anderen Bewegungsgründe zum Vorzuge, als Talente und Tugenden.

10. Die Sicherheit besteht in dem Schutze, den die Gesellschaft jedem Staatsbürger zur Erhaltung seiner Person, seiner Güter und Rechte, bewilligt.

11. Niemand muß vor Gericht gefordert, angeklagt, eingezogen, oder in Verhaft gehalten werden; es geschehe

schehe dann in den, durch das Gesetz bestimmten, Fällen, und nach den Formalien, welche durch dasselbe vorgeschrieben sind. Jedes andere gewaltthätige Verfahren gegen einen Staatsbürger ist willkührlich und nichtig.

12. Diejenigen, welche ein solches willkührliches Verfahren verlangen, ausfertigen, unterzeichnen, selbst vollziehen oder vollziehen lassen, sind strafbar, und müssen bestraft werden.

13. Diejenigen Staatsbürger, gegen welche man dergleichen Verfahren auszuüben suchen würde, haben das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben: allein jeder Staatsbürger, welcher, dem Gesetzen gemäß und in der vorgeschriebenen Form, vor Gericht gefordert, oder in Verhaft genommen wird, muß sogleich gehorchen. Durch Widerstand macht er sich strafbar.

14. Da Jedermann so lange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist: so muß, falls es für unumgänglich nothwendig gehalten würde, ihn in Verhaft zu nehmen, aller unnöthigen Strenge bei der Verhaftung seiner Person auf das nachdrücklichste Einhalt geschehen.

15. Niemand darf gestraft werden, als bloß vermöge eines anerkannten, vor dem Verbrechen bekannt gemachten und rechtmäßig angewendeten, Gesetzes.

16. Dasjenige Gesetz, welches Verbrechen bestrafen würde, die vorher, ehe es vorhanden war, begangen worden, würde ein willkührliches Verfahren seyn. Die, einem Gesetze gegebene, rückwirkende Kraft ist ein Verbrechen.

17. Das Gesetz muß nur solche Strafen anordnen, die zur öffentlichen Sicherheit ausdrücklich und augenscheinlich nothwendig sind. Die Strafen müssen dem

Verbrechen angemessen, und der Gesellschaft nützlich seyn.

18. Das Recht des Eigenthums besteht darin, daß es in Jedermanns Gewalt ist, über seine Güter, seine Kapitalien, seine Einkünfte und seinen Erwerbfleiß, frei zu schalten.

19. Keine Art von Arbeit, von Handlung und von Ackerbau, kann ihm untersagt werden. Er kann alle Arten von Produkten verfertigen, verkaufen und von einem Orte zum andern bringen.

20. Jedermann kann seine Dienste sowohl, als seine Zeit, Andern vermiethen: aber er kann sich nicht selbst verkaufen; denn seine Person ist ein unveräußerliches Eigenthum.

21. Niemand kann des geringsten Theils seines Eigenthums ohne seine Einwilligung beraubt werden, wofern es nicht die, gesetzmäßig erwiesene, öffentliche Nothwendigkeit augenscheinlich erfordert, und nur unter der Bedingung einer billigen und vorgängigen Entschädigung.

22. Keine Auflage kann anders, als zum allgemeinen Nutzen, und um den öffentlichen Bedürfnissen abzuhelfen, auferlegt werden. Alle Staatsbürger haben das Recht, bei Festsetzung der Auflagen, persönlich, oder durch ihre Stellvertreter, zu stimmen.

23. Der erste Unterricht ist ein öffentliches Bedürfniß, und die Gesellschaft ist denselben allen ihren Mitgliedern auf gleiche Art schuldig.

24. Oeffentliche Unterstützung ist eine heilige Schuld der Gesellschaft, und es gebührt dem Gesetze, die Größe sowohl, als die Anwendung derselben, festzusetzen.

25. Die gesellschaftliche Verbürgung dieser Rechte beruht auf der Oberherrschaft der Nation.

26. Diese Oberherrschaft ist einzig, untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

27. Sie gehört, ihrer Natur nach, dem ganzen Volke, und ein jeder Staatsbürger hat ein gleiches Recht, an der Ausübung derselben Theil zu nehmen.

28. Keine Vereinigung einzelner Staatsbürger, keine einzelne Person kann sich die Oberherrschaft zueignen, oder irgend eine Gewalt ausüben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, ohne dazu vom Gesetze förmlich bevollmächtigt zu seyn.

29. Die gesellschaftliche Verbürgung kann da nicht vorhanden seyn, wo die Gränzen der öffentlichen Aemter durch das Gesetz nicht deutlich bestimmt sind, und wo die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten nicht unabänderlich festgesetzt ist.

30. Alle Staatsbürger sind gehalten, zu dieser Verbürgung beizutragen, und dem Gesetze Kraft zu geben, wann sie im Namen desselben aufgefordert werden.

31. Die, in eine Gesellschaft vereinigten, Menschen müssen ein gesetzmäßiges Mittel haben, der Unterdrükkung zu widerstehen.

32. Unterdrückung ist vorhanden, wenn ein Gesetz die natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte verletzt, für welches es Bürgschaft leisten sollte.

Unterdrückung ist vorhanden, wenn das Gesetz durch die öffentlichen Beamten, bei einer Anwendung desselben auf einzelne Thatsachen, verletzt wird.

Unterdrückung ist vorhanden, wenn willkührliches Verfahren die Rechte der Bürger, dem Buchstaben des Gesetzes zuwider, verletzt.

Unter einer jeden freien Regierung muß die Art des Widerstandes gegen diese verschiedenen Handlungen der Unterdrückung durch das Gesetz bestimmt werden.

33. Ein Volk hat jederzeit das Recht, seine Konstitution nachzusehen, zu verbessern und zu verändern. Ein Geschlecht hat nicht das Recht, die künftigen Geschlechter seinen Gesetzen zu unterwerfen; und jede Erblichkeit der Aemter ist ungereimt und tyrannisch.

Konstitution.

Die Frankreichische Nation bildet eine einzige und untheilbare Republik. Sie gründet ihre Regierungsform auf die Rechte des Menschen, welche sie anerkannt und bekannt gemacht hat, so wie auch auf die Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit und der Oberherrschaft des Volkes, und nimmt folgende Verfassung an:

Erster Abschnitt.

Von der Eintheilung des Landes.

1. Die Frankreichische Republik ist einzig und unzertheilbar.

2. Die Eintheilung ihres gegenwärtigen Gebiets in fünf und achtzig Abtheilungen wird beibehalten.

3. Dennoch sollen die Gränzen der Abtheilungen, auf Verlangen der Einwohner, abgeändert, oder berichtigt werden können. In keinem Falle soll jedoch der Flächen-Inhalt einer Abtheilung weniger als ..... oder mehr als ..... Quadratmeilen betragen.

4. Jede Abtheilung soll in große Gemeinden eingetheilt werden; die Gemeinden in Sektionen und Urversammlungen.

5. Diese Eintheilung jeder Abtheilung in große Gemeinden soll so geschehen, daß von dem Hauptorte der Gemeinde bis zu der, am weitesten entlegenen, Wohnung, nicht mehr als drittehalb Stunden seyn können.

6. Die Gränzen der Sektionen sollen von den Gränzen der Urversammlungen verschieden seyn.

7. In jeder Gemeinde soll eine Verwaltung seyn, welche der Verwaltung der Abtheilung untergeordnet ist, und in jeder Sektion ein, dieser Verwaltung untergeordneter, Geschäftsrath.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stande der Staatsbürger, und von den, zur Ausübung bürgerlicher Rechte erforderlichen, Bedingungen.

1. Jeder Mann, welcher volle fünf und zwanzig Jahre alt ist, sich auf die Bürgertafel einer Urversammlung hat einschreiben lassen, und seit einem Jahre ununterbrochen auf Frankreichischem Gebiete sich aufgehalten hat, soll Bürger der Republik seyn.

2. Der Stand eines Frankreichischen Bürgers geht verlohren: durch Einbürgerung in einem fremden Lande, und durch die bürgerliche Entehrung.

3. Jeder Staatsbürger, welcher die, im ersten Artikel verlangten, Bedingungen erfüllt hat, soll sein Stimmrecht auf demjenigem Theile der Republik ausüben, wo er seinen wirklichen und ununterbrochenen Aufenthalt von dreien Monaten darthun wird.

4. Kein Staatsbürger soll sein Stimmenrecht über einerlei Gegenstand in mehr als Einer Urversammlung ausüben können.

5. Es soll zwei Ursachen zu einer gänzlichen Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmenrechts geben können: erstens, die, durch einen Rechtsspruch erklärte Schwäche oder Abwesenheit des Verstandes; zweitens, die gesetzliche Verurtheilung zu Strafen, welche die bürgerliche Entehrung mit sich führen.

6. Jeder Staatsbürger, der sich sechs Jahre ausser dem Gebiete der Republik, ohne einen Auftrag von der Nation, aufhalten wird, kann sein Stimmenrecht erst wieder nach einem neuen, ununterbrochenen Aufenthalte von sechs Monaten ausüben.

7. Jeder Staatsbürger, welcher sich, ohne verbandt zu seyn, ein Jahr lang von dem gewöhnlichen Orte seines Aufenthalts entfernt hat, soll erst von neuem zu einem dreimonatlichen Aufenthalte verpflichtet seyn, ehe er in seiner Urversammlung zum Stimmen zugelassen wird.

8. Die gesetzgebende Versammlung wird die Strafe festsetzen, welche Diejenigen treffen soll, die es wagen würden, in denjenigen Fällen, in denen es ihnen, vermöge der Konstitution, untersagt ist, das Stimmenrecht auszuüben.

9. Der Stand eines Frankreichischen Bürgers, und die Volljährigkeit von fünf und zwanzig Jahren, sind die einzigen nöthigen Bedingungen der Erwählbarkeit zu allen Aemtern der Republik.

10. Wo sich auch ein Frankreichischer Staatsbürger aufhalten mag, kann er doch zu allen Stellen und von allen Abtheilungen gewählt werden: sogar zu einer Zeit, wo er selbst, wegen seiner Abwesenheit, kein Stimmenrecht hätte.

Dritter Abschnitt.
Von den Urversammlungen.

Erstes Kapitel.
Einrichtung der Urversammlungen.

1. Die Urversammlungen, in welchen die Frankreicher ihre Bürgerrechte ausüben sollen, werden auf dem Boden jeder Abtheilung vertheilt seyn, und ihre Begränzung soll so festgesetzt werden, daß keine mehr, als neunhundert, keine weniger, als vierhundert und funfzig Mitglieder habe.

2. In jeder Urversammlung soll ein besonderes Verzeichniß der, zu derselben gehörigen, Staatsbürger verfertigt werden.

3. Wenn dies geschehen ist, so soll man in jeder Urversammlung eine Kanzlei ernennen, welche aus so vielen Mitgliedern bestehen muß, als viel mal funfzig Bürger sich auf dem Verzeichnisse befinden.

4. Diese Wahl geschieht, durch ein einziges Stimmen, nach der bloßen Mehrheit der Stimmen. Jeder Stimmende soll niemals mehr, als zwei Personen, auf seine Tafel schreiben, die Kanzlei bestehe aus so vielen Mitgliedern sie will.

5. Wenn jedoch die Wahl der Mitglieder der Kanzlei durch dieses erste Stimmen noch nicht vollständig würde: so wird, um dieselbe vollzählig zu machen, noch einmal gestimmt.

6. Der Aelteste an Jahren soll, während dieser ersten Wahl, in der Versammlung den Vorsitz haben.

7. Die Geschäfte der Mitglieder der Kanzlei sind:

a) Das Verzeichniß der Staatsbürger in Verwahrung zu nehmen.

b) In daſſelbe, während der Zwiſchenzeit von einer Zuſammenberufung bis zur andern, diejenigen einzuſchreiben, welche ſich melden, um als Bürger zugelaſſen zu werden.

c) Denjenigen, die ihren Wohnort verändern wollen, einen Schein über ihren Bürgerſtand zu geben.

d) Die Urverſammlungen in den, durch das Geſetz beſtimmten, Fällen zuſammen zu berufen.

e) Im Namen der Geſellſchaft an die Verwaltung der Abtheilung, oder an die Kanzleien der Urverſammlungen in denſelben Gemeinden, die nöthigen Anſuchungen, wegen Ausübung des Rechts zum National-Tadel (droit de censure) ergehen zu laſſen.

8. Die Mitglieder der Kanzlei ſollen, nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen, die jeder von ihnen erhalten hat, ausgerufen werden. Der erſte ſoll die Geſchäfte eines Präſidenten übernehmen, die drei unmittelbar folgenden ſollen Sekretaire, und die übrigen Stimmen-Sammler ſeyn. In eben dieſer Ordnung ſoll Einer in die Stelle des Andern treten, wenn nicht alle zugegen ſeyn ſollten.

9. Bei einer jeden neuen Zuſammenberufung einer Urverſammlung ſoll es nicht erlaubt ſeyn, ſich mit irgend einem Gegenſtande zu beſchäftigen, ehe die Kanzlei erneuert iſt. Jede, vor dieſer Erneuerung getroffene, Verfügung wird für nichtig erklärt. Doch können die vorigen Mitglieder der Kanzlei abermals gewählt werden.

10. Die Kanzlei soll nicht erneuert werden, wenn die Sitzungen der Versammlung bloß ausgesetzt sind, und noch fortdauern, so lange, bis der Gegenstand, wegen welches dieselbe zusammen berufen ist, beendigt seyn wird.

11. Niemand kann zum ersten male zum Stimmen in der Versammlung zugelassen werden, wofern er nicht der Kanzlei, acht Tage vor dem Anfange der Sitzungen der Versammlung, seinen Anspruch auf dieses Recht vorgelegt hat. Die alte Kanzlei soll der Versammlung darüber Bericht erstatten, und diese soll dann entscheiden, ob der angestellte Bürger die, in der Konstitution vorgeschriebenen, Bedingungen erfüllet habe, oder nicht.

Zweites Kapitel.

Geschäfte der Urversammlungen.

1. Die Frankreichischen Bürger sollen sich in Urversammlungen vereinigen, um zu den, in der Konstitution festgesetzten, Wahlen zu schreiten.

2. Auch sollen sich die Frankreichischen Bürger in Urversammlungen vereinigen, um über die Gegenstände zu berathschlagen, welche das allgemeine Wohl der Republik betreffen:

a) Wenn es darauf ankommt, einen Entwurf der Konstitution, oder irgend eine Anordnung in der angenommenen Konstitution, zu genehmigen, oder zu verwerfen.

b) Wenn man die Zusammenberufung einer National-Konvention vorschlägt.

c) Wenn die Gesetzgebende Versammlung über eine Frage, welche für die ganze Frankreichische Re-

publik wichtig ist, die Meinung aller Staatsbürger zu erfahren wünscht.

d) Wenn es endlich darauf ankommt, die Gesetzgebende Versammlung zu ersuchen, daß sie einen Gegenstand in Erwägung ziehe, oder darauf, gegen die Verfügungen derselben, auf die, in der Konstitution bestimmte, Weise, und nach der, in derselben enthaltenen, Vorschrift, den National-Tadel auszusprechen.

3. Die Wahlen und Berathschlagungen der Urversammlungen, welche ihrer Natur, ihrem Gegenstande, oder ihrer Form nach, der, in der Konstitution festgesetzten, Vorschrift zuwider sind, sollen nichtig und ohne Wirkung seyn.

Drittes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften zu den Wahlen in den Versammlungen.

1. Die Wahlen geschehen vermittelst eines doppelten Stimmens, wovon das erste bloß vorbereitend ist, und bloß zur Verfertigung eines Verzeichnisses der Vorgeschlagenen dient; das zweite aber, (welches nur die, in dem Verzeichnisse eingeschriebenen, Vorgeschlagenen betrifft,) entscheidet und vollendet die Wahl.

2. Das Stimmen zum Vorschlagen betreffend: so erhält jeder Stimmende, sobald die Versammlung beisammen, jedes Mitglied anerkannt, die Kanzlei errichtet, und der Gegenstand der Zusammenberufung angekündigt ist, bei der Kanzlei einen gedruckten Zettel, auf welchem am Rande sein Nahme steht.

3. Das Stimmengeben wird sogleich eröffnet, und erst in der Sitzung des folgenden Tages um vier Uhr Abends geschlossen. Jeder Bürger schreibt auf seinen Zettel so viele Nahmen, als Stellen da sind, für die er wählen soll, (oder er läßt diesen Nahmen darauf schreiben:) dann giebt er den Zettel, in der festgesetzten Zwischenzeit, an die Kanzlei ab.

4. In der Sitzung des zweiten Tages, Abends um vier Uhr, wird die Kanzlei alle Stimmen untersuchen und durchsehen, indem der Nahme eines jeden Stimmenden sowohl, als die, auf seinem Zettel geschriebenen, Nahmen laut verlesen werden.

5. Alle diese Geschäfte werden öffentlich verrichtet.

6. Der endliche Schluß, aus den Stimmen einer jeden Urversammlung, wird von der Kanzlei ausgezogen, ausgerufen und nach dem Hauptorte der Abtheilung gesandt, woselbst die Verwalter die endlichen Schlüsse aus den Stimmensammlungen einer jeden Urversammlung öffentlich durchsehen werden.

7. Das Vorschlags-Verzeichniß wird aus den Nahmen Derjenigen verfertigt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis zur dreifachen Anzahl der zu besetzenden Stellen.

8. Sind die Stimmen gleich, so hat der Aelteste in allen Fällen den Vorzug. Und giebt es nur Eine Stelle zu besetzen, so wird der Aelteste allein in das Verzeichniß eingetragen.

9. Die Durchsicht der endlichen Schlüsse aus den, in den Urversammlungen abgegebenen, Stimmen, soll am achten Tage nach demjenigen anfangen, welcher zur Eröffnung der Wahl angesetzt war. Die

Stimmensammlung derjenigen Urversammlungen, welche erst nach diesem Zeitpunkte der Oberverwaltung eingehändigt sind, sollen nicht angenommen werden.

10. Das Vorschlags-Verzeichniß soll nicht sogleich nach der Untersuchung der endlichen Schlüsse aus den Stimmen der Urversammlungen entscheidend festgesetzt werden. Die Verwaltung der Abtheilung soll gehalten seyn, dasselbe unverzüglich drucken zu lassen, und bekannt zu machen. Es soll anfänglich nur für einen bloßen Entwurf gelten, und enthalten:

a) Das Verzeichniß Derjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in dreifacher Anzahl der zu besetzenden Stellen.

b) Eine eben so große Anzahl von Ueberzähligen, welche unter denen ausgesucht werden, die nächst den zuerst Eingeschriebenen die meisten Stimmen erhalten haben; und sie sollen jederzeit nach der Ordnung der Stimmen-Mehrheit auf einander folgen.

11. In den beiden nächsten Wochen nach der Bekanntmachung dieses ersten Verzeichnisses wird die Ober-Verwaltung die Erklärung Derjenigen annehmen, welche unter den Vorgeschlagenen oder Ueberzähligen eingeschrieben sind, und erklären, daß sie die Stelle nicht annehmen wollen, oder können. Am funfzehnten Tage wird das Verzeichniß entscheidend festgesetzt werden, indem man die sich weigernden Vorgeschlagenen zuerst durch die Ueberzähligen, und nachher durch Diejenigen ersetzt, welche nächst ihnen die meisten Stimmen erhalten haben, wobei man jederzeit der Ordnung der Stimmen-Mehrheit folgt.

12. Das, auf diese Weise festgesetzte, Vorschlags-Verzeichniß, mit drei mal so vielen Nahmen, als Personen zu erwählen sind, soll ohne Aufschub von der Verwaltung der Abtheilung an die Urversammlungen gesandt werden. Die Verwaltung soll den Tag ansetzen, wo die Urversammlungen das letzte Stimmengeben der Wahl vornehmen sollen: allein dieser Tag kann unter keinem Vorwande später angesetzt werden, als bis zum zweiten Sonntage nach dem Abschlusse des Vorschlags-Verzeichnisses.

13. Wenn die Versammlnng zu dem zweiten und letzten Stimmengeben zusammen gekommen ist; so erhält jeder Stimmende bei der Kanzlei einen Zettel mit zweien Seiten, auf deren jeder so viele Fächer sich befinden, als Personen ernannt werden sollen.

Ueber der einen Seite steht: »Seite für die Erwählten,« über der zweiten: »Seite für die Ueberzähligen.«

14. Jeder Stimmende schreibt auf die erste Seite so viele Namen in die Fächer, als Personen zu erwählen sind, (oder läßt sie einschreiben) und nachher auf die Seite der Ueberzähligen eben so viele, als auf die erste. Dieser Zettel wird nicht nahmentlich unterzeichnet.

15. Es können keine anderen Nahmen eingeschrieben werden, als solche, die sich in dem Vorschlags-Verzeichnisse befinden.

16. In einer jeden Urversammlung wird man die Stimmen von der ersten, und die von der zweiten Seite, besonders berechnen.

17. Diese Abschlüsse werden nach dem Haupt-Orte der Abtheilung gesandt, und daselbst nicht später, als bis zum achten Tage, nach demjenigen, welcher zur Eröffnung des zweiten Stimmens festgesetzt ist, angenommen.

18. Die Verwaltung der Abtheilung wird öffentlich die, von den Urversammlungen eingesandten, Abschlüsse der Stimmen durchsehen. Zuerst wird man allein, und besonders, die Anzahl derjenigen Stimmen zusammen rechnen, welche für jeden Einzelnen auf der ersten Ernennungs-Seite eingeschrieben sind, und nachher Diejenigen, welche auf der Nebenseite stehen.

19. Giebt die Berechnung der Stimmen von der ersten Seite Niemanden die unbedingte Mehrheit, so vereinigt man damit die einem Jeden günstigen Stimmen auf der zweiten Seite. Die Ernennung der Gewählten sowohl, als die Ernennung der Stell-Ersetzer, geschieht nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen.

20. Vereinigen Einer, oder Mehrere der Vorgeschlagenen, die unbedingte Stimmen-Mehrheit, wenn man die Stimmen auf der ersten, oder der Wahlseite, zusammen zählt: so ist ihre Wahl vollendet: und man wird zur Zusammenrechnung der Stimmen beider Seiten nur in Ansehung derjenigen Vorgeschlagenen seine Zuflucht nehmen, welche nicht schon auf der ersten Seite die unbedingte Mehrheit der Stimmen erhalten haben; ferner auch in Ansehung derjenigen Stellen, die nach der ersten Ueberzählung der Stimmen noch unbesetzt bleiben.

21. Stell-Ersetzer sind: erstlich diejenigen, welche auf der ersten Seite die entschiedene Mehrheit der Stimmen, und, nächst den wirklich Gewählten, die größte Anzahl von Stimmen für sich haben; nachher Diejenigen, welche, nächst den Gewählten, durch die Zusammenrechnung beider Seiten, die meisten Stimmen für sich haben, gesetzt auch, daß sie nur die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hätten.

22. Auf eben die Weise wird man bei der Wahl zur Besetzung einer einzigen Stelle verfahren; doch soll, in diesem Falle,

a) bei den Vorschlagsstimmen jeder Stimmende nur Einen Nahmen auf seinen Zettel schreiben,

b) das Vorschlags-Verzeichniß, welches aus diesen Stimmen entworfen wird, soll die Nahmen von dreizehn Vorgeschlagenen, und eben so viel Stell-Ersetzern enthalten, bis es auf dreizehn herabgebracht, und endlich, in Gemäßheit des 10ten und 11ten Artikels, entscheidend festgesetzt ist,

c) bei dem Stimmen zur Wahl soll jeder Stimmende den Nahmen Desjenigen, den er vorzieht, auf die erste Seite, und den Nahmen von sechs andern Personen auf die zweite Seite schreiben.

d) hat alsdann, bei dem allgemeinen Ueberzählen der Stimmen auf der ersten Seite, Einer von den Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit für sich: so soll derselbe gewählt seyn. Hat Niemand die unbedingte Mehrheit der Stimmen für sich; so rechnet man die, zum Besten eines jeden Vorgeschlagenen abgegebenen, Stimmen von beiden Seiten zusammen. Wer die meisten erhalten hat, der soll gewählt seyn, und die sechs Vorgeschlage-

nen, welche nächst ihm die meisten Stimmen erhalten haben, sollen, nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen, die Stell-Ersetzer seyn.

23. Bei dem Ueberzählen der letzten Stimmensammlung sollen diejenigen Zettel, auf welchen man Bürgern, die nicht in dem Vorschlags-Verzeichnisse stehen, Eine oder mehrere Stimmen gegeben hätte, so wie auch diejenigen Zettel, welche nicht die oben verlangte Anzahl von Stimmen enthalten, als nichtig angesehen werden.

24. Ebenderselbe Bürger kann zugleich auf mehrere Vorschlags-Verzeichnisse zr verschiedenen Arten von Stellen gesetzt werden.

25. Dennoch schließt aber jedes öffentliche, eine Zeitlang dauernde, Amt jedes andere aus. Kein Bürger kann ein neues Amt annehmen, ohne, schon durch die bloße Annahme des neuen, dem Amte, welches er vorher bekleidete, zu entsagen.

Viertes Kapitel.

Von der innern Polizei der Urversammlungen.

1. Die innere Polizei der Urversammlungen kommt wesentlich und ausschließlich der Versammlung selbst zu.

2. Die härteste Strafe, welche von einer Urversammlung gegen Eines ihrer Mitglieder ausgesprochen werden kann, ist, außer dem Zurückrufen zur Ordnung, und außer dem Tadel, die Ausschließung von der Sitzung.

3. Bei wirklichen Vergehen und wichtigen Ausschweifungen, oder bei Verbrechen, welche innerhalb des Saales der Sitzungen begangen werden möchten, soll der Präsident, nachdem er von der Versammlung dazu ist bevollmächtigt worden, Verhaftbefehle gegen die

Ange-

Angeklagten erlassen, und dieselben vor den Polizei-Beamten führen lassen.

4. Die Bürger können sich nicht bewaffnet in die Urversammlung begeben.

Fünftes Kapitel.

Form der Berathschlagungen in den Urversammlungen.

1. Sobald die Versammlung sich vereinigt hat, soll der Präsident den Gegenstand der Berathschlagungen anzeigen, und zwar in Gestalt einer einfachen Frage, worauf man durch Ja oder Nein, antworten kann. Am Ende der Sitzung soll er die Versammlung über acht Tage wieder bescheiden, um ihre Entschliessung kund zu thun.

2. Während dieser Zwischenzeit soll der Ort, wo die Versammlung zusammenkommt, täglich den Bürgern offen stehen, falls sie etwa darin zusammenkommen wollten, um sich über den, ihrer Berathschlagung vorgelegten, Gegenstand zu besprechen.

3. Auch soll der Saal alle Sonntage den Bürgern offen stehen, wenn sie darin zusammenkommen wollen, und die Kanzlei soll Einem ihrer Mitglieder auftragen, den Bürgern die verschiedenen Verfügungen der öffentlichen Gewalten, welche an die Urversammlungen gerichtet sind, zu lesen zu geben, und zugleich bei diesen besondern Zusammenkünften und Unterredungen der Bürger Ordnung und Stille zu erhalten.

4. Wenn die Versammlung an dem festgesetzten Tage zum Stimmengeben vereinigt ist: so soll der Präsident noch einmal den Gegenstand der Berathschlagung vortragen, und die Frage auseinander setzen, worauf man durch Ja oder Nein, antworten soll.

Die Kanzlei läßt im Innern des Saales ein Blatt anschlagen, welches in der Kürze den Inhalt der, der Versammlung vorgelegten, Frage, und auf zweien Seiten die Worte: Ja und Nein enthält, nebst einer genauen Erklärung, was jedes dieser Worte für einen Wunsch ausdrücke.

5. Jeder Stimmende schreibt auf seinen Zettel: Ja oder Nein, (oder läßt es darauf schreiben) und unterzeichnet denselben, (oder läßt ihn, in seinem Nahmen, von einem Mitgliede der Kanzlei unterzeichnen) ehe er in die Urne gelegt wird.

6. Die Sitzung wird nicht eher geschlossen, als in der Sitzung des zweiten Tages, Abends um vier Uhr. Während dieses Zeitraumes steht es jedem Bürger frei, sich zu der, für ihn bequemsten, Stunde in die Sitzung zu begeben, und seine Stimme einzureichen.

7. Das Durchlesen der Stimmen soll laut geschehen, und die Mitglieder der Kanzlei, welche das Geschäft des Stimmensammelns besorgen, sollen den Nahmen eines jeden Stimmenden mit dem Inhalte seiner Stimme zugleich vorlesen.

8. Wenn alle Urversammlungen einer einzigen Abtheilung zugleich über einerlei Gegenstand sich berathschlagen: so soll der Haupt-Inhalt von den Stimmen einer jeden Versammlung durch Ja oder durch Nein, an die Verwaltung der Abtheilung gesandt werden, woselbst man den allgemeinen Haupt-Inhalt, in den, oben für die Wahlen vorgeschriebenen, Zeiten, und nach den, dort angegebenen, Formen ausmitteln wird.

9. Im Falle, daß alle Urversammlungen der Republik zusammenberufen wären, um einerlei Gegenstand in Erwägung zu ziehen: so soll der Haupt-Inhalt aus

den Stimmen der Bürger, von jeder Ober-Verwaltung in jeder Abtheilung, ebenfalls innerhalb vierzehn Tagen an die Gesetzgebende Versammlung gesandt werden, welche nachher, in einem gleichen Zeitraume, den allgemeinen Schluß aus den Stimmen aller Bürger ausmitteln und bekannt machen soll.

10. Die Verfügungen aller Art, bei denen nicht die oben vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, sollen für nichtig geachtet werden.

11. Die Urversammlungen sollen Richter über die Gültigkeit, oder Ungültigkeit der, in ihnen abgelegten, Stimmen seyn.

12. Die Verwaltnngen der Abtheilungen sollen über die Ungültigkeiten entscheiden, welche wegen Nichtbeobachtung der oben vorgeschriebenen Formen, in den verschiedenen Schlüssen der Urversammlungen entstehen könnten, wenn diese letztern bloß örtliche, und bloß zu ihrer Abtheilung gehörige, Wahlen vorgenommen haben. Doch müssen diese Nichtigkeits-Beschlüsse dem vollziehenden Staatsrathe eingesandt werden, welcher dieselben entweder bestätigen, oder widerrufen kann. Indessen bleibt, bei allen diesen Fällen, noch die Berufung auf den Ausspruch der Gesetzgebenden Versammlung übrig.

13. Wenn die Urversammlungen über Gegenstände des allgemeinen Wohls sich berathschlagen, oder wenn sie die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung, oder diejenigen öffentlichen Beamten wählen, welche der ganzen Republik angehören: so können die Verwaltungen der Abtheilungen bloß ihre Bemerkungen über die Nichtigkeit der verschiedenen Schlüsse der Urversammlungen der Gesetzgebenden Versammlung mittheilen.

Diese wird alsdann über die Gültigkeit derselben den entscheidenden Ausspruch thun.

Vierter Abschnitt.

Von den verwaltenden Körperschaften.

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung und den Geschäften der verwaltenden Körperschaften.

1. In jeder Abtheilung soll ein Verwaltungs-Rath, in jeder Gemeinde ein Bürgerrath und in jeder Sektion der Gemeinde eine, dem Gemeinde-Rathe untergeordnete, Geschäftsführung seyn.

2. Der Verwaltungs-Rath soll aus achtzehn Mitgliedern bestehen.

3. Es soll dabei ein Direktorium von vier Mitgliedern seyn.

4. Die Verwaltung einer jeden Gemeinde soll aus zwölf Mitgliedern, und aus dem Maire, als Präsidenten derselben, bestehen.

5. Die untergeordnete Geschäftsführung einer jeden Sektion soll einem einzigen Bürger anvertraut werden, welcher aber Gehülfen haben kann.

6. Die Vereinigung der untergeordneten Geschäftsführung einer jeden Sektion mit der Verwaltung der Gemeinde macht den großen Gemeinde-Rath aus.

7. Die Verwaltung der Gemeinde soll unter der Verwaltung der Abtheilung stehen.

8. Die Einrichtung der Bürgerräthe und ihrer Unterbeamten in den Sektionen; die besondern, ihnen anzuvertrauenden, Geschäfte; nebst der Art, wie sie von den Bürgern in den Versammlungen der Sektionen ge-

wählt werden, soll durch ein besonderes, von der Konstitution unabhängiges, Gesetz bestimmt werden.

9. Die Bürger einer jeden Gemeinde können, wenn sie in ihren Sektionen versammelt sind, bloß über diejenigen Gegenstände berathschlagen, welche besonders ihre Sektion, oder auch wol die Gemeinde angehen. In keinem Falle können sie sich durch sich selbst verwalten.

10. Die Verwalter der Abtheilung haben den Auftrag, die unmittelbaren Steuern zu vertheilen; die, aus allen, zu ihrem Bezirke gehörigen, Oertern eingehenden öffentlichen Gelder zu verwahren; die Rechnungen der Gemeinde-Verwaltungen zu untersuchen; und über die Anfragen sich zu berathschlagen, welche zum Besten ihrer Abtheilung an sie ergehen möchten.

11. Die Verwalter in allen Theilen der Republik müssen als Abgeordnete der National-Regierung in Rücksicht alles dessen angesehen werden, was auf die Vollziehung der Gesetze und die öffentliche Verwaltung sich bezieht. Als die besondern Geschäftsträger der, in dem Bezirke ihrer Verwaltung wohnenden, Bürger müssen sie angesehen werden, in Rücksicht alles dessen, was bloß auf ihre örtlichen und besondern Geschäfte sich bezieht.

12. In Rücksicht auf den ersten Gesichtspunkt, sind sie natürlicher Weise den Befehlen und der Oberaufsicht des vollziehenden Staatsrathes untergeordnet.

13. Durch besondere Gesetze wird die Gesetzgebende Versammlung die Art und Weise ihrer Geschäfte, nebst Vorschriften über alle Theile der, ihnen anvertrauten, Verwaltung festsetzen.

14. Sie können sich in keinem Falle in denjenigen Theil der öffentlichen Verwaltung mischen, welcher von

der Regierung besondern Geschäftsträgern anvertraut ist; z. B. in die Verwaltung der Landmacht und Seemacht, oder in die Verwaltung der Anstalten, Zeughäuser, Vorrathshäuser und Gebäude, die davon abhängen. Jedoch kann ihnen die Aufsicht über irgend einen dieser Gegenstände anvertrauet werden: allein die Ausdehnung und Art dieser Aufsicht muß durch das Gesetz bestimmt seyn.

15. Der vollziehende Staatsrath soll unter einer jeden Abtheilungs-Verwaltung, unter denjenigen Mitgliedern, welche nicht zum Direktorium gehören, einen National-Beamten aussuchen, welchem aufgetragen wird, mit dem vollziehenden Staatsrathe in Briefwechsel zu treten, und auf die Vollziehung der Gesetze zu dringen.

16. Die Verwalter der Abtheilung haben das Recht, die Verfügungen der Unter-Verwalter zu kassiren, wofern dieselben den Gesetzen zuwider sind.

17. Gleichfalls können sie, wofern die Unter-Verwalter hartnäckigen Ungehorsam beweisen, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen, ihnen die Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte untersagen. Doch müssen sie unverzüglich dem vollziehenden Staatsrathe davon Nachricht geben, welcher dieses Urtheil bestätigen oder aufheben kann.

18. Der vollziehende Staatsrath kann auch geradezu die Verfügung der Unter-Verwalter für nichtig erklären, wofern die Verwalter der Abtheilung der, ihnen im vorigen Artikel zugestandenen, Befugniß sich nicht bedient haben. Ferner soll derselbe das Betragen der Einen sowohl, als der Andern, mißbilligen, und beiden die Fortsetzung der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte untersagen können.

19. Der vollziehende Staatsrath soll der Gesetzgebenden Versammluug über die Untersagungs-Urtheile gegen die verschiedenen Verwalter, welche er, nach der Vorschrift der vorigen Artikel, selbst ausgesprochen oder bestätigt hat, so wie auch über die bestimmenden Beweggründe derselben, Rechenschaft ablegen.

20. Die Verwalter können in keinem Falle die Ausübung der Gesetze aufhalten, dieselben durch neue Verfügungen abändern oder vervollständigen, noch irgend etwas in Ansehung der Rechtspflege oder der Verwaltung der Gerechtigkeit unternehmen.

21. In jeder Abtheilung soll ein Schatzmeister seyn, der mit dem National-Schatzamte im Briefwechsel steht, und einen Einnehmer und Ausgeber unter sich hat.

Dieser Schatzmeister wird von dem Verwaltungs-Rathe der Abtheilung ernannt. Seine Untergebenen müssen von ihm selbst vorgeschlagen, und von eben diesem Rathe genehmigt werden.

22. Die Mitglieder der Verwaltung und Unterverwaltung einer jeden Abtheilung sollen nicht anders, wegen dessen, was sie, in Beziehung auf ihre Amts-Geschäfte gethan haben, vor einen Gerichtshof gefordert werden können, als vermöge einer Berathschlagung des Direktoriums der Abtheilung, wenn es demselben untergeordnete Verwalter betrifft, oder vermöge einer Berathschlagung des vollziehenden Staatsrathes, wenn es Mitglieder der Verwaltung der Abtheilung betrifft; wobei man jedoch, in allen Fällen, zu der höheren Gerichtsbarkeit des gesetzgebenden Körpers seine Zuflucht nehmen kann.

Zweites Kapitel.

Von der Art, wie die Verwalter der Abtheilung gewählt werden sollen.

1. Die Wahl der Verwalter der Abtheilung geschieht unmittelbar von den, in Urversammlungen vereinigten, Bürgern jeder Abtheilung, nach den, in dem dritten Kapitel des dritten Abschnittes gegebenen, Vorschriften.

2. Entsteht eine Erledigung, durch Tod, Entlassung, oder Weigerung der Annahme, während der Zwischenzeit von einer Wahl zur andern: so wird der abgegangene Bürger durch einen Stell-Ersetzer ersetzt, wobei man unter diesen nach der Ordnung der Mehrheit der Stimmen geht.

3. Die Hälfte der Mitglieder der verwaltenden Körperschaften soll alle zwei Jahre (drei Monate nach dem, zur Erwählung der Gesetzgebenden Versammlung festgesetzten, Zeitpunkte) erneuert werden.

4. Die beiden Mitglieder, welche bei jeder Wahl zuerst ernannt sind, machen das Direktorium aus.

Fünfter Abschnitt.

Von dem vollziehenden Staatsrathe der Republik.

Erstes Kapitel.

Geschäfte und Verantwortlichkeit des vollziehenden Staats-Rathes.

1. Der vollziehende Staatsrath der Republik besteht aus sieben Ministern und einem Sekretair.

2. Es giebt:

a) einen Minister der Gesetzgebung.

b) einen Kriegsminister.

c) einen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

d) einen Minister des Seewesens.
e) einen Minister der öffentlichen Abgaben.
f) einen Minister des Ackerbaues, Handels und der Manufakturen.
g) einen Minister der öffentlichen Arbeiten, Anstalten, Unterstützungen und der Künste.

3. Im vollziehenden Staatsrathe führt abwechselnd Einer der Minister den Vorsitz, und dieser Präsident wird alle vierzehn Tage verändert.

4. Der vollziehende Staatsrath hat das Geschäft, alle, von der Gesetzgebenden Versammlung erlassenen, Gesetze und Beschlüsse zu vollziehen, und vollziehen zu lassen.

5. Er muß die Gesetze und Beschlüsse an die verwaltenden Körperschaften und Gerichtshöfe senden, sich den Empfang bescheinigen lassen, und darüber der Gesetzgebenden Versammlung Rechenschaft ablegen.

6. Es ist ihm ausdrücklich untersagt, irgend einige, auch nur vorläufige, Gesetze zu machen, oder die Verfügungen der vorhandenen Gesetze, unter welchem Vorwande es auch seyn mag, zu deuten oder auszudehnen.

7. Alle Mitglieder der Verwaltung und Regierung, in allen Theilen derselben, sind gänzlich dem vollziehenden Staatsrathe untergeordnet; aber die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege steht bloß unter seiner Aufsicht.

8. Er hat den ausdrücklichen Auftrag, die Verfügungen der Verwalter, falls dieselben dem Gesetze zuwider sind, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Staates in Gefahr setzen, für nichtig zu erklären.

9. Er kann den Mitgliedern der Verwaltung die Fortsetzung ihrer Amtsgeschäfte untersagen: doch muß

er unverzüglich der Gesetzgebenden Versammlung davon Rechenschaft ablegen.

10. Er muß sie, im Falle einer Veruntreuung, bei der Gesetzgebenden Versammlung anklagen, welche darüber entscheiden wird, ob sie vor Gericht gefordert werden sollen.

11. Der vollziehende Staatsrath hat die Befugniß, alle bürgerlichen und Kriegs-Beamten, welche von ihm, oder von den, ihm untergebenen, Verwaltern ernannt sind, zu entsetzen, abzurufen und ihre Stellen durch Andere auszufüllen; auch, im Falle eines Verbrechens, zu verfügen, daß sie vor den gehörigen Gerichtshöfen angeklagt werden sollen.

12. Der vollziehende Staatsrath hat den Auftrag, den gerichtlichen Zensoren die Verfügungen und Urtheilssprüche anzuzeigen, durch welche etwa die Richter die Gränzen ihrer Macht überschritten hätten.

13. Die Leitung und Aufsicht über die Heere zu Lande sowohl, als zu Wasser, und überhaupt über alles, was die äußere Vertheidigung des Staates angeht, ist dem vollziehenden Staatsrathe übertragen.

Er muß die Anzahl der Mannschaft, welche in jedem Jahre von der Gesetzgebenden Versammlung bestimmt wird, vollständig erhalten; er kann ihren Marsch und ihre Vertheilung in der Republik so anordnen, wie er es für dienlich erachtet; er hat für ihre Bewaffnung, für ihre Ausrüstung und für ihren Unterhalt zu sorgen, auch jeden, zu diesem Zwecke erforderlichen, Ankauf zu machen und zu besorgen; die Geschäftsführer, welche ihn unterstützen sollen, zu wählen; auch die Gesetze, welche die Art und Weise der Beförderung im Kriegsstande betreffen, nebst den Gesetzen oder Verordnun-

gen über die Kriegszucht der Heere, vollziehen zu lassen.

14. Der vollziehende Staatsrath soll den öffentlichen Beamten ihre Bestallungen oder Vollmachten ausfertigen, wenn sie derselben bedürfen.

15. Der vollziehende Staatsrath soll das Verzeichniß der National-Belohnungen verfertigen, auf welche die Bürger gesetzmäßigen Anspruch haben. Dieses Verzeichniß soll der Gesetzgebenden Versammlung vorgelegt werden, welche jederzeit bei Eröffnung der Sitzungen darüber beschließen wird.

16. Alle Angelegenheiten sollen im Rathe abgehandelt, und die in demselben gefaßten Schlüsse schriftlich aufbewahrt werden.

17. Jeder Minister soll nachher in seinem Bezirke den Verfügungen des Staatsrathes gemäß handeln, und zur Ausführung im Einzelnen jedes Mittel ergreifen, welches ihm dienlich scheint.

18. Das National-Schatzamt ist von dem vollziehenden Staatsrathe unabhängig.

19. Die allgemeinen Befehle zur Zahlung sollen von dem Staatsrathe beschlossen, und in seinem Nahmen ertheilt werden.

20. Die besondern Befehle sollen nachher von einem jeden Minister in seinem Kreise, mit bloßer Unterzeichnung seines Nahmens, und mit Anführung des Beschlusses des Vollziehungsrathes sowohl, als desjenigen Gesetzes, welches zu einer jeden Art von Ausgabe Vollmacht ertheilt, ausgefertigt werden.

21. Kein Minister kann, während oder nach seiner Amtsverwaltung, wegen einer Handlung seiner Verwaltung, ohne einen Beschluß der Gesetzgebenden Ver-

sammlung, worin seine Forderung vor Gericht befohlen ist, peinlich belangt werden.

22. Die Gesetzgebende Versammlung soll das Recht haben, gegen Eines oder mehrere Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes, in einer, bloß zu diesem Zwecke gehaltenen, Sitzung den Beschluß zu fassen, daß sie vor Gericht gezogen werden sollen.

23. Man soll einen Bericht über die Thatsachen machen, und die Frage über die Forderung vor Gericht soll nicht eher untersucht werden können, als bis man das beschuldigte Mitglied gehört haben wird.

24. Wird die Forderung vor Gericht beschlossen; so soll die Gesetzgebende Versammlung bestimmen, ob bloß über die Absetzung, oder zugleich über die Bestrafung des Vorgeforderten gerichtet werden solle.

25. Wenn die Gesetzgebende Versammlung glaubt, auf Absetzung antragen zu müssen; so soll, innerhalb dreier Tage, ein Bericht über die bloßen Thatsachen, ohne eingemischtes Urtheil, ausgefertigt werden.

26. Eine einzige Versammlung von National-Geschwornen (jury national) wird innerhalb acht Tagen zusammen berufen, und entscheidet über diese Thatsachen, durch den Ausspruch: »Es ist Grund zur Absez»zung vorhanden,« oder: »Es ist kein Grund zur Ab»setzung vorhanden.« Der Gerichtshof wird nachher, in Gemäßheit des Ausspruches der Versammlung von Geschwornen, über das Mitglied des vollziehenden Staatsrathes das Urtheil der Absetzung aussprechen, oder dieses Mitglied wiederum zu seinen Geschäften zurücksenden.

27. Befiehlt hingegen die Gesetzgebende Versammlung einen Antrag auf Bestrafung: so wird der Bericht, zufolge welches dieser Beschluß gefaßt worden ist,

nebst den Belegen, auf welche derselbe sich gründet, innerhalb vier und zwanzig Stunden dem National-Ankläger übergeben, und innerhalb einer gleichen Frist wird die Versammlung der National-Geschwornen zusammenberufen.

28. In allen Fällen, es sei von Absetzung oder von Bestrafung die Rede, soll der Beschluß, ein Mitglied des vollziehenden Staatsrathes vorzufordern, schon von selbst die Entfernung desselben von seinen Amtsgeschäften, bis nach gesprochenem Urtheile, mit sich führen. Während der gerichtlichen Verhandlungen soll einer der Stell-Ersetzer, welcher durch das Loos im Staatsrathe gewählt wird, seine Geschäfte besorgen.

29. Wenn die Gesetzgebende Versammlung gegen ein Mitglied des vollziehenden Staatsrathes die Vorforderung beschließt, so kann sie sogleich, wofern sie es rathsam findet, seine Bewachung verordnen.

30. Die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung über die Vorforderung eines Mitgliedes des vollziehenden Staatsrathes, sollen durch unterzeichnete Stimmen abgefaßt, und die Nahmen und Stimmen sollen gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

31. Die Absetzung eines Mitgliedes des vollziehenden Staatsrathes soll nur in den Fällen der Unfähigkeit, oder einer bedeutenden Nachläßigkeit; statt finden.

32. Wenn Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes sterben, ihre Stellen niederlegen, oder sich weigern, dieselben anzunehmen: So werden sie von den Stell-Ersetzern, nach der Reihe, wie diese eingeschrieben sind, ersetzt.

33. Bei Krankheiten können sie, mit Einwilligung des ganzen Staatsrathes, einem von den Stell-Er-

ſetzern, nach eigener Wahl, ihre Geſchäfte einſtweilen übertragen.

Zweites Kapitel.

Von der Erwählungs-Art des vollziehenden Staatsrathes.

1. Die Wahl der Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes geſchieht unmittelbar von allen Bürgern der Republik, in ihren Urverſammlungen.

2. Jedes Mitglied des Staatsrathes wird durch ein beſonderes Stimmengeben ernannt.

3. Bei dem Vorſchlags-Stimmen ſchreibt ein Jeder auf ſeinen Zettel den Nahmen desjenigen Bürgers, den er für den fähigſten hält.

4. Das endliche Reſultat aus den Stimmen einer jeden Urverſammlung wird an die Verwaltung der Abtheilung geſandt, wo die Durchſicht derſelben, nach den, im dritten Kapitel des dritten Abſchnitts vorgeſchriebenen, Formen, und innerhalb der, daſelbſt beſtimmten, Friſten geſchieht.

5. Nach dieſer Durchſicht macht die Verwaltung der Abtheilung die Nahmen derjenigen dreizehn Vorgeſchlagenen bekannt, welche die meiſten Stimmen erhalten haben. Doch darf die Anzahl der erhaltenen Stimmen nicht unter hundert ſeyn.

6. Man verfertigt ein Hülfs-Verzeichniß von denjenigen acht Vorgeſchlagenen, die, nächſt jenen dreizehn Erſten, die meiſten Stimmen gehabt haben. In beiden Verzeichniſſen wird angezeigt, wie viele Stimmen jeder Einzelne für ſich gehabt hat.

7. Diejenigen Verzeichniſſe der Abtheilungen, in denen nicht dreizehn Vorgeſchlagene nahmhaft gemacht worden ſind, deren Jeder über hundert Stimmen für

ſich hat, ſollen unvollſtändig bleiben, aber nichts deſto weniger gültig ſeyn.

8. Dieſe Verzeichniſſe werden dem vollziehenden Staatsrathe zugeſandt, welcher dieſelben drucken läßt, und nach allen Abtheilungen verſendet.

9. Sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verzeichniſſe einer jeden Abtheilung, verfertigt der vollziehende Staatsrath ein letztes Vorſchlags-Verzeichniß, auf folgende Weiſe:

10. Man läßt aus dem Verzeichniſſe einer jeden Abtheilung diejenigen Vorgeſchlagenen weg, welche etwa erklärt haben, daß ſie die Stelle nicht annehmen wollen, oder können, und ſetzt an deren Stelle Nahmen aus dem Hülfs-Verzeichniſſe derſelben Abtheilung, nach der Ordnung, wie ſie eingeſchrieben ſind.

11. Bei dem letzten Vorſchlags-Verzeichniſſe wird der Vorrang der, in jedem Verzeichniſſe befindlichen, Vorgeſchlagenen nach der Anzahl der Abtheilungen entſchieden, deren Stimme ſie erhalten haben: und bei etwaniger Gleichheit der Anzahl der Abtheilungen, nach der Anzahl aller, ihnen günſtigen, Stimmen.

12. Das endliche Vorſchlags-Verzeichniß für jede Stelle im vollziehenden Staatsrathe ſoll aus dreizehn Vorgeſchlagenen beſtehen.

13. Die Urverſammlungen ſollen von der Geſetzgebenden Verſammlung berufen werden, um, ſpäteſtens nach Einem Monate nach Bekanntmachung dieſes Verzeichniſſes, zum Wahlſtimmen zu ſchreiten.

14. Jeder Stimmende ſoll auf ſeinem Zettel zwei Seiten haben, nämlich die erſte für denjenigen Vorgeſchlagenen, welchen er den übrigen vorzieht; die zweite

für diejenigen sechs Vorgeschlagenen, die er für würdig achtet, bei Abgang desselben in seine Stelle zu treten.

15. Die Ueberzählung der Summen der Stimmen aus den Urversammlungen einer jeden Abtheilung soll von der Verwaltung der Abtheilung geschehen, und innerhalb acht Tagen gedruckt, bekannt gemacht und der Gesetzgebenden Versammlung eingesandt werden.

16. Vierzehn Tage nach Ablaufe dieser Frist, soll die Gesetzgebende Versammlung den allgemeinen Haupt-Inhalt der Stimmen der Abtheilungen bekannt machen.

17. Derjenige Vorgeschlagene, welcher, nach Ueberzählung der einzelnen Stimmen auf der ersten Seite, die unbedingte Mehrheit für sich hat, soll gewählt werden. Erhält keiner diese Mehrheit, so werden die Stimmen von beiden Seiten zusammengerechnet. Wer die meisten erhalten hat, der soll gewählt seyn.

18. Diejenigen sechs Vorgeschlagenen, welche nächst dem gewählten Bürger die meisten Stimmen für sich haben, werden in das Verzeichniß derjenigen Stell-Ersetzer eingeschrieben, die bestimmt sind, in seine Stelle zu treten.

19. Die allgemeinen Verfügungen über die Wahlen, welche in dem dritten Kapitel des dritten Abschnittes angeführt sind, sollen für alle besondern Fälle gelten, die in den vorigen Artikeln nicht bestimmt angegeben worden.

20. Die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Hälfte soll alle Jahre erneuert werden; doch sollen sie wieder erwählt werden können.

21. Die Urversammlungen sollen sich jährlich, am ersten Sonntage des Monats Januar, zur Wahl der

Mit-

Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes versammeln, und alle Wahlen sollen, in eben denselben Sitzungen, für alle Stellen des Staatsrathes zugleich vorgenommen werden: doch jede Einzelne durch ein besonderes Stimmen.

22. Nach der ersten Wahl sollen die vier Mitglieder des Staatsrathes, welche zu erneuern sind, durch das Loos festgesetzt werden. Diejenigen drei Mitglieder, welche dasselbe nicht getroffen hat, sollen, nebst dem Sekretaire, bei der künftigen Wahl erneuert werden.

Drittes Kapitel.

Von den Verhältnissen des vollziehenden Staatsrathes zu der Gesetzgebenden Versammlung.

1. Der vollziehende Staatsrath ist gehalten, der Gesetzgebenden Versammlung jährlich, bei Eröffnung ihrer Sitzungen, eine Uebersicht von den, in jedem Theile der Verwaltung zu machenden, Ausgaben, nebst einer Rechnung über die Anwendung der, im verflossenen Jahre zu derselben bestimmten, Summe vorzulegen. Er hat auch den Auftrag, die Mißbräuche anzuzeigen, welche sich in der Regierung könnten eingeschlichen haben.

2. Der vollziehende Staatsrath kann der Gesetzgebenden Versammlung vorschlagen, diejenigen Gegenstände, welche einer schnellen Abfertigung zu bedürfen scheinen, in Erwägung zu ziehen. Doch kann er nicht sein Gutachten über Verfügungen der Gesetzgebung ertheilen, wofern ihn nicht die Gesetzgebende Versammlung ausdrücklich dazu aufgefordert hat.

3. Wenn das Wohl der Republik, während einer Zeit, da die Sitzungen der Gesetzgebenden Versamm-

lung ausgesetzt sind, ihre schnelle Zusammenkunft erfordert; so soll der vollziehende Staatsrath gehalten seyn, dieselben zusammen zu berufen.

4. Alle, zwischen der Gesetzgebenden Versammlung und dem vollziehenden Staatsrathe gewechselten, Schriften sollen von dem Präsidenten des Staatsrathes und von dem Sekretaire unterzeichnet seyn.

5. Die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes sollen in die Gesetzgebende Versammlung zugelassen werden, wenn sie Berichte abzulesen, oder Erläuterungen zu geben haben. Sie sollen einen besondern Ort daselbst einnehmen.

6. Auch kann die Gesetzgebende Versammlung ein Mitglied des Staatsrathes vor sich rufen, um ihr Rechenschaft über die Angelegenheiten seiner Verwaltung, oder Erläuterungen und Nachrichten, die sie fordern möchte, zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von dem National-Schatzamte, und von den Rechnungs-Prüfern.

1. Es soll drei Kommissarien des National-Schatzes geben, welche auf gleiche Weise, und zu gleicher Zeit, mit den Mitgliedern des vollziehenden Staatsrathes, aber durch ein besonderes Stimmen, gewählt werden.

2. Die Dauer ihrer Aemter soll drei Jahre seyn, und Einer von ihnen soll jährlich erneuert werden.

3. Die beiden Vorgeschlagenen, welche, nächst dem Gewählten, die meisten Stimmen für sich haben, sollen seine Stell-Ersetzer seyn.

4. Die Kommissarien des National-Schatzes haben das Geschäft: Ueber die Einnahme aller National-

Einkünfte zu wachen; die Bezahlung aller öffentlichen Ausgaben anzuordnen; ein offenes Buch über Ausgabe und Einnahme mit allen Einnehmern und Ausgebern zu halten, die sich mit dem National-Schatze zu berechnen haben; und mit den Schatzmeistern der Abtheilungen sowohl, als mit den Verwaltern, den nöthigen Briefwechsel zu führen, damit die Einnahme genau und regelmäßig einkomme.

5. Sie können, bei Strafe der Veruntreuung, nichts ausbezahlen, es geschehe denn vermöge eines Beschlusses der Gesetzgebenden Versammlung, bis zum Betrage der, von derselben für jeden Gegenstand festgesetzten, Summen; nach einer Entscheidung des vollziehenden Staatsrathes; und auf die Unterzeichnung des Ministers in jedem Fache.

6. Auch können sie, bei Strafe der Veruntreuung, keine Zahlung verordnen, wenn nicht der Befehl zur Zahlung, außerdem, daß er von dem Minister desjenigen Faches, zu welchem diese Art von Ausgabe gehört, unterzeichnet ist, zugleich den Tag der Entscheidung des vollziehenden Staatsrathes sowohl, als der Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung angiebt, durch welche die Zahlung verordnet wird.

7. Auf gleiche Weise, zu gleicher Zeit und nach der für die Kommissarien des National-Schatzes vorgeschriebenen Art, sollen auch drei National-Kommissarien zur Prüfung der Rechnungen ernannt werden.

8. Sie sollen ebenfalls auf drei Jahre gewählt, Einer von ihnen soll jährlich erneuert, und es sollen für sie zwei Stell-Ersetzer ernannt werden.

9. Diese Prüfer der National-Rechnungen sollen gehalten seyn, sich, zu den durch das Gesetz bestimmten

Zeiten, die Rechnungen von den verschiedenen Rechnungsführern, nebst den Belegen, einreichen zu lassen, und für die Durchsicht dieser Rechnungen, zur Beurtheilung derselben, zu sorgen.

10. Die Gesetzgebende Versammlung soll, zu diesem Zwecke, jährlich ein Verzeichniß von zweihundert Geschwornen verfertigen.

11. Aus diesem Verzeichnisse sollen, zur Durchsicht und Beurtheilung einer jeden Rechnung, ein und zwanzig Geschworne genommen werden, unter denen der Rechnungsführer sieben, und der vollziehende Staatsrath sieben andere, verwerfen kann.

12. Wenn die Zahl der Geschwornen durch diese Verwerfungen nicht auf sieben herabgesetzt wird; so schränken sie die nicht verworfenen Geschwornen, durch das Loos, selbst auf diese Anzahl ein.

13. Einer von den Prüfern der National-Rechnungen ist gehalten, einem jeden Geschwornen-Gerichte die Aktenstücke vorzulegen, alle Bemerkungen, die er rathsam findet, über dieselben zu machen, und alle Befehle zu geben, wodurch dasselbe zur Fällung eines Urtheils in Stand gesetzt werden kann.

14. Die erste Wahl der Kommissarien des National-Schatzes sowohl, als der Prüfer der National-Rechnungen, geschieht bei Verfertigung des Vorschlags-Verzeichnisses, nach eben den Formen, wie sonst für eine einzige Stelle; aber bei dem Stimmen zur eigentlichen Wahl schreibt jeder Stimmende acht Nahmen auf seinen Zettel, drei auf die erste Seite, und fünf auf die zweite. Die gemeinschaftlichen Stell-Ersetzer für die drei Kommissarien sollen fünf an der Zahl seyn. Eben diese

Regel gilt auch für die erste Wahl der drei Rechnungs-Prüfer.

Siebenter Abschnitt.

Von der Gesetzgebenden Versammlung.

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung der Gesetzgebenden Versammlung, und von der Art, die Mitglieder derselben zu wählen.

1. Es giebt nur Eine Gesetzgebende Versammlung. Sie besteht aus einem einzigen Hause, und sie soll jährlich erneuert werden.

2. Die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung sollen von den, in jeder Abtheilung in Urversammlungen vereinigten, Bürgern nach den Formen und der Art gewählt werden, die man in dem dritten Kapitel des dritten Abschnittes vorgezeichnet findet.

3. Die Urversammlungen sollen zu diesem Zwecke am ersten Sonntage des Monats Mai in jedem Jahre sich versammeln.

4. Die Anzahl der Abgeordneten, welche eine jede Abtheilung zur Gesetzgebenden Versammlung senden soll, hängt bloß von der Bevölkerung ab; so daß Ein Abgeordneter auf funfzig tausend Seelen gerechnet wird. Die Zahl der Stell-Ersetzer soll der Zahl der wirklichen Stellvertreter gleich seyn.

5. Wenn der Ueberschuß über funfzig tausend Seelen in einer Abtheilung mehr als fünf und zwanzig tausend Seelen beträgt; so soll dieselbe Einen Stellvertreter mehr wählen: Wenn aber der Ueberschuß unter dieser Zahl ist, so soll gar keine Rücksicht darauf genommen werden.

6. Alle zehn Jahre wird die Gesetzgebende Versammlung die Anzahl der Abgeordneten für eine jede Abtheilung, nach dem, ihr jährlich einzureichenden, Bevölkerungsstande derselben, festsetzen. Während dieses Zeitraumes kann keine Veränderung in der Stellvertretung der Nation vorgenommen werden.

7. Die Abgeordneten einer jeden Abtheilung sollen sich am ersten Montage des Monats Julius vereinigen, entweder an einem, durch einen Beschluß der vorhergehenden Versammlung bestimmten, Orte, oder an demjenigen Orte, wo diese ihre Sitzung gehalten hat, im Falle sie keinen andern Ort dazu anweisen sollte.

8. Wenn in den ersten vierzehn Tagen nicht über zweihundert Abgeordnete versammelt sind; so können sie sich mit keiner gesetzgebenden Verfügung beschäftigen: sie müssen aber die Abwesenden ermahnen, sich unverzüglich nach ihren Geschäften zu begeben.

9. Während dieser Zwischenzeit werden die Sitzungen unter dem Vorsitze des Aeltesten gehalten, und im Falle einer dringenden Nothwendigkeit kann die Versammlung allgemeine Maaßregeln der Sicherheit beschließen, deren Vollziehung aber nur vorläufig gültig ist, und nach vierzehn Tagen aufhört, wofern nicht die Maasregeln, vermöge einer neuen Berathschlagung der Gesetzgebenden Versammlung nach ihrer vollendeten Einrichtung bestätigt worden.

10. Diejenigen Mitglieder, welche innerhalb eines Monats nicht erscheinen, werden durch ihre Stell-Ersetzer ersetzt.

11. Nach Verlauf der ersten vierzehn Tage, und nach Untersuchung ihrer Vollmachten, errichten sich die Abgeordneten zur Gesetzgebenden National-Versamm-

lung, es mögen ihrer beisammen seyn, wie viel da wollen: Eben so auch, sobald ihre Zahl über zweihundert beträgt. Sobald die Versammlung, durch die Wahl eines Präsidenten und der Sekretaire, eingerichtet ist, soll dieselbe die Ausübung ihrer Geschäfte anfangen.

12. Die Stellen eines Präsidenten sowohl, als der Sekretaire, währen nur eine Zeit lang, und können niemals länger dauern, als Einen Monat.

13. Die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung sind unverletzbar, und können zu keiner Zeit, wegen desjenigen, was sie bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gesagt oder geschrieben haben, angeklagt oder gerichtet werden.

14. Sie können, wegen peinlicher Verbrechen, zwar auf frischer That angehalten werden: allein es wird der Gesetzgebenden Versammlung sogleich davon Nachricht ertheilt, und das gerichtliche Verfahren über sie kann nicht eher fortgesetzt werden, als bis die Gesetzgebende Versammlung entschieden hat, daß das Gericht über sie statt finden solle.

15. Außer der Ergreifung auf frischer That, können die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung weder vor die Polizei-Beamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, bis die Gesetzgebende Versammlung entschieden hat, daß sie gerichtet werden sollen.

Zweites Kapitel.

Von den Verrichtungen der Gesetzgebenden Versammlung.

1. Der Gesetzgebenden Versammlung allein kommt die völlige und gänzliche Ausübung der Gesetzgebenden Gewalt zu.

2. Von der Verfügung des vorigen Artikels sind

bloß diejenigen Gesetze ausgenommen, welche zur Konstitution gehören, nebst der Abänderung derselben.

3. Alle Verfügungen der Gesetzgebenden Versammlung sind von zweierlei Art: Gesetze und Beschlüsse.

4. Die Gesetze unterscheiden sich: theils durch ihre Allgemeinheit, theils durch ihre unbestimmte Dauer; die Beschlüsse haben nur eine örtliche, oder eine, auf eine festgesetzte Zeit sich erstreckende, Gültigkeit. Die Letztern müssen zur festgesetzten Zeit wieder erneuert werden.

5. Unter dem Ausdruck Gesetze sind begriffen: alle Verfügungen über bürgerliche, peinliche, oder zur Polizei gehörige, Gesetzgebung; allgemeine Anordnungen über die National-Güter und National-Anstalten; über die verschiedenen Zweige der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Einkünfte; über Aufschrift, Gewicht, Gepräg und Nahmen der Münzen; über die Art und Vertheilung der Auflagen; und über die, bei Hebung derselben zu verordnenden, Strafen.

6. Unter dem besondern Nahmen von Beschlüssen werden verstanden: Diejenigen Verfügungen der Gesetzgebenden Versammlung, welche betreffen:

a) Die jährliche Stärke der Landmacht und der Seemacht; die Bewilligung oder Verweigerung eines Durchzuges fremder Kriegs-Völker durch das Frankreichische Gebiet, oder die Einführung einer auswärtigen Seemacht in die Häfen der Republik; die jährliche Festsetzung der öffentlichen Ausgaben; der Betrag der unmittelbaren, und der Anschlag zur mittelbaren Steuer.

b) Dringende Maaßregeln für Sicherheit und Ruhe; jährliche, oder vorübergehende, Vertheilung öf-

sentlicher Unterstützungen und Arbeiten; jede unvorhergesehene, außerordentliche Ausgabe; Befehle zur Verfertigung der Münzen jeder Art; und Maaßregeln, welche bloß Eine Abtheilung, Eine Gemeinde, oder eine gewisse Art von Arbeiten betreffen, (z. Bsp. den Bau einer Heerstraße, die Eröffnung eines Kanals) oder welche sonst örtlich und auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind.

c) Krieges-Erklärungen, Genehmigung der Verträge, nebst allem andern, was sich auf das Ausland bezieht.

d) Die Anwendung der Verantwortlichkeit gegen die Mitglieder des vollziehenden Staatsrathes und die öffentlichen Beamten; die gerichtliche Verfolgung und Bringung vor Gericht Derjenigen, die wegen Verschwörung, oder wegen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit der Republik, angeklagt sind; die innere Polizei der Gesetzgebenden Versammlung; und die Verfügungen in Rücksicht auf die bewaffnete Macht, welche sich in derjenigen Stadt befindet, in welcher die Versammlung ihre Sitzungen hält.

7. Außerordentliche Maaßregeln der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ruhe können nicht länger, als sechs Monate, gelten. Ihre Vollziehung wird, nach dieser Frist, rechtmäßig unterbleiben, wofern sie nicht durch einen neuen Beschluß erneuert werden.

Drittes Kapitel.

Haltung der Sitzungen und Bildung des Gesetzes.

1. Die Berathschlagungen der Gesetzgebenden Versammlungen sollen öffentlich seyn, und die Protokolle ihrer Sitzungen sollen gedruckt werden.

2. Gesetze und Beschlüsse werden durch die unbedingte Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

3. Die Berathschlagung kann nur nach einem schriftlichen Entwurfe eröffnet werden.

4. Von dem vorigen Artikel soll bloß bei dergleichen Verfügungen eine Ausnahme statt finden, welche die Polizei der Versammlung, die Ordnung und den Gang der Berathschlagungen, oder solche Entschlüsse betreffen, die ohne Beziehung auf die Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung der Republik sind.

5. Kein Gesetz und kein Beschluß kann anders, als nach einer zweimaligen Berathschlagung, abgefaßt werden, deren erste bloß die Zulässigkeit des Entwurfes und seine Bestimmung zu einer weitern Prüfung betrifft, deren zweite aber die endliche Genehmigung oder Verwerfung desselben entscheidet.

6. Der Entwurf eines Gesetzes, oder Beschlusses, wird von demjenigen Mitgliede, welches denselben in Vorschlag bringen will, dem Präsidenten übergeben. Er wird öffentlich vorgelesen: und wenn ihn die Versammlung nicht, nach der bloßen Vorlesung, durch die vorläufige Frage verwirft, so wird er gedruckt, vertheilt, und kann erst acht Tage nach der Vertheilung in Berathschlagung genommen werden, wofern nicht die Versammlung diese Frist abkürzt.

7. Der Entwurf kann, nach der Untersuchung über den Haupt-Inhalt, über die Verbesserungen desselben, und über die Zusätze zu demselben, verworfen, aufgeschoben, einer Kommission zugeschickt, oder genehmigt werden.

8. Wird derselbe genehmigt, so muß er zur Untersuchung an eine Kanzlei geschickt werden, deren Einrichtung unten soll beschrieben werden.

9. Die Kanzlei soll gehalten seyn, innerhalb vierzehn Tagen ihren Bericht darüber zu erstatten; auch soll sie diese Frist abkürzen können, so viel es ihr rathsam scheint.

10. Sie kann entweder denselben Entwurf, oder einen neuen Entwurf über denselben Gegenstand, in Vorschlag bringen. Wenn sie aber einen neuen Entwurf, oder Verbesserungen, oder Zusätze, zu dem genehmigten Entwurfe vorträgt: so kann erst acht Tage nach dem Drucke und der Austheilung dieser neuen Vorschläge über dieselben berathschlagt werden.

11. Die Versammlung kann dennoch dem, ihr zuerst vorgelegten, Entwurfe vor demjenigen, welcher ihr von der Kanzlei vorgeschlagen ist, den Vorzug geben, wenn ihr dieses rathsam scheint.

12. Jeder neue Vorschlag, er sei nun Zusatz zu einem bereits vorhandenen, oder Entwurf zu einem neuen Beschlusse, kann nicht eher angenommen und beschlossen werden, als bis er, den vorigen Artikeln gemäß, zugelassen, der Kanzlei zugeschickt und einem neuen Berichte unterworfen worden ist.

13. Die Gesetzgebende Versammlung kann, wenn sie es dem gemeinen Besten für vortheilhaft hält, die, im neunten und zehnten Artikel festgesetzten, Fristen abkürzen; allein die Berathschlagung darüber kann erst nach einem schriftlichen Stimmen, in welchem die Mehrheit der Stimmen dafür ist, vorgenommen werden.

14. Wenn die Beschleunigung angenommen wird; so soll die Gesetzgebende Versammlung den Tag zur Berathschlagung festsetzen, oder verordnen, daß dieselbe noch in derselben Sitzung eröffnet werde.

15. Der Eingang des Gesetzes, oder Beschlusses, soll die Beobachtung dieser Förmlichkeiten durch die folgende Formel bezeugen:

»Gesetz.«

»Vorgeschagen am...; genehmigt und an die Kanzlei gesandt, am...; nach dem Berichte beschlossen am ....; den Vorschriften der Konstitution gemäß; oder: Vermöge der Berathschlagung über die Beschleunigung, am.....«

16. Alle, ohne Beobachtung dieser Förmlichkeiten erlassenen, Gesetze oder Beschlüsse, haben keine gesetzliche Kraft, und sollen nicht vollzogen werden können.

Viertes Kapitel.

Einrichtung der Kanzlei.

1. Jeden Monat soll in der Gesetzgebenden Versammlung eine, aus dreizehn Mitgliedern bestehende, Kanzlei errichtet werden, welche den Auftrag haben soll, über alle genehmigten, und ihr übersandten, Entwürfe zu Gesetzen oder Beschlüssen, Bericht abzustatten.

2. Jeden Monat werden dreizehn Abtheilungen Frankreichs durch das Loos gezogen. Die Stellvertreter aus jeder der, durch das Loos gezogenen, Abtheilungen sollen Eines ihrer Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen zu der Kanzlei ernennen.

3. Das Loosen findet nur zwischen denjenigen Abtheilungen statt, die noch nicht gezogen worden sind.

4. Nach Verlauf von sechs Monaten fängt das Loosen zwischen allen Abtheilungen wieder von vorne an.

5. Die zum zweitenmale durch das Loos gezogenen Abtheilungen können nicht wieder dieselben Mitglieder ernennen.

6. Jede Kanzlei soll die Berichte über die genehmigten Entwürfe aufbewahren, welche ihr, während des Monats da sie errichtet war, zugesandt worden sind.

Achter Abschnitt.

Von dem Tadel des Volkes über die Verfügungen der Stellvertreter, und von dem Rechte zu Bittschriften.

1. Wenn es ein Bürger für nützlich oder nothwendig hält, die Aufmerksamkeit der Stellvertreter des Volkes auf Verfügungen der Konstitution, der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung, rege zu machen, oder die Abschaffung eines vorhandenen, oder die Bekanntmachung eines neuen Gesetzes zu verlangen: so soll derselbe das Recht haben, von der Kanzlei seiner Urversammlung zu verlangen, daß diese auf den nächsten Sonntag zusammenberufen werde, um sich über seinen Vorschlag zu berathschlagen.

2. Dieser Vorschlag wird in dem Aufrufe zur Zusammenkunft, in den einfachsten Ausdrücken und ohne Beweggründe, welche denselben unterstützen könnten, angeführt.

3. Wenn das Verlangen des Bürgers, daß die Urversammlung zusammenberufen werde, von Wirkung seyn soll; so muß dasselbe von funfzig, zu derselben Urversammlung gehörigen, Bürgern gebilligt und unterzeichnet seyn.

4. Die Kanzlei, welcher diese Aufforderung zugesandt wird, soll auf dem Verzeichnisse der Mitglieder ihrer Urversammlung nachsehen, ob die Unterzeichner der Aufforderung und Billigung das Stimmenrecht haben. In diesem Falle soll sie gehalten seyn, die Versammlung auf den folgenden Sonntag zusammen zu berufen.

5. An diesem Tage soll der Präsident, nachdem die Versammlung vereinigt ist, den Vorschlag verlesen lassen. Die Untersuchung desselben nimmt sogleich seinen Anfang, und kann während der ganzen Woche fortgesetzt werden: allein die Entscheidung soll bis zum folgenden Sonntage verschoben bleiben.

6. An dem angezeigten Tage stimmt man, durch Ja oder Nein, auf die Frage: Ob Grund vorhanden sei, die Sache in Erwägung zu ziehen?

7. Ist die Mehrheit der Stimmenden der Meinung, daß eine Berathschlagung statt finden solle, so ist die Kanzlei gehalten, auf die Zusammenberufung der Urversammlungen anzutragen, deren Hauptörter in dem Bezirke eben derselben Gemeinde liegen, um über den, in dem Antrage angezeigten, Vorschlag zu berathschlagen.

8. Die Kanzlei soll, bei ihrem Antrage, einen kurzen Bericht über die Berathschlagungen ihrer Versammlung sowohl, als eine genaue Abschrift von der Forderung des Bürgers beilegen, der die Berathschlagung veranlaßt hat.

9. Auf diesen Antrag sollen die Kanzleien der Urversammlungen, denen derselbe zugesandt wird, in den vorgeschriebenen Fristen ihre Urversammlungen zusammen berufen, und den Hauptschluß derselben an diejenige Kanzlei, welche zuerst den Antrag gemacht hat, einsenden.

10. Wofern sich die Mehrheit der Stimmenden in den Urversammlungen der Gemeinde dafür erklärt, daß Grund zur Berathschlagung über den Vorschlag vorhanden sei: so soll die Kanzlei den Bericht von ihren Verhandlungen, nebst dem allgemeinen Hauptschlusse aus den, ihr zugesandten, Stimmensammlungen der Urver-

sammlungen dieser Gemeinde, an die Verwaltung der Abtheilung senden. Zugleich soll sie bei der Verwaltung darauf antragen, daß die Urversammlungen der Abtheilung zusammenberufen werden, um über den Vorschlag zu berathschlagen.

11. Diese allgemeine Zusammenberufung darf nicht verweigert werden. Sie soll innerhalb vierzehn Tagen geschehen, und die Urversammlungen sollen auf gleiche Weise berathschlagen, und den Hauptschluß ihrer Berathschlagungen der Verwaltung der Abtheilung einsenden.

12. Die Uebersicht und der Hauptinhalt der Stimmen sollen in dem Hauptorte, für die Urversammlungen der Abtheilung, gedruckt und angeschlagen werden.

13. Wofern die Mehrheit in den Urversammlungen entscheidet, daß Grund zum Berathschlagen vorhanden sei: so soll die Verwaltung der Abtheilung der Gesetzgebenden Versammlung den Hauptinhalt ihrer Berathschlagung melden, den, von den Urversammlungen angenommenen, Vorschlag anzeigen, und darauf antragen, daß dieser Gegenstand in Erwägung gezogen werde.

14. Dieser Antrag soll unverzüglich gedruckt, an alle Mitglieder ausgetheilt, im Innern des Saals angeschlagen und einer Kommission zugesandt werden, welche innerhalb acht Tagen darüber zu berichten hat.

15. Nach dem Berichte der Kommission soll die Untersuchung über die vorgelegte Frage eröffnet seyn. Sie soll fortgesetzt und auf acht Tage verschoben werden. Spätestens nach vierzehn Tagen wird festgesetzt, ob Grund vorhanden sei, diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen.

16. Man wird über diese Frage schriftlich, und mit

Unterzeichnung seines Nahmens, stimmen. Der nahmentliche Inhalt der Stimmen soll gedruckt, und an alle Abtheilungen versandt werden.

17. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen für die Berathschlagung: so übergiebt die Versammlung den angenommenen Vorschlag einer Kommission, um ihr, spätestens innerhalb vierzehn Tagen, einen Entwurf zu einem Beschlusse vorzulegen.

18. Dieser Entwurf wird nachher untersucht, verworfen, oder angenommen. Im letzten Falle wird derselbe, nach den allgemeinen, zur Abfassung der Gesetze vorgeschriebenen, Regeln der Kanzlei übergeben.

19. Wofern die Mehrheit der Stimmen den Vorschlag verwirft, und erklärt, daß kein Grund zur Berathschlagung vorhanden sei; so wird der nahmentliche Inhalt der Stimmen ebenfalls nach allen Abtheilungen gesandt. In jedem Falle, die Gesetzgebende Versammlung lasse den Vorschlag zu, oder sie verwerfe denselben, kann die Berathschlagung über die vorläufige Frage, nebst ihren Gründen, angegeben, und sie soll an alle Abtheilungen versandt werden.

20. Wofern die Widerrufung des Beschlusses, welcher über die vorläufige Frage gefaßt worden, oder des Gesetzes, welches über den gethanen Vorschlag abgegeben ist, von den Urversammlungen einer andern Abtheilung gefordert wird: so soll die Gesetzgebende Versammlung gehalten seyn, sogleich alle Urversammlungen der Republik zusammen zu berufen, um ihre Meinung über diesen Vorschlag zu erfahren.

21. In dem Beschlusse soll die Frage auf folgende Weise gesetzt werden:

»Ist

»Ist Grund vorhanden, oder nicht, über den »Widerruf des Beschlusses zu berathschlagen, ver»möge welches die Gesetzgebende Versammlung am ».... den folgenden Vorschlag zugelassen oder ver»worfen hat?«

22. Wird durch die Mehrheit der Stimmen in den Urversammlungen entschieden, daß für die Berathschlagung über den Widerruf des Beschlusses Grund vorhanden sei: so soll die Gesetzgebende Versammlung erneuert werden, und die Mitglieder, welche für jenen Beschluß gestimmt haben, können während der Zeit einer Gesetzgebung nicht wieder gewählt, oder zu Mitgliedern der Gesetzgebenden Versammlung ernannt werden.

23. Die Verfügung des vorigen Artikels, die für den Beschluß stimmenden Mitglieder betreffend, findet nicht statt, wenn der Tadel erst nach Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschluß gefaßt, oder das Gesetz gegeben wurde, ausgeübt, und der Widerruf desselben gefordert wird.

24. Sollte, während der Zwischenzeit, welche zwischen dem Beschlusse und zwischen der Erklärung des allgemeinen Willens der Urversammlungen verstrichen ist, eine neue Gesetzgebende Versammlung gewählt worden seyn, und sollten mehrere Mitglieder, die für den Beschluß gestimmt haben, wieder gewählt worden seyn: so sollen sie genöthigt seyn, ohne Verzug, sobald der allgemeine Wunsch wegen des Widerrufs des Beschlusses bekannt geworden ist, ihre Stellen ihren Stell-Ersetzern abzutreten.

25. Wenn die Erneuerung der Gesetzgebenden Versammlung, dem 22sten Artikel gemäß, geschieht: so

wird dadurch bloß der Zeitpunkt der jährlichen Wiedererwählung etwas früher angesetzt. Die neue Gesetzgebende Versammlung vollendet die Zeit derjenigen Versammlung, in deren Stelle sie tritt, sie selbst aber wird erst wieder nach dem, zu den jährlichen Wahlen durch das Gesetz festgesetzten, Zeitpunkte erneuert.

26. Nach der Erneuerung der Gesetzgebenden Versammlung soll die neue Versammlung, innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Errichtung zu einer berathschlagenden Versammlung gehalten seyn, die Frage, über den Widerruf des Beschlusses, gemäß der, im 15ten, 16ten und den folgenden Artikeln vorgeschriebenen, Form in Untersuchung zu nehmen, und ihre Entscheidung über diese Frage soll gleichfalls dem Rechte des Tadels unterworfen seyn.

27. Ferner sind dem Rechte dieses Tadels unterworfen, alle Gesetze und alle Verfügungen der Gesetzgebenden Versammlung, wenn sie geradezu der Konstitution entgegen sind.

28. Ausdrücklich ausgenommen sind davon, alle Beschlüsse und Verfügungen, welche bloß die Verwaltung angehen; alle Berathschlagungen über örtliche, nicht auf das Ganze sich beziehende, Gegenstände; die Ausübung der Polizei und der Oberaufsicht über die Beamten; und die Maaßregeln zur öffentlichen Sicherheit, wenn sie nicht erneuert worden sind.

29. Auf die vorläufige Vollziehung des Gesetzes soll immer mit aller Strenge gehalten werden.

30. Die Gesetzgebende Versammlung kann, so oft sie es für rathsam findet, die Meinung der, in ihren Urversammlungen versammelten, Bürger über Gegenstände befragen, welche für die Republik wesentlich wich-

tig sind. Diese Fragen werden so eingerichtet, daß ein bloßes Ja oder Nein darauf geantwortet wird.

31. Außer dem Rechte des Tadels gegen die Gesetze, haben die Bürger noch das Recht, einzeln oder gemeinschaftlich, den Konstitutionsmäßigen Gewalten Bittschriften über Gegenstände einzureichen, welche ihren besondern oder persönlichen Vortheil betreffen.

32. Jedoch sind sie, bei der Ausübung dieses Rechts, an die konstitutionsmäßig festgesetzte fortschreitende Ordnung der verschiedenen konstiturionsmäßigen Gewalten gebunden.

33. Ferner haben die Staatsbürger das Recht, ein gerichtliches Verfahren gegen öffentliche Beamte zu verlangen, wenn diese ihre Gewalt mißbrauchen, oder das Gesetz übertreten.

Neunter Abschnitt.

Von den National Konventen.

1. Ein National-Konvent wird zusammenberufen, so oft es darauf ankommt, die Konstitution abzuändern, einige Theile derselben zu verändern oder näher zu bestimmen, oder einige neue Theile zu derselben hinzuzusetzen.

2. Die Gesetzgebende Versammlung ist gehalten, denselben zusammen zu berufen, sobald die Mehrheit der Staatsbürger der Republik ihn für nothwendig hält. Auch soll sie den Ort bestimmen, wo der Konvent sich versammeln und seine Sitzung halten soll: allein dieser muß allemal über funfzig Stunden von derjenigen Stadt entfernt seyn, in welcher die Gesetzgebende Versammlung ihre Sitzungen hält.

3. Der Konvent und die Gesetzgebende Versammlung sollen das Recht haben, den Ort ihrer Sitzungen zu verändern; allein die Entfernung von funfzig Stunden muß stets beobachtet werden.

4. In dem zwanzigsten Jahre nach Genehmigung der Konstitution soll die Gesetzgebende Versammlung gehalten seyn, auf einen Konvent, zur Durchsicht und Verbesserung der Konstitution, anzutragen: allein dieses Recht ist denjenigen Förmlichkeiten und Vorschriften unterworfen, welche bei der Ausübung des Rechts zum Tadel festgesetzt sind.

6. Wenn die Mehrheit der Stimmenden in den Urversammlungen einer Abtheilung die Zusammenberufung eines Konvents fordert: so soll die Gesetzgebende Versammlung gehalten seyn, sogleich alle Staatsbürger in den Urversammlungen darum zu befragen. Wenn die Mehrheit die Frage bejaht, so wird der Konvent unverzüglich zusammenberufen.

7. Auch die Gesetzgebende Versammlung kann, wenn sie es für nöthig hält, die Zusammenberufung eines National-Konvents vorschlagen. Doch kann dieselbe nicht eher geschehen, ehe nicht die Mehrheit des Frankreichischen Volkes diese Zusammenberufung gebilligt hat. Die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung können in diesem Falle zu Mitgliedern des Konvents ernannt werden.

8. Der Konvent soll aus zweien Mitgliedern für eine jede Abtheilung, und aus eben so vielen Stell-Ersetzern bestehen. Sie sollen eben so gewählt werden, wie die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlungen.

9. Der Konvent kann sich mit nichts anderem beschäftigen, als damit, daß er dem Volke einen Entwurf

zur Konstitution vorlegt, welcher vollkommener ist, und frei von denjenigen Fehlern, die durch Erfahrung an dem vorigen bemerkt worden sind.

10. Alle konstitutionsmäßigen Gewalten bleiben in Thätigkeit, bis die neue Konstitution von dem Volke, nach der, in der vorhandenen Konstitution bereits vorgeschriebenen, Weise genehmigt worden ist, und bis die neuen Gewalten errichtet und in Thätigkeit gesetzt sind.

11. Sollte der neue Entwurf zur Konstitution verworfen werden; so soll der National-Konvent gehalten seyn, den Staatsbürgern, zur Entscheidung durch das Stimmen, diejenigen Fragen vorzulegen, über welche er ihre Meinung kennen zu müssen glaubt; und zwar innerhalb zweier Monate nach dem Zeitpunkte, da die Verwerfung des Volkes bekannt geworden ist.

12. Der neue Entwurf, welcher nach diesen ausdrücklich erforschten Meinungen aufgesetzt worden ist, soll dem Volke auf gleiche Weise zur Genehmigung vorgelegt werden.

13. Wenn derselbe verworfen wird, so soll der National-Konvent nach allem Rechte aufgelöst seyn, und die Gesetzgebende Versammlung soll gehalten seyn, unverzüglich die Urversammlungen zu befragen: Ob ein neuer Konvent zusammenberufen werden solle?

14. Die Mitglieder des Konvents können zu keiner Zeit, wegen desjenigen, was sie bei Ausübung ihrer Verrichtungen, gesagt oder geschrieben haben, in Anspruch genommen, angeklagt, oder gerichtet werden. In jedem andern Falle können sie nicht anders, als durch eine Entscheidung des Konvents selbst, vor Gericht gefordert werden.

15. Der Konvent kann, gleich nach seiner Zusammenkunft, die Ordnung und den Gang seiner Arbeiten so anordnen, wie er es für zuträglich finden wird: allein seine Sitzungen sollen jederzeit öffentlich gehalten werden.

16. In keinem Falle kann der Konvent seine Sitzungen länger, als Ein Jahr, fortsetzen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gerechtigkeit.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

1. Es soll eine Sammlung von bürgerlichen und peinlichen Gesetzen geben, welche für die ganze Republik gleichförmig seyn sollen.

2. Diese Gerechtigkeit wird öffentlich von Geschwornen und Richtern verwaltet.

3. Diese Richter sollen auf eine bestimmte Zeit gewählt, und von der Republik besoldet werden.

4. Sie können zu keiner andern Zeit, als zu den, durch die Konstitution vorgeschriebenen, Zeitpunkten erneuert werden.

5. Ihre richterlichen Geschäfte können in keinem Falle, und unter keinem Vorwande, weder von der Gesetzgebenden Versammlung, noch von dem vollziehenden Staatsrathe, noch von den Verwaltern und Gemeinde-Beamten, ausgeübt werden.

6. Die Gerichtshöfe und Richter können sich nicht in die Ausübung der Gesetzgebenden Gewalt mischen. Sie können die Gesetze weder auslegen; noch weiter

ausdehnen; noch die Vollziehung derselben aufhalten, oder hindern; noch etwas von den Verwaltungs-Geschäften sich anmaßen; noch die Verwalter wegen ihrer Amts-Geschäfte vorfordern.

7. Die Richter können bloß wegen einer, gesetzmäßig durch ein Urtheil entschiedenen, Veruntreuung abgesetzt werden, und es können ihnen bloß in dem Falle, daß eine Anklage gegen sie zugelassen ist, ihre Amts-Verrichtungen untersagt werden.

Zweites Kapitel.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

1. Das Recht der Staatsbürger, ihre Streitigkeiten, vermittelst zugezogener Schiedsrichter, gänzlich zu beendigen, kann durch keine Verfügung der vollziehenden Gewalt beeinträchtigt werden.

2. In jeder Gemeinde soll wenigstens Ein Friedensrichter seyn.

3. Die Friedensrichter haben den besonderen Auftrag, die Partheien zu vergleichen, und in dem Falle, wenn sie dieses nicht zu bewerkstelligen vermöchten, endlich und unentgeltlich über ihren Streit zu entscheiden.

4. Die Anzahl sowohl, als die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter, soll von der Gesetzgebenden Versammlung festgesetzt werden: doch sollen sie niemals über Eigenthum oder über peinliche Verbrechen erkennen, noch irgend eine Verrichtung, die zur Polizei oder zur Verwaltung gehört, ausüben können.

5. Die Friedensrichterliche Rechtspflege kann in keinem Falle ein Theil, oder ein Grad, der Prozeßführenden werden.

6. Bei allen Streitigkeiten, die nicht vor die Frie-

densrichter gehören, sollen die Bürger gehalten seyn, dieselben selbstgewählten Schiedsrichtern vorzulegen.

7. Wird gegen die, im vorigen Artikel erwähnte Schiedsrichterliche Entscheidung Einspruch gethan, so geschieht dieß vor dem bürgerlichen Geschwornengerichte.

8. In einer jeden Abtheilung giebt es ein einziges Gericht von bürgerlichen Geschwornen. Es besteht aus einem Direktor, aus einem öffentlichen Bericht-Erstatter, aus einem National-Kommissair und aus Geschwornen. Die Zahl der dazu gehörigen Beamten kann von der Gesetzgebenden Versammlung, nach den Bedürfnissen der Abtheilung, erhöhet werden.

9. Das Verzeichniß der bürgerlichen Geschwornen wird in jeder Abtheilung auf folgende Weise verfertigt:

a) In jeder Urversammlung wählt man alle sechs Monate, unter hundert dort eingeschriebenen Staatsbürgern, Einen Geschwornen aus.

b) Diese Wahl geschieht durch ein einziges Stimmengeben, nach der bloßen verhältnißmäßigen Mehrheit der Stimmen.

c) Jeder Stimmende unterzeichnet seinen Zettel, oder läßt denselben durch ein Mitglied der Kanzlei unterzeichnen, und schreibt nur einen einzigen Nahmen auf, wie groß auch die Anzahl der, von seiner Urversammlung zu ernennenden, Geschwornen seyn mag.

10. Alle, in jeder Abtheilung wohnenden, Staatsbürger können in einer jeden Urversammlung gewählt werden.

11. Eine jede Urversammlung schickt den Verwaltern der Abtheilung das Verzeichniß derjenigen Bürger zu, welche die meisten Stimmen für sich haben, in ge-

doppelter Anzahl der, von ihr zu ernennenden, Geschwornen. Die Verwaltung läßt das Verzeichniß der Geschwornen, sobald sie dasselbe verfertigt hat, dem Direktor des Geschwornen-Gerichts unverzüglich zukommen.

12. Jeder Staatsbürger, welcher zweimal auf dem Verzeichnisse des Geschwornen-Gerichts gestanden hat, kann nicht genöthigt werden, dieses Geschäft fernerhin zu übernehmen.

13. Die Wahl der Geschwornen geschieht von den Partheien, nach dem allgemeinen Verzeichnisse der Abtheilung. Im Weigerungsfalle nimmt der Direktor der Geschwornen diese Wahl vor, statt der weigernden Partheien. Im Falle der Abwesenheit geschieht diese Wahl von dem National-Kommissair, statt der abwesenden Partheien.

14. Der Direktor, der Bericht-Erstatter, der National-Kommissair und ihre Stell-Ersetzer sollen unmittelbar von den Urversammlungen der Abtheilung, nach den Formen und auf die Weise gewählt werden, welche für die Ernennung zu einzelnen Aemtern vorgeschrieben ist.

15. Der Direktor des Geschwornen-Gerichts hat vorzüglich das gerichtliche Verfahren zu leiten, (diriger la procédure.) Der Bericht-Erstatter hat die Angelegenheit vor den Geschwornen auseinander zu setzen, und der National-Kommissair hat:

a) die Beobachtung der Formen und Gesetze bei den zu fällenden Rechtssprüchen zu fordern; darauf zu sehen, daß diese Beobachtung statt finde; und die gefällten Urtheile vollziehen zu lassen.

b) die Wahnsinnigen, Stummen, Abwesenden, Waisen, Minderjährigen und Wittwen zu vertheidigen.

Drittes Kapitel.

Von der peinlichen Rechtspflege.

1. Die Todesstrafe ist bei allen Privat-Verbrechen abgeschaft.

2. Das Recht zu begnadigen würde ein Recht seyn, das Gesetz zu verletzen. Es kann unter einer freien Regierung, unter welcher das Gesetz für Alle gleich ist, nicht Statt finden.

3. Bei peinlichen Rechtssachen kann kein Bürger anders, als von den Geschwornen, gerichtet werden, und die Strafe wird von den peinlichen Gerichtshöfen zuerkannt.

4. Ein erstes Geschwornen-Gericht wird erklären, ob die Anklage zugelassen, oder verworfen werden solle. Die Thatsache wird von dem zweiten Geschwornen-Gerichte untersucht, und darüber entschieden.

5. Der Angeklagte hat das Recht, so viele Geschworne, als das Gesetz bestimmen wird, für unzuläßig zu erklären, ohne daß er Gründe anzuführen braucht.

6. Der, über die Thatsache urtheilenden, Geschwornen können in keinem Falle unter Zwölfe seyn.

7. Der Angeklagte wird sich einen rechtlichen Beistand wählen. Wenn er keinen wählt, so wird ihm der Gerichtshof einen ernennen.

8. Jeder, der von einem Geschwornen-Gerichte losgesprochen ist, kann wegen derselben Sache nicht wieder vorgefordert, oder angeklagt werden.

9. Bei einem jeden peinlichen Gerichtshofe soll ein Präsident, zwei Richter und ein öffentlicher Ankläger

seyn. Diese vier Beamten werden von dem Volke auf eine bestimmte Zeit gewählt.

10. Die Verrichtungen der öffentlichen Ankläger bestehen darin, dem Direktor der Geschwornen, entweder vermöge ihrer Amtspflicht, oder nach den, von dem vollziehenden Staatsrathe, oder von der Gesetzgebenden Versammlung, erhaltenen Befehle anzuzeigen:

a) Angriffe auf die persönliche Freiheit der Staatsbürger.

b) Eingriffe in das Völkerrecht.

c) Widerstand gegen die Vollziehung der Urtheile, und aller andern, von den konstitutionsmäßigen Gewalten ergangenen und zu vollziehenden, Befehle.

d) Unruhen, welche veranlaßt, und Handlungen, welche verübt worden wären, um die Erhebung der öffentlichen Einkünfte, den freien Umlauf der Lebensmittel, oder anderer Gegenstände des Handels, zu verhindern.

e) Während der Untersuchung auf Beobachtung der Gesetzmäßigen Formen, und vor dem Urtheilsspruche auf der Anwendung des Gesetzes zu halten.

f) Die Verbrecher, gegen welche das erste Geschwornen-Gericht eine Anklage zugestanden hat, gerichtlich zu verfolgen.

g) Ueber alle Polizei-Beamten der Abtheilung die Aufsicht zu führen; dieselben, im Falle der Nachläßigkeit, zu warnen; und sie, bei schwereren Vergehen, dem peinlichen Gerichtshofe anzuzeigen.

Viertes Kapitel.

Von den gerichtlichen Zensoren.

1. Es soll gerichtliche Zensoren geben, die, zu bestimmten Zeiten, in einer jeden Abtheilung des, zu dis-

sem Ende bestimmten, Bezirkes entscheiden sollen: a) über Bitten um den Widerruf der, von peinlichen und bürgerlichen Gerichtshöfen gefällten, Urtheile, b) über die Bitte, eine Sache von dem einen Gerichtshofe an einen andern, wegen rechtmäßigen Verdachts, zu verweisen, c) über Verordnungen der Richter, und über Streitigkeiten mit denselben.

Sie sollen diejenigen Urtheile widerrufen, in denen die Formen verletzt, oder ausdrückliche Gesetzwidrigkeiten enthalten sind.

2. Die Zensoren werden auf zwei Jahre ernannt. Sie werden von den Urversammlungen einer jeden Abtheilung, nach den, für einzelne Ernennungen vorgeschriebenen, Formen gewählt. Sie sollen der ganzen Republik angehören.

3. Jede Abtheilung von Zensoren besteht wenigstens aus vier, höchstens aus sieben Mitgliedern; und sie können niemals in derjenigen Abtheilung Zensorengeschäfte verrichten, in welcher sie ernannt worden sind.

4. Sie sollen nicht über die Sachen selbst urtheilen, sondern, nach Vernichtung eines Urtheils-Spruches, sollen sie den Prozeß dem peinlichen Gerichtshofe, oder dem bürgerlichen Geschwornen-Gerichte zusenden, welche darüber erkennen sollen.

5. Wenn, nach zweimaliger Vernichtung, das Urtheil des dritten peinlichen Gerichtshofes, oder bürgerlichen Geschwornen-Gerichts, durch eben die Mittel angegriffen wird, wie die beiden vorigen: so soll die Frage nicht weiter von den Zensoren untersucht werden, ehe dieselbe der Gesetzgebenden Versammlung vorgelegt ist, welche einen erläuternden Beschluß über das Gesetz abfassen wird, nach welchem sich die Zensoren zu richten haben.

6. Die National-Kommissarien und öffentlichen Ankläger können, ohne Nachtheil des Rechts der theilnehmenden Partheien, den Zensoren die Verfügungen anzeigen, durch welche die Richter die Gränzen ihrer Gewalt möchten überschritten haben.

7. Die Zensoren sollen, wenn es sich so verhält, dergleichen Verfügungen vernichten; und bei Veruntreuungen sollen die Zensoren, welche darüber entschieden haben, die Sache der Gesetzgebenden Versammlung anzeigen.

8. Die Gesetzgebende Versammlung soll den Gerichtshof in Anklagestand setzen, wofern Grund dazu vorhanden ist, und soll die Angeklagten vor denjenigen Gerichtshof senden, der darüber zu erkennen hat.

9. Wenn die Partheien gegen diejenigen Rechtssprüche, durch welche Formen oder Gesetze verletzt sind, keinen Einspruch thun: so sollen die Urtheile, in Rücksicht auf die Partheien, alle Kraft behalten; allein sie sollen dennoch, um des öffentlichen Wohls willen, auf die Anzeige der National-Kommissarien und der öffentlichen Ankläger, vernichtet werden. Die Richter, welche dieselben gefällt haben, können wegen der Veruntreuung gerichtlich verfolgt werden.

10. Die Frist, während welcher man sich bei den Zensoren über ein Urtheil beschweren kann, soll in keinem Falle, wegen irgend einer besondern Angelegenheit, oder für irgend eine Person, verlängert oder verkürzt werden können.

11. Im ersten Monate der Sitzung der Gesetzgebenden Versammlung soll jede Division von Zensoren gehalten seyn, den Hauptinhalt ihrer Arbeiten aufzusezzen, und der Versammlung eine Uebersicht über die, von

ihnen gefällten, Rechtssprüche zuzusenden, und neben jedem eine kurze Nachricht von der Rechts-Angelegenheit, nebst der Abschrift des Gesetzes, nach welchem die Entscheidung erfolgt ist, beizufügen.

12. Während des folgenden Monats wird die Gesetzgebende Versammlung sich Rechenschaft ablegen lassen, über die Arbeit der Zensoren, über die Mißbräuche, welche sich in die Ausübung ihrer Verrichtungen eingeschlichen haben könnten, und über die Mittel, die Gesetzgebung sowohl, als die Verwaltung der Gerechtigkeit, zu vervollkommnen.

13. Die Gerechtigkeit wird im Nahmen der Nation verwaltet. Die Befehle zur Vollziehung der Urtheile bei peinlichen Gerichtshöfen, bürgerlichen Geschwornen-Gerichten und Friedensrichtern, sollen abgefaßt seyn, wie folgt:

»Die Frankreichische Republik an alle Bürger.
»Das bürgerliche Geschwornen-Gericht, oder der
»Gerichtshof zu ..... hat folgendes Urtheil ergehen
»lassen .....
(Abschrift des Urtheils und Nahmen der Richter)
»Die Frankreichische Republik fordert und verlangt,
»daß .... u. s. w.«

14. Eben dieselben Formeln werden auch bei den Entscheidungen der Zensoren beibehalten, und diese Entscheidungen führen den Titel: »Verfügungen der »richterlichen Zensur.«

Fünftes Kapitel.

Von dem Gerichte der National-Geschwornen.

1. Es soll ein Gericht von National-Geschwornen errichtet werden, so oft über Verbrechen des Hochver-

raths zu erkennen ist. Diese Verbrechen sollen in dem peinlichen Gesetzbuche ausdrücklich festgesetzt werden.

2. Das Verzeichniß der National-Geschwornen besteht aus drei Geschwornen für jede Abtheilung, und aus eben so vielen Stell-Ersetzern.

3. Sie selbst sowohl, als die Stell-Ersetzer, sollen von den Urversammlungen einer jeden Abtheilung, nach den, für die Wahlen vorgeschriebenen, Formen gewählt werden.

4. Die Versammlung der National-Geschwornen theilt sich in Geschworne, welche über die Anklage, und in Geschworne, welche über das Verbrechen urtheilen.

5. Es wird nur eine einzige Versammlung von National-Geschwornen errichtet, wenn es auf die bloße Absetzung eines Mitgliedes des vollziehenden Staatsrathes der Republik ankommt.

6. Die Richter des peinlichen Gerichtshofes in derjenigen Abtheilung, in welcher das Verbrechen ist begangen worden, sollen bei den National-Geschwornen diejenige Verrichtung ausüben, die sie sonst bei den gewöhnlichen Geschwornen ausüben.

7. Wenn von einem, außerhalb den Gränzen der Republik begangenen, Hochverrathe die Rede ist, oder von einer Veruntreuung eines, außer diesen Gränzen befindlichen, öffentlichen Beamten, so soll die Gesetzgebende Versammlung zwischen den sieben Gerichtshöfen, welche dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden ist, am nächsten sind, durch das Loos entscheiden, welcher darüber erkennen solle.

8. Eben diese Regel wird beobachtet, wenn dringende, das öffentliche Wohl angehende, Gründe nicht erlauben, daß sich die National-Geschwornen in der-

jenigen Abtheilung verſammeln, in welcher das Verbrechen begangen worden iſt.

Sechstes Kapitel.

Von den Mitteln, die bürgerliche Freiheit zu ſichern.

1. Die Staatsbürger dürfen vor keinen andern Gerichtshof gezogen werden, als vor denjenigen, der ihnen von dem Geſetze angewieſen iſt.

2. Eine jede, Kraft des Geſetzes ergriffene, Perſon muß vor den Polizei-Beamten geführt werden, und Niemand darf angehalten oder verhaftet werden, wenn nicht a) ein Befehl von den Polizei-Beamten, oder b) ein Verhaft-Befehl von einem Gerichtshofe, oder c) ein Verhaft-Befehl der Geſetzgebenden Verſammlung, oder d) ein Richterſpruch zur Strafe der Verhaftung, oder zur züchtigenden Verhaftung, gegen ihn vorhanden iſt.

3. Ein Jeder, der vor den Polizei-Beamten geführt wird, ſoll ſogleich, oder ſpäteſtens innerhalb vier und zwanzig Stunden, verhört werden, bei Strafe der Abſetzung und der Partheilichkeit.

4. Wenn es ſich aus dem Verhöre des Polizei-Beamten ergiebt, daß kein Grund zur Beſchuldigung vorhanden iſt, ſo wird die angehaltene Perſon ſogleich in Freiheit geſetzt. Findet ſich aber der Grund, dieſelbe in das Gefangenhaus zu ſchicken, ſo ſoll ſie in der kürzeſten Zeit, in jedem Falle innerhalb dreier Tage, dahin geführt werden.

5. Der Direktor der Geſchwornen zur Anklage iſt, bei Strafe der Abſetzung, gehalten, ſpäteſtens innerhalb eines Monats, dieſelben zuſammen zu berufen.

6. Die verhafteten Perſonen können nicht im Verhafte behalten werden, ſobald ſie hinlängliche Sicher-

heit

heit stellen: es sey dann, daß das Gesetz eine körperliche oder züchtigende Strafe gegen sie erkannt habe.

7. Die Gesetzgebende Versammlung wird die Vorschriften festsetzen, nach welchen die Sicherheitsleistung sowohl, als die Geldstrafen, auf eine verhältnißmäßige Art bestimmt werden sollen: so, daß die Grundsätze der Gleichheit nicht übertreten werden, und daß die Natur der Strafe nicht übersehen werde.

8. Diejenigen, welche kraft des Gesetzes verhaftet sind, können bloß an diejenigen Oerter geführt werden, welche, Gesetzmäßig und öffentlich, für Gefangenhäuser, Zuchthäuser, und Gefängnisse, erklärt sind.

9. Kein Gefangenwärter, oder Kerkermeister, darf irgend einen Menschen annehmen, oder bei sich behalten, ohne einen Befehl, oder eine Verordnung zur Verhaftung, oder einen Beschluß zur Anklage, oder ein Urtheil, und ohne es in sein Buch eingetragen zu haben.

10. Ein jeder Gefangenwärter, oder Kerkermeister, soll demjenigen bürgerlichen Beamten, welcher die Polizey über das Verhafthaus hat, die Person des Verhafteten vorzeigen, so oft er von jenem dazu aufgefordert wird.

11. Wofern nicht, kraft eines, in das Gefängnißbuch eingetragenen, richterlichen Befehls, die verhaftete Person geheim und genau bewacht werden soll: so kann ihre Vorzeigung den Verwandten und Freunden derselben nicht verweigert werden, so bald diese einen Befehl des bürgerlichen Beamten vorweisen, welcher einen solchen Befehl nicht abschlagen kann.

12. Eine jede andere Person, welcher durch das Gesetz kein Verhaftungsrecht zugestanden ist, und die einen Verhaftbefehl gegen einen Staatsbürger ausfer-

tigen, unterzeichnen, vollziehen, oder vollziehen laſſen würde; eine jede Perſon, welche, im Falle einer Geſetzmäßigen Verhaftung, einen Staatsbürger an einen, nicht öffentlich und Geſetzmäßig dafür erklärten, Verhaftungsort führen, oder ihn in demſelben annehmen und zurückhalten würde; ein jeder Gefangenwärter, oder Kerkermeiſter, welcher den Verfügungen der vorigen Artikel zuweilen handeln würde, ſollen des Verbrechens einer willkührlichen Verhaftung ſchuldig erklärt, und als ſolche geſtraft werden.

13. Das Haus eines jeden Staatsbürgers iſt eine unverletzbare Freiſtätte. Während der Nacht darf man daſſelbe nicht betreten, außer im Falle einer Feuersbrunſt, oder eines um Hülfe Rufens von innen. Während des Tages kann man, außer dieſen beiden Fällen, auch kraft eines Befehls des Polizeybeamten, hineingehen.

14. Die Preßfreiheit iſt unbeſchränkt. Niemand darf wegen der Schriften, die er hat drucken, oder bekannt machen laßen, welchen Gegenſtand ſie auch betreffen mögen, vorgefordert oder verfolgt werden. Doch findet eine Klage über Verläumdung, von den etwa beleidigten Bürgern gegen den Verfaßer oder Drucker, ſtatt.

15. Niemand kann, weder vor dem bürgerlichen, noch vor dem peinlichen Gerichte, wegen öffentlicher Schriften gerichtet werden, wofern nicht ein Geſchwornen-Gericht zuvor erkannt und erklärt hat: a) ob in der angezeigten Schrift ein Verbrechen befindlich, und b) ob die verfolgte Perſon deſſelben ſchuldig ſei.

16. Die Verfaſſer behalten das Eigenthum über die Schriften, welche ſie haben drucken laſſen, aber das

Northwestern University Library

Gesetz sichert ihnen dasselbe, nach dem Drucke, nur so lang sie leben.

Eilfter Abschnitt.

Von der öffentlichen Kraft.

1. Die öffentliche Kraft besteht aus allen Staatsbürgern, welche im Stande sind, die Waffen zu tragen.

2. Sie soll dazu eingerichtet seyn, die Republik gegen ihre auswärtigen Feinde zu beschützen, und im Innern die Erhaltung der Ruhe uud die Vollziehung der Gesetze zu sichern.

3. Es sollen besoldete Haufen, sowohl zur Vertheidigung der Republik, als zum innern Dienste derselben, errichtet werden können.

4. Die Staatsbürger sollen niemals als eine bewaffnete Schaar zum Dienste des Innern handeln können, außer kraft einer Aufforderung und Vollmacht der bürgerlichen Beamten.

5. Die öffentliche Kraft kann von den bürgerlichen Beamten nicht anders, als in dem Bezircke, welcher ihnen angewiesen ist, aufgefordert werden. Sie kann niemals aus dem Bezirke der Einen Gemeinde in das Gebiet der andern gehen, ohne eine Vollmacht von den Verwaltern der Abtheilnng. Sie kann nicht aus einer Abtheilung in die andere gehen, ohne einen Befehl von dem vollziehenden Staatsrathe.

6. Da aber die Vollziehung der Richtersprüche und die Verfolgung der Angeklagten, oder Verurtheilten, in einer Einen und untheilbaren Republik in keine bestimmten Gränzen eingeschlossen sein darf: so wird die Gesetzgebende Versammlung durch ein Gesetz für die schleunigsten Mittel sorgen, durch welche die Vollziehung

der Richterſprüche ſowohl, als die Verfolgung der Angeklagten, in dem ganzen Gebiete der Republik bewirkt werden kann.

7. So oft der vollziehende Staatsrath durch innere Unruhen bewogen wird, einen Theil der öffentlichen Kraft aus einer Abtheilung in eine andere zu ſenden, ſo ſoll er gehalten ſein, ſogleich der Geſetzgebenden Verſammlung davon Nachricht zu geben.

8. Alle Theile der öffentlichen Kraft, welche gegen auswärtige Feinde gebraucht werden, ſtehen unter den Befehlen des vollziehenden Staatsrathes.

9. Die öffentliche Kraft iſt ihrer Natur nach gehorchend. Keine bewaffnete Schaar darf berathſchlagen.

10. Die oberſten Anführer der Landmacht und der Seemacht werden nur durch Kommiſſion ernannt (ne seront nommés que par commission). Sie erhalten dieſelbe in Krieges-Zeiten von dem vollziehenden Staatsrathe. Dieſe Kommiſſion kann nach Willkühr zurückgenommen werden. Ihre Dauer iſt nur auf einen Feldzug eingeſchränkt, und ſie muß alle Jahre erneuert werden.

11. Das Geſetz, welches die Kriegszucht betrifft, muß alle Jahre erneuert werden.

12. Die Befehlshaber der Bürgermiliz werden jährlich von den Staatsbürgern einer jeden Gemeinde ernannt, und Niemand kann Befehlshaber über die Bürgermiliz mehrerer Gemeinden zu gleicher Zeit ſein.

Zwölfter Abſchnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

1. Niemals ſollen die öffentlichen Abgaben die Bedürfniſſe des Staates überſchreiten.

2. Das Volk allein hat das Recht, entweder durch sich selbst, oder durch seine Stellvertreter, dieselbe zu bewilligen, ihre Anwendung nachzusehen, ihren Betrag, ihre Vertheilung, die Art ihrer Erhebung und ihre Dauer, zu bestimmen.

3. Die öffentlichen Abgaben werden in jedem Jahre von der Gesetzgebenden Versammlung in Berathschlagung genommen und festgesetzt; auch haben sie keine längere Dauer, wofern sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

4. Die Beiträge müssen unter alle Bürger, nach Maasgabe ihres Vermögens, gleich vertheilt werden.

5. Doch kann derjenige Theil von dem Ertrage der Betriebsamkeit und Arbeit, welcher für jeden Bürger, als zu seinem Unterhalte nöthig, anerkannt ist, keinen Abgaben unterworfen sein.

6. Es kann keine Auflage gemacht werden, die, vermöge ihrer Natur oder Erhebungs-Art, der freyen Schaltung mit dem Eigenthume, den Fortschritten der Betriebsamkeit und des Handels, oder dem Geld-Umlaufe, schaden, oder auch eine Verletzung der, in der Konstitution anerkannten und bekannt gemachten, Rechte mit sich führen würde.

7. Die Verwalter der Abtheilungen, oder Gemeinden, können keine öffentliche Abgabe befehlen, oder über andere Summen, als von der Gesetzgebenden Versammlung festgesetzt sind, eine Vertheilung machen, oder, ohne Vollmacht von jener, ein örtliches von den Staatsbürgern ihrer Abtheilung, oder ihrer Gemeinde zu bezahlendes, Anlehen in Berathschlagung nehmen, oder erlauben.

8. Die genaue Rechnungen von der Ausgabe der Minister, von den Ministern unterzeichnet und bekräf-

tigt, sollen jährlich, bei dem Anfange jeder Gesetzgebung, öffentlich bekannt gemacht werden.

9. Eben so soll es mit den Uebersichten von dem Ertrage von den verschiedenen Abgaben sowohl, als aller öffentlichen Einkünfte, gehalten werden.

10. Die Uebersichten von diesen Ausgaben und Einnahmen sollen, nach ihrer Natur, von einander unterschieden werden, und die Summen anzeigen, die von Jahr zu Jahr in einer jeden Abtheilung eingenommen und ausgegeben worden sind.

11. Eben so sollen auch die Rechnungen von den besondern Ausgaben der Abtheilungen, nebst allen denen bekannt gemacht werden, welche die Gerichtshöfe, die Verwalter, und überhaupt alle öffentlichen Anstalten, angehen.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Frankreichischen Republik gegen auswärtige Nationen, und von den auswärtigen Verbindungen derselben.

1. Die Republik Frankreich wird niemals anders die Waffen ergreifen, als zur Behauptung ihrer Freiheit, zur Erhaltung ihres Gebietes, und zur Vertheidigung ihrer Bundesgenossen.

2. Sie thut feierlich darauf Verzicht, fremde Ländereien mit ihrem Gebiete zu vereinigen; es sey dann, daß sich der, freiwillig bekannt gemachte, Wunsch des größeren Theils ihrer Einwohner dafür erklären: und auch dieß nur in dem Falle, wenn Gegenden, die um eine solche Vereinigung anhalten, nicht einer andern Nation, kraft eines (durch eine frühere und freiwillig angenommene Konstitution ausgedrückten) gesellschaftlichen Ver-

trages, bereits einverleibt, und mit derselben vereinigt sind.

3. In Ländern, welche durch die Waffen der Republik Frankreich in Besitz genommen sind, sollen die Generale gehalten sein, durch alle, in ihrer Macht stehende, Mittel die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu behaupten, und den Bürgern solcher Länder den Genuß ihrer natürlichen, bürgerlichen und politischen, Rechte zu sichern. Sie sollen, unter keinem Vorwande, und in keinem Falle, durch die ihnen anvertraute Gewalt die Erhaltung solcher Gewohnheiten beschützen, welche der natürlichen Freiheit und Gleichheit, oder der höchsten Oberherrschaft des Volkes, entgegen sind.

4. In den Verhältnissen mit auswärtigen Völkern wird die Republik Frankreich diejenigen Anordnungen achten, welche durch ausdrükliche oder stillschweigende, Einwilligung des Volkes bestehen.

5. Die Krieges-Erklärung geschieht von der Gesetzgebenden Versammlung. Sie soll nicht den, für andere Berathschlagungen vorgeschriebenen, Formalitäten unterworfen sein. Doch kann sie nicht anders beschlossen werden, als in einer Sitzung, welche wenigstens drei Tage zuvor angezeigt worden ist, durch unterzeichnetes Stimmengeben, und nach Anhörung des vollziehenden Staatsrathes der Republik.

6. Im Falle bevorstehender, oder bereits angefangener, Feindseligkeiten, Drohungen und Kriegsrüstungen, gegen die Republik Frankreich, ist der vollziehende Staatsrath gehalten, alle, ihm überlassenen, Mittel zur Vertheidigung des Staates anzuwenden: doch muß derselbe unverzüglich die Gesetzgebende Versammlung da-

von benachrichtigen. In einem solchen Falle soll er sogar die Verstärkungen der bewaffneten Macht, nebst den neuen Maasregeln anzeigen, welche, nach Beschaffenheit der Umstände, erforderlich sein möchten.

7. Alle Beamten der öffentlichen Kraft sind befugt, im Falle sie angegriffen werden, einen feindlichen Angriff mit Gewalt zu vertreiben: jedoch müssen sie unverzüglich dem vollziehenden Staatsrathe davon Nachricht geben.

8. Keine Unterhandlung kann eröfnet, kein Waffenstillstand kann geschlossen werden, wofern nicht ein Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung dazu abgefaßt ist, welcher nur nach Anhörung des vollziehenden Staatsrathes gefaßt werden kann.

9. Vergleiche, Friedensschlüsse, Bündnisse und Handels-Verträge, werden, im Nahmen der Republik Frankreich, von Geschäftsführern des vollziehenden Staatsrathes, und nach Anweisung deſſelben, geschlossen: aber ihre Vollziehung bleibt aufgehoben, und kann nicht eher Statt finden, bis sie von der Gesetzgebenden Versammlung genehmigt sind.

10. Bloß die Bedingungen eines kurzen, von den Generalen bewilligten, Waffenstillstandes sind von den obigen Artikeln ausgenommen.

Sobald dieser Plan einer neuen Konstitution der Konvention vorgelegt worden war, erklärten sich die Maratisten laut dagegen. Sie verhinderten die Untersuchung deſſelben, und sie erregten Unruhen zu Paris, welche, in Verbindung mit den unangenehmen Nachrichten, die bald darauf von den Frankreichischen Ar-

meen eintrafen, bewirkten, daß alle Berathſchlagung über dieſen Plan zu einer Konſtitution ausgeſetzt und aufgehoben wurde.

Am Abende des 24ſten Februars verſammelten die Maratiſten, welche mit dem Maire Pache und dem Pariſer-Bürgerrathe in der genaueſten Verbindung ſtanden, ihre beſoldeten Anhänger in dem Garten des Palais-Royal. Hier ward beſchloſſen: am folgenden Tage eine allgemeine Plünderung der reichen Kaufleute zu Paris vorzunehmen. Am 25ſten fand ſich in dem Journale, wovon Marat täglich ein Blatt herausgab, die folgende Stelle: »Wenn die niederträchtigen Stell»vertreter des Volkes durch Ungeſtraftheit zum Verbre»chen auffordern, ſo darf man ſich nicht wundern, daß »das, zur Verzweiflung gebrachte, Volk ſich ſelbſt Ge»rechtigkeit verſchafft. Fort mit der Maasregel, den «Verbrechen durch Geſetze Einhalt zu thun. Es iſt »nur zu gewiß ausgemacht, daß dieſe Maasregel jeder»zeit ohne Erfolg geweſen iſt, und ſein wird. In allen »Ländern, wo die Rechte des Volkes nicht bloße Worte »wären, die man in einer einfachen Bekanntmachung »prächtig aufgeſtellt hat, würde man den Betrügereien »dadurch ein Ende machen, daß man einige Magazine »plünderte, und die Aufkäufer vor den Thüren derſel»ben aufhängte« a). Dieſer Rathſchlag Marats wurde nur zu gut befolgt. Ein Haufe von Räubern, unter denen ſich viele Weiber befanden, plünderte in ver-

a) Dans tous les pays, où les droits du peuple ne ſont pas de vains titres, conſignés faſtueuſement dans une ſimple déclaration, le pillage de quelques magasins, à la porte desquels on pendroit les accapareurs, mettroit fin aux malverſations.

schiedenen Straßen, die Häuser und Gewölber einiger reichen Kaufleute. Der Bürgerrath sowohl, als der Kommandant der Bürgermiliz, Santerre, verhielt sich dabei ganz ruhig, und nur mit großer Mühe wurde der Unordnung Einhalt gethan.

An demselben Tage trat Carra in der Konvention auf, und that den abscheulichen Vorschlag: daß man allen Handel mit dem Papiergelde verbieten, die Börse zuschließen, und eine Kommission niedersetzen solle, um, von dem Jahre 1740 an, eine Untersuchung anzustellen, auf welche Weise die Bankiers und die General-Pächter zu ihrem Vermögen gekommen wären, und um nachher sie selbst, oder ihre Erben, zu zwingen, die, der Nation geraubten, Summen wieder herauszugeben. Dieser Vorschlag ward indessen nicht unterstützt.

Der Minister Garat, den die Girondisten einer Verbindung mit den Maratisten beschuldigten, verlangte am 25sten Februar, für den Pariser-Bürgerrath die Summe von sieben Millionen Livres. Diese große Summe ward auch, ungeachtet der Einwendungen einiger Girondisten, bewilligt. Dadurch erhielt der Bürgerrath die Mittel, bald nachher, in einem weit größeren Aufstande, die Parthei der Girondisten ganz zu stürzen.

Der Bürgerrath von Paris, welcher während der Plünderung der Kaufleute ganz unthätig geblieben war, b) erließ nachher eine Proklamation, in welcher

---

b) Ce pillage, qui eut lieu à la fois dans tous les quartiers de Paris, se continua, sans aucun obstacle de la commune de Paris, qui fit néanmoins, pour la forme,

die Plünderung, um das Volk irre zu führen, den Königlich-Gesinnten Schuld gegeben wurde.

Am 26sten Februar hielt Barrere in der Konvention einen Vortrag über diese Plünderungen, worin er zur Bestrafung der Urheber derselben aufforderte, und zu verstehen gab, daß die Engländer Antheil an denselben hätten.

Nach ihm trat Salles auf, klagte Marat an, und las die Nummer von Marats Journale vor, in welchem das Volk zu den Plünderungen aufgefordert worden war. Beinahe alle Girondisten verlangten, mit großem Geschrei, daß Marat in den Anklagestand gesetzt werden solle.

Marat trat auf den Rednerstuhl, zeigte mit den Fingern auf die rechte Seite des Saales, wo die Girondisten saßen, und sprach: »Es ist natürlich, daß »eine verbrecherische Parthei, daß eine Horde, welche »Freiheit haßt, jene Horde, welche eine Verschwörung »anzettelte, um den Tyrannen zu retten, welche den »Bürgerkrieg über die Revolution bringen wollte, und »welche für sich kein Heil mehr sieht, außer in einer »Gegen-Revolution; es ist natürlich, daß diese Horde »jetzt mich hier anklage, weil ich von der Freiheit der »Meinungen Gebrauch gemacht, und in Einer meiner »Schriften vorgeschlagen habe, dem Volke das einzige »Mittel zu lassen, wodurch dasselbe, bei dem Still-

---

quelque semblant de s'y opposer, et ne se termina qu'à onze heures du soir. Cependant un comité d'insurrection, établi à l'assemblée électorale de Paris, dirigeoit ces mouvemens. La commune de Paris le savoit, mais se gardoit bien de le dénoncer. Dulaure supplément aux crimes des anciens comités de gouvernement. S. 31.

»schweigen der Gesetze, gerettet werden kann! . . . .
»Was? Weil ich in dem Unwillen meines Herzens ge»gen Rolands verbrecherische Parthei, gesagt habe,
»man müße die Magazine der Aufkäufer plündern, und
»diese an ihren Thüren aufhingen, welches das einzige
»Mittel ist, das Volk zu retten — deßwegen wagt man
»es jetzt, gegen mich ein Anklage-Dekret zu ver»langen!«

Hierauf sprang Marat lachend von dem Rednerstuhle und rief: »Die Schweine! die Schweine! die »Dummköpfe!«

Nach einer langen Debatte, in welcher von beiden Seiten viele Schimpfwörter vorfielen, und in welcher sich Tallien seines Freundes Marat mit vieler Wärme annahm, wurde der Vorschlag, Marat in den Anklagestand zu setzen, verworfen, und beschlossen, daß der Minister Garat die Urheber der Plünderungen gerichtlich verfolgen, und alle drei Tage der Konvention über seine, zu diesem Zwecke genommene, Maasregeln Bericht abstatten solle.

Garat aber gab sich keine Mühe, diesen Beschluß zu vollziehen. Er verfolgte die Urheber der Plünderungen nicht, und stattete auch niemals Bericht darüber ab. c) Indessen behauptet Garat, daß er wirklich Anstalten gemacht habe, diese Verbrecher vor Gericht zu ziehen; daß er aber durch die Umstände sei verhindert worden, der Konvention über die, von ihm genommenen, Maasregeln Bericht abzustatten. d)

---

c) Brissot à ses Commettans. S. 48.

d) Garat mémoires sur la Révolution S. 43. und S. 223.

Mit dem Aufstande am 26sten Februar war Robespierre sehr unzufrieden. Er beschwerte sich gegen seine vertrauten, daß die besoldeten Trabanten seiner Parthei, aus Feigherzigkeit, das nicht geleistet hätten, was man von ihnen erwartet hatte. e)

Die Parthei des Herzogs von Orleans war jetzt äußerst thätig. Diese Parthei hatte sich ganz mit den Maratisten vereinigt, und sich dadurch die Girondisten zu Feinden gemacht. Unter allen Girondisten blieb nur Pethion dem Herzoge noch eine Zeitlang treu, aber auch er verließ endlich die Parthei desselben, als ihm der Herzog sagte, daß er auf seine Gunst nicht weiter rechnen dürfe. f) Pethion hatte sogar, dem Orleans zu Gefallen, ohne Vorbehalt für den Tod des Königs gestimmt, und sich dadurch eine Zeitlang Brissot zum Feinde gemacht.

Orleans war jedoch, durch sein Betragen bei der Verurtheilung des Königs, selbst den Maratisten verächtlich geworden. Diese hatten ihn bloß zum Besten, und lockten ihm, durch das Versprechen, daß er, unter dem Nahmen Protektor, König werden sollte, Geld ab. In Orleans Pallaste wurden nächtliche Zusammenkünfte gehalten, bei denen sich Robespierre,

---

e) Histoire de la conjuration de Maximilien Robespierre.

f) Les Brissotins croyoient Péthion à eux; mais ses affections, ses goûts, son ambition, le portoient toujours vers d' Orléans. Ce ne fut, que lorsqu'il eut l'entière conviction, qu'il avoit perdu pour toujours les bonnes grâces du prince, qu'il se livra entièrement à la faction de Brissot. Histoire de la conjuration de d' Orléans. T. 3. S. 219.

Marat, Tallien, Pache und andere, einfanden, und bei denen üppig geschwelgt wurde. Orleans wußte wohl, daß er sich auf die Maratisten nicht ganz verlassen konnte; er wußte wohl, daß sie den Plan hatten, die Republik durch ein Triumvirat zu beherrschen, dessen Stellen Robespierre, Marat und Danton übernehmen sollten: allein er hoffte wahrscheinlich, sich, durch neue Bubenstücke, über das Triumvirat empor zu schwingen, und am Ende dennoch allein zu herrschen. Von der andern Seite war es für die Maratisten, zur Erreichung ihrer Zwecke, wichtig, den Orleans nnd seine Parthei auf ihrer Seite zu haben: denn so verächtlich auch Orleans war, so wenig verächtlich waren seine Parthei und seine Hülfsmittel. Auf die Armee hatte er, durch die Generale Dümouriez, Valence, Biron, Menou, und durch seinen Sohn, den Herzog von Chartres, einen wichtigen Einfluß. Dümouriez war ihm so ergeben, daß er den Plan machte, nach der Hinrichtung des Königs, an der Spitze seiner Truppen, den Konvent zu sprengen, die Konstitution von 1791, dem Scheine nach, wiederherzustellen, und Orleans auf den Thron zu erheben. Es sey erlaubt, von diesem Vorhaben, von welchem bis jetzt noch wenig bekannt geworden ist, etwas ausführlicher zu reden. Spuren des schändlichen Planes lassen sich in den Aussagen des Generals Dúmouriéz selbst finden, ungeachtet er sich die größte Mühe gegeben hat, das Publikum irre zu führen.

Der General sagte: er habe die Erlaubniß verlangt, nach Paris zu kommen, um daselbst seine Klagen gegen den Kriegsminister anzubringen, und um eine bessere

Behandlung der Belgier zu verlangen; a) dieß sei aber bloß ein Vorgeben gewesen; er habe einen Grund zu dieser Reise gehabt, den er sehr verborgen gehalten habe, nämlich die Rettung des Königs; b) er habe bei dieser Reise verschiedene Zwecke gehabt; c) außer ihm habe auch der General Valence die Erlaubniß verlangt, nach Paris zu kommen, und sei mit ihm zugleich dort gewesen, d) eben so, wie der General Biron; e) — folglich waren damals die Anhänger des Orleans alle zu Paris. Ferner sagt Dümouriez: er habe, zur Erreichung seines Zweckes, eine große Menge von Soldaten und Offizieren seiner Armee, auf die er sich glaubte verlassen zu können, einzeln vor sich her nach Paris gesandt; f) diese Soldaten und Officiere hätten ihm versprochen, seine Plane zu befördern: g) allein er habe, bei seiner Ankunft zu Paris, die Sache ganz anders gefunden; die Jakobiner seien ihm ganz entgegen gewesen; h) sie hätten die Föderirten gegen ihn aufgehetzt, i) und die Soldaten seiner Armee verführt; ein großer Theil dieser Soldaten habe sich sogar mit seinen Feinden und mit den Föderirten vereinigt, und dadurch sey ihm die Ausführung seines Plans unmöglich geworden. k) So erzählt Dümouriez. An einer Stelle seiner Schriften, die ich jetzt nicht auffinden kann, sagt

---

a) Mémoires du Général Dumouriez. T. 1. S. 32.

b) Ebendaselbst. S. 33.

c) Différens objets de son voyage. Ebendas. S. 39.

d) Ebendas. S. 41. e) Ebendas. S. 42.

f) Ebendas. S. 44. g) Ebendas. S. 59.

h) Ebendas. S. 45. 46. i) Ebendas. S. 46.

k) Ebendas. S. 66.

er: die Zahl der Soldaten, die er nach Paris gesandt habe, möge sich auf drei bis vier tausend Mann belaufen haben.

Dagegen giebt ein wohl unterrichteter Schriftsteller einen ganz andern Grund von der Reise des Generals Dümouriez nach Paris. »Dümouriez,« sagt derselbe, »kam zu dieser stürmischen Zeit nach Paris, ohne daß ihn irgend ein scheinbarer Vorwand dazu bewegen konnte. Er hatte vor sich her Soldaten und Offiziere geschickt, deren Anzahl er nur auf drei bis vier tausend angiebt, die aber von wohl unterrichteten Personen auf zwanzig tausend angegeben wird. Er hat seither behauptet: er hätte diese Macht heimlich nach Paris gesandt, um Ludwig den Sechszehenten zu retten: allein die Wahrheit ist, daß er nicht einen einzigen Freund des Monarchen besuchte, und daß er dagegen jede Nacht mit Orleans und seinen Mitverschwornen zubrachte. Ganz unstreitig wären drei tausend bewaffnete Männer, zu deren sich gewiß viele Königlichgesinnte gesellt haben würden, hinreichend gewesen, den königlichen Gefangenen Santerres Händen zu entreißen. Die Geschichte wird dereinst beweisen, daß Dümouriez nur darum nach Paris gekommen war, und nur darum sich mit einer bewaffneten Macht umgeben hatte, um die Richter Ludwigs zu beschützen, und daß es seine Absicht war, nach dem Tode des Monarchen die National-Konvention zu sprengen, und Philipp von Orleans zum Könige auszurufen.« l) — Dieß wird um so viel wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß die übrigen Anhänger Orleans,

l) Histoire de la conjuration de d' Orléans. T. 3. S. 232.

Orleans, nämlich Biron und Valence, damals ebenfalls nach Paris gekommen waren.

Der große Plan der Orleansschen Parthei wird treflich aufgedeckt in einer kleinen Schrift von Salles, Mitgliede der Konvention und eifrigem Girondisten. m) In dieser Schrift wird behauptet: es sey, nach der Eroberung der Oesterreichischen Niederlande, und nach der Hinrichtung des Königs, der Plan des Orleans gewesen, sich an die Europäischen Mächte zu wenden, und mit denselben, ungefähr in folgenden Ausdrücken, zu unterhandeln: »Ihr wollet in Frankreich das Kö»nigthum wieder herstellen: das will ich auch. Ihr »habt zahlreiche Heere: ich habe mächtige Hülfsmittel. »Lasset uns zusammen treten. Sobald ich es will, »muß der Konvent aufgerieben, die Republikaner zum »Schweigen gebracht, und die Frankreichische Armee »aufgelöset werden. Ihr werdet nicht einmal nöthig »haben, zu kämpfen, um zu siegen: ich darf nur reden: »Erklärt nur, daß Ihr für Orleans marschieren wollet, »so soll Euch der glückliche Erfolg keinen Feldzug kosten. »Die, von mir verführten und bestochenen, konstitu»tionsmäßigen Gewalten zu Paris, werden mir die »Konvention ohne Gegenwehr Preis geben, wann es »Zeit sein wird, zuzuschlagen. Die Jakobiner werden, »auf ein von mir gegebenes Zeichen, ihre Streiche nach »dem Tempel und den angeblichen Royalisten der Kon»vention führen. So werden sie die Republik vernich»ten, indem sie glauben werden, derselben zu dienen: »und weil uns diese unruhige Gesellschaft, nachdem sie

m) Salles sur les agens de la faction d'Orléans.

»uns nützlich gewesen ist, auch schädlich werden könnte; »so dürfen wir uns nur mit einander versehen, um die»selbe auszurotten.« — In dem Orleansschen Plane war es, wie Salles erzählt, England durch eine doppelte Verbindung zu gewinnen; erstlich durch eine Vermählung des ältesten Sohnes des Orleans, des Herzogs von Chartres, mit einer Tochter des Königs von England, und zweitens durch eine Vermählung eines Sohns des Königs von England, den man zum Herzoge von Belgien ernennen würde, mit der Tochter des Orleans. Preußen wollte man dadurch gewinnen, daß man mit diesem Reiche in ein Bündniß trat, und ihm seine neu erworbenen Besitzungen in Polen garantirte. Dies war der Plan der Orleansschen Parthei, wie auch Louvet bestätigt. a)

Der Plan der Orleansschen Parthei wäre vielleicht zum Theil gelungen, wenn nicht der Herzog selbst durch seine Feigherzigkeit und Furchtsamkeit, der Ausführung desselben Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Seit der Hinrichtung des Königs war er eine bloße Puppe der Maratisten, die ihn nach Gefallen lenkten. Die Maratisten, dieser Abschaum der Menschheit, verkauften ihm den Schutz theuer, den er von ihnen auf die kriechendste Weise sich erbettelte. Marat verlangte von ihm 15,000 Livres, und erhielt diese Summe. Die übrigen nöthigten den Herzog, seine Mobilien, seine Kleinodien, seine Bücher, sein Silbergeschirr, seine prächtige Sammlung von Gemählden und geschnittenen Steinen zu verkaufen. Sie zwangen ihn, als er nichts

---

a) Louvet sur la conspiration du 10 mars et la faction d'Orléans.

mehr hatte, was er verkaufen konnte, große Anlehen zu machen, und das Geld unter sie auszutheilen. Endlich, als Orleans (vormals der reichste Privatmann in Europa) weder Geld noch Kredit mehr hatte, sah er sich genöthigt, seine Gläubiger zusammen zu berufen, und sich für bankerot zu erklären.

Die Gemahlinn des Herzogs von Orleans, welche ein Muster aller häuslichen Tugenden war, und welcher auch die bittersten Feinde des Herzogs ihre Hochachtung nicht versagen konnten, verließ ihren Gemahl, begab sich nach Vernon zu ihrem frommen alten Vater, dem Herzoge von Penthievre, und verlangte eine Scheidung der Güter von dem schändlichen Menschen, mit welchem sie durch das Band der Ehe verbunden war.

Seit der Hinrichtung des Königs hatte Orleans nirgendwo Ruhe. Er fürchtete sich beständig, ermordet zu werden. Um sich davor zu schützen, trug er Tag und Nacht einen ledernen Panzer unter seinen Kleidern. Des Nachts begab er sich in die innersten Gemächer seines Pallastes, und schlief niemals zwei Nächte in demselben Bette. Der Hof seines Pallastes, der Garten desselben und die Treppen waren mit besoldeten Räubern besetzt, die ihn bewachen mußten, und deren Taschen mit Dolchen und Pistolen angefüllt waren. Eine Rotte dieser Räuber begleitete ihn, so oft er ausging, um ihm bei jedem unvermutheten Anfalle zur Beschützung zu dienen. Im Inneren seines Pallastes war er für Jedermann unsichtbar, außer für seine, ihm persönlich bekannten Anhänger. Bei dem Eingange seiner Zimmer standen mehrere Kerle mit gräßlichen Gesichtszügen, mit bloßen Säbeln und mit Pistolen im Gürtel. Diese hielten Jedermann ab, in das Zimmer

zu treten. Man mußte seinen Namen, seine Wohnung und sein Geschäft bei dem Herzoge aufschreiben. Diese Schrift wurde alsdann zu dem Prinzen hinein gebracht, und darauf erfolgte eine mündliche Antwort. b) — So unglücklich wurde Orleans durch die Gewissensbisse, die ihn unaufhörlich folterten.

Am vierten März 1793 starb zu Vernon, der Schwiegervater des Herzogs von Orleans, der Herzog von Penthievre. Gleich nach seinem Begräbnisse eilte Orleans dahin, um die Verlassenschaft desselben zu sich zu nehmen. Sobald er nach Paris zurückgekommen war, kamen Danton, Marat, Tallien, Robespierre, Pache und andere Maratisten zu ihm, um ihn der mitgebrachten Kostbarkeiten zu berauben. c) Sie stellten ihm vor: daß nun endlich die Zeit gekommen wäre, da er die Früchte seiner gemachten Plane genießen sollte; daß er, in der Nacht vom neunten auf den zehnten März, Morgens um drei Uhr, auf dem Rathhause der Stadt Paris zum Protektor der Republik sollte ausgerufen werden; d) daß aber eine große Summe Geldes erfordert würde, um die gehörigen Anstalten zu dieser Verschwörung zu treffen; und daß man diese Summe von ihm erwarte. Orleans gab alles hin, was er zu Vernon geholt hatte. Seine Unterhändler durchstrichen die Vorstädte der Stadt Paris, nisteten sich in den Schenken ein, und theilten Assignate unter den Pöbel aus. Ja, es wurde sogar in den Versammlungen des Pöbels unverholen gesagt, daß

---

b) Histoire de la conjuration de d' Orléans. Th. 3. S. 242.

c) Eben. as. S. 246.

d) Histoire de la conjuration de Maximilien Robespierre.

nächstens etwas vorgehen würde, was Erstaunen erregen könnte, wodurch aber die Revolution geendigt werden sollte. e) Orleans hielt sich der Sache für so gewiß, daß er seinem Sohne sowohl, als dem Generale Dümouriez, den ganzen Plan mittheilte. Der leztere hielt das Gelingen des Plans für so ausgemacht, daß er zu eben der Zeit, da, der Verabredung gemäß, die Verschwörung zu Paris ausbrechen sollte, bei der Armee die Maske ablegte, und sich laut für die Monarchie erklärte.

In der That wäre auch der Plan gelungen, und Orleans hätte endlich den Thron erhalten, welchem er durch eine Reihe der schändlichsten Verbrechen sich genähert hatte, wenn nicht abermals seine eigene Feigherzigkeit ihn gehindert hätte, die letzte Stufe zu ersteigen. Der Bürgerrath war versammelt; Pache hatte den Vorsitz; Danton und Marat saßen neben ihm; Robespierre hatte sich, nach seiner Gewohnheit, versteckt; alle warteten: aber Orleans kam nicht. Es fehlte ihm an Entschlossenheit, und in dem Augenblicke, in welchem er seinen Pallast verlassen sollte, um sich nach dem Rathhause zu begeben, und sich daselbst von dem Bürgerrathe zum Protektor, zum Könige, ausrufen zu lassen, fiel er in Ohnmacht. a)

Es lohnt sich der Mühe, von dieser mißlungenen Verschwörung des Orleans umständlicher zu handeln,

---

e) Ebendaselbst.

a) Les Maratistes répandirent, qu'au moment de se rendre à l'hôtel-de-ville, il avoit manqué de résolution, et s'étoit évanoui. Histoire de la conj. de d' Orléans. Th. 3. S. 247.

und dadurch eine Lücke in der Geschichte auszufüllen: denn die interessanten Nachrichten, welche uns von Augenzeugen über diese Begebenheit mitgetheilt wurden, sind bis jetzt noch von keinem Schriftsteller kritisch untersucht, oder historisch gewürdigt worden.

Schon zu Anfange des Februars wurde das Volk auf mancherlei Weise darauf vorbereitet, den Herzog von Orleans auf dem königlichen Throne zu sehen. Es wurden Anschlagzettel an die Ecken der Straßen angeheftet, auf denen die Worte standen: »Wir wollen »keine Konvention, sondern einen König.« b) In den Thuillerien ward der Herzog von Orleans auf einem Gemählde, mit allen Insignien der königlichen Gewalt bekleidet, vorgestellt. Ein Mitglied der Konvention, Biroteau, ging vorbei, und befahl dem Manne, das Gemählde wegzunehmen; allein zwei andere Mitglieder der Konvention, Thüriot und Montaut, welche bald nachher vorübergingen, sagten dem Manne, ihm stünde frei, seine Kaufwaaren nach Gefallen aufzustellen. c)

Am neunten März brachten endlich die Maratisten ihre besoldete Armee in Bewegung. Eine große Menge bewaffneter Leute besetzte alle Eingänge des Saales, in welchem die Konvention versammelt war; die Weiber wurden von den Gallerien entfernt, und ihre Stellen von bewaffneten, im Solde des Orleans stehenden Mördern besetzt, die an den Greuelthaten zu Avignon Antheil gehabt hatten, und sich daher, in Anspielung auf jene Greuel, selbst den abscheulichen Beinahmen: Ge-

b) Nous ne voulons plus de dix-huit livres, nous voulons un Louis.

c) Moniteur du 2 mars 1793. S. 283. Col. 2.

ſellſchaft der Eisgrube d) gaben. Unter den lauten Drohungen dieſer Böſewichter, die frech genug waren, von den Gallerien herab den Mitgliedern der Konvention die Piſtolen zu zeigen, mit denen ſie bewaffnet waren, unter den lauten Drohungen dieſer Böſewichter, mußte die Konvention ſich berathſchlagen, und Beſchlüſſe faſſen, wie jene Kerle dieſelben verlangten. »Hier,« ſagt Louvet, e) »hier, in Gegenwart, und »unter den Dolchen jener Trabanten, hier, o! Frank»reichiſches, aus ſechs und achtzig Abtheilungen beſte»hendes, Volk! hier berathſchlagten ſich Deine Stell»vertreter!«

St. André ſchlug vor: ein Revolutions-Tribunal zu errichten, welches alle Feinde der Revolution verurtheilen, und ſchnell aus der Welt ſchaffen ſollte. Carrier unterſtützte den Vorſchlag. Gaudet wollte dagegen ſprechen, allein die Mörder auf den Gallerien überſchrieen ſeine Stimme, und ließen ihn nicht zum Worte kommen. Vergeblich ſtellte der muthige Lanjuinais vor, wie abſcheulich es ſeyn würde, ein ſolches Tribunal in dem freien Frankreich zu errichten. Die beſoldeten Mörder drohten ſo laut, daß endlich die Konvention, voller Furcht und Angſt, gegen beſſere Ueberzeugung, auf den Vorſchlag des Levaſſeur, den folgenden ſchrecklichen Beſchluß faßte: f)

»Die Konvention beſchließt, daß ein »auſſerordentlicher peinlicher Gerichtshof

---

d) La compagnie de la glacière. Louvet sur la conspiration du 10 mars. e) Ebendaſelbſt.

f) Gaudet osa parler à la tribune, au milieu des hurlemens de ces monstres. L'assemblée pensoit comme Gaudet; elle prononça contre le principe: tant étoit irrési-

»errichtet werden solle, von welchem keine »Appellation statt finde, und welcher alle »Verräther, Verschworne und Feinde der »Revolution, verurtheile.«

Hierauf wurde beschlossen: daß die Richter des Revolutions-Tribunals von der Konvention gewählt werden sollten: ein Beschluß, durch welchen sich die Konvention die oberste richterliche Gewalt in Frankreich anmaßte, und von nun an alle Gewalten in sich vereinigte, folglich über Frankreich tyrannisch und despotisch herrschte.

Es wurden nunmehr, durch schriftliche Stimmen-Sammlung, die Mitglieder des schrecklichen Tribunals unter den Mitgliedern der Konvention gewählt. Die erwählten Mitglieder waren größtentheils Girondisten, Männer, die man für rechtschaffen hielt. Sobald die Nahmen abgelesen wurden, erhoben die besoldeten Mörder, welche den Versammlungs-Saal umgaben und auf den Gallerien saßen, in Verbindung mit den Maratistischen Mitgliedern der Versammlung, ein lautes Geschrei, und drohten den Girondisten durch Vorzeigung ihrer Säbel und Pistolen. Dadurch wurden die Girondisten so sehr in Schrecken gesetzt, daß die erwählten Mitglieder des Tribunals auftraten, und die Wahl von sich ablehnten. a) Jetzt ward, auf Verlangen des bewaffneten Pöbels, laut gestimmt, und da wurden dann auch,

---

stible l'influence des conjurés. Brissot à ses commettans. S. 26.

a) Les gens de bien l'emportèrent; ils devoient composer ce tribunal redoutable: mais la nécessité de prononcer à haute voix, mais la terreur répandue par le peuple des assassins, écartèrent les amis de la justice et de l'or-

aus Furcht vor denſelben, lauter heftige Maratiſten und Urheber der September-Mordthaten gewählt. b)

Nachdem die Errichtung des ſchrecklichen Tribunals beſchloſſen war, ſchlug Danton vor: daß alle Diejenigen, die wegen Schulden gefangen ſäßen, ſogleich ſollten freigelaſſen werden. St. Andre' ſetzte noch hinzu: daß künftig Niemand wegen Schulden ſollte gefangen geſetzt werden können. Beides wurde beſchloſſen; und durch dieſe Beſchlüſſe erhielt die Parthei der Maratiſten einen beträchtlichen Zuwachs von Verſchwendern, Betriegern und andern Leuten, die nichts beſaßen, aber viel ſchuldig waren. Dieſe Menſchen ſind die gefährlichſten inneren Feinde eines jeden Staates: ſie wünſchen eine Revolution, eine Umkehrung der gegenwärtigen Lage der Dinge, in der Hoffnung, ſich, während des Getümmels, von ihren Schulden zu befreien, und ſich irgend eines Eigenthums bemächtigen zu können.

Auf den Vorſchlag von Thüriot, St. Andre', Billaud de Varennes und Lacroix, wurde beſchloſſen, daß kein Mitglied der Konvention ein Journal ſolle ſchreiben können, ohne ſich dadurch ſeiner Stelle, als Mitglied der Konvention, verluſtig zu machen. Durch dieſen Beſchluß erhielten die Maratiſten abermals ein großes Uebergewicht. Es wurde durch denſelben die Freiheit der Preſſe eingeſchränkt, und zugleich den Girondiſten in der Konvention ein Streich verſetzt, der ihnen ſehr weh thun mußte: denn, außer Marat, waren alle Mitglieder der Konvention, welche Journale

---

dre, qui avoient été d'abord nommés. Brissot à ses commettans. S. 27.

b) Qui ne frémit pas de voir assis parmi eux deux des ordonnateurs des massacres de septembre? Ebendaſelbſt.

schrieben, von der Parthei der Girondisten. Tallien schlug sogar vor: daß der Ausschuß zur allgemeinen Sicherheit das Recht der Oberaufsicht und Zensur über alle Drucker-Pressen erhalten sollte. »Das heißt,« sagt Louvet, c) »den Befehl geben, daß zwölf Men»schen, nach Belieben ihres Eigensinnes und ihres Ehr»geizes, alle Wahrheit, alle Grundsätze, alle Gedanken, »fesseln, und im Nothfalle sich auch zu höchsten Ober»herren der öffentlichen Meinung aufwerfen sollten, um »eine Parthei von königlichgesinnten Spitzbuben zu un»terstützen.«

Während die Konvention von dem besoldeten Pöbel des Orleans und der Maratisten gänzlich eingeschlossen war; während sogar im Innern des Saales ein Theil der Mörder die Gallerie eingenommen hatte; während die Mitglieder der Konvention unter den Dolchen dieser Mörder sich beschäftigten: während dieser Zeit setzte sich, bald nach Untergang der Sonne, ein anderer Theil des besoldeten Pöbels, mit Kanonen, gegen die Konvention in Bewegung. Alle Girondisten sollten ermordet, die Minister in die Flucht gejagt, oder umgebracht, Paris geplündert, und Orleans von dem Pariser-Bürgerrathe zum Haupte der Republik, zum Protektor ausgerufen werden. So war der Plan: allein er mißlang, weil Orleans in der Versammlung des Bürgerrathes nicht erschien, und weil die Girondisten, die ermordet werden sollten, sich versteckt hatten.

Der Pöbel hatte sich zwar auf den Straßen versammelt. Mordgeschrei, Drohungen und Gesänge wilder Freude, tönten durch einander. Dieser Pöbel, wel-

c) Louvet sur la conspiration du dix mars.

cher gröſstentheils betrunken war, zog dem Verſammlungs-Saale der Jakobiner zu. In Verbindung mit den Jakobinern, begab ſich ein Theil des Pöbels nach der Wohnung der Miniſter, um ſie zu ermorden: allein ſie waren geflüchtet, und ihre Wohnungen fanden ſie leer. Ein anderer Theil des Pöbels umringte den Verſammlungs-Saal der Konvention; er drang aber nicht, wie der Plan geweſen war, in denſelben ein: denn dieſer Haufe erhielt die Nachricht, daſs der Miniſter Beurnonville an der Spitze eines anſehnlichen Haufens von Bürgerſoldaten im Anzuge ſei, um die Konvention zu befreien. a) Bei dieſer Nachricht lief der beſoldete Pöbel aus einander; die Konvention war frei, und die Mitglieder derſelben begaben ſich nach Hauſe.

Die Anhänger des Orleans wurden über dieſen neuen Beweis ſeiner auſserordentlichen Feigherzigkeit wüthend. Ganz Paris war in Erwartung; alles war verabredet; man ſprach laut davon, daſs die Sturmglocke geläutet, der Generalmarſch geſchlagen, die Lärm-Kanonen gelöſt, die Thore geſchloſſen und alle Anhänger der Girondiſten ermordet werden ſollten. Orleans Ankunft auf dem Rathhauſe ſollte das Signal zur Ausführung des Planes ſeyn; aber Orleans erſchien nicht.

Der Maire Pache und die übrigen Mitverſchwornen der Orleansſchen Parthei in dem Pariſer Bürgerrathe, hielten es für nöthig, um allen Verdacht, als wenn ſie an der mißlungenen Verſchwörung Antheil gehabt hätten, von ſich abzuwälzen, ſelbſt die Verſchwö-

---

a) Dulaure supplément aux crimes des anciens comités. S. 37. Verglichen mit Louvet quelques notices pour l'histoire et le récit de mes périls. S. 35.

rung bei der Konvention anzugeben. Pache und Santerre erschienen vor den Schranken. Der Erstere sagte: er habe erfahren, daß eine Verschwörung habe ausbrechen sollen; daß man habe die Sturmglokken läuten, und einige Mitglieder der Konvention ermorden wollen; jetzt sei alles wieder ruhig. b) Santerre setzte noch hinzu: man habe unter den Volks-Haufen mancherlei aufrührische Reden gehört; Einige hätten gesagt, es wäre ein König nöthig, der Bürger Egalite' (Orleans) müsse König seyn, und sein Sohn müsse Kommandant der Pariser Bürgermiliz werden. c)

Die Sitzungen der Konvention am folgenden Tage (am 10ten März) war äußerst stürmisch. Diejenigen Mitglieder, die nicht zu den Verschwornen gehörten, waren voller Furcht und Schrecken, daher auch die Maratisten alles durchsetzten, was sie nur vorschlugen.

Zuerst trat Gamon, ein Girondiste, auf, und wollte von den Begebenheiten des vorigen Tages sprechen: allein man ließ ihn nicht ausreden. Als er erzählte, daß alle Weiber von den Gallerien wären entfernt worden, und daß die bewaffneten Mörder die Stellen derselben eingenommen hätten, machte Danton einen Scherz daraus. d) Darauf hielt Barrere eine Rede, in welcher er, der es bisher immer mit beiden Partheien gehalten hatte, nun zum erstenmale sich ganz für die Maratisten erklärte, und die Konvention

---

b) La commune alors, voyant le coup manqué, va dénoncer après minuit à la convention tout le complot. Dulaure Ebendaselbst. S. 37. c) Ebendaselbst.

d) Danton sagte: Entendons le dénonciateur. Les femmes aiment la vigueur, et les patriotes n'en manquent pas.

bewog, von Gamons Anklage gar keine Notiz zu nehmen.

Robespierre hielt eine lange Rede über die Unfälle, welche die Armee an der Roer betroffen hatten. Wenn die Siege der Armeen für die Republik nützlich seyn sollten, sagte er, so müsse Ruhe im Innern herrschen. Zu diesem Zwecke rathe er, die ganze Regierungsform abzuändern, und die ausübende Gewalt einem Ausschusse ausgewählter Patrioten zu übertragen. Man müsse, sagte er, eine genauere Verbindung zwischen der Konvention und dem vollziehenden Staatsrathe einführen, damit die Regierung mehr Thätigkeit erhalte.

Danton erhob sich jetzt, billigte was Robespierre gesagt hatte, und rief mit seiner Donnerstimme, und mit gräßlicher Verdrehung seiner scheuslichen Gesichtszüge: »Was liegt mir an meinem Rufe? Wenn Frankreich nur frei wird, so mag mein Nahme auf ewig geschändet seyn! Was frage ich darnach, ob man mich einen Blutsäufer nenne? Ja, ja, lasset uns das Blut unserer Feinde saufen! Lasset uns streiten! Lasset uns die Freiheit erobern! Erfüllet Eure große Bestimmung! Weg mit allen Debatten! Weg mit allen Zänkereien! Gehet hin, durchlaufet die Republik, rufet allen Denen zu, welche Vermögen besitzen: Elende, spendet Eure Reichthümer! Das Volk leidet; der Tagelöhner kann sich nicht mehr das Nothwendige verdienen. Auf! auf! lasset uns Frankreich in Gang bringen!«

Dantons Rede wurde mit lautem Beifalle aufgenommen. Seine starke Stimme, seine athletischen Gebärden, sagt Louvet, seine revolutionäre Verwegen-

heit, begeisterte alle seine Mitverschwornen, feuerte sie an, entflammte sie. a)

Bald nachher trat Danton abermals auf, und erklärte deutlicher, was das vor ein Plan wäre, den er mit Robespierre verabredet hatte, was er unter den Worten verstehe: Lasset uns Frankreich in Gang bringen! Er sagte: daß, wenn Frankreich nicht im Gange wäre, dieses eigentlich daher käme, weil es kein Ministerium hätte; daß das Ministerium auf der Stelle neu eingerichtet werden müßte; und daß man sogar, in so kritischen Augenblicken, irgend eines mächtigen Oberaufsehers bedürfe. b) — Deutlicher konnte Danton nicht auf Orleans hinweisen, als er mit diesen Worten that!

Robert Lindet hielt, in derselben Sitzung, einen Vortrag über die Einrichtung des neuen Revolutions-Tribunals. Ihn unterstützten Cambaceres, Julien von Toulouse, Lacroix, Marat, Billaud de Varennes und Amar, welche alle ein solches Tribunal verlangten. Dühem sagte: »das Tribunal mag so schlecht seyn, als es will, so ist es doch immer noch zu gut für Bösewichter!« Dagegen setzten sich die Girondisten, vorzüglich Büzot und Vergniaud. Der Letztere nannte es eine tausendmal schrecklichere Staats-Inquisition, als die Venetianische; und Brissot sagte: unter der Regierung eines solchen Tribunals müsse man die vormaligen Bastillen und das Königthum zurückwünschen. c) Das Tribunal wurde

---

a) Louvet sur la conspiration du 10 mars.

b) Ebendaselbst.

c) S'il est un tribunal propre à faire regretter les bastilles du despotisme, s'il est une institution propre à mûrir,

errichtet, so wie die Maratisten dasselbe verlangt hatten. d)

Am folgenden Tage (am 11ten März) erklärte sich Danton noch deutlicher über seine Plane. Er verlangte, daß die Minister künftig unter den Mitgliedern der Konvention gewählt werden sollten, sagte aber zugleich, daß er selbst, so lange er Mitglied der Konvention bleibe, niemals eine Minister-Stelle annehmen werde. Diesem Vorschlage widersetzte sich Larevellière Lepaux mit großem Muthe und Beredtsamkeit. »Ich kann nicht,« sagte er, »mit solcher Kühnheit von der Redner-Bühne sprechen, wie Andere; allein ich will meine Meinung mit dem Muthe des rechtschaffenen Mannes sagen, welcher darin besteht, jederzeit auf dem Wege seiner Pflicht zu wandeln: selbst dann, wenn man gewiß wäre, den Tod auf diesem Wege zu finden. Auch ich habe für den Tod des Tyrannen gestimmt, ohne Appellation an das Volk, und ohne Aufschub; und sollte ich noch zwanzig Tyrannen zu richten haben, so würde ich nicht anders stimmen. Eben wegen dieses Hasses gegen die Tyrannei, werde ich alle Mittel anwenden, die ich von der Natur erhalten habe, mich der neuen Tyrannei zu widersetzen, die sich auf den Trümmern der alten erhebt: und gerade aus diesem Grunde verlange ich, daß man über Dantons Vorschlag,

---

à ramener avec rapidité la contre-révolution en faveur de la royauté, c'est bien un tribunal aussi arbitraire dans ses formes, aussi absurde, aussi partial dans ses preuves, aussi inique dans ses jugemens. Brissot à ses commettans. S. 27.

d) C'étoit pendant cette séance, tenue au milieu des assassins, que l'on discutoit l'organisation du tribunal révolutionnaire. Dulaure supplément. S. 38.

die Minister unter den Mitgliedern der Konvention zu wählen, zur Ordnung des Tages übergehen solle. Wenn Ihr diesen Vorschlag annehmt, so genehmigt Ihr die schrecklichste Tyrannei. Gebt Achtung auf die Zeitumstände; sehet, was um Euch her vorgeht; dann werdet Ihr überzeugt werden, daß wenn Ihr Euch in Eurer Wahl irret, wenn Ihr einen höchst ehrgeizigen und unternehmend kühnen Mann wählet, vielleicht alsdann morgen die Konvention gesprengt wird! Würden solche Männer, die zugleich die Gesetzgebende und vollziehende Gewalt in sich vereinigten, die noch dazu unter ihren Befehlen ein Tribunal hätten, von welchem keine Appellation statt fände, und welches über alle, im ganzen Umfange der Republik begangenen, Verbrechen richten könnte, nicht allmächtig werden? Würde nicht die Freiheit verlohren seyn? Bürger! so lange noch ein Tropfen Blut in meinen Adern fließt, will ich mich gegen diese, nach der Krone strebenden, Räuber erheben, die prächtig wohnen, reich gekleidet sind, und in Sybaritischer Wohllust der Weichlichkeit fröhnen; dennoch aber unaufhörlich von dem Elende des Volkes sprechen; die Uebel, welche dasselbe aushalten muß, beklagen; und sich beständig, ungeachtet ihres Pompes und ihrer Verschwendung, auf eine heuchlerische Weise, Ohnehosen nennen! Ich erkläre: daß ich eher sterben will, ehe ich die Republik unter das gehäßige Joch eines übermüthigen Diktators, oder unter eine blutdürstige Oligarchie fallen lasse!«

Diese Rede machte einen tiefen Eindruck. Robespierre versuchte es zwar, zu Gunsten des Vorschlages einige Worte zu stottern: allein Bancal widersetzte sich ihm, und zitirte die Stelle aus Rousseau:

»Wer die Menschen beherrscht, darf nicht das Gesetz »beherrschen: wer das Gesetz beherrscht, darf nicht die »Menschen beherrschen!«

Beinahe die ganze Versammlung, sagt Louvet, a) öffnete nunmehr die Augen. Die sich am sichersten glaubten, sahen den Abgrund, und wurden darüber aufgebracht; die Furchtsamen faßten wieder Muth: kurz, sie erhoben sich alle, von Zorn durchdrungen. Nun wurde das Herz der Verschwornen etwas muthlos, und die Dreistesten unter ihnen erschraken, ungeachtet die Gallerien noch, wie den Tag zuvor, mit ihren Söldnern besetzt waren. Danton selbst fühlte, daß seine Kühnheit abnahm. Er versicherte: er habe eigentlich keinen Vorschlag gemacht, sondern bloß seine Meinung geäußert, und Thüriot stimmte ihm bei.

Am zwölften März war eine äußerst stürmische Sitzung, in welcher die Maratisten und die Girondisten Stundenlang mit einander zankten, und gegen einander in die gröbsten Schimpfwörter ausbrachen. Marat führte an diesem Tage beinahe allein das Wort im Nahmen seiner Parthei; Robespierre und Danton sprachen gar nicht.

Bei der Kühnheit und Unverschämtheit, mit welcher jetzt die Maratisten ihre Plane für sich und für Orleans verfolgten, schien es den Girondisten nöthig zu seyn, ihrerseits ebenfalls einige Minen gegen die Maratisten springen zu lassen. Der Kampf zwischen beiden Partheien wurde jetzt immer ernsthafter. Die Häupter der Girondisten, Louvet, Vergniaud, Büzot, Brissot, Barbaroux, Valazé, Salles und

a) Louvet sur la conspiration du 10 mars.

andere, verſammelten ſich. Sie beſchloſſen, daß Vergniaud, als der beſte Redner unter ihnen, einen Hauptſtreich ſchlagen, und die Verſchwörung des neunten und zehnten Märzens bei der Konvention anzeigen ſollte. Vergniaud hielt auch wirklich eine Rede in dieſer Abſicht am 13ten März vor der Konvention. Allein er wagte es nicht, die Jakobiner, Maratiſten und Orleaniſten, geradezu anzuklagen: ſondern er gab die unruhigen Bewegungen jener Tage, dem eingeführten Gebrauche gemäß, den Ariſtokraten und Königlichgeſinnten ſchuld, welche daran, wie Louvet ſelbſt geſteht, b) nicht den mindeſten Antheil hatten.

Mit einer ſolchen unzeitigen Furchtſamkeit und Schonung waren die übrigen Girondiſten ſehr unzufrieden. Sie ſtellten Vergniaud darüber zur Rede. Er aber ſagte: er habe die Verſchwornen geſchont, aus Furcht, heftige Menſchen, die ohnehin zu den ſchrecklichſten Mitteln in allen Fällen ihre Zuflucht nähmen, nur noch mehr zu reizen. c)

Sobald Vergniaud abgetreten war, trat Marat auf, um ihm zu antworten. Thüriot, Tallien, Jülien von Toulouſe und der jüngere Robespierre, überhäuften Vergniaud mit Schimpfwörtern.

Die mißlungene Verſchwörung des zehnten Märzens ſollte nicht nur zu Paris ausbrechen: ſie ſollte zu gleicher Zeit in allen Theilen Frankreichs ſowohl, als

---

b) Il prit à tâche de tromper l'opinion publique ..... il attribua le mouvement du 10 mars à l'aristocratie. C'étoit l'aristocratie, sans doute, c'étoit le royalisme; mais le royalisme et l'aristocratie des cordeliers et de quelques meneurs Jacobins: voilà ce qu'il falloit dire, voilà ce qu'il ne dit pas. Louvet quelques notices pour l'histoire. S. 36. c) Ebendaſelbſt.

unter den Armeen, ausgeführt werden. Es kamen bald nachher von allen Orten her Nachrichten von Aufständen und Volksbewegungen, welche durch die Maratisten waren veranlaßt worden. In einem solchen Aufstande zu Montargis verlohr der berüchtigte Manuel das Leben. Dieser Demagog wurde von dem Volke, welches er verführt hatte, auf die schrecklichste Weise langsam zu Tode gemartert. Zu Bordeaux brach der Aufruhr in derselben Nacht aus, welche zu Paris zur Ausführung des Planes bestimmt war; und zu Chambery in Savoyen sagte, am zehnten März, ein Volks-Redner im Jakobinerklubbe: »in dem Augenblicke, in welchem ich jetzt rede, herrscht die Köpfmaschine, oder die Sichel der Gleichheit, über die Konvention.« d) — So gewiß glaubten die Maratisten der Ausführung ihrer Plane zu seyn!

Dem Minister Garat wurde aufgetragen, die Urheber der Verschwörung des Märzens gerichtlich zu verfolgen: allein er erklärte, am 13ten März, daß er dieselben nicht ausfinden könne. Hierüber machten ihm nun abermals die Girondisten, vorzüglich Brissot, große Vorwürfe. e) Der Unthätigkeit und Schwäche dieses Ministers schrieben sie es zu, daß die Plane der

d) Louvet sur la conspiration du dix mars Il faut ajouter que cette conspiration, comme toutes celles qui l'ont précédée et qui l'ont suivie, se trouva dans le même temps reproduite dans plusieurs grandes communes de la république, surtout à Lyon, à Bordeaux, à St. Malo, à Grandville, à Rennes etc. Dulaure supplément. S. 38.

e) Brissot à ses commettans. S. 48.

Maratisten nicht früh genug entdeckt, und vor der Ausführung vereitelt wurden.

Ungeachtet die Verschwörung des Zehenten März mißlang, so hatte dieselbe doch für Frankreich große Folgen. Von jener Zeit an war die Freiheit der Presse verloren; das Geheimniß der Briefe wurde verletzt; das Blutgericht, Revolutions-Tribunal genannt, war errichtet, und der bürgerliche Krieg in der Vendee nahm seinen Anfang.

Ehe die Geschichte des Kampfes der Girondisten mit den Maratisten fortgesetzt, und der traurige Ausgang desselben erzählt werden kann, wollen wir erst einen Blick auf die damaligen Verhältnisse Frankreichs zu den übrigen Europäischen Staaten werfen.

Durch die Hinrichtung des Königs war das Volk in ganz Europa gegen die neue Republik eingenommen worden. Brissot selbst gesteht dieß. Er sagt: jene Hinrichtung, und der, auf dieselbe folgende, allgemeine Haß gegen Frankreich, habe den verbundenen Mächten Heere und Schätze verschaft. a)

Gehen wir nunmehr die Europäischen Staaten einzeln durch.

Großbrittannien.

Am 24sten Januar 1793 kam die Nachricht von der, am 21sten Januar zu Paris geschehenen, Ermordung des Königs von Frankreich zu London an, und sogleich schrieb Lord Grenville, der Minister des Königs, dem Frankreichischen Gesandten, Hrn Chauvelin, den folgenden Brief:

---

a) Brissot à ses Commettans. S. 70.

»Whitehall am 24. Jan. 1793.«

»Ich habe den Auftrag erhalten, Ihnen, mein Herr, zu bedeuten, daß, da der Karakter, mit welchem Sie bei diesem Hofe bekleidet gewesen sind, und dessen Geschäfte seit so langer Zeit suspendirt waren, nunmehr, durch den traurigen Tod Sr. Allerchristlichen Majestät, gänzlich aufgehoben ist, Sie ferner hier keinen öffentlichen Karakter haben. Nach einer solchen Begebenheit kann Ihnen der König nicht erlauben, länger hier zu bleiben. Se. Maj. haben für gut befunden, zu befehlen, daß Sie das Königreich in Zeit von acht Tagen verlassen sollen. Ich übersende Ihnen beiliegend eine Abschrift des Befehls, welchen Se. Maj. in Ihrem geheimen Rathe zu diesem Zwecke erlassen haben. Ich übersende Ihnen einen Paß für Sie und für Ihr Gefolge, und ich werde nicht ermangeln, alle nöthigen Befehle zu ertheilen, damit Sie mit aller der Achtung, welche dem Karakter eines bevollmächtigten Gesandten Se. Allerchristl. Maj., den Sie an diesem Hofe bekleidet haben, gebühret, nach Frankreich zurück kehren mögen.«

»Grenville.«

»Abschrift des von Sr. Maj. im Statsrathe ertheilten Befehls.«

»Am Hofe, in der Königinn Hause, am 24. Jan. 1793.«

»In Gegenwart des Königs erhabenster Maj., in Seinem versammelten Staatsrathe.«

»Sr. Maj., in Ihrem Staatsrathe, gefällt es, zu befehlen, und es wird hiemit befohlen: daß Herr Chauvelin, welcher von Sr. Maj., am 2. May 1792, als bevollmächtigter, von Sr. verstorbenen Aller-

christl. Maj. beglaubigter, Gesandter angenommen worden ist, am, oder vor dem ersten Tage des nächsten Februars, dieses Reich verlassen solle; wie auch, daß Lord Grenville, der vornehmste Staatssekretair Sr. Maj. für die auswärtigen Geschäfte, diesen Befehl Sr. Maj. dem genannten Hrn. Chauvelin zu wissen thun solle.«

»W. Fawkener.«

Hr. Chauvelin antwortete hierauf:

»Portmann Square am 24. Jan. 1793, im zweiten Jahre der Republik.«

»Mylord. Vor einer Stunde empfing ich durch den Hrn. Aust das Schreiben, welches Sie an mich zu erlassen mir die Ehre erwiesen haben, zugleich mit den demselben beigefügten Papieren. Ich habe die Absicht, morgen früh die Reise nach Frankreich anzutreten. Diejenigen meiner Hausgenossen, die nicht im Stande sind mich zu begleiten, werden dennoch alle, vor der, in dem mir von Ihnen zugesandten Befehle bestimmten, Zeit abreisen.«

»Die Vorsichts-Maasregeln, von welchen Sie mir angekündigt haben, daß man gesonnen sei, sie zur Sicherheit meiner Abreise, zu nehmen, werden sich doch auch vorzüglich auf die Papiere der Frankreichischen Gesandschaft erstrecken, die, seit meiner Ankunft in diesem Lande, bei mir zur sichern Verwahrung niedergelegt sind. Herr Reinhard, welcher unmittelbar nach mir die erste Stelle bei dieser Gesandtschaft bekleidet, wird fünf Tage länger hier bleiben, um dieselben in Ordnung zu bringen. Ich hoffe, Sie werden es genehmigen, daß er dem Hrn. Aust seine Aufwartung

mache, um von ihm einen Paß von fast gleicher Art, wie derjenige, den ich bekommen habe, zu verlangen, und um verschiedene, auf ihn selbst sich beziehende, Bemerkungen, mit Rücksicht auf die Vorsichts-Maasregeln zu machen, von welchen er für dienlich und nöthig halten möchte, daß sie zur sichern Fortbringung gedachter Papiere, für welche er verantwortlich bleibt, genommen werden. Ich habe die Ehre, u. s. w,

«Chauvelin.«

Hr. Chauvelin reiste am 25sten Januar mit seinem Gefolge nach Frankreich zurück.

Am 28. Januar kam eine Botschaft des Königs an das Unterhaus, welche folgende Stelle enthielt: »Bei der gegenwärtigen Lage der Sache halten Se. »Maj. es für unumgänglich nothwendig, eine fernere »Vermehrung Ihrer Land- und See-Macht »vorzunehmen, und hegen zu der bekannten Liebe und »dem Eifer des Hauses der Gemeinen das Zutrauen, »daß selbiges Se. Maj. in den Stand setzen werde, bei »dem gegenwärtigen Zusammenflusse der Umstände, die »wirksamsten Maasregeln zu nehmen, um die »Sicherheit und die Gerechtigkeit Ihrer ei»genen Herrschaft zu erhalten; Ihre Bun»desgenossen zu unterstüzzen; und sich den »Absichten des Ehrgeizes und der Vergröße»rungssucht von Seiten Frankreichs zu wi»dersezzen, welche zwar zu allen Zeiten dem »allgemeinen Interesse Europens gefähr»lich sein würden, besonders aber es um deß»willen sein müßten, weil sie mit einer Fort»pflanzung solcher Grundsäzze verbunden

»wären, die zu einer Verlezzung der heiligsten »Pflichten leiteten, und für den Frieden und »die Ordnung jeder bürgerlichen Gesell»schaft äußerst zerstörlich wären.«

Am ersten Februar berathschlagte sich das Unterhaus über diese Bothschaft des Königs. Zuerst erhob sich Hr. Pitt. Es wäre, sagte er, der Religion, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, eine schreckliche Beleidigung in Frankreich zugefügt worden; eine Beleidigung, welche durch die ganze Insel, ja durch ganz Europa, in den Herzen aller Christen Empfindungen des Abscheus erweckt und hervorgebracht hätte. Die Menschlichkeit würde zu Bemühungen auffordern, das Andenken an diese That aus den Seelen zu vertilgen. Sie sollte ausgestrichen werden aus dem Buche der Geschichte; jede Erinnerung daran, sowohl jezt als künftig, sollte vernichtet werden, weil sie so entehrend für die Welt wäre. Der Untergang der unglücklichen Monarchie von Frankreich böte ein Probestück dar, wie weit Diejenigen zu gehen geneigt wären, welche die Französischen Grundsäze billigten; Grundsäze, welche zu einem Verfahren geführt hätten, wobei jedes Land wesentlich interessirt wäre, vornehmlich aber England, welches so lange die Glückseligkeit einer vermischten Regierungsform genossen hätte, nämlich einer Monarchie, welche mit der Unverlezbarkeit des Souverains und mit der Verantwortlichkeit seiner Rathgeber verbunden wäre; einer Monarchie, die sich gleich weit von den beiden äußersten Enden, von der Tyrannei auf der Einen, und von der Ausgelassenheit auf der andern Seite entfernte; die einen herrlichen und glücklichen Kontrast mit derjenigen zügellosen und unbändigen Ausgelassenheit mach-

te, woraus einem unglücklichen Lande so großes Elend erwüchse. — Jedem Mitgliede, welches die dem Hause vorgelegten Papiere gelesen hätte, müßte es klar werden, daß, vom May an bis zum Julius, das, von dem Könige angenommene, System sich völlig auf die Grundsätze einer genauen Neutralität gestützt, und alle Einmischung in die innern Angelegenheiten Frankreichs vermieden hätte. Getreulich hätte der König dieser weisen und edelmüthigen Entschließung gemäß gehandelt, und hätte also ein Recht, von Frankreich eine sorgfältige Aufmerksamkeit und Achtung für seine und seiner Bundesgenossen Gerechtsame zur Wiedervergeltung zu erwarten. Er hätte ein Recht zu erwarten, daß Frankreich sich nicht zur Wiedervergeltung in die inneren Angelegenheiten Englands mischen würde; daß es sich nicht in der Absicht darin mischen würde, die beispiellose Glückseligkeit derselben, nicht in der Absicht, den glänzenden Kontrast zu zerstören, in welchem England mit dem elenden Zustande Frankreichs stünde. Frankreichs Sprache, das müßte man freilich zugeben, wäre freundschaftlich gewesen; allein sein Betragen hätte geradezu jener friedfertigen Sprache widerstritten. Es hätte sich gegen alle Vergrößerungs-Absichten erklärt; gegen jede Einmischung in die Regierungen neutraler Nationen, als gegen eine Verletzung des Völkerrechts; und hätte durch eine solche Erklärung sich selbst zum voraus das Verdammungs-Urtheil über ein Betragen in Ansehung Großbrittanniens gesprochen, welches der Gegenstand der jetzigen Debatten wäre, und dem Hause nicht unbemerkt entgehen dürfte, wofern dasselbe nicht alles, Ehre, Vortheil und Sicherheit der Nation, aufopfern wollte. Noch vor der Abschaffung der Monarchie hätte Frank-

reich, am 18ten Junius, durch den Hrn. Chauvelin, seine Achtung für die Gerechtsame des Königs von Großbrittannien, und derjenigen Bundesgenossen desselben, die nicht in Feindseligkeit mit ihm begriffen wären, von neuem versichern lassen. Auch wären die Versicherungen von Verwerfung eines jeden Vergrößerungs-Systems und von Enthaltung aller Einmischung in die Regierung neutraler Nationen wiederholet worden. Se. Maj. hätten während des Krieges, in welchem Frankreich verwickelt gewesen, nicht einen einzigen Schritt gethan, den Bruch mit irgend einer der Kriegführenden Mächte zu unterstützen. Wie aber wäre dagegen Frankreichs Betragen beschaffen gewesen? — Das völlige Gegentheil aller seiner Versprechungen! Ganz offenbar wäre dieses Betragen, wofern man demselben nicht Gewalt entgegengesetzt hätte, auf Vergrößerungen ausgegangen. Zuförderst, als seine Waffen gegen Savoyen glücklich gewesen, hätte es seine Vergrößerungs-Absichten dadurch an den Tag gelegt, daß es dieses Land, ohne auch nur den Anschein einer Entschuldigung, sich auf ewige Zeiten, als eine vier und achtzigste Abtheilung, einverleibt hätte. Eben diese Maxime erhellt auch offenbar aus einem Dekrete der National-Konvention, in welchem angekündigt worden wäre, daß man eben so mit jedem Lande verfahren wollte, in welchem die Frankreichischen Waffen etwa glücklich sein möchten. Das Dekret vom 15. Dezember enthalte den Plan für diejenigen Länder, die ein temporaires Glück in Frankreichs Besitz brächte, welcher nie von der gänzlichen Umkehrung und Vernichtung der vorhandenen Regierung unbegleitet bliebe, so sehr dieses auch den, bei jeder zivilisirten Nation geltenden, Kriegsgesetzen zu-

wider liefe. Durch eben dieſes Dekret würde ſeinen glüklichen Generalen anbefohlen, alle Diejenigen als Feinde zu behandeln, die das nicht annehmen wollten, was die Frankreicher Freiheit nennten. Frankreichs Brüderſchaft würde ohne Rückhalt allen — nur aber auf der Spizze Frankreichiſcher Bajonette — angeboten; und die ſanften und gemäßigten Grundſätze desjenigen, was die Frankreicher eine freie Regierungsform nennten, würden durch den Mund ihrer Kanonen gepredigt. »Man ſehe,« ſagte der Redner, »man ſehe auf die Thaten der Frankreicher, nicht auf »ihre Worte! Man ſehe auf den Einzug der Befreier »der Niederlande, auf Dümouriez Einzug; auf die, »durch das Kriegsgeſetz erzwungenen, Erleuchtungen »und Freudensbezeugungen der Städte; und auf die »freie Wahl der Mitglieder zu den Urverſammlungen, »veranſtaltet in dem hohlen Kreiſe Frankreichiſcher Trup»pen!« Hr. Pitt ging hierauf zum Beweiſe des vor ihm vorgebrachten Satzes über, daß ſich die Frankreicher in die Regierung neutraler Nationen miſchten. Das Dekret vom 19ten November beſagte, daß Frankreich allen Völkern, welche ihre Freiheit wieder zu erobern wünſchten, Brüderſchaft und Beiſtand bewilligen wollte. Wem dieſe Bewilligung zugeſagt worden, das bedürfte kaum einer Unterſuchung; welche die jüngern Brüder Frankreichs ſein würden, das wäre auch eben nicht ſchwer auszumachen. Es wäre der Druck dieſes Dekretes in allen Sprachen, und, wie ſich alſo von ſelbſt verſtünde, auch zum Gebrauche der Engländer, verordnet worden. Freilich hätte Hr. Chauvelin etwas übergeben, was man eine Erläuterung dieſes Dekretes genannt hätte; allein dieſe Erläuterung, ſtatt genug-

thuend zu sein, wäre vielmehr eine Vergrößerung des Unrechts, und eine Bestätigung des Vorsatzes der Frankreicher gewesen, ihre Brüderschaftmachenden Grundsätze durch die ganze Welt fortzupflanzen. Und da sie nun einmal im Besitze dieser desorganisirenden Organisations-Grundsätze wären: denn sie hätten das Königthum auf die Liste der Verbrechen gesetzt, und die blutige Hand des Mörders, welche sich mit einem solchen Erfolge gegen ihren unglücklichen Monarchen erhoben hätte, streckte sich, den Grundsätzen zu Folge, auch gegen Englands, und gegen jeden, nur irgendwo vorhandenen, Monarchen aus. Was aber Frankreichs Absichten, in Rücksicht auf England, ganz außer Zweifel setzte, wäre dieses, daß die National-Konvention ihre Grundsätze nahmentlich auf England angewandt hätte. — Eben so ungerecht wäre das Betragen der Frankreicher in Rücksicht auf die Gerechtsame der Bundesgenossen Großbrittanniens. Sie hätten zwar vorgegeben, diese Gerechtsame als heilig betrachten zu wollen: allein dieses Vorgeben hätten sie, durch ihr Betragen in Ansehung der Schiffahrt auf der Schelde, verleugnet. Frankreich hätte kein Recht, sich hierein zu mischen, außer in so fern es auf die Souverainetät über die Niederlande, oder auf ein Schiedsrichter-Amt über die Gerechtsame Europens, Ansprüche zu machen befugt wäre. In seinem Betragen wegen der Schelde offenbarten sich so viele Verletzungen der Verträge, als man sonst in den Jahrbüchern der Welt nicht anträfe. Frankreich wäre, als Gewährleister, selbst verbunden gewesen, die ausschließliche Schiffahrt auf diesem Fluße den Holländern zu sichern — und wenn es auf die Souverainetät über Brabant Anspruch machte, so wäre es

gedoppelt zu einer Gewährleistung dieses ausschließlichen Rechtes verpflichtet, indem dasselbe auch von der Brabantischen Regierung verbürgt worden wäre. Dadurch, daß Frankreich dieses Recht der Holländer in Zweifel gezogen, hätte es seine, den Holländern gethanen, Versprechungen verletzt, und das Interesse Brittischer Bundesgenossen angegriffen. Zwar wäre er aufgefordert worden, eine Ansuchung der Holländer, um Englands Dazwischenkunft und Hülfe zur Vertheidigung dieses Rechtes, vorzuweisen, und er hätte freimüthig bekannt, daß eine solche Ansuchung nicht geschehen wäre. Allein man müßte dabei auch nicht unbemerkt lassen, daß die Holländer der, durch das Verfahren der Frankreicher erzwungenen, Beschiffung förmlich widersprochen hätten. Es wäre eine Unternehmung, welche die Holländer jederzeit für eine, von Frankreich gegen sie verübte, Handlung der Feindseligkeit zu erklären berechtigt wären, ob sie gleich, aus Gründen der Furcht oder der Klugheit, da der Feind vor den Thoren gewesen wäre, es nicht für rathsam geachtet haben möchten, ihren Entschluß zum Widerstande zu offenbaren, oder in England um denjenigen Beistand anzuhalten, welche dasselbe ihnen Vertragsmäßig zu leisten verbunden wäre. Jedoch, alle Verträge bei Seite gesetzt, dürfte denn England wohl nachläßig sein, und es zugeben, daß ein Land nach dem andern von Frankreichs Ehrgeitz überwältigt würde, und daß dieser unaufgehalten, zum Ruin von England, ja zum Ruin von ganz Europa, fortschritte? Er könnte nicht umhin, noch ein Beispiel von Frankreichs Absichten, wiewohl nur kurz, anzuführen. Am 27. Dezember hätte sich Hr. Chauvelin über die beiliegende Auslegung des Dekretes der allgemeinen Brüderschaft be-

ſchwert, a) und am 31. eben deſſelben Monats, und alſo an eben dem Tage, da Chauvelins Beſchwerde beantwortet worden, b) und es noch ganz unmöglich geweſen wäre, daß dieſe Antwort zu Paris hätte bekannt ſein können, hätte ein Mitglied des Frankreichiſchen Vollziehungs-Rathes, von welchem Hr. Chauvelin ſeine Anweiſungen erhielte, einen Brief an die, in den Frankreichiſchen Seehäfen ſich aufhaltenden, Freunde der Freiheit und Gleichheit geſchrieben, und denſelben bekannt gemacht: »daß England und Spanien ſich zu »einem Angriffe auf ſie rüſteten; daß dieſe zwei Deſpo»ten, nachdem ſie die Patrioten und Republikaner in ih»ren eigenen Ländern verfolgt hätten, ſie nunmehr von »der Beſtrafung des Verräthers Ludwig abzuſchrecken »ſuchten; daß König und Parlament ihnen den Krieg »ankündigen wollten. — Würden aber dieſes die Eng»ländiſchen Republikaner wohl geſtatten? Nein — ſie »halten feſt an unſerer Sache; ſie ſind bereit, uns mit »offenen Armen zu empfangen. Wir wollen ihnen zu »Hülfe eilen; wir wollen eine Landung in England un»ternehmen; wir wollen funfzig tauſend Freiheitsmützen »dorthin bringen, und den Baum der Freiheit in jenes »Land herüber verſetzen!« c) — Durch dieſen Brief wäre nicht bloß der König, ſondern auch König und Parlament, als abgeſondert von dem Volke angeſehen worden. Dieſes koſtbare Geſchenk von funfzig tauſend Freiheitsmützen, ſammt dem Freiheitsbaume zur Zugabe, wäre unmittelbar nach der Erklärung der Un-

a) Man ſehe Bd. 10. S. 329.
b) Man ſehe Bd. 10. S 334.
c) Man ſehe Bd. 10. S. 355.

ſchuld des Dekretes von einem Mitgliede des Vollziehungsrathes in Frankreich angeboten worden, und bewieſe alſo, ſo ſtreng als man es nur immer verlangen könnte, daß Frankreichs Betragen und Anſprüche feindſelig für die Sicherheit und das Daſein Englands wären. Auch hätte Hr. Chauvelin, bei ſeiner letzten Eröffnung, ein Ultimatum abgegeben, welches eine volle Genehmigung alles desjenigen in ſich faßte, was Großbrittannien nur immer gefährlich ſein möchte. Und dieſes Ultimatum wäre, auf den Fall daß das Brittiſche Kabinett ſich daſſelbe nicht gefallen ließe, von der Drohung begleitet geweſen, daß Frankreich ſich ſogleich gegen England rüſten würde. Nun aber wäre es unmöglich, dieſes Ultimatum zuzulaſſen, wofern man nicht Ehre und Daſein des Vaterlandes verwirken wollte. Wenn alſo das Ultimatum nicht zurückgenommen würde, ſo müßte England ſtatt des Friedens Krieg haben. Er hätte alles angewendet, was in ſeiner Macht ſtünde, dieſes Unglück abzuwenden: allein es würde eine Hintergehung des Hauſes, und ſeiner eigenen Meinung zuwider ſein, wenn er die Wahrſcheinlichkeit des Friedens erklären wollte. Ihm ſchiene der Krieg unvermeidlich zu ſein. Und ein ſolcher Krieg, wenn es denn endlich dazu käme, würde einem erbettelten Frieden weit vorzuziehen ſein; einem Frieden, bei welchem weder die Ehre des Landes, noch das Land ſelbſt, ſicher ſein könnten.

Lord Beauchamp und Hr. Anſtruther, waren der Meinung des Miniſters. Dagegen erklärte ſich aber Lord Wycombe, welcher bemerkte, daß die Holländer ſelbſt die Schelde für keine hinlängliche Urſache zum Kriege hielten; daher denn England denſelben um ſo weniger aus dieſem Grunde rechtfertigen könne.

Hr. Whitbread schrieb die, in Frankreich begangenen, Grausamkeiten dem Manifeste des Herzogs von Braunschweig zu. Dem Kriege war er abgeneigt. Frankreichs Eroberungen, sagte er, wären keine rechtliche Ursache zum Kriege. Die Frankreicher wären nicht Angreifer, sondern sie wären angegriffen worden. Gleichwohl hieße es, der Vergrößerung Frankreichs müße man sich widersetzen: allein von Rußlands Vergrößerungen hätte man keine Notiz genommen. Die Ursache hievon möchte vermuthlich wohl die sein, weil Rußland eine despotische Macht wäre, deren Vergrößerung man daher nicht für beunruhigend gehalten hätte.

Hr. Fox behauptete: die Frankreicher wären, in dem Kriege, den sie mit dem Kaiser und dem Könige von Preußen führten, nicht der angreifende, sondern der angegriffene Theil. Er hielt dafür, die, von den Ministern angeführten, Gründe für den Krieg wären ganz unzureichend. Wenn England, durch seine Dazwischenkunft, die Holländer zum Kriege hinriße; so würde es dem Geiste der Verträge entgegen handeln: denn anstatt sie zu beschützen, würde es ihnen einen wesentlichen Nachtheil zufügen. Die Holländer verlangten keine Hülfe; sie hätten vielmehr einen Abscheu vor dem Kriege, den man ihnen jetzt, durch einen Mißbrauch des Traktats, aufdringen wolle. In alten Zeiten hätte man um Eroberungen gekämpft. Auf diese Kriege wären Religions-Kriege gefolgt, in denen man bald um die Lehre Mahomeds, bald um das heilige Grab, bald um die Lehre Luthers und Kalvins, mit aller Wuth des Aberglaubens gekämpft hätte. Dann

wären

wären die Handels-Kriege gekommen; und nun stünde man auf dem Punkte, einen Meinungs-Krieg zu unternehmen. Dieser Pfad wäre schon in den Religions-Kriegen betreten worden, hätte aber nie zum Ziele geführt.

Im Oberhause fand eine ähnliche Debatte statt, in welcher sich vorzüglich Lord Stanhope dem Kriege widersetzte.

In Frankreich war man, wegen der Zurücksendung des Gesandten Hrn. Chauvelin über England sehr aufgebracht. Am ersten Februar 1793 hielt Brissot in der National-Konvention den folgenden Vortrag, über das Betragen Englands:

»Bürger. Der Engländische Hof will Krieg; Ihr könnet daran nicht länger zweifeln. Das Gemälde seines Betragens, welches Euer Ausschuß am zwölften des verwichenen Januars vor Euch aufgestellt hat, a) und welches noch einmal aufzustellen unnütz sein würde, hat Euch auf diesen Erfolg vorbereiten müssen. Zwar konnte man in jenem Zeitpunkte hoffen, daß die Vernunft das Engländische Ministerium zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit zurückleiten würde; daß es, überzeugt von der Nichtswürdigkeit seiner Ansprüche, von der Ungerechtigkeit seines Verfahrens und seiner Beunruhigung der Frankreicher; aus Furcht vor dem Zorne einer Nation, die es hintergeht, und die vielleicht jeden Augenblick ihre Augen dem Lichte öffnen möchte — man könnte, sage ich, hoffen, daß dieses Ministerium den Ränken entsagen, und aufrichtig mit dem vorläufigen Vollziehungs-Rathe von Frankreich zusammen-

a) Man sehe Bd. 10. S. 380.

treten würde, um den Frieden zwischen beiden Nationen zu erhalten. Aber diese Hoffnung, welche denjenigen Menschen, die einen Krieg mit Abscheu betrachten, so lieb war, diese Hoffnung ist verschwunden, und die feindseligen Absichten des Londner Kabinetts liegen jetzt offenbar am Tage. Bisher verhüllte dieselben noch die verrätherische Larve der Neutralität: allein Eure republikanische Standhaftigkeit hat diese Larve heruntergerissen. Heimlich, und schon seit langer Zeit, sann Georg auf Krieg gegen Eure Freiheit: denn welcher Tyrann wird Euch diese jemals verzeihen? Er hat die Gesinnung seiner Nation verdorben; er hat den Handel in Schrecken gesetzt; er hat dem Parlamente Befehle vorgeschrieben; er hat seine Minister bedroht: und nunmehr, da er dieser Verbündung gewiß ist; nunmehr ist der Zeitpunkt eingetreten, da er ungestraft seine Kräfte gegen Eure Freiheit anwenden zu können glaubt. Er erkläret den Krieg, indem er Euerm Gesandten befiehlt, in Zeit von acht Tagen England zu verlassen; er erkläret Euch den Krieg, indem er öffentlich Merkmale seines Schmerzens über das Schicksal des Verräthers zeigt, den Ihr so gerechter Weise zum Tode verurtheilt habt; er erkläret Euch den Krieg, indem er, bei der Nachricht von diesem Tode, eine ansehnliche Vermehrung der Land- und Seemacht von dem Parlamente verlangt.«

»Mag doch England lieber zu Grunde »gehen, als daß er die Frankreichische Re»publik sich befestigen sehen sollte! Dieses »ist, zweifelt nicht daran, Ihr Frankreicher! dieses ist, »der barbarische Wunsch des Königs von Großbrittan»nien! Dies ist der eigentliche Sinn der Beschim-

»pfung, die er Eurem Gesandten zugefügt hat, und der »Zurüstungen, die er anordnet!«

»Wenn er Euch nicht sogleich den Krieg mit allem seinem Jammer erklärt hat; so ist es nur deswegen nicht geschehen, weil sein Ministerium nicht thätig genug die Befehle seiner Rachsucht besorgt hat; nur darum nicht, weil seine Macht noch nicht hinlänglich eingerichtet war, Euern Handel zu Grunde zu richten, Eure Kolonien wegzunehmen, Eure Felder zu plündern: nur darum nicht, weil er, Kraft eines verfeinerten Machiavellismus, den Schein des Angriffes vermeiden, und vielmehr Euch vor der Engländischen Nation desselben anklagen wollte. Mit Einem Worte: er wollte diesen Krieg populariſiren, nationaliſiren. In der That, wenn das Engländische Volk sich nicht durch sein Ministerium hätte hinreißen lassen; wenn dasselbe mit Aufmerksamkeit die Lästerungen erwogen hätte, die man mit so vollen Händen über uns ausstreute: so würde es in den Unthaten, die man uns vorwirft, weiter nichts, als die Verbrechen einzelner Menschen; es würde in Frankreich nichts, als nur Einen Geist, Einen Wunsch; in unserer Revolution nichts, als die erlaubte Wiedereroberung unserer Gerechtsamen; in der Anordnung unserer Republik nichts, als die sicherste Weise, Freiheit und Gleichheit zu erhalten; ja es würde endlich in der Hinrichtung Ludwigs nichts weiter erblickt haben, als ein groſses Beispiel der Gerechtigkeit. Und, überzeugt von diesen Wahrheiten, würde das Engländische Volk zu seinem Könige gesagt haben: »die Franzosen wollten »Republikaner seyn. Sie haben das Königthum ver»nichtet, und ihren König gestraft. Sie hatten ein »Recht dieses zu thun. Ihnen den Krieg erklären, um

»sie dafür zu bestrafen, würde eine Handlung der Un»gerechtigkeit, würde eine Verletzung des Völkerrechts, »des geheiligten Rechts ihrer Unabhängigkeit seyn. Die »Frankreicher bekriegen uns ja nicht, weil wir einen »König haben: mit welchem Rechte könnten denn also »wir sie bekriegen, weil sie keinen haben? Wir können, »obgleich unter verschiedenen Regierungsformen, fort»fahren, Brüder unter einander zu seyn.«

»Dieß, Bürger, ist der Gedanke, der sich unstreitig des größten Theils der Gemüther in England bemächtigte, als sie die feindseligen Handlungen des Königs Georg erblickten; ein Gedanke, der sich, ohne die Furcht vor den Bajonetten, in jenem Lande, wo die Vernunft unter allen Volksklassen angebauet ist, bereits offenbaret haben würde. Nirgends, wo die Vernunft angebauet ist, kann die Frankreichische Republik lange ein Gegenstand der Verwünschungen des Volks seyn. Das ist die Ursache, warum dieser Krieg gegen Frankreich, den man endlich in England, durch so viele Ränke, durch so vielen Aufwand, populair zu machen gewußt hat: das ist die Ursache, warum er in kurzer Zeit ein Gegenstand des Abscheues und des Fluchs seyn wird.«

»Unstreitig wird das Blut, das vergossen werden soll, auf die Häupter dieser verrätherischen Minister zurückspritzen, die kein Bedenken tragen, ganze Nationen für die kleine Rechnung ihres Ehrgeizes aufzuopfern; dieser Minister, die auf das Ende oder auf den Miskredit unserer Assignaten, als auf das Ende unserer Freiheit rechnen. Sie wissen also nicht, daß ein unermeßliches Unterpfand dieselben unterstützt; sie vergessen al-

so, daß die Amerikaner frei wurden, nachdem ihre Münze längst ausgestorben war!«

»Diese Minister werden ihre Tage nicht im Schooße der Ruhe endigen, wie North und seine Mitgesellen, welche man für das grobe Verbrechen des Amerikanischen Krieges durch ministerielle Ungnade für hinlänglich bestraft hielt. Sobald einmal die Engländische Nation durch unser Beispiel aufgeklärt ist, wird sie auch ihren, am Ruder sitzenden, Verräthern ihr Recht anthun. Es wird noch einmal für die Strafford und die Laud der gegenwärtigen Regierung Blutgerüste, wie für gemeine Verbrecher, geben.«

»Noch Ein Gedanke, o Bürger! muß Eure Seelen durchbeben. Nicht für Euch allein streitet Ihr, sondern für alle Nationen Europens! Schon sogar ein Theil Eurer Feinde sammelt die Früchte Eurer Unerschrockenheit; denn die Könige fürchten sich jetzt selbst, ihre Völker zu beunruhigen und zu bedrücken. Drei Millionen Menschen in Irland werden frei seyn, weil Eure Grundsätze an ihren Ufern landen werden!«

»Ganz Europa, oder vielmehr alle Tyrannen Europens habt Ihr jetzt zu bekämpfen, sowohl zu Lande, als zu Wasser!«

»Jetzt muß der Handelsmann seines Handels vergessen, und nichts seyn, als Seeräuber. Der Kapitalist muß durch seine Baarschaften die Assignaten unterstützen, und dem Bedürfnisse des baaren Geldes zu Hülfe kommen. Der Land-Eigenthümer und der Bauer müssen ihren Spekulationen entsagen, und unsern Märkten Ueberfluß verschaffen. Jeder Bürger muß fertig seyn, gleich einem Römischen Soldaten auszuziehen; das heißt, nicht allein mit seinen Waffen, son-

dern auch mit seinen übrigen Bedürfnissen auf gewisse Zeit versehen. Hierdurch werdet Ihr die Rechnungen unserer Feinde auf die Leerheit unserer Magazine zu Schanden machen. — Alle Frankreicher müssen nur ein einziges großes Heer, und ganz Frankreich nur Ein Lager ausmachen! Man muß auf Unfälle gefaßt seyn, und sich zu Entbehrungen gewöhnen. Der Augenblick nahet heran, da es für jeden Bürger ein Verbrechen seyn wird, zwei Kleider zu besitzen, so lange nur noch ein einziger unserer Kriegsbrüder nackend einhergeht!«

»Wenn erklärt wird, daß Frankreich mit der Engländischen Regierung im Kriege begriffen sei: so heißt dies nichts anders, als erklären: daß es auch Krieg mit dem Statthalter hat, welcher mehr ein Unterthan, als ein Bundesgenosse des Kabinettes zu St. James ist; welcher allen Leidenschaften desselben nachgab, und während des Laufes der Revolution die Ausgewanderten und die Preußen begünstigte, die Frankreicher plagte, die Frankreichische Regierung mit Uebermuth behandelte, und, wie ich hiemit bezeuge, die, in Holland verhafteten, Verfertiger falscher Assignaten entfernte. Und dieser Statthalter, welcher jetzt, um den Krieg des Kabinettes von London zu unterstützen, seine Schiffe mit den Engländischen vereinigt, begünstigt noch die Feinde dadurch, daß er uns die Zufuhr des Getreides abschneidet.«

Dúcos trat auf, und sagte: »Nicht die National-Konvention von Frankreich erkläret dem Könige von England den Krieg. Ich schwöre hiemit, vor ganz Europa und vor der Nachwelt, daß Ihr, eben so groß in Eurer Langmuth, als in Eurer Herzhaftigkeit, lange genug der hartnäckigen Hochachtung für eine Nation, die

frei war, und dem Verlangen, Euch mit derselben durch brüderliche Bande zu vereinigen, die gerechte Ahndung aufgeopfert habt, wozu Euch die Geringschätzung, der böse Wille und die groben Beleidigungen der Engländischen Regierung aufforderten. Pitt und Georg der Dritte haben Euer Verlangen nach Vereinigung mit Beschimpfungen, Eure Mäßigung mit Uebermuth und Verachtung beantwortet. Die Minister eines Königs (diese großen Staatsmänner) haben geglaubt, Ihr wäret ohne Regierung, weil Ihr keinen König habt. Sie haben Euch verachtet, weil sie es nicht werth waren, Euch zu kennen. Und da ihre Kühnheit mit ihrer Meinung von unserer Schwäche wuchs; so haben sie im Herrschertone mit Menschen reden wollen, die wohl das Schicksal selbst unbeherrscht lassen soll. Bürger und Stellvertreter! Ihr werdet, vielleicht mehr denn allzuspät, auf die diplomatischen Beleidigungen, auf die Ausforderungen, in der einzigen Sprache, die einer Republik geziemet, in der Sprache der Kanonen, antworten. Ihr werdet durch Schlachten nunmehr unterhandeln. Der Gesandte von Frankreich ist, auf eine höchst beleidigende Weise, aus England vertrieben. Pitt ist es, der Euch den Krieg erklärt. Pitt, vereinigt mit Preußen und Oesterreich, hat die Engländische Nation den niedrigen Leidenschaften seines Herrn, und dem neidischen Hasse gegen die Frankreichische Freiheit verkauft. Wohlan! Wir werden uns zu vertheidigen wissen, und das Kabinet von St. James wird nicht einmal über Frankreich den unfruchtbaren Vortheil davon tragen, die erste Feindseligkeit von diesem erlitten zu haben!«

»Indessen, ist es denn wohl schon hinreichend, Euch auf die Gerechtigkeit Eurer Sache zu verlassen? Dürf-

tet Ihr wohl den Argwohn über Euren Häuptern schweben lassen, als wenn Ihr herausgefordert hättet, da Ihr doch auf nichts, als bloß auf Vertheidigung, bedacht gewesen seid? Bürger, nicht bei der Frankreichischen Nation bedürfet Ihr einer Rechtfertigung. Diese wird ihre Stellvertreter dadurch rechtfertigen, daß sie sich auf unsere Gränzen, daß sie sich auf unsere Flotten hinstürzt. Allein es giebt eine andere Rechtfertigung, zu welcher Euch die Stimme aller freien und aufgeklärten Menschen Europens auffordert; die Stimmen solcher, deren Seelen im Stillen dem Gange Eurer Revolution, dem Laufe Eurer Siege nachfolgen; die Euch beschwören, durch Gerechtigkeit und Heldenmuth zu siegen, und es zu verdienen, daß sie Euch dereinst nachahmen. Euch fordert sogar das Engländische Volk dazu auf, welches bald erröthen wird, den Trauerflor um einen Tyrannen getragen, und sein Blut, so wie seine Schätze, verschwendet zu haben, um einen verhaßten und nichtswürdigen Schatten zu rächen. Mit Unwillen muß es die Engländische Nation bald inne werden, daß die Freiheit der Rede und der Presse auf eine schändliche Art beleidigt ist; daß die, sich sogar bis in das Innere der Familien einschleichende, Ausspäherei ein Gewerbe geworden ist, wozu sich selbst die Großen drängen; wie sie denn auch in der That allein werth sind, dasselbe zu treiben. Sie werden es inne werden, daß das Königliche Vorrecht sich in unumschränkte Gewalt verwandelt hat: ja, daß endlich der einzige Damm, welcher bisher noch die Unternehmungen der Regierung aufhielt, daß die Opposition fast gänzlich durch einen Minister über den Haufen geworfen worden ist, der es leichter gefunden hat, sie zu trennen, als sie zu bekämpfen.«

»In diesem Zeitpunkte, wenn die Engländische Nation, betrogen durch die lügenhaften Proklamationen und durch die vorgeheuchelten Schrecknisse ihrer Regierung, aus ihrem Schlummer erwachen, und sich in den Klauen des Despotismus fühlen wird: in diesem Zeitpunkte wird es sie, wiewohl zu spät, gereuen, ihren Fesseln selbst entgegen gegangen zu seyn. Eure Siege und ihre Einbußen werden — ich wage das zu hoffen — auch dazu beitragen, ihr die Augen über ihre wahrhaften Gefahren zu öffnen, und ihr Gewissensbisse zu verursachen. Sie wird sich des Amerikanischen Kriegs erinnern, der durch ihr Geschrei veranlaßt, und zu ihrer Schande geendigt wurde.«

»Es giebt ein einfaches, und zugleich ein edles Mittel, ihr Bürger, die Grundsätze der Gerechtigkeit, des Edelmuthes, ja selbst die Bewegungen des Wohlwollens, welche Euer Betragen gegen England, seit dem Anfange der, so schändlich abgebrochenen, Unterhandlung geleitet haben, auf eine glänzende Art zu zeigen. Ertheilet der vollziehenden Gewalt Befehl, sogleich ihren und des Frankreichischen Gesandten zu London Briefwechsel mit der Engländischen Regierung bekannt zu machen. Dieß ist das einzige Manifest, würdig eines Volkes, das eben so stark ist durch die Reinheit seiner Absichten, und durch die Güte seiner Sache, als durch die Macht seiner Waffen.«

»Dieser Briefwechsel wird vor Euern Kommittenten Eure Liebe zum Frieden und die Opfer bezeugen, welche Ihr darbotet, um des Blutes des Volkes dadurch zu schonen, daß Ihr demselben neue Anstrengungen des Heldenmuthes erspartet.«

»Wenn auf unserer glücklichen Laufbahn der Ge-

nius der Freiheit uns noch einmal beruft, die Fesseln irgend einer unterdrückten Nation zu zerbrechen: so werden sie sehen, ob wir, wie uns unsere Feinde beschuldigen, Eroberungssüchtigem Ehrgeize, oder der Nothwendigkeit, einen ungerechten Angriff abzutreiben, nachgaben. Sie werden sehen, wie boshaft das Kabinett von St. James sich durch die Addressen beleidigt fand, welche Engländische Bürger an unsern Schranken überreichten: gleichsam, als ob die konstituirende Versammlung nicht ähnliche im Jahre 1790 erhalten hätte, ohne daß sich das Brittische Ministerium darüber beunruhigte; gleichsam, als ob diejenigen Engländer, welche Reform verlangen, sich als Empörer zeigten, da doch ehemals Pitt selbst dergleichen verlangte; als ob diese Mißbilligung des Verlangens einiger Engländer nach Brüderschaft, bei Ministern, welche zu eben der Zeit einen Calonne und Bouille' aufnahmen, nicht ein offenbarer Beweis feindseliger Gesinnungen wäre.«

»Sie werden aus diesem Briefwechsel ersehen, aus welcher Höhe herab, nur für die Ehre, sich dem Herrn Pitt nähern zu dürfen, Aufopferungen verlangt wurden, worauf auch anzutragen zwei unglückliche Feldzüge kaum hinreichen würden. Sie werden ersehen, auf welche kleinliche Weise jenes Kabinett unsern Geschäftsträgern Titel und Vollmachten in Zweifel zog, während es mit Niemand, als mit ihnen, und nicht anders, als Kraft dieser Vollmachten, unterhandelte. Sie werden ersehen, mit welcher Verachtung des heiligen Grundsatzes der Oberherrschaft des Volkes jenes Kabinett den Nationen das Recht streitig gemacht hat, sich für unabhängig zu erklären, und anderen Nationen sich einzuverleiben; mit welcher treulosen Unwissenheit dasselbe die

Wichtigkeit Savoyens in Ansehung Desjenigen vergrößert, was es das Gleichgewicht von Europa nennt; mit welchem geschäftigen und uneigennützigen Eifer dasselbe, bei der Frage über die Eröffnung der Schelde, auf Hollands Seite getreten ist; mit welcher Furcht, verständigt zu werden, es sich geweigert hat, die natürlichen und schlichten Auslegungen des Beschlusses anzuhören, welcher den Völkern, die ihre Ketten zerbrechen werden, Beistand und Brüderschaft verheißt. Sie werden ersehen, mit welcher Vergessenheit des Völkerrechts und des Buchstabens der Verträge, das Ministerium dem Parlamente die Bills über die Assignaten und die Fremden anbefohlen; mit welcher Grausamkeit die Lebensmittel, unser heiliges Eigenthum, in den Häfen von Großbrittannien durch eine Regierung angefallen worden sind, welche Republikaner für wilde Bestien anzusehen schien, die nur durch Hunger gebändigt werden könnten. Sie werden endlich ersehen, mit welchem falschen Mitleiden Georg der Dritte die Nachricht von dem Tode eines Tyrannen empfing, der sein Feind war, und durch welchen ironischen Unsinn Frankreichs Gesandter, welcher, kraft der Gewalt, die er von einem Könige empfangen, der nicht mehr König war, unterhandelte, eben diese Gewalt zu der Zeit verlor, als das Haupt dieses meineidigen Königs der National-Gerechtigkeit aufgeopfert wurde. Eine Bemerkung wird dem Leser dieses Briefwechsels besonders auffallen: alle Ansprüche des Brittischen Ministeriums mußten auf eine Unterhandlung hinauslaufen; gleichwohl hat es sich beständig geweigert, einen regelmäßigen Briefwechsel mit uns fortzusetzen. Wozu könnte es wohl dienen, noch neue Beweise seiner übelwollenden Falschheit hinzuzufügen?«

»Gesetzgeber! Die Kundbarkeit der Schritte einer freien und gerechten Regierung wird immer auch zugleich beides, ihre Rechtfertigung und ihr Lob seyn. Und dies ist ihr Hauptvortheil über ihre Feinde. Lernet Euch des Eurigen bedienen! Lasset unter Euern Siegesliedern auch die Stimme der Gerechtigkeit durch Europa erschallen! Sobald aber die Vernunft ausgeredet hat, gebührt es der Kraft, dieselbe zu unterstützen. Rächet Eure, so lange gekränkten, so lange verkannten Rechte, und strafet die Despoten, die es wagen, Eure Freiheit anzugreifen, durch die Freiheit ihrer Völker. Soldaten müssen unsere Gränzen, Matrosen unsere Häfen bedekken! Das ganze Vaterland müsse anrücken, um das Vaterland zu vertheidigen! Der Tag des Kampfes nahet heran; der Frühling verjüngt sich, und der Baum der Freiheit muß wiederum mit der Natur grünen!«

Brissot las hierauf den Entwurf seines Beschlusses vor. Man verlangte von allen Seiten, daß gestimmet würde, und einmüthig gieng der Beschluß durch.

Beschluß über die Kriegeserklärung gegen den König von England und den Statthalter von Holland.

»Nachdem die National-Konvention den Bericht ihres Ausschusses zur öffentlichen Vertheidigung über das Betragen der Engländischen Regierung gegen Frankreich vernommen, und in Erwägung gezogen:

»Daß der König von England, besonders seit der Revolution vom 10ten August, nicht aufgehört hat, der Frankreichischen Nation Beweise seines bösen Willens

und seiner Anhänglichkeit an die Verbündung der gekrönten Häupter zu geben;

»Daß er, um jene Zeit, seinem Gesandten zu Paris befohlen, sich von da zu entfernen, weil er den vorläufigen Vollziehungsrath, welchen die gesetzgebende Versammlung errichtet, nicht anerkennen wollen;

»Daß, um eben dieselbe Zeit, das Kabinett zu St. James, unter dem Vorwande der Suspension des vormaligen Königs der Frankreicher, aufgehört hat, mit dem Gesandten von Frankreich zu London zu korrespondiren;

»Daß dasselbe, seit der Eröffnung der National-Konvention, sich der, zwischen den beiden Staaten gewöhnlichen, Korrespondenz entzogen, und die Gewalten dieser Konvention nicht hat anerkennen wollen;

»Daß sich dasselbe geweigert hat, den Gesandten der Frankreichischen Republik anzuerkennen, obgleich derselbe von Seiten dieser mit Beglaubigungs-Schreiben versehen gewesen;

»Daß sich dasselbe bemühet hat, die verschiedenen Ankaufungen von Getreide, Waffen und andern Waaren, wozu entweder Frankreichische Bürger, oder Geschäftsträger der Frankreichischen Republik, Auftrag gegeben hatten, zu hintertreiben;

»Daß dasselbe verschiedene, mit Getreide für Frankreich beladene, Fahrzeuge und Schiffe hat anhalten lassen, während dessen doch, dem Inhalte des Vertrages von 1786 zuwider, die Ausfuhr in andere fremde Länder fortdauerte;

»Daß, um die Handels-Verrichtungen der Republik desto wirksamer in England zu hintertreiben, das-

ſelbe, durch eine Parlaments-Akte, den Umlauf der Aſſignate hat verbieten laſſen;

»Daß daſſelbe, mit Verletzung des vierten Artikels des Vertrages von 1786, während des verwichenen Monats Januar eine andere Akte ausgewirkt hat, welche alle, in England ſich aufhaltenden, oder daſelbſt ankommenden, Frankreichiſchen Bürger dem Inquiſitionsmäßigſten, läſtigſten, und für ihre Sicherheit gefährlichſten, Verfahren unterwirft;

»Daß, zu gleicher Zeit, und gegen den Inhalt des erſten Artikels des Friedens-Vertrages von 1783, daſſelbe den Ausgewanderten, ja ſogar den Häuptern der Rebellen, die bereits gegen Frankreich gefochten haben, Schutz und Unterſtützung an Geld hat angedeihen laſſen; daß es mit dieſen einen täglichen, und offenbar gegen die Frankreichiſche Revolution gerichteten, Briefwechſel unterhält, und gleichergeſtalt auch die Häupter der Rebellen von den Frankreichiſchen Weſtindiſchen Inſeln aufnimmt;

»Daß das Kabinett zu St. James, kraft derſelben Geſinnungen, ohne irgend wodurch aufgereizt worden zu ſeyn, zu einer Zeit, da England mit allen Seemächten Frieden hat, eine anſehnliche Zurüſtung zur See, und eine Vermehrung ſeiner Landmacht anordnet;

»Daß dieſe Zurüſtung zu eben der Zeit angeordnet wird, da das Engländiſche Miniſterium Diejenigen, welche die Grundſätze der Frankreichiſchen Revolution in England behaupten, auf das wüthendſte verfolgt, und, ſowohl in, als außer dem Parlamente, alle möglichen Mittel anwendet, um die Frankreichiſche Republik mit Schande zu überhäufen, und den Abſcheu ſowohl der

Engländischen Nation, als des ganzen Europa, gegen dieselbe zu erregen;

»Daß die Absicht dieser, gegen Frankreich bestimmten, Zurüstung nicht einmal vor dem Engländischen Parlamente geheim gehalten worden ist;

»Daß, obgleich der vorläufige Vollziehungsrath von Frankreich alle Mittel angewendet, den Frieden und die Brüderschaft mit der Engländischen Nation zu erhalten, und auf alle Schmähungen und Verletzungen der Verträge mit nichts anderem geantwortet hat, als mit Ansprüchen, die auf Grundsätzen der Gerechtigkeit beruhten, und mit der Würde freier Menschen ausgedrückt wurden, das Engländische Ministerium dennoch in seinem Systeme des Uebelwollens und der Feindseligkeit beharret, seine Zurüstungen fortgesetzt, und ein Schiffsgeschwader nach der Schelde gesendet hat, um Frankreichs Verrichtungen in Belgien zu stören;

»Daß, auf die Nachricht von der Hinrichtung Ludwigs, dasselbe die Beleidigungen gegen die Frankreichtsche Republik so weit getrieben hat, dem Gesandten von Frankreich anzubefehlen, in Zeit von acht Tagen das Großbrittannische Gebiet zu verlassen;

»Daß der König von England seine Neigung für die Sache jenes Verräthers, und seine Absicht, dieselbe zu unterstützen, durch verschiedene, zur Zeit jenes Todes gefaßte, Entschlüsse an den Tag gelegt hat, als da sind: Generale bei seiner Landarmee zu ernennen; beim Parlamente um eine ansehnliche Vermehrung der Land- und Seemacht anzuhalten; und Kanonen-Böte ausrüsten zu lassen;

»Daß seine geheime Verbündung mit den Feinden Frankreichs, und nahmentlich mit dem Kaiser und dem

Könige von Preußen, ihre Bestätigung durch einen, mit dem Ersten im Januar abgeschlossen, Vertrag erhält; a)

»Daß er in eben diese Verbündung auch den Statthalter der vereinigten Provinzen gezogen hat; daß dieser, dessen gänzlicher Gehorsam für die Befehle der Kabinetter zu St. James und zu Berlin mehr denn allzu bekannt ist, während des Verlaufes der Frankreichischen Revolution, und, ungeachtet der betheuerten Neutra-

a) Vielleicht wird hier derjenige Traktat gemeint, welcher angeblich im Monate Julius 1791 zu Pavia geschlossen worden seyn soll, und welchen man in meinen politischen Annalen Bd. 1. S. 203. und in Martens recueil des principaux traités, Tom. V. S. 5. findet. Daß dieser Traktat ganz unächt ist, erhellet sowohl aus dem Inhalte, als aus der Unterschrift; denn erstlich giebt es schwerlich ein Beispiel, daß ein Kaiser selbst, in Verbindung mit den Gesandten anderer Mächte, einen Traktat unterschrieben hat, und zweitens hat der Graf von Florida Blanka Madrit niemals verlassen; also gewiß nicht zu Pavia unterschreiben können. Außerdem erklärte der Engländische Minister, Lord Grenville, im Oberhause am 12ten Februar 1793, daß England gar keinen Vertrag mit dem Kaiser geschlossen; und Herr Pitt hat, am 12ten Februar, dieselbe positive Erklärung dem Unterhause gethan. (Polit Annalen Bd. 2. S. 462.) Es ist dem zu folge ganz unwahr, daß England an dem vorgeblichen Theilungs-Traktat von Pavia vom Julius 1791 Antheil genommen habe, und eben so unwahr, daß England, wie hier behauptet wird, im Monate Januar 1793 einen Traktat mit dem Kaiser geschlossen habe. Lord Grenville, der Staatsminister, sagte, in der oben angezogenen Sitzung am 12ten Februar, ausdrücklich: »Es ist nicht wahr, daß wir mit irgend einer, im »Kriege gegen Frankreich begriffenen, Macht einen Traktat geschlossen haben: vielmehr haben wir bis jetzt die »Neutralität aufs strengste bevbachtet.«

Neutralität, dennoch die Frankreichischen Geschäftsführer mit Verachtung behandelt, die Ausgewanderten aufgenommen, die Frankreichischen Patrioten beunruhigt, ihre Verrichtungen gehindert, und, ohne auf das Gesuch des Frankreichischen Gesandten zu achten, die Verfertiger falscher Assignate losgelassen hat: daß derselbe, in der letzten Zeit, um zu den feindseligen Absichten des Hofes zu London das Seinige gleichfalls beizutragen, eine Seerüstung verfüget, einen Admiral ernannt, holländischen Schiffen befohlen, zu dem Engländischen Geschwader zu stoßen, zu Bestreitung der Kriegskosten eine Anleihe eröffnet, und endlich die Ausfuhr nach Frankreich zu einer Zeit gehemmt hat, in welcher er doch die Versorgung der Preußischen und Oesterreichischen Magazine begünstigte.«

»Nachdem nun also die National-Konvention in Erwägung gezogen, daß alle diese Umstände der Frankreichischen Republik keine Hoffnung mehr übrig lassen, die Abstellung dieser Beschwerden durch den Weg einer gütlichen Unterhandlung zu erhalten; und daß alle Handlungen der Höfe von Großbrittannien und Holland nichts anders, als Handlungen der Feindseligkeit sind, die für eine Kriegeserklärung gelten; so beschließt die National-Konvention, wie folget:

1. »Die National-Konvention erkläret, im Nahmen der Frankreichischen Nation, daß, in Betracht der angehäuften, oben erwähnten, feindseligen Handlungen und Angriffe, die Frankreichische Republik mit dem Könige von England und mit dem Statthalter der vereinigten Provinzen im Kriege begriffen ist.«

2. »Die National-Konvention trägt dem vorläufigen Vollziehungsrathe auf, die, ihm nöthigscheinende,

Macht anzuwenden, um diese Angriffe zurückzutreiben, und die Unabhängigkeit, die Würde und die Vortheile der Frankreichischen Republik, aufrecht zu erhalten.«

3. »Die National-Konvention bevollmächtigt den vorläufigen Vollziehungsrath, in Ansehung der Seemacht der Republik solche Verfügungen zu treffen, als das Interesse des Staates ihm zu erfordern scheinen wird, und sie widerruft zu dem Ende alle besondern Verfügungen, welche in früheren Beschlüssen enthalten sind.«

Am folgenden Tage (zweiten Februar 1793) sagte Collot d'Herbois: »Ich trage auf eine Verbesserung des Beschlusses an, welchen die Konvention gestern über den Krieg gegen England und Holland gefaßt hat. Der Ausschuß hat Unrecht gethan, daß er den Statthalter auf gleichem Fuße mit dem Könige von England behandelt. Dieser ist als ein National-Stellvertreter anzusehen; aber der Statthalter ist weiter nichts, als ein Geschäftsführer des Souverains, und er hat nicht einmal einen Sitz in der Staaten-Versammlung. Die Stadt Amsterdam ist die grausamste Feindinn der Statthalterschaft. Es würde also sehr wesentlich seyn, merken zu lassen, daß die Schiffe von Amsterdam, welche von unsern Kapern aufgebracht werden möchten, vor den Zurückforderungen der Bürger von Amsterdam nicht zum Verkaufe ausgestellet werden sollten. Es ist möglich, daß Pitt, aus treuloser Großmuth, ihre Schiffe beschützen läßt, und sie solchergestalt, vermittelst des Interesse, sich zu Freunden macht. Um dieser Ungelegenheit auszuweichen, thue ich meinen Vorschlag.«

Boyer-Fonfrede, ein Girondiste, widersetzte sich diesem Vorschlage des Maratisten Collot. »Ich

will darthun,« sagte er, »daß der Antrag des Collot d'Herbois sich auf nichts gründen kann, als auf die dreifache Unwissenheit der Regierungs-Grundsätze der vereinigten Provinzen, der Beschaffenheit der gegenwärtigen dortigen öffentlichen Gemüthsstimmung, und der Bewegursachen ihrer letzten Revolution und Gegenrevolution. Ich habe die Eine wie die Andere in der Nähe beobachtet, und bin im Stande gewesen, den Werth dieser Ursachen zu bestimmen. Glaubet ja nicht, ihr Bürger, daß die reine Liebe zur Freiheit und Gleichheit, welche alle Frankreicher beseelt, auch ganz allein die Holländischen Patrioten leite. Sie würden sonst nicht kapitulirt haben. Wahr ist es, daß sie gegen den Statthalterischen Despotismus kämpften; allein die Begierde nach Macht, der Neid um Ehrenstellen, die Ränke eines militairischen Oberhaupts, der Verdruß Einiger, die nach dem Regierungs-Patriciat strebten: alles dieses hatte ebenfalls einen gar mächtigen Einfluß. Der Bürgerstolz war mit dem Despotismus des Nachfolgers der Nassau handgemein. Der große Haufen der Holländer ist reich, folglich kein Freund unserer Grundsätze. Wenn ich auch einige Ausnahmen hievon zugebe, und annehme, daß Ihr daselbst Freunde habet: so können sich diese nur unter der Klasse der Ohnehosen befinden. Gehören aber die, mit kostbaren ostindischen Specereien beladenen, Schiffe den Ohnehosen? Keineswegs! Diese zahlreichen Fahrzeuge, und die Schätze, die sie, als den Tribut von zweien Welttheilen, herbeiführen, sind das Eigenthum der Reichen. Mögen sie daher die Beute unserer Käper werden! Das Interesse der Freiheit, der Krieg, den Ihr führet: alles befiehlt Euch, die Käper nicht muthlos zu machen. Glaubt Ihr denn aber wohl,

den bürgerlichen und kriegrischen Eifer unserer Seeleute dadurch zu entflammen, daß Ihr, zur Vergeltung für so viele Mühseligkeiten und Gefahren, denselben die Aussicht auf eine Zurückgabe der von ihnen gekaperten Schiffe offen lasset? Eilet, Bürger, diesen Vorschlag zu verwerfen! Ich füge noch dieses hinzu, daß es ganz recht war, den Krieg auch namentlich dem Statthalter zu erklären; denn er ist auch ein König, und auf sein Haupt müsse der ganze Zorn eines Volkes fallen, welches er verrathen, welches er erkauft hat! Seine Ränke, seine Treulosigkeiten, seine knechtische Ergebenheit für England: alles gebietet Euch, ihn dieser Verantwortlichkeit auszusetzen. Und wahrlich sobald Ihr die Kaufleute werdet zu Grunde gerichtet haben, die niederträchtig genug sind, ihm zu gehorchen; sobald werdet ihr auch an ihm gerecht sein.«

Der Vorschlag des Collot wurde hierauf verworfen. Dagegen that Boyer-Fonfrede den folgenden Vorschlag, welcher auch genehmigt ward:

»Die Konvention beschließt, daß Preise und Belohnungen denjenigen Kapern ertheilt werden sollen, welche in die Häfen der Republik feindliche, mit Lebensmitteln beladene, Schiffe bringen werden.«

Das Engländische Ministerium war weit entfernt, diese Kriegserklärung voraus zu sehen. Es hoffte immer noch, die entstandenen Zwistigkeiten gütlich beilegen zu können. Pitt ließ zwar in England kriegrische Zurüstungen machen. Es war ihm aber kein Ernst damit, sondern er machte diese Zurüstungen bloß, um mit Würde unterhandeln zu können, und beßere Bedingungen zu erhalten. So hatte er von jeher verfahren, seitdem er Minister war. Gegen Spanien und

gegen Rußland hatte er ähnliche Zurüstungen gemacht, und vermittelst derselben, ohne einen Kanonenschuß, seinen Zweck erreicht: so gedachte er auch die Frankreicher zu zwingen, die von ihnen beschlossene Eröffnung der Schelde wieder zurück zu nehmen. Schon zu der Zeit, da der Prozeß des Königs noch nicht geendigt war, als man aber bereits das traurige Ende desselben vorher sehen konnte, wurde dem Frankreichischen Gesandten im Haag, Hrn. Maulde, im Vertrauen erklärt: England und Holland wären gesonnen neutral zu bleiben; die Minister dieser beiden Höfe würden zwar weder die Rechtmäßigkeit der National-Konvention anerkennen, noch mit ihrem Minister der auswärtigen Geschäffte, Lebrün, unterhandeln; allein man würde sich mit dem Generale Dümouriez ohne Schwierigkeit in Unterhandlungen einlassen, wenn dieser dazu von dem Vollziehungsrathe bevollmächtigt würde. Sowohl der Großpensionair von Holland, Hr. van Spiegel, als der Großbrittannische Gesandte im Haag, Lord Auckland, wiederholten diese Erklärung dem Hrn. de Maulde. a) Dieser reiste nach Paris, um dieselbe zu überbringen. Bald nachdem er daselbst angelangt war, kam auch ein Geschäftsträger des Frankreichischen Ministeriums von London mit der Nachricht an, daß das Engländische Ministerium nichts mehr wünschte, als die Neutralität mit Frankreich zu erhalten, daß aber dieses Ministerium gerne sähe, daß dem Generale Dümouriez die Unterhandlung übertragen würde. b) Man wollte mit einem Generale unterhandeln, um sich nicht der Verlegenheit

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. 1. S. 128.

b) Ebendaselbst. S. 128.

auszusetzen, die Regierung von Frankreich anerkennen zu müssen.

Die Sache wurde im Frankreichischen Staatsrathe vorgetragen. Garat schlug vor: den General Dümouriez als außerordentlichen Gesandten nach London zu senden; ihm zu befehlen, die Unterhandlung schnell, und auf eine der Republik würdige Weise, zu betreiben; auf jeden Fall aber sogleich wieder zurück zu kommen, um sich an die Spitze seiner Armee zu stellen. Drei unter dem Ministern, Claviere, Monge und Pache, widersetzten sich diesem Vorschlage. Sie wollten Krieg mit England.

Der General Dümouriez, dessen Ehrgeiz sich geschmeichelt fand, eine so wichtige Unterhandlung betreiben zu können, gab diesen Plan dennoch nicht auf. Er gewann die beiden Minister Lebrün und Garat für sich und für den Plan, und verabredete mit ihnen, daß von der Sache im Staatsrathe nicht mehr sollte gesprochen, daß aber dieselbe nichts desto weniger heimlich sollte betrieben werden. Maulde sollte, unter dem Vorwande, seine eigenen Geschäffte in Ordnung zu bringen, nach dem Haag zurückkehren, und dem Lord Auckland ein Schreiben des Generals Dümouriez überbringen, in welchem der General meldete: er würde am ersten Februar zu Antwerpen sein, um die Winter-Quartiere seiner Armee zu besichtigen; da er nun durch seinen Freund de Maulde wüßte, daß der Lord mit Achtung und Zutrauen von ihm gesprochen hätte, so würde er es sich für ein großes Glück schätzen, wenn er ihn auf der Gränze sprechen könnte; um so viel

mehr, da ihre Zusammenkunft beiden Nationen nützlich sein könnte. c)

Als Lord Aukland diesen Brief des Generals erhielt, schickte er sogleich einen Eilboten nach London, um anzufragen, ob er sich mit Dümouriez in Unterhandlungen einlassen sollte? Er erhielt zur Antwort: daß er es thun könnte.

Zugleich sandte der Minister Lebrün Hrn. Maret nach London, um bei dem dortigen Ministerium anzufragen: ob man wirklich mit Dümouriez zu unterhandeln geneigt sey? Auf Chauvelin, den Frankreichischen Gesandten zu Londen, wollte man sich bei dieser Gelegenheit nicht verlassen; denn Chauvelin war ein eigensinniger, unwissender Mann, und ein schlechter Unterhändler. d)

Es war eigentlich Dümouriez ganz allein, der mit außerordentlicher Thätigkeit diese Unterhandlung betrieb, von welcher er sich für seine Person Ehre und Nutzen versprach. Drei Minister in Frankreich, oder eigentlich vier, wenn man Roland dazu rechnet, waren gegen dieselbe; der fünfte Minister, Garat, war ein schwacher, nachgiebiger Mann, der sich zwar von Dümouriez hatte überreden lassen, sich der Sache anzunehmen, der sich aber eben so schnell von den andern auch wieder überreden ließ, von derselben abzugehen; der sechste Minister, Lebrün, war aufgebracht auf das Großbrittannische Kabinett, weil es weder ihn als Minister, noch die National-Konvention als eine rechtmäßige Obrigkeit, anerkennen wollte; es lag ihm daher im Grunde wenig daran, eine Unterhandlung zu

---

c) Ebendas. S. 130. d) Ebendas. S. 131.

befördern, die ohne ihn betrieben werden sollte. a) Darum zögerte er lange, ehe er Hrn. Maret nach London absandte. Als dieser endlich zu Dover ans Land stieg, wurde er um seinen Paß und um seine Geschäffte in England befragt. Maret hatte keinen Paß, und konnte keine bestimmten Geschäffte angeben, weil er sich von dem Grunde seiner Reise nichts merken lassen durfte: er erhielt daher den Befehl, sich sogleich wieder nach Frankreich einzuschiffen. Seine Reise war also ganz fruchtlos gewesen.

Dessen ungeachtet verließ der General Dümouriez am 26. Januar Paris, um an den Gränzen von Holland mit Lord Aukland in Unterhandlung zu treten. Allein die Girondisten, welche schlechterdings mit England und Holland Krieg wollten, und welche damals das Ruder der Frankreichischen Regierung in Händen hatten, erfuhren etwas von dem Plane des Generals. Sogleich beschlossen sie, durch eine schnelle Kriegserklärung den Unterhandlungen des Genenals ein Ende zu machen. Weil er den Plan dieser Unterhandlungen heimlich betrieben, und ihnen denselben nicht mitgetheilt hatte, beschlossen sie ferner, ihm ebenfalls ihr Geheimniß zu verbergen. Sie warteten also nur auf seine Abreise, und erklärten an eben dem Tage, an welchem Dümouriez mit dem Lord Aukland seine Zusammenkunft halten sollte, am ersten Februar, England und Hol-

---

a) Lebrun, piqué de ce que la cour de St. James ne vouloit pas traiter avec lui comme ministre des affaires étrangères de la République, ni avec la Convention, n'étoit pas fâché de faire manquer cette négociation, sans y paroître. Ebendas. S. 133.

land den Krieg, ohne dem Generale davon die mindeste Nachricht zu geben.

Der General Dümouriez war indessen zu Antwerpen angekommen, und hatte dem Lord Aukland seine Ankunft gemeldet. Dieser Gesandte schrieb ihm zurück: er würde sich mit dem Groß-Pensionair van Spiegel nach der Grenze begeben, um sich mit ihm zu unterhalten; er erwarte nur noch die Antwort seines Hofes; er werde ihn aber nicht lange warten lassen, um ihn nicht an Eröffnung des Feldzuges zu hindern. Die Zusammenkunft sollte im Mordyk, auf der Jacht des Prinzen von Oranien statt haben. Die Jacht wurde schon zubereitet, um die unterhandelnden Personen zu empfangen. Der General Dümouriez behauptet, es sey damals seine Absicht gewesen, auszuwandern, Frankreich zu verlassen, und mit dem Holländischen und Engländischen Gesandten nach dem Haag zu reisen. b) Wenn diese Behauptung nicht wahr ist, so beweiset dieselbe abermals, daß der General mit größter Dreistigkeit die Unwahrheit zu sagen sich nicht scheuet: ist aber diese Behauptung wahr, so muß Dümouriez eine außerordentliche Frechheit und Unverschämtheit besitzen, daß er es wagen durfte, die Minister zweier großen Nationen unter einem nichtigen Vorwande zu sich zu bescheiden, bloß in der Absicht, in ihrer Gesellschaft desto bequemer auswandern, und sein Vaterland verrathen zu können. Man untersuche diese Behauptung des Generals wie man immer will; sie kann ihm niemals zur Ehre gereichen.

Indessen verzog sich die Unterhandlung, weil Lord

---

b) Ebendas. S. 141.

Aufland noch eine Antwort von seinem Hofe erwartete. Endlich war das Paketboot zurück gekommen und die Unterredung sollte statt finden, als Dümouriez am siebenten Februar aus den Pariser Zeitungen erfuhr, daß schon am ersten der Krieg wäre erklärt worden. c) Er gerieth in den heftigsten Zorn gegen die Brissotiner, die ihm vor seiner Abreise von ihrem Plane nichts hatten merken lassen, und gegen den Kriegsminister, der ihm, dem kommandirenden Generale, nicht einmal einen Eilboten mit dem Dekret zugesandt hatte. d)

In England war die Neigung zum Kriege gegen Frankreich unter allen Klassen sehr groß, wenn man die Manufaktur-Städte ausnimmt, welche eine Abnahme des Handels und Unsicherheit desselben befürchteten. Der bei weitem größere Theil der Engländer war den Frankreichischen Grundsätzen abgeneigt, und fürchtete

---

c) Ebendas. S. 142.

d) Dümouriez behauptet: es sey den Engländern mit dieser Unterhandlung nicht Ernst gewesen, und die Minister hätten dadurch nur Zeit gewinnen wollen. Zum Beweise führt er an, daß der Großbrittannische Hof zu eben der Zeit ein Bündniß mit Sardinien geschlossen habe. On pourroit croire, sagt er (Mém. du Gén. Dumouriez. S. 137) que le ministre Pitt n'auroit voulu qu'amuser le général Dumouriez, et se donner, ainsi qu'aux Hollandois, le temps de se préparer, pour coopérer avec leurs alliés. Le traité de la cour de St. James avec celle de Turin qui est de la même époque, confirme cette opinion. Der General Dümouriez ist aber hier ganz irrig: denn die Unterhandlungen mit dem Hofe zu Turin fingen viel später, nämlich zu Anfang des März 1793 an, und der Traktat zwischen England und Sardinien wurde erst am 25. April 1793 geschlossen, also lange nach der Französischen Kriegserklärung.

sich vor einer Verbreitung derselben. Daher war auch im Unterhause die Opposition, welche Frieden mit Frankreich wünschte, sehr wenig zahlreich. Indessen verfuhren doch die Minister äußerst behutsam. Sie thaten alles, um einem Kriege auszuweichen, und hofften immer noch, daß die Zwistigkeiten mit Frankreich friedlich beigelegt werden würden, bis sie ganz unerwartet von der Kriegserklärung der Konvention Nachricht erhielten.

Selbst unter denjenigen Engländern, welche bisher die Sache der Frankreicher vertheidigt und alle Greuelthaten entschuldigt hatten, gingen viele nach der Hinrichtung des unschuldigen Königs zur entgegengesetzten Parthei über. Diese Hinrichtung machte einen unbeschreiblich großen Eindruck auf das Engländische Volk. Am 24. Januar gegen Abend kam die Nachricht von dieser Ermordung nach London, und sogleich wurden alle Schauspielhäuser geschlossen. Nicht nur der Hof, sondern das ganze Land, ging zwölf Tage lang in Trauer für den unglücklichen Monarchen. Mehrere Londner Zeitungen waren, als sie die Nachricht von dieser schrecklichen Begebenheit bekannt machten, gleich Trauerbriefen, mit einer schwarzen Einfassung versehen, und in den meisten katholischen Kapellen wurde ein feierliches Seelen-Opfer für den hingerichteten König gehalten. Doch fehlte es auch in Großbrittannien nicht an zahlreichen Anhängern der Pariser Jakobiner, welche einen Aufruhr im Lande zu erregen, und sich der Regierung zu bemächtigen suchten: allein die Minister waren aufmerksam auf die heimlichen Machinationen dieser Ruhestörer, und bestraften alle, die solcher boshaften Absichten überwiesen werden konnten, sehr hart.

Als die Botschaft nach England gekommen war, daß die Frankreicher bereits am ersten Februar England und Holland den Krieg erklärt, und die, in den Frankreichischen Häfen liegenden, Schiffe in Beschlag genommen hätten, überbrachten, am eilften Februar, Lord Grenville dem Oberhause, und der Staats-Sekretair, Herr Dundas, dem Unterhause, die folgende Königliche Botschaft:

»Se. Maj. hält es für zuträglich, das Haus der Gemeinen zu benachrichtigen, daß die Versammlung, welche gegenwärtig die Regierungs-Gewalten in Frankreich ausübt, ohne vorläufige Anzeigen, Handlungen der Feindseligkeit gegen die Personen und das Eigenthum der Unterthanen Sr. Maj. begangen, und dadurch sowohl das Völkerrecht, als die ausdrücklichen Verheißungen der Verträge verletzt; auch nachher, unter dem nichtigsten Vorwande, wirklich den Krieg gegen Se. Maj. und die vereinigten Niederlande etklärt hat. Unter den Umständen eines so muthwilligen und unveranlaßten Angriffes, hat Se. Maj. die nöthigen Schritte gethan, um sowohl die Ehre Ihrer Krone, als die Rechte Ihres Volkes aufrecht zu erhalten; und Se. Maj. verläßt sich voller Zutrauen auf die kräftige und thätige Unterstützung des Hauses der Gemeinen, so wie auch auf die eifrigen Anstrengungen eines tapfern und getreuen Volkes, um einen so gerechten und nothwendigen Krieg auszuführen, und sich, unter dem göttlichen Beistande, zu bemühen, den weitern Fortschritten eines Systems kräftigen Einhalt zu thun, welches die Sicherheit und den Frieden aller unabhängigen Nationen antastet, und offenbar allen Grund-

sätzen der Mäßigung, der Treue, des Glaubens, der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, zum Trotze, befolgt wird.«

Bei der Berathschlagung über diese Botschaft des Königs, sagte Hr. Pitt im Unterhause: Hr. Chauvelin wäre entlassen worden, weil seine Vollmacht aufgehört, und weil ihn Se. Maj. unter einer neuen Vollmacht, als Minister der Frankreichischen Republik, anzunehmen nicht für gut befunden hätte. Allein, dieser Entlassung ungeachtet, wüßte er, daß die Minister Sr. Maj. noch immer den Wunsch und die Bereitwilligkeit fort gehegt hätten, auf jedem, mit der Ehre und der Würde der Nation bestehenden Wege, jede Erläuterung zuzulassen, welche zur Abwendung der Drangsale des Krieges hätte gereichen mögen. Es wäre jedoch keine solche Erläuterung vorgekommen, und obgleich ein gewisser Hr. Maret als Geschäftsträger angelangt wäre; so hätte derselbe doch nicht eine einzige Unterhandlung mit den Ministern Se. Maj. gepflogen, viel weniger irgend eine Erläuterung von sich gegeben. Die nächste Nachricht, welche das Ministerium erhalten, hätte den Beschlag betroffen, welcher, ohne vorläufige Nachricht, auf die Schiffe und Güter Brittischer Unterthanen in den Frankreichischen Häfen gelegt worden: eine Maasregel, die man wohl für eine Handlung der Feindseligkeit hätte ansehen mögen. Sogar nach diesem Angriffe wäre jedoch der Weg zur Mittheilnng von Erläuterungen noch nicht verschlossen worden, indem es sich, zum Beweise der friedfertigen Wünsche der Königlichen Minister, gefügt hätte, daß an eben demselben Tage, da die Nachricht von diesem beleidigenden Angriff eingelaufen,

auch ein Expreſſer von dem Brittiſchen Miniſter im Haag angekommen wäre, welcher gemeldet, daß Dümouriez eine perſönliche Zuſammenkunft mit demſelben auf der Holländiſchen Gränze vorgeſchlagen hätte, um den Krieg, wo möglich durch eine Unterhandlung abzuwenden. Dieſen Vorſchlag hätten die Miniſter angenommen, und der Brittiſche Geſandte im Haag wäre bevollmächtigt worden, Dümouriez Vorſchläge anzuhören. Allein, noch ehe die Antwort möglicher Weiſe den Lord Aukland hätte erreichen können, wäre zu Paris der Krieg erklärt, und derſelbe nunmehr auch bereits gegen England angefangen worden. a) Die Gründe, mit welchen die Frankreicher die Kriegs-Erklärung zu rechtfertigen geſucht hätten, fänden ſich in dem Dekrete der National-Konvention angegeben. Der erſte wäre dieſer: »daß der König von England, und zwar hauptſächlich ſeit der Revolution vom 10. Auguſt, nicht »aufgehört hätte, der Frankreichiſchen Nation Beweiſe »ſeiner Feindſeligkeit und ſeiner Anhänglichkeit an die »Verbündung der gekrönten Häupter zu geben.« Allein es wäre auch nicht eine einzige, der Revolution vom zehenten Auguſt vorhergegangene, Thatſache angeführt worden, um dieſe Behauptung zu rechtfertigen; und nach dieſem Zeitpunkte wäre bloß die Zurückberufung des Lords Gower angegeben worden, welche aber keinesweges für einen rechtlichen Grund zu einer Kriegs-Erklärung gelten könnte. Auch verſichere er, daß jede

---

a) La brusque déclaration de la guerre donna à la France dans cette négociation un air de perfidie, que les Anglois ont reproché avec quelque fondement. Mémoires du général Dumouriez. Th. 1. S. 137.

Vermuthung eines, zwischen England, dem Kaiser und dem Könige von Preußen im verwichenen Januar errichteten Vertrages ganz und gar ohne Grund, ja selbst ohne den Schatten eines Grundes wäre. Se. Maj. hätten auch nicht einen einzigen Schritt gethan, sich in Frankreichs innere Angelegenheiten zu mischen, oder irgend eine besondere Regierungsform in jenem Lande einzuführen. Alles, was geschehen wäre, hätte bloß darin bestanden, daß man versucht hätte, wo möglich, durch seine Anstrengungen den Frieden auf einer Grundlage herzustellen, welche den Engländern Sicherheit gewährte, oder, wenn das mißlänge, sich auf solche Weise in einen Krieg einzulassen, die demselben Nachdruck, Kürze und einen guten Erfolg verliehe. — In der Frankreichischen Kriegs-Erklärung würde auch die Abgeneigtheit des Großbrittannischen Hofes, die gewöhnliche Korrespondenz zwischen beiden Staaten wieder herzustellen, als ein Grund mit aufgeführt. Allein diesem Vorwurfe würden hoffentlich nur wenige Personen in England ein Gewicht beilegen: denn nur sehr wenige könnten, nach den entsetzlichen Begebenheiten des Augusts, und den, ihnen zwar gleichen, aber sie nicht verdunkelnden, Mordscenen des Septembers, da eine alte Regierung über den Haufen geworfen, und keine feste Regierung an ihre Stelle gesetzt worden, gewünscht haben, einen Frankreichischen Gesandten in England angenommen zu sehen. Auch würde es, unter solchen Umständen, weder sicher und schicklich, noch Ehrebringend gewesen sein, einen Gesandten anzunehmen. —. Die Frankreicher beschwerten sich auch, daß man mit Hrn. Chauvelin nicht unterhandeln wollen. Allein er möchte wohl fragen: wer denn Hrn. Chauvelin nach dem Um-

ſturze der Frankreichiſchen Monarchie geweſen ſei? — Nichts, als ein Privatmann ohne Vollmacht. Im Dezember hätte er freilich ein neues Beglaubigungs-Schreiben dargeboten: allein jener Zeitpunkt wäre ein Zeitpunkt vervielfältigter Angriffe geweſen; ein Zeitpunkt, da es unmöglich geweſen wäre, ihn anzunehmen, wofern man ſich anders nicht hätte unverſchuldete Kränkungen geduldig gefallen laſſen wollen. — Andre, von ihnen herbei gezogene, Vorwände zum Kriege wären: das Verbot der Korn-Ausfuhr nach Frankreich; das Verbot des Aſſignaten-Umlaufs in Großbrittannien; und hiernächſt die Fremden-Bill. Alles dieſes wären doch aber weiter nichts, als Veranſtaltungen zur Erhaltung eigenen Lebens und Vermögens. Da dergleichen Dinge als Urſachen zum Kriege aufgeführt worden wären; ſo müßte man ſich nur wundern, daß ſie nicht, anſtatt ein Blatt, ein ganzes Buch angefüllt hätten. — Die Frankreicher hätten behauptet, daß der Handels-Vertrag gebrochen worden, und den Bruch dieſes Vertrags zu einer Urſache des Krieges gemacht; da doch in dieſem Vertrage ausdrücklich ſtünde: daß ein Bruch deſſelben nicht für eine Urſache zum Kriege geachtet werden ſollte. — Sie beſchwerten ſich, als über einen Angriff, daß man ihnen, kraft der Fremden-Bill, Päße abforderte, zu einer Zeit, da es doch bekannt wäre, daß den Engländern in Frankreich zehenmal ſtrengere Päße abgefordert würden, ohne daß man ſich darüber beklagt hätte.

Hr. Fox räumte, mit Hrn. Pitt, ein: daß die Entlaſſung des Hrn. Chauvelin keine gerechte Urſache zu einer Kriegs-Erklärung von Seiten Frankreichs wäre: allein es wäre doch nun einmal in Europa ſo hergebracht,

bracht, daß man eine solche Entlassung für eine Anzeige des Uebelwollens und vorhabender Feindseligkeiten ansähe. Das Verbot des Assignaten-Umlaufs wäre ein lächerlicher Vorwand; denn England hätte ganz unstreitig ein Recht, den Umlauf solcher Papiere zu verbieten. Allein das Verbot der Korn-Ausfuhr erblickte er in einem ganz andern Lichte. Dieß wäre, seiner Meinung nach, offenbar eine Handlung der Feindseligkeit auf Seiten Englands gegen Frankreich. Es wäre ein Bruch aller vorhandenen Verträge. Die Frage wäre daher: ob dieser Angriff gerechtfertigt werden könnte, oder nicht? — Ueber die Fremden-Bill hätten die Frankreicher kein Recht, sich, als über eine Veranlassung zum Kriege, zu beklagen. Jedoch hätten sie sich wohl, als über eine Verletzung des Handels-Vertrages, beschweren mögen, welche, wofern ihr nicht abgeholfen worden wäre, den Vertrag hätte aufheben können: allein die Aufhebung dieses Vertrages wäre, nach den Worten desselben, dennoch für keine Ursache zum Kriege zu halten. So könnte auch das Leid und die Trauer des Volkes von England über die Hinrichtung des unglücklichen Königs, den Frankreichern keinen gültigen Vorwand zum Kriege geben, indem das Volk ein unleugbares Recht hätte, zu trauern und zu wehklagen über wen es wollte.

Da, nach der Lage der Dinge, vorauszusehen war, daß England nicht bloß einen Seekrieg, sondern auch einen Landkrieg würde führen müssen: so traf das Großbrittannische Ministerium mit verschiedenen Mächten des festen Landes Verfügungen, um sich Hülfstruppen zu verschaffen. Der erste Vertrag dieser Art wurde

mit dem Kurfürstenthum Hannover geschlossen. Er lautete folgendermaaßen:

»Preliminär-Artikel zwischen Großbrittannien und Hannover, in Betreff eines Hannöverischen Truppenkorps, bestehend aus acht Regimentern Kavallerie, funfzehen Bataillonen Infanterie und einem Detaschement Artillerie, welche Großbrittannien in Sold nimmt, um sie auf dem festen Lande nach Erforderniß zu gebrauchen.«

»Artikel. 1. Diese Truppen sollen nur in Europa dienen und gebraucht werden.«

»Artikel. 2. Die Größe ihres Soldes, und alle anderen Bewilligungen, Privilegien nnd Vortheile, sollen jedesmal, nach dem Lande, worin sie gebraucht werden, nach vorhergehenden Fällen eingerichtet werden, und nach dem ersten Tarif, oder Anordnnng, den Se. Maj. erklären, und, zum Gebrauche Seiner Kurfürstlichen Truppen, bei den jetzigen gleichen Umständen bestätigen wird, und bei allen Gelegenheiten, wo sie aufgefordert werden, außerhalb ihres Vaterlandes zu dienen.«

»Artikel. 3. Ihr Sold fängt vom 22. Februar 1793, als dem Tage, da der Befehl zum Ausmarsche gegeben, an, und soll ihnen nach ihrer Rückkehr auf drei Monate verwilliget werden. Während sie zu diesem Dienste gebraucht werden, sollen sie gemeinschaftlich mit den andern Truppen, nach Verhältniß ihrer Anzahl, agiren. Ihre Officiere sollen nach der Ancienneté, wie es die allgemeinen Regeln mit sich bringen, Dienste thun.«

»Artikel 4. Sie sollen eigene Feldprediger, und freie Religionsübung haben.«

»Artikel 5. In den militärischen Verbrechen sollen sie nach ihren eigenen Kriegsgesetzen und Artikeln gerichtet und bestraft werden.«

»Artikel 6. Da Se. Maj. weit davon entfernt ist, für Seine Kurfürstl. Kriegskasse Vortheil aus dieser Ueberlassung Seiner Truppen in Brittischen Sold zu ziehen: so ist es auf der andern Seite der Billigkeit angemessen, daß Großbrittannien alle Kosten, die zur Ausrüstung, Erhaltung und Verpflegung dieser Truppen, so lange sie in Brittischen Diensten stehen werden, erforderlich sind, trage; und daß vorzüglich eine Entschädigung bewilligt werde, um den Abgang der unausbleiblich in Sr. Maj. Kurfürstlichen Armee, durch den Gebrauch dieses Korps außerhalb seiner Deutschen Länder, entstehen muß, zu ersetzen. Auch müssen gehörige Anstalten zur Rekrutirung und Kompletirung dieser Armee, so lange sie in Brittischen Diensten bleibt, getroffen werden.«

»Artikel 7. Endlich ist festgesetzt, daß diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, die, durch Verwundung oder andere Zufälle, so lange sie im Brittischen Dienste stehen, unfähig werden, die gewöhnliche Pension, auf Kosten Englands, erhalten sollen. Diese Pension soll ihnen in ihrem Vaterlande, nach ächten und hinlänglichen Bescheinigungen, die von Zeit zu Zeit bei Seiner Majest. Hannöverischen Kriegskanzlei vorgezeigt werden sollen, ausgezahlt werden.«

»Grosvenor-Square, den 4ten März, 1793.«

»Alvensleben.«

Das, am 22sten Februar 1793 in Engländiſchen Sold getretene, Hannöveriſche Korps betrug, außer dem Staabe: an Kavallerie 3,513 Mann; an Artillerie 1,567 Mann und 2,214 Pferde; an Infanterie 10,023 Mann. a)

Von dieſem, mit Kurhannover geſchloſſenen, Vertrag ließ der König dem Unterhauſe, am 6ten März, durch den Staats-Sekretair, Hrn. Dundas, Nachricht geben. Die Koſten für die Truppen während des Jahrs 1763 ſchlug Hr. Pitt, am 11ten März, zu 455,000 Pf. Sterlinge an. b)

Nach langer und heftiger Widerſetzung der Oppoſitions-Parthei, wurde von beiden Parlaments-Häuſern ein, von den Miniſtern vorgeſchlagenes, Geſetz genehmigt, vermöge welches: 1) jedem, innerhalb und außerhalb des Königreichs ſich aufhaltenden, Unterthan des Königs von Großbrittannien verboten wurde, irgend einen Artikel zum Gebrauche der Gewaltübenden Perſonen in Frankreich, oder ihrer Armeen und Flotten, zu verkaufen, zu verſchaffen, zu liefern, oder darüber zu kontrahiren, oder dergleichen in irgend einen Hafen von Frankreich zu führen, oder auch nur irgend einen Artikel in der Abſicht zu kaufen und zu überlaſſen, daß er auf irgend eine Weiſe zu dieſem Behufe dienen und verſandt werden möge. 2) Wurde jedem Unterthan des Königs verboten, über Grundſtücke und Fonds in Frankreich Verträge zu ſchließen, oder auf irgend eine, von den jetzigen Gewalthabern in Frankreich geleiſtete, Sicherheit Geld vorzuſchießen. 3) Wurde jedem Unter-

---

a) Collection of state-papers, S. 31.

b) Politiſche Annalen, Bd. 3. S. 248.

than des Königs verboten, ohne Sr. Majeſt. unter dem geheimen Siegel ertheilte Erlaubniß, aus dem Königreiche nach Frankreich zu gehen. 4) Wurde den Unterthanen Sr. Majeſt. verboten, aus Frankreich nach England ohne Erlaubniß oder Paß zu kommen. 5) Wurde verboten, die Schiffe und Güter des Feindes in irgend einem Theile der Welt zu aſſekuriren.

Am 10ten April 1793 ſchloß England einen Subſidien-Traktat mit dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel, in welchem feſtgeſetzt wurde: daß die vorigen, zwiſchen Großbrittannien und Heſſen-Kaſſel beſtehenden, Verträge dem gegenwärtigen zur Grundlage dienen ſollten; daß beide Höfe enge Freundſchaft und Einigkeit unterhalten, und der Eine das Intereſſe des Andern wie ſein eigenes anſehen und befördern ſolle; daß alle vorhergegangenen Verträge zwiſchen beiden Höfen beſtätigt ſeyn, und angeſehen werden ſollten, als wenn ſie in dieſem Vertrage Wort für Wort eingerückt wären; daß der Landgraf drei Jahre lang, vom 10ten April 1793 an, achttauſend Mann Truppen dem Könige von Großbrittannien überlaſſen wolle; daß der König von Großbrittannien dem Landgrafen für jeden Reiter achtzig Kronen (19 Pf. St. 5 Schill.) und für jeden Soldaten zu Fuß dreißig Kronen (7 Pf. St. 4½ Schill.) bezahlen ſollte. Außerdem ſollte der König dem Landgrafen jährlich, während der drei Jahre, 25,000 Kronen (die Kr. zu vier Schilling, neun und dreiviertel Pence Engländiſchen Geldes gerechnet) bezahlen; c) das Geld ſollte in Kaſſel ausbezahlt werden; wenn die Truppen in

c) Die jährlichen Subſidien, welche der Landgraf erhielt, betrugen dem zu folge: 45,452 Pfund Sterling.

Großbrittannien oder Irland gebraucht würden, so sollten sie eben so behandelt werden, wie die eingebohrnen, Brittischen Truppen; der König sollte die Kosten der Rekruten und Remonten, zur Ersetzung der, im Kriege umgekommenen, Menschen und Pferde bezahlen; auch die, von dem Feinde eroberte, Hessische Artillerie würde der König bezahlen, wofern sich dieser unglückliche Fall ereignen sollte; das Hessische Korps sollte auf keiner Flotte dienen; die Truppen sollten, nach Verlaufe des Subsidien-Traktats, kostenfrei nach Hause geschickt, und ihnen, nach ihrer Rückkunft, noch Ein Monat Sold bezahlt werden. Der König versprach, die Kriegs-Operationen so viel als möglich so zu leiten, daß die Länder des Landgrafen verschont bleiben sollten; wofern aber der Feind dennoch dem Landgrafen, wegen dieses Vertrags, in seinen Ländern Schaden zufügen sollte, so würde der König denselben ersetzen. Für jeden Rekruten sollte der König zwölf Kronen bezahlen; alle Reise- und Transport-Kosten des Hessischen Korps sollte der König bezahlen. Im Falle der König sich entschlösse, das Hessische Korps nicht in seine Dienste zu nehmen, sollte er dem Landgrafen das festgesetzte Errichtungsgeld für das ganze Korps (nämlich 19 Pf. St. 5 Schill. für jeden Reiter, und 7 Pf. St. 4½ Schill. für jeden Fuß-Soldaten) bezahlen, und außerdem noch 300,000 Kronen (50,602½ Pf. St.) bezahlen. d)

Die Verträge, welche England am 25sten März 1793 mit Rußland, am 25sten April mit Sardinien,

d) Man findet diesen Vertrag im Public advertiser 1794. Nr. 18429, in der Collection of state-papers 1794. S. 5. und in Martens recueil des principaux traités, T. 5. S. 124.

am 25sten Mai mit Spanien, und am 14ten Julius mit Preußen errichtete, werden unter dem Artikel jeder dieser Mächte besonders angeführt werden.

Daß Frankreich den Krieg mit England und Holland hätte vermeiden können, wenn es gewollt hätte, ist gewiß; daß es diesen Krieg vorsätzlich suchte, und denselben zu einer Zeit erklärte, da England die Kriegserklärung gar nicht erwartete, ist nicht weniger gewiß. Schon vor der Hinrichtung des Königs war der Krieg gegen England und Holland in Frankreich beschlossen. Acht Tage vor dieser Hinrichtung, am 13ten Januar 1793, schrieb Hr. Oelsner, welcher damals mit den Häuptern der Parthei der Girondisten vertraut umging, an Hrn. von Archenholz. a) »Wenn England armirt, bloß um die Krisis zu verstärken und zu beschleunigen, in der es uns glaubt, und nicht mit der reellen Absicht zu einem hartnäckigen Seekriege, so könnte es sich gewaltig angeführt sehen: denn hier ist der Krieg beschlossen. Den Matrosen belebt eben der Enthusiasmus, den wir beim Land-Soldaten gesehen. Seit zwei Monaten sind stillschweigend Rüstungen in unsern Häfen gemacht worden. Zwanzig Schiffe schwimmen im Mittelländischen Meere, und der Konvent hat heute die Bewaffnung von funfzig Linienschiffen dekretirt. Der Krieg mit England zieht den mit Portugall und Holland nach sich.«

Auch Brissot, welcher doch, wie man oben gesehen hat, den Vortrag über den Krieg mit England in der Konvention gemacht hat, und welcher daher von allen, diesen Krieg betreffenden, Umständen am besten un-

a) Archenholz Minerva 1793. Februar. S. 368.

unterrichtet seyn mußte, gesteht, daß die Frankreicher in diesem Kriege der angreifende Theil gewesen seien. »Der Krieg mit England, Holland und Spanien,« sagt er, b) »hat die Ansicht der Dinge geändert, und uns in dem Laufe unserer Siege aufgehalten. Was hat aber diesen letzteren Krieg veranlaßt? Drei Ursachen: 1) das abgeschmackte und unpolitische Dekret vom 19ten November, welches mit Recht die Besorgnisse der auswärtigen Kabinetter rege gemacht hat; ein Dekret, welchem sich aufgeklärte Männer mit Recht widersetzt haben; ein Dekret, welches von den Anarchisten selbst, die es mit Wuth verlangt hatten, wieder vernichtet worden ist; vernichtet nach einer gemachten traurigen Erfahrung, aber zu spät vernichtet, weil das Uebel bereits geschehen war. 2) Die Mordthaten des zweiten Septembers, deren, von den Anarchisten durchgesetzte, Ungestraftheit die neutralen Nationen feindselig genug gegen uns gesinnt gemacht hat. 3) Der Tod Ludwigs. Ich habe es gesagt, und werde nicht aufhören, es zu wiederholen, weil man mir unaufhörlich den Krieg mit England zuschreibt, ungeachtet ich alles angewandt habe, denselben zu vermeiden: jene Mordthaten und dieses Todesurtheil haben zu dem Kriege am meisten beigetragen.«

Holland

war um diese Zeit ein ziemlich unbedeutender Staat, dem es nicht nur an Macht, sondern auch an Selbstständigkeit fehlte. Er folgte gänzlich den Vorschriften Englands, und verfuhr pünktlich so, wie sein mächtiger Bundesgenoß, England, ihm vorschrieb. In England

b) Brissot à ses commettans. S. 62.

waren die Miniſter nicht ſehr geneigt, einen Krieg mit Frankreich anzufangen, und in Holland war man noch viel weniger geneigt dazu. Holland war gar nicht zum Kriege gerüſtet. Seine Feſtungen waren in ſchlechtem Stande; ſeinen Flotten fehlte es an den nothwendigſten Bedürfniſſen; und die Regierung war ohne Geld, um das Fehlende anſchaffen zu können. In Holland war man daher nicht nur dem Kriege mit Frankreich ganz abgeneigt, ſondern man fürchtete ſich vor einem ſolchen Kriege. c) Man wünſchte in Holland nichts ſehnlicher, als die Neutralität mit Frankreich beibehalten zu können. d)

Zwar hatte der General Dümouriez ſchon im November 1792 dem vollziehenden Staatsrathe in Frankreich vorgeſchlagen, ihm zu erlauben, daß er unvermuthet in Holland einfallen dürfe; e) allein der Staatsrath, welcher aus Holland Geld und Lebensmittel zog, wollte nicht darin willigen. Dumouriez ſagt: es ſei ſeine Abſicht geweſen, Maſtricht durch einen Ueberfall ohne Kriegserklärung wegzunehmen, und nachher den Holländern zu beweiſen, daß ſie ſelbſt der angreifende Theil geweſen wären, wofern ſie ſich hätten einfallen laſſen, ſich über dieſe Gewaltthätigkeit zu beklagen. f) Der General Dümouriez gab ſeinen Lieblings-

c) En Hollande tout le monde craignoit la guerre. Mém. du général Dumouriez, T. I. S. 123.

d) La Hollande avoit le plus grand désir de parvenir à conserver la neutralité. Ebendaſ. S. 133.

e) Man ſehe Bd. 10. S. 59. Auch geſteht es Dümouriez ſelbſt, in ſeinen Mémoires, Tom. I. S. 123.

f) Les griefs ne manquoient pas pour légitimer cette prise, et rejeter l'agression sur les Hollandois, s'ils s'en étoient offensés. Ebendaſ. S. 124.

Plan, unvermuthet und ohne Kriegserklärung in Holland einzufallen, nicht auf, ungeachtet der Staatsrath anderer Meinung war. Er reis'te nach Paris zu Ende des Jahrs 1792, in der Absicht, denselben durchzusezzen, und es gelang ihm auch, den Staatsrath zu überreden. Dem zu folge befahl Dümouriez, am 10ten Januar 1793, dem Generale Miranda, sich innerhalb zwölf Tagen des Holländischen Flandern, der Insel Walcheren und der Festung Venloo zu bemächtigen. g) Dümouriez empfahl bei der Ausführung dieses Plans Eilfertigkeit und Verschwiegenheit. h) Der General Miranda fand den Plan schwer auszuführen, und meldete dies am 15ten Januar dem Generale Dümouriez. i) Hieranf fand der Staatsrath für gut, mit dieser Ausführung noch eine Zeitlang zu warten. k) Am 19ten Januar hatte aber Dümouriez den Plan noch nicht aufgegeben, den er, wie er sagte, seit langer Zeit überdacht hatte. l) Am 23sten Januar drang Dümouriez abermals auf schnelle Ausführung desselben, m) und zwei Tage nachher reis'te er nach Paris ab. In dem letzten Briefe an Miranda, vor seiner Abreise von Paris, erwähnte er zum erstenmale der Unterhandlungen, welche er zu eben der Zeit mit dem Großbrittannischen Gesandten im Haag und mit dem Großpensionnair van Spiegel betrieb, deren Verlauf oben, in dem Artikel von Großbrittannien, ausführlich erzählt worden ist. Dennoch meldet der General Dümouriez, in sei-

---

g) Correspondance du général Miranda avec Dumouriez. S. 6.

h) Ebendas. S. 11. i) Ebendas. S. 13. k) Ebendas. S. 15.

l) Ebendas. S. 17. m) Ebendas. S. 22.

nen Denkwürdigkeiten: nachdem der, von ihm im November 1792 vorgeschlagene, Plan, Mastricht durch einen Ueberfall wegzunehmen, von dem Staatsrathe zu Paris sei verworfen worden, habe er gar nicht weiter an einen Einfall in Holland gedacht; ja er habe vielmehr behauptet, man müsse alles anwenden, Holland neutral zu erhalten. — n) So auffallend wagt es der General Dümouriez, im Angesichte von ganz Europa Dinge zu behaupten, deren Unwahrheit durch die, von ihm selbst geschriebenen, Briefe bewiesen ist! Ja er erzählt sogar in seinen Denkwürdigkeiten: o) der, von den Holländischen Patrioten im Jan. 1793 entworfene, Plan, sich der Provinz Seeland zu bemächtigen, habe ihm unausführbar geschienen, da er doch, wie so eben bewiesen worden ist, diesen Angriff auf Seeland dem Generale Miranda zur schleunigen Ausführung empfahl, und denselben nicht eher aufgab, als bis ihn Miranda von der Unmöglichkeit der Ausführung überzeugt hatte.

Am 25sten Januar 1793 übergab Lord Aukland, der Großbrittannische Gesandte im Haag, dem Präsidenten der Generalstaaten die folgende Schrift:

»Hochmögende Herren!

»Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und Bevollmächtigte Sr. Großbrittann. Majestät eilt, den ausdrücklichen Befehlen des Königs zufolge, Ihren Hochmögenden Abschriften derjenigen Papiere vorzulegen, welche seit dem 27sten des letzten Dezembers bis zum 20sten des gegenwärtigen Monats, zwischen dem

---

n) Mémoires du général Dumouriez. Tom. I. S. 125.

o) Ebendas. S. 126.

Lord Grenville, Staatssekretair Sr. Großbrittannischen Majestät, und Herrn Chauvelin, ausgewechselt worden sind.«

»Der König, Hochmögende Herren! ist fest überzeugt, daß die, in Großbrittanniens Nahmen geäußerten, Gesinnungen und Grundsätze völlig denjenigen gemäß sind, welche Ihre Republik beseelen, und daß Ihro H. M. geneigt seyn werden, den Maaßregeln völlig beizutreten, welche der gegenwärtige bedenkliche Zeitpunkt erfordert, und welche eine nothwendige Folge dieser Gesinnungen und Grundsätze sind.«

»Die Umstände, welche uns zu dieser Krise geführt haben, sind allzu neu, und das Betragen des Königs ist allzu bekannt, als daß der Unterzeichnete hier nöthig hätte, weitläuftig ins Einzelne hineinzugehen. Es sind noch nicht vier Jahre verflossen, seitdem einige Nichtswürdige, die sich für Philosophen ausgaben, die Frechheit hatten, zu glauben, daß sie wohl fähig wären, ein neues System der bürgerlichen Gesellschaft einzuführen. Um diesen Traum ihrer Eitelkeit in Wirklichkeit zu setzen, mußten sie alle angenommenen Begriffe von Unterwürfigkeit, von Sittlichkeit und Religion, welche bis jetzt die Sicherheit, das Glück und der Trost des menschlichen Geschlechts gewesen waren, über den Haufen stürzen und umkehren. Ihre Zerstörungs-Entwürfe sind ihnen nur allzugut gelungen: allein die Wirkungen des neuen Systems, welches sie einführen wollten, haben bloß dazu gedient, die Thorheit und Bosheit seiner Urheber zu entdecken. Die Begebenheiten, welche seitdem so schnell auf einander gefolgt sind, übertreffen an Abscheulichkeit alles, was jemals das Buch der Geschichte befleckt hat. Eigenthum, Frei-

heit, Sicherheit, ja selbst das Leben, sind ein Spiel der zügellosesten Wuth der Leidenschaften, der Raubsucht, des Hasses, der grausamsten und unnatürlichsten Ehrsucht geworden. Die Jahrbücher des menschlichen Geschlechts stellen uns keinen Zeitpunkt dar, in welchem man in so kurzer Zeit so viele Verbrechen begangen, so viel Unheil verursacht, so viele Thränen ausgepreßt hätte. Kurz, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, scheinen diese Greuel den höchsten Gipfel erreicht zu haben.«

»Während dieser ganzen Zeit hat der König, umgeben von seinem getreuen Volke, welches unter der göttlichen Obhut einer Glückseligkeit ohne Beispiel genoß, die Leiden Anderer nicht anders, als mit dem Gefühle des Mitleids und des Unwillens ansehen können. Allein, getreu seinen Grundsätzen, hat sich der König niemals gestattet, sich in die inneren Angelegenheiten einer fremden Nation zu mischen. Niemals hat sich derselbe von dem einmal angenommenen Systeme der Neutralität entfernt. Dieses Betragen, welches der König mit Vergnügen auf gleiche Weise von Ew. H. M. beobachten sah, dessen Redlichkeit ganz Europa anerkannte, und welches aus so vielen andern Gründen hätte geschätzt werden sollen, ist nicht so glücklich gewesen, Se. Maj., Ihre Völker und diese Republik, gegen die allergefährlichsten und strafbarsten Anzettelungen sicher zu stellen.«

»Seit einigen Monaten hat man die Entwürfe der Ehrsucht und der Vergrößerungssucht, welche die Ruhe und die Sicherheit des ganzen Europa bedrohen, ganz öffentlich eingestanden. Man hat sich bemühet, in dem Inneren von England und Holland Grundsätze,

die für alle gesellschaftliche Ordnung verderblich sind, auszubreiten. Man hat sich nicht einmal geschämt, diesen verabscheuungswürdigen Versuchen den eigenen Nahmen Revolutions-Gewalt (pouvoir révolutionnaire) beizulegen. Alte, feierliche, von dem Könige verbürgte, Verträge sind übertreten, und sowohl die Gerechtsamen der Republik, als ihr Gebiet, verletzt worden. Der König hat daher, nach seiner Weisheit, geglaubt, Vorkehrungen treffen zu müssen, welche der Natur der Umstände angemessen wären. Der König hat sein Parlament zu Rath gezogen, und die Maaßregeln, die Se. Maj. zu nehmen für gut befunden, sind mit dem lebendigsten und einmüthigsten Beifalle eines Volkes aufgenommen worden, welches Anarchie und Irreligion verabscheut, welches seinen König liebt, und seine Konstitution will.«

»Auf diese Weise, H. M. Hrn., sind die Beweggründe eines Betragens beschaffen, dessen Weisheit und Billigkeit dem Könige bisher Ihre Beistimmung und Mitwirkung zugesichert haben. In allem, was Se. Maj. gethan, hat der König beständig über die Erhaltung der Gerechtsamen und der Sicherheit der vereinigten Provinzen gewacht. Die Erklärung, welche der Unterzeichnete Ew. H. M. am 13ten des verwichenen Novembers zu überreichen die Ehre gehabt hat, und die Ankunft eines kleinen Geschwaders, welches bestimmet ist, die Meereshöhen der Republik so lange zu bedecken, bis sie ihre eigene Seemacht wird zusammengezogen haben, geben hievon den Beweis. So wie Ew. H. M. diese Gesinnungen des Königs, aus dem, was Se. Maj. bis jetzt gethan hat, erkannt haben; so werden Sie selbige nicht minder auch in den künftigen

Maaßregeln erblicken. Daher ist der König überzeugt, daß er von Seiten Ew. H. M. eine vollkommene Gleichförmigkeit der Grundsätze und des Betragens erfahren werde. Bloß diese Gleichförmigkeit kann den vereinigten Anstrengungen beider Länder die nothwendige Kraft zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung verleihen; kann dem Unheile, womit Europa bedrohet wird, Schranken setzen, und die Sicherheit, die Ruhe und Unabhängigkeit eines Staates, dessen Glückseligkeit Ew. H. M. durch die Weisheit und Standhaftigkeit Ihrer Regierung verbürgen, gegen jedes Unternehmen schützen.«

»Haag, am 25sten Januar, 1793.«

»Aukland.«

Am 28sten Januar machte Lord Aukland den Generalstaaten bekannt, daß, nach der Hinrichtung des Königs von Frankreich, der Frankreichische Gesandte zu London, Hr. Chauvelin, von dem Könige von Großbrittannien Befehl erhalten habe, England zu verlassen; und am 12ten Februar ertheilte er, im Nahmen seines Hofes, die Nachricht, daß der König von Großbrittannien den Brittischen Kriegsschiffen Befehl ertheilt habe, die Holländischen Kaufarthei-Schiffe eben so gut zu beschützen, als die Engländischen.

Am 22sten Februar wurden schleunigst zweitausend Mann nach Holland übergeschifft.

Schon vorher, am 10ten Februar, hatten sich, nach erhaltener Nachricht, daß die Frankreicher der Republik der vereinigten Niederlande den Krieg erklärt hätten, die Generalstaaten sowohl, als der Staatsrath dieser Republik außerordentlich versammelt, und beschlossen,

an die Stände der Provinzen den folgenden Zirkular-Brief ergehen zu lassen: a)

»Edle und mächtige Herren!«

»Als wir aus den Berichten der Konsuln des Staates ersahen, daß in den Häfen Frankreichs und Flanderns auf die, den Staatsbürgern dieser Republik zugehörigen, Schiffe Beschlag gelegt worden sei: da wußten wir nicht, welcher Ursache wir diese unvorhergesehene Maaßregel zuschreiben sollten. Allein diese Ungewißheit verwandelte sich bald in die größte Bestürzung und in Unwillen, als wir aus den Zeitungen ersahen, daß die Frankreichische Nation, oder vielmehr Diejenigen, welche dieselbe gegenwärtig beherrschen, einen Beschluß von so außerordentlichem Inhalte gefaßt hätten, daß die Geschichte der Völker kein Beispiel eines, aus so großer Unwissenheit und Ungerechtigkeit entstandenen, Schrittes darbietet, als der, welcher, im Nahmen der Frankreichischen Nation, gegen die unsrige gethan worden ist.«

»Der Beschluß, von welchem wir sprechen, scheint den ersten des laufenden Monats abgefaßt worden zu seyn. Er sagt: »daß die National-Konvention im Nahmen der Frankreichischen Nation erkläre: wie sie sich mit dem Könige von England und mit dem Statthalter der vereinigten Provinzen im Kriege befinde.« Als Bewegungsgründe dieser sonderbaren Kriegserklärung führt man an: »daß der Statthalter mit den Feinden Frankreichs unterhandle; daß Derselbe die Frankreichischen

a) Copie missive van haar Hoogmogende, aan de Heeren Staaten der respective Provincien, in dato 10 February 1793.

schen Patrioten unterdrücke; daß er die Verfertiger falscher Assignate in Freiheit setzen lassen; daß er Schiffe bemanne, um dieselben zu der Engländischen Flotte stoßen zu lassen; daß er ein Anlehen eröffnet habe; daß er den Handel mit Frankreich hemme.« Diese Umstände, sagt man, sind offenbare Feindseligkeiten, welche Frankreich nicht länger die Hoffnung lassen, den Frieden zu erhalten. Zufolge solcher Gründe ist nicht allein die Kriegserklärung gegen den Statthalter geschehen, sondern es sind auf dieselbe sogleich Anstalten zu Feindseligkeiten gefolgt, nicht gegen den Fürst Erbstatthalter, (dessen Fürstenthümer in Deutschland liegen) sondern gegen diese Republik sowohl, als gegen das Eigenthum ihrer guten Staatsbürger. Ganz Europa, Edelmögende Herren, muß außer sich seyn, von Verwunderung, eine solche Verkettung von Ungereimtheiten aus einer Versammlung hervorgehen zu sehen, deren Mitglieder sich für Gesetzgeber, für Reformatoren ihrer Nation, und für Diejenigen ausgeben, welche über dieselbe Aufklärung verbreiten; aus einer Versammlung, welche ihre Grundsätze andern Nationen als den Ausfluß der Weisheit selbst, als die Quelle, aus welcher das Glück der Menschheit herfließen soll, anempfiehlt.«

»Dem Statthalter der vereinigten Niederlande, (welcher nicht der Oberherr dieses Staates ist, sondern eine erhabene, und mit der Republik, vermöge der hohen Würden, welche er bekleidet, unter der Oberherrschaft der Staaten der Provinzen, deren Vereinigung die Oberrherrschaft der Verbündung vorstellt, verbundene Person,) dem Statthalter der vereinigten Niederlande den Krieg erklären, was heißt das anders, als, in Rücksicht auf die Regierungsform eines Staates,

von welchem man sich für beleidigt hält, seine allertiefste Unwissenheit an das helleste Tageslicht bringen? Wenn wir aber über die Bewegungsgründe, welche man zu dieser Kriegserklärung vorbringt, nachdenken; so halten wir dafür, daß dieselbe nicht der Unwissenheit allein zugeschrieben werden könne, sondern vielmehr jenem Geiste der usurpirenden Herrschsucht, der Gewaltthätigkeit und der allgemeinen Verheerung, welcher die Schritte sowohl, als auch die Absichten mehrerer Mitglieder der National-Konvention leitet. In der That, (Ihro Edelmögenden wissen es, und jeder Bürger des Staates weiß es so gut als wir) nicht ein einziger dieser Beweggründe, gesetzt auch, daß dieselben der Wahrheit gemäß wären, geht den Fürsten Erbstatthalter an. Und wenn einige derselben in der That wahr, aber in der Anwendung falsch sind; so sind es Fälle solcher Art, von denen eine unabhängige Macht auswärtigen Regierungen keine Rechenschaft schuldig ist. Sollten sich die Mitglieder der National-Konvention für beleidigt halten, weil die Republik Schiffe bemannt, und Vorkehrungen zu ihrer Vertheidigung trifft? weil, um sich in den Stand zu setzen, solche Vorkehrungen zu treffen, die eine oder die andere Provinz ein Anlehen eröffnet hat? Die übrigen angeführten Beweggründe sind bloße Unwahrheiten; Erdichtungen, die nur erfunden worden sind, um gewaltthätigen Handlungen einen Anstrich von Rechtmäßigkeit zu geben.«

»Die Republik hat eben so wenig, als der Statthalter, mit den Feinden Frankreichs unterhandelt. Sie ist, in Rücksicht auf die Aufnahme der Ausgewanderten, so vorsichtig gewesen, als möglich: und aus keinem andern Grunde, als aus der Besorgniß, zu einem Zwiste

mit der Frankreichischen Regierung einen Vorwand zu geben, haben wir, so wie Ihro Edelmögenden, dem Wunsche unserer Herzen sowohl, als dem Gefühle des Mitleidens, welches das Schicksal dieser Unglücklichen uns einflößte, nicht folgen können. Und, von der andern Seite, wo, an welchem Orte unseres Landes, sind die Frankreichischen Patrioten jemals unterdrückt worden? Sie sind, im Gegentheile, im Verhältnisse der gefährlichen Keime, welche mehrere aus ihnen unter die Staatsbürger ausgestreuet haben, vielleicht zu gelinde behandelt worden. Uebrigens wissen wir nichts davon, daß irgendwo in diesem Staate Verfertiger falscher Assignate seien in Freiheit gesetzt worden, nachdem das Verbrechen bewiesen war: aber wir wissen, im Gegentheile, daß körperliche Strafen angethan worden sind, sobald vor dem Richter bewiesen war, daß die Anklage Grund habe, und daß dieselbe nicht von der Frankreichischen Regierung vorgegeben sei, bloß um einen Vorwand zu haben, sich solcher Personen und Papiere zu bemächtigen, welche dieselbe, aus andern Gründen, verfolgen zu müssen glaubte.«

»Erinnern wir uns nunmehr, Edelmögende Herren, zu eben der Zeit, da wir diese ungereimten Vorwände betrachten, erinnern wir uns, wie sich dieser Staat während der Unruhen in Frankreich betragen hat, und welches das Verfahren der Frankreichischen Regierung gegen uns gewesen ist! Die Republik hat die genaueste Neutralität beobachtet; sie hat, bei einer jeden Gelegenheit, der Frankreichischen Regierung die Versicherung gegeben, daß sie sich weder mittelbar noch unmittelbar in die innern Unruhen jenes Landes jemals mischen werde. Die Verwalter der Frankreichischen

Nation haben ihrerseits, sowohl in England, als hier, versichern lassen, daß auch sie diese Neutralität respektiren würden. Indessen ist, trotz feierlicher Verträge, und zu einer Zeit, da die Republik keine hinlängliche Macht daselbst hatte, um es verhindern zu können, das Gebiet derselben auf der Schelde durch bewaffnete Schiffe verletzt worden; indessen hat die Frankreichische Konvention zugegeben, daß Bittschriften, welche eine Beleidigung dieses Staates und seiner Regierung enthielten, in ihrer Versammlung abgelesen wurden, und daß man auf dieselben mit Beifall antwortete; indessen nimmt die genannte Versammlung einige Menschen unter ihren Schutz, welche aus diesen Provinzen herkommen, welche öffentlich vorgeben, daß sie einen Batavischen Revolutions-Ausschuß ausmachten, und welche, unter diesem Nahmen, die Republik mit eben so frechen, als unsinnigen, Schriften anfüllen. Endlich, während sich Europa über die Geduld dieser Republik sowohl, als über ihre Gefälligkeit gegen Frankreich wundert, zerreißt die Frankreichische Regierung alle Bande, und erklärt den Krieg, dem Scheine nach, gegen die Person des Statthalters, in der That aber gegen die Besitzungen der Bürger dieses Staates. Ungern befinden wir uns in der Nothwendigkeit, alle diese Umstände Ihro Hochmögenden vor Augen legen zu müssen. Eine friedfertige Republik, welche Niemand zu beleidigen sucht, welche nicht das Eigenthum irgend eines Menschen verlangt, um sich zu vergrößern, welche sich, mitten unter den Stürmen Europens, mit aller möglichen Vorsicht beträgt, eine friedfertige Republik sieht sich plötzlich mit einem verheerenden Strome bedroht, welcher schon so viele ihrer benachbarten Länder verwüstet

hat. Was ist zu thun, Edelmögende Herren? Folgendes: unsere Zuversicht auf den Gott unserer Vorfahren setzen, welcher diese Republik aus einem kleinen Anfange hat groß werden lassen, welcher dieselbe öfters, wie durch ein Wunderwerk, gerettet hat: und außerdem zu unserer Vertheidigung muthig, standhaft und kaltblütig, diejenigen Mittel anwenden, welche die Lage und die Hülfsquellen unseres Landes uns darbieten werden.«

»Erst vor kurzer Zeit haben sich die Bundesgenossen abermals auf eine feierliche Weise verpflichtet, die Würden eines erblichen Statthalters, eines obersten Hauptmanns und Admirals, als einen wesentlichen Theil der Konstitution und der Regierungsform des Staates anzusehen, und für die Erhaltung derselben sich gegenwärtig Gewähr zu leisten, als dieselben versprachen, nicht zuzugeben, daß man in irgend einer Provinz von diesem heilsamen, und für die Ruhe des Staates unumgänglich nothwendigen, Grundgesetze abgehe. Der Zeitpunkt, diese Gewährleistung kräftig und wirksam zu erfüllen, ist nunmehr vorhanden. Die Konvention erklärt Seiner Hoheit dem Statthalter den Krieg, gleichsam als wäre derselbe konstitutionsmäßiger Oberherr. Die Schriften und Reden Derjenigen, welche die Frankreichische Nation beherrschen, sind voll von der eingebildeten Nothwendigkeit, unsere Konstitution zu verbessern, und in dem Staate keinen Statthalter, den sie für einen Oberherrn ansehen, anzuerkennen. Sie suchen hiedurch das Volk der vereinigten Provinzen von dem Statthalter abzuziehen, weil sie wissen, daß dasselbe einen Abscheu vor der monarchischen Regierungsform hat, und vermöge dieses Mittels den ewig

verderblichen Saamen der Zwietracht in unserem Vaterlande auszustreuen, damit sie um so viel leichter in dasselbe einzufallen, und es recht mit Muße zu plündern im Stande sein mögen. Sind dieses ihre Absichten, Edelmögende Herren, wie nicht zu zweifeln ist: so lasset uns alle uns um die Konstitution vereinigen. Diese Konstitution hat eine freie Regierungsform und einen erblichen Statthalter, welcher aber kein souverainer Fürst ist. Lasset alle Staatsbürger, welche auf irgend eine Weise über die religiösen und bürgerlichen Vorrechte halten, deren sie in diesem Lande genießen, ihre Hände und ihre Herzen vereinigen, um sich selbst sowohl, als ihre Besitzungen, gegen Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen!«

»Daß Niemand, wie auch seine Denkungsart beschaffen sein mag, sich einbilde, er, eher als ein Anderer, werde der allgemeinen Unordnung, der Plünderung, der Verheerung und dem Morde, welche Folgen der Umwerfung der Regierungsform in einem Lande sind, zu entgehen im Stande sein! Unstreitig gibt es in dieser Republik Menschen, welche durch den Mißbrauch des schönen Nahmens der Freiheit, und durch die trügerische Art, wie man ihnen die Gleichheit mahlt, angezogen worden sind, und diese unausführbaren Systeme als sehr wünschenswürdige Gegenstände betrachten. Allein lasset diese irre geführten Menschen ihre Augen nur auf alle Nationen wenden, welche sich von dieser vorgeblichen Vollkommenheit haben locken lassen! Lasset sie untersuchen, ob diese Nationen seither weiser, tugendhafter, ziviliſirter geworden seien; ob sich das Volk besser befinde; ob Ruhe und Sicherheit im Inneren zugenommen haben! Das Resultat dieser Untersuchung

wird wahrlich nicht günstig ausfallen! Lasset sie aber dagegen bedenken, wie lange diese Republik, unter der Konstitution ihrer Regierungsform, glücklich und blühend gewesen ist, und wie dieselbe uns dem zu folge einen Gegenstand darbietet, der es wohl verdient, beschützt zu werden.«

»Wir endigen dieses, Edelmögende Herren, indem wir Sie bei allem, was Ehre, Pflicht und eigener Vortheil, von einem jeden Bataver erheischen, vermahnen, alle nur möglichen Mittel zu einer tapferen Vertheidigung anzuwenden, wenn dieser Staat feindselig angegriffen wird, und zu gleicher Zeit ernsthafte Maasregeln zu nehmen, damit nicht unter der Begünstigung auswärtiger Feindseligkeiten die innere Ruhe gestört werde. Thun wir dieses; so dürfen wir unter dem göttlichen Segen hoffen, daß unsere Vertheidigungsmittel, unterstützt durch die Hülfe unserer getreuen Bundesverwandten, im Stande sein werden, einen ungerechten Angriff zurück zu stoßen. Wir bitten Gott, u. s. w.«

Spanien.

Der Spanische Hof hatte um diese Zeit keinen festen Plan. Von der einen Seite wünschte derselbe die, dem Haupte der Bourbons angethane Schmach zu rächen; von der andern fürchtete er sich, wegen seiner Ohnmacht, vor einem Kriege mit Frankreich. Aus dieser Unentschlossenheit entstanden die sich widersprechenden Schritte, welche der Spanische Hof that. Die Konstitution von 1791 war von demselben angenommen worden; der Frankreichische Geschäftsträger zu Madrit, Bourgoing, war anerkannt worden, und zu einer Neutralität gegen Frankreich hatee Spanien sich ver-

pflichtet: allein zu eben der Zeit forderte es den Russischen Hof auf, sich in die Frankreichischen Angelegenheiten zu mischen; a) es ließ Truppen an die Gränze Frankreichs, nach Katalonien vorrücken; es rüstete eine Seemacht von zwanzig Linienschiffen aus, und unterhandelte mit England. Am 12ten Februar wurde die alte Streitigkeit, wegen der Niederlassungen in Nutka-Sound, zwischen England und Spanien beigelegt: und zwar so, daß Spanien in allem nachgab, die weggenommenen Engländischen Schiffe wieder zu erstatten, und außerdem, unter dem Nahmen einer Entschädigung, eine beträchtliche Geld-Summe zu bezahlen versprach. Der neue Minister, der Herzog von Alcudia, schien noch geneigter, den Frieden mit Frankreich zu erhalten, als sein Vorgänger, der Graf d'Aranda, gewesen war. Er stellte sich, in seinen Unterhandlungen mit dem Frankreichischen Gesandten, als wenn es ihm ein Ernst wäre, das gute Vernehmen zwischen beiden Mächten zu befestigen. »Schon durch meine erste Zu»sammenkunft mit diesem jungen Minister,« sagt Bour«going, b) »erhielt ich, daß diejenigen Truppenkorps,

a) In der Note, welche der Spanische Gesandte zu Petersburg übergab, heißt es: »Ganz Europa muß dem Eifer, »mit welchem Se. Katholische Majestät, von dem Au»genblicke an, da die Revolution ausbrach, verfahren ha»ben, und der Zweckmäßigkeit der Mittel Gerechtigkeit »widerfahren lassen, welche Sie anzuwenden Sich vorge»setzt hatten, um den Folgen derselben vorzubeugen, »wenn Sie bei allen den Mächten, die zu erkennen gaben, »Sie unterstützen zu wollen, eben die Gesinnungen ange»troffen hätten, welche der Russische Hof an den Tag »zu legen Sich zur Pflicht gemacht hat.«

b) Exposé de la conduite du citoyen Bourgoing, ministre-plénipotentiaire de la république françoise en Espagne.

»welche ihre Bestimmung noch nicht erreicht hatten, »Halt machen mußten. Dieses Versprechen ging nur »auf einige derselben. Ich verlangte die Vollziehung »in Ansehung aller; und, um nicht der geringsten Zwei»deutigkeit Platz zu lassen, so verlangte ich sie schriftlich, »und zwar in einem Tone, der dem Stellvertreter einer »großen Nation geziemt. Der Minister antwortete mir »noch an ebendemselben Tage. Er bezeugte mir sein »Mißvergnügen daß die ersten Befehle noch nicht aus»geführt worden wären, und versprach mir noch aus»drücklichere, welche am folgenden Tage ausgefertigt »werden sollten. Dies ist auch in der That geschehen, »wie ich durch Nachrichten aus Malaga überzeugt wor»den bin, wo sie unglücklicher Weise zu spät angelangt »waren, um die Einschiffung des, nach Katalonien be»stimmten, letzten Detaschements Landmiliz noch zu ver»hindern. Immittelst erfuhr ich bald nachher, daß man »mit Artillerie-Transporten eifrig fortfühe. Ich »machte sogleich noch kräftigere Vorstellungen, als zu»vor, und erhielt das Versprechen schriftlich, daß diese »Transporte schlechterdings aufhören sollten. . . . Wenn »dieses dritte Versprechen, welches ich erhielt, nicht »pünktlich erfüllt wird, so muß die entlarvte Treulosig»keit zur Rache auffordern.«

Nach der Hinrichtung des Königs von Frankreich hörte endlich bei dem Spanischen Ministerium alle Verstellung auf, und es nahm nunmehr unverholen feindselige Maasregeln gegen Frankreich. Sobald die Nachricht von dieser Hinrichtung nach Madrit kam, versammelte sich daselbst der Rath von Kastilien, und es wurde beschlossen, den Frankreichischen Gesandten, Hrn. Bourgoing, zur Abreise zu nöthigen: allein dieser

erhielt zeitig genug Nachricht von diesem Beschlusse, um sich entfernen zu können. Er erhielt die nöthigen Pässe zur Reise, ersuchte aber noch, vor seiner Abreise, um eine Unterredung mit dem Herzoge von Alcudia; diese wurde ihm in einem hohen Tone verweigert.

Zu Madrit war, wegen des unglücklichen Schicksals des Königs von Frankreich, allgemeine Trauer. Die Schauspielhäuser wurden sogleich geschlossen, bei Hofe wurden alle Feste eingestellt, und in der Hauptstadt sowohl, als in allen Provinzen, wurden feierliche Seelmessen für den Ermordeten gelesen. Das Volk zu Madrit war über die Nachricht so erbittert, daß es sich an den, zu Madrit befindlichen, Frankreichern zu rächen suchte, und dieselben auf öffentlicher Straße beschimpfte.

Hierauf sandte der König von Spanien den folgenden Befehl an den Rath von Kastilien;

»Befehl Sr. Kathol. Maj., die Verweisung der nicht angesessenen Frankreicher aus Spanien betreffend, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Guverneur des Raths von Kastilien gerichtet.«

»Mein Herr.«

«Man muß die Feindseligkeiten gegen die Frankreicher als bereits angefangen, und laut der Nachricht, welche Ladislaus Habor, Interims-Kömmendant von Katalonien, in dem hier beigefügten Schreiben ertheilt hat, sie selbst für den angreifenden Theil ansehen. In dieser Voraussetzung will Se. Maj., ohne die Beschlüsse abzuwarten, welche Dero außerordentliche Rathsversammlung darüber vorzulegen hat, daß sogleich mit

Vertreibung der nicht angesessenen Frankreicher aus dem Königreiche verfahren, und zu Madrit der Anfang gemacht werden solle, wie auch, daß man keine Zeit verliere, dieß einem jeden derselben anzukündigen. Man befiehlt ihnen, bei Vermeidung der, in ähnlichen Fällen gegen die Uebertreter festgesetzten, Strafen, in Zeit von acht und vierzig Stunden die Oerter ihres Aufenthaltes zu räumen. Man wird ihnen den Tag bestimmen, da sie Spanien verlassen sollen, und man wird Maasregeln nehmen, daß sie sich weder verbergen, noch von der geradesten Straße entfernen.«

»Ich benachrichtige Ew. Eminenz von dem Befehle Se. Maj., damit der Rath diese Königliche Entschliessung mit demjenigen Eifer und der Thätigkeit vollziehen lassen möge, welche von selbigem, sowohl hierin, als in allen andern, ihm anvertraueten, Dingen erwartet werden.«

»Der Herzog von Alcudia.«

Hierauf gab der Rath von Kastilien am 27. Febr. den folgenden Befehl:

»Ihr habet den nachstehenden Königl. Befehl zu beobachten und zu vollziehen, auch selbigen dem Polizei-Vorsteher a) mitzutheilen, damit derselbe noch heute eine außerordentliche Versammlung veranstalte, zu welcher

---

a) Der Uebersetzer wußte keinen verständlichern Deutschen Nahmen. Vermuthlich wird der Vorsteher derjenigen Sala, oder Kammer, gemeint, welche die Alcaldes de Corte, in dem, aus sechs solchen Kammern bestehenden, Rathe von Kastilien ausmachen. Diese Alcaldes sind Polizei-Aufseher über die verschiedenen Quartiere der Stadt Madrit.

alle Alcaldes berufen werden sollen, um sich, unter Beobachtung der tiefsten Verschwiegenheit, über den Inhalt des gedachten Königl. Befehles zu unterrichten, und Morgen mit Vollziehung desselben den Anfang zu machen. Und damit der gedachte Königl. Befehl, den Absichten Se. Maj. gemäß, zur Vollziehung gebracht werde: so sollen die Alcaldes de Corte, jeder von seinen acht Quartier-Kommmissarien begleitet, vor der gedachten Versammlung erscheinen. Diese letzten sollen den ersten ein Verzeichniß, oder eine Matrikel vorlegen, damit sie daraus die Angesessenen erkennen, und von den Nicht-Angesessenen unterscheiden lernen, und den Befehl Se. Maj. gegen die Nicht-Angesessenen vollziehen mögen, indessen man jedem Frankreicher persönlich andeuten, und ihm bekannt machen wird, daß er innerhalb acht und vierzig Stunden die Hauptstadt verlassen solle.«

»Man wird sich ihrer Güter und Habseligkeiten bemächtigen, um dieselben vor aller Gewaltthätigkeit, Zerstreuung und Verlust zu sicheren, und wird sie, fürs erste, unter zwei gedoppelte Schlösser legen, wovon der eine Schlüssel einer sicheren Person, die der Alcalde ernennen wird, und der andere derjenigen Person zugestellet werden soll, welche der, zur Abreise gezwungene Frankreicher, sei er nun Eigenthümer, oder bloß Besitzer der Sachen, nahmhaft machen wird. Diese Güter werden fürs erste unter dem Gesetze verbleiben, um nachher, unter den erforderlichen Formalitäten, denjenigen Personen in derjenigen Form zugestellet zu werden, welche Se. Maj. bestimmen werden.«

»Man wird einem jeden Frankreicher seinen Paß ertheilen, worin der Reiseweg bemerkt werden soll, wel-

chen er verfolgen zu müssen selbst erklärt haben wird, und ihm dabei auferlegen, Spanien innerhalb zwölf Tagen zu verlassen; auch ihnen untersagen, daß sie sich unterwegens nicht über acht Mann stark, und zwar ohne Waffen (weder zur Vertheidigung noch zum Angriffe) zusammen gesellen. Desgleichen sollen sie gehalten sein, wo sie verweilen oder durchreisen, sei es Mittags oder Abend, sich der Obrigkeit des Ortes zu zeigen. In dem gedachten Passe sollen die Obrigkeiten befehligt werden, sie zu beschützen, und ihnen die Lebensmittel, nach gewöhnlichen Marktpreisen, verabfolgen zu lassen.«

«Wofern aber die Frankreicher, wer sie auch sein mögen, demjenigen zuwider handeln sollten, was ihnen befohlen und angedeutet worden ist: so sollen sie nicht nur in diejenigen Strafen verfallen, welche die Gesetze denen androhen, die den Befehlen Sr. Maj. in einer so wichtigen Angelegenheit nicht gehorchen, sondern auch in alle anderen, welche die Umstände verdienen, so die Uebertretung erschweren.«

»Unter diesem Befehle sind die Frankreichischen Priester nicht mit begriffen.«

An die Gesandten der auswärtigen Mächte in Spanien sandte der Herzog von Alcudia den folgenden Zirkular-Brief:

»Aranjuez am 28. Febr. 1793.«

»Da der König beschlossen, die, in Seinem Gebiete sich aufhaltenden, und daselbst nicht angesessenen, Frankreicher innerhalb einer gewissen Zeit wegzuschaffen: so benachrichtige ich Sie hievon, damit Sie, in Ansehung Ihrer Domestiken und Diener von dieser Nation,

einen Entschluß fassen mögen, wie Ihre Klugheit Ihnen eingeben wird. Sie können mit dem Gouverneur von Sitio, oder mit dem Gouverneur des Rathes zu Madrit, Abrede nehmen, um Sich die nöthigen Päße zu verschaffen, damit die Personen, welche mit Ihnen Spanien verlassen, weder einen Aufenthalt, noch eine andere Unannehmlichkeit, auf der Reise erfahren mögen.«

Nach diesen Verfügungen der Spanischen Regierung gab der vollziehende Staatsrath in Frankreich allen Frankreichischen Kriegsschiffen den Befehl, die Spanischen Schiffe überall, wo sie dieselben antreffen möchten, aufzubringen; auch wurde auf alle, in den Häfen Frankreichs befindlichen, Schiffe ein Beschlag gelegt.

Am 7. März hielt Barrere in der National-Konvention den folgenden Vortrag über die Verhältnisse Frankreichs zu Spanien:

»Bürger! Ein Feind mehr gegen Frankreich ist nur ein Triumpf mehr für die Freiheit! So muß man die kalten Freunde der Republik anreden, die sich schon durch eine Nachricht von dem Rückzuge eines Vorposten, oder von der Verzögerung eines Sieges, niederschlagen lassen. Endlich zerreißt denn also der Schleier, in welchen sich die Spanische Regierung so lange gehüllt hat. Ihre dunkle und schwankende Politik wird kund; die Ränke des Hofes zu St. James haben zu Madrit gesiegt, und der Päbstliche Nuntius hat die Dolche des Fanatismus in den Staaten des Katholischen Königs geschliffen!«

«Durch die wiederholten Anforderungen unseres Gesandten in die Enge getrieben, gab derselbe sich das Ansehen einer Gleichgültigkeit, die sehr weit von seinem

Karakter entfernt ist; er schlug die Neutralität gegen eine Koalition vor, deren Grundsätze ihm doch insgeheim behagten. Er sprach, im Kabinette zu Madrit, von Frieden und Vermittelung, während er doch in der Ferne die politischen Angriffe vermehrte, und sich, vor unseren Augen, zu Land und zu Wasser rüstete.«

»Der Spanische Hof will den Krieg; der Spanische Hof hat nie aufgehört, denselben zu wollen. Wir dachten immer, daß diese Macht, welcher die Natur selbst eine gute Nachbarschaft gebot, auch die Rechte derselben in Ehren halten würde. Wir durften erwarten, daß die lang hergebrachten Handelsverbindungen, daß ein alter Bundesvertrag, daß die Verhältnisse gegenseitiger Vortheile dieselbe zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit, oder wenigstens zu Maasregeln der Klugheit, zurückbringen würden. Da wir nicht mehr in dem Jahrhunderte Philipps des Zweiten leben; so hofften wir, daß diese Regierung die Ungerechtigkeit ihres Verfahrens und ihrer Bedrückung der Frankreicher einsehen, und daß der König des fanatisirten Spaniens, oder vielmehr der Beherrscher der vorzüglichsten geheimen Freunde der Unabhängigkeit, weise genug sein würde, sich nicht in die Revolutionen der Freiheit zu mischen. Auch giebt es kein, mit der Würde der Nation nur immer verträgliches, Mittel, welches bei diesem alten Bundesgenossen nicht, vor der Eröffnung des Kriegs-Tribunales, angewendet worden wäre. Unstreitig mußte man erst alle Versuche zur Aussöhnung und zum Frieden erschöpfen, ehe man die schreckliche Fahne auf dem, mit Eis bedeckten, Gipfel der Pyrenäen wehen ließ.«

»Nicht deßwegen, als ob es für Frankreich so ein großes Unglück wäre, einen Feind mehr zu haben! Die

junge Republik wird über den Despotismus von ganz Europa siegen! Allein eine Nation ist es der andern schuldig, abzuwarten, daß ihre Regierung sich aufkläre, oder daß die öffentliche Meinung ihr zu erkennen gebe, was ihr nicht angemessen und gefährlich sei!«

»Diese Hoffnung, die unser Gesandter geschöpft hatte, ist nunmehr verschwunden. Euer herzhafter Beschuß in der Sache Ludwigs riß den Schleier der treulosen Neutralität hinweg, hinter welchem Karls Hof sich zeigte. Ihr müßt ihm nun den Krieg erklären: denn eben dieser Hof hat denselben bereits in Amerika und in Europa angefangen. Eine solche Erklärung noch aufschieben, würde nichts anders heißen, als das, Frankreich zugefügte, Unrecht verkennen, und Spanien den Vortheil einräumen, den Zeitpunkt des feindlichen Angriffes selbst zu wählen.«

»Der Unfug der Spanischen Regierung gegen Frankreich hat beide Halbkugeln zum Schauplatze. Seine Veranlassung ist der Haß gegen unsere Revolution: sein Ziel ist die Vernichtung unserer Freiheit, und die Befestigung des Königthums.«

»Diese Regierung ist diejenige, welche heimlich den Aufruhr der Schwarzen zu Sr. Domingo angestiftet, und dadurch unterhalten hat, daß sie mit den Negern im Norden jener Insel ein Handelsverkehr getrieben, und Waffen, Kanonen, Kriegs- und Mund-Bedürfnisse, gegen das Gold und das Silber, gegen die kostbaren Geräthschaften und Eßwaaren vertauscht hat, welche die Neger aus den, von ihnen bisher angebauten, Besitzungen geraubt hatten.«

»Durch die Aufhetzungen dieser Regierung sowohl, als durch das heimliche Einverständniß der Statthalter

mit

mit derselben, ist es geschehen, daß die unglücklichen Frankreicher, welche zu Apawow einen Zufluchtsort suchten, von den Spaniern mit einer Grausamkeit behandelt worden sind, wovon man nur zu Mexiko Spuren antrifft; daß sie aus ihrem Gebiete verjagt, daß die Wei en, die sich unter ihren Schutz begeben hatten, an die Neger verkauft, und nachher von diesen ungestraft unter ihren Augen ermordet worden sind.«

»Den grausamen Eingebungen dieser Regierung zufolge, haben die Spanier auf St. Domingo den verfolgten Frankreichern hartnäckig denjenigen Beistand verweigert, um welchen diese so dringend flehten; einen Beistand, den sie gleichwohl den Rebellen zu leisten eifrig beflissen waren.«

»In Europa haben wir uns bekanntermaßen noch weit mehr über diese Regierung zu beschweren. Ich habe nicht nöthig, Euch die Quälereien zu erzählen, welche die Frankreichischen Bürger, Reisenden, Einsassen und Handelsleute, in Spanien erfahren haben; nicht nöthig, Euch an die langen Streitigkeiten zu erinnern, welche über die Gränzen beider Staaten erhoben worden sind. Es ist genug, nur den Umfang darzustellen, welcher sich hinlänglich offenbaret, in den vielfältigen Beleidigungen der Oberherrschaft der Nation; in der Weigerung, die Freiheit des ehemaligen Königs bei der Genehmigung der konstitutionsmäßigen Königswürde anzuerkennen; in dem, längs den Pyrenäen gezogenen, Truppen-Kordon, als wir noch nicht einmal daran dachten, uns von diesem Bundesgenossen los zu machen; in der Vermessenheit der Spanischen Regierung, bei den Ausgewanderten den Gesandten Fernand Nunez zu unterhalten; in dem, unsern Rebellen und

fanatiſchen Prieſtern ganz offenbar ertheilten Schutze und Beiſtande; und endlich in der Weigerung, die Macht von den Gränzen zurück zu ziehen, deren Aufenthalt daſelbſt gegen die alten Verträge ſowohl, als gegen das Zutrauen anſtößt, welches zwiſchen beiden Völkern herrſchen ſollte.«

»Was hatte die Frankreichiſche Nation jener undankbaren Regierung gethan, daß ſie jezt ihre bitterſte Feindinn werden mußte? Sie verſchwendete für ſelbige ihre Schätze und Flotten, als zwiſchen den Regierungen zu London und Madrit ein Mißverſtändniß ausbrach, welches für den Spaniſchen Handel ſehr traurig hätte werden können. Die Vermittlung Frankreichs ſtellte ſeiner alten Bundesgenoſſinn ſogleich eine Hülfe von fünf und vierzig Schiffen dar, welche in unſeren Häfen auf einmal, mitten unter den Ausgaben und Stürmen unſerer Revolution, ausgerüſtet worden. Alles kam wieder zurück in das Geleis ruhiger Unterhandlungen, und England mußte nachgeben, ſobald Spanien die bewaffnete Vermittlung und den Beiſtand der konſtituirenden Nationalverſammlung annahm, welche damals die Blicke und die Hochachtung von ganz Europa auf ſich zog.«

»Spanien verdankte Frankreich die Erhaltung ſeiner reichen Kolonien, welche die Treuloſigkeit des Engländiſchen Kabinettes ihm, unter armſeligen Vorwänden, zu einer Zeit zu entreißen trachtete, da man gar nicht an die Möglichkeit einer Frankreichiſchen Dazwiſchenkunft glaubte: und gleichwohl hat ſich nunmehr Spanien mit ſeinem natürlichen Feinde verbunden.«

»Hier wirft die Flucht nach Varennes einen Schleier auf unſere diplomatiſchen Verhältniſſe; und

schon vor der Genehmigung der Königlichen Konstitution hatte der Unwille der Frankreicher ein Edikt vom 20sten Julius 1791 zur Angabe gebracht: ein demüthigendes, beunruhigendes Edikt, welches eine große Menge Frankreicher mißhandeln, in Kerker werfen, und willkührlich aus Spanien vertreiben ließ, während ein gottloser Eid diejenigen Herzen schreckte, die man im Verdachte hatte, daß sie noch heimlich für ihr Vaterland schlügen; während man von ihnen eine Gotteslästerliche Abschwörung verlangte; während man auf dem Gebiete der Inquisition keinen andern Frankreichern den Aufenthalt gestattete, als denen, die es nicht mehr sein wollen.« a)

»Bei dem Anblicke einer so bitteren Kränkung hätte Frankreich unstreitig die Spanische Regierung, für ein solches Uebelwollen, für eine solche Ungerechtigkeit, bestrafen müssen. Gleichwohl ehrten unsere konstitutionsmäßigen Gewalten den Vertrag, den die Spanischen Wortführer unaufhörlich verletzten. Der Bürgerrath von Perpignan weigerte sich, das Austreten der Spanischen Truppen zu begünstigen, obgleich Spanien unsere Ausreißer aufnahm; der Bürgerrath von Collioure gab, aus eigener Bewegung, ein Schiff zurück, welches er behalten konnte, indessen zu St. Sebastian und zu St. Salvador die Gesetze der Schiffahrt in Ansehung der Frankreicher verletzt wurden. Endlich gab ein Beschluß den Spanischen Wortführern die Neuangeworbenen zurück, welche der Eifer der Verwalter der Abtheilung im Schlosse zu Saint Esprit angehalten hatte, während der Spanische Hof die Frank-

a) Man sehe über dieses Spanische Edikt den 7. Band.

reicher plagte, und unsere Kaufleute sowohl, als unsere Konsuln, beunruhigte.«

»So versöhnlich, so offen und so redlich, war das Betragen der Republik Frankreich! Und gleichwohl kann man sich die feindseligen Absichten Spaniens, troz seiner Versicherungen des Gegentheiles, nicht verbergen. Wird die freiwillige Genehmigung der konstitutionsmäßigen Königswürde, förmlich und zu wiederholten malen, in den Antworten des Spanischen Hofes mißkannt: so kündigt dieser Hof an, daß er heilig die Verteäge mit uns halten wolle. Wirft man ihm eine geheime Unterhandlung mit den Schweitzer-Kantonen vor, um dieselben von Frankreich abwendig zu machen: so läßt dieser Hof eine officielle Note an uns gelangen, um uns unsere Unruhe über die Absendung eines Gesandten in die Schweitz zu benehmen. Beschwert man sich über den unnützen, längs unserer Gränzen gezogenen Kordon: so erklärt er sich sehr angelegentlich über die Kantonierung dieser Spanischen Truppen. Unser Geschäftsträger wird zu Madrit ganz anständig behandelt; und der damalige Minister versichert, daß sein Hof sehr weit entfernt sei, auf Zurüstungen gegen Frankreich zu denken, so lang Frankreich nur ihn nicht angreife. Beschwert man sich über das Edikt vom 20. Julius 1791: so beruft sich der Spanische Hof auf den Buchstaben der Verträge, und stellt sich, als gölte seine Strenge allen Fremden ohne Unterschied, da dieselbe doch wirklich, und in der Vollziehung, bloß die Frankreicher trifft. Beruft man sich auf die Verträge: so kann der Spanische Hof nicht einräumen, daß man den sogenannten Familien-Vertrag für einen förmlichen National-Vertrag halte. Ob er gleich Bundesgenosse, oder viel-

mehr Mitverschworner, unseres Hofes ist; so zögert er doch beständig, Bundesverwandter der Nation zu werden. Einen solchen Einfluß hatte die übelwollende Gesinnung des Florida blanka.«

»Hat denn nicht Frankreich Geduld und Mäßigung gezeigt? Noch immer schweigt es, statt seine Unzufriedenheit an den Tag zu legen. Es will den Frieden mit einer Macht unterhalten, von welcher es ihm unmöglich schien, daß sie sich von einer Verbindung sollte hinreißen lassen können, die eben so gefährlich für sein Dasein, als für seine Ruhe ist.«

»Allein die Zusammenverschwörung gegen unsere Freiheit war schon längst an allen Europäischen Höfen angezettelt. Und dieß ist der wahre Beweggrund so vieler diplomatischen Lügen, so vieler ministeriellen Treulosigkeiten! Schon seit dem Junius 1791 nahm der Hof zu Madrit an allen feindseligen Verfügungen gegen Frankreich Antheil. Er sann heimlich darauf, unsere Unabhängigkeit zu Grunde zu richten, und vereinigte sich im Dunkeln mit den, gleich ihm despotischen, Mächten.«

»Kaum ist nun, zwischen der Verschwörung des Thrones und dem abgeredeten Anfalle auf unsere Gränzen, Frankreichs Freiheit in Gefahr, so erkennt das Kabinett zu Madrit den Karakter des Frankreichischen Gesandten nicht mehr an. Verblendet durch den strafbaren Ruhm, der Sache der Tyrannen zu dienen, scheint es sich mit in ihren Gotteslästerlichen Bund knüpfen lassen u wollen. Seine kriegerischen Zurüstungen bedrohen unsere Pyrenäen-Gränzen; seine heißen Wünsche folgen dem verwegenen und schnellen Marsche des Braunschweigers; aber das unerhörte Glück der

jungen Republik führt es bald zu gemäßigten Gesinnungen zurück. Aus der Noth gerissen durch seine gewöhnliche Langsamkeit, spiegelt es nun sein wirkliches Unvermögen als einen Beweis guter Nachbarschaft vor, und stellt seine ersten Zurüstungen als bloße Maaßregeln der Vertheidigung dar. Ein, durch Erfahrung und Weisheit geleiteter, Minister wird angestellt. a) Dieser hat das Bedürfniß eines vernünftigen Bündnisses mit Frankreich längst eingesehen; und weil er den treulosen Absichten Englands nicht traut, antwortet, oder führt er für die Neutralität der übrigen Mächte an: »Daß »sein Hof, wegen seiner Entfernung, der »Theilnahme an diesem wichtigen Streite »entübrigt seyn müsse.«

»Indessen wird der erste Minister wieder fortgeschickt; und sogleich verdoppeln die Europäischen Kabinetter ihre Ränke und ihre Geschäftigkeit, als sie einen unbedeutenden jungen Minister auf einen erfahrnen d'Aranda folgen sehen. Das Kabinett von St. James bleibt mit seinem arglistigen Einflusse nicht zurück; und auf Einmal erblickt man große Zurüstungen, sowohl in den Spanischen Häfen, als an dem Fuße der Pyrenäen.«

Der Bothschafter von Frankreich verlangt, daß, wenn man die Unterhandlungen wieder anknüpfen wolle, man die Truppenkorps, welche noch nicht zu ihren Bestimmungen abgegangen wären, anhalten solle. Dieses Versprechen geschieht; es wird aber von mehreren Korps nicht geachtet. Der Botschafter beschwert sich, über die Nichterfüllung, mit derjenigen Festigkeit, welche dem

---

a) Der Graf d'Aranda.

Stellvertreter einer Republik geziemt. Es werden neue Befehle ausgefertigt: allein ihre verzögerte Ankunft hat die Einschiffung der, nach Katalonien bestimmten, Land-Miliz nicht mehr verhindern können.«

»Ist dies Nachläßigkeit? oder Langsamkeit? Ist es diplomatische Ehrlichkeit? — Der Erfolg wird es ausweisen!«

»Unser Botschafter beschwert sich über alle diese Zurüstungen sowohl, als über die Betriebsamkeit in allen Spanischen Häfen: er beschwert sich darüber, als über Vorläufer des Krieges, nicht als über Vorsicht der so gerühmten Neutralität. Das Kabinett zu Madrit antwortet unaufhörlich, daß dies alles bloß zur Vertheidigung und zur Sicherheit seines Gebietes abzwecke; es geht sogar so weit, vorzugeben, daß es, aus Mißtrauen in Englands Seerüstungen, auch in seinen Häfen Zurüstungen anordne.«

»Doch dies war nur ein Spiel der Politik: nunmehr aber sah man, wie ein junger Minister, den man noch nicht zu der Verstellungskunst der Kabinetter abgerichtet glaubte, selbst dem Kabinette von England den Machiavellismus streitig machte; wie ihm alles, selbst das Heiligste, nur ein Spiel war; wie er versprach, und sogar im Nahmen seines Herrn, sich zur Neutralität, zur Entwaffnung, zur Absendung von Kommissarien verpflichtete; wie er hernach seine Worte verdrehte, und sich durch eitle Ausflüchte entehrte. Es muß hier ein Beispiel dieser schändlichen Politik angeführt werden. Zwei offizielle Noten wurden dem Spanischen Minister bekannt gemacht, worin der Vollziehungsrath sehr nachdrücklich die Zurückziehung der Truppen und die Neutralität verlangte. Der Minister scheint

dieß anfangs zu bewilligen, und beschwert sich nur, daß diese Noten nicht unterzeichnet sind. Seine Einwilligung scheint bloß von der Unterschrift abhängig zu seyn. Gleichwohl verbürgten die, diese Noten begleitenden, offiziellen Briefe hinlänglich die Aechtheit derselben. Indessen will der Frankreichische Gesandte auch diesen schlechten Vorwand bei Seite räumen. Die Noten kommen, von dem vollziehenden Staatsrathe unterzeichnet, zurück — und die diplomatische Falschheit sucht neue Ausflüchte! Hier stellt sich nun ein Auftritt dar, dessen Betrachtung den Völkern nützlich ist, damit sie endlich einmal ihre Regierungen beurtheilen lernen, und damit Spanien sich über seine Oberhäupter aufkläre.«

»Der Spanische Minister entrüstet sich anfänglich über das unschickliche Bestreben des vollziehenden Staatsrathes, in den beiden offiziellen Noten bloß von der Spanischen Nation zu reden, »als ob Spanien,« fügt er hinzu, »Eure Grundsätze angenommen »hätte. Dieser Ausdruck Nation kann mit der Sou»verainetät des Königs von Spanien nicht bestehen.« — Zu einem solchen Zustande der Erniedrigung und Demüthigung findet sich eines der größten Völker Europens durch seine Könige herabgebracht, daß diese nicht einmal gestatten, nur sein Daseyn zu vermuthen! — »Die Frankreichische Regierung,« antwortet unser Botschafter, »konnte keine andere, als eine, ihren Grund»sätzen angemessene, Sprache reden.« — »Es ist selt»sam,« fährt der Spanische Minister fort, »daß sich die »offiziellen Noten von einer Republik Frankreich »herschreiben, gleichsam, als hätte der Spanische Hof »dieselbe schon anerkannt; da man sich doch nur des »Ausdruckes: Frankreichische Regierung hätte

»bedienen sollen.« — »Dieser Ausdruck,« erwiedert unser Botschafter, »bedeutet gleichfalls im Grunde »nichts anders, als die Republik Frankreich, weil »unsere gegenwärtige Regierung republikanisch ist, »und der vollziehende Staatsrath, als Organ derselben, »sich nicht entbrechen kann, im Nahmen derjenigen Re»gierung zu reden, von welcher er seine Gewalten hat.« — Er hätte auch noch in Erinnerung bringen können, daß einst die Spanische Regierung die erste war, welche die Republik England anerkannte, und einen Botschafter an Cromwell schickte.«

»Der Frankreichische Botschafter läßt sich nicht wankend machen. Er bemerkt, daß der König von Neapel, gleichfalls ein Bourbon, die Republik Frankreich anerkannt habe. »Das Beispiel des Königs »von Neapel,« antwortet der junge Minister, »ist nur »das Beispiel eines Königs vom niederen Range, und »kann nicht für einen Monarchen, wie der von »Spanien ist, hinreichend seyn. Sobald Sie die »Anerkennung irgend einer Macht vom ersten »Range aufweisen können, wird auch Se. katholi»sche Majestät die Ihrige nicht verweigern.«

»Hier sieht man ihn also bestätigt, jenen unverschämten Stolz des Despotismus, der nicht einmal eine Gleichheit unter den Königen anerkennet. Das Wort Republik verwundet die stolzen Ohren der Despoten; und sie nehmen sich heraus, einer Republik das Daseyn nicht anders zu gestatten, als wann sie selbige anerkannt haben.«

»Bürger! wenn die Könige von freien Menschen anerkannt werden könnten; so würde es uns gebühren, die Könige anzuerkennen. Der Republik Frankreich

würde es gebühren, ihr Daseyn entweder zu bewilligen, oder zu verwerfen.«

»Die Republik Frankreich wird nicht anerkannt! Heißt dies nicht so viel, als ob die, von Königen beherrschten, Länder das Eigenthum dieser Könige wären? Als ob diese allein im Nahmen der Völker redeten, und das Schicksal derselben entschieden? Heißt dies nicht, als ob Freiheit und Gleichheit nöthig hätten, noch auf andere Weise anerkannt zu werden, alsdurch Siege und durch die Beistimmung aller Menschen? — Allein dies ist der unsinnige Wunsch aller Könige; dies ist der wahre Sinn der verschiedenen Einwürfe der Spanischen Regierung gegen die verschiedenen Anträge auf eine aufrichtige Neutralität und gegenseitige Entwaffnung.«

»Wenn der König von Spanien Euch nicht den Krieg schon eher erklärt hat; so rührt dies daher, weil seine Truppen nicht so schnell sind, als seine Rachgierde, und weil er zu einer Langsamkeit genöthiget wurde, die von den See-Rüstungen unzertrennlich ist. Wenn er Eurem Botschafter nichts anderes geantwortet hat, als daß er sich mit den offiziellen Noten desselben nicht mehr abgeben würde: so geschah dieß, weil er den Anschein des, längst vorbereiten, Angriffes zu vermeiden suchte; weil er Euch vielmehr bei dem Spanischen Volke anklagen zu können wünschte, um, wo möglich, den Krieg zu nationalisiren, gleichwie es die Pitt und die Grenville zu London gemacht haben.«

»Schon hat die Spanische Regierung die ganze Geistlichkeit zur Theilnahme an den Entwürfen der Königlichen Rachbegierde bewogen. Die Priester reizen öffentlich die Leichtgläubigkeit des Volkes auf, die Ver-

brechen der Sizilianischen Vesper zu erneuern. Die Inquisitoren verwandeln sich in Soldaten, und die Klöster erbieten sich, Mönche zu tausenden auf den gottlosen Kreuzzug gegen die Freiheit auszusenden. Schon setzt der religiöse Fanatismus seine Geschenke, seine Gebete, sein ganzes, eben so feiges als unnützes, Mönchsgetümmel in Bereitschaft. Er macht sich fertig, vor den Augen Europens das lächerliche Schauspiel jenes Mönchskrieges, welches unsere Vorfahren erblickten, und jener Prozessionen, welche für die Armeen geschahen, wieder aufzuführen. Auf diese Art schickt sich denn alles zu einer Mönchs-Revolution an, welche der erste Schritt zu Spaniens Befreiung seyn wird. Die Spanische Regierung mag sich nur besser belehren, über die Völker, welche sie durch so seltsame Mittel beherrscht. Die Lichtstrahlen, welche sich bereits über mehrere Bürgerklassen verbreiten, haben die Unwissenheit sowohl, als eine Menge von Vorurtheilen verscheucht. Arragonien erinnert sich seiner alten Freiheit. Das Volk, obgleich es in das Gängelband des Aberglaubens und des Königthumes gezwängt worden ist, hat dennoch seinen ursprünglichen Karakter beibehalten. Immer noch hat es eben denselben ungemessenen Hang zu allem, was an Muth und an Größe der Seele gränzt. Es erscheine ihm nur die Freiheit, und es wird sich derselben mit der, ihm so natürlichen, Kraft entgegen schwingen! Die Spanische Nation bedarf großer Unternehmungen und einer unabsehlichen Aussicht auf Ruhm! Diese wird sich ihr in der Eroberung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Gerechtsame eröffnen, so, wie sie sich ihren Königen in der Eroberung der Mexikanischen Schätze zeigte. Ihre Gewohnheit, seit der Herabwürdigung der

Großen, nur vom Throne abhängig zu seyn, wird bald, durch die Eroberung der Freiheit, verdrängt werden.«

»Sie erzittere, diese arglistige und wankelmüthige Regierung, welche Spaniens Bundesgenossen durch falsche Hoffnungen der Neutralität hintergangen hat, und vernehme es zuerst von den freien Frankreichern, daß ganz neulich, mitten aus Andalusien, sehr kräftige Ausdrücke des Spanischen Mißvergnügens, als Vorläufer der Revolution, kamen. »Wenn wir auch abermals,« hieß es, »von den Mauren beherrscht würden, so könnten wir nicht unglücklicher seyn, als unter diesem »Bourbonischen Hause!«.

»Der Krieg, Ihr Bürger, werde also an Spanien erklärt! Wenn gleich der Wortführer der Republik Frankreich nicht herzhaft aus Spaniens Gebiete, wie ein anderer aus der Brittischen Insel, gejagt worden ist: so lasset uns dennoch nicht vergessen, daß man laut sich geweigert hat, ihn anzuhören, und auf die offiziellen Noten zu antworten. Das unnütz gewordene Geschäft der Vernunft erfordert nunmehr den Dienst der Waffen. Diese werden längs des Ebro und Manzanares eben so siegreich seyn, als sie es an den Ufern der Maas und des Rheines waren!«

»Wenn wir die Armee gehabt hätten, die Ihr gegen Spanien dekretirt hattet; wenn Diejenigen, denen es aufgetragen war, dieselbe einzurichten und zu versorgen, nicht alles gethan hätten, was dazu diente, dieselbe gleich vom ersten Anfange an zu vernichten; wenn wir zu der Spanischen Regierung nicht so lange ein Zutrauen gehegt hätten, welches dieselbe nicht verdiente: so würden wir längs der Pyrenäen über eine Macht verfügen können, welche hinlänglich seyn würde,

uns die Neutralität des Spanischen Hofs zuzusichern, den feindseligen Entwürfen Englands Einhalt zu thun, und Spanien zu verhindern, sich als Seemacht aufzustellen. Denn England hat nicht eher die Kühnheit gehabt, uns anzugreifen, als bis ihm die Silberflotten und die Holländischen Gulden Beistand versprachen. Es ist also unumgänglich nothwendig, sogleich Befehl zu ertheilen, daß der vollziehende Staatsrath alle wesentlichen Bedürfnisse zu einer Armee, mit welcher wir überall angreifen können, nach den Pyrenäen hinschaffe. Die Bourbons müssen verschwinden von einem Throne, den sie, vermittelst der Armeen und der Schätze unserer Väter, sich angemaßt haben: und das schönste Klima, das großmüthigste Volk Europens, müsse die Freiheit wieder erhalten, die für dasselbe gemacht zu seyn scheint!«

»Und Ihr, freie Bürger des südlichen Frankreichs! Lasset Eure Unruhe fahren! Euer Muth erhebe sich! Die Pyrenäen-Armee bilde und setze sich auf einen furchtbaren Fuß! Vereinigt Euch mit unseren patriotischen Legionen! Belehret die Spanische Regierung, daß die Republik Frankreich ein nicht verächtlicher Feind sei! daß sie den Saamen der Freiheit, der Gleichheit und der Duldsamkeit in einem Lande ausstreuen werde, in welchem dieselben bisher nicht bekannt waren! Der Despotismus beleidigt und bedrohet Euch: aber der Europäische Despotismus ist alt, und überall war er längst feigherzig! Der Oberherr von Spanien schlummert: gehet hin und weckt ihn auf! Bald wird der Fanatismus, welcher Priester und Könige unterstützt, in dem Staube liegen! Zertrümmert wird der Spanische Regierungs-Koloß da liegen, und neue Quellen der Be-

triebsamkeit und des Handels werden Euch für die Opfer entschädigen, die Ihr der Freiheit darbrachtet!«

»Der Norden wird durch siegreiche Armeen gegen die Tyrannen von Wien und Berlin vertheidigt. Eure tapferen Legionen müssen uns gegen die abergläubigen Sklaven von Aranjuez verfechten! Steiget herab von jenen Felsen, die nichts liefern, als Eisen und Krieger, und die von jeher die Brustwehren des menschlichen Geschlechtes waren! Der Ruhm wartet Eurer jenseits der Gebirge! Lasset ihn vor Euch erzittern, den Despoten zu Madrid, der sich mit den Feinden der Republik vereinigt hat! Die Pyrenäen können bloß für Sklaven oder Mönche Schranken seyn!«

»Indem Ihr hinziehet, Eure Brüder zu rächen, so erinnert Euch, daß, als Einer von Frankreichs Despoten einen seiner Enkel auf Spaniens Thron setzte, jener in seinem Hochmuthe ausrief: »Es giebt jetzt »keine Pyrenäen mehr!« Lasset uns Freiheit und Gleichheit durch unsere Siege nach Spanien bringen: dann werden wir mit Wahrheit sagen können: es giebt keine Pyrenäen mehr! Wir werden es zum Glücke der Welt sagen können!«

Zufolge dieses Berichtes erklärte die Nationalkonvention, an demselben Tage (am siebenten März) dem Spanischen auf folgende Weise den Krieg:

»Nachdem die National-Konvention den Bericht ihres Ausschusses zur allgemeinen Vertheidigung, über das Betragen der Spanischen Regierung gegen Frankreich, vernommen, und erwogen:

»Daß der König von Spanien, seit dem 14ten

Julius 1789, bei verschiedenen, mit seiner Regierung vorgekommenen, Verhandlungen die Oberherrschaft des Frankreichischen Volks beständig sehr hart beleidigt hat, und immer dabei beharret ist, den Ludwig Capet als Oberherrn der Nation anzusehen;

»Daß er, durch ein Edikt vom 20sten Julius 1791, die Frankreicher vielfachen Bedrückungen ausgesetzt; daß er dieselben zu willkührlichen Einkerkerungen und zu ungerechten Verbannungen verurtheilt; daß er sie Nachtheile und Verfolgungen hat erdulden lassen, um deren Vergütung vergeblich angehalten worden ist;

»Daß er sie, vermöge dieses Ediktes, genöthiget hat, ihrem Vaterlande eidlich zu entsagen;

»Daß seine Statthalter und Truppen nicht aufgehört haben, den Aufstand der Neger zu St. Domingo zu begünstigen, indem sie ihnen Lebensmittel, Kriegs-Munition, Waffen und Kanonen, haben zukommen lassen, den verfolgten Frankreichern einen Zufluchtsort verweigert, ja sogar mehrere Frankreicher, die ihre Gastfreundschaft angerufen, den Negern ausgeliefert, und dadurch den Tod derselben verursacht haben;

»Daß er, um die Zeit des 10ten August's 1792, seinem Gesandten zu Paris befohlen, sich zu entfernen, indem er den vorläufigen Staatsrath, welchen die Gesetzgebende Versammlung erwählt hatte, nicht anerkennen wollen;

»Daß er, nachdem die National-Konvention ihre Sitzungen eröffnet, die gewöhnliche Korrespondenz zwischen den beiden Staaten nicht wieder hat anknüpfen wollen;

»Daß er sich geweigert hat, den Gesandten der Republik Frankreich anzuerkennen, obgleich derselbe mit

Beglaubigungs-Schreiben in ihrem Nahmen versehen gewesen;

»Daß er, anstatt den, in den Bundesverträgen ausgemachten, Hülfsbeitrag an Frankreich zu überlassen, vielmehr Zurüstungen zu Wasser und zu Lande veranstaltet hat, die keine andere Absicht haben können, als die Unabhängigkeit dieser Republik zu bekämpfen, und sich mit den feindlichen Mächten zu vereinigen.«

»Daß er, während der Zeit, da er die Seerüstung auf das thätigste betrieb, dieselbe heuchlerischer Weise für eine Vorkehrung zur Sicherheit gegen die Engländer ausgab, deren treulose Gesinnungen ihm, wie er sagte, bekannt wären; da er doch gleichwohl, allen Verträgen zum Hohne, mit den Engländern ein Bündniß unterhandelte;

»Daß er, zu eben der Zeit, da er die Gränzen bewaffnete, den Ausgewanderten sowohl, als den Häuptern der, gegen Frankreich bewaffneten, Rebellen offenbaren Schutz und Unterstützung mit Gelde angedeihen ließ.«

»Daß, ungeachtet der Beharrlichkeit des vorläufigen, vollziehenden Staatsrathes von Frankreich, alle Mittel anzuwenden, welche Frieden und Brüderschaft mit der Spanischen Nation beibehalten konnten, und nur irgend mit der republikanischen Würde bestanden, das Spanische Ministerium gleichwohl bei seinem Systeme der Verstellung, des Uebelwollens und der Feindseligkeit, beständig verblieben ist;

»Daß es die Zurüstungen zu Lande und zu Wasser fortgesetzt, und an die beiden äußersten Gränzen gegen Frankreich eine zahlreiche Artillerie gesandt hat;

»Daß

»Daß es, auf das Gesuch, sich über die Zurüstungen zu erklären, bloß ausweichende und hinhaltende Antworten ertheilet hat;

»Daß der König von Spanien seine Anhänglichkeit an die Sache Ludwigs, so wie auch seine Absicht, ihn zu unterstützen, offenbaret hat, wofern man seiner Vermittelung nicht nachgäbe;

»Daß er, auf die Nachricht von der Hinrichtung Ludwigs, die Republik Frankreich beleidigt hat, indem er dem Gesandten der Republik ankündigen lassen, wie alles Verkehr mit ihm aufgehoben seyn, und ihm keine weitere Antwort ertheilt werden solle;

»Daß er, auf eine bestimmte Weise, die Annahme der beiden offiziellen Noten des vollziehenden Staatsrathes vom vierten Januar, welche zur Antwort auf die seinigen vom 17ten Dezember dienten, verweigert, und folglich sich auch nicht dazu hat verstehen wollen, eine genaue Neutralität gegen Frankreich zu beobachten, die Entwaffnung vorzunehmen, und, zur Vollziehung der beiderseitigen Entwaffnung, Kommissarien zu ernennen.«

»Daß er, nach dieser Verweigerung, die Häupter der Ausgewanderten aufgenommen, und sich inniger, als jemals, mit dem Hofe von England verbunden hat, obgleich derselbe mit der Republik Frankreich im Kriege begriffen gewesen; daß er das öffentliche Geschrei und die Verfolgungen gegen die Frankreicher in seinen Staaten geduldet hat, und noch immer duldet.«

»Nachdem nun die National-Konvention endlich erwogen, daß alle diese vereinigten Umstände der Republik Frankreich keine Hoffnung mehr übrig lassen, auf dem Wege freundschaftlicher Unterhandlungen die Abstellung aller dieser Beschwerden zu bewirken, und daß

alle dieſe Handlungen des Hofes zu Madrid, nichts anderes, als wahrhafte Handlungen der Feindſeligkeit und der Verbündung mit den Kriegführenden Mächten ſind, und folglich einer Kriegeserklärung völlig gleich gelten: ſo beſchließt die National-Konvention, wie folget:

Art. 1. »Die National-Konvention erkläret, im Nahmen der Frankreichiſchen Nation, daß, in Betracht der oben gemeldeten vielfachen Handlungen der Feindſeligkeit und des Angriffes, die Republik Frankreich mit dem Könige von Spanien im Kriege begriffen iſt.«

Art. 2. »Die National-Konvention trägt dem vorläufigen vollziehenden Staatsrathe auf, die ihm nöthig ſcheinende Macht anzuwenden, um dieſen Angriff zurückzutreiben, und die Unabhängigkeit, die Würde und den Vortheil der Republik Frankreich zu behaupten. Dem zu folge ſoll derſelbe gehalten ſeyn, ſofort die ſchleunigſten Maaßregeln zu ergreifen, um in die Abtheilungen der Pyrenäen alle weſentlichen Erforderniſſe zu einer Armee von hunderttauſend Mann zu ſchaffen.«

Art. 3. »Die National-Konvention bevollmächtigt den vorläufigen vollziehenden Staatsrath, in Anſehung der Seemacht ſowohl, als der Landmacht, ſolche Verfügungen zu treffen, als ihm zur Wohlfahrt der Republik erforderlich ſcheinen werden.«

Art. 4. »Aus der Mitte der National-Konvention ſollen ſechs Kommiſſarien erwählt werden, welche ſich in die ſüdlichen Abtheilungen der Republik, und zu der Pyrenäen-Armee verfügen ſollen, um die Aushebung der Soldaten zu beſchleunigen, auf die Verproviantirung zu achten, und alle Frankreicher zu ermuntern, daß ſie ſich vereinigen, um das Unrecht zu rächen,

welches ein Tyrann der Frankreichischen Nation zugefügt hat.«

Von Seiten Spaniens erschien nunmehr die folgende Krieges-Erklärung:

»Seitdem Ich den Thron bestieg, ließ Ich es Meine vorzüglichste Sorge seyn, den Frieden und die Ruhe Europens zu erhalten. Indem Ich dadurch zum allgemeinen Wohl der Menschheit beitrug, gab Ich Meinen Unterthanen einen besonderen Beweis von der väterlichen Wachsamkeit, womit Ich allem Demjenigen nachstrebe, was zu dem Glücke beitragen kann, dessen Ich sie genießen zu sehen sehr aufrichtig wünsche, und woran sie, wegen ihrer ausgezeichneten Pflicht-Treue, wegen ihres edlen und großmüthigen Karakters, alle möglichen Ansprüche haben. Die Mäßigung, mit welcher Ich Mich, in Ansehung Frankreichs, seit der Enthüllung jener Grundsätze der Gottlosigkeit und Anarchie, welche dieses unglückliche Königreich gegenwärtig verwüsten und zu Grunde richten, betrug, ist allzusehr bekannt, um ihre Erwähnung nicht unnütz zu machen. Ich werde daher nur von den Begebenheiten reden, welche sich seit einigen Monaten daselbst zugetragen haben, ohne Mich mit den häufigen und entsetzlichen Verbrechen der Frankreicher zu beschäftigen. Vornehmlich werde Ich Mein Auge von dem ungeheuersten derselben wegwenden, indem Mir das Andenken desselben allzuschmerzhaft und peinlich fällt.«

»Alle Meine Absichten, in Ansehung der Frankreicher, gingen darauf hinaus, zu versuchen, ob es nicht möglich wäre, sie zu einem vernünftigen Systeme zurückzubringen, welches fähig seyn möchte, ihrem ehren-

losen Ehrgeize einen Zaum anzulegen, und dem Unheile eines allgemeinen Krieges durch ganz Europa zuvor zu kommen. Auch wünschte Ich, ihrem Könige, Ludwig dem Sechszehnten, nebst seiner Familie, Freiheit auszuwirken, indem selbige in einem Thurme gefangen saßen, wo sie einer, sich täglich erneuernden, Gefahr, und den allerempörendsten Beleidigungen ausgesetzt waren. Gedrängt von diesen Empfindungen sowohl, als von dem lebhaften Verlangen, zur Sicherung der allgemeinen Ruhe solche Mittel zu finden, welche den Gesetzen der Menschlichkeit eben so gemäß wären, als den Banden des Blutes und der Ehre Meiner Krone, gab Ich den wiederholten Ansuchungen der Frankreichischen Minister nach, und ließ zwei Noten abfassen. Kraft der Ersten verpflichtete Ich Mich zur Neutralität, und kraft der zweiten sollten die beiderseitigen Truppen von den Gränzen zurückgezogen werden. Als es zur Annahme kommen sollte, wie man in diesen beiden Noten übereingekommen war; so weigerten sie sich bei derjenigen, welche die Zurückziehung der Truppen betrifft, sich zu beruhigen, und verlangten einen Theil derselben in der Gegend von Bayonne noch beizubehalten, und zwar unter dem scheinbaren Vorwande, daß sie eine Landung der Engländer befürchteten, aber in der That, um Uns nur durch ihre Entwürfe hinzuhalten, und Uns auf große Kosten zur Unterhaltung einer, der ihrigen gleichen, Macht auf Unseren Gränzen zu nöthigen, wodurch Wir Uns gegen die Beleidigungen und Räubereien eines meuterischen und zuchtlosen Soldatenhaufens hätten decken müssen. In eben dieser Note maßten sie sich oft an, im Nahmen der Republik zu sprechen, und glaubten Uns solchergestalt zu zwingen, die-

ſelbe anzuerkennen, wenn Wir die, ſo abgefaßte, Urkunde annehmen würden.«

»Ich hatte Meinem Geſchäftsträger zu Paris befohlen, bei der Ueberreichung der allhier ausgefertigten Noten auf die nachdrücklichſte Weiſe zum Vortheile des Königs und ſeiner unglücklichen Familie zu reden. Ich hatte nicht ihre Loslaſſung als eine ausdrückliche Bedingung verlangt, weil Ich fürchtete, einer Sache dadurch zu ſchaden, an welcher Ich natürlicher Weiſe einen ſo lebhaften Antheil nahm. Ich war außerdem überzeugt, daß die Frankreichiſchen Miniſter, ohne die vollkommenſte Falſchheit, unmöglich ſich entbrechen könnten, einen ſehr genauen, obgleich ſtillſchweigenden, Zuſammenhang zwiſchen der Ueberreichung dieſer Noten und den dringenden Verwendungen zum Beſten der Gefangenen wahrzunehmen, und die Unmöglichkeit einer Trennung des Einen von dem Anderen einzuſehen. Aus bloßem Zartgefühle, und aus Schonung gegen ſie, hatte man dieſes nur nicht geradezu ausgedrückt, um ihnen Gelegenheit zu geben, ſich deſſen, bei den verſchiedenen Partheien, welche Frankreich betrogen haben und noch betriegen, zu berühmen, und ſich ein Verdienſt aus einer guten Handlung zu machen, zu welcher Wir ſie geneigt glauben mußten. Allein gar bald wurde ihre Falſchheit offenbar: denn während der Zeit, da ſie die Empfehlungen und Verwendungen des Souverains einer großen und edelmüthigen Nation verſchmäheten, drangen ſie doch gleichwohl auf die Zulaſſung ihrer vorgeſchlagenen Artikel, und droheten, wenn dieſelben nicht angenommen würden, mit Befehlen zur Abreiſe des Geſchäftträgers. Während der Zeit, da ſie ihre, mit Drohungen vermiſchten, Ge-

ſuche verdoppelten, machten ſie das Maaß ihrer Verbrechen durch das grauſamſte und entſetzlichſte von allen, durch die Ermordung ihres Oberherren, voll; und während der Zeit, da Mein und aller Meiner Unterthanen Herz zerriſſen, und von Abſcheu gegen eine ſo ungeheure That ergriffen war, gaben ſie ſich noch immer das Anſehen, ihre Unterhandlungen fortſetzen zu wollen: nicht als ob ſie geglaubt hätten, daß ihnen die Annahme ihrer Vorſchläge gelingen würde, ſondern in der Abſicht, Meiner und Meiner Unterhanen Ehre deſto lauter Hohn zu ſprechen, je mehr ſie wußten, daß, unter ſolchen Umſtänden, neue Anſuchungen von ihrer Seite für nichts anderes, als für Ironie, angeſehen werden konnten, welche Ich Mir unmöglich gefallen laſſen durfte, ohne Meine eigene Würde und allen Anſtand zu vergeſſen.«

»Der Geſchäftträger von Frankreich verlangte und erhielt ſeinen Reiſepaß. Zu gleicher Zeit nahm ein Frankreichiſches Fahrzeug ein Spaniſches auf der Küſte von Katalonien weg: folglich verordnete der General-Kommandant Repreſſalien. Um eben dieſe Zeit erhielt derſelbe Nachricht von mehreren anderen Wegnahmen, und daß man zu Marſeille, und in anderen Häfen Frankreichs, einen Beſchlag auf mehrere Unſerer Schiffe gelegt hätte. Endlich erklärten ſie Uns, unter dem ſiebenten dieſes, den Krieg, den ſie ſchon ſeit dem 26ſten Februar gegen Uns geführt hatten, wie das Datum eines Kaperbriefes ausweiſet, welcher am Bord ihres Kapers Le Renard, Kapitain B. Lalane, aufgebracht von Unſerer Korvette Le Ligero, kommandirt von Don Juan de Dios Copete, gefunden worden iſt.«

»Nach einem solchen Betragen, und nach den, von den Frankreichern, sogar noch vor einer Kriegserklärung angefangenen, Feindseligkeiten, habe Ich die nöthigen Befehle ergehen lassen, den Feind überall, zu Lande sowohl, als zu Wasser, wo sich nur Gelegenheit darbieten wird, aufzuhalten, zurückzutreiben und anzugreifen. Auch habe Ich beschlossen und befohlen, daß an diesem Hofe der Krieg gegen Frankreich, dessen Besitzungen und Einwohner, erklärt, und in allen Theilen Meiner Staaten die nothwendigen Vorkehrungen zur Vertheidigung Meiner Unterthanen, und Abtreibung des Angriffes meiner Feinde, getroffen werden sollen.«

»Gegeben zu Aranjuez, am 23sten März, 1793.«

»Ich, der König.«

Hierauf erschien, am ersten April, ein Königlich Spanisches Edikt an den Interims-Aufseher der Königl. Spanischen Finanzen, in welchem verordnet wurde, daß aller Handel mit Frankreich verboten seyn sollte.

Endlich wurde, am 25sten Mai, zwischen Großbrittannien und Spanien die folgende Uebereinkunft geschlossen: a)

»Da sich Ihro Großbrittannischen und Katholischen Majestäten, in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage Europens, entschlossen haben, Ihr gegenseitiges Zutrauen, Freundschaft und gutes Vernehmen, durch eine vorläufige Uebereinkunft zu bestätigen, bis Sie das bleibende

---

a) Convenio entre el Rey Nuestro Sennor y el Rey de la Gran-Bretanna, firmado en Aranjuez à 25 de Mayo de 1793, y ratificado por Sus Magestades, con motivo de las revoluciones de Francia, y de la guerra, que ha declarado a ambos Soberanos el actual Gobierno Francès.

System des Bündnisses und des Handels, welches Sie, zwischen Ihnen Selbst sowohl, als zwischen Ihren gegenseitigen Unterthanen, zu errichten wünschen, gänzlich werden zu Stande gebracht haben: so haben Sie zu diesem Zwe te ernannt und bevollmächtigt, nämlich von Seiten Ihrer Großbrittannischen Majestät, den erlauchten und vortrefflichen Lord Alleyne Baron St. Helens, Mitglied des Geheimen-Rathes Seiner genannten Majestät, und Ihr außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter bei Ihrer Katholischen Majestät; und von Seiten Ihrer genannten Kathol. Maj. den sehr erlauchten und sehr vortrefflichen Herrn, Don Manuel von Godoy und Alvarez de Faria, Rios, Sanchez, Zuroffa, Herzog von Alcudia, Grand von Spanien der ersten Klasse, beständiger Regidor der Stadt St. Jago, (Regidor perpetuo de la ciudad de Santiago) Ritter des sehr erlauchten Ordens des goldenen Fließes, und des Königl. und adelichen Spanischen Ordens Karls des Dritten, Befehlshaber von Valentia del Ventoso in der Stadt St. Jago; Staatsrath und Mitglied des Rathes der Depeschen; Sekretair der Königinn; Ober-General-Intendant der Häfen und Landstraßen; wirklichen Kammerherrn des Königs; General-Kapitain Seiner Armeen; Aufseher und Major der Leibwache — welche, nachdem sie sich in gehöriger Form ihre Vollmachten mitgetheilt haben, mit einander über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. »Die beiden erhabenen Könige werden die größte Aufmerksamkeit verwenden, und alle Mittel anwenden, die in Ihrer Macht stehen, um die öffentliche Ruhe herzustellen, und Ihren gemeinschaftlichen Vortheil zu be-

fördern. Sie versprechen und verbinden sich, zur Erreichung dieser heilsamen Zwecke, in der vollkommensten Uebereinstimmung und dem besondersten Zutrauen zu handeln.«

Art. 2. Da Ihre genannten Majestäten, durch die Maaßregeln, die seit einiger Zeit in Frankreich genommen worden, in gerechte Besorgniß, Unruhe und Mißvergnügen, wegen der Sicherheit Ihrer gegenseitigen Staaten sowohl, als wegen der Erhaltung des allgemeinen Systemes von Europa, versetzt worden sind; da Sie auch bereits mit einander überein gekommen waren, unter Sich eine enge und vollkommene Verbündung zu stiften, in Rücksicht auf die Mittel, durch welche man jenen gefährlichen Absichten des Angriffes und der Vergrößerung einen hinlänglichen Widerstand entgegen setzen könne; und da Frankreich einen ungerechten Krieg sowohl gegen Se. Großbrittannische, als gegen Se. Katholische Majestät, erklärt hat: so verbinden Sich Ihre genannten Majestäten, in dem genannten Kriege gemeinschaftliche Sache zu machen. Die genannten hohen kontrahirenden Partheien werden gegenseitig unter Sich übereinkommen, wegen alles dessen, was die Hülfe betreffen mag, die Eine der Anderen zu geben hat, in Rücksicht auf die Anwendung ihrer militairischen Gewalt, auf ihre gegenseitige Sicherheit und Vertheidigung, und auf den gröβten Vortheil der gemeinschaftlichen Sache.«

Art. 3. Zufolge dessen, was in dem vorigen Artikel ist festgesetzt worden, und damit die Engländischen und Spanischen Schiffe, während des gegenwärtigen Krieges, sowohl in ihrer Schiffahrt, als in den Häfen der beiden kontrahirenden Partheien, Schutz und Hülfe haben mögen: so sind Ihre Großbrittannische und Ka-

tholischen Majestäten übereingekommen, und beschließen, daß Ihre Geschwader und Kriegsschiffe die Kauffahrtei-Schiffe beider Nationen, ohne Unterschied, eben so begleiten sollen, wie jede ihre eigenen Schiffe begleitet, so weit die Umstände es erlauben werden; und daß die Kauffahrteischiffe und die Kriegsschiffe der einen und der anderen Nation in ihren beiderseitigen Häfen zugelassen, beschützt und mit der Hülfe, deren sie nöthig haben möchten, in dem laufenden Preise versehen werden sollen.«

Art. 4. »Ihre genannten Majestäten verpflichten Sich wechselseitig, ihre Häfen den Frankreichischen Schiffen zu verschließen; nicht zuzugeben, daß, in irgend einem Falle, aus ihren Häfen für Frankreich Krieges- oder Schiff-Munition, oder Korn, oder anderes Getreide, oder gesalzene Fische, oder anderer Mundvorrath, ausgeführt werde; auch alle anderen Maaßregeln zu nehmen, die in Ihrer Macht stehen, um Frankreichs Handel zu hindern, und dasselbe, vermöge dieses Mittels, zu billigen Friedensbedingungen zu nöthigen.«

Art. 5. »In Rücksicht auf den gemeinschaftlichen Vortheil des gegenwärtigen Krieges für jeden zivilisirten Staat, verbinden Sie Sich ebenfalls, alle Ihre Kräfte anzuwenden, um zu verhindern, daß diejenigen Mächte, welche keinen Theil an dem Kriege nehmen, nicht etwa, vermöge ihrer Neutralität, der Handlung und dem Eigenthume der Frankreicher, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz, entweder auf dem Meere, oder in den Häfen Frankreichs, angedeihen lassen.«

Art. 6. Ihre Großbrittannischen und Katholischen Majestäten verpflichten sich, die Waffen nicht eher niederzulegen, (es geschähe dann mit gemeinschaftlicher Einwilligung) als bis ihnen alle die Länder, Gebiete,

Städte, oder Plätze, wieder zurückgegeben worden sind, die einer jeden von ihnen vor dem Anfange des Krieges zugehört haben, und deren sich etwa der Feind, während des Krieges, bemächtigt haben möchte.«

Art. 7. In dem Falle, daß die Eine oder die Andere der beiden hohen kontrahirenden Partheien, in irgend einem von Ihren Ländern, Rechten, Besitzungen oder Vortheilen, zu irgend einer Zeit, oder auf irgend eine Weise, zu Lande oder zu Wasser, wegen der Artikel und Bedingungen, die in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten sind, (en consequencia y en odio de los articulos ò de las estipulaciones contenidas en el presente tratado) angefallen, beleidigt oder beunruhigt werden sollte; so verbindet Sich die andere kontrahirende Parthei, Sie zu unterstützen, und, auf die, in dem vorhergehenden Artikel festgesetzte, Weise gemeinschaftliche Sache mit Ihr zu machen.«

Art. 8. »Der gegenwärtige Vertrag soll durch beide Partheien genehmigt werden, und die Auswechslung der Genehmigung soll, innerhalb sechs Wochen, oder eher, wenn es möglich ist, geschehen.«

»Zur Bekräftigung haben Wir Bevollmächtigte Ihrer Großbrittannischen und Katholischen Majestäten, in Ihrem Nahmen, und Kraft Unserer gegenseitigen Vollmachten, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und denselben mit Unserem Wappen gesiegelt.«

»Aranjuez, am 25sten Mai, 1793.«

«St. Helens.

»Der Herzog von Alcudia.«

In dieses Bündniß zwischen England und Spanien wurde auch

welches ohnehin passiv und von England abhängig ist, gezogen. Das Bündniß zwischen England und Portugall wurde aber erst später, nämlich im September 1793, unterzeichnet. Es lautete folgendermaßen: a)

»Da sich ihre Großbrittannische und Allergetreueste Majestäten entschlossen haben, in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände Europens, vermittelst eines, diesen Umständen angemessenen, Vertrages, Ihr enges und wechselseitiges Vertrauen sowohl, als die Freundschaft und das gute Vernehmen zu befestigen, welche so glücklicher Weise zwischen Ihren erhabenen Vorfahren bestanden, und welche Sie immer mehr zu bestätigen und zu bekräftigen wünschen: so haben Sie zu diesem Ende ernannt, nämlich Se. Großbrittannische Majestät, den erlauchten und vortrefflichen Lord William Wyndham, Baron Grenville von Wotton, Mitglied des Geheimen-Rathes Ihrer Majestät, und Ihrem ersten Staats-Sekretair für die auswärtigen Geschäffte; und Ihre Allergetreueste Majestät den erlauchten und vortrefflichen Herren Don Joan d'Aalmeida de Mello e Castro, Mitglied des Rathes Ihrer Allergetreuesten Majestät, und Rath in Ihrem Finanz-Rathe, Ritter des Christus-Ordens, Befehlshaber des Hafens Ancho, Mitglied des Ordens St. Jakob, und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer genannten Allergetreuesten Majestät bei Sr. Großbrittannischen Maj. Diese

a) Treaty between His Brittannic Majesty and the Queen of Portugal, signed in London the 26th September 1793. (Portugiesisch und Engländisch.)

haben sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt, und sind über die folgenden Punkte übereingekommen:

Art. 1. Ihre Großbrittannischen und Allergetreuesten Majj. werden Sich die größte Mühe geben, die öffentliche Ruhe auf einer festen und dauerhaften Grundlage wieder herzustellen, und Ihren gemeinschaftlichen Vortheil sowohl, als die Sicherheit Ihrer beiderseitigen Besitzungen, zu erhalten. Und Ihre Majj. verpflichten Sich, gemeinschaftlich und in dem engsten Zutrauen, zur Erreichung dieses heilsamen Zweckes beizutragen.«

Art. 2. »Da diejenigen Personen, welche die Gewalt der Regierung in Frankreich ausübten, gegen Se. Großbritt. Majest. einen ungerechten und ungereizten Krieg erklärt haben: so bestätigt Ihre Allergetreueste Maj. die Verbindlichkeit, welche Portugall durch frühere Verträge übernommen hat, zu der gegenseitigen Vertheidigung mitzuwirken, und verpflichtet Sich, als eine mithelfende und mit Sr. Großbritt. Majest. verbündete Macht, alle Hülfe zu leisten, die mit Ihrer eigenen Lage und mit Ihrer Sicherheit verträglich ist, so, daß diese Hülfe gänzlich nach dem Willen Seiner Großbritt. Maj. handeln könne (in order that they may act at the absolute disposal of His Brittannic Majesty).«

Art. 3. »Zufolge desjenigen, was in dem vorhergehenden Artikel festgesetzt worden ist, und damit die Engländischen und Portugiesischen Schiffe gegenseitig, während des gegenwärtigen Krieges, sowohl in ihrer Schiffahrt, als in den Häfen der beiden hohen kontrahirenden Partheien, beschützt werden können, haben Ihre Großbritt. und Allergetreuesten Majj. festge-

setzt, und sind mit einander übereingekommen, daß Ihre Geschwader und Kriegsschiffe, ohne Unterschied, die Kauffahrtei-Schiffe beider Nationen, auf eben die Weise begleiten sollen, wie es, in Rücksicht auf die Schiffe Ihrer eigenen Nation, gebräuchlich ist, soviel nämlich die Umstände erlauben werden: so wie auch, daß sowohl Ihre Kriegsschiffe, als Ihre Kauffahrteischiffe, in Ihren beiderseitigen Häfen zugelassen und beschützt, und mit aller der Hülfe, deren sie nöthig haben könnten, nach dem laufenden Preise des Landes, versehen werden sollen.«

Art. 4. »Ihre Allergetreueste Maj. verspricht, alle Ihre Häfen den Frankreichischen Kriegsschiffen und Kapern, während der ganzen Zeit zu verschließen, da Frankreich mit Sr. Großbritt. Majest. im Kriege seyn wird. Ihre Allergetreueste Majest. wird Ihren Unterthanen verbieten, aus Ihren Häfen nach den Frankreichischen, oder irgend anderen Häfen auszufahren oder überzufahren, alle Arten von Kriegs- oder Schiffs-Munition, oder auch Getreide, gesalzenes Fleisch, oder irgend andere Mund-Provision. Ihre genannte Majest. verpflichtet Sich ebenfalls, nicht zu leiden oder zuzugeben, daß Ihre Unterthanen dem Handel und dem Eigenthume der Frankreicher, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz, auf dem Meere oder in den Häfen Frankreichs, angedeihen lassen. Sie wird, zufolge dessen, was in dem gegenwärtigen Artikel erklärt ist, die strengsten Maaßregeln nehmen, um das obige Verbot in völliger Kraft zu erhalten.«

Art. 5. »Sollte Eine der kontrahirenden Partheien, zu irgend einer Zeit oder auf irgend eine Weise,

auf dem Meere oder zu Lande, wegen der, in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen, Artikel und Bedingungen, oder wegen der, von den genannten kontrahirenden Partheien, in Gemäßheit dieses Vertrages zu nehmenden, Maaßregeln, in irgend einer Ihrer Besitzungen, Rechten, Ländern oder Vortheilen angefallen, beleidigt oder beunruhigt werden: so verpflichtet Sich die andere kontrahirende Parthei, Ihr Hülfe zu leisten, und gemeinschaftliche Sache mit Ihr zu machen, auf die Weise, welche in den obigen Artikeln festgesetzt worden ist.«

Art. 6. »Zufolge der Bedingungen derjenigen Verträge, welche jetzo zwischen Ihren Majj. bestehen, so wie auch zufolge der Bedingungen, die in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten sind, verpflichten Sie Sich gegenseitig, daß, im Falle Frankreich, während des gegenwärtigen Krieges, entweder aus der, oben angegebenen, Ursache, oder aus irgend einer anderen, die Staaten Ihrer Allergetreuesten Majest., oder Ihre Kriegs- oder Kauffahrteischiffe angefallen, oder irgend einige Feindseligkeiten begehen sollte, Sie nicht nur in dem genannten Kriege gemeinschaftliche Sache machen und alle nur mögliche Hülfe leisten wollen, wie es die genannten Verträge erheischen, sondern auch, daß, während des genannten Krieges, Sie Ihre Häfen allen Frankreichischen Schiffen verschließen wollen, und daß Sie die Waffen nicht ehe niederlegen wollen, (es müßte denn mit gemeinschaftlicher Einwilligung geschehen) als bis Sie sowohl eine schickliche Genugthuung, als die Wiedererstattung aller Länder, Gebiete, Inseln oder Besitzungen erhalten haben, welche Einer der beiden Mächte vor dem Anfange des Krieges zugehör-

ten, oder deren der Feind sich während des Krieges bemächtigt haben möchte.

Art. 7. »Ihre Großbritt. und Allergetr. Majj. verpflichten Sich, den gegenwärtigen Vertrag zu genehmigen, und die Genehmigungen desselben sollen innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder noch eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.«

»Zur Beglaubigung haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Minister Ihrer Großbritt. und Allergetr. Majj. den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und denselben mit unserem Wappen gesiegelt.«

»Geschehen zu London, am 20sten Sept., 1793.«

»Grenville.«

»D. Joa'n de Almeida de Mella e Castro.«

Sobald die vereinigte Engländische und Spanische Flotte in dem Mittelländischen Meere erschien, und

der Neapolitanische Hof

sich vor den Frankreichern, vermöge der Gegenwart dieser Flotte, gesichert glaubte, erklärte sich derselbe zu Gunsten der vereinigten Mächte, und schloß am 12ten Julius 1793 mit dem Großbrittannischen Hofe den folgenden Vertrag:

»Da Ihre Großbrittannische und Sizilianische Majestäten von der Gefahr überzeugt sind, welche Europa bedrohet, wegen des Betragens Derjenigen, die jetzt die Gewalt der Regierung in Frankreich ausüben, wegen der Absichten, die sie an den Tag gelegt haben, und wegen der Grundsätze, die sie allenthalben zu verbreiten

sich

sich bemühen; und da besagte Personen Sr. Großbritt. Maj. sowohl, als mehreren Mächten, wirklich einen ungerechten und ungereitzten Krieg erklärt haben: so haben Ihre Majj. für dienlich erachtet, Sich mit einander über die Mittel zu vereinigen, um den oberwähnten Gefahren einen Damm entgegenzusetzen, und für die künftige Ruhe und Sicherheit Ihrer Staaten sowohl, als auch für den allgemeinen Vortheil Europens zu sorgen.«

»Dem zu folge haben Ihre Majj. Dero beiderseitige Bevollmächtigte berechtigt, Se. Großbritt. Majest. Se. Excellenz, Hrn. Wilhelm Hamilton, Dero geheimen Rath, Ritter des Bath-Ordens, Dero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Sizilianischen Maj., und Se. Sizil. Maj. Se. Excellenz, Hrn. Johann Acton, Dero Rath und Staats-Sekretair in den Departementern der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, des See- und Handlungs-Wesens, General-Lieutenant Dero Armeen, Ritter des St. Januarius-Ordens, und Kommandeur des St. Stephans-Ordens; Se. Excellenz, den Marquis Carl Delmarco, Dero Rath und Staatssekretair in dem Departement des Königl. Hauses, und Ritter des St. Januarius-Ordens; und Se. Excellenz, Hrn. Thomas de Somma, von den Prinzen del Colle, Marquis von Circello, Dero Kammerjunker, Brigadier von Dero Armeen und Ritter des St. Januarius-Ordens, welche, nachdem Sie einander Dero beiderseitige Vollmachten mitgetheilt haben, über die folgenden Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. »Ihre Großbrittannische und Sizilianische Majj. werden, wegen der, oben vorgetragenen, Bewegungsgründe in dem jetzigen Kriege gegen Frankreich

gemeinschaftliche Sache machen, und Sich, wegen Ihre Militair- und Schiffs-Operationen, besonders in dem Mittelländischen Meere, mit einander verabreden.«

Art. 2. »Die hohen kontrahirenden Partheien verbürgen einander wechselsweise Ihre Staaten gegen den gemeinschaftlichen Feind, und machen Sich verbindlich, die Waffen nicht eher (wenigstens nicht ohne gemeinschaftliche Einwilligung) niederzulegen, als bis eine gänzliche und völlige Zurückgabe aller Plätze, Städte und Länder, die Ihnen beiderseitig vor dem Anfange des gegenwärtigen Krieges gehört haben, und deren der Feind sich, während des Laufes des gegenwärtigen Krieges, bemächtigt haben könnte, erhalten haben.«

Art. 3. »Se. Sizil. Maj. verspricht, ein Korps Landtruppen von sechstausend Mann, nebst vier Linienschiffe, vier Fregatten und vier bewaffneten kleinen Fahrzeugen, mit der Kriegsmacht Sr. Großbritt. Maj. zu vereinigen, damit dieselbe, in dem Mittelländischen Meere, entweder in Uebereinstimmung, oder in Verbindung mit Ihren Truppen, Sich dieser Hülfe bedienen könne. Se. Maj. der König beider Sizilien, erbietet Sich, das so eben angeführte Kontingent sogleich herzugeben, und dasselbe nachher, wenn die Umstände es Ihm erlauben, zu vermehren. Se. Großbritt. Majest. wird die Frachtgelder für die Schiffe bezahlen, um gedachtes Truppen-Korps an den Ort, wo dasselbe dienen soll, hinzubringen: und sobald gedachtes Korps zu diesem Ende die Staaten Sr. Sizil. Majest. verlassen haben wird, wird Se. Großbritt. Maj. verbunden seyn, für die die Lebensmittel und Fourrage, deren dasselbe benöthigt seyn möchte, zu sorgen.«

Art. 4. »Se. Großbritt. Majest. wird eine an-

sehnliche Flotte von Linienschiffen in dem Mittelländischen Meere so lange unterhalten, als die Gefahr beider Sizilien, und die Operationen, die gegen den gemeinschaftlichen Feind unternommen werden sollen, es erfordern werden. Besagte Se. Maj. macht Sich verbindlich, solche Einrichtungen zu treffen, die am dienlichsten seyn werden, um entweder durch Dero Eigene Kriegsmacht, oder in Uebereinstimmung mit anderen Kriegsmächten, die in diesem Kriege befangen sind, eine entscheidende Ueberlegenheit in dem genannten Meere zu bewirken, und durch dieses Mittel für die Staaten Sr. Sizil. Maj. zu sorgen. «

Art. 5. »Se. Sizil. Maj. wird Dero Unterthanen alle Handlung mit Frankreich, von welcher Art dieselbe auch seyn mag, verbieten, und wird auch nicht einmal erlauben, daß die Schiffe anderer Nationen aus den Häfen beider Sizilien irgend eine Art von Lebensmitteln, oder Kriegs- und Schiffsbedürfnissen, nach den Frankreichischen Häfen auszuführen. «

Art. 6. »Se. Sizil. Maj. verspricht, den Engländischen Geschwadern die Häfen in den beiden Sizilien ohne Vorbehalt oder Einschränkung zu öffnen, und denselben alle Unterstützung und Vorrath, deren sie benöthigt sein möchten, zu dem laufenden Preise, und auf die, in dergleichen Fällen gewöhnliche, Art zu liefern. Se. Sizil. Maj. wird Dero Häfen allen Frankreichischen Fahrzeugen, es seien Kauffahrtei- oder Kriegs-Schiffe, verschließen.

Art. 7. »Die Kriegsschiffe Sr. Großbritt. Maj., welche sich in dem Mittelländischen Meere befinden werden, und den Auftrag haben, den Kauffahrtei-Schiffen besagter Sr. Maj. zur Bedeckung zu dienen, sollen die

Schiffe der Unterthanen Sr. Sizil. Maj., welche gleiche Bestimmung haben, gleichfalls unter ihre Bedekkung nehmen. Eben dieses soll auch von Seiten Sr. Sizil. Maj. geschehen: und man wird, zu diesem Ende denenjenigen, denen es zukommt, die nöthigen und dienlichen Befehle ertheilen.

Art. 8. Wofern Se. Sizil. Maj. in der Folge der Begebenheiten, die sich etwa ereignen möchten, glauben würden, daß Sie nicht mehr mit Gerechtigkeit und Würde fortfahren könnten, an dem Kriege Theil zu nehmen: so erklären Sie nicht allein, daß Sie keinen Frieden machen werden, als nur unter dem Vorbehalte, daß die, in dem obigen zweiten Artikel dieses Vertrages erwähnten, Bedingungen zu gleicher Zeit, von Seiten des Feindes, Sr. Großbritt. Majest. werden angeboten werden, sondern auch, daß, wenn Se. Großbritt. Maj. Sich nichts desto weniger entschließen sollten, den Krieg fortzusetzen, Se. Sizil. Maj. während der ganzen Fortdauer desselben, eine genaue und strenge Neutralität beobachten wird.«

Art. 9. »Se. Großbritt. Maj. werden bei dem künftigen Frieden, und in den Kongressen, die man zu diesem Ende halten möchte, für das Wohl und die Sicherheit Italiens, und besonders für die Würde und das Interesse der Krone beider Sizilien, so wie auch um Sr. Sizil. Maj. bei dem Frieden alle anständige Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen, die nöthige Sorge tragen.«

Art. 10. »Die gegenwärtige Uebereinkunft soll von den hohen kontrahirenden Mächten genehmigt, und die Genehmigungen sollen, in gehöriger Form, in Zeit von drei Monaten, oder noch eher, wenn es

möglich ist, von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, ausgewechselt werden.«

»Zur Beglaubigung haben wir Unterzeichnete, mit den Vollmachten unserer beiderseitigen Souveraine versehen, die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet, und derselben unser Wappen-Siegel beigesetzt.«

»Geschehen zu Neapel, am 12ten Julius, 1793.«

»William Hamilton.«

»Jean Acton.«

»Marquis Carlo del Marco.«

»Marquis von Circello.«

Gegen den König von

Sardinien

waren die Frankreicher besonders erbittert. Zu Anfange des Jahres 1793 segelte der Frankreichische Admiral Trüguet mit einer beträchtlichen Flotte von Toulon nach der Insel Sardinien, in der Absicht, dieselbe zu erobern. Er erschien vor der Hauptstadt dieser Insel, vor Cagliari. Die Frankreicher besetzten die, in der Nähe dieser Stadt liegenden, kleinen Inseln, St. Peter, und Magdalena und St. Antioco, nebst der Zitadelle Carloforte. Am 27sten Januar 1793 zeigte sich die Frankreichische Flotte, 22 Segel stark, vor der Rhede von Cagliari, welche Stadt von ihnen aufgefordert wurde, aber die Aufforderung abschlug. Hierauf wurde Cagliari von den Frankreichern mit Bomben beschossen: allein es vertheidigte sich so nachdrücklich, daß die Frankreichische Flotte, nach einem beträchtlichen Verluste, den sie erlitten hatte, genöthiget

wurde, sich von der Rhede zurückzuziehen. Den Verlust begleitete Unglück. Ein heftiger Sturm überfiel diese Flotte, noch ehe sie den erlittenen Schaden wieder ausbessern konnte. Die Schiffe wurden zerstreut, und zum Theil beschädigt. Der Admiral Trüguet entschloß sich dennoch, nachdem er eine beträchtliche Zufuhr von Kriegs-Munition und Lebensmitteln, nebst vielen Landungs-Truppen, erhalten hatte, einen neuen Versuch zu wagen. Er fing abermals an, die Stadt Cagliari zu beschießen: die Vertheidigung war jedoch abermals so nachdrücklich, daß die Frankreichische Flotte am 22sten Februar mit großem Verluste nach Frankreich zurückkehrte. Die Girondisten schrieben das Mißlingen dieser Unternehmung vorzüglich dem Seeminister Monge zu. a) Jene Flotte, welche den mißlungenen Angriff auf Sardinien unternommen hatte, bestand aus mehr als vierzig Schiffen aller Art, und führte über 10,000 Mann Landungs-Truppen, die größtentheils ausgeschifft, aber von den Sardiniern mit großem Verluste zurückgeschlagen wurden.

Der König von Sardinien, welcher bereits Savoyen verloren hatte, Piemont bedroht und Sardinien angegriffen sah, wandte sich an seine Bundesgenossen, und suchte Hülfe. Gleich nach dem Einfalle der Frankreicher in Savoyen hatte er sich bereits an England ge-

---

a) Qu'est donc devenue cette flotte, avec laquelle on menaçoit la Sardaigne et tout le Levant? Comment Monge n'a-t-il pas encore accusé les auteurs de l'inertie, à laquelle cette flotte a été condamnée pendant quelques mois? Comment n'a-t-il pas éclairé le complot, qui a causé le déshonneur des armes françoises à Cagliari? Lettre à ses commettans. S. 57.

wandt, und um Erfüllung des Wormser Traktates a) angesucht; allein sein Gesuch ward von dem Minister Pitt, welcher nicht die Absicht hatte, sich mit Frankreich in einen Krieg einzulassen, förmlich abgeschlagen. b)

Endlich aber wurde der König von Sardinien am 25. April 1793, durch den folgenden Vertrag mit England, in die große Verbündung gegen Frankreich aufgenommen.

»Da Ihre Majestäten, der König von Großbrittannien und der König von Sardinien, Sich mit Frank-

---

a) Der Wormser Traktat, welcher, wenn ich nicht irre, am 13. September 1743 zwischen Großbrittannien, Oesterreich und Sardinien, geschloßen worden, ist, wie ich glaube, noch nicht gedruckt; wenigstens habe ich denselben in keiner, mir bekannten, Quelle finden können.

b) Die Thatsache, welche hier erzählt wird, ist zwar nicht offiziell bekannt geworden; allein sie ist darum nicht weniger gewiß; wie schon daraus erhellet, daß Hr. Pitt, welchem dieses Verfahren gegen den König von Sardinien, von der Oppositions-Parthei im Parlamente, sehr oft ist vorgeworfen worden, niemals auf diesen Vorwurf geantwortet, oder die Thatsache geleugnet hat. Man sehe darüber die äußerst wichtige Schrift: A Whig's apology for his consistency. In dieser Schrift, in welcher die Grundsätze der Oppositions-Parthei während des gegenwärtigen Krieges mit vieler Gründlichkeit aus einander gesetzt werden, heißt es: this fact he (Pitt) has never denied, although stated in his presence in Parliament more than once. In eben dieser Schrift wird auch erzählt: Hr. Pitt habe, im Jahre 1792, nach der Eroberung der Oesterreichischen Niederlande durch den General Dümouriez, dem Frankreichischen Gesandten erklärt: er sei zufrieden, daß die Franzosen die Niederlande ganz behielten, wofern sie sich nur anheischig machen wollten, Holland nicht zu berühren. Man kann über den Krieg zwischen England und Frankreich unmöglich richtig urtheilen, wann man die so eben angezogene Schrift nicht gelesen hat.

reich in einen Krieg verwickelt befinden, welcher eine Folge der beleidigendsten und gewaltthätigsten Handlungen, und eines Angriffes ist, den Sie beiderseits von Frankreich erfahren haben; so sind obengedachte Ihre Majj. überein gekommen, in diesem Kriege gemeinschaftliche Sache zu machen, und über die Mittel zu Ihrer wechselseitigen Vertheidigung und Sicherheit sowohl, als auch für den allgemeinen Vortheil Europens, Sich zu vereinbaren.«

»Obengedachte Ihre Majj. haben daher zu dieser Absicht ernannt, nämlich Se. Großbritt. Maj. den erlauchten, Se. Exzellenz, Lord Grenville, Geheimen Rath, Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten; und Se. Sardinische Maj. den erlauchten, Se. Exzellenz Philipp von St. Martin, Grafen de Front, Kammerherren, außerordentlichen Gesandten bei Sr. Großbritt. Maj., welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gehörig mitgetheilt hatten, über die folgenden Artikel überein gekommen sind.«

Art. 1. »Se. Sardinische Maj. verbindet Sich, während des ganzen Laufes des gegenwärtigen Krieges, eine Armee von 50,000 Mann auf den Beinen zu halten, welche sowohl zur Vertheidigung Höchst Dero Besitzungen, als auch gegen den gemeinschaftlichen Feind zu wirken, gehalten sein soll; wobei Sr. Großbritt. Maj. Sich Ihrerseits verbindet, eine ansehnliche Flotte von Kriegsschiffen nach dem Mittelländischen Meere zu senden, welche, je nachdem die Umstände es erlauben, gegen die Seemacht gebraucht werden soll, welche der Feind in diesem Theile der Welt haben mag. Ihre Maj. werden über die nähere Bestimmung und den Ge-

brauch der obengenannten beiderseitigen Macht wechselseitig übereinkommen.«

Art. 2. »Se. Großbritt. Maj. machen Sich anheischig, Se. Sardinischen Maj. während des ganzen Laufes des Krieges eine Subsidie von zweimal hundert tausend Pfund Sterling jährlich zu bezahlen, welche von dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages an gerechnet werden soll. Diese Subsidie soll, von dem eben genannten Tage an, alle drei Monate pünktlich zum voraus bezahlt werden.«

Art. 3. »Se. Großbritt. Maj. verbinden Sich, keinen Frieden mit dem Feinde zu schliessen, ohne das eine gänzliche Wiedererstattung an Sr. Sardinischen Maj. aller der Theile Höchst Dero Besitzungen mit eingeschlossen sei, welche Ihnen bei dem Anfange des Krieges gehörten, und von welchen der oben genannte Feind Besitz erhalten hat, oder noch während des Laufes der Feindseligkeiten Besitz erhalten möchte. Dagegen wollen Se. Sardinische Maj. standhaft, und der gemeinschaftlichen Sache sowohl, als dem Interesse Sr. Großbritt. Maj. in diesem Kriege, untrennbar zugethan bleiben, nicht nur so lang der Krieg in Italien, oder in den Südlichen Theilen von Europa dauern mag, sondern bis zu einem Friedens-Schluße zwischen Großbrittannien und Frankreich.«

Art. 4. »Sollte der Eine oder der Andere der beiden hohen kontrahirenden Theile, zufolge, oder aus Rache wegen der, in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen, Artikel und Bedingungen, oder wegen der, von den gedachten kontrahirenden Theilen, diesem Ver-

trage zufolge, ergriffenen Maasregeln, in irgend einem Seiner Staaten, Rechte, Besitzungen oder Vortheile, zu irgend einer Zeit, oder auf irgend eine Art, entweder zu Lande oder zu Wasser, angegriffen, beleidigt oder beunruhigt werden; so verbindet Sich der andere kontrahirende Theil, Ihm beizustehen, und mit Ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, auf die Art, wie es in den obigen Artikeln festgesetzt worden ist.«

Art. 5. »Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Theilen genehmigt werden, und die Genehmigung soll innerhalb zweier Monate, oder noch eher, wenn es möglich ist, statt finden.«

»Zur Beglaubigung haben wir Unterzeichnete, die bevollmächtigten Minister Ihrer Maj. des Königs von Großbrittannien und des Königs von Sardinien, diesen gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.«

»So geschehen, London am 25. April 1793.«

»Grenville.«

»St. Martin de Front.«

Das Deutsche Reich.

Am 22sten März wurde von der Reichs-Versammlung zu Regensburg, in Rücksicht auf die noch unerledigten Punkte des Kaiserlichen Hof-Dekretes vom 1. September 1792, a) durch ein Reichs-Gutachten erklärt:

Ad 1) »Daß der Krieg gegen Frankreich für einen allgemeinen Reichskrieg zu achten sei.«

Ad 2) »Daß Frankreich sich durch diesen Krieg der ihm, in dem Münsterischen und nachherigen Frie-

---

a) Man sehe Bd. 10. S. 401.

densschlüssen, zugestandenen Vortheile selbst schon verlustig gemacht, und zu seinem eigenen Nachtheile (doch allerweges unbeschadet der Rechte eines jeden Dritten) die Gültigkeit und Verbindlichkeit dieser Friedensschlüsse kraftlos gemacht habe.«

Ad 6. »Man erachte der nothwendigen Vorsicht und dem Zwecke der allgemeinen Sicherheit gemäß, daß nebst der allenthalbigen Nichtduldung und Fortschaffung der, von dem jetztmaligen anarchischen Frankreich abhängenden Minister, Geschäftsträger, Agenten und Korrespondenten, überhaupt auch alle Franzosen, wes Standes und Geschlechts sie auch seien, welche von der Landes-Obrigkeit, wo sie sich aufhalten, die Erlaubniß oder Duldung nicht erhalten haben, oder noch erhalten, und sich deswegen zu legitimiren nicht im Stande sind, aus den Deutschen Landen fort- und auszuschaffen seien.«

Ad 7) »Eigends gehöre nur derjenige Briefwechsel unter den verbotenen, welcher auf die Kriegs-Verhältnisse und Kriegs-Operationen eine Beziehung habe, und dem Feinde, oder dessen Anhängern, irgend einen Vorschub geben könne.«

»In Ansehung der Französischen gefährlichen und verderblichen Schriften, welche in das Deutsche Reich eingeschleift werden wollten, sei es bei dem, deßfalls schon vorhandenen, jüngeren Reichsschlusse zu belassen.«

»Das Kommerz sei, mit wohlbedächtlicher Ausnahme aller, in den Kaiserlichen Allerhöchsten Inhibitorien bereits verbotenen, und namentlich ausgedrückten, Artikel der Kriegsbedürfnisse, auch noch während des Krieges, wenigstens in so lang dasselbe nicht von Frankreich unterbrochen und zerstöret werde, aufrecht-

und in seinem Gange zu erhalten: doch unabbrüchig derjenigen Vorkehre, welche deßfalls, und überhaupt, in Rücksicht der Französischen Waaren, ein jeder Landesherr, nach der Lage und Konvenienz seiner Lande, in denselben, auch im Einzelnen für sich und zu allen Zeiten, zu verfügen befugt ist.«

»Kaiserliche Maj. seien zu ersuchen, die Verfügung dahin ergehen zu lassen, daß in den sämmtlichen Reichslanden, auf eine durchgehends gleichförmige Art (der Landesherrlichen Polizey-Gewalt ohne Abtrag) den Französischen Assignaten ganz kein Umlauf gestattet, und dieselben auch als eine, für den Absatz in dem Innern des Deutschen Reiches, verbotene Waare allgemein behandelt werden.«

Ad 8) «Neutralität der Reichsstände könne nicht statt haben.«

Schon vier Wochen früher, am 25sten Februar, war zu Regensburg ein höchst merkwürdiges, und für die Geschichte dieses Krieges wichtiges, Reichsgutachten vom 18ten Februar, gegen die Volksverführer und Ruhestörer in Schriften und Handlungen, zur Diktatur gekommen, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

»Nachdem man in allen drei Reichskollegien in Erwägung gezogen, auch die traurige Erfahrung gezeigt hat, daß die Französischen Grundsätze, welche den Volksunruhen in allen Ländern den Schutz gewähren, ihren verderblichen Wirkungskreis auch in die Deutschen Reichslande verbreiten — daß, um die Unterthanen daselbst zum Ungehorsam, zur Untreue und Empörung zu reitzen, alle Arten von Täuschungen, und in denjenigen Gegenden, wohin die Französischen Gewaltthä-

tigkeiten vordringen können, sogar auch gewaltsame Mittel angewendet werden — und daß, nebst den fremden Emissarien, es selbst unter den Deutschen Eingesessenen, Personen ohne Deutschen Sinn und Herz gebe, welche sich zu Werkzeugen der Volksverführungen entweder selbst darstellen, oder gebrauchen lassen; unter dem gedankenlosen Nahmen von Gleichheit und Freiheit, von Verbrüderungen mit Frankreich, und was dergleichen Blendwerke mehr sind, die Grundsätze und Einrichtung der Regierungs-Verfassung umstossen wollen — und durch die, dabei bezielende Einführung einer allgemeinen Unordnung, den Französischen Absichten beförderliche Dienste zu leisten suchen:

»So ist dafür gehalten und beschlossen worden: daß, obgleich zu hoffen sei, daß die, an einigen Orten nur zu sehr schon gefühlten, unseligen Folgen dieser Verwirrungen, für einen jeden Deutschen schon belehrende Warnung genug sein werden, doch bei Sr. Kaiserl. Maj. noch der allerunterthänigste Antrag zu machen sei, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen:

1) Die Deutschen Reichs-Eingesessenen ihrer Treu und Pflicht gegen das Deutsche Reich, ihr Vaterland und ihre Obrigkeiten, aufs Neue zu erinnern, sie besonders vor der gefährlichen Klasse der jetztmaligen Volksverführer, die meistens nichts zu verlieren haben, und nur auf das Unglück anderer eine ehr- und habsüchtige Existenz für sich zu gründen trachten, zu warnen, — und überhaupt alle Reichsväterlich zu ermahnen, daß sie sich zu treulosen Werkzeugen der Volksaufwiegelungen ganz nicht gebrauchen, noch auch zu irgend einer wirksamen Theilnahme an solchen Unruhen, es sei nun mit eigenmächtiger Abänderung der her-

kommlichen Verfassungen, schriftlicher oder mündlicher Verbreitung der thörichten Freiheits- und Gleichheits-Grundsätze, Anrichtung der Freiheits-Klubs, Anstellung neuer Munizipalitäten, Repräsentanten und Administrationen, Annehmung der Stellen dabei, und was dergleichen Neuerungen und Handlungen noch mehr sein mögen, verleiten lassen: inmassen ohnehin alles, was nicht durch erlaubte rechtliche Wege, sondern durch unzulässige Bestrickungen und gewaltsame Zudrängungen der Unterthanen, während den jetzigen Französischen Krieges-Unruhen bewirket worden, oder wider Verhoffen noch bewirket werden möge, von einer Wirkung, Bestand und Dauer, durchaus nicht sei, noch je bleiben könne, sondern als nichtig und unstatthaft allerweges anzusehen sei.«

2) Den, obschon ungezweifelt auch auf diesen Fall sich erstreckenden, Sinn der Kaiserlichen Avocatorien vom 19ten Dezember vorigen Jahres noch ausdrücklich dahin zu erklären, daß diejenigen Reichs-Angehörigen, wessen Standes sie immer auch seien, welche sich in den jetzigen Zeiten zu befördernden Werkzeugen der Volksunruhen und der Französischen Absichten gebrauchen lassen, oder sonst einen mitwirkenden Antheil daran nehmen, die, in den erwähnten Kaiserlichen Avocatorien enthaltenen, und daher namentlich zu wiederholenden, Strafen dergestalten verwirken, daß sie als muthwillige Verbrecher gegen ihr Vaterland sowohl, als gegen Kaiserliche Maj. und das Reich, nirgends in den Schutz Deutscher Reichslande aufgenommen, sondern allenthalben im Deutschen Reiche, wo sie sich immer betreten lassen, ergriffen, und gegen sie eben so, als wenn sie noch in den Landen ihrer Landesherren angetroffen

würden (unnachtheilig der Landesherrlichen Rechte) mit den, in den Kaiserlichen Avocatorien enthaltenen, Strafen verfahren werden solle.«

3) Bei dieser Gelegenheit insbesondere auch noch die Aufmerksamkeit der Stände und Reichskreise auf den nothwendigen stracken Vollzug der Exekutions-Ordnung, und überhaupt derjenigen Reichs- und Kreisgesetze zu richten, wodurch für den Fall ausbrechender Unruhen, mittels des schon angeordneten wechselseitigen Verbandsmäßigen Beistandes, heilsame Vorsehung geschehe.«

Es erhellet aus diesem Reichs-Gutachten, daß die Stände des Deutschen Reiches zu Anfange des Krieges nicht ohne Besorgniß wegen innerer Volks-Bewegungen, und wegen Störung der Ruhe durch mündliche und schriftliche Aufwiegelung der niederen Stände gegen die höheren waren. Es hatten sich auch bereits hie und da in Deutschland bedenkliche Spuren von Unzufriedenheit des Volkes mit seiner Regierung gezeigt.

Am 17. Mai 1793 kam ein Kaiserliches Ratifikations-Dekret vom 30. April zu Regensburg zur Diktatur, in welchem die so eben erwähnten beiden Reichs-Gutachten, vom 18. Februar und vom 22sten März, ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt wurden. Aus diesem merkwürdigen Kaiserlichen Ratifikations-Dekret sei es erlaubt, einige Stellen anzuführen: das Ganze kann hier nicht eingerückt werden, weil es zu weitläuftig ist, indem es eine ausführliche Geschichte des ersten Ursprunges des Krieges zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich enthält, und vorzügliche, über das berüchtigte Dekret der National-Konvention vom 15ten Dezember, Bemerkungen macht.

»Die Data,« so heißt es in diesem Ratifikations-Dekrete, »zur wahrhaften Darstellung des Systems der jetzigen Beherrscher von Frankreich, ihrer ungerechten Plane, Maßregeln und Handlungen wider alle Völker, besonders das Deutsche Reich, liegen unter Jedermanns Augen. Ihr erklärter, und durch Thathandlungen gleich mit dem Anfange der Revolution erwiesener, Wille die verbindlichsten Verträge und heiligsten Friedensschlüsse lediglich der Konvenienz und wandelbaren Laune ihrer Opinionen zu unterordnen; ihr grausames Bestreben, unter der täuschenden Maske unverjährter Menschenrechte, friedliche, tugendhafte und glückliche Unterthanen, auf alle nur ersinnliche Weise wider ihre Verfassungsmäßigen Obrigkeiten zum Aufstande zu reitzen und alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung zu zerreißen; ihre wilde und zerstörende Ehrsucht, sich als den einzigen und unfehlbaren Intrepreten der unterdrückten, aber nun wieder befreiten Vernunfts-Rechte aufzustellen, und hiebei ihren hierüber gefaßten Opinionen, ihrer subjektiviſchen Ueberzeugung, die ehrwürdigsten Verhältnisse aufzuopfern; ihre, hierauf gegründete, ungestüme und verheerende Leidenschaft, nicht nur, mit offenbarer Verletzung der heiligsten Völkerrechte, das Feuer des Aufruhrs bei allen Völkern anzuzünden, sondern auch denselben ihr ganz ausschließendes, und mit jeder Modifikation unvertragliches System der Freiheit und Gleichheit, wider alle Begriffe menschlicher Freiheit, selbst durch die gewaltthätigsten Mittel, mit allen seinen Unbestimmtheiten, politischen Inkonsequenzen und Ungerechtigkeiten aufzudringen, und diejenigen als ihre Feinde zu behandeln, welche weder diese Gleichheit noch Freiheit haben wollen, und dieß alles mit sichtbarer

Ver-

Verletzung des, von ihnen selbst aufgestellten, ersten Menschen- und Völker-Rechtes: der vollkommen freien Wahl seiner eigenen Verfassung; ihre stolze und äußerst ungerechte Anmaßung; ihr widersinniger, Demokratischer Despotismus, in der schrecklichen Eigenschaft einer Revolutions-Macht alle vorhandenen Souveraine und untergeordnete Staaten-Gesellschaften, gegen den Willen zufriedener und sich glücklich fühlender Unterthanen, gegen die Erfahrung aller Zeitalter, mit dem gänzlichen Umsturze aller gegenwärtigen Regierungen, in Eine Regierungsform, in Eine Regierungsverfassung, die Neufränkische, umzuschaffen, die aber noch zur Zeit, nebst offenbar bezeugter, und selbst für die Staats-Wohlfahrt äußerst bedenklichen, Geringschätzung für alle Gegenstände, so nur einigen Bezug auf Religion haben, nur auf Zweien abstrackten und sehr unbestimmten Begriffen, der Freiheit und Gleichheit, und auf dem Dritten, seit dem 21sten September des vorigen Jahres hinzu gekommenen Grundsatze, ohne König ruhet, mithin weder vollendet, noch weniger aber durch ihre innere Güte, und bei den bisherigen, aus jenen angenommenen Axiomen gezogenen, Folgerungen, aus Mangel einer beruhigenden und wohlthätigen Erfahrung, als das einzige Muster politischer Glückseligkeit, im Gegentheile, als die Quelle der schrecklichsten anarchischen Uebel, als die Quelle eines Namen- und Ende-losen Elendes, erprobet ist; ihre Tollkühnheit, mit auffallender Verwirrung der Begriffe von Alleinherrschaft und Tyrannei, alle Regenten ohne Unterschied als Tyrannen, als Despoten zu schimpfen; ja, ihr tödtlicher, durch ihre ganze Sprache, Anordnungen und Betragen, deklarirter Haß, alle Könige, Fürsten und Herren,

»Die Data,« so heißt es in diesem Ratifikations-Dekrete, »zur wahrhaften Darstellung des Systems der jetzigen Beherrscher von Frankreich, ihrer ungerechten Plane, Maßregeln und Handlungen wider alle Völker, besonders das Deutsche Reich, liegen unter Jedermanns Augen. Ihr erklärter, und durch Thathandlungen gleich mit dem Anfange der Revolution erwiesener, Wille die verbindlichsten Verträge und heiligsten Friedensschlüsse lediglich der Konvenienz und wandelbaren Laune ihrer Opinionen zu unterordnen; ihr grausames Bestreben, unter der täuschenden Maske unverjährter Menschenrechte, friedliche, tugendhafte und glückliche Unterthanen, auf alle nur ersinnliche Weise wider ihre Verfassungsmäßigen Obrigkeiten zum Aufstande zu reitzen und alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung zu zerreißen; ihre wilde und zerstörende Ehrsucht, sich als den einzigen und unfehlbaren Intrepreten der unterdrückten, aber nun wieder befreiten Vernunfts-Rechte aufzustellen, und hiebei ihren hierüber gefaßten Opinionen, ihrer subjektiviſchen Ueberzeugung, die ehrwürdigsten Verhältnisse aufzuopfern; ihre, hierauf gegründete, ungestüme und verheerende Leidenschaft, nicht nur, mit offenbarer Verletzung der heiligsten Völkerrechte, das Feuer des Aufruhrs bei allen Völkern anzuzünden, sondern auch denselben ihr ganz ausschließendes, und mit jeder Modifikation unverträgliches System der Freiheit und Gleichheit, wider alle Begriffe menschlicher Freiheit, selbst durch die gewaltthätigsten Mittel, mit allen seinen Unbestimmtheiten, politischen Inkonsequenzen und Ungerechtigkeiten aufzudringen, und diejenigen als ihre Feinde zu behandeln, welche weder diese Gleichheit noch Freiheit haben wollen, und dieß alles mit sichtbarer

Ver-

Verletzung des, von ihnen selbst aufgestellten, ersten Menschen- und Völker-Rechtes: der vollkommen freien Wahl seiner eigenen Verfassung; ihre stolze und äußerst ungerechte Anmaßung; ihr widersinniger, Demokratischer Despotismus, in der schrecklichen Eigenschaft einer Revolutions-Macht alle vorhandenen Souveraine und untergeordnete Staaten-Gesellschaften, gegen den Willen zufriedener und sich glücklich fühlender Unterthanen, gegen die Erfahrung aller Zeitalter, mit dem gänzlichen Umsturze aller gegenwärtigen Regierungen, in Eine Regierungsform, in Eine Regierungsverfassung, die Neufränkische, umzuschaffen, die aber noch zur Zeit, nebst offenbar bezeugter, und selbst für die Staats-Wohlfahrt äußerst bedenklichen, Geringschätzung für alle Gegenstände, so nur einigen Bezug auf Religion haben, nur auf Zweien abstrackten und sehr unbestimmten Begriffen, der Freiheit und Gleichheit, und auf dem Dritten, seit dem 21sten September des vorigen Jahres hinzu gekommenen Grundsatze, ohne König ruhet, mithin weder vollendet, noch weniger aber durch ihre innere Güte, und bei den bisherigen, aus jenen angenommenen Axiomen gezogenen, Folgerungen, aus Mangel einer beruhigenden und wohlthätigen Erfahrung, als das einzige Muster politischer Glückseligkeit, im Gegentheile, als die Quelle der schrecklichsten anarchischen Uebel, als die Quelle eines Namen- und Ende-losen Elendes, erprobet ist; ihre Tollkühnheit, mit auffallender Verwirrung der Begriffe von Alleinherrschaft und Tyrannei, alle Regenten ohne Unterschied als Tyrannen, als Despoten zu schimpfen; ja, ihr tödtlicher, durch ihre ganze Sprache, Anordnungen und Betragen, deklarirter Haß, alle Könige, Fürsten und Herren,

sammt ihren getreuen Anhängern vom Erdboden wegzutilgen, ewig gebrandmarkt selbst durch eine Handlung, welche in ganz Europa allgemeinen Unwillen und Abscheu erreget hat, gebrandmarkt durch das ungerechteste Bluturtheil gegen ihren eigenen Monarchen, und den greulichen Fanatismus, es für den größten Ruhm zu halten, sich selber Königsmörder und Tyrannenwürger (Régicides, Tyrannicides) zu nennen; endlich ihre unbegränzte Herrsch- und Eroberungs-Sucht, die in lenkbaren Worten zwar allen Eroberungen entsaget, aber durch die erwiesene That selbst, hauptsächlich durch den grausamen Beistand ihres ruchlosen Idols, der Universal-Revolutions-Gewalt, zum öffentlichen Spotte, zur frechsten Beleidigung aller Nationen, auf allen Seiten nach Eroberungen trachtet.«

»Gegen einen Feind von solchen Gesinnungen, Grundsätzen und Handlungen, bleibt nur das einige Mittel, das Mittel der gerechten Waffen, der stärkeren Gewalt übrig. Diesen zu bekämpfen, zu besiegen, ist die gemeinschaftliche Sache aller kultivirten Völkerschaften: denn allen diesen ist die Fehde durch die Neufränkischen Dekrete angekündigt. Es ist der gerechteste Krieg, unter allen, die je geführt worden sind: denn noch nie strömten solche unerhörte, selbst vor wenigen Jahren noch undenkbare, Gewaltthätigkeiten, Beschimpfungen und Beleidigungen aller Art zusammen; noch nie ist die Deutsche Nation auf solche unerhörte, ganz beispiellose, Weise gekränkt, angefeindet und beleidigt worden. Es ist abgedrungene Nothwehr, der edelste Kampf für unverletzliche Menschenrechte, für Religion (die sicherste Stütze bürgerlicher Wohlfahrt, und Haupttriebfeder aller Tugenden) gegen eindringenden Atheis-

mus. . . . . Es ist abgedrungene Nothwehr, der edelste Kampf für theuer, durch die verbindlichsten Verträge und Friedens-Schlüsse, erworbene Befugnisse und Gerechtsame, für Rettung und Befreiung der Reichs-Gränzen, für bürgerliche Ordnung, für aller und eines jeden Staatsbürgers Eigenthum, und die Erhaltung der Reichs-Verfassung, nicht nur im Ganzen, sondern auch in ihren sämmtlichen einzelnen Bestandtheilen, gegen bloße Konvenienz-Maximen und die ungerechtesten Eingriffe in die heiligsten Verträge und Friedens-Schlüsse, gegen Neufränkische Anarchie und Revolutions-Gewalt; endlich abgedrungene Nothwehr zur Behauptung der Ehre, Würde und Souverainetät des Deutschen Vaterlandes, zum Schutze, zur künftigen Sicherstellung seiner Hoheit, Rechte und Gränzen, und zur Erlangung einer vollkommenen Genugthuung.«

»Mit welchen kostspieligen, ja außerordentlichen Aufopferungen bisher Se. Kaiserl. Maj., in Verbindung mit des Königs von Preußen Maj., die Vertheidigung der gerechtesten Sache des Deutschen Reiches und der gesammten Menschheit übernommen haben, bedarf wohl, bei der allgemeinen Notorietät, keiner umständlichen Nachrichten. Allerhöchst Dieselbe begnügen sich, nur die große Anzahl Truppen zu bemerken, welche Allerhöchst Sie jenem Endzwecke bestimmt haben, und die sich, nach einem, unlängst gezogenen, genauen Kalkul (ohne die Artillerie, ohne das beträchtliche Staabskorps, und das noch beträchtlichere Fuhrwesen, mit Einfluß der Kriegsvölker in Italien, welche für eben dieselbe gerechte Sache streiten, und mit Inbegriff einer besonderen Reserve-Armee) auf 225,074 streitbarer

Mannschaft belaufen. . . . . Noch nie ist ein Krieg gerechterer Ursachen halber geführt worden, noch nie eines so allgemeinen und höchsten Interesse wegen, für Unverletzlichkeit der heiligsten Friedens-Schlüsse, für Religion, Eigenthum, bürgerliche Ordnung und Staatsverfassung im ausgedehntesten Umfange, für die Ehre, Würde und Souverainetät des Deutschen Vaterlandes, für Selbstrettung und Erhaltung. Weder können Se. Kaiserl. Maj. Sich bereden, daß, bei der nun eingetretenen Nothwehre um einen solchen Preis, sich je ein Reichs-Mitglied, durch Gründe eines getrennten individuellen Interesse, von dem Interesse des Ganzen, durch Verfassungswidrige Politik, anmaßliche Neutralitäts-Grundsätze, durch erregte, der Natur des Reichs-Verbandes zuwider strebende, Subtilitäten über die Gränzen der Reichsständischen Obliegenheiten, oder sonstige, schon zum voraus durch die bestehenden Reichs-Satzungen zernichtete Ausflüchte, viel weniger durch eigenmächtige, der Führung des Reichskrieges in den Weg gelegte Hindernisse, der gewissenhaftesten Erfüllung der Eidespflichten entziehen werde, womit ein jedes Glied, schon durch das erste Grundgesetz einer jeden Staatsverbindung und die ausdrückliche Norm der Deutschen Fundamental-Gesetze, besonders den Westphälischen Friedens-Schluß, die Kaiserliche Wahl-Kapitulation und Reichs-Executions-Ordnung, dem Kaiser und Reiche verbunden ist: vielmehr hegen Se. Kaiserliche Maj., bei einem Kriege dieser Art, zu allen und jeden Reichsständen das vollkommenste Reichsoberhauptliche Zutrauen, daß selbst edler Patriotismus mit der strengen Schuldigkeit wetteifern, und oft das leisten

und ersetzen werde, was auch diese in der genau abgemessenen Linie der Obliegenheit nicht fordert.«

In Rücksicht auf die, von den Hansee-Städten verlangte, uneingeschränkte Handlungs- und Schiffahrts-Freiheit während dieses Reichskrieges, erschien zu Regensburg ein Churbrandenburgisches Promemoria, und ein Churbraunschweigisches Reskript an den Herren Komitial-Gesandten. In diesen beiden Schriften wurde die Handlungs-Freiheit der Hansee-Städte bestritten; auf die nachdrückliche Hemmung der Ausfuhr aller, durch das Kaiserliche Inhibitorium verbotenen, Waarenartikel angetragen; und die Handels-Freiheit der Hansee-Städte während des Reichskrieges, als im offenbaren Widerspruche mit ihren Verbandmäßigen Obliegenheiten, dargestellt.

Durch ein Kaiserliches Hof-Dekret vom 12. Mai, welches am 17. Mai bei dem Reichstage diktirt worden, wurden der Reichs-Versammlung die Verfügungen mitgetheilt, welche, zufolge des Reichsschlusses, an die Kreise ergangen waren. Sie bestanden in einem Kaiserl. Zirkulair-Schreiben an die Kreisausschreibenden Aemter, wegen Vollziehung der, in dem Reichs-Gutachten vom 22. März enthaltenen Punkte, so wie auch in einem Kaiserl. Gebots- und Verbots-Briefe, die Erneuerung der, bereits am 19. December 1792 erlassenen, Avokatorien und Inhibitorien, und Reichsschlußmäßige Ausdehnung derselben betreffend, nebst einigen andern, auf die damalige Lage der Dinge sich beziehende, Verordnungen.

schloß, am 14. Julius 1793, in dem Lager vor Maynz, der folgenden Vertrag mit Großbrittannien. a)

»Da Ihre Majestäten, der König von Großbrittannien und der König von Preußen, zufolge der Freundschafts- und Bundes-Verbindungen, durch welche Sie bereits glücklicher Weise vereinigt sind, Sich von dem Wunsche belebt fühlen, zwischen Sich eine engere und vertrautere Verbindung zu errichten, in Rücksicht auf Alles, was sich auf den ungerechten und grausamen Krieg bezieht, den die Personen, welche die Gewalt der Regierung in Frankreich ausüben, gegen mehrere große Mächte Europens angefangen, gegen die übrigen aber eben so ungerechte und beleidigende Maßregeln ergriffen, und gegen dieselben nach Grundsätzen verfahren sind, die mit der Ruhe und Sicherheit aller unabhängigen Staaten, ja sogar mit dem Dasein irgend einer gesellschaftlichen Ordnung ganz unverträglich sind: so haben Ihre gedachten Maj. für gut gehalten, Sich über die Mittel zu vereinigen, um den Gefahren, welche, zufolge dieser Grundsätze, dieser Absichten und dieses Betragens, ganz Europa bedrohen, einen hinlänglichen Damm entgegen zu setzen. Dem zu folge haben Sie Ihren beiderseitigen bevollmächtigten Ministern den Auftrag gegeben, nämlich der König von Großbrittannien, dem Mylord Grafen von Beauchamp, Geheimen Rath Sr. gedachten Maj., und Se. Maj.

a) Dieser Vertrag findet sich: Engländisch in der Collection of State-papers S. 18; Französisch, in der Gazette de Leyde 1793. No. 91. im Suppl. und in Martens recueil Th. 5. S. 168. Die obige Deutsche Uebersetzung habe ich nach dem Engländischen Originale verfertigt.

der König von Preußen, dem Markis Hieronymus von Lucchesini, Ihrem wirklichen Kammerherren, Ritter der Orden des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt haben, über die folgenden Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. «Ihre Großbritt. und Preußische Majj. wollen sorgfältigst die vollkommenste Uebereinstimmung und das engste Vertrauen, über alle Gegenstände, welche den gegenwärtigen Krieg betreffen, unter Sich zu gründen und zu erhalten Sich bemühen. Die beiden hohen kontrahirenden Partheien stimmen darin ganz mit einander überein, daß es unumgänglich nothwendig sei, in Ihren Planen und Operationen fortzufahren, um einen billigen und gerechten Frieden zu erlangen, welcher ganz Europa Ruhe und Sicherheit verschaffe. Sie werden fortfahren, so viel die Umstände, in denen Sie Sich befinden, es erlauben, Ihre beiderseitige Macht anzuwenden, um einen so gerechten als nothwendigen Krieg fortzusetzen.«

Art. 2. »Ihre Majj. der König von Großbrittannien und der König von Preußen versprechen Sich wechselseitig, die Waffen nicht anders, als nach gemeinschaftlicher Einstimmung, niederzulegen, wofern sie nicht eine Rückgabe aller Eroberungen erhalten haben, welche Frankreich von der Einen oder der andern der beiden hohen kontrahirenden Partheien, oder von solchen, durch Freundschaft oder Bündniß mit Ihren gedachten Majj. verbundenen, Mächten gemacht haben könnte, auf welche Sie es für gut halten werden, durch gemeinschaftliche Einstimmung diese Bürgschaft zu erstrecken.«

Art. 3. »Da die hohen kontrahirenden Partheien bereits den Entschluß gefaßt haben, alle Ihre Häfen den Frankreichischen Schiffen zu verschließen, und nicht zu erlauben, daß aus Ihren gedachten Häfen, in irgend einem Falle, für Frankreich, irgend einige Kriegs- oder Schiffs-Munition, oder Getreide, Korn, eingesalzenes Fleisch, oder andere Mund-Provision, ausgeführt werde; so verpflichten Sie Sich gegenseitig, mit diesen Maaßregeln fortzufahren, und versprechen, alle Mittel anzuwenden, die in Ihrer Macht sein werden, um dem Handel Frankreichs zu schaden, und dasselbe hiedurch zu gerechten Friedensbedingungen zu nöthigen.«

Art. 4. »Ihre Majj. verpflichten Sich, Ihre Bemühungen zu vereinigen, um zu verhindern, daß in dieser Angelegenheit, welche den gemeinschaftlichen Vortheil eines jeden kultivirten Staates angeht, nicht etwa die übrigen Mächte, welche an dem Kriege keinen Theil nehmen werden, zu folge ihrer Neutralität, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz der Handlung oder dem Eigenthume der Frankreicher, auf dem Meere, oder in den Häfen Frankreichs, angedeihen lassen.«

Art. 5. »Ihre Großbrittannische und Preußische Majestät verpflichten Sich, die gegenwärtige Uebereinkunft zu genehmigen, und die Genehmigungen derselben sollen innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, oder noch eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.«

»Zur Beglaubigung haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Großbrittannien und Sr. Majestät des Königs von Preußen

die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet, und derselben unser Wappen-Siegel beisetzen lassen.«

»Gegeben im Lager vor Maynz am 14. Jul. 1793.«

»Beauchamp.«

»Hieronymus Markis von Lucchesini.«

Der Kurfürst von der Pfalz

war bisher, ungeachtet des erklärten Reichs-Krieges, ungeachtet der von den Frankreichern in den Zweibrückischen Ländern verübten Feindseligkeiten, neutral geblieben. Ein Gesandter der Republik hielt sich noch immer in Mannheim auf, und ein Pfälzischer Gesandter befand sich zu Maynz. Der Kaiser war über diese Neutralität sehr unzufrieden, und es wurde von Kaiserlicher Seite geäußert: »nach dem feindlichen Einfalle der Jakobiner in die Länder des Deutschen Reiches, sei es die Pflicht aller Mitglieder desselben, besonders aber derjenigen, die an der Gränze lägen, gewesen, sich diesem Einfalle, nach Verhältniß ihrer Macht, zu widersetzen, und ihre unterdrückten Mitstände zu vertheidigen. Diese Pflicht, welche schon eine natürliche Folge des Deutschen Reichsverbandes gewesen, sei noch mehr durch das Concluſum des Reichstages vom 23sten November 1792, (welches durch die Ratifikation des Kaisers zu einem Reichsgesetze geworden, das alle Mitglieder desselben verpflichtet habe) bestätigt und bekräftigt. Der Hof zu München habe zu der Abfassung dieses Gesetzes mit beigetragen. Bis jetzt aber habe sich derselbe so benommen, als wenn dieses Gesetz gar nicht vorhanden wäre, oder keine verbindende Kraft für ihn hätte. Er habe die Verbindung mit den Jakobinern nicht aufgegeben, und diese hätten sich derselben öffentlich in der National-

Konvention gerühmt, ohne daß von Seiten des Pfälzischen Hofes dem wäre widersprochen worden. Man habe öffentliche Wortführer nach Maynz geschickt, und sogenante Französische Gesandte zu Mannheim angenommen. Man habe laut die Neutralität erklärt, und dieselbe in dem Grade befolgt, daß man den Truppen des Reichs-Oberhauptes den Durchzug durch Mannheim und Jülich verweigert, und sogar den Operationen gegen den gemeinschaftlichen Feind Hindernisse in den Weg gelegt habe. Nur nach den stärksten Vorstellungen habe man endlich erklärt, ein Truppen-Kontingent stellen zu wollen, welches aber mit den Obliegenheiten und mit der Macht der so ausgebreiteten und mächtigen Staaten des Kurfürsten von Pfalz-Bayern nicht im Verhältnisse stehe, und sogar das noch unter Bedingungen, worüber man erst noch unterhandeln wollte. Dieser so offenbar konstitutionswidrige Antrag habe die Mißbilligung des Reichs-Oberhauptes und das Befremden aller patriotischen Mitglieder nicht anders als vermehren können; indem sie sähen, daß Einer der ersten und mächtigsten unter ihnen aus dem Verbande der Staaten des Reiches, die der höchsten Autorität des Kaisers und der Gesetze unterworfen wären, treten, und sich auf einmal zu einer Hülfsmacht erheben wolle. Man sehe leicht ein, daß es um die Verfassung des Deutschen Reiches, und um die Verbindung, welche die Mitglieder desselben vereinige, geschehen wäre, wenn ein solches Betragen geduldet werden könnte.« — Der Pfälzische Hof erwiderte auf diese Beschwerden: »daß der Hof zu München den Frankreichern die Neutralität zwar zugesagt habe, aber mit Vorbehalt der Erfüllung aller Obliegenheiten eines

Reichsstandes, daß diese Neutralität die Länder am Rheine, und einen weiteren Theil von Deutschland, vor den Feindseligkeiten und Einfällen der Franzreicher vielmehr gesichert habe, und daß man mit den Jakobinern keine Korrespondenz unterhalte.«

In einer Note, welche der Reichs-Hof-Vicekanzler, Fürst von Colloredo, dem Kurpfälzischen Geschäftsträger zu Wien, Hrn. Düras, am 30sten April 1793 übergab, heißt es: »Ob und in wie fern Se. Kurfürstl. Durchl. von der Pfalz, durch Ihr bisheriges Benehmen, Ihren Reichsständischen Pflichten, nach Vorschrift der Deutschen Reichs-Grundgesetze und des vorerwähnten Reichsschlusses, ein volles Reichs-Verband- und Verfaßungsmäßiges Genüge geleistet haben, wollen Se. Kaiserl. Maj. der eigenen gewissenhaften Prüfung Sr. Kurfürstl. Durchl. und der unpartheiischen Beurtheilung des Deutschen Publikums und der Nachwelt überlassen. . . . . Se. Kaiserl. Maj. hätten es nicht anders, als mit gerechtem Leidwesen und Mißfallen ansehen können, daß das einzelne Interesse von dem Interesse des Ganzen getrennt, eigennützige Plane der konstitutionsmäßigen Pflicht gegen bedrängte Reichsständische Nachbaren vorgezogen, und die eigene Sicherheit, statt sich, nach seinen verhältnißmäßigen Kräften, mit edler Deutscher Mannheit in tapfern Wehrstand zu setzen, auf Verfassungswidrige Politik, Insinuationen und Neutralitäts-Grundsätze, habe gebauet werden mögen. Noch mehr aber habe Allerhöchst Denselben auffallen müssen, daß sogar kein Anstand genommen worden sei, den, zur Vertheidigung und Rettung des bedrängten Vaterlandes, dem jüngsten Reichsschlüsse gemäß, getroffenen, Anstalten

Hindernisse in den Weg zu legen, die Operationen gegen den gemeinschaftlichen Feind des Reiches durch die Verfassungswidrigsten Erschwerungen zu hemmen, und hierdurch der guten Sache den empfindlichsten Schaden und Nachtheil zuzufügen. Belangend das Anerbieten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, nunmehr, da (vorzüglich durch die K. K. und K. Preußischen siegreichen Waffen) der größte Theil der Kurfürstl. Lande von den Feinden gereiniget ist, a) einen Theil der Mannheimer-Garnison, nämlich 1,800 Mann Infanterie und 400 Mann Kavallerie, oder (den Kavalleristen zu drei Mann Infanterie gerechnet) 3000 Mann, gegen erst festzusetzende Verbindungen, zu Allerhöchsten Diensten überlassen zu wollen: so könnten Se. Kaiserl. Maj. solches Anerbieten ebenfalls nicht als eine hinlängliche Erfüllung der, Sr. Kurfürstl. Durchl. obliegenden, Reichsständischen und Reichsverfassungsmäßigen Pflichten ansehen. .... Die, für jeden Reichsstand verbindliche Norm, welcher sich Se. Kurfürstl. Durchl. willkührlich nicht entziehen könnten, werde, durch das Anerbieten einer willkührlich angenommenen, mit den vielen und weitschichtigen Landen Sr. Kurfürstl. Durchl. in gar keinem Verhältnisse stehenden Truppenzahl, deren Stellung überdieß erst noch von vorläufig festzusetzenden Bedingnissen abhängen solle, keinesweges Genüge geleistet.«

Als Antwort auf diese Note erschien ein Kurfürstl. Pfälzisches Pro Memoria, in welchem es hieß: »den, durch den Französischen Einfall im vorigen Jahr be-

a) Diese Stelle bezieht sich auf die Kriegs-Operationen der Kaiserlichen und Preußischen Armee an der Roer im März des Jahres 1793. Von diesen Operationen wird unten Nachricht gegeben werden.

drängten, Reichs-Mitständen konnte durch wirkliche Abschickung Pfälzischer Truppen nicht hinlängliche und thätige Hülfe geleistet werden, so wenig solches von andern, eben so nah, und noch näher liegenden, Ständen geschehen ist. . . . . Es waren auch, zu einstweiliger Hülfe dieser bedrängten Reichsstände, zu Schützung des Burgundischen Kreises, zur Rücktreibung des Feindes, ansehnliche Kriegsheere angerückt. Da aber, nach Abzug des, ohnfern Speier gestandenen, Observations-Korps, nach Einnahme der Festung Maynz, die Gefahr für Deutschland dringender wurde, setzten Se. Kurfürstl. Durchl. ihre Hauptsorge darin, den ferneren Fortschritten des, in ein offenes, ohne allen Schutz und Wehr sich befunden habendes, Land mit großer Uebermacht eingedrungenen Feindes, der übrigen Verwüstung Deutscher Länder, durch Sicherung und Erhaltung der nunmehrigen Gränzfestung Mannheim, einen Damm entgegen zu setzen. Sie ließen dahero die Besatzung dieser Festung mit 3000 Mann ihrer Truppen verstärken, selbige in vollkommenen Vertheidigungs-Stand setzen, und erhielten solche, zum Besten des Deutschen Reiches, bis auf diese Stunde. Denn es wird wohl kein Unbefangener in Abrede stellen, daß wenn Mannheim in Feindes Hände gekommen wäre, nicht nur die gesammte Pfalz, sondern Franken und Schwaben, und ganz wahrscheinlich noch andere, an diese anstoßende, Länder den Verheerungen und Kriegesplagen würden ausgesetzt gewesen sein. Da Se. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz-Bayern, durch dieses Deutschpatriotische Benehmen, nicht nur von ihren eigenen Landen, sondern auch von den angränzenden, wahren Dank verdienen, und bereits von

unpartheiisch-Denkenden erhalten haben: so muß Höchstdenenselben nicht nur befremdend, sondern empfindlich fallen, wenn Ihnen zur Last gelegt werden will, als hätten Sie das einzelne Interesse von dem Interesse des Ganzen getrennt; eigennützige Plane der konstitutionsmäßigen Pflicht gegen bedrängte Reichsständische Nachbarn vorgezogen; und die eigene Sicherheit auf Verfaßungswidrige Politik, Insinuationen und Neutralitäts-Grundsätze, gebauet. Es konnten Höchstdieselben durch Abschickung hinlänglicher Mannschaft den angegriffenen Reichsständen nicht beistehen; es war auch weder rathsam, noch nothwendig. Sie leisteten schon dem Reiche durch die Erhaltung der Festung Mannheim, und dadurch einen wesentlichen Dienst, daß Sie dem, vormals an dem Münchner-Hofe gestandenen, Minister, nicht der National-Versammlung, sondern des Königs von Frankreich, die Eröffnung gethan: Sie würden, als benachbarter Staat, nicht feindlich gegen Frankreich, so wie gegen jeden andern Nachbarn handeln, der Reichsständischen Obliegenheit aber sich niemals entziehen. Diese gesunde, jedem guten Landesregenten geziemende, mit der Reichsständischen Obliegenheit wohl vereinbarliche, Politik war es, welche verhinderte, daß die Pfälzischen Lande nicht abermal, wie zu Ende des vorigen Jahrhunderts, in einen rauchenden Schutt verwandelt wurden; welche die reitzbare, und noch mächtige, Französische Nation zurückhielt, durch Verheerung der Pfälzischen und angränzenden Reichslande, sich noch mehr zu bereichern, zu verstärken, und mithin ihre Zurückdrängung und Bezwingung zu erschweren. Nach diesen, ganz in der Wahrheit gegründeten, Bemerkungen werden Se. Kai-

ſerliche Maj. allergerechteſt bemeſſen, wie weit die obgeſagte empfindlichſte Beſchuldigungen gegründet, und auf Se. Kurfürſtl. Durchl. zu Pfalz anwendbar ſeien. Die fernere Beſchuldigung, den, zu Vertheidigung und Rettung des bedrängten Vaterlandes, dem jüngſten Reichsſchluß gemäß, getroffenen, Anſtalten Hinderniſſe in den Weg gelegt, die Operationen gegen den gemeinſchaftlichen Feind des Reiches durch Verfaſſungswidrige Erſchwerungen gehemmet, und hierdurch der guten Sache den empfindlichſten Schaden und Nachtheil zugefügt zu haben, iſt für Se. Kurfürſtl. Durchl. ſo dunkel und unbeſtimmt, daß Sie für jetzt Sich darüber zu erklären außer Stande ſind. Sollte hierüber ein näherer Aufſchluß gegeben werden: ſo werden Sie nicht verfehlen, Sich nach Wahrheit und Würde hierüber zu äußern. Und da Se. Kaiſerl. Maj. das gehorſamſte Anerbieten Sr. Kurfürſtl. Durchl., 3000 Mann zu Allerhöchſtdero Dienſten zu überlaſſen, anzunehmen nicht geruhet haben: ſo ſoll Unterzeichneter, auf Spezial-Befehl ſeines Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, gehorſamſt eröffnen, daß Sie Dero, durch einhelligen Schluß des Bayriſchen Kreiſes (nach dem über hundert Jahre herkömmlichen und auch in dem Jahre 1757 befolgten Fuß, den nicht nur alle Bayriſche Kreisſtände, und auch der Herr Erzbiſchof von Salzburg, ſondern auch andere benachbarte Reichskreiſe jetzt abermal befolgen) berichtigtes Kontingent, zu 1,952 Mann, ſowohl ungeſäumt ſtellen, als auch die angebotene Truppenzahl der 3000 Mann, theils als Ihr Bayerſches Kontingent, theils als Abſchlag auf jenes, was Sie noch in den Oberrheiniſchen und Weſtphäliſchen Kreiſen zu ſtellen haben werden, an

den angewiesenen Operations-Platz werden ausrücken lassen, das Si noch weiter betreffende aber, nach geschehener Berichtigung bei dem Oberrheinischen und Westphälischen Kreise, nachzutragen erbietig seien.«

Rußland.

Sobald die Nachricht von der Hinrichtung des Königs von Frankreich zu Petersburg angekommen war, erließ die Kaiserinn die folgende Ukase gegen die Frankreicher:

»Petersburg, am 8. Febr. 1793.«

»Die Unruhen, welche seit dem Jahre 1789 in Frankreich ausgebrochen, mußten unfehlbar die Aufmerksamkeit einer jeden wohlgeordneten Regierung auf sich ziehen. So lange noch einige Hoffnung übrig blieb, daß Zeit und Umstände dazu beitragen würden, die verirrten Gemüther wieder auf den rechten Weg zu bringen, und daß Ordnung und gesetzmäßige Oberherrschaft wieder ihre alte Stärke gewinnen würden, haben Wir den Aufenthalt von Franzosen in Unsere Staaten geduldet, auch Unsern Unterthanen erlaubt, mit ihnen Gemeinschaft zu haben. Da wir aber immer mehr und mehr den Fortgang des Aufstandes in ihrem Lande und des Ungehorsams gegen ihren Souverain gesehen, so wie auch die Halsstarrigkeit in ihrer Absicht, die Grundsätze von Gottlosigkeit, Anarchie und Unsittlichkeit aller Art, nicht sowohl in ihrem eigenen Lande zu befestigen, sondern dieselben auch noch über den ganzen Erdboden zu verbreiten: so haben Wir Unsere politische Korrespondenz mit Frankreich abgebrochen, indem Wir Unsern Minister mit seinem Gefolge

von

von da zurückberiefen, und zugleich den Geschäftsträger dieser Macht von Unserem Hofe entfernten: eine Maaßregel, zu welcher Uns jene neue Betrachtung bewog, daß, da die gegenseitigen Gesandtschaften zwischen Uns und dem Könige angestellt waren, es nunmehr Unserer Würde nicht angemessen sei, wenn Wir, nachdem dieser Letztere, seiner Macht beraubt, in unwürdigem Zwange gehalten wurde, wo er beständig Alles zu befürchten hatte, auf irgend eine Art das Ansehen hätten, als wollten Wir mit denen in Unterhandlung stehen, welche durch gewaltsame Anmaßungen sich Seiner Rechte und Seiner Regierung bemächtigt hatten. Jetzt da das Maas der schwärzesten Thaten, wodurch dieß unglückliche Land sich geschändet, so wie der allgemeine Abscheu dagegen, aufs Höchste gestiegen; da sich mehr als sieben hundert Ungeheuer gefunden, welche die Macht, die sie durch aufgehäufte Verbrechen an sich gerissen, so sehr gemißbraucht, daß sie sogar ihre mörderischen Hände an das Leben des Gesalbten des Herrn, ihres rechtmäßigen Oberhaupts, welcher grausamer und unmenschlicher Weise, am verwichenen zehenten Januar a. St. aufgeopfert worden, glauben Wir Uns gegen Gott und in Unserem Gewissen verbunden, so lange bis die Gerechtigkeit des Höchsten die Urheber dieses schrecklichen Verbrechens zerschmettere, und bis Er, nach Seinem heiligen Willen, den Trübseligkeiten ein Ziel setze, wodurch Frankreich gegenwärtig heimgesucht wird, nicht zuzugeben, daß zwischen Unserem Reiche und diesem Königreiche irgend eine von jenen Verbindungen statt finde, die unter wohl eingerichteten Staaten obwalten, welche gesetzmäßig konstituirt sind. Diesem zu folge verordnen Wir folgendes:

1. »Die Wirkungen des Kommerz-Traktats aufzuheben, welcher am 30sten Dezember 1786 unter Uns und dem Höchstseligen Könige Ludwig dem XVI geschlossen worden, a) bis zu dem obenerwähnten Zeitpunkte der Wiederherstellung der Ordnung und der rechtmäßigen Oberherrschaft in diesem Königreiche.«

2. »Bis auf eben diesen Zeitpunkt das Einlaufen Französischer Schiffe in Unsere, an verschiedenen Meeren liegende, Häfen zu verbieten. Gleichermaßen wird Unsern Handelsleuten und Schiffsherren verboten, ihre Fahrzeuge in Französische Häfen zu senden.«

3. »Alle ehemahlige Französische Konsuls, Vicekonsuls, Agenten, nebst den ihnen angehörigen Leuten, aus Unsern beiden Residenzen zu entfernen, so wie auch aus den übrigen Orten, wo sich dergleichen befinden, und einem jeden von ihnen anzuzeigen, daß ihm ein Termin von drei Wochen zugestanden wird, um seine Sachen in Ordnung zu bringen. Nach Verlauf dieses Termins aber müßte er unfehlbar den Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts verlassen, und in der, in seinem Passeport bestimmten, Zeit über die Rußische Gränze gehen. Was diejenigen unter ihnen anbetrifft, welche in Rußland Handlung getrieben, und zugleich das Konsulat angehende Titel oder Aemter gehabt haben, wenn von diesen Welche wünschen sollten, zurück zu bleiben, bloß um ihre Handlungsgeschäffte zu treiben, wird man mit ihnen verfahren, wie es weiter unten im sechsten Artikel gesagt ist.«

---

a) Dieser Traktat ist am 11. Januar 1787 geschlossen worden, oder am 30. Dezember 1786 alten Styls.

4. »Eben so wird unsern Konsuls, Vizekonsuls, nebst denen ihnen angehörigen Leuten, und überhaupt allen Russen beiderlei Geschlechts anbefohlen, ungesäumt Frankreich zu verlassen, sobald sie die Befehle erhalten, welche ihnen zu diesem Ende zugeschickt werden sollen. Da aber diese Befehle, wegen der gegenwärtigen Unterbrechung alles unmittelbaren Briefwechsels, Unsern Konsuls vielleicht nicht zu Händen kommen dürften; so sind sie nichts desto weniger gehalten, sich darnach zu richten, sobald sie dieselben durch die ausländischen Zeitungen erfahren, worinnen sie getreulich und buchstäblich eingerückt werden sollen.«

5. »Wir verordnen, daß in Unserem Reiche nicht gelitten, und aus demselben entfernt werden, alle Franzosen beiderlei Geschlechts, ohne Ausnahme, es sei, daß sie in demselben Handlung, oder irgend ein anderes Gewerbe treiben, Künstler, Handwerker, Leute, die bei Partikuliers im Dienste stehen, zusammt den Hofmeistern und Gouvernanten; kurz, alle Diejenigen, welche die gegenwärtige Regierung in ihrem Lande anerkennen, und sich derselben unterwerfen; setzen einem Jeden von ihnen einen Termin von drei Wochen, um seine häuslichen Sachen in Ordnung zu bringen, mit der Verwarnung, sich über die Gränzen des Russischen Reichs zu begeben, vor Ablauf der Zeit, welche in seinem Passeport angezeigt seyn wird, und künftig nicht wieder dahin zurückzukommen, bei unvermeidlicher Strafe nach den Gesetzen.«

6. »Von dieser Verordnung nehmen Wir alle diejenigen Franzosen beiderlei Geschlechts aus, welche, wenn sie von dem Gouvernemente des Ortes, wo sie ansäßig sind, berufen worden, um die Bekanntma-

chung dieſes Unſeres Willens zu vernehmen, die Abſicht und den aufrichtigen Wunſch anzeigen, durch den Eid, von welchem das Formular hier beigefügt iſt, die gottloſen und aufrühriſchen Grundſätze abzuſchwören, welche gegenwärtig in ihrem Lande gehegt werden, und die durch die unrechtmäßigen Beſitznehmer der Regierung und der geſetzmäßigen Macht eingeführt worden; Diejenigen, die das Verbrechen, welches jene Ungeheuer an der Perſon des Königs begangen, mit allem dem Abſcheu betrachten, den es jedem Wohldenkenden und jedem guten Bürger einflößt; und welche, nebſt dem aufrichtigen Eifer für die chriſtliche Religion, worinnen ſie gebohren ſind, ein eben ſo aufrichtiges Verlangen bezeigen, treu und unterwürfig dem Könige zu ſeyn, dem die Krone nach dem Rechte der Erbfolge zufällt; ſich folglich verbindlich machen, während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts in Rußland, und bis zur Wiederherſtellung der guten Ordnung in ihrem Vaterlande, alle Korreſpondenz mit Denen von ihren Landsleuten aufzuheben, welche ſich der, gewaltſam an ſich geriſſenen, ungeheuren Regierung unterworfen haben, die gegenwärtig in ihrem Vaterlande ſtatt findet. Alle dieſe Franzoſen beiderlei Geſchlechts können frei und ungehindert in Rußland unter dem Schutze Unſerer Geſetze wohnen, und daſelbſt ohne alle Furcht ihre Handlung, Künſte, Handwerker, und ſonſtige, nicht verbotene, Gewerbe treiben. Damit aber keiner von ihnen glaube, daß er heuchleriſch und nur zum Schein jene Grundſätze abſchwören könne, in der Hoffnung, dieſes ſeinen Landsleuten verborgen zu halten; ſo ſoll ihnen deutlich angezeigt werden, daß dieſe Abſchwörung in den Ruſſiſchen und ausländiſchen Zeitungen bekannt gemacht werden

wird, so wie auch die Nahmen Derjenigen, welche dieselbe unterschrieben haben.«

7. »Dies Abschwören soll in der Römischkatholischen Kirche geschehen, an den Orten, wo es dergleichen giebt, und in Gegenwart des Gouvernements der Stadt; und wenn der Eid geleistet worden, so soll ein Jeder denselben dadurch bestätigen, daß er das Kreuz küßt, und seinen Nahmen unterschreibt. Alsdenn wird er ein Zertifikat aus den Händen des Gouvernements der Stadt erhalten, mit der Unterschrift des Priesters, welcher bei dieser religiösen Handlung gegenwärtig gewesen. An den Orten, wo sich keine Römischkatholischen Kirchen befinden, soll besagter Eid in dem Gouvernements-Saale selbst, in Gegenwart der Glieder, geleistet werden. Ein solches Zertifikat soll Demjenigen, der es erhalten hat, zum Beweisthum dienen, daß er frei in Rußland wohnen, und daselbst eben so frei sein Gewerbe, den Gesetzen zufolge, betreiben könne. Diejenigen von den erwähnten Franzosen, die sich zur protestantischen Religion bekennen, müssen auf die nämliche Art in den Kirchen ihres Glaubens abschwören, und da, wo es dergleichen nicht giebt, geschieht es in dem Gouvernements-Saale des Ortes, wo sie ansäßig sind.«

8. »Diese Verordnung soll, gleich nach ihrer Bekanntmachung, in Unsern beiden Residenzen zur Ausführung gebracht werden. Man wird daher alle Franzosen, so wie sie in den verschiedenen Vierteln der Stadt wohnen, in das Polizeihaus rufen, und nachdem ihnen Unser Wille bekannt gemacht seyn wird, soll Denenjenigen unter ihnen, welche vorgeschriebenermaßen abschwören wollen, der Tag und die Stunde

angezeigt werden, wo man sie zum Eide führen wird. Diejenigen, welche es nicht wollen, werden sogleich dem Gouverneur angezeigt, damit er bei Zeiten die nöthigen Maßregeln wegen ihrer Wegschaffung nehmen könne, zufolge des fünften Artikels dieser Verordnung. Uebrigens wird Unser Kollegium der auswärtigen Affairen, auf geschehene Ansuchung des Gouvernements, Personen stellen, welche dieses sowohl, als die Polizei, nöthig haben möchten, um ihnen zu Dollmetschern zu dienen.«

9. »Der Termin von drei Wochen, welcher den besagten Franzosen zugestanden wird, um ihre häuslichen Sachen in Ordnung zu bringen, wird von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen bekannt gemacht worden, daß sie Unsere Gränzen zu verlassen haben. Es wird nahmentlich in Unseren Passeporten angezeigt werden, durch welchen Weg und in wie viel Zeit sie sich über die Russische Gränze begeben müssen; und die dazu festgesetzte Zeit wird, nach Maßgabe der Entfernungen und einer genauen Möglichkeit, bestimmt werden.«

10. »Allen Unsern Unterthanen wird verboten, in Frankreich zu reisen, oder die geringste Gemeinschaft mit den Franzosen zu haben, sowohl in ihrem Vaterlande, als in den Gegenden, wo ihre Armeen stehen, so lange bis Wir dazu die Erlaubniß ertheilen, nach Wiederherstellung der Ordnung und der gesetzmäßigen Oberherrschaft in diesem Lande.«

11. »Es wird verboten, in Rußland Zeitungen, Journale oder andere Zeitschriften einzuführen, die in Frankreich herauskommen.«

12. »Wir verbieten endlich auf das allerernstlichste, in Unser Reich, es sei zu Wasser oder zu Lande,

keinen Franzosen einzulassen, Denjenigen oder Diejenigen ausgenommen, welche, die rasende Wuth ihrer verbrecherischen Landsleute verabscheuend, unter dem Schutze Unserer Gesetze und bei Bekennung der christlichen Religion, in welcher sie gebohren sind, zu leben wünschen. Sie können aber daselbst nicht anders aufgenommen werden, als wenn sie ein Zertifikat von den Französischen Prinzen vorzeigen, und nahmentlich von dem Grafen von Provence und Grafen von Artois, Brüdern des Höchstseligen Königs, so wie auch von dem Prinzen von Conde', und nachdem sie, durch Vermittelung Unserer Minister, die sich dem Orte ihres Aufenthalts am nächsten befinden, vorher um Unsere Erlaubniß angesucht haben, nach Rußland zu kommen, um daselbst Dienste zu nehmen, oder irgend eine Kunst oder Gewerbe zu treiben; wohl verstanden, daß, wenn sie bei Unseren Gränzen ankommen, sie gehalten sind, die Abschwörung zu leisten, so wie derselben im sechsten Artikel des gegenwärtigen Edikts Erwähnung geschehen.«

»Eides-Formel.«

»Ich Unterschriebener schwöre zu dem allmächtigen Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß, so wie ich niemals den gottlosen und aufrührischen, gegenwärtig in Frankreich eingeführten und anerkannten, Grundsäzzen weder thätlich noch wissentlich angehängt habe, ich auch die jezt daselbst eingeführte Regierung für eine unrechtmäßige gewaltsame Anmaßung und Verletzung aller Gesetze, so wie die Ermordung des Allerchristlichen Königs, Ludwigs des Sechszehnten, für die abscheulichste Missethat und schändlichste Verrätherei ge-

gen den rechtmäßigen Souverain erkenne; daß ich die Urheber davon so verwünsche, wie es ein jeder Rechtschaffendenkender thun muß; daß ich im Innersten meines Gewissens durchdrungen bin von der Heiligkeit der..... Religion, so wie sie mir von meinen Vorfahren angeerbt, imgleichen auch von meiner Obliegenheit, demjenigen Könige treu und gehorsam zu sein, welchem, nach den Rechten der Nachfolge, die Krone von Frankreich zufällt; daß ich folglich in dem Genusse der sichern Zuflucht, welche Ihro Maj. die Kaiserinn aller Reußen mir in Ihren Staaten allergnädigst zugesteht, auch verspreche und mich verbinde, daselbst, wie oben gesagt, in Beobachtung der heiligen ..... Religion zu leben, in welcher ich gebohren bin, und mich aufs vollkommenste den Gesetzen und der Verwaltung derselben, nach den Verordnungen Ihrer Kaiserl. Majestät, unterwerfe; daß ich aller Korrespondenz entsage mit Franzosen in meinem Vaterlande, welche die gegenwärtige ungeheure Regierungsform in Frankreich anerkennen, und daß ich dieselbe nicht eher wieder anfangen werde, als bis, nach erfolgter Wiederherstellung der Ruhe und der Ordnung in jenem Königreiche, ich dazu die ausdrückliche Erlaubniß von Ihrer Kaiserl. Maj. werde erhalten haben.«

»Im Fall, daß ich schuldig befunden würde, mich gegen diesen gegenwärtigen Eid vergangen zu haben, unterwerfe ich mich der ganzen Strenge der Gesetze in diesem Leben, und in dem zukünftigen dem schrecklichen Gerichte Gottes; und um diesen Eid zu besiegeln, küsse ich das heilige Wort und das Kreuz meines Erlösers. Amen.«

Mit dem Großbrittannischen Hofe schloß Rußland,

am 25sten März 1793, ein Handlungs-Bündniß auf sechs Jahre, und zugleich, an demselben Tage, die folgende Uebereinkunft, in Rücksicht auf die Frankreichischen Angelegenheiten:

»Uebereinkunft zwischen der Kaiserinn von Rußland und des Königs von Großbrittannien Majestäten.«

»Da die Personen, welche die Macht der Regierung von Frankreich verwaltet haben, nachdem sie ihr eigenes Vaterland in das schrecklichste Elend gestürzt, gegen die andern Mächte von Europa Maßregeln ergriffen, welche eben so ungerecht, als beleidigend sind, und dabei Grundsätze befolgt, welche sich mit der Sicherheit und Ruhe aller unabhängigen Staaten, ja selbst mit der Bestehung aller gesellschaftlichen Ordnung, nicht vereinigen lassen; und da sie sich thätlich des allerungerechtesten und beleidigendsten Angriffes schuldig gemacht haben, indem sie auf alle Brittische und Russische Schiffe, welche in den Häfen Frankreichs waren, Beschlag legten; ein Angriff, auf welchen eine Kriegserklärung gegen Seine Großbrittannische Majestät, und Höchstdero Bundesgenoßinn, die Republik der vereinigten Provinzen folgte: so haben Ihre Majestäten, der König von Großbrittannien und die Kaiserinn aller Reußen, für dienlich gehalten, sich über die Maßregeln zu vereinigen, welche den Gefahren, die, zufolge dieser Grundsätze, dieser Absichten und dieses Betragens, ganz Europa bedrohen, eine hinlängliche Schutzwehr entgegen zu stellen.«

»Ihre Majestäten haben daher Ihre respektiven Minister bevollmächtigt, der König von Großbrittannien

den erlauchten Lord Grenville, u. s. w., und Ihre Maj. die Kaiserin aller Reußen, den erlauchten, Se. Exzell., Grafen Simon Woronzow, General-Lieutenant Ihrer Majestät Armeen, und Höchstdero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Könige von Großbrittannien, u. s. w. welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. »Ihre Majestäten wollen, in Uebereinstimmung mit den alten Verbindungen der Freundschaft, durch welche Sie und Ihre erhabenen Vorfahren vereinigt gewesen sind, und welche Sie so viel möglich zu erhalten und auszudehnen wünschen, alle Ihre Bemühungen anwenden, und mit einander zu der Absicht wirken, Sich während des Laufes des gegenwärtigen Krieges wechselseitig beizustehen und zu beschützen, um sich bei den Feinden die Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen, welche Sie zu erwarten ein Recht haben, und für die Zukunft die öffentliche Ruhe und Sicherheit von Europa garantiren.«

Art. 2. »In dieser Absicht machen Ihre Majestäten Sich anheischig, Ihre respektive Macht, so weit die Umstände, in denen Sie Sich befinden mögen, es verstatten werden, anzuwenden, um den gerechten und nothwendigen Krieg fortzusetzen, in welchem Sie mit Frankreich verwickelt sind; und Sie versprechen wechselseitig, Ihre Waffen nicht anders niederzulegen, als mit gemeinschaftlicher Einwilligung, und nicht ohne daß sie eine Wiedererstattung aller derjenigen Eroberungen erhalten haben, welche Frankreich von Einer der benannten Majestäten, oder auch von solchen Mächten, Freunden und Bundesgenossen Ihrer Majestäten gemacht ha-

den mag, auf welche Sie diese Garantie auszudehnen durch gemeinschaftliche Einwilligung für dienlich erachten werden.«

Art. 3. »Benannte Ihre Majestäten verbinden Sich wechselseitig, alle Ihre Häfen den Frankreichischen Schiffen zu verschließen, in keinem Falle aus Ihren Häfen die Ausfuhr irgend einiger Kriegs- oder See-Bedürfnisse, oder Korn, Getreide, Salz, Fleisch, oder anderer Lebensmittel, für Frankreich zu gestatten, und alle anderen Maßregeln, die in Ihrer Macht stehen, anzuwenden, dem Handel Frankreichs zu schaden, und dasselbe dadurch zu gerechten Friedens-Bedingungen zu nöthigen.«

Art. 4. »Ihre Majestäten verbinden Sich, alle Ihre Bemühungen zu vereinigen, andere, nicht mit in den Krieg verwickelte, Mächte abzuhalten, bei dieser, einen jeden zivilisirten Staat interessirenden, Gelegenheit, dem Handel oder dem Eigenthume Frankreichs zur See oder in den Häfen Frankreichs, zufolge ihrer Neutralität, irgend einen, mittelbaren oder unmittelbaren, Schutz zu geben.«

Art. 5. »Da Ihre Majestäten wechselseitig und lebhaft wünschen, so viel möglich die, zwischen Ihnen obwaltende, Freundschaft und Vereinigung zu befestigen, und den Handel zwischen Ihren beiderseitigen Unterthanen zu beschützen und zu erweitern: so werden Sie Ihre Minister bevollmächtigen, ohne Verzug die Entwerfung einer Definitiv-Anordnung zu einem Bundes- und Handels-Vertrage anzufangen. Unterdessen, und bis dieses glückliche Geschäft bewirkt werden kann, sind Sie übereingekommen, vorläufig den Vertrag von 1766 durch eine Preliminair-Uebereinkunft unter dem-

selben Dato mit gegenwärtiger Uebereinkunft, und welche auf gleiche Weise zwischen den oben genannten Ministern soll ausgewechselt werden, zu erneuern.«

Art. 6. »Ihre Großbrittannische und Kaiserliche Majestät aller Reußen verpflichten Sich, diese gegenwärtige Uebereinkunft zu genehmigen, und die Genehmigung soll innerhalb dreier Monate, oder früher, wenn es geschehen kann, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, ausgewechselt werden.«

»Zur Beglaubigung haben Wir, u. s. w.«

»So geschehen London, am 25sten März, 1793.«

»Grenville.«

»Graf von Woronzow.«

Vor dieser Zeit hatte das Brittische Kabinett, wegen des Handels-Vertrages, welcher nunmehr endlich, zugleich mit der bevorstehenden Uebereinkunft, zu Stande gekommen war, sechs Jahre lang durch seine Gesandten vergeblich unterhandeln lassen.

Der Frankreichischen Ausgewanderten nahm sich die Kaiserinn von Rußland sehr thätig an. Sie ließ den Grafen von Artois nach Petersburg kommen; überhäufte ihn mit Ehrenbezeugungen; erkannte ihn, als General-Statthalter des Königreiches Frankreich, und seinen älteren Bruder, den Grafen von Provenze, als Regenten von Frankreich, während der Minderjährigkeit des Dauphins; nahm die Beglaubigungs-Briefe des, von den ausgewanderten Frankreichischen Prinzen nach Petersbnrg gesandten, Grafen von Esterhazy an; und beglaubigte Ihrerseits den Grafen von Romanzow als Russischen Gesandten bei diesen Prinzen.

Auch schrieb die Kaiserinn von Rußland einen eigenhändigen, äußerst schmeichelhaften, Brief an den Prinzen von Condé, worin sie diesem Prinzen sowohl, als den übrigen Ausgewanderten, einen sicheren Zufluchtsort in ihren Staaten, nebst Ländereien in der Krimm anbot, auch eine Summe Geldes für die Reisekosten derjenigen Frankreichischen Ausgewanderten, die nach Rußland ziehen wollten, anwies. Dieses machte der Prinz von Conde' den übrigen Ausgewanderten in Deutschland, am 16ten Januar 1793, durch folgendes Zirkularschreiben bekannt:

»Meine Herren!«

»Es war bei dem unglücklichen Ausgange des verflossenen Septembers verzeihlich, an aller ferneren Unterstützung zu verzweifeln. Das traurige Loos, welches dem Frankreichischen Adel droht, hatte meine ganze Seele mit Bekümmerniß erfüllt; und daher hielt ich es für Pflicht, so viel als möglich mich mit der Zukunft zu beschäftigen. Ich sandte den Herzog von Richelieu mit einem Briefe an die Kaiserinn von Rußland, und ich fragte diese erhabene Fürstinn: ob nicht der Frankreichische Adel, im Falle eines gänzlichen Schiffbruches, in einem gemäßigten Himmelsstriche ihres Gebietes einen Zufluchtsort finden könnte? Katharinens Großmuth zauderte nicht. Ich erhielt eine Antwort, welche äußerst schmeichelhaft für mich ist, und eben so rühmlich und angenehm für Sie sein wird. Dieser Brief ist voll von jenen Gesinnungen, welche Ihr standhafter Muth und Ihre Anhänglichkeit an den Unglücklichsten unter Europens Königen einflößen müssen. Ich habe nicht nöthig, meine Herren, Ihnen zu sagen, daß die Aus-

ſicht, welche Katharinens Großmuth uns anbietet, die lebhafte Dankbarkeit für diejenigen Wohlthaten, welche der Kaiſer uns ertheilt, nicht ſtören dürfe. Auch müſſe dadurch Ihr Eifer, des Kaiſers Truppen in dem edlen Vorhaben zu unterſtützen, den König von Frankreich wieder auf den Thron zu ſetzen, nicht erkalten; denn wofern uns dieſes gelingt, ſo ſind unſere Wünſche erfüllt. Sollten wir unglücklich genug ſein, unſere Hoffnung fehlſchlagen zu ſehen: (wofür uns Gott behüte) ſo können alle Diejenigen, welche zu der Parthei der Ehre gehören, von welchem Stande dieſelben auch immer ſein mögen, auf einen ſicheren Zufluchtsort, auf Unterſtützung und auf ſichere Beſitzungen für ſich und für ihre Familien in Katharinens weitem Reiche rechnen.«

Der Graf von Provenze,

als älteſter Bruder des hingerichteten Königs von Frankreich, hielt es für nöthig, bei dieſer Gelegenheit öffentlich aufzutreten, und ſich ſelbſt zum Regenten des Königreichs Frankreich und zum Vormunde des minderjährigen, im Tempel zu Paris gefangenſitzenden, Dauphins zu erklären. Er that dieſes durch folgendes Manifeſt:

»Offene Briefe des Regenten von Frankreich, vermöge welcher derſelbe einen General-Statthalter des Königreichs ernennt.«

»Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Oheim des Königs, Regent des Königreiches, Unſerem geliebten Bruder, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois, Unſern Gruß zuvor:

»Der Gott Unſerer Väter, der Gott des heiligen Ludwigs, welcher ſeit ſo langer Zeit die Frankreichiſche

Monarchie beschützt hat, wird unstreitig nicht zugeben, daß dieselbe jetzo unter den Streichen untergehe, welche ihr rasende Menschen beibringen, die eben sowohl wegen ihrer frechen Gottlosigkeit, als wegen der Abscheulichkeit ihrer Freveltaten, verabscheuungswürdig sind. Unstreitig (und dies ist Unsere vornehmste Hoffnung) bestimmt Uns der Himmel dazu, die Diener seiner Gerechtigkeit zu sein, und das Blut des Königs, Unseres Bruders, zu rächen, welches jene Ungeheuer mit der erstaunenswürdigsten Grimmigkeit so eben vergossen haben. Zu diesem Zwecke, um den Thron des Königs, seines Sohns, Unseres Neffen und Herren, wiederum aufzurichten, um Denselben darauf zu setzen, und Ihn in den Besitz aller Rechte Seiner Krone wiederum einzusetzen, rufen Wir zu Unserer Hülfe, Euch, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois.«

»Das erste Geschäft der Regentschaft, deren Bürde Wir über Uns nehmen müssen, soll, dem Wunsche Unseres Herzens gemäß, das völlige Zutrauen an den Tag legen, welches Wir in Euch setzen.«

»Aus diesen Gründen, und zu so ehrenvollen Zwecken, haben Wir Euch ernannt und bestellt, und durch dieses ernennen und bestellen Wir Euch zu einem General-Statthalter des Königreichs Frankreich. Wir übertragen Euch alle Gewalt, die der Regent von Frankreich übertragen kann, und nahmentlich die Gewalt, in Unserer Abwesenheit sowohl, als auch in Unserer Gegenwart, in Unserem Nahmen die Armee des Königs zu kommandiren. Wir erwarten, daß alle Diener Sr. Majestät, sowohl die militairischen, als die richterlichen und zivilen, Euren Befehlen gehorchen werden, wenn Ihr ihnen dieselben im Nahmen des Königs und

des Regenten von Frankreich ertheilt. Wir wollen, daß Ihr allen Sitzungen des Staatsrathes, des Gerechtigkeitsrathes, des Verwaltungsrathes und anderer Räthe, die es nöthig und nützlich werden könnte zu errichten, beiwohnen sollet, und daß Ihr, in Unserer Abwesenheit, in denselben den Vorsitz führen sollet. Alle diese Gewalt soll so lange dauern, als Unsere Regentschaft, wenn Wir sie nicht, vermöge Unserer Macht, einschränken oder aufheben.«

»Nach dem gegenwärtigen sollen alle offenen Briefe in der gewöhnlichen Form versandt und den Gerichtshöfen des Königreiches zugesendet werden, sobald dieselben in die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit wiederum werden eingesetzt sein, um alsdann beglaubigt, eingeschrieben, bekannt gemacht und vollzogen werden.«

»Gegeben zu Hamm in Westphalen, unter Unserem Siegel, Unserem gewöhnlichen Pettschaft, und unter dem Siegel der Staatsminister, der Marschälle von Broglio und von Castries, am 28sten Tage des Monats Januar 1793, und der Regierung des Königs im ersten.«

»Ludwig Stanislaus Xavier.«

»Im Nahmen des Regenten von Frankreich

»Der Marschall von Broglio.«

»Der Marschall von Castries.«

Es war höchst übereilt, daß der Graf von Provenze so ganz zur Unzeit eine Proklamation erließ, deren Sprache mit der traurigen und hüflosen Lage, in welcher er sich damals befand, einen sonderbaren Kontrast machte. Die befehlende Sprache der Gewalt klingt lächerlich in dem Munde der Ohnmacht. Auch nahm, außer

ßer den Frankreichischen adelichen Ausgewanderten, Niemand in ganz Europa von dieser Proklamation die mindeste Notiz, eben so wenig, als von der folgenden Proklamation dieses Prinzen, welche zu gleicher Zeit erschien.

»Erklärung des Regenten von Frankreich.«

»Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Sohn von Frankreich, Oheim des Königs, Regent des Königreiches, an alle Diejenigen, welche dieses lesen werden, Unsern Gruß.«

»Durchdrungen von Grausen bei der Nachricht, wie die Strafbarsten der Menschen so eben das Maas ihrer vielen Verbrechen durch die größte der Greuelthaten erfüllet, haben wir zuförderst den Himmel angerufen, Uns das Gefühl eines tiefen Schmerzens und die Bewegungen Unseres Unwillens überwinden zu helfen, damit Wir Uns der Erfüllung derjenigen Pflichten unterziehen können, welche bei so wichtigen Umständen, die ersten in der Reihe unter denen sind, welche die unveränderlichen Gesetze der Frankreichischen Monarchie Uns auflegen.«

»Da Unser geliebter und höchstgeehrter Bruder und souverainer Herr, der König Ludwig der Sechszehnte dieses Nahmens, am 21sten des gegenwärtigen Monats Januar, unter dem Vatermörderischen Eisen, welches die wilden Usurpatoren der höchsten Gewalt in Frankreich gegen seine erhabene Person erhoben, hingestorben ist: so erklären Wir, daß der Dauphin, Ludwig Karl, gebohren am 27sten Tage des Monats März 1785, unter dem Nahmen Ludwig des Siebenzehnten, König von Frankreich und Navarra ist, und Wir, sowohl kraft des Rechts der Geburt, als auch

der Vorschriften der Reichs-Grundgesetze, während der Minderjährigkeit des Königs, Unseres Neffen und Herrn, Regent von Frankreich sind und seyn werden.«

»Berufen, in dieser Eigenschaft, zur Ausübung der Gerechtsame und Gewalten der Souverainetät, so wie auch zur obersten Verwaltung der Königlichen Gerichtsbarkeit, übernehmen Wir diese Bürde in keiner andern Absicht, als um Uns (sintemal Wir zur Erfüllung Unserer Pflichten und Verbindlichkeiten gehalten sind) mit der Hülfe Gottes, mit dem Beistande der guten und pflichtgetreuen Frankreicher, und derjenigen Gewalten, welche von den, mit der Krone Frankreich verbündeten, Souverains anerkannt sind, gehörig anzuwenden

1) »zur Befreiung des Königs Ludwig des Siebenzehnten, Unseres Neffen.«

2) »Der Königinn, seiner erhabenen Mutter und Vormünderinn; der Prinzessinn Maria Theresia, seiner Schwester, Unserer Nichte, und der Prinzessinn Elisabeth, seiner Tante, Unserer sehr geliebten Schwester, welche durch die Häupter der Unruhestifter in der allerhärtesten Gefangenschaft gehalten werden; zugleich aber auch zur Wiederherstellung der Monarchie auf die unveränderlichen Grundpfeiler ihrer Konstitution; zur Verbesserung der, in die Staatsverwaltung eingeschlichenen, Mißbräuche; zur Wiederherstellung der Religion Unserer Väter, in der Reinigkeit ihres Gottesdienstes und der kanonischen Unterwürfigkeit; zur Wiederaufrichtung der Gerichtshöfe, wegen Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Gerechtigkeitspflege; und zur Wiederherstellung der Frankreicher von allen Stän-

den in die Ausübung ihrer gesetzmäßigen Rechte, und den Genuß ihres, von den Usurpatoren verschlungenen, Eigenthumes: ferner auch zur strengen und exemplarischen Bestrafung der Verbrecher; zur Wiederherstellung des Ansehens der Gesetze und des Friedens; und überhaupt zur Erfüllung der feierlichen Verpflichtungen, welche wir gemeinschaftlich eingegangen sind mit Unserem sehr geliebten Bruder, Karl Philipp von Frankreich, Grafen von Artois; zu welchem sich auch Unsere sehr geliebten Neffen, Enkel von Frankreich, Ludwig Anton, Herzog von Angouleme, und Karl Ferdinand, Herzog von Berry, und Unsere Vettern, die Prinzen vom Königlichen Geblüte, Ludwig Joseph von Bourbon, Prinz von Condé, Ludwig Heinrich Joseph von Bourbon, und Ludwig Anton Heinrich von Bourbon, Herzog von Enghien, besage Unserer, an den Höchstseligen König Unsern Bruder unterm 11ten Sept. gerichteten, Erklärungen, und anderer, von Uns ausgelassenen, Urkunden gesellet haben; Erklärungen und Urkunden Unserer Grundsätze, Gesinnungen und Willensmeinungen, auf denen Wir beharren und unveränderlich beharren werden. Zu dem Ende verordnen und gebieten Wir allen Frankreichern und Unterthanen des Königs, den Befehlen, welche sie von Uns im Nahmen des Königs erhalten werden, so wie auch den Befehlen Unseres sehr geliebten Bruders, Karl Philipps von Frankreich, Grafen von Artois, welchen Wir zum General-Statthalter des Königreiches ernannt und verordnet haben, alsdann zu gehorchen, wenn gedachter Bruder und General-Statthalter im Nah-

men des Königs und des Regenten von Frankreich etwas verfügen wird.«

»Gegenwärtige Unsere Erklärung soll Jedem, den sie angehet, zu wissen gethan und kund gemacht werden, durch alle Königl. Militair- und Zivil-Beamte, denen Wir dazu Vollmacht und Auftrag ertheilen werden, damit gedachte Erklärung alle Kundbarkeit erhalte, die es ihr in Frankreich gegenwärtig und bis dahin zu verschaffen möglich ist, da sie, in der gewöhnlichen Form, bei den Gerichtshöfen des Reichs (sobald nämlich selbige in die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeiten zurückgetreten seyn werden) übergeben werden kann, um daselbst zu wissen gethan, kund gemacht, eingeschrieben und vollzogen zu werden.«

»Gegeben zu Hamm in Westphalen, unter Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und Unserem gewöhnlichen Siegel, dessen Wir Uns zu den Souverainetäts-Urkunden so lange bedienen, bis die Reichs-Siegel, welche durch die Unruhestifter vernichtet worden, wiederhergestellt seyn werden, und unter der eigenhändigen Unterschrift der Staatsminister, Marschälle von Broglio und von Castries, am 23sten Januar 1793, und der Regierung des Königs im ersten Jahre.«

»Ludwig Stanislaus Xavier,
Regent von Frankreich.«

»Der Marschall von Broglio.«

»Der Marschall von Castries.«

Diese Erklärung sandte der Graf von Provenze an den ausgewanderten Frankreichischen Adel in Deutschland, mit folgendem Zirkular-Schreiben:

»Mit den Empfindungen des bitterſten Schmerzens gebe Ich Ihnen die Nachricht von dem ſchrecklichen Verluſte, welchen Wir an dem Könige, Unſerem geliebten Bruder, erlitten, welchen die Tyrannen, die ſchon ſeit ſo langer Zeit Frankreich verheeren, ihrer gottloſen Wuth aufgeopfert haben. Dieſe ſchreckliche Begebenheit legt Mir neue Pflichten auf, und Ich erfülle dieſelben. Ich habe den Titel eines Regenten des Reichs angenommen, welchen Mir das Recht Meiner Geburt während der Minderjährigkeit des Königs Ludwig des Siebenzehnten, Meines Neffen, giebt, und dem Grafen von Artois habe Ich den Titel eines General-Statthalters des Reiches beigelegt. Ihre Geſinnungen ſind, durch Ihre feſte Standhaftigkeit, durch die zahlreichen Aufopferungen, welche Sie für die Religion Ihrer Väter und für den Fürſten, den Wir jetzt beweinen, gemacht haben, allzubekannt, als daß es nothwendig ſeyn ſollte, Sie zu ermahnen, Eifer und Treue gegen unſern jungen unglücklichen Monarchen ſowohl, als auch die Begierde, das Blut ſeines erhabenen Vaters zu rächen, zu verdoppeln. Wir dürfen nicht an der Unterſtützung der Souveraine zweifeln, welche ſich Unſerer Sache bereits ſo großmüthig angenommen haben. — Und wofern bei einem Unglücke ſolcher Art es möglich ſeyn ſollte, einigen Troſt zu ſchöpfen; ſo bietet Ihnen denſelben die Hoffnung dar, Unſern König zu rächen, Seinen Sohn auf den Thron zu ſetzen, und Unſerem Vaterlande die alte Konſtitution wiederzugeben, welche allein demſelben Glück und Ruhm verſchaffen kann. Dieß iſt der einzige Gegenſtand Meiner Wünſche ſowohl, als der Wünſche Meines Bruders. Unſere Titel ſind jetzt verändert; allein die

Uebereinstimmung Unserer Gesinnungen ist und bleibt dieselbe. Mit mehr Eifer als jemals, werden Wir Uns bestreben, dasjenige zu erfüllen, was Wir Gott, der Ehre, dem Könige und Ihnen, schuldig sind.«

»Hamm, am 28sten Januar, 1793.«

Der Papst

gerieth, durch einen besondern Vorfall, in neue Zwistigkeiten mit der Republik Frankreich. Zu Anfange des Januars kam der Sekretair des Frankreichischen Gesandten zu Neapel, Herr Basseville, nach Rom. Bald nach seiner Ankunft daselbst ließ er von dem Hause der Frankreichischen Künstler-Akademie das Königliche Wappen von Frankreich wegnehmen, und befahl, innerhalb des Hauses die Bildsäule Ludwigs des Vierzehnten, des Stifters dieser Akademie, zu zertrümmern. Die Frankreichischen Zöglinge der Akademie vollzogen diesen Befehl unter einem lauten Jubelgeschrei und wiederholtem Rufen: Hoch lebe die Nation! Nach geschehener Zertrümmerung der Bildsäule ward des Abends ein Gastmahl gehalten, zu welchem vier Römische Familien eingeladen wurden. Unter diese Gäste theilte man dreifarbige Frankreichische National-Kokarden aus, welche die Damen vor der Brust und die Herren an den Hüten befestigten. Dabei wurde getrunken, und zu wiederholtenmalen ausgerufen: »Hoch lebe die Freiheit!« (Evviva la liberta!) Das Volk zu Rom hörte auf den Straßen das Geschrei dieser Republikaner. Es wollte in das Haus einbrechen, wurde aber von der Polizeiwache daran verhindert. Die Regierung, welche von dem Unfuge Nachricht erhielt, ließ diejenigen Römer, die sich bei dem Gastmahle befunden

hatten, gefangen nehmen, und gab den Weibern Haus-Arrest. Der Frankreichische Sekretair Basseville, welcher schon längst für ein gefährliches Mitglied der Propaganda gehalten worden war, erhielt Befehl, die Stadt zu verlassen. Er reiste nach Neapel, kam aber bald darauf, in Begleitung des Majors la Flotte, nach Rom zurück. Beide gingen nach der Wohnung des Frankreichischen Konsuls zu Rom, und überbrachten ihm den folgenden Brief von dem Frankreichischen Gesandten zu Neapel:

»Mackau an den Frankreichischen Konsul zu Rom.«

»Der Bürger la Flotte ist von mir nach Rom gesandt, damit er, in Zeit von vier und zwanzig Stunden unser Wappen aufstelle, es koste auch, was es wolle. Ihr werdet ihn unterstützen, bei Verlust Eurer Stelle, und bei der Ungnade der Nation.«

Hierauf begaben sich die beiden Frankreicher zu dem Staats-Sekretair des Papstes, dem Kardinale Zelada, und verlangten, daß das Wappen der Republik Frankreich an der Akademie solle aufgestellt werden. Der Kardinal schlug das Begehren ab, und berief sich auf eine, bereits am 8ten Januar dem Basseville übergebene, schriftliche Antwort, welche folgendermaßen lautete:

»Sollte man etwa, nachdem das Frankreichische Schild von der Akademie sowohl, als von dem Hause des Konsuls, ist abgenommen worden, das Wappen der sogenannten Republik Frankreich aufstellen wollen: so wird man selbst ermessen können, daß Se. Heiligkeit dieses nicht zugeben darf. Obgleich Se. Heiligkeit

niemals aufgehört hat, solche friedfertige Gesinnungen gegen die Frankreichische Nation zu hegen, welche den eigenthümlichen Karakter Seines Apostolischen Amtes ausmachen; so findet Sie doch für nöthig, öffentlich zu erklären, daß Sie nicht zugeben werde, daß das angebliche Wappen der Republik an die Stelle des alten gesetzt werde. Mehrere Umstände, welche sowohl auf die geistliche, als auf die weltliche Oberherrschaft Seiner Heiligkeit Beziehung haben, veranlassen diesen Entschluß. Der Papst ist allgemeiner Hirte der katholischen Kirche. In dieser Rücksicht liegt Ihm ob, über das allgemeine Interesse der katholischen Religion zu wachen, und es ist Ihm nicht möglich, durch Stillschweigen Gleichgültigkeit dagegen zu zeigen. Die allgemein bekannten Breves, welche Se. Heiligkeit im Jahre 1792 erlassen, a) beweisen die schweren Beleidigungen, welche die katholische Religion von der Frankreichischen Nation erlitten hat. Se. Heiligkeit hat daher nicht aufgehört, durch Belehrung und Ermahnung einen, ehemals so verdienten, Theil der Kirche zu derselben zurückzurufen. Allein aller dieser Eifer und diese väterliche Sorgfalt sind ohne Wirkung geblieben, und die Frankreichische Nation trennt sich ganz offenbar von dem Oberhaupte der Kirche. Wie könnte man denn zugeben, daß das angebliche Wappen der Republik hier aufgestellt würde? Es möchte das Publikum dadurch verleitet werden, zu glauben, daß der heilige Vater die Gesinnungen nicht mehr hege, welche Er Sich verpflichtet gehalten hat, vorher zu äußern. Außerdem ist der Pabst noch weltlicher Oberherr. Aus diesem Gesichts-

a) Man sehe über diese Breves oben Bd. 5. S. 292.

punkte betrachtet, ist seine Verweigerung eine Berufung auf das unverletzliche Völkerrecht, vermöge welches ein Oberherr, der die oberherrliche Macht eines andern beleidigt hat, nicht anerkannt werden kann, ehe nicht die Beleidigung wiederum ist gut gemacht worden. Der Pabst kann die Beschimpfung nicht vergessen, welche man Ihm zugefügt hat, als Sein Bildniß zu Paris öffentlich verbrannt wurde. b) Der Nuntius, Erzbischof von Rhodus, hat dafür keine Genugthuung erhalten können, und er hat daher das Königreich verlassen müssen. Der Pabst kann die gewaltthätige Besitznehmung von Avignon und Venaissin sowohl, als die Einverleibung dieser Länder mit Frankreich, nicht vergessen, wodurch die anerkannten Gerechtsame des heiligen Stuhles beleidigt worden sind. Endlich kann Er die Beleidigungen, welche Er zu Marseille im verflossenen August erlitten, nicht vergessen, wo das Päbstliche Wappen von dem Hause des Konsuls abgerissen, an einen Laternenpfahl gehängt, zerbrochen und dem Volke Preis gegeben worden ist. Der Konsul hat seine gerechten Beschwerden darüber an den Bürgerrath gelangen lassen, aber keine andere Antwort erhalten können, als eine Erklärung des Prokurators der Gemeinde: die Umstände wären nicht von der Art, daß man das Wappen, weder vor noch in dem Hause, aufzustellen gestatten könnte. Die ganze Welt weiß, daß die Ehrenrechte, unter souverainen Staaten, gegenseitig seyn müssen. Die Frankreicher haben zuerst dieselben auf eine beschimpfende Art beleidigt; sie können also nicht verlangen, ihr Wappen in Rom öffentlich aufzustellen,

b) Bd. 5. S. 295.

während sie das Päbstliche Wappen abgerissen und beschimpft haben. Man hat in Marseille dem Hause des Päbstlichen Konsuls die gehörige Achtung nicht bewiesen. Im Dezember ist dasselbe, ohne vorhergegangene Anzeige, von zweien Stadtbedienten durchaus visitirt worden, ohne daß die mindeste Ursache zum Verdachte vorhanden gewesen wäre. Ferner ist Se. Heiligkeit, bei Gelegenheit der Freilassung der beiden eingezogenen Frankreicher, beleidigt worden. Der Bildhauer Rater und der Bildhauer Ginard waren sehr verdächtig, die öffentliche Ruhe stören zu wollen. Auf das Verlangen des Hrn. Mackau gab Se. Heiligkeit dieselben frei. Nachdem dieß bereits geschehen war, wiederholte der Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten dieses Verlangen in einem Briefe voll verläumderischer und anzüglicher Ausdrücke; und dieser Brief ist gedruckt worden, um die Beleidigung recht auffallend zu machen. c) So viele Beleidigungen sind, in den Augen

c) Diesen hämischen Brief an den Pabst findet man oben, Bd. 10. S. 278. Sonderbar ist es, daß dieser, im Nahmen des Staatsrathes der Republik Frankreich geschriebene, Brief von einem Weibe, von Madame Roland, der Frau des Ministers, aufgesetzt war, wie sie selbst gesteht (Appel à l'impartiale postérité par la citoyenne Roland. T. IV. S. 5) So war damals die Regierung der neuen Republik Frankreich beschaffen, daß man Weibern erlaubte, im Nahmen der Republik auswärtige unabhängige Mächte zu beleidigen! Madame Roland, die Briefstellerinn, sah selbst das Unschickliche eines solchen Betragens ein, aber es schmeichelte ihrer weiblichen Eitelkeit, daß ihr erlaubt wurde, dem Papste Grobheiten zu sagen. Une lettre au pape, sagte sie, au nom du conseil exécutif de France, tracée secrètement par une femme, dans l'austère cabinet qu'il plaisoit à Marat d'appeler un boudoir, me parut chose si plaisante, que je ris beaucoup après l'avoir faite.

eines jeden Wohldenkenden, hinreichend, um Seine Heiligkeit zu rechtfertigen, wenn Dieselbe nicht zugeben will, daß, in Ihren Staaten, vor Ihren eigenen Augen, das neue angebliche Wappen der Republik aufgestellt werde; da man in Frankreich das Wappen des Papstes nicht leidet, welchen man nicht länger, weder als ein allgemeines Oberhaupt der Kirche, noch als weltlichen Oberherren, anerkennen will.«

Nach dieser abschlägigen Antwort übergab Basseville dem Kardinal Staats-Sekretair Zelada den folgenden Brief des Frankreichischen Gesandten zu Neapel, Herrn Mackau:

»Neapel, am 10ten Januar, 1793.«

»Ich hatte Ew. Eminenz Beweise meiner friedfertigen Gesinnungen gegeben, und es thut mir leid, daß Sie mich jetzt zwingen, eine andere Sprache zu sprechen. Im Nahmen der Republik und bei meiner Verantwortlichkeit befehle ich dem Frankreichischen Konsul, innerhalb vier und zwanzig Stunden das Wappen der Freiheit aufzustellen. Wagt man es, sich diesem Vorhaben zu widersetzen, wird auch nur Ein Frankreicher beleidigt: so verspreche ich Ihnen die Rache der Frankreichischen Nation. Ich halte allezeit Wort, Ew. Eminenz: und das Zutrauen, womit mein Vaterland mich beehrt, wird jederzeit zu der Wohlfahrt und zum Ruhme desselben angewandt werden. Es ist hier von keiner politischen Gesandtschaft die Rede. Wir verlangen von keinem Souverain, daß er unsere neue Regierungsform anerkennen solle. Wir existiren kraft unseres eigenen Willens. Gerechtigkeit allein ist unser Gesetz: und sobald Sie für uns seyn werden, was Sie seyn müssen; so werden wir ersetzen, was Volksbewe-

gungen dem Oberherren von Rom Unangenehmes mögen veranlaßt haben. Die Kirchensachen, für welche wir Ehrfurcht haben (was auch Uebelgesinnte sagen mögen) haben nichts mit der Nothwendigkeit gemein, in welcher sich ein jeder Frankreichischer Konsul befindet, das Wappen aufzustellen, welches seine Regierung für gut gefunden hat anzunehmen. Ich bin u. s. w.«

»Der Gesandte der Frankreichischen Republik zu Neapel.«

»Mackau.«

Der Kardinal Staats-Sekretair ertheilte, nach Durchsehung dieses Briefes, die Antwort: man könne den Basseville nicht für einen Frankreichischen Geschäftsträger gelten lassen, weil er keine Vollmacht aufzuweisen habe, und weil Hr. Mackau zwar zu Neapel, aber nicht zu Rom, bevollmächtigt sei.

Hierauf verlangte la Flotte eine Audienz bei dem Kardinal Staats-Sekretair, und überbrachte das folgende Billet des Basseville:

»Am 13ten Januar.«

»Die vier und zwanzig Stunden sind verflossen. Heute noch wollen wir unsern Vorsatz ausführen. Und sollte die Gotteslästerliche Hand eines Priesters es wagen, sich zu widersetzen: so wissen Ihro Eminenz, daß Sie in Einem Augenblicke die Revolution zu Rom werden ausbrechen sehen. Wir können wirklich auf ein beträchtliches Uebergewicht unserer Parthei zählen; dies mag die Regierung zu Rom vermuthlich nicht berechnet haben.«

Nach Uebergabe dieses Billets fragte la Flotte den Kardinal noch einmal: ob er zugeben wolle, daß

das Wappen der Republik Frankreich aufgestellt werde? Der Kardinal antwortete, mit der, seinem Alter und seiner Stelle angemessenen, Würde und Kaltblütigkeit: es könne nicht erlaubt werden. La Flotte brach in Drohungen aus, fuhr den Kardinal an und sagte im heftigsten Zorne: »Meine Nation wird 150,000 Mann »nach Rom senden, um das Wappen mit Gewalt auf»zustellen.« Der Kardinal antworte lächelnd: »Seine »Heiligkeit werden es nicht übel nehmen, wenn auch ei»nige Mann an dieser versprochenen Zahl fehlen sollten.« Nunmehr erklärte la Flotte: es sei seine Absicht, das Wappen der Republik, selbst gegen den Willen des Kardinals, aufzustellen und eine Revolution zu Rom zu veranstalten. Der Kardinal stellte vor: ein solches Betragen würde höchst unbesonnen seyn, und das Volk zu Rom werde sich, über eine, seinem Oberherrn in dessen Residenzstadt angethane, Beschimpfung unfehlbar empören. Der Kardinal ersuchte ferner den la Flotte: er möge doch bedenken und überlegen, daß bei einem Volksaufruhr die Regierung selbst nicht mehr im Stande seyn würde, der Wuth eines religiösen und dem Papste ergebenen Volkes Einhalt zu thun. Ferner bemerkte der Kardinal, daß ein solches Betragen selbst der Französischen Regierung zuwider seyn müsse, welche unstreitig nicht die Absicht haben könne, über auswärtige Nationen einen so empörenden Despotismus ausüben zu wollen. La Flotte hörte nicht auf diese Vorstellungen. Er verließ den Kardinal, mit der Drohung, daß er seinen Vorsatz sogleich in Ausübung bringen würde.

Sonntags, am 13ten Januar 1793, schlug la Flotte dem Basseville vor, einen Versuch zu machen, das Volk aufzuwiegeln und dreifarbige Kokarden

zu vertheilen. Basseville weigerte sich anfänglich, und sagte: ein solcher Schritt sei höchst unanständig, und es werde derselbe von Jedermann gemißbilliget werden. La Flotte bestand auf seinem Vorhaben, und warf dem Basseville Feigherzigkeit vor. Nun gab dieser nach. La Flotte, Basseville und seine Gemahlinn, fuhren in einem Wagen über den Corso. Die Bedienten sowohl, als der Kutscher, trugen die dreifarbige Kokarde. Auf dem Corso riefen sie, während des Fahrens (wobei die Pferde Schritt vor Schritt gingen) dem Volke zu: »Freiheit! Freiheit! Es »lebe die Republik Rom!« Der Römische Pöbel, welcher schon von der, am Vormittage geschehenen, Kriegserklärung gehört hatte, versammelte sich und rief: »Herunter mit den Kokarden! Herunter »mit den Kokarden!« La Flotte zeigte eine Pistole aus dem Wagen, und drohte zu schießen. Nunmehr fiel ein Steinhagel auf den Wagen und die Pferde, wobei die Römer immerfort riefen: »Hoch lebe »der Papst! Hoch lebe die heilige Religion! »Wir fürchten die Frankreicher nicht, laßt »sie nur kommen!« Der Kutscher nahm die Kokarde von seinem Hute, steckte sie in die Tasche und fuhr so schnell als möglich nach dem Hause des Banquiers Moutte, in dem Campo Marto. Der Pöbel lief mit Fackeln hinterher, um das Haus des Banquiers in Brand zu stecken. Unter einem gräßlichen Geschrei wurde die Thür des Hauses aufgesprengt. La Flotte entsprang durch eine Hinterthür, und rettete sich nach Neapel; Basseville aber erhielt einen Stich in den Unterleib. Die Frau des Basseville warf sich vor dem Pöbel auf die Kniee und bat um ihr Leben. Man rief

ihr zu: »Seien Sie unbesorgt, Madame, wir sind Rö»mer, wir ermorden keine wehrlosen Weiber!« Die Polizeiwache kam herbei, und trieb den Pöbel aus einander. Basseville wurde von der Wache nach der Straße Fratina gebracht, wo er bald nachher die letzte Oelung verlangte, seine Sünden beichtete, den Pabst um Verzeihung bitten ließ und starb.

Der Pöbel zog nun nach dem Hause des Bankiers Torloni. Es wurden die Fenster eingeworfen, und schon sollte die Thür eingesprengt werden, als ein Priester erschien, und das Volk anredete. »Christus,« sprach er, »sagte zu dem Petrus, als dieser dem Mal»chus das Ohr abgehauen hatte: Basta, es ist genug. »Nunmehr sage ich auch zu Euch: Basta, es ist genug, »geht nach Hause.« Diese Rede that die gewünschte Wirkung, und der Pöbel verlief sich. Warum riefen die Priester dieses schnellwirkende Basta nicht vorher zu, ehe Basseville ermordet war?

Bald darauf wurden Faschinen in das Haus der Frankreichischen Akademie gebracht, um dasselbe in Brand zu stecken. Man fand in diesem Hause, in dem großen Versammlungssaale, eine Bildsäule des Brutus unter einem Thronhimmel, mit Lorbeern bekränzt, und mit den dreifarbigen Bändern geschmückt. Vor der Bildsäule stand ein Tisch, mit einem grünen Teppiche bedeckt, an welchem sitzend die Frankreicher sich über die, in Rom zu veranstaltende, Empörung berathschlagt hatten.

Nunmehr wurden alle, in Rom anwesenden, Frankreicher von dem Pöbel verfolgt. Die Regierung nahm sich ihrer an, und ließ ihnen sagen, sie möchten sich zu Hause halten, und nicht ausgehen. Da sich unter ihnen

viele Arme befanden, die von Almosen lebten: so befahl der Papst, die Summe von 18,000 Scudi unter sie auszutheilen. Den la Flotte, welcher nicht mehr als 25 Sous in der Tasche hatte, ließ der Papst 75 Scudi zu seiner Rückreise nach Neapel ausbezahlen.

Am folgenden Tage wollte der Pöbel das Quartier der Juden, den Gheto, stürmen, weil die Juden im Verdacht waren, mit den Frankreichern gemeinschaftliche Sache gemacht zu haben. Der Papst sandte eine Wache von einigen hundert Mann dahin, wodurch die Unordnungen verhindert wurden.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten Januar machten die Packträger und Schiffer, Transteverini genannt, auf dem St. Petersplatze ein großes Freudenfeuer. Bei demselben tanzten sie, unter beständigem Rufen: »Hoch lebe der Papst!« und sandten an den Papst eine Gesandtschaft, um denselben ihrer Treue und ihrer Liebe zu versichern.

Am 16ten Januar erließ der Papst ein Edikt, worin er das Volk zur Ordnung und zur Ruhe ermahnte. Von dieser Zeit an war auch Rom völlig ruhig.

Als die National-Konvention von demjenigen, was zu Rom vorgefallen war, Nachricht erhielt, faßte sie, am zweiten Februar, den folgenden Beschluß:

»Da die, zu Rom an der Person des Bürgers Basseville, Legations-Sekretairs des Frankreichischen Gesandten, begangene Frevelthat sowohl, als auch die Zerstörung und Einäscherung des Pallastes der Frankreichischen Akademie, und des Hauses des Konsuls der Republik, eine der National-Oberherrschaft zugefügte Beleidigung, und eine offenbare Verletzung

letzung des Völkerrechts ist, welche die Regierung zu Rom augenscheinlich angestiftet hat: so beschließt die Konvention, nach angehörtem Berichte des Ausschusses zur öffentlichen Vertheidigung, folgendes:

1. »Der vollziehende Staatsrath soll die schleunigsten Anstalten treffen, um diese begangene Frevelthat mit Nachdruck zu rächen.«

2. »Die Konvention nimmt, im Nahmen des Frankreichischen Volkes, Bassevilles Kind als ihr Kind an, und beschließt, daß dasselbe auf Kosten der Republik erzogen werden solle.«

3. »Seiner Wittwe wird auf Zeitlebens ein Jahrgeld von 1500 Livres, von welchem zwei Drittheile auf das Kind fallen sollen, und eine vorläufige Unterstützung von 2000 Livres bewilligt.«

4. »Der Präsident der Konvention soll diesen Beschluß der Bürgerinn Basseville bekannt machen.«

5. »Von dem vollziehenden Staatsrathe sollen zweckmäßige Anstalten getroffen werden, um den, in den Päpstlichen Staaten sich etwa aufhaltenden, Frankreichern eine sichere Rückkehr in ihr Vaterland zu verschaffen, und denselben, mit Vorbehalt der, darüber abzulegenden, Rechnung, die nöthige Hülfe zu leisten. Ausgewanderte und aus Frankreich weggebrachte Personen sind hievon ausgenommen.«

Zufolge dieses Beschlusses ertheilte der vollziehende Staatsrath dem Generale Kellermann den Befehl, mit der, in Italien stehenden, Frankreichischen Armee Rom zu erobern. Der Befehl war zwar

leicht gegeben, aber die Ausführung war, wie sich bald zeigte, damals noch unmöglich. a)

Die Republik Venedig

war, außer Florenz, der erste Staat, welcher die Republik Frankreich anerkannte. Hr. Henin, der Geschäftsträger dieser Republik bei der Republik Venedig, übergab seine, von dem vorläufigen vollziehenden Staatsrathe erhaltenen, Beglaubigungs-Briefe. Hierauf wurde am 26sten Januar in der Sitzung des großen Venetianischen Staatsrathes berathschlagt: ob diese Beglaubigungs-Briefe angenommen werden sollten, oder nicht? Durch eine geringe Mehrheit der Stimmen ward beschlossen, die Republik Frankreich anzuerkennen, und der Frankreichische Geschäftsträger erhielt die folgende Antwort:

Antwort des Senats der Republik Venedig.

»Am 26sten Januar, 1793.«

»Der Geschäftsträger von Frankreich hat dem Senate am 22sten des laufenden Monates eine Schrift übergeben, in welcher er demselben seinen neuen Titel, eines Geschäftsträgers der Republik Frankreich bekannt macht. Er wird gefälligst dieser Republik die Gesinnungen unserer vollkommenen Freundschaft und unserer guten Eintracht zu wissen thun. Der Senat, welcher die würdigen Eigenschaften dieses Geschäftsträgers aus einer langen Erfahrung kennt, und

---

a) Kellermann, en prenant congé de la Convention pour aller commander l'armée du Dauphiné, avoit reçu ordre d'aller conquérir Rome, et avoit répondu gravement, qu'il alloit à Rome. Mém. du général Dumouriez, Tom. I. p. 105.

von den freundschaftlichen Ausdrücken seiner übergebenen Schrift gerührt ist, hält sich für überzeugt, daß derselbe seine Gesandschaft bloß darum fortsetzen werde, um die, in seinem Beglaubigungs-Briefe kund gethane, gute Eintracht zu unterstützen, und daß er die kräftigsten Mittel anwenden werde, um die Freundschaft sowohl, als das gute Vernehmen, welche glücklicher Weise seit so langer Zeit zwischen beiden Nationen bestehen, zu unterhalten. Auch muß der Geschäftsträger von Frankreich überzeugt seyn, daß er mit der ihm gebührenden Achtung wird behandelt werden, und daß der Senat begierig eine jede Gelegenheit ergreifen wird, um ihm mehr und mehr seine besondere Hochachtung zu bezeugen.«

Durch die Einnahme von Frankfurt sowohl, als durch die trefflich berechneten Bewegungen der Preußischen und Heßischen Armee, war das rechte Ufer des Rheins ganz von den Frankreichern befreit worden. Nur die kleine Festung Königstein und die, weit wichtigere, Festung Kastel vor Mainz, blieben noch in ihrem Besitze. An der Roer standen die Kaiserlichen Truppen, und verhinderten daselbst das weitere Vordringen der Frankreicher. Allein in der Gegend von Trier zog der General Beurnonville, der sich selbst den Frankreichischen Ajax nannte, eine beträchtliche Armee zusammen, und drohte, die fürchterlichen Verschanzungen zu stürmen, welche daselbst, auf Befehl des Fürsten von Hohenlohe, angelegt worden waren. Beurnonville hatte den Auftrag von Paris erhalten, Trier zu erobern, und dadurch eine Vereinigung zwischen den Armeen der Generale Cüstine und Dumouriez zu bewirken. Diese Vereinigung würde für

die Deutschen Armeen von den nachtheiligsten Folgen gewesen seyn. Die Frankreicher wären dadurch Meister von der Mosel und dem linken Ufer des Rheins geworden; sie hätten die wichtige Festung Luxemburg blokiren und bombardiren können, und das Korps des Fürsten von Hohenlohe würde in die mißlichste Lage gekommen seyn. Allein dieses Korps, welches aus Kaiserlichen Truppen bestand, verhinderte die Vereinigung, vereitelte die Absichten des Frankreichischen Generals, und behauptete seine Stellung. Diese Vertheidigung gereicht dem Fürsten von Hohenlohe und dem Generale Brentano zur größten Ehre: denn Dournonville hatte (wie der Fürst von Hohenlohe selbst gesteht) alles, was zum Gelingen seiner Unternehmung vonnöthen war. Seine Armee war 30,000 Mann stark, und war mit hundert Kanonen versehen; seine Posten waren sehr klug gewählt und möglichst verschanzt; Namur, Antwerpen, Rüremonde, Limburg und das ganze Lüttichische, waren von Dumouriez bereits erobert; der Feldzeugmeister, Graf Clairfait, war in beständigem Rückzuge; die Operation der Königlich-Preußischen Armee deckte den Hundsrücken nicht; Koblenz war nur schwach besetzt, und Dumouriez war stark genug, um gegen die Mosel zu detaschiren, und folglich Trier auch von jener Seite einzuschließen; der Feldmarschall Beaulieu hatte genug mit dem, ihn verfolgenden, General Valence zu thun; das Kaiserliche Korps bei Arlon war zum Theil zur Besatzung von Luxemburg bestimmt, und das übrige mußte den, bei Longwy sich täglich vermehrenden, Feind beobachten; der Fürst von Hohenlohe war in größter Besorgniß für seine Magazine; die Verpflegung seiner Armee wurde ihm beinahe unmöglich; auch hat-

ten sich seine Truppen von den, in Champagne ausgestandenen, Mühseligkeiten noch nicht erhohlt, und waren nicht einmal gekleidet. Dieß war die Lage, in welcher der Fürst von Hohenlohe die Frankreicher schlug, und seinen Posten behauptete. Der Vortrab der Frankreicher kam, gegen die Mitte des Novembers 1792, zu Homburg im Zweibrückischen an; die Hauptarmee folgte demselben auf dem Fuße nach; und am 28. November bezogen beide ein Lager bei Thaumen. Die Armee des Generals Beurnonville war ohne alle Mannszucht: sie plünderte und raubte überall, wo sie nur hinkam. Am 6. Dezember wagte Beurnonville einen Angriff, welcher aber fruchtlos war. Am 8ten marschirte die ganze Frankreichische Armee nach Schöndorf, in der Absicht Pellingen anzugreifen, wo der Generalfeldmarschall Lilien kommandirte. Da sich die Frankreicher in Saarburg täglich vermehrten, woselbst sie sich große Mühe gaben, die Saar wieder schiffbar zu machen und eine Brücke darüber zu schlagen: so wurde der Obrist von Wurmser Husaren, Graf Rauendorf, mit 400 Pferden beordert, die Bewegungen des Feindes gegen Merzkirchen zu untersuchen. Die Besatzung in dieser Stadt, welche ihm an Stärke weit überlegen war, hatte ihn kaum erblickt, als schon die Reiterei sowohl, als die Infanterie, nach Wegwerfung der Gewehre, in größter Unordnung davon lief. Am 13ten besetzten die Frankreicher Merzkirchen abermals. Am 16ten Dezember machte Beurnonville den letzten Versuch, den Posten von Pellingen mit einem starken Korps und vielem Geschütze bei dichtem Nebel anzugreifen. Er ließ, ganz in der Nähe, gegen fünf hundert Kononenschüsse thun: allein der

Fürst von Hohenlohe konnte seine Mannschaft so gut decken, daß nur fünf Mann von den Kaiserlichen todtgeschossen wurden. Der General Lilien brachte die Frankreicher endlich zum Weichen, und verfolgte sie bis nach Zerf. Die Frankreichische Armee zog sich zurück, und nahm viele Wagen Verwundeter mit sich. Den 18ten und 19ten wurden die Frankreicher ebenfalls geschlagen. Der Schrecken der Frankreichischen Armee nahm durch diesen mannigfaltigen Verlust so sehr zu, daß dieselbe Tag und Nacht ihren Festungen zueilte, und daß am 20sten Dezember nichts mehr von ihr zu sehen war. Diese Armee zog sich, in größter Eile, nach Landau, Thionville, Saarlouis und Metz zurück, und plünderte auf ihrem Rückzuge die ganze Gegend aus. Dennoch schrieb der General Beurnonville, dieser Ajax (wie ihn Dumouriez nannte) an die National-Konvention beständig von seinen Siegen; und am 20ten Dezember, an dem Tage seines Rückzuges, meldete er der Konvention: die letzte Kanonade, welche sieben Stunden gedauert hätte, und in welcher die Kaiserlichen viel Volks verloren hätten, koste der Republik nicht mehr, als den kleinen Finger eines Jägers. a) Durch diese unerschämte Prahlerei machte sich der General Beurnonville zu Paris lächerlich, wo man bald genug den wahren Zustand der Dinge er-

---

a) Dans la dernière canonnade, qui a duré sept heures, et où les ennemis ont perdu beaucoup de monde, il ne nous en a coûté que le petit doigt d'un de nos chasseurs. Lettre du général Beurnonville au ministre de la guerre du 20 décembre 1792.

fuhr. b) Es wurde auf ihn folgendes Epigramm gemacht:

Quand d' Autrichiens morts on comptoit plus d'un mille,
Nous ne perdions qu'un doigt; encor le plus petit!
Hélas! de Beurnonville
Le petit doigt n'a pas tout dit!

Der General Cüſtine, welcher ſich jetzt, bei der Annäherung der Deutſchen, zu Maynz nicht mehr ſicher glaubte, erklärte am 13. Dezember 1792 die Stadt Maynz im Belagerungs-Zuſtande, und führte eine militairiſche Regierungsform daſelbſt ein. Er machte die ernſthafteſten Anſtalten zur Vertheidigung, und ließ, unterhalb der Albani-Schanze, in der Kurfürſtlichen Favorite, hinter dem Schloſſe, eine Batterie gegen die Mainſpitze errichten, und dieſelbe mit Kanonen beſetzen. Cüſtines Furcht nahm zu, als die Preußiſche Armee, am 14ten Dezember 1792, die Frankreicher auch aus Hochheim verdrängte. In dieſer Angſt, in welcher Cüſtine ſich befand, verſprach er, durch eine, am 15ten Dezember erlaſſene, Proklamation den Einwohnern von Maynz und Kaſtel, völlige Entſchädigung von Seiten der Frankreichiſchen Republik, für alles, was ſie, während einer Belagerung, von ihrem Eigenthume einbüßen möchten. »Maynzer Bürger,« hieß es in dieſer Proklamation, »ich weiß zwar, daß die Heßiſchen Sol-

b) Dumouriez ſagt: Le général Beurnonville avoit anéanti son armée dans une expéditiou honteuse et trop tardive contre Tieves. Il en avoit perdu un tiers. Mém. du gén. Dumouriez. T. 1. S. 5.

»daten, b) welche sich zu Frankfurt in dem Blute »Eurer Brüder gebadet haben, in dem Brande der »Kasteler Häuser einen abscheulichen Beistand suchen, »oder dadurch, wegen dem Widerstande unserer Ver»schanzungen, Rache nehmen könnten. . . . . Es »wird Euch aber auch nicht unbekannt seyn, daß die »Fränkische Nation großmüthig ist. . . . . Nun ver»spricht Euch Der, welcher diese Franken kommandirt, »ja er ist Euch Bürge, daß Ihr für alle den Verlust, »für all' den Schaden, welchen ein Angriff auf Kastel »oder Maynz verursachen möchte, entschädigt werden »sollet.«

Außer der Verschanzung, welche Cüstine hinter der Favorite hatte anlegen lassen, ließ er noch zwei schwimmende Batterien verfertigen, wovon die Eine zwischen den Außenwerken der Festung Kastel und der Albani-Schanze postirt wurde, die andere aber zwischen dem Ausflusse des Mayns und der Favorite. Ferner wurde auf der Spitze der Peters-Aue eine Verschanzung angelegt. Außerhalb der Pallisaden, ward noch vor den Graben der Festung Kastel ein dichter Verhau gemacht, wozu, zum großen Nachtheile des Landes, lauter Obstbäume genommen wurden. c)

Am 17. Dezember erließ der prahlende Cüstine die folgende Proklamation:

»Der Hauptgeneral der Armeen der Französischen Republik vernimmt mit Erstaunen, daß es in Maynz

---

b) Immer schimpfte Cüstine nur auf die Hessen; den Preussen Hohn zu sprechen wagte er nicht.

c) Mémoires posthumes du général françois comte de Custine. 2 Partie. S. 218.

Menschen giebt, die so schlecht sind, zu sagen, oder wohl gar zu glauben, daß der König von Preußen meinen Karakter wenig genug kenne, um mich zur Uebergabe dieser Stadt aufgefordert zu haben. Zu wissen sei ihnen also, diesen kleinmüthigen Geschöpfen, daß meine Feinde Achtung genug für mich haben, um mir niemals dergleichen Vorschläge zu thun. Sie wissen, daß man dahin, wo ich bin, nur über einen Haufen Leichname kommen kann; und denken Sie je diesen Weg zu bahnen, so sind sie es auch gewiß gewärtig, die Gräben von Maynz und Kastel mit ihren todten Soldaten zu füllen. Uebrigens benachrichtigt der Hauptgeneral alle und jede, zu welcher Klasse sie auch gehören mögen, daß Derjenige, welcher sich unterstehen wird, von der Uebergabe von Maynz oder Kastel zu sprechen, auf der Stelle aufgeknüpft werden soll.«

Vier, auf den größten Plätzen der Stadt aufgerichtete, Galgen sollten diese Drohung des Generals den Maynzern recht fürchterlich machen.

Metternich gab um diese Zeit eine anonymische Schrift heraus, in welcher die herrschsüchtigen Absichten der Maynzer Jakobiner auf jeder Seite durchblikken. d) Vorzüglich erkennt man diese Absichten in der folgenden Stelle: »Nun bitten wir Euch, ersuchet mit »uns die Gesellschaft der Freiheit und Gleichheit (Ja»kobiner-Gesellschaft) zu Maynz, daß sie sich einmal »ernsthaft um den Landmann bekümmere, und die Ad»ministration, durch eine Deputation von mehreren

---

d) Beschwerdeführung des Landmanns über die langsame Entschliessung der Bürger zu Maynz. 14 S. in 8.

»Gliedern ersuchen lasse. . . . . alle Gegenstände, die »hinderlich sind, zu beseitigen; daher ein Dekret ergehen »zu lassen, daß alle Amtsvögte, Schultheißen, Gerichts»oder Vogtei-Schreiber, ihrer Dienste entlassen seien, »in jedem Orte einer aus dem Klubbe einst»weilen angestellt werde, und dann sogleich eine »Kommission von Konstitutionsfreunden, mit einem »Kommando, in jeden Ort abgeschickt werde, welche »die Bürger, Mann für Mann . . . . . über die An»nahme der Fränkischen Konstitution vernehme, u. s. w.«

Diese Schrift war eine Vorbereitung zu dem, was bald nachher geschah. Es sandte nemlich der Jakobinerklub seine Mitglieder, als Missionarien der Freiheit und Gleichheit, mit unbeschränkter Vollmacht, in alle benachbarten Dörfer aus. Diese Freiheitsprediger machten aber wenig Proselyten. Die Landbewohner erklärten sich für die alte Verfassung, und einige Mitglieder des Klubs (z. B. Metternich) sahen sich genöthigt, schnell nach Maynz zurück zu eilen, um sich den Mißhandlungen der Bauern zu entziehen. a)

Nicht mehr Neigung zu einer Veränderung der Regierungsform zeigten die Bewohner der Stadt Maynz. Der Gemeinde-Prokurator Make versammelte die Bürgerschaft auf dem Rathhause, und suchte durch Vorstellungen von mancherlei Art, dieselbe zur freiwilligen Annahme einer republikanischen Verfassung zu bewegen: allein das Resultat dieser Zunftversammlung war, gleich allen vorherigen, die Beibehaltung der alten, mit dem Deutschen Reiche verbundenen, monarchischen Staatsverfassung. b)

a) Darstellung der Maynzer Revolution. Heft 7. S. 488.
b) Ebendas. S. 487.

Am 26sten Dezember machte der General Cüstine den sämmtlichen Bewohnern der, von den Frankreichern besetzten, Deutschen Länder das berüchtigte Dekret bekannt, welches die National-Konvention am 15ten Dezember erlassen hatte. Mit Schrecken erfuhren nunmehr die Bewohner dieser Länder, daß die Konvention, ohne Rücksicht auf die von ihr selbst aufgestellten Grundsätze, ohne Rücksicht auf den Willen des Volkes, in den eroberten Ländern den Adel und die Geistlichkeit aufzuheben, sich der Güter derselben zu bemächtigen, und die republikanische Staatsverfassung mit Gewalt einzuführen entschlossen sei. Die Wuth der Einwohner von Maynz über diese Verordnung war so groß, daß es einige unter ihnen wagten, am 29. Dezember, in der Nacht, den Freiheitsbaum umzuwerfen, ungeachtet zwei Schildwachen nicht weit davon standen.

Den Geist des Volks umzustimmen, und dasselbe für die neue Lehre zu gewinnen, fing Forster, in Verbindung mit Hofmann, ein neues periodisches Blatt an, dessen Titel er von Marat borgte. a) Das erste Stück erschien am ersten Januar 1793. In dem Eingange sagte Forster: »Täglich erscheinen hier neue Bei»träge zur Bekehrung eines guten Volkes, dem aber »die Binde erst so kürzlich von den Augen fiel, daß es »noch blinzelnd in die Sonne der Wahrheit sieht, und »sich allmählig an ihr wohlthätiges Licht gewöhnen »muß. Bald verwandelt sich nun unsere Stadt in »eines jener Lichtmagazine, aus denen die hellen erquik»kenden Strahlen nach jeder Richtung in die Ferne »gehen.«

---

a) Neue Mayntzer Zeitung, oder der Volksfreund.

Am ersten Januar 1793 kamen die Kommissarien der National-Konvention nach Maynz, welche das Dekret vom 15. Dezember in Ausübung bringen, und die Schätze des Landes nach Paris schaffen sollten. Diese Kommissarien waren: Reubel von Kolmar, Hausmann von Kolmar, und Merlin von Thionville. Die Mitglieder des Maynzer Klubs freuten sich außerordentlich über die Ankunft dieser Kommissarien, und Forster schrieb: So geniessen wir endlich das so lang »gewünschte und so sehnlich erbetene Glück, derselben »väterlichen Vorsorge von der National Konvention ge»würdigt zu seyn, welche sie bereits den Savoyern, »den Brabantern und den Lüttichern, hat angedeihen »lassen. Wir dürfen nunmehr mit Zuversicht hoffen, »daß der Tag unserer unzertrennlichen Vereinigung mit »der Erlauchten Republik, deren Abgeordnete sie sind, »nicht mehr weit entfernt seyn könne.« a)

Auf Befehl des Generals Cüstine, stand die ganze Maynzer Besatzung unter dem Gewehre, als die Kommissarien ankamen. Der General, nebst der Generalität, der Maire der Stadt und die allgemeine Administration, machten, noch an demselben Tage, den Kommissarien (welche die Zimmer bezogen hatten, die sonst der Kurfürst zu bewohnen pflegte) ihre Aufwartung.

Am dritten Januar erschienen die Kommissarien im Jakobinerklube. Der Präsident des Klubs, Georg Forster, empfing sie mit einer zierlichen Rede, in welcher er die, dem Klub durch ihre Gegenwart erwiesene, Ehre den Mitgliedern anpries. Merlin versicherte hierauf die Mitglieder des Klubs des beständigen

a) Neue Maynzer Zeitung. No. 2.

Schutzes der National-Konvention; auch versprach er, im Nahmen der Frankreichischen Nation, Maynz gegen alle Anfälle der Despoten zu beschützen, und diese Festung zu behaupten, so lang noch ein Blutstropfen in seinen Adern walle. Hausmann sprach ebenfalls. Er suchte zu beweisen, daß Maynz unmöglich jemals wieder von Despoten unterjocht werden könnte, und versicherte, daß fünf und zwanzig Millionen Frankreicher bereit wären, ihr Leben für Maynz aufzuopfern. a)

Cüstine ließ das Dorf Hochheim, welches von den Deutschen Truppen verlassen worden war, am vierten Januar 1793, durch den General Houchard wieder besetzen. Allein die Frankreicher blieben nicht lang im Besitze dieses Dorfes: denn in der Nacht vom fünften auf den sechsten Januar überfielen die Preußen den General Houchard, und nöthigten die Frankreichische Armee, von welcher die Kommissarien der National-Konvention noch kurz vorher geschrieben hatten, daß sie die tapferste auf der Welt sei, b) mit Zurücklassung ihrer ganzen Artillerie, und einem Verluste von fünf hundert Mann, zur Flucht nach Maynz. Die Deutschen verfolgten die Flüchtlinge bis nach Kostheim, welchen Ort sie besetzten, und woselbst sie noch einige Gefangene machten.

Am 13ten Januar wurde mit großer Feierlichkeit ein neuer Freiheitsbaum gepflanzt. Forster hatte, als

---

a) Darstellung der Maynzer Revolution. Heft. 7. S. 541.

b) Il n'y a pas d'armée plus brave sous le ciel, et qui soit animée d'un meilleur esprit, que celle que nous avons parcourue, et qui nous entoure. Moniteur du 12 janvier 1793. S. 53.

Präsident des Jakobinerklubs, zu dieser Feierlichkeit durch einen Anschlage-Zettel eingeladen, in welchem es hieß: »Nehmt Theil an den Empfindungen, an der »Begeisterung, an der Freude Eurer Mitbürger. Feiert »den frohen Tag in Eintracht und in Fröhlichkeit; er »ist der erste Tag Eures neuen Lebens.«

Ungeachtet der Einladung fanden sich nur wenige Zuschauer bei diesem Feste ein. Es sei erlaubt, dieses Possenspiel der damaligen Freiheits-Schwärmer, welches in den Annalen Deutschlands nicht seines gleichen hat, ausführlich zu schildern. Der Zug, welcher um die Stunde eröffnet ward, in welcher für die geistlichen Stifter zur Vesper die Glocken geläutet wurden, ging aus dem Schlosse in das Schauspielhaus, und von da über die Bleiche, den Flachsmarkt und die Schustergasse, auf den Speisemarkt, unter dem fortdaurenden Donner der Kanonen, in folgender Ordnung: Ein Tambour-Major mit zwölf Trommelschlägern machte den Anfang. Hierauf folgten zwei Klubsbrüder, und nach ihnen der Student Staudinger. Er hatte eine Französische Nationaluniform an, und auf dem Kopfe trug er eine rothe Freiheitsmütze, welche auf der linken Seite mit einer Nationalkokarde und mit einem Fichtensträuschen geziert war. In der Hand hielt er einen dicken Stockdegen, und auf der Brust trug er den Schild, welcher an den Freiheitsbaum befestigt werden sollte, und folgende Inschrift hatte: Vorübergehende! Dieses Land ist frei. Tod demjenigen, der es anzugreifen wagt! Nunmehr kam eine ganze Bande Türkischer Musik, welche ununterbrochen den Marseiller-Marsch und das ça ira spielte. Dann erschien der General Cüstine, in seiner größten

Amts-Gala. Er wurde, einen halben Schritt rückwärts, begleitet, rechts von dem Töpfermeister Weishaupt, links von dem Jakobiner Melzer. Beide trugen die Jakobinermützen auf dem Kopfe, und Piken in ihren Händen. Sie waren, nebst dem Generale, auf beiden Seiten eingeschlossen von der Einen Hälfte der reitenden Leibwache des Generals. Nach ihnen folgten fünf Sklaven, mit blechernen Ketten umwunden, und diese trugen: Krone, Zepter, Kreuz, Reichsapfel, Kurhut, und einen Adelsbrief, als Insignien des Despotismus. Diese Insignien waren aus Pappe verfertigt, und mit Goldpapier überzogen. Die Sklaven waren, auf jeder Seite, mit einer Wache von sechs Mann und einen Sergeanten umgeben. Hierauf wurde der, mehr als siebenzig Schuhe lange, Freiheitsbaum getragen. Dieser ward, auf beiden Seiten, von den Mayntzer Jakobinern begleitet, welche die flatternden Bänder desselben anfaßten. Dann kam die allgemeine Administration, und der Bürgerrath, beide in Gala; hierauf eine Menge Offiziere; und zuletzt die zweite Hälfte der Leibwache des Generals. Den ganzen Zug begleiteten, auf beiden Seiten, eine Menge Soldaten, mit entblößten Säbeln. Auf dem Markte wurde der Baum aufgerichtet. Nachher ward auf einem, nicht weit davon errichteten, Altare ein Feuer angezündet. In dieses warf Cüstine zuerst den Adelsbrief. Die übrigen Reichsinsignien von Goldpapier warf der Maire Razen hinein: Zuerst das Kreuz, dann den Kurhut, nachher die Krone, den Reichsapfel, und endlich das Zepter. Nunmehr begab sich der Zug, in derselben Ordnung, nach dem Jakobinerklube, woselbst einige patriotische Lieder gesungen wurden, und von da nach

einem Balle, auf welchem aber keine Damen, sondern bloß Freudenmädchen erschienen, von denen Merlin eine der berüchtigsten an den Arm nahm, und mit sich in das Schloß führte. a) Die übrigen Freiheitsfreunde thaten ein gleiches — und so war dann die Maynzische Freiheit eingeweiht. Feierlichkeiten dieser Art sind in Frankreich edel, groß und rührend: bei den nachahmenden Deutschen zu Maynz waren sie kindisch, lächerlich, läppisch. Was für Eine Nation paßt, ist deßwegen nicht allen übrigen angemessen.

Lächerlicher noch, als das Fest selbst, waren die Lobpreisungen, womit die beiden Maynzer-Zeitungsschreiber, Böhmer und Forster, dasselbe in ihren Blättern erhoben. Böhmer schrieb: »Das war »doch ein schöneres Fest, als die altgothische, steife Kai»serkrönung zu Frankfurt. Noch nie haben wir und »unsere Väter ein solches gefeiert! Das Andenken des»selben wird nie in unsern Herzen verlöschen.« b)

Ein paar Tage darauf erging der Befehl, daß an allen Häusern, woran sich kurfürstliche oder andere adeliche Wappen befänden, dieselben alsobald abgenommen werden sollten. Allenthalben sah man nun Gerüste und Handwerker, welche diese sogenannten Denkmähler des Despotismus, ohne Rücksicht auf die bewundernswürdige Kunst, womit einige derselben ausgeführt waren, zertrümmern mußten. Die versammelten, oder vorübergehenden, Zuschauer zuckten die Achseln, und

a) Darstellung der Maynzer Revolution. Heft. 8. S. 582. 584.

b) Maynzer National-Zeitung vom 14. Januar.

und fragten sich unter einander: was die öffentliche Glückseligkeit bei dieser Zerstörung gewinnen könne? c)

Die in der Stadt Maynz liegende Frankreichische Besatzung befand sich in den elendesten Umständen. Sie war größtentheils in Lumpen gekleidet, und Unreinlichkeit sowohl, als Mangel an Mannszucht, herrschte unter derselben. Die Häuser, in denen die Frankreicher einquartiert waren, glichen Kloaken, d) und Weiber, Mädchen, ja sogar Kinder von zwölf bis vierzehn Jahren, wurden von den Freiheits-Soldaten mit Gewalt gemißbraucht. Die Klagen über diese Ausschweifungen vermehrten sich so sehr, daß der General Cüstine sich genöthigt sah, am 25. Januar eine Verordnung zu erlassen, in welcher es hieß: »Da der General, auf die »wiederholten Klagen, über die Ausgelassenheit, welche »sich Soldaten des Heeres der Republik gegen die »Maynzer Bürgerinnen erlauben, in Erwägung gezo»gen hat, wie niedrig und verächtlich dieser Mißbrauch »der Stärke gegen die Schwachen sei; daß diese groben »Beleidigungen ein Aergerniß seien, wodurch eines »Theils der öffentliche Friede gestört, und anderen Theils »die größte Sittenlosigkeit und Verachtung aller Gesetze »der Ehrbarkeit an den Tag gelegt wird; daß diese »öfteren Beleidigungen des Wohlstandes, und der den »Personen schuldigen Achtung, nur dazu gemacht seien, »solche Eindrücke zu erregen und zu verbreiten, die der »guten Meinung, welche man von der Freiheit und

c) Maynz im Genuße der Freiheit. S 80.

d) Man sehe das ekelhafte Detail dieser, alle Vorstellung übersteigenden, Unreinlichkeit in der Schrift: Darstellung der Maynzer Revolution. Heft. 8. S. 584.

»ihren Verfechtern gewinnen sollte, nicht anders, als »höchst nachtheilig seyn können; daß es endlich seine »Pflicht erfordere, über die, durch dergleichen Gewalt»thätigkeiten gestörte, öffentliche Ruhe und Ordnung »zu wachen: so erinnert er die tapferen Krieger der Re»publik, daß sie in die Stadt Maynz nicht als wilde »Eroberer, sondern als Brüder und Freunde eingezogen »sind. — Da ihm auch überdieß die Anzeige geschehen, »daß, trotz seiner wiederholten Verbote, Soldaten des »Heeres noch immer fortfahren, ihre Flinten, ohne »Noth, und ohne höheren Befehl abzuschießen, es sei »nun um ihre Gewehre zu entladen, oder bloß zu ihrem »Vergnügen, durch diesen Muthwillen aber die Bürger »in Lebensgefahr gerathen, oder doch auf eine ihre Ruhe »störende Art aufgeschreckt werden können: so hat der »General verordnet, u. s. w.«

Am 26. Januar kam die Nachricht, von der Hinrichtung des unglücklichen Königs nach Maynz. Die Einwohner von Maynz wurden durch diese schreckliche Nachricht so betäubt, daß ihr Schmerz auf ihren Gesichtern zu lesen war. Nur die Mitglieder des Klubs freuten sich darüber, und priesen öffentlich diese abscheuliche Handlung. Die Zuhörer auf der Gallerie zeigten ihren Unwillen über dieses schändliche Betragen durch lautes Murren.

Am 28. Januar beschloß der Klub, eine Zuschrift nach Paris an die National-Konvention zu senden, um derselben für die Hinrichtung des Königs zu danken. Nach diesem Beschlusse stand ein Frankreichischer Offizier auf, und stellte vor: daß noch kein Klub in Frankreich einen solchen Schritt unternommen habe, und daß er den Maynzern rathe, in diesem Falle

nicht zu voreilig zu seyn. — Nachahmer pflegen jederzeit die Fehler ihres Originals vorzüglich nachzuahmen, und diese Fehler zu übertreiben!

Sobald die Nachricht, daß der König hingerichtet worden sei, zu Maynz bekannt wurde, entstand unter den, daselbst befindlichen, Frankreichischen Truppen eine große Gährung. Die Linientruppen waren durchaus unzufrieden und mißvergnügt; dagegen freuten sich die Freiwilligen inniglich. Alle Gefängnisse wurden bald mit Soldaten angefüllt, welche ihr Mißvergnügen über die Hinrichtung des Königs hatten zu laut werden lassen. Am 28. Januar war der Streit zwischen den Linientruppen und den Bürgersoldaten, oder Freiwilligen, so heftig geworden, daß der, in Abwesenheit des Generals Cüstine zu Maynz kommandirende, General Wimpfen sich genöthigt sah, eine Proklamation zu erlassen, weil er befürchtete, daß es zwischen den beiderlei Truppen zu Thätlichkeiten kommen möchte. a)

Zweimal hatte bereits der General Cüstine die Stadt Maynz als im Belagerungs-Zustande erklärt: am 10ten Februar 1793 that er es zum drittenmale, und zwar in einer Proklamation, welche in einem prahlenden und despotischen Tone abgefaßt war: »Wir (so hieß es in dieser Proklamation, in welcher der General Cüstine, gleich einem regierenden Fürsten sich des majestätischen Wir bediente) »wir halten es für unsere »Pflicht, allen Einwohnern der Stadt Maynz zu er»klären, daß Wir, durch die großen Zurüstungen un-

a) Mémoires du général Custine. T. 2. S. 230. Darstellung der Maynzer Revolution. Heft. 8. S. 591.

»serer Feinde, genöthigt sind, die Festung Maynz in »Belagerungsstand zu setzen, und aus dem Umfange »ihrer Mauern und Festungswerke alle Gebäude, wel»che ihrer Vertheidigung nachtheilig werden könnten, »wegzuschaffen. Nicht daß Wir dächten, die Feinde »würden jemahls die, ihnen von einem schon so oft »betrogenen Stolze eingegebenen, Drohungen in Er»füllung bringen, sondern weil eine lange Erfahrung »Uns überzeugt hat, daß das sicherste Mittel allen sei»nen Feinden zu widerstehen, ja selbst ihnen jede Unter»nehmung zu verleiden, dieses ist, ihnen durch seine »Vorkehrungen zu beweisen, daß man alle ihre An»schläge vorausgesehen hat, und daß man Anstalten »gemacht hat, sie zu vereiteln.« . . . . . (Nach langen Schmähungen gegen Preußen und Oesterreich, deren Beherrscher der General Despoten nennt, endigt er endlich mit folgenden hochklingenden Worten:) »Ich »habe alles versucht, um der Weisheit den Sieg zu »verschaffen. Unermüdet habe ich durch Schriften die »Finsternisse zu zerstreuen gesucht, welche die Rathge»ber der Könige umhüllen. In der festen Ueberzeugung, »daß meine Handlungen bewiesen, kein Plan von »Ehrgeiz habe mich jemals geleitet, wie»derhole ich hier jene Sprache, die ich, schon seit dem »26. August 1791, öffentlich geführt habe. Meine »Seele ist rein, und mit heiterer Stirne werde ich dem »Augenblicke entgegen sehen, der meine Laufbahn be»schließen wird. Ich kündigte es damals meinen Kolle»gen in der konstituirenden National-Versammlung an, »und wiederhole es heute: man kann die Franken be»siegen, aber, um ihnen die errungene Freiheit wieder zu »nehmen, muß man sie aus dem Range der Völker

»vertilgen, ihre Ländereien mit Ruinen bedecken, ihre »Weiber in Ungeheure, und ihre Fluren in, mit Staub »und Asche bedeckte, Wüsten verwandeln. Sie haben »keinen anderen Zweck, als das Glück und die Ruhe »der Völker. Was mich anbetrifft, liebe Mitbürger, »so werde ich mein Leben endigen, ohne die Empfindun»gen der Furcht zu kennen, und ins Grab steigen ohne »Vorwürfe meines Gewissens. Mit solchen Gesinnun»gen erwartet man ruhig alle Ereignisse, und meine »Heiterkeit wächst noch durch den Anblick der braven »Mitstreiter, die mich umgeben, wenn ich an das Ver»trauen denke, welches sie in mich setzen, und das »nichts in der Welt mir entreißen soll.«

An dieser, in jeder Rücksicht sonderbaren, Proklamation ist auch das auffallend, daß der General im majestätischen Tone mit Wir anfängt, und ganz bescheiden mit Ich endigt.

Zu Anfang des Februars wurden die Kaiserlichen und Reichs-Avokatorien a) zu Maynz durch die Frankfurter Zeitungen bekannt, und machten daselbst großes Aufsehen. Da, vermöge dieser Avokatorien, jedem Unterthane des Reiches bei schwerer Strafe untersagt war, in Französische Zivil- oder Militair-Dienste zu treten: so befürchteten die, zu Maynz befindlichen, Kommissarien der vollziehenden Gewalt, Simon und Gregoire, daß dadurch die zu haltenden Urversammlungen verhindert werden möchten. Sie erließen daher, am 16. Februar, eine Proklamation, worin sie, um den Maynzern alle Furcht vor den Reichs-Avokatorien zu benehmen, bekannt machten, daß alle Die-

a) Man sehe den zehenten Band. S. 422.

jenigen, welche in Frankreichische Dienste treten, oder unter der neuen Regierungsform eine Stelle annehmen, und dadurch ihre, auf dem Deutschen Gebiete gelegenen, Güter verlieren würden, aus den, in dem Elsaße gelegenen, Gütern der Deutschen Reichsfürsten entschädigt werden sollten. Ferner machten sie bekannt, daß für Jeden, an welchem die, in den Avokatorien angedrohte, Todesstrafe wirklich vollzogen würde, zwei, in dem Kriege gefangene, Deutsche Offiziere hingerichtet werden sollten.

In der Proklamation wird das Kaiserliche Mandatum avocatorium vom 19. Dezember 1792 eine lächerliche Geburt der sterbenden Despotie genannt, und die Deutschen Armeen heißen Sklavenhorden: »Man drohet sogar,« so endigt sich diese Proklamation, »mit dem Tode. Hier erklären wir, »im Namen des Generals Cüstine, daß er, wenn un»sere Feinde ihre Unmenschlichkeit so weit treiben soll»ten, irgend einen Teutschgebohrnen, der in Fränki»sche Dienste getreten, gegen alles Kriegsrecht des »Lebens zu berauben, dagegen auf der Stelle zwei »Oesterreichische, oder andere Offiziere, die unsere »Kriegsgefangenen sind, würde aufhängen lassen. Dann »wird all das unschuldig vergoßene Blut um so mehr »Rache gen Himmel schreien, und die ganze Mensch»heit, welche die Despoten unterjochen, und nach ihrer »Laune mißbrauchen wollen, wird sich nur desto mehr »gegen sie empören.«

An demselben Tage (16. Februar 1793) erschien eine Proklamation des Generals Cüstine. In dieser Proklamation wurde festgesetzt, daß die Urversammlungen und die Volkswahlen (gemäß dem Dekrete der Kon-

vention vom 15. Dezember) in der Stadt Maynz sowohl, als in den zwischen Landau, dem Rhein und der Mosel gelegenen, Oertern am 24. Februar ihren Anfang nehmen sollten. Ferner wurde allen Edelleuten, geistlichen Dienern des Kurfürsten und andern privilegirten Personen, befohlen, innerhalb weniger Tage eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts auszustellen: »Ich N. N. schwöre treu zu seyn dem Volke »und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, und »entsage hiedurch feierlichst sowohl dem Kurfürsten und »seinem Anhange, als auch allen meinen, bisher genossenen, Privilegien und Vorrechten.« Allen denjenigen Privilegirten, welche diese Erklärung nicht ausstellen würden, wurde gedroht, daß sie als Feinde der Republik behandelt, aus den Gränzen derselben entfernt, und den verbündeten Armeen, als verrätherische Helfershelfer derselben, zugesandt werden sollten.

Die Kommissarien der vollziehenden Gewalt, Simon und Gregoire, erließen noch außerdem, am 16. Februar, eine sehr ausführliche Proklamation, in welcher sie den Königsmord entschuldigten, die Tapferkeit der Frankreichischen Armeen erhoben, und die Einwohner des eroberten Theils von Deutschland aufforderten, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen; und drohten allen denen, die sich der neuen Regierungsform nicht unterwerfen würden, mit Konfiskation ihres Vermögens und Verbannung.

»Wir rufen,« hieß es, »alle guten Bürger auf, »uns solche Leute, die sich durch Reden oder Thaten verdächtig machen, uns, oder den von uns »abgesandten Deputirten, anzuzeigen. Wenn wir so»dann auf ihr sämmtliches Vermögen einen Beschlag

»legen müssen, so ist es auf der andern Seite des Ge»nerals Pflicht, das Land in Kriegs- oder Belage»rungs-Zeiten von dergleichen verdächtigen oder ge»fährlichen Leuten zu reinigen. Sie haben es also »Niemand, als sich selbst zuzuschreiben, wenn wir mit »solcher Strenge gegen sie verfahren müssen.« — »So»bald Ihr Euch,« hieß es ferner, »auf eine entschei»dende Art erklärt habt, daß Ihr frei seyn, und, als »freie Deutsche, Brüder der freien Franken seyn wollt, »von diesem Augenblicke an könnt Ihr der ganzen »mächtigen National-Unterstützung Eurer Fränkischen »Nachbarn versichert seyn. Von diesem Augenblicke an »könnt Ihr glauben, daß eher die ganze Fränkische »Nation zu Grunde gehen würde, ehe sie zuließe, daß »Ihr wieder in die Klauen Eurer Despoten geriethet. »Wenn Fürsten-Versprechungen bisher nur ein blauer »Dunst gewesen; so ist hingegen das Versprechen freier »Völker gegen einander gerade, aufrichtig, felsenfest. »Da würde eher die Sonne ihre Laufbahn verlassen, »als daß freie Völker von ihren Versprechungen ab»wichen. Aber freilich, wenn es möglich wäre, daß »Ihr durch Erfahrung beweisen solltet, die Mehrheit »unter Euch habe für Freiheit und Gleichheit keinen »Sinn; dann sähe sich die Fränkische Nation gezwun»gen, so lange sie diese Gegenden zu ihrer Vertheidi»gung besetzt, Euch als ein sklavisches feindliches Volk »zu behandeln, Euch aller nur möglichen Mittel zu »berauben, wodurch ihr der Französischen Armee bei »ihrem hiesigen Aufenthalte schädlich werden könntet; »und dann dürftet Ihr Euch dabei nicht gar wohl be»finden, und dieses Euer Ungemach möchte für Euch »gar lange dauern.« — Nun kommen eine Menge

sehr listig ausgesonnener Bewegungsgründe, welche die Deutschen überreden sollten, sich freiwillig für die Frankreichische Verfassung zu erklären. Allein auch dießmal zeigte sich der edle Nationalkarakter der Deutschen Nation, welche sich nicht durch leeres Geschwätz und durch süßtönende Worte bethören läßt, sondern lange nachdenkt, und Gründe sowohl für und gegen abwiegt, ehe sie sich zu einer wichtigen Handlung entschließt. Die Einwohner der eroberten Deutschen Länder weigerten sich schlechterdings, den von ihnen verlangten Freiheits-Eid zu schwören. Am allerabgeneigtesten zeigten sich die Städte Maynz, Worms und Speier.

Die beiden Kommissarien, Simon und Gregoire, erließen, gemeinschaftlich mit den Maynzer Jakobinern Blau, Make, Potoki, Häflein und Forster, eine Verordnung, wie die Urversammlungen einzurichten wären, wie bei der Wahl der Abgesandten zur Maynzer National-Konvention verfahren werden müßte, und was der Maire, der Gemeinde-Prokurator und der Bürgerrath eigentlich zu thun hätten.

Das standhafte Betragen der Maynzer unter diesen Umständen gereicht ihrer patriotischen Denkungsart zur größten Ehre. Am 20sten Februar vereinigte sich die Geistlichkeit mit der Regierung, dem Hofgerichte, der Kammer, den zum Hofe gehörigen Personen und dem Stadtgerichte. Alle diese Stellen gaben den Frankreichischen Kommissarien Vorstellungen ein, worin sie mit Würde und Unerschrockenheit erklärten, daß sie den verlangten Eid nicht schwören würden; daß ächte Freiheit sich mit keinem Zwange vertrüge; daß ein solcher Zwang der mit Maynz geschlossenen Kapitulation ent-

gegen seyn würde; daß sie, im äußersten Nothfalle, lieber sich aus ihrem Vaterlande verbannen lassen, als den verlangten Eid schwören wollten; daß sie aber, wenn sie verbannt werden sollten, sich auf die Kapitulation beriefen, welche ihnen Sicherheit ihres Eigenthums verspräche. a) Die niedere Geistlichkeit übergab noch außerdem dem kommandirenden Frankreichischen Generale eine schriftliche Erklärung, worin sie sagte: daß die bürgerliche Verfassung außer ihrem Gesichtskreise liege, und daß sie sich eine jede, legal verfertigte, bürgerliche Verfassung werde gefallen lassen; daß sie dem zufolge gar keinen Antheil an der bürgerlichen Einrichtung nehme, und also weder wählen noch gewählt werden könne; daß sie aber als ruhige, stille und friedliche Bürger, so wie bisher, sich auch fernerhin betragen wollte; daß man sie nur nicht zur Leistung des Eides zwingen möchte, weil sie sonst Gefahr laufen würde, Grundsätze stillschweigend anzuerkennen, welche mit der Lehre und Verfassung ihrer Kirche sowohl, als mit dem Geiste ihres Berufes und ihrer Amts-Pflichten, nicht vrreinbarlich wären, und deren Befolgung sie von der Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche und der gesammten katholischen Bischöflichen Kirche trennen würde. »Die Zumuthung dieses Eides,« sagten die Geistlichen ferner, »würden wir für eine »Verletzung der schätzbarste Freiheit, der Freiheit des »Gewissens, halten müssen, welche eine jede vernünftige »Staatsverfassung auf das feierlichste sichert, und die »darin besteht, daß man bloß seiner, nicht aber einer »fremden, Ueberzeugung folgen müsse. Sollte dessen

a) Maynz im Genusse der Freiheit. S. 87.

»ungeachtet auf der Verbannung der Geistlichkeit be»standen werden: so erklärt dieselbe hiemit, daß sie an »den Nationalkonvent der Franken-Nation feierlich »appellire, um von selbigem die Entscheidung ihres »Schicksales und die Erklärung zu fordern, ob der Na»tionalkonvent zu Paris das Dekret vom 15. Dezember »v. J. ungeachtet des Vertrags, wodurch die »Stadt übergegangen, und also gegen das »Völkerrecht, auch auf Maynz wolle ausgedehnt »wissen. Und wenn auch diese Appellation nicht ange»nommen, und, unangesehen derselben, die Drohungen »einer augenblicklichen Landes-Verweisung gegen die »Geistlichkeit ausgeführt werden sollten: so beruft sich »dieselbe mit Recht, daß man sie, nach der im Mittel »liegenden Kapitulation, durch welche die Stadt Maynz »übergeben wurde, behandeln wolle, worin Art. VII. »zugesagt und feierlichst versprochen wird, den höheren »und niederen Clerus mit seinen Effekten ungehindert »ausziehen zu lassen, und deßfalls auf Verlangen einem »jeden die nöthigen Passeports und Sicherheitsgeleite »zu geben. Diese Kapitulation, welche von der Na»tionalkonvention weder aufgehoben worden ist, noch »auch, ohne die offenbarste Verlezzung des »Völkerrechts, aufgehoben werden kann, gestattet »der Geistlichkeit einen willkührlichen Abzug mit ihrem »Vermögen. . . . . Die Abschlagung sämmtlicher For»derungen kann die Maynzer-Klerisei um so weniger »erwarten, als sonsten jedes andere Volk in einem jeden »von hier verbrannten Geistlichen eine Urkunde und »Beweis zum Nachtheile der Französischen Nation fin»den würde, daß man in Ansehung ihrer die Kapitu»lation gebrochen, und nach der freien Französischen

»Konstitution alle Freiheiten, nur die der katholischen »Geistlichkeit, die Gewissens- und Religions-Freiheit, »nicht habe gestatten wollen, und sogar mit Landes»verweisung und Beraubung ihres garantirten Ei»genthums bestraft habe.«

Einige Mitglieder der Kurfürstlichen Regierung übergaben den Kommissarien, Simon und Gregoire, Vorstellungen, worin sie bemerkten, daß das gegenwärtige Zwingen zum Eide mit den Versprechungen, welche der General Cüstine bald nach der Eroberung von Maynz gethan habe, wenig übereinstimme. Der General habe nämlich damals gesagt: »Euer ei»gener, ungezwungener Wille soll Euer Schicksal ent»scheiden. Selbst dann, wenn Ihr die Sklaverei den »Wohlthaten vorziehen würdet, mit denen die Freiheit »Euch winkt, bleibt es Euch überlassen, zu bestim»men, welcher Despot Euch Eure Fesseln zurückgeben »soll.« — »Sollte es nicht Europa,« sagten diese Mitglieder der Regierung freimüthig und unerschrokken, »sollte es nicht Europa für die äußerste Härte »halten, sich als Befreier einem Volke anzukündigen, »von demselben wohl aufgenommen, gut behandelt, an »seinem Heerde gewärmt, in seinen Häusern beherber»get, mit den Waffen, mit überwiegender Gewalt in »in dem Händen, trotz aller gegebenen Versprechun»gen, diesem Volke eine Eidesformel, eine Entsagung »in Zeit von drei Tagen, wozu wenigstens eine Zeit »von drei ruhigen Monaten gehörte, unter einer »der furchtbarsten Drohungen, deren Folgen auf eine »barbarische Weise in ein gewisses Dunkel verhüllt »sind, aufzwingen zu wollen? Der siebente Artikel »der Kapitulation (eines, so lange Völkerrechte beste-

»hen heiligen, Vertrages) sichert allen im Dienste des »Kurfürsten befindlichen Personen, allen gegenwärtigen »und abwesenden Einwohnern von Maynz, das Recht »zu, sich mit ihrer Habe zu entfernen. Vertragsbrü»chig wäre es, wenn dieser Artikel, der schon mit of»fenbarer Kränkung in verschiedenen Fällen einge»schränkt worden, uns nicht ohne die mindeste Schmä»lerung in seiner vollen Gültigkeit gehalten würde..... »Die, in der Proklamation vom 16ten Februar ange»rufenen, Dekrete des Nationalkonventes vom 15ten, »17ten und 25sten Dezember, können keinen, zwischen »Völkern feierlich geschlossenen, von eben diesem Na»tionalkonvente bestätigten, folglich durch keine nach»folgende Verordnung zu zerstörenden, Vertrag bre»chen. Sie können uns nicht binden. Sie enthal»ten nichts von der, uns so schimpflich angedroheten, »unsere Frauen und unsere Kinder in Verzweiflung »stürzenden, augenblicklichen Entfernung über die Grän»zen. In diesem letzten Punkte hat also die Prokla»mation die ihr aufgetragene Gewalt offenbar über»schritten. Hierüber behalten wir uns durch eigene »Deputirte die Beschwerde an den National-Konvent »vor, dem wir wahren Freiheitssinn, Größe und Bil»ligkeit genug zutrauen, um nicht zuzugeben, daß wir »zum Altare einer vorgeblichen, auf uns gar »nicht passenden, Freiheit mit Gewalt geschleppt, »oder, mit Hinterlassung unseres Vermögens, mit Auf»lösung der süßesten Bande, aus einem Vaterlande, »worauf wir die heiligsten, die angebohrensten Rechte »haben, verbannt; über die Gränzen gejagt; unter »den Thränen unserer Frauen und Kinder, unter dem »nahmenlosen Jammer unserer Freunde und Angehö-

»rigen, allen Folgen des Mangels, des Umherirrens, »eines unstäten Schicksals, zum Raube vorgeworfen »werden. Tief und innigst von den Pflichten durch»drungen, die ein Eid, in der vollen Bedeutung des »Wortes, auflegt; verwahrt durch die in der Kapitu»lation, in den Völker- und Menschenrechten gegrün»deten Zusagen, glauben wir uns ächter, wahrer Frei»heit nicht würdiger zeigen zu können, als — durch »die Erklärung, daß wir es standhaft darauf ankom»men lassen wollen, ob der National-Konvent, seiner »Größe uneingedenk, uns zu einem Eide, den un»ser Herz feierlichst versagt, durch irgend eine »Gewalt an unsern Personen, Weibern, Kindern und »Vermögen, zu zwingen, sich weit genug vergißt;..... »ob eine Nation, der es so süß, so leicht wäre, un»sere Wohlthäter zu werden, wenn sie uns mit der»gleichen, unsern bürgerlichen und politischen »Verfassungen gar nicht angemessenen, Zu»muthungen Vertragsmäßig verschonen wollte, uns »nicht auf die Frage: ob, im äußersten Falle, den »zurückgelassenen Weibern, Kindern und Vermögen der »unglücklichen Verbannten, der volle Schutz der Ge»setze gegen jede Kränkung, Schmälerung und Ver»letzung, zugesichert werden könne, eine befriedigende »Antwort zu geben schuldig sei; ob endlich diese Na»tion sich mit der heiligen Zusicherung, daß wir nicht »das Mindeste gegen sie unternehmen, sondern uns »friedlich, ruhig, ohne die entfernteste Feindseligkeit, »betragen wollen, befriedigen werde.«

Die Bürgerschaft von Maynz befand sich wirklich in einer höchst traurigen Lage. Die Kommissarien

drangen auf den zu leistenden Eid; die Bürger von Maynz hingegen, welche diesen Eid nicht leisten wollten, sich aber vor den Drohungen der Frankreicher fürchteten, warteten in dieser Verlegenheit begierig auf einen Wink von ihrem Kurfürsten, der ihnen, so hofften sie, vorschreiben würde, wie sie sich verhalten und was sie thun sollten. Es scheint unbegreiflich, daß diese Hoffnung nicht erfüllt wurde, daß von der Kurfürstlichen Regierung nicht Ein Wort, nicht Ein Wink an die Einwohner von Maynz kam, und daß diese, bei so äußerst bedenklichen und ungewissen Zeitumständen, sich ganz selbst überlassen blieben.

Dieser unangenehmen Lage ungeachtet, entschlossen sich die Einwohner von Maynz, den Eid standhaft zu verweigern. Die Zünfte sowohl, als der Handelsstand, kamen zusammen und berathschlagten sich. Das Resultat ihrer Berathschlagungen war, daß sie den Eid nicht leisten wollten, nicht leisten könnten.

Die Zünfte nebst dem Handelsstande schickten einige Abgesandten an die Frankreichischen Kommissarien Simon und Gregoire, um denselben die Gründe ihrer Weigerung, den Eid zu leisten, vorzulegen. Die Kommissarien, welche die Unmöglichkeit einsahen, unter solchen Umständen auf der Leistung des Eides zu bestehen, erklärten hierauf: »daß sowohl die, in der Cüstinischen Proklamation enthaltenen, Drohungen, als auch die Eidesleistung selbst, aufgehoben sei; daß aber die Bürger und Einwohner ihnen die Gründe der Weigerung schriftlich eingeben sollten, damit sie dieselben, durch einen besonderen Eilboten, an die National-Konvention zur Erwägung und Entschließung übersenden

könnten. Sie selbst würden sich, setzten sie hinzu, der bedrängten Bürgerschaft annehmen.« a)

So sehr sich die Bürger von Maynz über diesen erhaltenen Bescheid freueten, so unangenehm war derselbe den Mitgliedern des Klubs, die nichts sehnlicher wünschten, als heftige Maßregeln, theils um sich, unter dem Vorwande des Patriotismus, an ihren Feinden zu rächen, theils um sich des zurückgelassenen Vermögens der Verbannten bemächtigen zu können.

Diese Mitglieder des Maynzer Klubs sandten sogleich einen Eilboten an die abwesenden Kommissarien der National-Konvention, Merlin, Hausmann und Reubel, mit dem Ersuchen, daß sie so schnell als möglich zurückkommen möchten, weil sich die Freiheit der Maynzer in der größten Gefahr befände. Diese kamen, und mißbilligten laut, daß die Kommissarien der vollziehenden Gewalt den Vorstellungen der Maynzer Gehör gegeben hätten. Der Kommissair Simon erklärte nunmehr den Maynzern: »daß die, so eben von der »Mosel zurückgekommenen, Kommissarien der gesetzgeben»den Gewalt, Reubel, Merlin und Hausmann, einen, »von Paris erhaltenen, Befehl mitgebracht hätten, wo»durch alles, was bisher geschehen, umgestoßen würde; »folglich könne er nunmehr in dieser Sache nichts mehr »thun.« b)

Den Bürgern von Maynz blieb jetzt nichts weiter übrig, als sich an die Kommissarien der Konvention selbst zu wenden, und bei denselben ihre, gewiß gegründeten,

---

a) Darstellung der Maynzer Revolution. Heft 9. S. 654.

b) Ebendas. S. 657.

deten, Vorstellungen gegen den Eid, den man ihnen aufzwingen wollte, einzugeben. Sie schickten zu diesem Ende zwölf Abgesandte an diese Männer. Merlin, Reubel und Hausmann empfingen die Gesandtschaft des Maynzer-Volkes sitzend, mit bedecktem Haupte und mit abschreckendem Stolze. Nachdem die Abgesandten in den ehrerbietigsten Ausdrücken ihre Vorstellungen gemacht hatten, stand Reubel auf und erklärte: c) alle Mühe sei umsonst; am 24sten müsse die Urversammlung zu Stande kommen, oder die Stadt Maynz in Trümmern verwandelt werden; sie wüßten wohl, wie niederträchtig das Maynzer Volk gesinnet wäre; sie würden aber Befehl geben, die Kanonen auf der Zitadelle aufzuführen, und die Stadt in Grund zu schießen; sie hielten sich entehrt, mit so elenden Sklaven nur Ein Wort zu sprechen; sie hätten große Lust, die sklavischen Bürger mit Steinen um den Hals in den Rhein zu werfen, um sie ihren vermeinten Errettern desto geschwinder entgegen zu schicken. Vergeblich beriefen sich die Abgesandten auf die Kapitulation. »Die Kapitulation,« erhielten sie zur Antwort, »ist nur für die Freunde der Fränkischen Republik, aber nicht für ihre Feinde geschlossen worden.« Vergeblich baten die Abgesandten um Erlaubniß, ihre Beschwerden der National-Konvention vortragen zu dürfen. Die Kommissarien erklärten: sie selbst stellten die Konvention vor; sie wären bevollmächtigt, über jeden Vorfall zu entscheiden; bei ihrer Gegenwart höre jede andere Gewalt, selbst die des Generals, auf; und sie wären fest entschlossen, alle ihre Macht zur Bändigung der aufrühri-

c) Ebendas. S. 659.

schen Stadt anzuwenden. Als die Abgesandten noch mehr Vorstellungen machten, legte endlich Merlin die Hand an den Degen, und rief aus: »Ihr sollt und müßt am 24sten schwören, oder.....« d)

So sehr die Bürgerschaft über die harte Behandlung ihrer Abgesandten erbittert und bestürzt war, eben so sehr freueten sich die Mitglieder des Klubs darüber. Forster schrieb am folgenden Tage in seinem Volksfreunde: »er freue sich dieses unerwarteten Schlages »für die treuen Knechte seines ehemaligen geistlichen »Sultans; er müsse die Festigkeit und Unerschütterlich»keit loben, womit die Kommissarien der Nationalkon»vention auf ihrem Willen beständen; er schmeichle »sich, bald werde der Bürger von Maynz nur zu deut»lich fühlen, wie sehr eine Rotte von Menschen, die das »Geklirr der Sklavenkette dem frohen Sinne des freien »Mannes vorzögen, die Güte des Maynzer Bürgers »mißbrauchten, indem sie durch hirnlose Vorspiegelun»gen das Volk zu täuschen suchten, und ihm aufbin»den wollten, die Erhaltung der Huld eines schwel»gerischen, durch Wollüste und alle Gattungen der »Ueppigkeit entnervten, Priesters, der zu ohnmächtig »gewesen, die Stadt und das Land nach Pflichten zu »beschützen, sei der Freundschaft, dem Bruderbunde, »der Vereinigung mit einer Nation von fünf und »zwanzig Millionen Menschen vorzuziehen, welche »Kraft und Macht besitze, Thronen wie Kartenhäuser »umzustürzen, und welche Stärke genug habe, die »abentheuerlichen Entwürfe der gegen sie verbündeten »Mächte zu vereiteln.« e)

---

d) Maynz im Genusse der Freiheit. S. 114.

e) Neue Maynzer Zeitung. Nro. 24.

Eine Proklamation der Kommissarien, welche am 22sten Februar erschien, setzte die Urversammlungen, nebst der Leistung des Eides, auf den 24sten Februar, und zwar mit dem Bedeuten, daß auf fernere Vorstellungen der Bürgerschaft gar keine Rücksicht genommen werden sollte. »Der Tag ist gekommen,« so hieß es in dieser Proklamation, »wo man zwischen »der Freundschaft der Franken-Republik, und dem »Hasse wählen muß, den sie den Tyrannen und ihren »Anhängern geschworen, wo man zwischen Freiheit »und Sklaverei wählen muß. Wenn Ihr Euch frei »erkläret, so behaltet Ihr unsere Freundschaft; wollt »Ihr aber Sklaven seyn, dann sollet Ihr auch als »solche von uns behandelt werden.«

Die Bürger versammelten sich nun noch einmal auf dem Rathhause, um sich über die zu nehmenden Maaßregeln zu berathschlagen; allein die Kommissarien befahlen, die versammelten Bürger aus einander zu treiben, und dergleichen Zusammenrottirungen künftig nicht mehr zu dulden.

Die Maynzer Geistlichen übergaben den Kommissarien eine schriftliche Vorstellung an die National-Konvention, worin sie erklärten: daß der, von ihnen geforderte, gezwungene Eid der offenbarste Widerspruch, eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes, und eine Satyre auf die Religion sei, indem man, zu eben der Zeit, da man den ungerechtesten Zwang leide, durch einen Eid betheuren solle, daß man frei sei und der Freiheit getreu bleiben wolle. Dadurch fanden sich die Kommissarien der Konvention so sehr beleidigt, daß sie noch an demselben Tage (am 22sten Februar 1793) die Geistlichen, mit verbundenen Augen, unter

militairischer Bedeckung und häufigen Schimpfreden, aus der Stadt führen und den Preußen überliefern ließen. Ihr Vermögen ward unter das National-Siegel gelegt, und vor ihre Häuser wurden Wachen gestellt. a)

Da die Frankreicher von den Maynzer Bürgern nicht nur eine hartnäckige Verweigerung des geforderten Eides erwarteten, sondern auch Thätlichkeiten befürchteten: so erließ der Kommandant der Stadt Maynz, am Tage vor der Eidesleistung (am 23sten Februar) eine Proklamation, wodurch allen Einwohnern der Stadt, bei Todesstrafe, befohlen wurde, vor Abends um sechs Uhr, alle Seitengewehre und Feuergewehre, die Pistolen nicht ausgenommen, in das Zeughaus abzuliefern.

Nicht bloß in der Stadt Maynz, sondern auch in allen umliegenden, von den Frankreichern eroberten, Orten zogen Freiheitsprediger herum, welche aus den Mitgliedern des Maynzer Klubs gewählt waren, die Bauern zu Ablegung des Eides beredeten, und, wenn sie dadurch ihren Zweck nicht erreichten, wie beinahe überall der Fall war, Gewalt gebrauchten. Die vorzüglichsten Freiheitsprediger dieser Art waren: Hofmann, Georg Forster, Bleßmann, Häfelin und Stumme. Merlin von Thionville begleitete diese Freiheits-Apostel auf ihren Kreuzzügen mit einigen hundert Frankreichischen Chasseurs zu Pferde. Die Art, wie die Bauern zur Freiheit bekehret wurden, war folgende. b) Ein solcher Apostel kam, mit

a) Maynz im Genusse der Freiheit. S. 123.

b) Man sehe hierüber: Summarische Vorstellung der, dem Fürsten von Nassau-Weilburg und

militairischer Begleitung, in dem Dorfe oder Flecken an. Sobald er angekommen war, ließ er den Oberschultheiß zu sich kommen, und befahl demselben, der Gemeinde ansagen zu lassen, daß bei dem Glockenläuten jeder auf dem Gemeindehause erscheinen, alsdann sich aber, bei Strafe, ruhig verhalten sollte. Nun rückten Ein bis zweitausend Mann Infanterie mit ein paar Kanonen in das Dorf, besetzten die Ausgänge desselben, und quartierten sich bei den Bauern ein. Dann wurde mit der Glocke das Zeichen gegeben; die Einwohner versammelten sich auf dem Gemeindehause; der Freiheits-Apostel hielt eine Rede, worin er auf alle Könige, Fürsten und Obrigkeiten schmähte, und den Bauern zuredete, den Eid der Freiheit und Gleichheit zu schwören. Weigerten sich die Bauern, wie an den meisten Orten geschah: so drohete der Freiheits-Prediger, daß, bei fernerer Widersetzlichkeit, das Dorf dem Militaire Preis gegeben, geplündert und verbrannt werden würde, und daß die Einwohner, mit gebundenen Händen, den Preußen überliefert werden sollten. Durch diese Drohungen erschreckt, schworen nun die Einwohner, oder sagten wenigstens die Eidesformel nach, welche so lautete: »Ich schwöre, dem Volke und »den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit getreu »zu seyn.« Sobald dies geschehen war, ward ihnen befohlen, unter sich einen Maire und einen Bürger-Rath zu wählen. Dann wurde in dem Dorfe ein Freiheitsbaum errichtet, und die Freiheits-Prediger zogen wieder ab, nachdem sie sich von den Bauern,

---

dessen dies- und jenseits Rheinischen Landen von den Franzosen zugefügten, Vergewaltigungen und Schäden. 1793. Fol. Ziffer 8 und 9.

zu Ehren der Freiheit, mit dem Besten, was das Dorf hervorzubringen vermochte, unentgeltlich hatten bewirthen lassen.

Forster zeichnete sich unter den Maynzer Freiheits-Aposteln, zum Erstaunen aller derer, die seinen milden und sanften Karakter vorher gekannt hatten, vorzüglich aus. Einer seiner Freunde, Hr. Liebeskind, erzählt folgende Anekdote. a) Unter den Aposteln, welche die Französischen Kommissarien in die um Maynz liegende Gegend ausschickten, um ihr System zu verbreiten, und die Städte und Ortschaften zu munizipalisiren, wurde Forstern die Sendung nach Grünstadt übertragen. Hier sollte er den drei regierenden Grafen von Leiningen antragen, sich ihrer Privilegien zu begeben, und im Weigerungsfalle dieselben gefangen nehmen. Unterwegens sagte ihm Jemand: die Grafen würden sich zum ersteren nicht verstehen, und vielmehr ihn und seine Begleiter gefangen zu nehmen suchen. Die Nachricht, daß sich die Grafen zur Wehr setzen wollten, war ganz ungegründet; denn sie hielten sich, wegen der, von Cüstine erhaltenen und theuer bezahlten, Salvegarde für völlig sicher, und erwarteten keinen feindlichen Einfall in ihr Land. Forster schickte eine Botschaft nach Maynz, und bat um Beistand. Merlin, stets bereit zu tapfern Ritterzügen, setzte sich sogleich auf, um, an der Spitze von sechszig Chasseurs, Forstern zu Hülfe zu eilen. Allein, als er ankam, fand er ihn schon im Besitze des Gräflichen Schlosses und der Grafen, welche er, mit Hülfe weniger, aus der Gegend selbst zusammengeraffter, Leute gefangen genom-

a) Rückerinnerungen von einer Reise. S. 152.

men hatte. Nur ein alter Bedienter hatte sich zur Wehr setzen wollen; alle anderen hatten sich gutwillig ergeben, und Forster fand keine Schwierigkeit, Freiheit zu predigen und die ganze Grafschaft zu munizipalisiren. Die Grafen von Leiningen wurden, ungeachtet ihrer erkauften Salvegarde, ungeachtet des ihnen gegebenen Ehrenworts des Generals Cüstine, daß sie im ruhigen Besitze ihrer Güter bleiben sollten, von Forstern dem Frankreichischen Militaire überliefert, und nach Paris geführt.

Die Bauern auf dem Lande waren nicht weniger abgeneigt, den Freiheits-Eid zu schwören, als die Einwohner der Städte. Zu Winkeiler, in der Grafschaft Falkenstein, widersetzten sie sich mit Gewalt, bemächtigten sich der Freiheitsprediger Forster und Bleßmann, schlugen dieselben mit Knütteln, und ließen sie nicht eher wieder los, als bis Merlin an der Spitze eines Detaschements von Reiterei gegen das Dorf anrückte. Aehnliche Auftritte fielen an mehreren andern Orten vor.

Endlich kam der 24ste Februar, der zum Schwören angesetzte Tag, welchen die Maynzer mit Angst und Besorgniß erwartet hatten. Nur die Mitglieder des Klubs, nebst einer kleinen Anzahl ihrer Anhänger, erschienen an den bestimmten Orten: die übrigen Einwohner von Maynz blieben den ganzen Tag in ihren Häusern, welche sie sorgfältig verschlossen hielten. Ungeachtet es ein Sonntag war, ging dennoch Niemand in die Kirche. Die ganze Zahl der, in der großen Stadt Maynz an diesem Tage den Eid schwörenden, Menschen betrug 250, lauter Mitglieder des Klubs

und ihre Anhänger. a) Diese Thatsache allein beweist schon hinlänglich, wie wenig die Deutschen geneigt waren, an der Frankreichischen Freiheit Theil zu nehmen. Dessen ungeachtet gingen die Wahlen des Bürgerrathes und der Stadtbeamten vor sich. Diese Wahlen geschahen in den Kirchen, wo sich die sogenannten Sektionen der Stadt, das heißt, jene 250 Männer, welche den Eid geschworen hatten, versammelten. Hier wurde nun, um die französische Freiheits-Mode recht genau nachzumachen, ohne Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes, gegessen, getrunken, Taback geraucht, die Tabackspfeife an dem ewigen Lichte angezündet, die Hunde auf die Altäre gehetzt, und andere ähnliche Unanständigkeiten mehr begangen.

Die Bürger von Maynz waren über Diejenigen, welche den Eid geschworen hatten, so erbittert, daß sie sich heimlich verabredeten, dieselben aus den Zünften zu verstoßen. Die Mitglieder des Klubs erhielten bald Nachricht von diesem Beschlusse, wandten sich an die Kommissarien der Konvention, und bewirkten eine Proklamation, worin die Kommissarien erklärten: dieser Beschluß der Bürgerschaft sei dem Dekrete der Konvention vom 15ten Dezember 1792 entgegen, vermöge welches alle Zünfte aufgehoben wären, und es Jedermann frei stünde, ein Gewerb zu treiben, welches er wolle; auch seien die Versammlungen der Zünfte streng verboten, und jeder, der denselben beiwohne, werde als Rebell angesehen und bestraft werden. b) Um dieser Drohung Nachdruck zu geben, wurden auch, an diesem

---

a) Maynz im Genusse der Freiheit. S. 136.

b) Ebendas. S. 144.

und den folgenden Tagen, mehrere Bürger, die sich weigerten den Eid zu leisten, mit verbundenen Augen über die Rheinbrücke nach den Preußischen Vorposten geführt. Andere angesehene Bürger, die nicht schwören wollten, wurden zur Schanzenarbeit und zum Holzfällen an solchen Orten verurtheilt, auf welche die Preußen unaufhörlich mit Kanonen schossen, um die Arbeit zu verhindern. Als auch diese Grausamkeit nicht vermögend war, die Maynzer Bürger zu bewegen, daß sie den Eid der Freiheit leisteten; so erließ der neuerwählte Bürgerrath am ersten März eine Verordnung, worin gedrohet wurde, daß wofern der verlangte Eid bis längstens den vierten März Abends nicht geleistet sei, die Nichtgeschwornen Haus und Hof verlassen, und sehen müßten, wie beides von einem Frankreicher besetzt würde. Als auch diese Drohung ohne Wirkung blieb, wurden täglich dreißig und mehr Personen über die Rheinbrücke außer Landes geschaft, ohne daß man ihnen erlaubte, das mindeste von ihren Habseligkeiten mitzunehmen.

Unter solchen Umständen erreichte die Verzweiflung der Maynzer Bürger den höchsten Grad. Allein die Mitglieder des Klubs spotteten darüber. Forster schrieb am 8ten März: c) »Unsere Stadt befindet sich »in dem traurigen Falle einer politischen Krankheit, wo»von sie die Frankreicher heilen müssen. Daß sie dieses »mit so vieler Leutseligkeit, wie man nur immer von ei»nem Arzte verlangen kann, und mit so vieler Scho»nung als möglich, zu leisten suchen, wird auch ihr »Feind nicht läugnen können. Doch macht die Kur al»lerdings Schmerzen. ..... Und dann endlich gar die

c) Neue Maynzer Zeitung, oder der Volksfreund. Nro. 29.

»Vomitive und Amputationen, womit die Kommissarien »der Vollziehungs-Gewalt die Pfaffen und Beamten »(weil sie auf ihre unrechtmäßigen, nicht vom Volke »herrührenden, Vorrechte keinen Verzicht leisten wollen, »und durch Konspirationen und Aufwiegeleien der gu»ten Sache schaden) als eine sehr böse Krankheitsma»terie aus dem Körper treiben, oder als faules Fleisch »absondern, nachdem sie zum Theil das unumgänglich »nothwendige Geschäft des Holzfällens auf den Rhein»Inseln, das die Franken, ohne sich die gerechtesten »Vorwürfe zuzuziehen, ihren Freunden nicht zumuthen »dürfen, so lange sie ihre Feinde durch diese Leibesbe»wegung nützlich beschäftigen können, besorget. Dieß »alles sind Umstände, die man muthvoll ansehen muß, »wenn man anders will, daß der sieche Staatskörper »endlich einmal kurirt werde, wenn es auch ohne fer»nere Schmerzen nicht abgehen kann.«

Zu Anfange des März 1793 ergab sich die kleine Bergfestung Königstein, welche bisher von den Frankreichern besetzt gewesen war, an die Preußen. Am 22sten Oktober 1792 wurde diese Festung (welche die Hauptstraße aus dem innern Deutschlande nach Koblenz bestreicht) von den Frankreichern in Besitz genommen. Nach der Eroberung von Frankfurt, am 2ten Dezemb. 1792, verfolgte der Preußische General, Prinz von Hohenlohe, die Frankreicher nach Königstein, und bemächtigte sich des, in der Nähe von Königstein liegenden, Bergschlosses Falkenstein, woselbst er funfzig Mann zu Gefangenen machte. Von Falkenstein aus wurde die Festung Königstein beschossen, aber ohne allen Erfolg. Die Stadt Königstein, am Fuße des Berges, hatte der Prinz seit dem 5ten Dezember im

Besitze. Am 8ten entstand aber in dieser Stadt ein so heftiger Brand, daß sie beinahe ganz zerstöret wurde. Da der Prinz von Hohenlohe sah, daß er die Festung mit Gewalt nicht einnehmen konnte: so verwandelte er die Belagerung in eine Blokade, welche vom 22sten Dezember 1792 bis zum 7ten März 1793 dauerte. Es sei erlaubt, aus der Geschichte dieser Blokade zwei Anekdoten anzuführen, wovon die Eine der Tapferkeit der Preußen Ehre macht, die Andere aber die genaueren Umstände angiebt, wie der Kommandant der Festung Königstein, Eikemeier, ein Verwandter desjenigen Eikemeiers, welcher an der Uebergabe von Maynz so vielen Antheil hatte, a) in Preußische Kriegesgefangenschaft gerieth. Am 6ten Februar wurde die Wache, welche die Frankreichische Besatzung ausgestellet hatte, von den Preußen auf folgende Weise aufgehoben. b) Ein Preußischer Unteroffizier schlich sich, bei der Nacht, mit noch fünf Mann an die Französischen Vorposten. Sobald sie nahe genug waren, sahen sie auf einmal ihren Vortheil ab, fielen plötzlich der Schildwache um den Hals, verstopften ihr den Mund, banden sie, und ließen sie so liegen. Dieß war ihnen gelungen; nun wollten sie aber auch noch die ganze Frankreichische Wache, welche aus zwanzig und einigen Mann bestand, gefangen nehmen. Diese Wache befand sich, am Ende des Städtchens, einige hundert Schritte von dem ausgestellten Vorposten entfernt. Es war nämlich daselbst ein kleines Häuschen eines Tagelöhners, welches bloß aus Einer Stube mit Einem Fenster und der dar-

a) Man sehe den zehnten Band.

b) Rückerinnerungen von einer Reise. S. 61.

an befindlichen Kammer bestand. Dieses Häuschen diente den Frankreichern zur Hauptwache. Unbemerkt schlichen sich die Preußen heran. Der Unteroffizier ging voraus, und trat auf einmal, mit dem bloßen Säbel in der Hand, in die Stube, wo die Frankreicher, welche so etwas gar nicht vermutheten, beisammen saßen. Sogleich löschten sie das Licht aus und schlugen hinter dem Unteroffiziere die Thür zu. Er befand sich also ganz allein, in völliger Finsterniß, unter so vielen Feinden: dennoch aber verlohr er die Gegenwart des Geistes nicht, sondern wehrte sich, und hieb muthig um sich her, bis seine Gefährten die Thür eingesprengt hatten. Nun erst entstand ein Gefecht, in welchem eilf Frankreicher von den Preußen getödtet und zehn zu Gefangenen gemacht wurden. Ein einziger Frankreicher rettete sich durch einen Sprung aus dem Fenster. Er wurde zwar von einem Preußen aufgefangen, der ihn so hielt, daß der Kopf auf der Erde, und die Füße in die Höhe standen. Aber auch in dieser mißlichen Lage hatte der Frankreicher noch Entschlossenheit genug, seinen Säbel zu ziehen und denselben dem Preußen durch den Leib zu stoßen. Auf diese Weise rettete er sich, und war der Einzige, welcher von diesem kühnen Unternehmen der Preußen Nachricht in die Festung zurückbringen konnte.

Eikemeier, welcher in Frankreichische Dienste getreten war, war Kommandant der Festung Königstein. c) Er hatte sich schon verschiedenemale des Schweinehirtens zu Königstein als Spion bedient, und denselben in Geldangelegenheiten nach Maynz zu Cüstine gesandt.

---

c) Ich erzähle diese Geschichte mit den Worten des Herrn Liebeskind. Man sehe seine Rückerinnerungen von einer Reise. S. 63.

Eikemeier wurde immer richtig bedient, und dennoch betrogen. Der Schweinehirt entdeckte nämlich die Sache dem Prinzen von Hohenlohe. Die Briefe wurden zwar eröffnet, aber auch wieder zugemacht und dem Schweinhirten erlaubt, dieselben weiter zu bringen. So ging es auch mit der Antwort. Eikemeier setzte nun volles Zutrauen in diesen Kerl, und entwarf sogar mit ihm einen Plan, aus der Festung zu entkommen, ohne daß er von den Preußen aufgefangen würde. Die Mittel wurden verabredet, Zeit und Ort wurden bestimmt, aber auch der Preußische General sogleich von allem aufs genaueste unterrichtet. Der Schweinehirt brachte Eikemeiern sicher aus der Festung und aus der Stadt. Sie waren bereits ein paar Stunden gegangen, ohne irgend einen Preußen zu hören oder zu sehen. Schon fing der Schweinhirt an zu fürchten, sein Plan, Eikemeiern den Preußen in die Hände zu liefern, möchte fehlschlagen. Er stellte sich, als könne er vor Müdigkeit und Schläfrigkeit nicht weiter gehen, und bat Eikemeiern, da nunmehr nichts weiter zu besorgen wäre, eine kleine Strekke, die er ihm genau beschrieb, vorauszugehen, er wolle nur Ein Viertelstündchen schlafen. Eikemeier that es, und indessen suchte der Schweinhirt die Preußen auf, die er auch bald fand, und denen er Eikemeiern überlieferte.

Drei Monate lang hatte die, aus 421 Gemeinen und 14 Offizieren bestehende, Frankreichische Besatzung in der kleinen Festung Königstein die Blokade ausgehalten, ehe sie sich zu Gefangenen ergab. In der That ein seltener Muth! So unbeträchtlich die Festung an sich ist: so viel war doch den vereinigten Armeen an Wiedereroberung derselben gelegen; denn durch ihren

Besitz hatten die Oesterreicher die Heerstraße nach den Niederlanden wieder frei, und die, zur Belagerung der Festung Kastell bei Maynz bestimmte, Armee konnte nun auch ungestört und ungehindert ihre, zu einer solchen Belagerung nöthigen. Anstalten fortsetzen. a)

Um diese Zeit kam auch der General Cüstine von einer Reise, die er nach Paris gemacht hatte, wieder nach Maynz zurück. Schon während seiner Abwesenheit, und noch mehr nach seiner Zurückkunft, wurden die größten Anstalten gemacht, um Maynz im Falle eines Angriffes zu behaupten, und diese Stadt in Vertheidigungsstand zu setzen. Ehe die Frankreicher Maynz einnahmen, war vor der Rheinbrücke nur ein Tete de Pont von schwachem Profile, welches eigentlich gar keine Vertheidigung hatte, und in jeder Nacht mit Sturm eingenommen werden konnte. Die Frankreicher, welche von daher den ersten Angriff erwarten mußten, befestigten Kastell und die Petersau mit einer solchen Menge festerbauter Werke, daß es unbegreiflich ist, wie sie dieselben in so kurzer Zeit hervorbringen und so weit vollenden konnten. Sie besserten die vorliegenden Schanzen nebst dem Hauptwalle aus, verpallisadirten den bedeckten Weg, und führten viel Geschütz aus Landau herbei. Auch versahen sie die Stadt auf mehr als ein halbes Jahr mit Lebensmitteln, mit Ge-

---

a) La possession de Königstein étoit avantageuse pour les troupes alliées, en ce qu'elle eût pu servir d'appui aux François, s'ils avoient voulu tenter une expédition sur la rive droite du Rhin, et que d'ailleurs elles pouvoient disposer d'un petit corps, qui jusque là avoit été employé à l'entourer. Mémoires posthumes du général Custine. Tom. I. p. 240.

treide und mit überflüßiger Kriegs-Munition; so daß Maynz jetzt eine langwierige Belagerung aushalten konnte. b) Man füllte zu Maynz große Magazine mit Mehl, geräuchertem Fleische, Zwiebacke und anderen Eßwaaren an. Ferner wurden in der Gegend von Mannheim, an dem linken Ufer des Rheins, treffliche Schanzen errichtet, welche den Rhein bestreichen und verhüten sollten, daß die Deutschen an diesem Orte nicht übergehen möchten. Auf eine ähnliche Art wurde auch das ganze linke Ufer des Rheins, von Speier bis Bingen, mit Schanzen besetzt; überall wurden Piketer ausgestellt, und auf diese Weise, den ganzen Winter hindurch, der Krieg Vertheidigungsweise geführt. c) Indessen kantonirte die vereinigte Armee durch den ganzen Winter, in Frankfurt und der dortigen Gegend, an dem rechten Ufer des Rheines.

Die Preußen waren den Winter über mit Zurüstungen zu der vorzunehmenden Belagerung von Maynz beschäftigt. Ihre Armee hatte bei dem Zuge nach Frankreich kein Belagerungs-Geschütz mitgenommen; nunmehr wurde dasselbe aus Frankfurt, aus Holland, aus dem Anspachischen, aus Wirzburg, zum Theil auch aus Magdeburg herbeigeschafft. Dieses, aus so verschiedenen Orten zusammengeführte, Geschütz war größtentheils unbrauchbar zu einer Belagerung. Theils hatte es den Preußischen Kaliber nicht, theils waren die Laveten untauglich geworden.

Der Feldzug wurde, von Seiten der Preußen, früh eröffnet. Gegen die Mitte des Märzens gingen

---

b) Magazin der neuesten Kriegsbegebenheiten. 1r Bd. S. 10.

c) Die Franzosen am Rheinstrome. S. 102.

der Erbprinz von Hohenlohe und der Obrist von Szekuly bei Rheinfels über den Rhein, und am 22sten März war schon die ganze Preußische Armee in Bewegung. Kastell ward enger eingeschlossen, die Armee zog bei Bacharach über den Rhein, drang durch den Paß bei Stromberg, griff den starken und gut besetzten Posten hinter der Nahe an, und vertrieb den Feind. Der Frankreichische General Neuwinger wurde gefangen, und der General Houchard deckte, sehr geschickt, bei Flörsheim den Rückzug der geschlagenen Frankreicher. a) Dieses Gefecht hatte wichtige Folgen. Es war nämlich die, von den Preußen geschlagene, Frankreichische Armee, das Hauptkorps selbst, von Cüstine angeführt, unter welchem Houchard stand. Der Sieg war vollkommen, und die, 8000 Mann starke, Frankreichische Reiterei eilte in panischem Schrecken nach Maynz zurück. Die Preußen erbeuteten den grösten Theil der Equipage, befreiten viele Geißeln und nahmen einige funfzig Klubisten gefangen, von denen die Letztern sich, unter dem Schutze der Armee, aus Maynz nach Frankreich flüchten wollten, weil sie sich in Maynz nicht mehr für sicher hielten. Das Gefecht fiel am 27sten März vor. Die Kanonade war heftig, aber kurz. In etwas mehr als einer halben Stunde war der Sieg für die Preußen entschieden. Die Frankreicher nahmen die Flucht; die Reiterei nach Maynz, und die Armee über die Nahe, um nach Bingen zu kommen. Sie wurden genöthigt, alle ihre Posten zu verlassen. Die Preußische Reiterei verfolgte die Flüchtlinge

a) Magazin der neuesten Kriegsbegebenheiten. 1r Bd. S. 14.

linge bis an die Ufer der Nahe, und hieb viele nieder, machte einige Tausend Gefangene, und erbeutete viele Kanonen. Dieser leichte Sieg war selbst den Preußen unerwartet, und beinahe unbegreiflich. »Man darf,« sagt ein vortreflicher militairischer Schriftsteller, a) »das Terrain bei Bacharach, Stromberg und den festen Posten hinter der Nahe, von Bingen nach Kreuznach, nur gesehen haben, um überzeugt zu seyn, daß in diesem Terrain selbst Nationalgarden eine, ihnen weit überlegene, Armee lange Zeit abhalten, wo nicht gar das Durchdringen verwehren konnten. Und da man der Französischen Armee einen gewissen Grad von Tapferkeit nicht absprechen kann, so sind die dabei vorgegangenen Fehler des kommandirenden Generals Cüstine unverzeihlich.« Maynz wurde jetzt von Niederingelheim, über Stadeck und Oppenheim, dergestalt eingeschlossen, daß von nun an die fernere Kommunikation aufgehoben, und die Besatzung von Maynz ohne alle Verbindung mit Frankreich und mit den Frankreichischen Armeen war. Die Preußischen Streifwachen streiften bis in die nächsten Dörfer vor der Festung. Die Besatzung, welche zum Theil auf dem Glacis kampirte, hielt sich sehr ruhig. Weissenau war von den Frankreichern stark besetzt, und aus Laubenheim verjagten die gegenseitigen Streifwachen sich täglich. b)

Der General Cüstine, welcher nunmehr von Maynz ganz abgeschnitten war, und sich zu Worms

a) Ebendaselbst.

b) So erzählt der oben erwähnte vortreffliche militairische Schriftsteller. Ebendas. S. 15.

befand, übersandte von da an die Konvention einen Bericht von seiner erlittenen Niederlage, in welchem er, seiner Gewohnheit gemäß, die Schuld des erlittenen Unfalles einem andern, und zwar diesmal dem, von den Preußen gefangenen, tapfern General Neuwinger beilegte, welcher daran gar keine Schuld gehabt zu haben scheint.

Kurz vor diesem Gefechte hatte der General Cüstine nach Maynz geschrieben, daselbst den General d'Oyré zum Kommandanten der Festung ernannt, und demselben befohlen, ihm von der, 18,000 Mann starken, Besatzung noch 4000 Mann zuzusenden. Mit diesen 4000 Mann waren viele Personen, die sich vor einer Belagerung fürchteten, oder deren böses Gewissen ihnen nach Eroberung der Stadt keine allzugute Behandlung von den Deutschen versprach, von Maynz abgereiset. Einige Mitglieder des Klubs (sogar Dorsch) suchten sich auf diese Weise nach Frankreich zu retten. Bei der Nachricht, daß Cüstine geschlagen wäre, zogen sich die 4000 Mann eilig wieder nach Maynz zurück. Ein Theil des Gepäckes ging verloren und fiel in die Hände der Preußen, welche auch, wie bereits oben bemerkt worden ist, sich der flüchtigen Klubisten bemächtigten.

Die Gefangenen wurden nach Frankfurt geführt, woselbst sich der Pöbel das größte Vergnügen daraus machte, an den Klubisten oder Franzosen-Freunden, wie man sie nannte, allen nur ersinnlichen Muthwillen zu verüben. Ein wohl unterrichteter Augenzeuge, Hr. Liebeskind, erzählt: b) »Im April 1793

b) Rückerinnerungen von einer Reise. S. 29.

sah ich an die funfzig Klubisten auf den Roßmarkt, vor das Haus des Preußisch. Kommandanten in Frankfurt führen. Auf dem Balkon standen Damen und Herren. Das Häuflein Klubisten war kaum von der unabsehlichen Menge Volks zu unterscheiden, welches mit tobendem Ungestüme dasselbe von allen Seiten umgab. Rache, Schadenfreude und Neugierde waren beinahe auf allen Gesichtern gleich stark ausgedrückt. An der Spitze der Klubisten standen, als Honoratioren, der Professor Blau aus Maynz, welcher mit einem jungen Klubisten kreuzweise zusammengeschlossen war, der Kapellan Arensberger aus Kastell, ein Hofmeister und ein Doktor der Medizin. Diese hatten vorzüglich viel von der Zügellosigkeit des Pöbels auszustehen, von dem sie mit allen nur erdenklichen Schimpfwörtern belegt wurden. Wo die Schimpfwörter und Verwünschungen nicht hinreichten, da traf doch sicher ein Stein, ein stinkendes Ei, ein fauler Apfel, von denen die Spuren vorzüglich auf dem dunkelblauen Frack des Prof. Blau zu sehen waren. Zuweilen wurden den Klubisten Rippenstöße gegeben, oder ihnen ins Gesicht gespien. Wurden denn die Klubisten nicht durch eine dabeistehende Wache geschützt? — O ja! es stand Wache bei ihnen: aber theils befand sich der schützende Theil in keinem Verhältnisse mit dem angreifenden; theils schienen es die Soldaten selbst nicht sehr gut mit den Klubisten zu meynen. Zur Ehre des dabei befindlichen Offiziers muß ich bekennen, daß ich ihn öfters mit einer heitern Miene dem hereinstürmenden Pöbel zurufen hörte: »Macht's »nur nicht zu arg!« — Nach ungefähr einer Stunde, gegen eilf Uhr, wurde das Zeichen zum Abmarsch gegeben, das heißt, die Klubisten nun nach der Festung

Königstein zu transportiren. Der Offizier, der die funfzig Klubisten von Frankfurt nach Königstein eskortirte, war ein aristokratischer enragé, der, vielleicht aus übelverstandenem Patriotismus, nicht nur die Pflichten seines ihm aufgetragenen Amtes, sondern auch die Pflichten der Menschlichkeit vergaß. Oft zwang er die ermüdeten Gefangenen, bergan bergab in gleichem Schritte zu marschieren. Ein alter Bauer, mit geschwollenen Füßen, bekam Fuchteln, so oft er zurückblieb, bis er seine Kräfte zusammenraffte, und mit den übrigen wieder eine kleine Strecke forttrippelte. Dieser Mensch endigte sein elendes Leben nach einigen Tagen im Gefängnisse. Der Frankfurter Volksklumpen begleitete den Zug der Gefangenen bis weit vor die Thore der Stadt, und schien nicht Worte genug finden zu können, um seinen Unwillen den sogenannten Klubisten recht nachdrücklich fühlen zu lassen. Unter den Pöbel mischte sich auch ein Soldat, der, nach seiner Uniform zu schließen, kein Gemeiner war. Auch er suchte sein Müthchen zu kühlen. »Ich muß Euch doch noch ein »Andenken auf den Weg geben,« sagte er mit zusammengebissenen Zähnen; und schon war die Klinge gezogen, mit der er dem Prof. Blau und dem Kapellan Arensberger jedem drei so derbe Hiebe versetzte, daß Mann und Fuchtel sich bogen. Einige Kerle hoben Steine auf, in der Absicht, nach den Gefangenen zu werfen; ein Anderer versicherte hoch und theuer: er wollte in vier Wochen kein Fleisch essen, wenn er einem Klubisten ein Messer in den Leib stoßen dürfte. Ein zügelloser Trupp Menschen löste den andern ab, und verfolgte die Gefangenen mit frischer Wuth bis über die Gränze. Alt und Jung strömte, wie aus einem auf-

gestörten Wespennester, von Dorf zu Dorf heraus aus den Häusern, und drängte sich herbei, um sein Kontingent zu der Summe des Volksunwillens zu geben, der heute über diesen Transport Gefangener in vollem Unwillen ausgeschüttet wurde, bis sie endlich in Königstein gegen fünf Uhr Abends ankamen. Sie wurden sämmtlich in einen der Festungshöfe geführt, und Partheienweise in die besondern Gefängnisse vertheilt. Die hohen alten Mauern; die dumpfe eingeschlossene Luftsäule; der naßkalte Dunstkreis, den keine Sonne erwärmte; die einzelnen Schildwachen, von deren Tritten die Bogengänge wiederhallten; das Geklirre der großen eisernen Schlösser an den Gefängnissen; die Todtenstille, welche über das Ganze ausgebreitet war; die blassen Gesichter der Gefangenen; die Schüchternheit, mit der zuweilen Einer oder der Andere ein paar Sylben ganz leise von sich hören ließ; die Seufzer, die oft laut ausbrachen, mußten jeden mit den traurigsten Ahndungen erfüllen. Der Obrist-Wachtmeister und Kommandant der Festung war glücklicherweise ein gebildeter, sanfter Mann, der schon durch sein freundliches, leutseliges Ansehen vieles zur Erleichterung des Schicksals der Gefangenen beitrug. Blau und Speyer waren zusammengeschlossen, und mußten für heute noch ihre Hand- und Fuß-Eisen behalten. Die Bettstellen waren mit Stroh ausgefüllt, ohne Matratzen, Kopfkissen und Decken. Vorzüglich übel befand sich dabei der Prof. Blau (der vorher in dem Rufe eines gelehrten und philosophischen Kopfes stand) weil von den drei Fuchtelstreichen, die ihm der Offizier abgezählt hatte, sein Rücken blutrünstig geworden war, und weil er sich, da er mit einem andern zusammengeschlossen war, auf

dem harten Stroh nicht die geringste Erleichterung seiner Schmerzen verschaffen konnte. Einige von den Gefangenen hatten leidliche Gefängnisse; am schlimmsten aber befanden sich die, welche in den dumpfen, kalten Gemächern des untersten Stockwerks aufbewahrt wurden, wohin zwar das Tageslicht, aber keine Sonnenstrahlen fallen konnten. In jedem Zimmer lagen gewöhnlich vier, auch wohl mehrere beisammen, und in einem der Säle waren wohl an die vierzig Personen eingesperrt. Diese Gesellschaft mußte in der Folge Manchem sehr lästig werden, zumal da die Unsauberkeit im höchsten Grade einriß, und gewisse Arten von Ungeziefer sehr überhand nahmen. Dinte, Federn und Papier waren verboten, und die Briefe, welche ankamen, wurden alle erst von dem Kommandanten erbrochen, und, nach Gutbefinden, ihren Eigenthümern entweder mitgetheilt, oder zurückbehalten. Täglich wurde den Gefangenen erlaubt, Truppweise sich eine Stunde in einem freien Platze auf der Festung aufzuhalten. In den drei Monaten, April, Mai und Junius 1793, verging keine Woche, in der nicht neue Gefangene eingebracht wurden.

Außer den Munizipal-Beamten, oder Bürgerräthen, wurden in allen, von den Frankreichern eroberten, Gegenden Deutschlands, in Städten, Flecken und Dörfern, Abgesandte gewählt, die zu Maynz, nach dem Beispiele Frankreichs, einen National-Konvent bilden sollten. Die Abgesandten kamen an dem Orte ihrer Bestimmung an, und am 17ten März 1793 hielt die Versammlung, welche sich selbst den Nahmen eines Rheinisch-Deutschen National-Konvents beilegte, ihre erste Sitzung in dem Ritter-Saale des

Deutschen Hauses zu Maynz. »Zum erstenmal,« so schrieb Forster, a) »seit einem Jahrtausend geht die »Sonne auf über einer freien deutschen Volksversamm»lung, der das Schicksal vieler tausenden, vom Joche »der Tyrannen losgebundenen, Menschen anvertrauet »ist. Mitbürger! dieser Tag ist der heiligste, den wir »erlebten! denn ganze Generationen harrten sein, und »sahen ihn nicht. Vierzig Generationen starben hin, »nach einem, im Drucke und in Leiden, die der Mensch»heit unwürdig waren, verkümmerten Leben, ehe der »große Tag der Befreiung erschien. Die Hand der »Verruchten, die ihren Brüdern ihre Rechte raubten, »und solchergestalt langsamen Seelenmord an ihnen be»gingen, lag schwer auf dem Genius deutscher Freiheit; »doch seht, der Feuerstab des Franken berührte sie, und »sie ist auf ewig verdorrt! Schön und herrlich steht »der Genius deutscher Freiheit da. Er schüttelt seine »Flügel mit jugendlicher Kraft, und schauet zürnend »auf die Feinde umher. Eine Thräne des Mitleids »füllt sein Auge, indem er die verödeten Fluren jen»seits unseres Flusses durchirrt, wo Despotenwuth noch »grinzt, und mit neuen Ketten droht. Frieden (weht »seine Palme den Verblendeten zu, die für ihre und »ihrer Brüder Knechtschaft in den Waffen stehen) Frie»den oder Vernichtung nehmt aus der Hand des Schick»sals, in dessen aufgeschlagenem Buche der Todestag »der Könige unwiderruflich eingezeichnet ist. Ihre Zep»ter sind zerbrochen, ihre Kronen fallen von ihrem »Haupte; ihre Thronen stürzen zusammen; die Seu»chen, die sie aus Frankreichs Ebenen vertrieben, fas-

a) Maynzer neue Zeitung, oder der Volksfreund. Nro. 33.

»sen schon wieder, wie Gottes rächende Engel, ihre »Heere, und mähen die Knechte sammt den Treibern, »bis das Maaß der Opfer voll seyn wird, welches die »Freiheit versöhnt. Mangel und Verderben umschwe»ben die Elenden; sie zittern, wenn Chalons oder »Maynz genannt wird, und die Zeit ist da, wo sie »den Bergen zurufen, daß sie sie bedecken mögen. Heil »dem Tage, an welchem die Morgenröthe deutscher Frei»heit anbricht! Heil den Völkern, und Hohn den Ty»rannen!« — So verkündigte Forster die Versammlung des Rheinisch-Deutschen National-Konvents zu Maynz.

Allein zu eben der Zeit, da Forster in diesem possirlich-feierlichen Tone die Ankunft des Genius der deutschen Freiheit zu Maynz verkündigte, wurden unaufhörlich an Denenjenigen, welche an dieser Freiheit keinen Theil haben wollten, die empörendsten Grausamkeiten begangen. Schaarenweise wurden täglich Männer, Weiber und Kinder aus Maynz verbannt, weil sie den Eid nicht leisten wollten. Mit verbundenen Augen wurden sie über die Rheinbrücke außer Landes geführt. Die Art der Verbannung war sehr verschieden, und hing ganz von den augenblicklichen Launen der Anführer des Klubs ab. Bald wurde so viel Gepäck, als der Verbannte bedurfte, zum Mitnehmen zugestanden; bald erhielt er früh genug Nachricht davon, um seine Sachen in Ordnung bringen zu können; bald mußte er auf der Stelle, und ohne alles Gepäck, fort. Dem Einen wurde befohlen, Frau und Kinder mitzunehmen, dem Andern gestattete man es nicht. Bisweilen wurden sie Heerdenweise zu den Thoren hinausgetrieben, und Klubisten liefen neben ihnen her. Zu-

weilen wurde ein Trompeter mitgegeben, um sie dem Preußischen Vorposten anzukündigen; einst aber trieb man, aus Zeitvertreib und in der Hoffnung, daß die feindlichen Vorposten auf die Verbannten schießen würden, eine große Menge dieser Unglücklichen (nachdem man sie mit allen nur erfinnlichen demokratischen Bannflüchen begleitet, und sie, bei verbundenen Augen, vorsätzlich so geführt hatte, daß sie überall anstießen, widerrennten, stolperten und fielen) ohne Trompeter den Preußen entgegen. Diese, welche nicht wußten, was eine so große Anzahl Menschen zu bedeuten habe, hatten schon die Kanonen auf sie gerichtet, und wollten eben losbrennen, als die Kleidung der, dem Zuge vorangehenden, Weiber, und der Muth eines Preußischen Offiziers, welcher ihnen entgegenritt, ein großes Unglück noch verhütete. a) Bejammernswürdig war der Anblick eines solchen Haufens von Verbannten. Die Weiber trugen die kleinen Kinder auf den Armen, und die Größeren wurden von den Männern an der Hand geführt. Mit Thränen der Verzweiflung im Auge, und mit dem unaussprechlichsten Schmerze, verließen sie ihre Vaterstadt, woselbst sie ihr ganzes Vermögen in den habsüchtigen Händen der Klubisten zurücklassen mußten, ungewiß, ob sie jemals etwas davon wieder erhalten würden; ungewiß, wie lange sie im Auslande herumirren, wie lange ihre geringen Hülfsquellen zureichen, was für eine Aufnahme sie daselbst finden würden. Viele unter den Verbannten wußten, daß man sie bloß

---

a) So erzählt ein Augenzeuge, aus welchem diese und einige der folgenden Nachrichten genommen sind. Man sehe die Schrift: Mainz im Genusse der Freiheit. S. 168.

entfernte, um ſich ihres Vermögens zu bemächtigen. Jammernd hörte man Eltern, denen die Verbannung angekündigt wurde, fragen: »wo ſollen wir denn mit »den Kindern hin?« — Werft ſie in den Rhein! war die Antwort der Klubiſten. b) Hatte ein Frankreicher, ein Klubiſt, oder ſonſt ein anderer Anhänger der Freiheit und Gleichheit Haß gegen Jemand gefaßt, oder einen Plan auf ſein Weib, ſeine Tochter, ſein Haus, ſeine Weine, ſeine Mobilien, ſein Vermögen: ſo wurde ſein Nahme auf die Proſkriptions-Liſte geſchrieben, und er ward aus der Stadt gebracht. Sogar der Fall trat ein, daß eine Frau ihren Mann durch einen Frankreichiſchen Offizier als Ariſtokraten angeben und exportiren ließ, um dieſen Offizier, kraft einer Akte, welche der Bürgerrath zu genehmigen kein Bedenken trug, kurze Zeit nachher zu heirathen. c) — So grauſam, ſo niederträchtig, ſo ſchändlich verfuhr der ſogenannte Genius der deutſchen Freiheit!

Nicht nur einzelne Perſonen, ſondern ſogar ganze Gemeinden ſollten außer Landes gebracht werden, wenn ſie ſich weigerten den Eid der Freiheit zu ſchwören. So hatte z. B. die Gemeinde Fintheim, ungeachtet aller Vorſtellungen des Profeſſors Metternich, ſich ſchlechterdings nicht dazu bewegen laſſen, den Eid zu leiſten. Wegen dieſer Widerſetzlichkeit wurde nun das Militair ausgeſandt, um durch die Gewalt unwiderlegbarer Beweisgründe, nämlich der Flinten, der Bajonnette, der Säbel und der Kanonen, die Bauern zur Freiheit zu zwingen. Am 15ten März brachten zweihundert Frankreicher die ganze Gemeinde nach der Stadt Maynz.

---

b) Ebendaſ. S. 169. c) Ebendaſ. S. 170.

Hier wurden die Einwohner dieſer, wegen groſſer Anhänglichkeit an ihren Landesherren unglücklichen, Gemeinde auf den Schloßplatz geführt. Die Mitglieder des Klubs hielten nochmals Anreden an dieſe treuen Landleute. Als aber weder Bitten noch Drohungen ſie zur Leiſtung des Eides zu bereden vermochten; ſo wurden eilf der reichſten unter ihnen über die Rheinbrücke gebracht, und die andern wurden nach Hauſe geſchickt, mit dem Befehle, ſich über ihre Lage zu bedenken, und innerhalb acht Tagen den Eid zu leiſten, oder zu gewärtigen, daß ſie ihren, auſſer Landes gebrachten, Freunden und Verwandten nachfolgen müßten. d) Wegen des, bald darauf erfolgten, Vorrückens der Preußiſchen Armee konnte dieſe Drohung nicht vollzogen werden.

Am 17ten März hielt der Rheiniſch-Deutſche National-Konvent zu Maynz, wie bereits bemerkt worden iſt, ſeine erſte Sitzung. Alle Mitglieder deſſelben ſtanden auf, und ſchworen den Eid: getreu zu ſeyn dem Volke, den Grundſätzen der Freiheit und Gleichheit, und ihre Pflicht als Stellvertreter des Volks gewiſſenhaft zu erfüllen. Zum Präſidenten wurde der Profeſſor Hofmann, zum Vize-Präſidenten Forſter erwählt. Dann ward eine Geſandſchaft von ſechs Mitgliedern an die Kommiſſarien der Frankreichiſchen National-Konvention und der Frankreichiſchen vollziehenden Gewalt geſchickt, um durch ſie der Frankreichiſchen Republik für die hergeſtellte Souverainetät des Rheiniſch-Deutſchen Volkes zu danken, und die Erhaltung derſelben ihrem

d) Protokollariſche Erzählung der, von den Maynzer Freiheits-Apoſteln an den Einwohnern des Dorfes Fintheim verübten, Gewaltthätigkeit. 1793. 8.

ferneren Schutze zu empfehlen. Hierauf erschien der Bürgerrath von Maynz, um dem Konvente zu huldigen. Nachher erklärte der Konvent alle seine Mitglieder für unverletzbar. Keines derselben sollte, seiner Meinungen wegen, belanget, auch nicht, ohne vorheriges Gutheißen des Konvents, in Verhaft genommen oder exequirt werden können. — Gleich in seiner ersten Sitzung war dem zu folge dieser Konvent, so wie der Savoysche, eine elende lächerliche Kopie der Frankreichischen National-Konvention! Noch war nicht einmal die Hälfte der Mitglieder angekommen, und schon eilte man, mit den Sitzungen anzufangen. Die große Anzahl der gewählten Mitglieder war 165; in der ersten Sitzung fanden sich aber nicht mehr als 65 gegenwärtig. a) Die bei weitem größere Anzahl der Mitglieder dieses Konvents bestand aus Bauern, welche weder von der Regierungskunst, noch von der Politik das mindeste verstanden, und zum Theil wegen der, auf sie gefallenen, Wahl so unzufrieden waren, daß sie mit militairischer Gewalt nach Maynz mußten geführt werden.

Am folgenden Tage (am 18ten März 1793) wurden Ausschüsse gewählt. Es wurde festgesetzt, daß jedes Mitglied des Konvents täglich fünf Gulden und dreißig Kreuzer (3 Reichsthaler) Diäten beziehen sollte; dann stand Forster auf, und schlug vor, der Konvent solle durch ein förmliches Dekret erklären: daß der ganze Strich Landes von Landau bis Bingen frei, unabhängig, unzertrennlich sei; daß aller Zusammenhang mit dem deutschen Reiche aufgehoben sei; daß alle, in diesem Reiche regierende, Kurfürsten, Fürsten, Grafen,

---

a) Neue Maynzer Zeitung, oder der Volksfreund. Nro. 34.

weltliche und geistliche Körperschaften, ihrer Ansprüche auf ihre Staaten verlustig seyn sollten; und daß ihre, durch Usurpation angemaßten, Souverainetäts-Rechte auf immer erloschen seyen. Dorsch, Wedekind und Metternich unterstützten diesen Vorschlag, und nunmehr schlug noch der Präsident Hofmann vor: daß jeder, welcher in diese, nun frei gewordene, Deutsche Provinz kommen würde, um etwas mehr als Bürger seyn zu wollen, sammt seinen Unterhändlern und Helfershelfern, mit dem Tode bestraft werden sollte. Aus diesen Vorschlägen entstand ein, in der Deutschen Geschichte ewig merkwürdiges Dekret, welches buchstäblich so lautete:

»Dekret des, zu Maynz versammelten, Rheinisch-Deutschen National-Konvents, den 18ten März 1793, wodurch alle bisherigen angemaßten Souverainetäts-Rechte und willkührlichen Gewalten abgeschaft werden.«

»Der Rheinisch-Deutsche National-Konvent dekretirt:

Art. 1. »Der ganze Strich Landes von Landau bis Bingen, welcher Deputirte zu diesem Konvente schickt, soll von jetzt an einen freien, unabhängigen, unzertrennlichen Staat ausmachen, der gemeinschaftlichen, auf Freiheit und Gleichheit gegründeten, Gesetzen gehorcht.«

Art. 2. »Der einzige rechtmäßige Souverain dieses Staats, nämlich das freie Volk, erklärt durch die Stimme seiner Stellvertreter, allen Zusammenhang mit dem Deutschen Kaiser und Reiche für aufgehoben.«

Art. 3. »Der Kurfürst von Maynz, der Fürst von Worms, der Fürst von Nassau-Weilburg und Usingen, der Marggraf von Baden, der Fürst von Salm, die Wild- und Rheingrafen vom Stein und zu Grumbach, die Fürsten von Leiningen Dürkheim, der Graf von Falkenstein, die Grafen von Leiningen-Westerburg, Dachsburg und Guntersblum, die Grafen von Löwenhaupt und Manderscheid, die Grafen von Wartenberg, Degenfeld, Sickingen, Hallberg, die Freiherrn von Dahlberg, die Reichsstädtischen Gewalten zu Worms und Speier, die Reichs-Ritterschaft, alle Deutschen Reichsstände und deren Vasallen, wie auch alle, mit der Volks-Souverainetät unverträglichen, weltlichen und geistlichen Körperschaften, werden ihrer Ansprüche auf diesen Staat oder dessen Theile verlustig erklärt, und sind alle ihre, durch Usurpation angemaßten, Souverainetäts-Rechte auf ewig erloschen.«

Art. 4. »Gegen alle und jede der, im vorhergehenden Artikel benannten, unrechtmäßigen Gewalthaber, falls sie sich auf die Behauptung ihrer vermeintlichen Rechte und Ansprüche in diesen Ländern, wo nur die Rechte freier und gleicher Bürger gelten, betreten ließen, so wie auch gegen ihre Unterhändler und Helfershelfer, wird die Todesstrafe erkannt.«

Art. 5. »Gegenwärtiges Dekret soll sogleich gedruckt, an alle Munizipalitäten geschickt, allenthalben angeschlagen und feierlich bekannt gemacht werden.«

»A. J. Hofmann, Präsident.«

»Gerhardi, Frank, Sekretaire.«

Es ward ferner beschlossen: daß der Inhalt dieses Dekretes dem Volke zu Maynz durch dreißig Kanonen-

schüsse verkündigt werden sollte; daß dieses Dekret dreißig tausendmal abgedruckt, und den freien Deutschen der ganzen Welt bekannt gemacht werden sollte.

Nun erschienen die Kommissarien der Frankreichischen National-Konvention, die sämmtlichen, zu Maynz anwesenden, Generale nebst dem Generalstabe in dem neuen Konvente. Merlin, Reubel und Hausmann hielten Jakobinische Reden. Reubel umarmte den Präsidenten Hofmann, und sagte: »Sie haben sich frei erklärt. Ich umarme Sie. Ein freier Frankreicher umarmt keine Sklaven.« Hausmann, welcher noch eine vernünftige Rede hielt, sagte in derselben: »Die Frankreicher haben es heilig versprochen, und sie »werden es halten, nicht eher die Waffen niederzulegen, »als bis alle ihnen benachbarten Völker, welche sich »an die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit anschliesen, befreit, und der vorhin herrschende Despotismus »ausgerottet seyn wird.«

Auch der General Cüstine, welcher sich damals noch zu Maynz befand, hielt eine Rede an den Konvent, in seinem gewöhnlichen großprahlenden Tone. »Glaubt mir,« sagte er, »Bürger, Freunde und Brüder! eine Nation von fünf und zwanzig Millionen »Menschen richtet sich nie zu Grunde. Aber, wenn sie »muß, so erhebt sie sich ganz auf die Höhe der Umstände. Ihre Bewegungen sind schrecklich, wie ihre »Erfindungskraft, und bald sind die Despoten vernichtet. Die Nation der Franken hat den erhabenen »Schwur gethan, frei zu leben, oder zu sterben. Sie »wird ihn halten, wird, nachdem sie ihre eigenen Tyrannen vertrieben hat, auch benachbarte, durch ihr

»Beispiel aus dem Schlummer geweckte, Völker mit »starker Hand unterstützen.« Der Präsident Hofmann antwortete dem Generale Cüstine in ähnlichem Tone. Cüstine umarmte den Präsidenten, und sagte: »So lang dieses Herz in meinem Körper schlägt, werde ich nie zugeben, und durch Anstrengung aller meiner Kräfte zu verhindern suchen, daß irgend jemals wieder ein Despot dieses freie Volk unterjoche.« Hierauf entfernten sich die Pariser-Kommissarien, nebst den Generalen und den Offizieren; die Kanonen wurden gelöst; eine schmetternde Musik ertönte in dem Versammlungs-Saale; und während derselben gaben alle Mitglieder des neuen Konvents sich einander den Bruderkuß.

In der folgenden Sitzung (am 20. März 1793) fand sich, daß die Anzahl der Mitglieder des Konvents schon bis hundert angewachsen war. Es traten viele Redner auf, um den Nutzen der Vereinigung des Maynzer-Staates mit Frankreich zu beweisen. »Als Freistaat,« sagte man, »kann nun einmal Maynz nebst dem ganzen Rheinufer, für sich nicht bestehen. Es ist zu schwach; die Regenten Deutschlands sind seine natürlichen Feinde; sie werden nie einen kleinen Staat, der die Grundsätze der Volkssouverainetät, der Freiheit und Gleichheit behauptet, in Ruhe lassen; weil seine Grundsätze mit ihren Regenten-Ansprüchen unverträglich sind. Ein Bündniß mit Frankreich könnte zwar dem neuen Freistaate Vortheil bringen; allein womit kann wohl derselbe Frankreich einen solchen Schutz bezahlen, da dieses auf alle herrschaftlichen, adelichen und Kloster-Güter, zum Ersatze der Kriegskosten, Ansprüche machen kann. Ueberdieß könnte Maynz niemals von einem bloßen Bündnisse diejenige Unterstützung von Frankreich

erwar-

erwarten, deren es zu seiner Sicherheit immer bedürfen würde. Es bleibt also nichts anders übrig, als Frankreich zu bitten, Maynz mit den umliegenden Ländern für einen Theil seiner großen Republik anzuerkennen, und es an den Rechten und Pflichten von ganz Frankreich Theil nehmen zu lassen. Die Vereinigung mit Frankreich ist nicht allein für die Sicherheit von Maynz nothwendig, sondern sie bietet noch überdieß dieser Stadt sehr viele wesentliche Vortheile dar. Es wird z. B. der Rheinhandel aufblühen, und Maynz wird die Niederlage des Frankreichischen und Deutschen Handels werden.« a) Nachdem die Berathschlagungen über diesen Gegenstand am 21. März fortgesetzt worden waren, wurde endlich, auf Metternichs Vorschlag, beschlossen: »daß das Rheinisch-Deutsche freie Volk die Einverleibung in die Fränkische Republik wolle, und bei derselben darum anhalte, und daß, zu dem Ende, eine Deputation aus der Mitte dieses Rheinisch-Deutschen Nationalkonvents ernannt werden solle, um diesen Wunsch dem Fränkischen Nationalkonvente vorzutragen.« Zu Abgesandten nach Paris wurden gewählt: Forster, Potoki ein Kaufmann, und Luchs, welcher vormals studirt hatte, nun aber, schon seit einiger Zeit, Pächter zu Kostheim gewesen war.

Am 22. März wurde in dem Rheinisch-Deutschen National-Konvente die Frage aufgeworfen: »welche Maasregeln hat man, in Ansehung derjenigen Einwohner des Distriktes zwischen Bingen und Landau zu beobachten, welche den Eid noch nicht geschworen haben?« Ueber die Frage entstanden lange Debatten.

a) Darstellung der Maynzer Revolution. Heft. 11. S. 811.

Einige verlangten, daß man Diejenigen, welche sich noch ferner weigern würden, den Eid zu leisten, nicht mehr über die Rheinbrücke nach Deutschland, sondern in das Innere von Frankreich transportiren sollte. Eine große Anzahl von Maynzer Bürgern, welche den Eid nicht geleistet hatten, war über diesen Vorschlag so erschrocken, daß sie, noch an demselben Tage, als Spaziergänger die Stadt verließen, und nach Deutschland auswanderten.

Als in der folgenden Sitzung (am 23. März) die Berathschlagung über die Frage: wie man mit Denjenigen verfahren sollte, die den Eid nicht geleistet hätten? fortgesetzt wurde, war die Mehrheit der Stimmen dafür: daß alle Nichtgeschworne außer Landes geschafft, und ihr ganzes Vermögen zum Vortheile des Staates eingezogen werden sollte. Den Söhnen der Exportirten sollte, falls sie ein und zwanzig Jahre alt wären, und den Eid der Freiheit und Gleichheit ablegen würden, nicht nur zu bleiben gestattet, sondern ihnen auch noch der auf sie fallende Theil des Vermögens ihrer Eltern verabfolgt werden; allen übrigen Kindern aber dürften keine weiteren Ansprüche auf das Vermögen ihrer aus dem Lande geschafften Eltern gestattet werden. Einem so ungerechten und grausamen Beschluße widersetzte sich Böhmer. Er schlug vor: alle Kinder unter vierzehen Jahren, welche von ihren Eltern mit ins Ausland genommen worden, sollten ihre Ansprüche auf den ihnen zukommenden Theil des elterlichen Vermögens behalten, und wenn sie im Ein und zwanzigsten Jahre ihres Lebens zurückkämen, und den Bürgereid leisteten, so sollten sie als Bürger auf- und angenommen, und ihr Antheil an dem elterlichen Ver-

mögen ihnen ausgeliefert werden. Alle Kinder unter vierzehen Jahren aber, welche von ihren außer Landes zu bringenden Eltern zurückgelassen worden, sollten auf Kosten des Staates erzogen werden. Hofmann widersetzte sich diesem Vorschlage, und behauptete: da es hier auf Sicherheit des Staates ankomme, so dürfe keine Barmherzigkeit statt finden; außerdem sei das Recht der Kinder auf die Güter ihrer Eltern ein eingebildetes Recht, und auf keine Weise in der Natur gegründet. Böhmer beharrte auf seiner Meinung, mit einer Standhaftigkeit die seiner menschlichen Denkungsart Ehre machte. Es komme, sagte er, hier nicht auf Barmherzigkeit, sondern auf Gerechtigkeit gegen unschuldige Kinder an; hätte irgend Jemand natürliche Ansprüche auf das Vermögen der Eltern, so wären es die Kinder; ihr Daseyn wäre eine natürliche Folge des Daseyns ihrer Eltern; sie hätten daher das natürliche Recht, von den Urhebern ihres Lebens auch die Erhaltung desselben zu fordern; nehme man dieses nicht an, so sei das Daseyn der Kinder für sie ein Unglück, und Kinder könnten ihren Eltern fluchen, ihnen dasselbe gegeben zu haben; dieß wäre ja im höchsten Grade unnatürlich, und der Staat, welcher die Kinder in eine solche, alle menschlichen Gefühle empörende, Lage versetzte, würde eines der heiligsten Verhältnisse mit Füßen treten. Er wolle damit nicht sagen, daß der Staat gar keine Ansprüche auf das Vermögen der Eltern habe; allerdings habe er solche; allein die Ansprüche der Kinder wären früher, und nur in so fern diese befriedigt wären, träten die Rechte anderer Staatsglieder oder des ganzen Staatskörpers an das Vermögen der Eltern ein; er verlange daher, daß das Dekret die Rechte

und Ansprüche der Unmündigen auf das Vermögen ihrer, außer Landes zu bringenden, Eltern sicher stelle, und schlage, in dieser Absicht, die schon angeführten Zusätze und Artikel vor. Wedekind und Dorsch traten der Meinung des Präsidenten Hofmann bei, und Forster rief aus: »Mögen die Kinder immerhin »ihren Eltern fluchen! das ist die eigene Schuld und »Strafe der Elteen, die sie sich durch Verweigerung »des Eides zuziehen! Das dadurch gestiftete Elend fällt »nicht dem Staate, sondern den Eltern zur Last!« Es blieb also, ungeachtet Böhmers Einwendungen, bei dem einmal abgegebenen, unmenschlichen Dekrete.

Nunmehr trat Forster auf, und las ein Schreiben vor, welches er aufgesetzt hatte, und welches er, im Nahmen des Rheinisch-Deutschen National-Konvents, der National-Konvention zu Paris überbringen wollte. Es lautete, wie folgt:

»Der Nationalkonvent des Rheinisch-Deutschen Volkes an den Nationalkonvent der Franken-Republik.«

»Nicht den Sturz eines einzelnen Despoten verkündigen wir Euch heute; das Rheinisch-Deutsche Volk hat die sogenannten Thronen zwanzig kleiner Tyrannen, die alle nach Menschenblut dürsteten, alle vom Schweiße des Armen und Elenden sich mästeten, auf Einmal niedergeworfen. Auf den Trümmern ihrer Macht sitzt das souveraine Volk. Es hat seine Magistrate und Stellvertreter gewählt; es hat sie mit seinem Vertrauen und mit der Fülle seiner Gewalt ausgerüstet. Die Stellvertreter des Rheinisch-Deutschen freien Volkes, nachdem sie als Nationalkonvent in Maynz zusammen

getreten waren, und vor aller Welt die ehemaligen Tyrannen dieser Gegenden aller ihrer angemaßten Rechte verlustig erklärt hatten, haben gegen Diejenigen die Todesstrafe erkannt, die es wagen würden, daselbst wieder aufzutreten, und jene Rechte zu behaupten. Allein diese Aeußerungen der Volks-Souverainetät sollten nur Vorläufer eines noch wichtigern Schrittes seyn. Es hieß in der That sehr wenig thun, das Gebäude der alten Tyrannen niederzureißen; das neue der öffentlichen Glückseligkeit mußte man aufbauen. Die Stellvertreter des Volkes kannten den einmüthigen Wunsch ihrer Kommittenten. Sie thun in diesem Augenblicke weiter nichts, als das Gefühl ausdrücken, welches alle Herzen erfüllt, indem sie von Euch die Vereinigung ihres Landes mit der Frankenrepublik verlangen. Bürger! Gesetzgeber von Frankreich, und bald vom ganzen Europa! nie werden die Deutschen des Rheinufers vergessen, daß die Franken ihre Ketten zerbrachen, daß sie im Schatten der dreifarbigen Fahne ihre Wahlen vollbringen konnten! Das Gewitter tobte rings umher; die Tyrannen und ihre Haufen knirschten, während tiefer Frieden über unsere fruchtbaren Gefilde herrschte, und mit seinen schützenden Flügeln unsere Dörfer bedeckte. Die unüberwindliche Schutzwehr der Krieger der Freiheit umringte uns von allen Seiten; da sprach Frankreich: Werdet frei! — und wir sind frei. Bürger! Ihr, die Ihr täglich der Vortreflichkeit der menschlichen Natur huldigt, möge die Frucht Eurer Wohlthaten, möge die Dankbarkeit eines guten und gerührten Volkes Euren Herzen ein Opfer scheinen, daß des Hauptaltars der Freiheit würdig ist! Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr ein Land, wo die Na-

tur ihre Güter mit milder Hand verbreitet hat; ein fruchtbares Erdreich; einen gemäßigten Himmelsstrich; Hügel mit Reben bedeckt, deren Erzeugnisse sonst unsere Zehentengierigen Priester bereicherten; endlich eine Stadt, deren unvergleichliche Lage durch die Majestät des Flusses, der ihre Mauern nezt, verschönert wird. Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr, was Euch von Rechtswegen gebührt. Die Natur selbst hat gewollt, daß der Rhein die Gränze Frankreichs seyn sollte. Er war es in der That in den ersten Jahrhunderten des Fränkischen Reiches, und selbst die Minister Eurer Tyrannen kannten seinen Werth. Als man sie von dem schändlichen Bündnisse mit Oesterreich abbringen wollte, handelten sie um den Besitz desselben mit Friederich von Brandenburg. a) Eben diese, so sehr gewünschte, Vereinigung nun, welche die Intriguen der Könige nie bewerkstelligen konnten, wird den siegreichen Freiheitsheeren nur eine geringe Anstrengung gekostet haben. Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr Maynz, den Sitz jenes stolzen Priesters, dessen gränzenloser Hochmuth ihm in der Geschichte nur den Nahmen eines Mordbrenners erwerben kann; Maynz, am Zusammenflusse des Rheins und des Mayns, wo der Handel Deutschlands sich in der Hand des Fränkischen Kaufmanns sammeln wird; Maynz, den Schlüssel des Deutschen Reichs, und die einzige Oeffnung, durch welche noch Eure Provinzen den Armeen und den Artillerie-Zügen der Feinde zugänglich bleiben; Maynz endlich, das die Meister in der Kunst als ein Meisterwerk von Be-

a) So wird, in der Sprache der Ohnehosen, Friedrich der Einzige genannt.

festigung anerkennen, wo selbst die ohnmächtigen Bemühungen der gegen Euch verschwornen Despoten zu Schanden werden müssen, so oft sie es wagen dürften, das unsinnige Projekt eines Angriffes in Ausübung zu bringen. Dieß, Stellvertreter des Fränkischen Volkes, ist der brüderliche Ausdruck unseres Dankes; die erste Aufwallung freier Menschen, die Ihr der Freiheit wieder gewonnen habt. Auf die Vorzüge unserer Länder sind wir nur darum stolz, weil wir sie unseren Befreiern darbringen können. Diese Vortheile und das Bedürfniß der Vereinigung sind gegenseitig; auch stehet das Rheinisch-Deutsche Volk nicht an, es Euch zu bekennen. Es würde aber fürchten, Eure Würde zu verletzen, und zugleich seiner reinen Liebe Unrecht thun, wenn es sich auf kleinliche Abrechnungen einließe. Die Liebe der Völker, wie die Liebe der Geschlechter, macht alles gleich — und wissen wir nicht, daß wenn Ihr unsere Bitten gewährt, wenn Ihr die Rheinisch-Deutschen Gegenden der Fränkischen Republik einverleibt, nur die Aufrichtigkeit und Wärme, womit wir uns in Eure Arme werfen, Euch allein bestimmen werden.«

Dieses Schreiben wurde von dem Maynzer-Konvente einstimmig genehmigt, und von allen Mitgliedern unterschrieben. Mit demselben reisten Forster, Potoki und Luchs in Begleitung des Kommissairs der Konvention Hausmann, am 25. März 1793 nach Paris. Da sich um diese Zeit die Preußen bereits der Gegend von Maynz näherten, so verließen mehrere Mitglieder des Maynz-Konventes bei dieser Gelegenheit die Stadt Maynz, und suchten nach Frankreich zu entkommen. Ein Theil von ihnen wurde aber, wie

oben bereits bemerkt worden ist, von den Preußen gefangen genommen.

Der Maynzer-Konvent fuhr indessen fort, Dekrete zu geben und Beschlüsse zu fassen, die an Grausamkeit die Dekrete und Beschlüsse der Pariser-Konvention, welcher dieser Konvent nachäffte, noch übertrafen. Am 27. März erschien ein Dekret dieses Konvents, gegen Diejenigen, die den Eid nicht geschworen hatten, wodurch verordnet wurde: daß alle, welche innerhalb dreier Tagen den Eid nicht leisten würden, nebst ihren Familien außer Landes sollten gebracht werden; zur Ablegung dieses Eides wären alle, in öffentlichen Staatsdiensten stehenden, Personen beiderlei Geschlechts, alle Privilegirten, so wie die Wittwen und großjährigen Töchter der vormaligen Adelichen, verbunden; die der Kriegsdienste fähigen Ungeschwornen sollten ins Innere von Frankreich, die übrigen aber jenseits des Rheins gebracht werden; wären sie aber als Aufwiegler des Volks erwiesen, so sollten sie sogleich in Verhaft genommen, und mit der Exportation der Anfang gemacht werden; alles Vermögen der Ungeschwornen sollte sogleich in Beschlag genommen, und, bei fernerer Weigerung des Eides, dem State anheim fallen; wer von diesem Vermögen den Ungeschwornen etwas verhehle oder verbringe, habe die Strafe der Konfiskation seines eigenen Vermögens zu erwarten; nur die Frau, die von ihrem Manne, wegen verweigerter Eidesleistung, geschieden seyn wolle, behalte das, ihr erweislich zustehende Vermögen, verliere aber beides im Falle eines Einverständnisse mit ihrem Ehemanne; den Söhnen, welche ein und zwanzig Jahr alt wären, und den Eid leisteten, bleibe ihr Vermögen; Kinder von vierzehen

bis ein und zwanzig Jahren dürften nur dann zurück bleiben, wann sie sich selbst ernähren könnten; und nur in diesem Falle sollte ihnen, nach eingetretener Volljährigkeit und abgelegtem Eide, ihr Erbtheil ausgeliefert werden.« a)

An dem folgenden Tage (28. März) wurde ein nicht weniger grausames Dekret gegen die ausgewanderten Maynzer erlassen. b) Es sollten nämlich für Emigrirte alle Diejenigen gehalten werden, welche, vor dem Einzuge der Franken, in dem zwischen Landau und Bingen gelegene Lande entweder mit Haus und Gütern ansäßig gewesen wären, oder irgend eine Stelle bekleidet hätten, und sich jetzt außer Landes aufhielten. Diesen, mit und ohne Erlaubniß Ausgewanderten, ward aufgegeben, innerhalb dreier Wochen zurück zu kehren, vor dem Bürgerrathe ihres Ortes den Eid zu leisten, ihren Vorrechten und ihren Landesherren zu entsagen; nur physische, und zu erweisende, Unmöglichkeit könne ihnen zur Entschuldigung ihrer längeren Abwesenheit dienen; auf diesen Fall sei es ihnen erlaubt den Eid schriftlich einzuschicken; hievon wären aber alle Diejenigen, welche den Feinden des Maynzer-Freistaates, gegen denselben, oder gegen die mit ihm verschwisterte Franken-Republik, mit Rath und That beigestanden, oder noch beistünden, unabbittlich ausgeschlossen, und ihr Vermögen wurde dem Staate für heimgefallen erklärt; der übrigen Emigrirten Vermögen solle sogleich in Beschlag genommen, auch dessen

---

a) Maynz im Genusse der Freiheit. S. 221. Darstellung der Maynzer-Revolution. Heft 11. S. 823.

b) Ebendaselbst.

Betrag, wenn sie nicht in der angesetzten Frist erschienen, oder sich nicht, nach der Vorschrift, entschuldigten und den Eid schriftlich einsendeten, zum allgemeinen Besten verwendet, ihnen aber, bei ihrer Rückkehr, wenn sie nichts feindseliges gegen beide Staaten unternommen hätten, wieder ausgeliefert werden. Allen Einwohnern wurde, bei Exportations- und Konfiskations-Strafe, untersagt, mit den Ausgewanderten den mindesten Verkehr zu haben, oder dieselben zu unterstützen; Diejenigen, welche irgend etwas von denselben besäßen, heimlich verkauften, verheelten, oder verbringen hülfen, wären ebenfalls der Strafe der Konfiskation ihres Vermögens unterworfen; alles dieses sei auch auf die Exportation anzuwenden, wovon jedoch bekannte Volksaufwiegler ausgenommen wären; gegen die nach dem Einzuge der Franken in Deutschland Emigrirten, oder Exportirten, welche nachher die Waffen gegen Frankreich oder Maynz ergriffen, werde die Todesstrafe erkannt.

Ferner wurde am 29. März beschlossen: daß alle, in herrschaftlichen Diensten gestandenen Personen, welche den Eid noch nicht geleistet hätten, sich am 30sten März mit ihren Familien zur Exportation bereit halten sollten; die Ungehorsamen sollten in Verhaft genommen, und als Spione oder Verräther gestraft werden; jedem Haus-Eigenthümer werde unter schwerer Strafe, die nach Umständen zur Todesstrafe werden könne, geboten, dem Bürgerrathe anzuzeigen, wenn eine von den genannten Personen in seinem Hause zurück bleiben sollte.

Diesem Befehle zufolge wurden am 30sten März einige hundert Personen, Männer, Weiber und Kinder,

über die Rheinbrücke aus der Stadt nach den Preußischen Vorposten gebracht. An demselben Tage (30. März) zeigte der Präsident Hofmann dem Konvente an, daß mehrere seiner Mitglieder treulos ihre Posten verlassen hätten; und auf seinen Vorschlag wurde beschlossen: daß diese ausgerissenen Glieder des Konventes, welche die bei ihrem Antritte dem Volke feierlich zugeschworne Treue, die sich vorzüglich zur Zeit der Gefahr zeigen sollte, durch eine schimpfliche Flucht befleckten, auf zehen Jahre aller öffentlichen Aemter in diesem freien Staate für unfähig erklärt seyn sollten, und daß ein Auszug des Protokolls mit dem Nahmen dieser Flüchtlinge an die National-Konvention zu Paris überschickt werden sollte. Nach diesem Beschlusse wurden alle Mitglieder des Konventes namentlich aufgerufen: da zeigte es sich, daß eilf Mitglieder entflohen waren.

Wegen der drohenden Annäherung der vereinigten Armeen und der bevorstehenden Belagerung der Stadt, hielt Hofmann es für das klügste, die Sitzungen des Konvents aufzuheben. Zuvor aber ernannte er noch eine neue Administration des Maynzer Landes, zu deren Vorsteher er sich selbst wählte, und übrigens nur solche Mitglieder aussuchte, von deren gänzlicher und unbedingter Folgsamkeit gegen alle seine Befehle er im Voraus überzeugt seyn konnte. Hofmann spielte also wirklich eine Zeit lang die usurpirte Rolle eines Kurfürsten von Maynz.

Custine hielt sich nicht lang zu Worms auf. Er ließ das daselbst befindliche Frankreichische Magazin zerstören und vernichten, ein großes Heu- und Stroh-Magazin zu Neuhausen, und ein, nicht weniger be-

trächtliches, zu Frankenthal in Brand ſtecken. Dann zog er ſich bis nach Landau zurück, und ſchrieb von Neuſtadt einen Brief an die Konvention, worin er ſich über die Verrätherei des Kriegsminiſters Beurnonville beklagte, deſſen Befehlen er ſeinen Rückzug zuſchrieb; worin er behauptete, der Lieferant der Armee habe die zerſtörten Magazine den Preußen in die Hände liefern wollen; und worin er ſeinen Abſchied forderte. — Seinen Abſchied forderte der großſprechende Cüſtine jetzt, da die Gefahr eigentlich anfing! Von ſolcher Art waren ſeine Heldenthaten! Am zweiten April 1793 kam Cüſtine nach Landau zurück, an den Ort, von welchem er ausgezogen war, um offene Städte einzunehmen; allen Fürſten Deutſchlands mit unverſchämter Grobheit Hohn zu ſprechen; Treu und Glauben zu verletzen; die heiligſten Zuſagen und Verſprechungen (Kapitulationen und Salvegarden) nicht zu achten; ſich in Trunkenheit und Wolluſt zu wälzen; zu rauben und zu plündern; und bei dem mindeſten Scheine von Gefahr zu entfliehen. Sein Rückzug war eben ſo ſchnell, als es ſein Einfall in dieſes Land geweſen war. In Zeit von vier Tagen war von der Nahe und Landau das ganze Land von den Frankreichern geräumt, und, außer rauchenden Brandſtädten, keine Spur mehr von ihnen zu ſehen. a)

Als einen Beweis, wie tyranniſch die Stadt Maynz durch die neue Adminiſtration unter dem Vorſitze des Profeſſors Hofmann regirt wurde, führen wir die folgende Verordnung an, welche dieſe Adminiſtration am 4. Mai 1793 erließ:

---

a) Die Franzoſen am Rheinſtrome. S. 237.

»Im Nahmen des souverainen Volkes.«

»Die, vom Rheinisch-Deutschen National-Konvente provisorisch ernannte allgemeine Administration macht, in Erwägung daß unsere belagerte Stadt schleunige innere Sicherheit erhalten müße, wozu selbst die Kommandanten diese Administration aufgefordert haben, hiemit bekannt, und befiehlt zur unnachläßigen Vollziehung folgendes:

»Auf den nächsten Dienstag, den siebenten Mai, Morgens um zehen Uhr, sollen sich zur Exportation an der Rheinbrücke bereit halten:

»Erstlich, alle Familien derjenigen Emigranten oder verreiseten, welche unter die ehmals sogenannten, Privilegirten gehörten, sie seien geist- oder weltlichen Standes.«

»Zweitens, alle Familien derer, die im Dekrete des National-Konventes vom 29sten März dieses Jahres genannt sind, nämlich die Familien derer, die zum ehemaligen Hofmarschallamte gehörten, aller Pedellen, Kursoren und Bedienten, sowohl von der ehemaligen Regierung, Hofkammer, Hof- und Stadtgericht, als auch vom Vikariate, dem Domkapitel, Stiftern und Klöstern, aller ehemaligen herrschaftlichen Lakaien, Kammerdiener, Hausmeister, Kellner, Sekretaire und Räthe, Kutscher, Jäger, Läufer, Köche, Heiducken, Gardereuter, und ehemaliger Maynzer-Soldaten, sie mögen wirklich noch im Dienste seyn, oder nicht.«

»Drittens, alle Familien der noch nicht geschwornen Bürger, ohne Unterschied.«

»Viertens, sollen sich zur Exportation, wie oben, stellen, alle Personen, welche noch zu den Fa-

milien gehören, wovon der Mann nach dem sechsten April als Nichtgeschworner abgegangen oder exportirt ist.«

»Ausgenommen sind nur diejenigen, zu einer der obigen vier Klassen gehörigen Personen, welche entweder von der allgemeinen Administration, oder von dem Sicherheits-Ausschusse, einen Erlaubnisschein, einstweilen noch hier zu bleiben, erhalten haben.«

»Bei dieser Exportation kann nur jeder Person ein Päckchen mitzunehmen gestattet werden, worin die nöthigen Kleider und Leibwäsche befindlich ist. Personen, denen das Gehen zu beschwerlich fallen könnte, müssen sich Tags vorher bei dem allgemeinen Sicherheits-Ausschuße melden, um gegen Zahluug einen Platz in einer Kutsche zu haben, wobei ihnen jedoch nur ein Päckchen, wie oben, mitzunehmen gestattet wird.«

»Ferner müssen sich alle zu exportirenden Personen am Tage vorher auf der Munizipalität auf die Exportanten-Liste einschreiben, und den Export-Paß sich geben lassen.«

»Die allgemeine Administration wird in den folgenden Tagen eine Hausuntersuchung anstellen, um zu erfahren, ob dieser Verordnung Folge geleistet worden, und sich nicht wieder, wie das schon geschehen, Personen, die sich hätten stellen sollen, durch Schleichwege dem Gesetze entzogen haben.«

»Den Mannspersonen, die sich zum Exportiren stellen sollten, und nicht erschienen sind, wird unausbleiblich zur Strafe gesetzt, daß sie an die gefährlichsten Festungs-Arbeiten bei Wasser und Brot gestellt werden sollen; die Weibspersonen und Arbeitsfähigen Kin-

der aber, welche auf dieſe Art zurück bleiben, ſollen ohne Unterſchied zum Gaſſenkehren, und zum Fortſchaffen des Unrathes aus der Stadt, mit der obigen Nahrung, angehalten werden. Unter eben dieſer Strafe werden die Hauseinwohner verwarnet, alle die obengenannten Perſonen, welche etwa zurückbleiben und mit ihnen in Einem Hauſe wohnen, ſogleich bei dem Sicherheits-Ausſchuſſe anzugeben.«

»Maynz den 4. Mai 1793, im erſten Jahre der Deutſchen Republik.«

»A. J. Hofmann, Präſident.«

»Degenhard, Sekretair.«

Dieſe grauſame Verordnung wurde auch pünktlich vollzogen. Eine Mutter mit ſieben Kindern meldete ſich zum Exportiren. Sie hatte, wegen der gänzlichen Unmöglichkeit die dringendſten Bedürfniſſe für ihre Kinder in einem kleinen Päckchen mitnehmen zu können, einen Koffer bei ſich. Allein ſie wurde, mit der Bemerkung, dieſes laufe gegen die Verordnung, abgewieſen. Sie entſchloß ſich alſo, zu bleiben, und lieber die geſetzte Strafe auszuhalten, als ihre Kinder in einem fremden Lande von allem Nothwendigen entblößt zu ſehen. a) Eine Frau, welche vorher in dem größten Wohlſtande gelebt hatte, wollte lieber bei Waſſer und Brot die Straßen der Stadt kehren, als ihre ſieben Kinder im Elende jammern und verſchmachten ſehen. Rührendes Beiſpiel mütterlicher Liebe! — aber auch Fluch den Tyrannen, die, im Nahmen der Freiheit, eine zärtliche Mutter zu dieſem Entſchluſſe nöthigten!

---

a) Maynz im Genuſſe der Freiheit. S. 238.

In den von den Deutschen wieder eroberten Ländern wurden die Anhänger der Frankreicher von den Deutschen Soldaten sehr hart behandelt. Ein Augenzeuge erzählt folgendes: b) »Kaum waren die Deutschen Truppen in die, von den Frankreichern besetzt gewesenen, Oerter eingerückt, so nahmen die Exekutionen ihren Anfang, wozu, wie es schien, die Preußischen Husaren carte blanche hatten; denn es setzte entsetzliche Schläge mit der flachen Klinge ab. Ich sage: wie es schien; denn es ist auch möglich, daß diese Herren in ihrem Amtseifer zu weit gingen, und die Gränzen ihrer Vollmacht überschritten. Solche Excesse geradezu auf Rechnung königlicher Befehle zu schreiben, wäre unsinnig. Im Gegentheil riethen die Preußischen Offiziere bald nachher dem Pöbel und einigen Magistrats-Personen, die, ihres Charakters halber, unter dem Pöbel gehörten, sich mit Vergessenheit alles Vergangenen wieder zu vereinigen, und Feindschaft und Rache beiseit zu setzen. Allein diese gemäßigten Gesinnungen einiger vernünftigen Offiziere vermochten nicht viel. Die ehemaligen Klubisten wurden befehligt, den Freiheitsbaum umzuhauen, welches unter einem großen Zulaufe von Gesindel vollzogen wurde. Diese Art von öffentlicher Strafe gab Gelegenheit, daß einige Klubisten auf offener Straße und in öffentlichen Gasthäusern nicht nur vom Pöbel, sondern auch von Offizieren, gemißhandelt wurden. In Worms ist man, meines Erachtens, zu weit gegangen. Die Sache war diese: die Frankreicher hatten aus dem fürstlichen Schlosse daselbst

b) Die Franzosen am Rheinstrome. S. 243.

daselbst eine Kaserne gemacht, und es in den ekelhaftesten Zustand gesetzt. Nun fiel es Jemand ein, den Klubisten, die Schande anzuthun, daß sie das Schloß säubern müßten. Der Gedanke kam zur Ausführung. Also mußten Preußische Unteroffiziere die Mägde der Klubisten auf das Schloß begleiten, wohin gleich darauf die Herren selbst, unter militairischer Bedeckung, gebracht und zum kehren angestellt wurden. Keinem wurde erlaubt, sich nur verhältnißmäßig anzukleiden: also erschien der Eine wie er in seiner Werkstatt angetroffen wurde, der Andere in Feiertäglicher Kleidung. Darunter waren Aerzte, Wundärzte, Geistliche — mit Einem Worte, die angesehensten Bürger der Stadt, welche nun, ohne ein anderes Werkzeug als einen Besen, den, Monate lang zusammengehäuften, Unrath mit den Händen fassen, und zu den Fenstern hinaus werfen mußten. Dabei wurde das Preußische Exerzitium mit dem Haselnußstabe nicht vergessen. War ein Klubist von ohngefähr abwesend, oder hatte sich geflüchtet; so mußte seine Frau, statt seiner, erscheinen, und dieses Loos traf ein paar hochschwangere Bürgersfrauen, wovon die Eine vor Schrecken, oder vor Gestank und Ungemach, in Ohnmacht fiel, aber wieder zu sich gebracht und zur Arbeit angestellt wurde. Nach verrichteter Arbeit wurde der ganze, ziemlich zahlreiche Trupp, unter dem Gespötte der Zuchtlosen Jugend, an den Platz geführt, wo der Freiheitsbaum gestanden hatte. Hier mußten sie den zurückgelassenen Block ausgraben, denselben in Stücken zerhauen, jeder einen Splitter davon nehmen, und, unter dem Geleite der Gassenjungen, an ich weiß nicht welchen Ort tragen. Uebrigens wurden alle, die mit den Frankreichern einen

engern Zusammenhang gehabt zu haben schienen, und sich nicht durch die Flucht gerettet hatten, nach Königstein gebracht.«

Eben dieser Schriftsteller schildert, an einer andern Stelle, die Verfolgung, welche, nach dem Rückzuge der Frankreicher, diejenigen erdulden mußten, die es mit ihnen gehalten hatten, noch umständlicher. »Die Preußischen Husaren,« sagt er, a) »streiften aller Orten herum, und machten Jagd auf die sogenannten Patrioten. So nannten sie alles, was Französisch gesinnt war, oder seyn sollte. Die Leute wurden, ohne Unterschied des Alters, Standes und Geschlechtes, Haufenweise zusammengeführt, und nach Königstein oder in andere Gefängnisse gebracht, woraus man sie, nach einigen Monaten, wiederum Haufenweise als unschuldig entließ, nachdem sie, ohne Hoffnung des geringsten Ersatzes, große Kosten und große Versäumnisse in ihrem Gewerbe gehabt, und nebst dem vieles Ungemach, ja manchmal sehr üble Behandlung, ausgestanden hatten. Der gemeine Soldat, welcher in Krieges-Zeiten immer auf Gewinn bedacht ist, der ihn für seine Mühseligkeiten einigermaßen entschädigen soll, benutzte diese Streifzüge hie und da durch Ranzionirungen; und wer sich nicht ranzioniren konnte, wollte oder durfte, mußte es doch wenigstens an Trinkgeldern nicht fehlen lassen, um leidlich behandelt zu werden. Ich muß aber auch sagen, daß die Offiziere diesem Unfuge nachdrücklich steuerten, wenn er ihnen zu Ohren kam, und man den Thäter entdecken konnte. Man darf auch dieses Betragen nicht als eine Eigenheit der Preußischen

a) Ebendaselbst. Drittes und viertes Heft. S. 12.

Soldaten ansehen. Sie thaten weniger, als ein anderes Militair sich würde erlaubt haben. Im Ganzen genommen ist der Preußische Soldat gesittet, und bei seinem geringen Gehalte leicht zu begnügen: daß aber gar keiner diese Gelegenheit benutzt haben sollte, daß wäre um so mehr ein Wunder gewesen, da man alle diese Leute für Verbrecher ansah, und sich bei den Großen ein Verdienst zu machen glaubte, wenn man sie in dieser Eigenschaft behandelte. Der Haß, welchen man auf die Französischen Patrioten geworfen hatte, dehnte sich auf ihre wahren oder scheinbaren Anhänger in Deutschland aus, und, sei es auch Rachsucht oder aus Gunstbewerbung, Jeder machte die Sache der Großen zur eigenen Angelegenheit, und glaubte, es wäre für ihn ein Verdienst, diejenigen zu verfolgen, welche diesen mißfielen. Das Volk selbst wüthete weit ärger gegen dergleichen Leute, als der Soldat, den die Krigszucht im Zaume hielt. Wäre dieses nicht gewesen, so würde nur wenigen ausgezeichneten Personen widerfahren seyn, was mehreren Hunderten widerfahren ist. Denn wie konnte der, im Lande unbekannte, Soldat die Gesinnungen der Leute wissen, denen nun so viel daran gelegen war, ihre Denkungsart geheim zu halten? Aber nun stand eine Hälfte des Volkes als Ankläger gegen die andere Hälfte auf. Die Benennungen Patriot und Aristokrat waren in Jedermanns Munde, ohne daß von hundert Einer gewußt hätte, was er sagte. Man muß aber nicht glauben, daß dieser Verfolgungsgeist aus einer reinen Quelle kam. Die wahren Verehrer und Verfechter der alten Verfassung waren die gemäßigsten in Ansehung ihrer verirrten Mitbürger, während die großen Schreier nur

die Sache des Vaterlandes, oder des Landesherrn, zum Vorwand nahmen, um ihre Privat-Absichten zu erreichen. Diese waren, entweder Rache für vergangene Beleidigungen; oder Hoffnung zu einer Stelle zu gelangen, wenn man einen andern daraus verdrängte; oder Aussicht zur Erweiterung des Nahrungsstandes, wenn man einen Konkurrenten in Mißkredit, oder gar um Hab und Gut brachte; manchmal auch wohl gar böses Gewissen, welches die Anklage gegen andere zum Mittel wählte, der Untersuchung zu entgehen. Am eifrigsten zeigten sich Diejenigen, welche durch die Einführung der Französischen Konstitution um ihre Aemter gekommen waren. — In der Grafschaft Falkenstein, in der Reichsstadt Speyer, in der Grafschaft Leiningen-Guntersblum, und an andern Orten wurde beinahe von gar keiner Ahndung Meldung gemacht. Der Kurfürst von der Pfalz begnügte sich mit einem Abmahnungs-Befehle für die Zukunft, und wischte den Schwamm über alles Vergangene. Die Nachsicht dieses Fürsten ist um so mehr zu bewundern, da seine Unterthanen von den Franzosen nicht waren beunruhigt worden, sondern hie und da von freien Stücken mit Errichtung der Freiheitsbäume und anderen Französischen Alfanzereien sich abgegeben hatten. Der Hang mancher Ortschaften, besonders an der Gränze Frankreichs, zum Freiheitssinne war so groß, daß die Nachsicht ihres Landesherren sie nicht davon zurückbringen konnte, welches dann die Folge hatte, daß lange nachher einige Ruhestörer, unter welchen ein achtzigjähriger Prediger war, ins Zuchthaus abgeführt worden sind. — In der Grafschaft Leiningen-Grünstadt und Heidesheim, in den Gebieten des

Erzbistumes Maynz und Worms, und der Reichsstadt Worms, ist man mit mehr Strenge zu Werke gegangen. Jedoch hat in dieser Stad die Verfolgung nur Wenige getroffen. Wer bloß Klubist gewesen wär, wurde nicht beunruhigt, sondern nur Diejenigen, welche Aemter angenommen hatten, wiewohl auch nicht alle. Die von der Grafschaft Leiningen-Grünstadt haben sich an das Reichs-Kammergericht gewendet, und dadurch ihre Sache um sehr vieles gebessert. So streng dieses höchste Tribunal gegen die Nachäffer der Franzosen sich zeigte, so litt es doch nicht, daß man tumultuarisch und partheiisch mit ihnen verfuhr. Am schlimmsten waren diejenigen daran, welche unter der Gerichtsbarkeit des Kurfürsten von Maynz standen, der nicht nur seine eigenen Unterthanen, die verdächtig waren, sondern auch anderer Reichsfürsten ihre, zusammen in Königstein und andere Orte einsperrte. Die Regierung von Mannheim konnte es, durch widerholtes Schreiben und Protestiren, mit genauer Noth dahin bringen, daß die Pfälzer losgelassen wurden.«

Die von den Frankreichern eroberten Länder befanden sich überhaupt in einem traurigen Zustande. Sie wurden von den Frankreichern mit unerträglichem Stolze und Uebermuth behandelt; denn diese, die bis jetzt siegreich gewesen waren, hielten sich für unüberwindlich. Sie gaben sich keine Mühe mehr, die Gemüther derjenigen Völker zu gewinnen, von denen sie mit offenen Armen waren aufgenommen worden. Sie tyrannisirten, in den eroberten Ländern, über die Meinungen, vermöge der Klubs; sie plünderten das Eigen-

thum der Einwohner, und ließen denselben weder physische noch moralische Freiheit. a)

Als der Beschluß der National-Konvention vom 15ten Dezember 1792 in Belgien bekannt wurde, versetzte derselbe ganz Belgien in Schrecken und Bestürzung. Die Abgesandten der Provinz Hennegau, welche sich zu Paris befanden, als dieser schändliche Beschluß auf Cambons Vorschlag gefaßt wurde, erschienen am 21sten Dezember vor den Schranken der Konvention, und bezeugten derselben Gesinnungen der Brüderschaft und Dankbarkeit der Belgier: sie machten aber, am Ende ihrer Rede, einige Bemerkungen über jenen Beschluß in ihrem eigenen Nahmen. Am 23sten Dezember erschienen sie abermals vor der Konvention, und überreichten derselben ein Schreiben des souverainen Volks des Hennegau an die Stellvertreter des Frankreichischen Volkes. In diesem Schreiben wurde gesagt: »Großmüthige Frankreicher, gerechte und stolze »Nation, nehmt Euren, am 15ten Dezember gefaßten, »Beschluß zurück. Ihr sprecht in demselben mit uns »als Sieger, als Herren, als Obere, indem Ihr die »Abschaffung aller unserer Abgaben und öffentlichen »Einkünfte beschließt; indem Ihr dieselben in Eure »Hände nehmet, und die Verwaltung unserer National-»Güter beschließet; indem Ihr selbst, und nicht durch »unseren Mund, die Aufhebung aller politischen Kör-»perschaften bei uns aussprecht; indem Ihr sogar die »Konfiskation der, den Partikularpersonen zugehörigen, »Güter vorschreibet. So etwas haben unsere vorma-»ligen Despoten nicht zu thun gewagt; selbst damals

a) Mémoires du général Dumouriez. Th. 1. S. 1.

»nicht, als sie uns für Rebellen erklärten, und wie »Rebellen behandelten.« b)

Inzwischen machte der General Dümouriez in Brabant Anstalten, den Beschluß der Konvention nebst dem Inhalte der Proklamation zu vollziehen. Das ganze Brabanter Volk sollte sich, auf seinen Befehl, in Urversammlungen bilden; diese Versammlungen sollten Wahlherren ernennen; und die Wahlherren sollten sich am zehenten Januar versammeln, um die Stellvertreter der Nation zu erwählen. Die Stadt Brüssel, nebst ihren Vorstädten, wurde in 21 Quartieren abgetheilt, deren jedes zwei Wahlherren ernennen sollte.

Am 29sten Dezember versammelte sich die Frankreichische Besatzung zu Brüssel auf dem Paradeplatze, und stellte sich daselbst in ein bataillon-carré. Hierauf wurde unter dem Freiheitsbaume die folgende Proklamation des Generals Dümouriez vorgelesen:

---

b) Despotisme et anarchie, voilà ce que nous avons transplanté chèz eux (chez les Belges) Nous avons agi, parlé en maîtres, et dès-lors nous n'avons trouvé dans eux que des bâteleurs, qui, pour de l'argent, grimaçoient la liberté, ou que des esclaves, qui maudissoient secrètement leurs nouveaux tyrans. Vous avez, leur disoit-on, des nobles et des prêtres. chassez-les sur le champ, ou nous ne serons ni vos frères, ni vos patrons. Ils répondoient: mais donnez-nous le temps, mais laissez-nous le soin de réformer ces institutions. — Non, leur répliquoit-on, sur le champ, ou nous vous traiterons en ennemis, et nous vous abandonnerons ensuite aux Autrichiens. Que pouvoient objecter les Belges désarmés, et environnés d'une armée de 70,000 hommes? Se taire, et baisser le front devant leurs maîtres. Ils se sont tus, et on a pris leur silence pour un assentiment sincère et légal. Brissot à ses Commettans. S. 85.

»Im Nahmen der Französischen Republik.«

»Proklamation des Generals Dümouriez über die Bildung der Urversammlungen und Provinzial-Versammlungen sowohl, als einer Konvention in Belgien.«

»Ich habe dem Belgischen Volke im Namen der Frankreichischen Republik versprochen, seine Unabhängigkeit sicher zu stellen, und es in die Ausübung seiner Oberherrschaft wiederum einzusetzen. Belgisches Volk! Diejenigen unter Euch, die von Mißbräuchen sich nähren, und von Vorrechten, welche dem öffentlichen Wohl gefährlich sind, besitzen Treulosigkeit oder Unwissenheit genug, um sich auf dieses eben so großmüthige als gerechte Versprechen zu stützen, und sich für frei auszugeben, ihre alten Stände, ihre aristokratische Konstitution, wieder zu verlangen. Diese Konstitution begünstigt sie allein; es ist dieselbe dem allgemeinen Besten schädlich; es verletzt dieselbe die Rechte des Menschen. Jene Freunde der Vorrechte irren entweder sich selbst, oder sie führen Euch irre. Nicht die Unabhängigkeit einiger Familien; nicht die Unabhängigkeit einiger Kasten; nicht die Unabhängigkeit des Adels und der hohen Geistlichkeit; nicht die Unabhängigkeit der Aristokraten überhaupt, hat sich die Frankreichische Nation aufrecht zu erhalten verbindlich gemacht: sondern die Unabhängigkeit des ganzen Belgischen Volkes. Um unabhängig zu seyn, muß dasselbe seinen Willen ausdrücken können. Es wird niemals sein eigenes Unglück wollen; es wird daher auch nicht verlangen, daß man ihm seine Stände beibehalte. Dasjenige, was man seine Konstitution nennt, ist keine.

Sie ist nicht von dem Volke, nicht für das Volk festgesetzt worden. Es muß über diejenige Konstitution, die ihm am zuträglichsten scheint, entscheiden können. Wollen, das heißt bei dem Volke eben so viel, als Oberherr seyn. Willen des Volkes und Oberherrschaft sind gleichbedeutende Wörter. Bewohner der schönen Gegenden Belgiens, rettet Euch von dem Schleichfieber der Sklaverei, welches sich vieler unter Euch bemächtigt hat, und welches, wenn es weiter um sich griffe, Euch in die allerschmählichste politische Schlafsucht versenken würde! Möge keiner jener knechtischen Gebräuche, deren tyrannische Gewohnheit Euren Geist gefesselt hält, in dem Kampfe, welchen der überlegte Wille des Volkes beginnen wird, den Sieg davon tragen! Mögen alle Unterschiede der Provinzen, der Stände und der Professionen (eitle und klägliche Schimären, welche die Unterdrückung verewigen und den Menschen herabwürdigen) unter Euch verschwinden, und dem Befehle der Vernunft nachgeben! Dieß sind die Wünsche Eures Freundes, Desjenigen, der den Arm Eurer Rächer geleitet, der Eure Tyrannen verjagt und zu Boden geschlagen hat! Belgier! höret die Stimme der Natur: dann wird dieselbe von Tag zu Tag mehr und mehr Euer Herz erwärmen. Schon sagt Euch dieselbe: Ihr seiet freie und gleiche Staatsbürger. Belgier! seid Brüder; seid einig; allezeit einig: dann werdet Ihr dazu gelangen, Euch eine weise Regierungsform zu geben; dann werdet Ihr ein eben so glückliches als mächtiges Volk werden; dann wird die Frankreichische Republik, welche gegenwärtig Eure Freundinn ist, Eure Verbündete werden können! Ueberhaupt erkläre ich Euch, daß das Frankreichische Volk

mit dem Belgischen Volke nicht anders unterhandeln will, als wie ein Oberherr mit dem anderen. Es wird niemals andere Wortführer anerkennen, als diejenigen, welche Ihr freiwillig gewählt haben werdet; es wird niemals mit Jemand anders unterhandeln, als mit diesen. Daher ist es meine Pflicht, der Belgischen Nation die Mittel zu erleichtern, sich in ihre Oberherrschafts-Rechte einzusetzen. Dem zufolge berufe ich Euch alle zusammen, Ihr Einwohner der Belgischen Städte und des platten Landes. Ich ersuche Euch, im Nahmen der Rechte des Menschen, Euch, auf die in der Instruktion, welche der gegenwärtigen Proklamation beigefügt ist, beschriebene Weise, und zu dem daselbst beschriebenen Zwecke, zu versammeln.«

»Der Oberbefehlshaber der Belgischen Armee
Dümouriez.«

Da die, dieser Proklamation beigefügte, Instruktion auf das allergenaueste zeigt, was für eine Art von positiver Einrichtung auf Befehl der Nationalkonvention in den eroberten Provinzen gemacht werden sollte: so rücken wir dieselbe, als ein merkwürdiges, und für die Geschichte der Frankreichischen Revolution höchst wichtiges, Aktenstück in ihrer ganzen Ausdehnung hier ein:

»Instruktion über die Art der Versammlungen und Volkswahlen in Belgien.«

I. Zusammenberufung und Haltung der Urversammlungen.

1. »Es sollen in ganz Belgien Urversammlungen zusammenberufen werden.«

2. »Diese Versammlungen sollen sich bilden, je eine auf zweihundert Häuser, oder auf zweihundert Feuerheerde.«

»Die Einwohner solcher Flecken oder Dörfer, welche nicht zweihundert Häuser enthalten, werden sich in dem nächsten Flecken, in dem nächsten Dorfe, oder in der nächsten Stadt versammeln, um daselbst an den Wahlen Theil zu nehmen.«

3. »In diesen Versammlungen wird der Aelteste unter ihnen den Vorsitz haben.«

»Es sollen zwei Sekretaire durch Akklamation, und drei Skrutatoren durch das Skrutinium gewählt werden.«

4. »Diejenigen Staatsbürger, welche nicht schreiben können, werden laut vor dem Präsidenten ihre Stimmen geben, und dieser soll das Votum durch einen Sekretair aufschreiben lassen.«

5. Alle Fragen und alle Ernennungen sollen durch die bloße Mehrheit der Stimmen entschieden werden.«

6. »Der Präsident wird den folgenden Eid vorlesen, und alle Staatsbürger auffordern, denselben zu leisten:

»Wir schwören, die Freiheit und die Gleichheit zu erhalten, und uns der Vollziehung aller konstitutionsmäßigen Gesetze zu unterwerfen, welche von der National-Konvention vorgeschlagen, und von dem größeren Theile des Belgischen Volkes werden angenommen werden.«

7. »Nachdem diese ersten Handlungen vorüber sind, wird eine jede dieser Versammlungen zwei Staatsbürger wählen, denen aufgetragen ist, sich nach .... zu begeben, um daselbst zu wählen:

a) Die Mitglieder, welche die Provinzial-Ver-

sammlung, oder die Abtheilung von ..... ausmachen sollen.

b) Die Mitglieder der Belgischen National-Konvention, nebst den Stell-Ersetzern derselben.«

8. »Ein jeder Staatsbürger, welcher 21 Jahre alt ist, kann an den Volkswahlen Theil nehmen.«

9. »Ein jeder Staatsbürger, welcher 21 Jahre ist, er bewohne was für einen Belgischen Kanton er auch wolle, er sei gegenwärtig oder abwesend, soll zu allen Volks-Ernennungen wahlfähig seyn.«

10. »Man soll zu den Volksversammlungen unter keinem andern Titel, als unter dem einfachen Titel eines Staatsbürgers, zugelassen werden; nicht etwa als Mitglied eines Standes, einer Innung, oder einer Profession.«

11. »Man darf mit keiner Art von Gewehr in diesen Versammlungen erscheinen.«

II. Zusammenberufung und Haltung der Wahlversammlungen.

1. »Die Wahlversammlungen sollen an denjenigen Orten gehalten werden, deren Verzeichniß hier beiliegt.«

2. »Es sollen dieselben am zehnten Januar ihren Anfang nehmen.«

3. »Der Präsident, die Sekretaire und die Skrutatoren derselben, sollen durch das Skrutinium ernannt werden.«

III. Eröffnung der Belgischen Nationalkonvention.

1. Die Abgesandten zu der Konvention sollen sich in der Stadt Alost vereinigen.« a)

---

a) Le général avoit indiqué la tenue de la Convention nationale Belgique à Alost, pour éviter l'influence de Bruxelles. Mém. du général Dumouriez, Tom. I. page 58.

2. »Sie sollen die Sitzungen der Konvention eröffnen, sobald sie sechszig an der Zahl versammelt sind.«

3. »Diejenigen Staatsbürger, welche, wenn sie durch die Wahl ihrer Mitbürger beehrt sind, die öffentlichen Aemter, zu denen sie ernannt worden sind, ausschlagen würden, sollen ersucht werden, die Gründe ihrer Weigerung anzugeben; und wofern sie nicht gültige Entschuldigungen vorbringen, so können sie nicht anders, als schlechte Staatsbürger angesehen werden.«

4. »Wenn die Staatsbürger, nachdem sie auf diese Art rechtmäßig zusammenberufen seyn werden, nachher ihre Pflicht vernachläßigen, und sich nach den genannten Versammlungen nicht hinbegeben: so können sie aus ihrer Abwesenheit gegen die Gültigkeit der Versammlung keinen Grund hernehmen.«

IV. Geschäfte der Präsidenten, Sekretaire und Skrutatoren der verschiedenen Volksversammlungen.

1. »Die Präsidenten sollen den Versammlungen die Proklamation des Generals Dümouriez vorlesen. — Sie sollen den Staatsbürgern anzeigen, auf welche Weise dieselben bei den verschiedenen Ernennungen zu verfahren haben. — Es ist ihnen aufgetragen, die Ruhe in den verschiedenen Versammlungen zu erhalten, und alle Diejenigen weggehen zu heißen, die mit Stöken oder mit Waffen kommen möchten.«

2. »Den Skrutatoren ist aufgetragen, die Zahl der Stimmen zu zählen, welche entweder schriftlich eingegeben werden, oder auch von dem Präsidenten im Nahmen Derjenigen, die nicht schreiben können.«

3. »Die Sekretaire werden das Protokoll über alles führen, was während der Sitzung vorgefallen ist; so wie auch über das Resultat des Skrutiniums.«

4. »In einer jeden Versammlung wird Einer der Sekretaire, zugleich mit dem Präsidenten die, den Wahlherren oder den Abgesandten zu der Konvention zu gebenden, Vollmachten unterzeichnen.«

V. Nahmen der Provinzen, und Anzahl der, für die Provinzial-Versammlung zu ernennenden, Mitglieder.

»Brabant 30 Mitglieder; West-Flandern 20; Ost-Flandern 40; Hennegau 20; Tournesis und Tournay 10; Namur 10; Limburg 10; Geldern 5; Luxemburg 18; Malines 5 Mitglieder.«

VI. Anzahl der Abgesandten dieser Provinzen zu der Belgischen Konvention.

»Brabant 50 Abgesandte, 15 Stell-Ersetzer; Ost-Flandern 80 A., 15 St. E.; West-Flandern 22 A., 11 St. E.; Hennegau 30 A., 10. St. E.; Tournesis und Tournay 12 A., 6. St. E.; Namur 25 A., 12 St. E.; Limburg 15 A., 6 St. E.; Geldern 5 A., 3 St. E.; Luxemburg 25 A., 10 St. E.; Malines 5 Abgesandte, 3 Stell-Ersetzer.«

VII. Nahmen der Städte, in denen sich die Wahlherren versammeln werden.

»Für Brabant, Brüssel; Ost-Flandern, Gent; West-Flandern, Ypern; Hennegau, Mons; Tournesis und Tournay, Tournay; Namur, Namur; Limburg, Limburg; Geldern, Rüremonde; Luxemburg ..... a); Malines, Malines.«

---

a) Wahrscheinlich war zu dem Versammlung-Orte dieser Provinz die Stadt Luxemburg bestimmt; da sich aber dieselbe, nebst der Festung, noch in den Händen der Oesterreicher befand, so wurde vorläufig, bis zur Eroberung derselben, der Nahme noch offen gelassen.

Während die Proklamation des Generals Dümouriez, nebst der so eben angeführten Instruktion, dem Volke zu Brüssel vorgelesen wurde, ließ eine kriegerische Musik sich hören, welche Frankreichische Freiheitsgesänge leierte.

Zufolge dieser Instruktion versammleten sich sogleich die Urversammlungen. Allein da sah man die Hartnäckigkeit und den Fanatismus des Brabantischen Volkes. Die Einwohner von Brüssel weigerten sich durchaus, den, in der Instruktion vorgeschriebenen, Eid zu leisten; und anstatt (dem dritten Artikel des zweiten Abschnittes der Instruktion gemäß) den Präsidenten, die Skrutatoren und die Sekretaire, durch das Skrutinium zu wählen, wurden die eifrigsten Anhänger der sogenannten Stände von Brabant durch ein lärmendes Geschrei zu diesen Stellen ernannt. Die versammelten Einwohner riefen zu wiederholtenmalen aus: »Wir haben eine Konstitution! Wir wollen keine an»dere! wir wollen keine anderen Stellvertreter, als die »Stände von Brabant! keine Gleichheit! keine neuen »Gesetze! unsere Stände, und weiter nichts!« Da sich die eifrigen Demokraten diesen Schreiern widersetzten, und dieselben zum Stillschweigen zu bringen suchten: so kam es in mehreren Kirchen zum Gefechte zwischen beiden Partheien, in welchem Gefechte die Parthei der Stände die Oberhand behielt. Nachher wurden Wahlherren gewählt: allein die Wahl geschah nicht der Instruktion gemäß, und fiel in allen Quartieren der Stadt auf die heftigsten Anhänger des van der Noot.

Als der General Dümouriez sah, daß das Brabantische Volk schlechterdings entschlossen wäre, die Frankreichische Freiheit bei sich nicht einführen zu lassen, ließ

er am dreißigsten Dezember seine Truppen aus Brüssel ausmarschieren. Bald nachher reiste er nach Paris.

Der, am 15ten Dezember von der National-Konvention gefaßte, Beschluß trug nicht wenig dazu bei, die Gemüther noch mehr aufzubringen. Man glaubte in diesem Beschlusse die Ausführung des Planes zu sehen, welcher allgemein der Frankreichischen Nation zugeschrieben ward; daß nämlich dieselbe gesonnen sei, alle Völker zu unterjochen, unter dem Vorwande, ihnen ihre Freiheit zu schenken. Sogar die, den Frankreichern ganz ergebenen, vorläufigen Stellvertreter des Brüsselschen Volkes waren bestürzt über jenen Beschluß. Sie protestirten sowohl gegen denselben, als gegen eine Proklamation, welche der General Dümouriez hatte ergehen lassen, um alle geistlichen Güter einzuziehen. Auch beschlossen sie, die Herren Doutrepont, Balsa und Walkiers nach Paris zu senden, und der Konvention eine Abschrift der Protestation, nebst der folgenden Zuschrift überreichen zu lassen, welche Hr. Sandelin aufgesetzt hatte:

»Gesetzgeber Frankreichs!

»Wir sind Belgische Republikaner, und wir schreiben an Frankreichische Republikaner. Dieser große Karakter, welcher uns beiden gemein ist, läßt keine andere Sprache, als die der Offenherzigkeit und der Wahrhaftigkeit zu. Wir haben den Beschluß vom 15ten dieses Monats gelesen, welcher, zufolge eines (im Nahmen des diplomatischen, militairischen und Finanz-Ausschusses von dem Bürger Cambon abgestatteten) Berichtes ist erlassen worden. Jener Beschluß ist ein Eingriff in die Belgische Oberherrschaft. Diese Behauptung zu beweisen,

weiſen, kann nicht ſchwer ſeyn. Und ohne uns hier auf die erhabenſte Anwendung der Grundſätze zu berufen, wollen wir die eigentliche Anwendung derſelben in dem Mittelpunkte der Wahrheit ſuchen, aus welchem allein die vielen und aus einanderlaufenden Strahlen des wahren Lichtes ausgehen können und müſſen, weil ein jeder Grundſatz, der nicht von einer dieſer Strahlen herkommt, weiter nichts iſt, als ein gefährliches Paradoxon. Geſetzgeber! Frankreich hat feierlich allem Rechte der Eroberung entſagt; es hat Beiſtand und Schutz den Völkern verſprochen, die da frei ſeyn wollten. Das Manifeſt des Generals Dümouriez vom achten November ſagt: »die Frankreicher kämen nach »Belgien als Bundesgenoſſen und Brüder.« Eine jede Zeile jenes Manifeſtes enthält dieſes heilige, dem ſouverainen Belgiſchen Volke gethane, Verſprechen. In der Antwort, welche der Präſident der National-Konvention der Belgiſchen Deputation am vierten des laufenden Monats gab (und deren Druck und Verſendung nach den 84 Abtheilungen, wie auch nach der Armee, von der Konvention befohlen worden iſt) bediente ſich derſelbe folgender Ausdrücke: »Sind nicht wir es, die »zuerſt den unſterblichen Grundſatz der Oberherrſchaft »der Völker bekannt gemacht haben? Ihr habt Eure »Oberherrſchaft von der Natur bekommen, Ihr könnet »alſo dieſelbe nicht von uns erhalten. Ihr ſcheint zu »befürchten, daß man Eure Unabhängigkeit angreife. »Eroberer waren thörigt genug, ihre Geſetze und ihre »Gewohnheiten allen Völkern aufdringen zu wollen. »Rom zwang dieſelben allen überwundenen Völkern »auf; aber Frankreich hat nichts für ſich ſelbſt in Frank»reich erobert, als Eure Zuneigung; es hat nur die Oe-

»sterreicher überwunden; es hat bloß den bewaffneten »Sklaven das Gesetz auferlegt, zu fliehen, oder zu ster»ben!« Gesetzgeber! nach einem so deutlich erklärten politischen Glaubensbekenntnisse, was würde die Vollziehung Eures Beschlusses vom funfzehnten seyn? Ein empörender Widerspruch zwischen dem Verhalten und den Grundsätzen, zwischen den Handlungen und den Versprechungen! Der Bürger Cambon hat in seinem Berichte fünf bis sechs Partheien in Belgien angeklagt, und die Freiheit hat daselbst, zufolge dieses Berichtes, weder Altar noch Priester. Das Irrige dieser letztern Behauptung beweist, daß die Nation verläumdet worden ist. Und was die Anzahl der Partheien betrifft, so kennen wir nicht mehr als zwei: die Freunde der Oberherrschaft des Volks, und die Feinde derselben. Die Aristokraten von jeder Art, welche in die letztere Klasse gehören, sind eben sowohl Eure Feinde, als unsere. Sie sind freilich zahlreich und mächtig: aber, bewaffnet mit der Stärke der Frankreichischen Republik, durchdrungen, sowohl als dieselbe, von der Nothwendigkeit, zwischen dem Lande der Freiheit und dem Lande des Despotismus eine unübersteigliche Mauer zu bauen, was haben wir zu befürchten? Indessen wollen wir nicht bestreiten, daß der Bericht sowohl, als der Beschluß, tiefgedachte Plane und große Wahrheiten enthalten. Da aber das Belgische Volk unstreitig souverain und unabhängig ist; wie kann denn die Republik Frankreich das Recht haben, sich zu der zwingenden Revolutions-Gewalt derselben aufzuwerfen, da doch schon Stellvertreter, die von dem Volke freiwillig gewählt worden sind, im Nahmen desselben die Oberherrschaft ausüben? Gesetzgeber! dieses hieße: eine eben so gefährliche als

inkonsequente Nationalaristokratie einführen wollen, welche gegen alle Grundsätze der Frankreichischen Republik eben so auffallend, als gegen die Grundsätze der gesunden Vernunft streiten würde. Dieses hieße, eine neue Mythologie der Souverainetät einführen, welche die Völker, nach ihrer politischen Stärke, in Nationen und in Halb-Nationen eintheilen würde: so wie man vormals unter den Heiden die Götter eintheilte. Dieses hieße, den Nahmen der Eroberung zwar unterdrücken, aber uns in der That erobern. Ueberhaupt wäre dies eben soviel, als die heilige Grundlage der natürlichen und politischen Gleichheit aufheben, welche dem einzelnen Manne seine Freiheit verbürgt. Denn, ungeachtet die Nationen sowohl, als einzelne Personen, ungleich an Mitteln seyn können: so sind doch dieselben nothwendig gleich an Rechten, aus keinem andern Grunde, als weil sie einmal vorhanden sind. Wenn die Frankreicher weiter nichts sind, als unsere Brüder, unsere Bundesgenossen, unsere Freunde; so werden sie die Rechte der Oberherrschaft der Belgier nicht verletzen: denn es giebt keine halbe Gerechtigkeit, keine halbe Freiheit. Sie werden unsere Erwartung erfüllen, und den, zur Befestigung der Belgischen Freiheit versprochenen, Beistand ferner gewähren. Sie werden uns, mit ihren Rathschlägen sowohl, als mit ihrer Kraft, Hülfe leisten: denn dieses sind die einzigen Mittel, welche Freundschaft und Bruderliebe anwenden. Aber zwingende Gesetze, in Frankreich beschlossen, um in Belgien vollzogen zu werden; Gesetze, welche sogar die Amts-Verrichtungen der Belgischen Stellvertreter von der Frankreichischen Republik abhängig machen würden: solche Gesetze wären die drohende Sprache eines Herrn, eines Erobe-

rers. Denn wofern die Nationalkonvention das Recht haben könnte, Beschlüsse zu fassen, welche in Belgien vollzogen werden müßten (es sei nun über Dinge, oder über Personen; allein, oder mit Belgiens Zustimmung) in einem solchen Falle würde die Oberherrschaft des Belgischen Volkes eine Chimäre werden. Die Oberherrschaft ist einfach, unumschränkt, unzertheilbar und unmittheilbar: dem zu folge ist dieselbe entweder ganz, oder gar nicht vorhanden. Glauben Sie indessen nicht, Gesetzgeber, als sei es unsere Absicht, die Folgerungen aus diesen Grundsätzen weit genug ausdehnen zu wollen, um die Feinde der Oberherrschaft des Volkes, der Freiheit und der Gleichheit, zu begünstigen: denn wir geben an dem reinsten Patriotismus und an strengen Grundsätzen Niemanden etwas nach. Die Sklaven des Despotismus von jeder Art sind Eure Feinde, sowohl als unsere, weil sie Feinde der unvergeblichen Rechte des Volks sind. Als Befreier haben die Frankreicher unstreitig das Recht, nicht zuzugeben, daß es in einem Lande, welches ihre siegreichen Waffen für die Freiheit erobert haben, Sklaven und Despoten gebe. Gleichfalls würden sie das Recht haben, Belgien ihr Bündniß zu verweigern, wenn dasselbe, nach vollendeter Einrichtung, nicht wirklich frei und souverain wäre. Sie würden alsdann Bedingungen machen, aber niemals Gesetze vorschreiben können, wenn sie nicht Eroberer sind. Diese kurze Reihe von Grundsätzen überhebt uns der Mühe, den Beschluß selbst zu untersuchen. Wir freuen uns darüber um so viel mehr, weil eine solche Untersuchung uns sehr unangenehme Bemerkungen abnöthigen würde. Indessen können wir doch nicht ganz über den ersten Artikel schweigen, welcher, unter

andern Abschaffungen, zugleich auch die Abschaffung aller vorhandenen Auflagen und Steuern befiehlt. Die National-Konvention ist zu weise, um nicht zu gestehen, daß diese Abschaffung einer von den großen Fehlern ist, welche die konstituirende Nationalversammlung begangen hatte: denn dadurch, daß man die öffentlichen Abgaben abschaft, ohne noch vorher bestimmt zu haben, wie dieselben ersetzt werden sollen, kommt das Finanzsystem auf mehr als zehn Jahre in Unordnung, und dadurch wird der Staat in einen Mangel versetzt, welcher die heftigsten Bewegungen in denselben veranlassen kann. Es ist wahr, daß man in dem Berichte vorgeschlagen hat, uns den Schatz der Frankreichischen Nation zu eröffnen. Wir lassen diesen guten Gesinnungen völlige Gerechtigkeit widerfahren: aber sogar diese Großmuth würde die Belgier nöthigen, in einem Anlehen ein Palliativmittel gegen unbeschreibliche Plagen zu suchen. Dieses Nothmittel würde weder den Fehler noch den Schaden der Operation vergüten; und sogar würde dieses Hülfsmittel den gänzlichen Untergang nur befördern. Die Belgier haben nicht nöthig, Anlehen zu machen: im Gegentheil, sie sind im Stande, die billige Schadens-Ersetzung, welche Frankreich mit Recht von ihnen erwartet, dankbar abzutragen. Gesetzgeber! dies ist unser politisches Glaubensbekenntniß. Es stimmt mit dem Eide überein, den wir Alle geleistet haben, als wir die Stellen vorläufiger Stellvertreter annahmen; es stimmt mit den heiligen und unvergeblichen Rechten des Belgischen Volkes überein: und wir dürfen behaupten, daß es nicht einen einzigen Belgier giebt, der anders denke. Die Frankreichische Republik ist ein unsterblicher Gegenstand der höchsten

Bewunderung für die Belgier. Dies wird dieselbe jederzeit bleiben, und sie wird auch der Gegenstand einer ewigen Dankbarkeit seyn. Hätten die Belgier die Schätze beider Indien in ihrer Gewalt, so würden sie es für Pflicht halten, dieselben mit den Frankreichern zu theilen; sie würden alsdann nicht einmal sich außer Frankreichs Schuld glauben, weil für ein so kostbares Geschenk, als die Freiheit, die Hälfte ihres Blutes jederzeit Frankreich gehören wird. Die Belgier besitzen jene ausländische Schätze nicht, aber dennoch werden sie nicht undankbar seyn. Da sie aber mit den Gesinnungen der Freiheit gebohren sind, da sie über ihr Recht der Oberherrschaft, dessen Ausübung die Frankreichische Republik wieder für sie erobert hat, fest halten: so werden sie niemals niederträchtig genug seyn, um sich selbst einen Herren zu geben. Gesetzgeber Frankreichs, seid unserer Brüderschaft versichert!«

»Die vorläufigen Stellvertreter der freien Stadt Brüssel.

»Theodor Dotrenge, Präsident.«

»D. Seghers, Sekretaire.«

»Brüssel, am 24sten Dezember 1792, im ersten Jahre der Republik.«

Ungeachtet dieser gegründeten Vorstellungen und Protestationen, wurde dennoch die Vollziehung des Beschlusses vom 15ten Dezember in Belgien von der National-Konvention aufs strengste befohlen. Cambon gestand laut, daß er den Vorsatz habe, alles baare Geld aus Belgien zu ziehen, ehe dieses Land mit Frankreich vereinigt würde. a) Zu diesem Zwecke wurden

a) Mémoires du général Dumouriez, Tom. I. page VI.

sechs Mitglieder der Konvention, nämlich Danton, Lacroix, Camus, Treilhard, Gossuin und Merlin von Douay, als Kommissarien nach Belgien gesandt, um den Beschluß zu vollziehen. Ihnen folgten, als Kommissarien der vollziehenden Gewalt, zwei und dreißig wüthende Jakobiner, welche Dümouriez als grimmige Thiere und Schurken beschreibt, b) die in den reichen Belgischen Provinzen plünderten und marodeten; dieses Land unter sich vertheilten; die unglücklichen Einwohner durch Säbelhiebe und Flintenschüsse zwangen, eine Vereinigung mit Frankreich zu verlangen; Kirchen und Schlösser beraubten und ausleerten; die öffentlichen Kassen bestahlen; den Reichen, welche sie als Aristokraten behandelten, ihr bewegliches Eigenthum wegnahmen und verkauften; und rechtschaffene Hausväter, Greise, Weiber, Kinder, als Geißeln in das Innere von Frankreich abführen ließen.

Der General Dümouriez behauptet, es sei einer seiner Hauptzwecke gewesen, als er im Dezember 1792 seine Armee verließ, und nach Paris reiste, die Widerrufung des tyrannischen Beschlusses vom 15ten Dezember bei der Konvention zu bewirken. c) Er habe geglaubt, sagt er, seine Ehre hange davon ab, daß dieser Beschluß nicht vollzogen würde: denn er habe ja, bei seinem Einzuge in die Niederlande, am 3ten November 1792, den Einwohnern versprochen, (und zwar in einer,

---

b) Ceux-ci étoient pour la plupart des bêtes féroces et des scélérats, qui n'entroient dans ces riches provinces, que pour piller et massacrer. Ebendas. S. 7. Les commis, tous Jacobins, voloient la moitié du mobilier, sur lequel ils mettoient le scellé. Ebendas. S. 30.

c) Ebendas. S. 29.

von der Konvention gebilligten, Proklamation) daß die Frankreicher als Brüder und Freunde zu ihnen kämen; daß sie ihnen eine gänzliche Freiheit brächten; daß sie ihnen frei stellten, sich nach Gefallen eine Regierungsform zu geben; und daß sie sich in ihre inneren Angelegenheiten nicht mischen würden: nun wären aber, durch den Beschluß vom 15ten Dezember, nicht nur alle diese Versprechungen vernichtet, sondern die Belgier würden ihrer Freiheit gänzlich beraubt, und indem man ihre geistlichen und adelichen Güter einziehe, beraube man sie sogar der Mittel, sich frei zu machen. Dümouriez drang mit diesen vernünftigen Vorstellungen zu Paris nicht durch: denn Cambon hoffte, durch die gewaltsame Einziehung alles Vermögens in den Oesterreichischen Niederlanden, die Kriegskosten herauszubringen, a) und Danton und Lacroix wollten sich in Belgien bereichern und zugleich sich rächen. — Diese beiden Bösewichter hatten den Beschluß vom 15ten Dezember durchgesetzt, um sich an den Belgiern zu rächen, weil man ihnen, ihrer Meinung nach, in jenem Lande nicht genug Ehre bezeigt hatte. b)

Danton, Lacroix, Camus und Gossuin schrieben nach Paris, die Belgier wären abergläubig, dumm und zur Freiheit noch nicht reif; man müsse Mittel anwenden, um ihnen den Revolutionsgeist beizubringen. Dem zu folge wurde ein ganzes Heer besoldeter jakobinischer Freiheitsprediger nach Belgien gesandt, welche, durch die Gewalt ihrer sophistischen Rede-

---

a) Ebendas. S. 30. S. 78.

b) Danton et Lacroix se vantoient d'en avoir donné le projet, pour se venger de ce qu'en passant à Ath on leur avoit refusé un logement. Ebendas. S. 29.

kunſt, die Belgier bekehren, und die Widerſpenſtigen auf alle Weiſe peinigen ſollten. c) Als auch dieſes Mittel nicht hinlänglich gefunden wurde, ſandten die Miniſter ein ganzes Detaſchement von Virtuoſen von der Pariſer Oper nach den Niederlanden, um, gleich ſo vielen Orpheus, durch die Kraft der Muſik, die unvernünftigen Belgier zur Freiheit anzulocken. Dieſe Muſikanten kamen nicht weiter als Lüttich, und kehrten von da gleich wieder nach Paris zurück, weil ſie bald einſahen, daß auch ihre Kunſt nichts vermöge. Die Virtuoſen betrugen ſich übrigens ganz gut, und waren, wie Dümouriez ſagt, weit klüger, als die Miniſter, von denen ſie abgeſandt wurden. d) Jetzt ward ein anderes Mittel verſucht. Die Miniſter ſandten eine Truppe Komödianten nach Brüſſel, um das Belgiſche Volk durch Frankreichiſchen Witz für die Frankreichiſche Freiheit zu gewinnen. e) Als aber auch dieſes Mittel mißlang, haben ſich die Freiheitshelden in Frankreich weiter keine Mühe, die Denkungsart der Belgier umzuändern, ſondern begnügten ſich, ihnen alles, was ſie an Geld und Geldeswerth beſaßen, abzunehmen. Die unnütze Reiſe der Muſikanten und Schauſpieler hatte dem Schatze der

---

c) Le compelle intrare n'est pas plus philosophique en droit social, qu'en théologie. La propagande jacobine n'est pas plus juste que celle de l'église romaine, et la liberté ne doit pas se prêcher à coups de sabre, comme l'alcoran. Ebendaſ. S. 14.

b) Ces virtuoses de l'opéra se sont conduits avec beaucoup de déceance et de raison, et ont été beaucoup plus sages que les ministres qui les avoient envoyés. S. 34.

e) Le gouvernement prétendoit inculquer aux Belges l'esprit de la révolution françoise, en faisant jouer sur leurs théâtres des pièces révolutionnaires. S. 34.

Frankreichiſchen Nation mehr als hunderttauſend Livres gekoſtet. a)

In den Provinzen Flandern, Hennegau und Tourneſis wurden die Urverſammlungen ruhig gehalten, und Männer, deren demokratiſche Grundſätze bekannt waren, wurden zu Wahlherren ernannt: aber Namur und Limburg zeigten die größte Abneigung gegen die Frankreichiſchen Grundſätze.

Die Aſſignate, welche man den Einwohnern der Niederlande aufdrang, und welche von den Frankreichern mit Gewalt in Zirkulation geſetzt wurden, waren ein neuer Bewegungsgrund, der die Gemüther der Niederländer gegen ihre Eroberer aufbrachte. Jedermann weigerte ſich, dieſelben ſtatt des baaren Geldes anzunehmen; Jedermann wurde aber zu dieſer Annahme gezwungen. Dieſe Behandlung, nebſt der ſchrecklichen Tyrannei, mit welcher der Beſchluß vom funfzehnten Dezember vollzogen ward, erweckte in ganz Belgien allgemeine Unzufriedenheit und Verzweiflung. Das ſchändliche Betragen der, zur Vollziehung dieſes Beſchluſſes aus Paris nach den Niederlanden geſandten, Kommiſſarien der vollziehenden Gewalt machte in ganz Belgien den Nahmen der Frankreicher zum Abſcheu. b)

Als der Kommandant der Frankreichiſchen Beſazzung zu Antwerpen, Maraſſe, den Beſchluß der Konvention vom 15ten Dezember vollziehen wollte, da widerſetzten ſich die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Antwerpen in ſehr heftigen Ausdrücken, und bald

---

a) Ebendaſ. S. 33.

b) Ces misérables ont été le fléau des Belges, y ont fait abhorrer le nom françois. Ebendaſ. S. 103.

achher übersandten sie der National-Konvention die
lgende Zuschrift:

»Gesetzgeber Frankreichs!«

»Zu der Zeit, da Eure siegreiche Armeen ihren
riumph-Einzug in Belgien halten wollten, übersandte
r General Dümouriez den Belgiern ein Manifest, in
elchem er sagt: »Wir werden nächstens in Euer Ge-
biet einrücken; wir kommen dahin, um Euch zu helfen
den Freiheitsbaum zu pflanzen, ohne uns im minde-
ten in die Konstitution zu mischen, welche Ihr anneh-
nen wollt, vorausgesetzt, daß Ihr die Oberherrschaft
es Volkes festsetzet.« So lautete die Sprache des
elden, welcher, im Nahmen einer freien Nation, zu
iem Volke sprach, das von jeher dem Drucke der Ty-
nnei einen unaufhörlichen Widerstand entgegengesetzt
t. So mußte dieselbe lauten. Diese Worte des
iedens und der Brüderschaft erweckten in den Bel-
rn die schönsten Hoffnungen. Sie hielten diese Worte
r einen jener heiligen Verträge, welche selbst der Des-
tismus nicht zu brechen wagt. Sie würden es für
i Verbrechen gehalten haben, an der Wahrhaftigkeit
s anerkannten Wortführers der Freiheit zu zweifeln;
d sie glaubten, endlich dem glücklichen Zeitpunkte der
ihe nahe zu seyn. In diesem Zustande der Sicher-
t, welchen das Zutrauen hervorbringt, beschäftigten
sich ganz allein mit Maaßregeln, ihren großmüthi-
i Befreiern ihre lebhafte Dankbarkeit zu bezeugen;
aaßregeln, welche nur so lange aufgeschoben wurden,
nöthig war, um die Ruhe herzustellen, welche alle-
l durch den Stoß, den eine neue Ordnung der Dinge
vorbringt, mehr oder weniger gestört wird. Stellt

Euch nunmehr vor, Gesetzgeber! stellt Euch selbst vor, welch ein unerwarteter Donnerschlag der schreckliche Beschluß vom 15ten Dezember, unter solchen Umständen, für die Belgier seyn mußte. Ja, wir dürfen es sagen, (denn mit einem freien Volke muß man frei sprechen) ein Geschrei, ein allgemeines Geschrei hat man von allen Seiten gehört; das Geschrei, welches eine Folge des tiefen Gefühls des erlittenen Unrechts ist. Wir wollen uns hier nicht in Untersuchungen einlassen, welche eben so langweilig als unangenehm werden müßten; wir wollen die verschiedenen Artikel dieses Beschlusses nicht untersuchen: sondern wir wollen uns mit der Bemerkung begnügen, daß, wäre derselbe auch voller Wohlthaten, er dennoch nichts desto weniger ein Eingriff in die Oberherrschaft des Belgischen Volkes seyn würde; eine Oberherrschaft, welche dieses Volk allein auszuüben das Recht hat; eine Oberherrschaft, welche dasselbe Niemand anders, als seinen Stellvertretern, anvertrauen kann und anvertrauen will. Diese Oberherrschaft ist einfach und unzertheilbar. Sie kann nicht zerstückelt werden. Nur von den Stellvertretern der Nationen können Beschlüsse ausgehen, welche dieselben betreffen; und eine jede fremde Gewalt, die sich eines so heiligen Rechtes zu bemächtigen suchen würde, wäre eine tyrannische Gewalt. Außerdem ist es ein Hauptgrundsatz der Demokratie, daß das Volk allein Gesetze mache. Es kommt also dem Belgischen Volke zu, seine zivile und politische Staatsverwaltung festzusetzen; es kommt demselben zu, die Gebräuche zu bestimmen, die Mißbräuche abzuschaffen; es kommt demselben zu, den Meißel der Reform mit sicherer und kluger Hand zu führen, da, wo das Beil der Zerstörung

ehlbar das Chaos der Unterwerfung hervorbringen
ßte. Ueberhaupt kommt es dem Volke zu, die ober-
liche Gewalt in ihrem ganzen Umfange auszuüben:
› zu diesem Zwecke muß dasselbe nicht nur von ei-
jeden Einmischung, sondern auch von einem jeden
nden Einflusse befreiet werden. Gesetzgeber! Eu-
a hat die Augen auf Euch gerichtet. Wir haben
Gerechtigkeit sowohl, als das heilige Versprechen
Generals Eurer Armeen auf unserer Seite. Auf
er Seite habt Ihr die Stärke: allein Ihr habt
prochen, dieselbe nicht anders, als zur Erhaltung
Freiheit der Völker, anzuwenden. Getreu der
icht, welche der Eid uns auflegt, den wir dem
lke geschworen heben, protestiren wir, im Nahmen
elben, gegen eine Verordnung, die seine Oberherr-
ıft angreift. Dies ist der Wunsch unserer Kommit-
ten; dies ist das einstimmige Geschrei zweier Mil-
ıen Menschen, die bereit sind, ihre Kräfte zur Ver-
idigung der Freiheit anzubieten. Sollten gerechte
› freie Männer diese Kraste unthätig machen wol-
?« —

»Gesetzgeber Frankreichs, wir sind brüderlich
»die vorläufigen Stellvertreter der freien
Stadt Antwerpen.«
»J. J. van Dun, Präsident.«
»Ranteuil, Sekretair.«

Alle diese Vorstellungen waren fruchtlos, und der
schluß vom 15ten Dezember wurde in ganz Belgien,
h seinem völligen Inhalte, mit größter Strenge
lzogen.

Da zu Brüssel, wie oben erzählet worden ist,
Wahlherren nicht der, von dem Generale Dümou-

riez erlaſſenen, Inſtruktion gemäß, ſondern auf eine tumultuariſche Weiſe gewählt worden waren: ſo erklärten die vorläufigen Stellvertreter des Volks von Brüſſel dieſe geſchehene Wahlen für ungültig, und ſchrieben eine Proklamation an das Volk, vermöge welcher ſie den gewählten Wahlherren verboten, ſich zu verſammeln. Die meiſten dieſer gewählten Wahlherren zogen ſich hierauf zurück: allein die übrigen verſammelten ſich, ungeachtet des Verbotes, am 10ten Januar 1793, um die Abgeſandten von Brüſſel zu der Belgiſchen National-Konvention zu wählen. Es wurden aber ſogleich drei und zwanzig von ihnen in dem Hauſe des Herrn Baron van Hoven gefangen genommen, und erſt nach zweien Tagen wieder losgelaſſen; ſo, daß die, auf den 10ten Januar angeſetzte, Verſammlung nicht ſtatt haben konnte.

Inzwiſchen kamen, von allen Seiten her, aus Brabant und Flandern laute Klagen, ſowohl über den Beſchluß vom 15ten December, als über den Druck des Militairs. a) Am 2ten Januar erſchienen vor der National-Konvention zu Paris Abgeſandte der vorläufigen Stellvertreter von Namur, welche ſich über jenen Beſchluß beklagten, und Herr Ferrare der Aeltere aus Namur hielt vor der Konvention, im Namen ſeiner Mitbrüder, eine lange Rede: allein die Konvention nahm auf dieſe Vorſtellungen gar keine Rückſicht.

Auch die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Malines proteſtirten, am 6ten Januar, feierlich gegen den Beſchluß vom 15ten December. Sie ſchrieben

---

a) Die Klagen über das Militair waren nur zu ſehr gegründet. Der General Dümouriez ſagt ſelbſt: »Les sol-

en Brief an die Konvention, und beklagten ſich über
i genannten Beſchluß, als über eine Tyrannei, von
lcher man kein ähnliches Beiſpiel in der Geſchichte
de.

Unter ſolchen Umſtänden wandte die Jakobiniſche
rthei in den Niederlanden, welche bei weitem die
nſte war, Alles an, um ihre Zahl zu vergrößern,
ihre Macht zu vermehren. Der Jakobinerklub zu
ſſel bemächtigte ſich der Regierung gänzlich. Er
e die vorläufigen Stellvertreter des Volks eigen-
htig ab, und ließ am 13ten Januar einen Befehl
hen, daß alle diejenigen Mitglieder des Klubs, wel-
denſelben verlaſſen hätten, ſich mit demſelben wie-
im vereinigen ſollten, wofern ſie ſich nicht der Ge-
: ausſetzen wollten, durch militairiſche Exekution da-
gezwungen zu werden. Um ſich die niedrigſte Klaſſe
Pöbels geneigt zu machen, erlaubte der Klub den
ſcherjungen ſowohl, als auch den Fiſcherjungen, ſo
als ihre Meiſter, Fleiſch und Fiſche zu verkaufen.
hher errichtete der Klub, mit Erlaubniß des Frank-
iſchen Kommandanten der Stadt, des Generals
reton, einige Regimenter bewaffneter Räuber,
he in ſeinem Solde dienten, und welche den Nah-
der Belgiſchen und Lüttichiſchen Ohne-
en-Miliz erhielten. b) Zum Generale dieſer

---

dats alloient par bandes piller les villages, et les paysans se vengoient en massacrant ceux qu'ils trouvoient écartés.« Mémoires du général Dumouriez, Tom. I. page XXIV.

Un corps de scélérats, sous le nom de sans-culottes. Ebendaſ. S. 33. Cette canaille vouloit être soldée, et elle l'a été effectivement .... de l'aveu des commis-

Miliz ward ein Frankreicher, Nahmens Etienne ernannt, welcher vorher zu Paris berüchtigt genug gewesen war. a) Das Regiment der Ohnehosen hielt am 13ten Januar in der Stadt Brüssel einen feierlichen Umzug, welchen die Frankreichische Infanterie und Reiterei begleitete. In der Kirche der heiligen Gudula wurden die Fahnen eingesegnet. Nachher wurden, auf dem großen Platze in der Stadt, am Fuße des Freiheitsbaumes, die Bildnisse des van der Noot, van Eupen und der Madame Pinaut, feierlich verbrannt. In dasselbe Feuer warf man auch die Brabantische Konstitution, die sogenannte joyeuse entrée, und alle Vorrechte, welche die Belgischen Souveraine seit den ältesten Zeiten dem Volke geschenkt hatten, im Originale. Das ganze Archiv der Belgischen Provinzen ging im Feuer auf, und um dieses Feuer tanzten die Ohnehosen-Offiziere und Soldaten die Karmagnole. Dann ging der Zug nach dem Königsplatze. Daselbst wurden die, in der Mitte des Platzes aufgerichtete, Bildsäule zu Pferde des Prinzen Karls von Lothringen (unter dessen milder Regierung Brabant vormals so glücklich gewesen war) bei dem

---

saires, pour récompenser des services, où plûtôt des vexations atroces, dont ces satellites ont été les agens. S. 37. La légion des sans-culottes, créée par le général Moreton, composée de la plus vile canaille, faisoit trembler cette ville, où elle commettoit continuellement des cruautés et des extorsions. Ebendas. Th. S. 75.

a) Un François, très-mauvais sujet, la commandoit avec le titre de général. Il se nommoit Etienne. Evendaselbst. Th. 2, S. 75.

dem Abfeuern der Kanonen umgeworfen und zertrümmert. Auch die, in dem Parke aufgestellten, Bildsäulen einiger Römischen Kaiser wurden von ihren Fußgestellen, unter dem Jubelgeschrei der Ohnehosen und des Pöbels, herunter geworfen. Auf diese Weise ward dann eine Freiheit nach der damaligen Mode in Brabant eingeführt.

Am 17ten Januar übersandte der General-Lieutenant Moreton (welcher im Brüssel eine schreckliche Tyrannei ausübte) a) an die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Brüssel den folgenden Brief:

»Bürger. Ich übersende Euch die Beschlüsse, welche die National-Konvention am 15ten und am 2sten December erlassen hat. Ich habe dieselben gestern erhalten, und ich übersende sie Euch sogleich pflichtmäßig, ungeachtet ich weiß, daß Euch der Inhalt derselben bereits bekannt ist. Ich werde die Operationen, welche eine Folge dieser Beschlüsse sind, sogleich anfangen.«

Zugleich wurde der Beschluß vom 15ten December in der Stadt Brüssel an allen Ecken der Straßen angeschlagen. Der Jakobinerklub sandte Sonnabends, am 19ten Januar, eine zahlreiche Gesandtschaft nach dem Versammlungs-Saale der Stellvertreter des Volks, um dieselben zu bewegen, daß sie diesen Beschluß annehmen und vollziehen lassen möchten. Die Stellvertreter weigerten sich lange und standhaft. Als sie aber erfuhren, daß der General Moreton Truppen anrücken lasse, um

a) Ebendas. Th. 1, S. 36. Th. 2, S. 71.

die Widerspenstigen mit militairischer Gewalt zu der Freiheit zu zwingen, da gaben sie nach, und beschlossen:

1. »Daß der Beschluß vom 15ten Dezember in seinem ganzen Umfange angenommen werden sollte.«

2. »Daß die, gegen diesen Beschluß eingegebene, Protestation solle zurückgenommen werden.«

3. »Daß die Stellvertreter der Stadt Brüssel sich, so viel von ihnen abhinge, Mühe geben wollten, die Stellvertreter der übrigen Städte zu bewegen, ihrem Beispiele zu folgen.«

4. »Daß sie durch einen Eid bekräftigen wollten, wie sie durch die Wortführer der Frankreichischen Nation zu diesem einstimmig gefaßten Beschlusse auf keine Weise wären gezwungen worden.«

Der Eid wurde geleistet, und nachher gab der Präsident der Stellvertreter dem Redner der abgesandten Jakobiner den Bruderkuß.

Ein Eidschwur, daß man freiwillig und ungezwungen handle, ist allemal eine sehr verdächtige Betheurung: und das Volk zu Brüssel, welches sowohl die Anstalten des Generals Moreton gesehen, als seine Drohungen gegen die Stellvertreter gehört hatte, hielt sich für überzeugt, daß seine Stellvertreter nur gezwungen sich den Befehlen der Frankreicher unterworfen hätten.

Die Kommissarien der vollziehenden Gewalt von Frankreich, welche nach Belgien gesandt waren, um den Beschluß vom 15ten Dezember daselbst zu vollziehen, betrugen sich niederträchtig, tyrannisch und mit empörender Unverschämtheit. Sie ließen sich das Gewehr präsentiren, und gingen nicht anders, als von einer Leibwache begleitet, über die Straßen. Von ihrem lä-

)erlichen Stolze und ihren unverschämten Anmaßun-
en erzählt der General Dümouriez einige sehr komische
nekdoten. a) Es hatte z. B. einer dieser Kommissa-
en, Nahmens Cochelet, der sich zu Lüttich auf-
ielt, kaum die Kriegserklärung gegen Holland von Pa-
s erhalten, als er sich mit einem Detaschement von
)ürgersoldaten über die Gränze auf das Holländische
)ebiet begab, daselbst den Krieg erklärte, die aufgesteck-
n Pfähle mit dem Wappen der Generalstaaten aus-
ißen ließ, und, im Nahmen der Frankreichischen Re-
ıblik, von Holland Besitz nahm. In allen Städten
)n Belgien herrschte Einer oder der Andere dieser klei-
:n Tyrannen unumschränkt. b)

Am 19ten Januar 1793 nahmen die Frankreicher
: allen Provinzen der Oesterreichischen Niederlande mit
ilitairischer Gewalt von den Klöstern Besitz. In je-
:s Kloster wurde eine gewisse Anzahl von Soldaten,
vanzig, dreißig, hundert und mehr, einquartirt. Hie-
ırch ward das Volk bis zu einem unglaublichen
)rade aufgebracht; und bloß die Gegenwart des
rankreichischen Militairs verhinderte dasselbe, in of-
nbaren Widerstand auszubrechen.

a) Ebendas. Th. 2, S. 65.

b) Ces affreux proconsuls commençoient par mettre sous le séquestre l'argenterie de l'église et les revenus du clergé et des nobles, dont ils pilloient ou vendoient à bas prix le mobilier. Ils supprimoient les impôts pour flatter la populace, cassoient les magistrats élus par le peuple, créoient des clubs, et exerçoient une autorité purement arbitraire, soutenus par la force militaire qui leur obéissoit aveuglément. Ebendas. S. 67.

Die Belgier fuhren fort, gegen die Vollziehung des Beschlusses vom 15ten Dezember Einwendungen und Vorstellungen zu machen. Zu Mons vorzüglich war das Volk höchst unzufrieden. Zu Löwen kam es zwischen der Besatzung und den Studenten zu einem blutigen Gefechte. Zu Malines beriefen sich die vorläufigen Stellvertreter des Volks auf ihre, am 6ten Januar eingegebene, Protestation, und weigerten sich schlechterdings, einen so ungerechten Beschluß zu vollziehen. Allein die Deputirten der National-Konvention, Gossuin, Merlin von Douay und Treilhard, setzten durch eine, am 25sten Januar erlassene, Proklamation die vorläufigen Stellvertreter des Volks zu Malines von ihren Stellen ab, und ließen den Beschluß mit Gewalt vollziehen.

Alle Mühe, welche sich die, von Paris gesandten, Jakobinischen Propagandisten gaben, den Belgiern die Revolutions-Grundsätze annehmlich zu machen, und dieselben für die neue politische Lehre zu gewinnen, waren vergeblich. Als die Opernsänger und Komödianten nichts auszurichten vermochten, schlug Einer dieser Propagandisten, der sich Chaussard nannte, und seinen christlichen Nahmen Franz in den Römischen Nahmen Publikola umgeändert hatte, dem Frankreichischen Ministerium vor, Bänkelsänger und Marionettenspieler nach Belgien zu senden, und denselben das Bekehrungsgeschäft zu übertragen. Sein Bericht an die Frankreichische Regierung ist merkwürdig. Er lautet folgendermaßen:

»Man darf sich eben nicht wundern, daß die Bauern auf dem Lande sich nicht so sehr gegen die Vernunft sträuben, als die Bewohner der Städte:

denn die Bauern haben theils weniger angenommene Vorurtheile, theils auch einen unmittelbaren Vortheil bei der Revolution. Unter die untadelhaftesten Mittel, einen Einfluß auf die Wahlen zu erlangen, rechnen wir die Austheilung der Munizipal-Schärpe. Bilder und äußere Zierrathen machen hier einen sehr lebhaften Eindruck auf das Volk; daher würde dieses Zeichen der National-Ehre anfänglich die Augen, und bald auch die Herzen fesseln. Unter die Mittel, sich Einfluß auf die Wahlen zu verschaffen, rechnen wir ferner, die herumwandernden Bänkelsänger und die Marktschreier. Wir sagen es offenherzig, unter einem so unwissenden Volke hätten Marionetten mehr Leute herbeigelockt, als die Helden des Kothurns. Wir wollen bemerken, daß wenn man unter Dorfsänger diejenige Summe vertheilt hätte, welche auf eine einzige Schauspielerin verwandt wird, man damit ganze Legionen singender Propagandisten hätte anwerben können, denen es, mit dem ça ira in der Hand, vielleicht gelungen wäre, die elektrischen Fasern eines Volkes zu rühren, dessen Schauspiele eben so roh seyn müssen, als es selbst ist.«

Die schändlichen Kommissarien der vollziehenden Gewalt von Frankreich fingen seit einiger Zeit eine neue Art von Tyrannei in diesem unglücklichen Lande an. Sie nöthigten jede Stadt, jedes Dorf, jede Provinz, den Wunsch zu äußern, sich mit Frankreich zu vereinigen. Sie versammelten, ohne alle gesetzmäßige oder regelmäßige Form, die Einwohner in den Kirchen. Der Frankreichische Kommissair, unterstützt von dem militairischen Kommandanten, von Soldaten und von Mitgliedern des Jakobinerklubs, las die Vereinigungs-

Akte vor, die oft Niemand verstand, und die Zuhörer unterschrieben zitternd diese Akte. Das Protokoll ward alsdann gedruckt und der National-Konvention zugesandt, welche auf der Stelle eine solche Stadt oder Gegend Frankreich einverleibte. a)

In einigen Provinzen gingen bei diesen Berathschlagungen die größten Gewaltthätigkeiten vor, besonders zu Brüssel und zu Mons. Man hatte, durch Flintenschüsse und Säbelhiebe, die Widerspenstigen gezwungen, ihre Stimmen zu der Vereinigung mit Frankreich zu geben. Die, durch diese Gewaltthätigkeiten empörten, Einwohner wurden an mehreren Orten aufrührisch, und versammelten sich in großen Haufen, um sich den Frankreichern mit Gewalt zu widersetzen, vorzüglich zu Wawres, zu Hall, zu Braines, zu Soignies und zu Grammont. An dem letzteren Orte versammelten sich 10,000 Bauern, welche Waffen und Kanonen hatten, und entschlossen waren, sich zu vertheidigen. b) Es kostete der Frankreichischen Regierung gegen 500,000 Livres, um Stimmen für die Vereinigung Belgiens mit Frankreich zu erkaufen. c)

---

a) Mémoires du général Dumouriez. Tom. II. p. 68.

b) Ebendas. S. 69.

c) Cambon disoit hautement, devant les Belges mêmes: la guerre de la Belgique nous coûte des centaines de millions; leurs revenus ordinaires, et même des impôts extraordinaires ne les mettront jamais à même de nous rembourser: et cependant nous en avons besoin. L'hypothèque de nos assignats touche à sa fin. Que faut-il faire? Vendre les biens écclésiastiques du Brabant: voilà une hypothèque de deux milliards. Mais comment nous en emparer? En nous réunissant la Belgique. — Et assitôt on ordonne cette réunion. — Les esprits n'y

Ueberhaupt war die Parthei der Stände von Brabant, das heißt der alten Verfassung, in ganz Belgien bei weitem die stärkste; und diese Parthei ließ, ungeachtet der starken militairischen Gewalt, welche die Franzeicher in Belgien hatten, gedruckte Zettel austheilen und anschlagen, in denen alle Einwohner der Niederlande eingeladen wurden, sich zu vereinigen, um die Franzeicher, welche Feinde der Religion und der Gesetze wären, aus ganz Belgien zu vertreiben. Dagegen hielt das Korps der Ohnehosen zu Brüssel öfftere Proceßionen durch die Straßen der Stadt. Bei diesen Proceßionen, die von einer zahlreichen Musik begleitet waren, wurde eine rothe Fahne herumgetragen, auf welcher eine rothe Mütze steckte, und alle Mittel wurden angewandt, um die Einwohner zu bewegen, daß sie sich in dieses Korps einschreiben möchten. Eben diese Ohnehosen gingen auch zu Brüssel von Haus zu Haus, und sammelten, unter gewaltsamen Drohungen, patriotische Geschenke ein.'

Die Widerspenstigkeit der Belgier gegen die Beschlüsse der Nationalkonvention bewog diese, auf Vollziehung ihrer Beschlüsse mit Ernst zu dringen. Am 1sten Januar 1793 wurde, auf Camüs Vorschlag, beschlossen: »Daß in Zeit von 14 Tagen die Einwohner von Brabant, von Hennegau, und überhaupt alle Einwohner derjenigen Gegenden, die von den Frankrei-

---

étoient pas disposés. — Qu'importe! On fera voter avec de l'argent. — Et aussitôt on ordonne au ministre des affaires étrangères de verser 4 ou 500, 000 livres pour enivrer les capons à Bruxelles, et faire des prosélites à la réunion dans tous les états. Brissot à ses commettans. Page 87.

»chern erobert wären, gehalten seyn sollten, sich in Ur»versammlungen zu bilden, um diejenige Volksregie»rung einzurichten, unter welcher sie zu leben gesonnen »seien; daß die Generale die Freiheit der Stimmen be»schützen sollten; daß in den Gegenden, in welchen »Ur- und Gemeinde-Versammlungen nicht statt finden »würden, vorläufige Magistrats-Personen gesetzt werden »sollten, welche die Frankreichischen Gesetze sollten voll»ziehen lassen; daß Kommissarien von der Nationalkon»vention nach Belgien sollten gesandt werden, mit der »Vollmacht, die Schwierigkeiten zu heben, welche in »den Gemeinde-Versammlungen vorkommen möchten.«

Am 9ten Februar wurde zu Brüssel ein Beschluß der Frankreichischen National-Konvention bekannt gemacht und angeschlagen, vermöge welches die Beschlüsse vom 15ten und 22sten December 1792 ohne ferneren Aufschub vollzogen werden sollten. Am 4ten Februar hatten die vorläufigen Stellvertreter der Stadt Brüssel einen Befehl ergehen lassen, in welchem es hieß: »da »die Vollziehung des Beschlusses der Frankreichischen »National-Konvention vom 15ten December eine gänz»liche Aufhebung aller, in der Stadt Brüssel bisher er»hobenen, Abgaben zu verlangen scheint: so hören alle »diese Abgaben, von welcher Art dieselben auch seyn »möchten, auf, ausgenommen jene Zölle, welche man »Einfuhr- und Ausfuhr-Zölle nennt. Diese sollen noch, »eben so wie bisher, erhoben werden.«

Die nach Belgien gesandten Kommissarien der Frankreichischen National-Konvention waren mit dieser Verordnung höchst unzufrieden. Sie schrieben an die vorläufigen Stellvertreter der Stadt Brüssel, wie folgt:

»Wegen der, vermöge des Beschlusses vom 15ten

December ausgesprochenen, Abschaffung aller vorhandenen Auflagen und Abgaben, haben sich verschiedene Schwierigkeiten erhoben. Man hat vorgegeben, die Abgaben bei den Mauth- und Zollhäusern wären, sowohl als einige andere Abgaben, deren Einnahme verpachtet ist, hievon ausgenommen. Man stützt sich auf Betrachtungen von mancherlei Art, und das Gesetz wird in seinem Gange aufgehalten. Endlich ist es Zeit, dieser Ungewißheit ein Ende zu machen. Dem zu folge erklären wir Euch, daß alle Einschränkungen sowohl dem Buchstaben, als dem Geiste jenes Gesetzes, entgegen sind. Wir machen Euch daher verantwortlich für alle Hindernisse, welche in Eurer Gerichtsbarkeit der gänzlichen und völligen Vollziehung desselben entgegengesetzt werden möchten.«

Am 25sten Januar schrieb der General Dümouriez n die National-Konvention: »Er habe von den verchiedenen geistlichen Körperschaften in Belgien, unter em Nahmen eines Anlehens, dreißig bis vierzig Millionen Gulden verlangt. Wenn diese Summe, welche ngefähr sechszig Millionen Livres ausmache, eingehe; o werde dieselbe ihm Mittel verschaffen, zehn Monate ang eine Armee von 200,000 Mann in Belgien und m Rheine zu unterhalten.« — Um diese, von ihnen eforderte, ungeheure Summe anzuschaffen, eröffneten ie Belgischen Klöster überall Anlehen. Allein, ungeachtet sie fünf Procent jährlicher Zinsen zu bezahlen versprachen, und ihre Güter zum Pfande setzten, war es ihnen doch nicht möglich, auch nur einen Theil dieser Summe zu erhalten.

Am 22sten Februar 1793 versammelten sich die Einwohner der Stadt Gent in der Kirche des heiligen

Bavon. Hier wurde die Vereinigung von Oſtflandern mit der Republik Frankreich beſchloſſen, und Kommiſſarien wurden nach Paris geſandt, um dieſen angeblichen Wunſch des Volkes der Konvention zu überbringen.

Außerdem vereinigte die Konvention Hennegau und Weſtflandern mit Frankreich. Um dieſe Vereinigung zu feiern, gaben die Ohnehoſen zu Brüſſel am 24ſten Februar ein Freudenfeſt. Mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele zog dieſer hoſenloſe Abſchaum des Brabantiſchen Volkes, in Begleitung der Frankreichiſchen Bürgerſoldaten, durch die Straßen der Stadt, mit einigen Kanonen, welche ſie von Zeit zu Zeit abfeuerten. Ueberall, wo der Haufe durchzog, zerſchlug derſelbe Wappenſchilder, Bruſtbilder und Bildſäulen. Er vernichtete alle Denkmäler, alle Meiſterſtücke der Kunſt; er zerſchnitt und verbrannte die ſchönſten und unſchätzbarſten Gemählde der Flammändiſchen Schule, ſetzte den Marienbildern Jakobiner-Mützen auf, und ſchrieb unter die Kruzifixe: Jésus-Christ, ci-devant nôtre Seigneur. Kunſtkenner bedauern unter den zerſtörten Kunſtwerken vorzüglich zwei herrliche Meerpferde von Marmor, und vier Koloſſal-Statüen von dem berühmten Bildhauer Quesnoy, welche die vier Theile der Welt vorſtellten, und an jenem Tage zertrümmert wurden.

Indeſſen näherten ſich die deutſchen Armeen den Niederlanden, und der General Dümouriez, welcher die bevorſtehende Gefahr einſah, erließ, zur Abwendung derſelben, die folgenden Proklamationen:

»An das Belgiſche Volk.«

»Belgiſches Volk! Die Horden der Traban-

i des Despotismus setzen sich in Bereitschaft, wieder-
n in Eure Provinzen einzurücken. Wir ziehen ihnen
tgegen. Vereinigt Euch mit uns. Diejenigen unter
ich, die sich des Kriegesdienstes, welchen Euer Vater-
nd von ihnen fordert, weigern, werden von uns der
reiheit unwürdig geachtet werden. Die zahlreichen
bgesandten des Hauses Oesterreich, die Anhänger des
hen-Systems und der Ungleichheit der Stände, su-
en Euch, in Ansehung dessen, was unsere Absichten
it Euch betrifft, irre zu führen. Sie suchen Euch mit
r Rückkunft der Oesterreicher zu schrecken. Belgier!
rchtet nichts von Euern vormaligen Unterdrückern!
undert und funfzig tausend Frankreicher werden Euer
nd decken, und dasselbe Schritt vor Schritt vertheis
gen. Wartet Ihr die Entscheidung dieses blutigen
ampfes ab, so werdet Ihr von keiner der beiden Par-
eien geschont werden: und mehr als wir, werdet Ihr
n der Geißel des Krieges zu leiden haben! Verei-
igt Ihr Euch hingegen, durch einen großmüthigen
chwung des republikanischen Geistes beseelt, mit dem-
lben Muthe, den Ihr, bei Eurer letzten Revolution,
nter Anführern gezeigt habt, welche Euch verriethen:
ann werdet Ihr frei bleiben von dem Unglücke, welches
ie Gegenwart der Armeen begleitet. Mit uns verei-
igt, unter den Pannern, welche unsere Brüderschaft
nüberwindlich machen wird, werden wir gemeinschaft-
ch den Krieg an das Ufer des Rheins hinziehen. An
nem Ufer werden wir die Heere der Despoten erwar-
en, und dieser majestätische Fluß wird unserer Freiheit
ur Schutzwehr dienen!«

»Der Ober-Befehlshaber der Belgischen Armee

»Dümouriez.«

»An die Armee.«

»Meine tapferen Waffenbrüder! Im letzten Feldzuge haben wir die Trabanten des Despotismus überall geschlagen. Wir haben der Belgischen Nation die Freiheit wiedergeschenkt; dieser Nation, die, schon vor unserer Revolution, unmächtige Bemühungen angewandt hatte, um sich der Herrschaft der Oesterreichischen Tyrannen zu entziehen. Bald werden die Belgier die Vortheile einer freien, unter unserer Aufsicht gestifteten, Regierung genießen, oder der Vereinigung mit der Frankreichischen Republik, falls sie diesen Wunsch äußern sollten. Bereits haben zahlreiche Bataillone dieser neuen Kinder der Freiheit und Gleichheit mit unsern republikanischen Truppen sich vereinigt, um ihre Wohnungen gegen die grimmigen Deutschen zu vertheidigen. Neue Bundesgenossen erwarten uns. Reif zur Freiheit seufzen die Bataver, unter der lange dauernden Unterdrückung eines untergeordneten Despoten. Von einem Korps Preußen im Jahre 1787 unterjocht, schnauben sie jetzt nach Rache gegen jene grausamen Trabanten, welche blutige Spuren ihres Durchzuges hinterlassen haben. Diese Bataver rufen uns. Eine große Anzahl derselben dient uns zu Führern, und die übrigen erwarten uns mit Ungeduld. Ihre Waffen sind in Bereitschaft. Ihre zahlreichen Schiffe und Fahrzeuge werden uns behülflich seyn, um uns über die Ueberschwemmungen überzusetzen; über dieses nichtige Vertheidigungs-Mittel, welches unsern siegreichen Zug höchstens nur verzögern kann, welches aber die Ueberwinder der Oesterreicher und der Preußen nicht aufzuhalten vermögend ist. Von dem Geiste der Freiheit beseelt, mit ihrem erhabenen Apostelamte bekleidet, werden wir weder

rch ſchlechte Witterung, noch durch Feſtungen auf-
)alten werden, deren Beſatzungen zum Theil nur un-
e Ankunft erwarten, um ſich mit uns zu vereinigen!
as kann der Statthalter, welcher nur den Beiſtand
: Preußen, ſo wie den Haß der wahren Holländer,
: ſich hat, unſerem Einfalle entgegenſetzen? — Seine
ucht! — Vielleicht iſt er unſerem Einzuge ſchon zu-
rgekommen. Was werden die Partheigänger der
:aniſchen Parthei uns entgegenſetzen? — Das Schre-
n der Truppen ohne Anführer, und Zwietracht! Laſ-
uns nicht abwarten, daß die Preußen und die Eng-
nder dieſen Partheigängern zu Hülfe kommen! Laſ-
uns als Brüder, als Freunde, in Holland einrük-
n! Laſſet unſere Großmuth, unſere Mannszucht, uns
e Herzen der Bataver gewinnen! Laſſet uns ſtolz
m gewiſſen Siege hinziehen, und dieſen Feldzug mit
:r Erwartung eines neuen Bundesgenoſſen eröffnen!
Seine tapferen Waffenbrüder! Eure Generale
erden jederzeit Eures Zutrauens würdig ſeyn. Ihre
:aterlandsliebe, welche eben ſo erprobt iſt, als ihre
alente und ihr Muth, verdoppelt ſich in eben dem
Maaße, als die Zahl unſerer Feinde zunimmt. Beden-
:t, daß wahre Republikaner unüberwindlich ſind; daß
e zu ſterben verſtehen, und niemals fliehen. — Und
hr, Soldaten der Republik! Ihr, die Eure Angele-
enheiten, oder das Verlangen, in dem Schooße Eurer
:amilien auszuruhen, Eure Narben denſelben zu zei-
en, Eure Thaten ihnen zu erzählen, nach Frankreich
urückzukehren bewogen hat, eilt herbei, Dümouriez
uft Euch! Kommt zurück zu Euern Fahnen und zu
:uern Brüdern! Bringet die Waffen mit, welche das
Vaterland Euch anvertrauet hat, und von denen Ihr

einen so glorreichen Gebrauch gemacht habt! Kein Frankreicher kann zurückbleiben! Eure Verwandten selbst, Eure Mitbürger werden Euch ermuntern, werden Eure Abreise beschleunigen. Kommt, vereinigt Euch mit uns, und laßt uns zusammen dem Siege entgegeneilen!«

»Der Ober-Befehlhaber der Belgischen Armee

»Dümouriez.«

»An das Volk zu Lüttich.«

»Tapfere Lütticher! Volk würdig der Freiheit, Bruder-Volk der Frankreicher, bald selbst Frankreicher! der Feind versammelt sich an Euern Gränzen. Ihr habt keine Festungswerke, um Eure Wohnungen zu vertheidigen, aber Ihr habt unbezwingbare Herzen, und Hände mit Eisen bewaffnet! Lasset, unter den Fahnen der Freiheit, Eure zahlreiche Jugend in Bataillone treten! Vereinigt Euch mit uns! Werfen wir die Wälle von Mastricht über den Haufen, und ziehen wir nachher bis an den Rhein! Dieser Fluß müsse Eurer Freiheit zur Schutzwehr dienen! Alle Völker zwischen diesem Flusse und der Maas müssen mit Euch vereinigt werden, entweder durch Bündniß, oder durch Eroberung. Ich rechne auf zwölf bis funfzehntausend Lütticher. Ihr habt mir sie versprochen. Ich habe Euch den ehrenvollen Beinahmen der Grenadiere der Belgischen Revolution gegeben. Ich setze ein gänzliches Zutrauen in Euch, und mit Eurer Hülfe werden die Frankreicher die Preußischen und Oesterreichischen Truppen weit von Euern Wohnungen treiben! Ihr fechtet für Euer Eigenthum, für Eure Verwandten, für Eure Weiber, für Eure Kinder! Eure Sache ist unsere Sache. Ich rechne auf Euern Muth, rechnet

auf unsere Standhaftigkeit. Lütticher! der Wahlspruch der Frankreicher ist auch Euer Wahlspruch. Er heißt: Freiheit oder Tod!«

»Dümouriez.«

Den damaligen Zustand der Belgischen Armee schildert der General Dümouriez selbst auf folgende Weise: a) Die Frankreichische Armee in den Niederlanden bestand aus 48 Bataillonen, unter denen das stärkste gegen 400 Mann stark war. Viele Bataillone bestanden nur aus 200 Mann, und die ganze Anzahl der Infanterie betrug nur vierzehn bis funfzehntausend Mann; die Reiterei ungefähr 3,200 Mann. Die Soldaten waren ohne Schuhe. Die meisten waren im Kothe gelagert, und hatten Heu um die Füße gebunden. Ihre übrige Bekleidung stimmte damit überein. Man hatte zwar Ueberröcke ausgetheilt: allein Diejenigen, welche dieselben erhalten hatten, ungefähr 1500 an der Zahl, waren desertirt und nach Hause gegangen. Ungefähr eben so viele lagen in den Hospitälern. Auch fehlte es dieser Armee an Lebensmitteln: und wenn dem Generale Clairfait die traurige Lage, in welcher sich dieselbe befand, bekannt gewesen wäre, so hätte er sie mit großem Vortheile angreifen können; denn die Artillerie war in so schlechtem Zustande, daß allein im Monate December, aus Mangel an Fourage, zu Tongres und zu Lüttich 6000 Artillerie-Pferde umkamen. Kaum 10,000 gute Feuergewehre hatte die Armee. Der Reiterei fehlte es an Stiefeln, Satteln, Mänteln, Karabinern, Pistolen und Säbeln. Geld war nicht vorhanden, und oft mußte der Generalstab

a) Mémoires du général Dumouriez, Tom. I. p. 20.

den Sold eines einzigen Tages gemeinschaftlich zusammenlegen und vorschießen. Die unersättlichen und geldgierigen Gehülfen des Kriegsministers Pache suchten auf Allem zu gewinnen. Sie steckten das Geld der Nation in ihre Taschen, und ließen es der Armee an den nothwendigsten Bedürfnissen fehlen. Das Tuch für die Uniformen wurde zu Lüttich verfertigt, und von da nach Paris geführt, woselbst die Uniformen gemacht wurden. Die Schuhe für die Soldaten wurden zu Lüttich verfertigt, und von den Lieferanten zu dem Preise von fünfthalb Livres das Paar, nach Paris gesandt, von wo sie der Armee zugeschickt, und der Nation zu neun Livres das Paar, verrechnet wurden. Die Ueberröcke, welche zu Antwerpen nur 18 bis 21 Livres kosteten, mußten zu Paris zu 50 Livres bezahlt werden; und von Paris sandte man sie nach Antwerpen zu der Armee. In den Niederlanden kaufte der Minister Pache Getreide für die Niederländische Armee auf, ließ dieses Getreide nach Nantes, und von Nantes nach Paris führen, ließ es daselbst mahlen, und sandte dann das Mehl nach den Niederlanden in die Magazine der Armee.

Mannszucht war bei dieser Armee wenig vorhanden. Der vierte Theil derselben bestand aus Linien-Truppen, welche schon zum Theil verwildert waren; die übrigen drei Viertheile bestanden aus National-Freiwilligen, deren jedes Bataillon eine andere Denkungsart hatte, die stolz auf ihre Siege waren, und die sich, vermöge der eingeführten Gleichheit, für eben so gut hielten, als ihre Offiziere. Diese Offiziere mußten sich von ihren Untergebenen alles gefallen lassen, wenn sie nicht Ansehen und Zutrauen bei denselben verlieren wollten. Die meisten Offiziere waren Jakobiner, oder heuchelten

wenig-

wenigstens Jakobinische Grundsätze, um sich bei der Konvention und bei den Kommissarien derselben, von welchen ihre Beförderung abhing, beliebt zu machen. a)

Der Mangel an Mannszucht und der Hang zu allen Arten von Verbrechen, wurde noch bei dieser Armee, wie der General Dümouriez versichert, durch ihren Aufenthalt zu Lüttich vermehrt. In dieser Stadt herrschte eine völlige Anarchie; alle Gewalt war in den Händen des niedrigsten, verächtlichsten Pöbels; und alle Revolutions-Greuel wurden auf den höchsten Grad, noch weiter als zu Paris, getrieben. b) Mit diesem Pöbel vereinigten sich die Frankreichischen Soldaten, und dieses vermischte Gesindel raubte, plünderte und mordete ungestraft. Dadurch wurden die, ohnehin schon schlaffen, Bande der Mannszucht unter der Frankreichischen Armee gänzlich aufgelöset, und in dieser Rücksicht, sagt der General Dümouriez, sei Lüttich für die Frankreicher ein anderes Capua gewesen. Desto mehr fällt es auf, daß eben der General Dümouriez, welcher die Verdorbenheit der Sitten zu Lüttich, die Gesetzlosigkeit und die Ausübung aller, nur möglichen, Laster, welche daselbst nach dem Einzuge der Frankreicher herrschten, mit so grellen Farben schildert, daß eben die-

---

a) Ce n'étoit que par des complaisances coupables, qu'un officier conservoit un grade, ou en acquéroit un nouveau. Ebendas. S. 22.

b) Les Liégois avoient porté à l'excès l'esprit de la révolution. . . . La populace, peut-être la plus dangereuse de l'Europe, après celle de Londres et de Paris, s'étoit emparée, non pas du gouvernement, car il n'y en avoit plus, mais de la force. Ebendas.

ser General die Lütticher, in seiner, an dieses Volk erlassenen und oben mitgetheilten, Proklamation als ein, der Freiheit würdiges, Volk, als ein Brudervolk der Frankreicher, und als die Grenadiere der Belgischen Revolution erhebt und lobpreiset. Es erhellet hieraus deutlich, daß dieser General auch die schrecklichsten Verbrechen nicht nur ohne Abscheu, sondern mit Wohlgefallen begehen sah, sobald sie nur seine Plane beförderten. Er sagt zwar, er habe die Todesstrafe in Lüttich einführen wollen, aber die Kommissarien der Konvention hätten sich ihm widersetzt, und die Einführung dieser Strafe verhindert. a)

Die Belgische Armee (armée de la Belgique) welche eigentlich unmittelbar unter den Befehlen des Generals Dümouriez stand, und deren Zustand so eben ist beschrieben worden, lag in den Winterquartieren zwischen Aachen und Lüttich. In diese beiden Städte begaben sich alle Offiziere, und es war dem Generale nicht möglich, dieselben bei ihren Regimentern zurückzuhalten. Die Soldaten blieben also sich selbst überlassen, wodurch die Unordnung unter ihnen noch mehr zunahm, indem alle Arten von Ausschweifungen ungestraft von ihnen begangen wurden.

Da der General Dümouriez die Maas behaupten wollte, so vereinigte er mit seiner Belgischen Armee die sogenannte Ardennen-Armee, welche der General Valence kommandirte, und welche ungefähr 15,000

---

a) Le général avoit voulu établir la peine de mort, son armée elle-même l'avoit demandée dans un moment d'enthousiasme; mais les commissaires, tout en ayant l'air d'approuver cette sévérité, s'y étoient opposés. Ebendas.

Mann ſtark war. Dieſe Armee machte den rechten Flügel der ſeinigen aus, und lag in der Gegend von Stavelo, Malmedy, Spaa, Verviers, und Huy. Das Korps von 10,000 Mann, welches der General d'Harville kommandirte, hielt die Maas von Givet bis Namur beſetzt, und ſeine Vorpoſten gingen bis nach Ciney, Marche und Rochefort. Die Nordarmee, unter den Befehlen des Generals Miranda, war 18,000 Mann ſtark. Sie lag zwiſchen Tongern und Rüremonde, und machte den linken Flügel der Armee des Generals Dümouriez aus. Die Beſatzungen in den Niederlanden beſtanden aus neu geworbenen Bataillonen, welche erſt ſeit kurzem aus Frankreich gekommen waren: und die ganze Frankreichiſche Armee an der Maas (alle die einzelnen Armeen, deren wir ſo eben Erwähnuug gethan haben, zuſammengerechnet) war nicht über 70,000 Mann ſtark. Wenigſtens giebt der General Dümouriez dieſe Zahl an: a) andere Generale behaupten, daß die Frankreichiſche Armee weit ſtärker geweſen ſei.

Dieſer Frankreichiſchen Armee gegenüber ſtand die Oeſterreichiſche Armee, unter den Befehlen des Generals, Grafen von Clairfait. Dieſe Armee wurde durch friſche, aus Deutſchland kommende, Truppen verſtärkt. Dümouriez ſelbſt geſteht, es ſei ein Beweis der großen kriegeriſchen Talente des Hrn. Grafen von Clairfait, daß derſelbe es habe möglich machen können, ſich den ganzen Winter über zwiſchen der Herfel und der Roer zu halten, und zwar mit einer Armee, die eben

a) Ebendaſ. S. 25.

nicht zahlreich war, welcher es an den nothwendigsten Bedürfnissen fehlte, und deren Soldaten sich von dem Schrecken über die so schnelle Eroberung der Niederlande durch die Frankreicher, noch nicht wieder erholt hatten. a)

Der General Dümouriez giebt über den Plan, welchen er zur Eroberung von Holland machte, den folgenden Aufschluß. b) Die, aus Holland geflüchteten und verbannten, Holländischen Patrioten waren zu Antwerpen versammelt, woselbst sie einen Revolutions-Ausschuß, und eine, nicht unbeträchtliche, Batavische Legion ausmachten. Sie unterhielten einen ausgebreiteten Briefwechsel in ihrem Vaterlande, und durch Hülfe desselben erfuhr Dümouriez, daß die Parthei der sogenannten Patrioten in Holland sehr zahlreich wäre, vorzüglich in den Städten Amsterdam, Haarlem, Dordrecht, und in der Provinz Seeland. c) Dümouriez erfuhr ferner, daß der Fürst Erbstatthalter den Plan hätte, die Insel Walcheren befestigen zu lassen, um sich, nebst den Generalstaaten und den vorzüglichsten Mitgliedern der Regierung, dahin zu begeben, im Falle die Frankreicher einen Einfall in die Provinz Holland wagen, und durch innere Empörung unterstützt werden sollten. d)

Die ausgewanderten Holländer schlugen dem Generale Dümouriez vor, sich in größter Eile der Provinz Seeland zu bemächtigen. Er hielt diesen Plan, wie er behauptet, damals schon für unausführbar, stellete sich aber, wie er versichert, als nähme er denselben an, um

---

a) Ebendas. Th. 1, S. 135. b) Ebendas. Th. 2, S. 5.

c) Ebendas. Th. 2, S. 5. d) Ebendas. Th. 2, S. 6.

seine wahre Absicht desto besser zu verbergen, welche darin bestand, über Dordrecht gerade zu in die Provinz Holland einzudringen. a) Die übrigen Theile seines Planes, wie er nämlich die siebzehen Provinzen der Niederlande wieder vereinigen, mit Hülfe der Belgier und Holländer Paris erobern, und die Monarchie wieder daselbst einführen wollte; diesen unsinnigen Plan, den der General damals gehabt zu haben behauptet, muß man bei ihm selbst nachlesen. b)

Um sich das, zur Ausführung seiner Absichten nöthige, Geld zu verschaffen, befahl Dúmouriez dem Generale Miranda, von den Kapitalisten und von der Geistlichkeit zu Antwerpen einige Millionen klingender Münze mit Gewalt zu erpressen. c)

Die Armee des Generals Dúmouriez bestand, ohne die Besatzungen von Fürnes, Niewport, Ostende, Courtray, Tournay, Ath und Brügges, aus folgenden Truppen: d)

---

a) Ebendas. S. 10. b) Ebendas.

c) Faites-vous donner une liste des capitalistes d' Anvers; appellez-les nominativement à l'hôtel-de-ville; faites-les-y garder, et ne les relâchez pas, qu'ils n'ayent pris une résolution, et rempli l'emprunt, ou de bon gré, ou forcément. Si c'est de bon gré, touchez tout de suite deux millions de florins pour les frais de l'expédition. Si c'est forcément, imposez-les, l'un à 50,000 florins, l'autre plus, l'autre moins selon leurs facultés, et faites-les payer sous huitaine, en les faisant garder à vue chez eux. Faites la même chose pour le clergé, mais séparément du commerce. Correspondance du général Miranda avec Dumouriez. S. 9.

d) Ebendas. S. 22.

Nord-Armee nebst der Besatzung von Antwerpen	23,340 Mann.
Neue, dazu gekommene Truppen	10,761
Ardennen-Armee	22,844
Besatzungen in den Ardennen	13,319
	70,264 Mann.

Diese Armee war, wie der General Dümouriez selbst gesteht, ohne Mannszucht. Sie raubte und plünderte, und beging in den Winterquartieren alle nur möglichen Ausschweifungen. a)

Dem Generale Miranda gab Dümouriez den Befehl, Mastricht zu belagern, und sich dieser Festung durch ein Bombardement zu bemächtigen, während er selbst in Holland eindringen würde. Ehe er aber seinen Marsch nach Holland antrat, ließ er an die Holländische Nation das folgende Manifest ergehen:

»Bataver.

»Der Statthalter, welcher nach republikanischen Grundsätzen nichts als Euer General-Kapitain seyn, welcher, unterwürfig dem Willen und den Entscheidungen Eurer Republik, die Macht, welche Ihr ihm anvertraut habt, nicht anders als zu Euerm Glücke anwenden sollte, hält Euch in Druck und Sklaverey.«

»Ihr kennet vollkommen Eure Rechte. Ihr versuchtet im Jahre 1787 dieselben von dem ehrgeitzigen Hause Oranien wieder zu erobern, und nahmet damals Eure Zuflucht zu der Frankreichischen Nation. Da aber diese selbst unter dem Despotismus eines treulosen Hofes seufzte, so waret Ihr das Spiel elender Ränkemacher, welche damals Frankreich beherrschten.«

a) Mémoires du général Dumouriez. T. 1. S. 135.

»Eine Handvoll Preußen, angeführt von eben dem Herzoge von Braunschweig, welchen ich seitdem aus Champagne gejagt habe, war hinreichend, Euch unter das Joch zurück zu bringen. Viele von Euch wurden Opfer der Rache Eures Despoten; viele andere flüchteten sich nach Frankreich: und seit dieser Zeit war alle Hofnung zur Freiheit für Euch verloren, bis die erstaunenswürdigste Revolution, welche die Weltgeschichte darzubieten vermag, durch den glorreichsten Erfolg unterstützt wurde, und Euch in den Frankreichern mächtige, edelmüthige und freie Bundesgenossen verschaffte, die Euern Anstrengungen für die Freiheit zu Hülfe kommen, oder mit Euch zu Grunde gehen werden.«

»Bataver! Ihr seid es nicht, denen die Frankreichische Republik den Krieg erklärt hat. Sie, die Freundinn aller Völker, ist nur die Feindinn aller Despoten. Das Volk von England, dieses auf seine Freiheit so stolze Volk, läßt sich durch das Gold und den Trug seines Königs, dessen es bald müde seyn wird, irre leiten. Je mehr Feinde wir haben, desto mehr werden sich auch unsere Grundsätze ausbreiten. Ueberredung und Sieg werden den unverjährbaren Rechten des Menschen zu Stützen dienen, und die Völker werden es müde werden, ihr Blut und ihre Schätze für eine geringe Anzahl einzelner Menschen zu verschwenden, die nichts weiter thun, als die Zwietracht nähren, um die Völker zu betriegen und zu unterjochen.«

»Wir betreten Holland als Freunde der Bataver, und als unversöhnliche Feinde des Hauses Oranien. Sein Joch dünkt Euch allzu unerträglich, als daß Eure

Wahl noch zweifelhaft seyn könnte. Seht ihr denn nicht, daß dieser Halbdespot, der Euch tyranniſirt, seinem persönlichen Vortheile die dauerhafteſten Vortheile Eurer Republik aufopfert? Vermochte er Euch nicht im Jahre 1782, mit der entehrendſten Treuloſigkeit den Bundesvertrag zu brechen, den Ihr mit uns geſchloſſen hattet? Hat er nicht ſeither immer den Engländiſchen Handel auf Koſten des Eurigen begünſtigt? Opfert er nicht eben jetzt Eure wichtigſten Niederlaſſungen, das Vorgebirge der guten Hoffnung, die Inſel Zeilon und Euern ganzen Oſtindiſchen Handel, der einzigen Nation auf, deren Mitbuhlerei Ihr zu fürchten habt? — Glaubt Ihr etwa, daß die, unerſättlich nach Macht und Gold dürſtenden, Engländer dieſe wichtigen Plätze, die ihnen endlich die volle Herrſchaft über Indien zuſichern, Euch jemals zurückgeben werden? Nein, Bataver, Ihr werdet Eure Ehrenſtelle unter den erſten Seevölkern nicht eher wieder einnehmen, als bis Ihr frei ſeid. Schickt es nach Deutſchland zurück, jenes ehrgeizige Geſchlecht, das Euch ſeit hundert Jahren ſeinem Hochmuthe aufopfert! Schickt ſie zurück, jene Schweſter Friedrich Wilhelms, welcher ſeine grimmigen Preußen zu Gebote ſtehen, ſo oft Ihr Eure Ketten abwerfen wollt! Dieſer Anruf der Preußen iſt jedesmal eine Beſchimpfung der Fahnen Eurer tapfern Truppen. Das Haus Oranien fürchtet, mit Recht, daß der Geiſt der Freiheit ſie beherrſche. Ein republikaniſches Heer kann der Tyrannei nicht lang dienſtbar ſeyn. Bald werden die Holländiſchen Truppen, bald die Sieger bei Doggersbank, ihre Fahnen und ihre Wimpel mit den Frankreichiſchen vereinigen!«

»Die Erſten, welche ſich unter das Panier der

Freiheit versammeln werden, sollen nicht nur der Stellen versichert seyn, welche sie bereits in dem Dienste der Republik einnehmen, sondern auch, auf Kosten der Sklaven des Hauses Oranien, weiter hinauf rücken.«

»Ich komme zu Euch, umgeben mit den edelmüthigen Märtyrern der Revolution von 1787. Ihre Beharrlichkeit und ihre Aufopferungen verdienen Euer Zutrauen, so wie das meinige. Sie bilden einen Ausschuß, dessen Zahl anwachsen wird. Dieser Ausschuß wird in der ersten Zeit Eurer Revolution sehr nützlich seyn, und alle Mitglieder desselben, die keinen andern Ehrgeiz hegen, als den, die Befreier ihres Vaterlandes zu seyn, werden in die verschiedenen Klassen der gesellschaftlichen Ordnung wieder zurück treten, sobald Eure National-Konvention zusammen getreten seyn wird.«

»Ich komme zu Euch an der Spitze von sechzig tausend freien und siegreichen Frankreichern. Andere sechzig tausend vertheidigen Belgien, und sind bereit mir zu folgen, wenn ich Widerstand finde. Wir sind nicht die Angreifer: schon längst führt die Oranische Parthei gegen uns einen treulosen und heimlichen Krieg. Im Haag war es, wo alle Fallstricke gegen unsere Freiheit angesponnen wurden; im Haag suchen wir also die Urheber unseres Unglückes auf. Gegen Niemand, als nur gegen sie, hegen wir Zorn und Rachgier. Wie Freunde und Brüder durchziehen wir Eure reichen Provinzen! Ihr werdet sehen, welch ein Unterschied des Verfahrens zwischen freien Menschen, die Euch die Hände bieten, und zwischen Tyrannen statt findet, die Eure Felder überschwemmen und zu Grunde richten! Ich verspreche den ruhigen Landbewohnern, deren

Erndten dem Schrecken des Tyrannen aufgeopfert worden sind, sie aus dem Verkaufe der Güter Derjenigen zu entschädigen, welche diese unnützen Ueberschwemmungen angeordnet haben. Auch verspreche ich ihren Händen und ihrer gerechten Rache die Personen der niederträchtigen Beamten, Zivil- und Militair-Befehlshaber, zu überliefern, welche diese Ueberschwemmungen befohlen haben.«

»Um indessen allen dadurch entstehenden Schaden zu verhüten, so ermahne ich die Landbewohner, wofern sie nur das mindeste Gefühl für Freiheit haben, sich zu widersetzen. Ich werde diesem meinem Aufrufe bald genug nachfolgen, um die Tapfern zu unterstützen, und die Feigherzigen zu bestrafen.«

»Bataver! Fasset Zutrauen zu einem Manne, dessen Nahmen Euch bekannt ist, der jederzeit hielt, was er versprach, der freie Männer in den Streit führt, und vor welchem die Preußen, jene Trabanten Eurer Tyrannen, bereits geflohen sind, und noch fliehen werden.«

»Die Belgier nennen mich ihren Befreier; bald hoffte ich auch der Eurige zu seyn.«

»Der Oberbefehlshaber der Truppen der Frankreichischen Republik

Dümouriez.«

Dieses prahlerische und unverschämte Manifest zeigte zuerst den Karakter des Generals Dümouriez in seiner ganzen Blöße. Man fing nun an, diesen General mit Cüstine zu vergleichen, welcher eben so zu prahlen pflegte. Dümouriez schämte sich selbst in der Folge dieser elenden Großsprecherei, die ihn vor ganz Europa lächerlich gemacht hatte. Gern hätte er dieses

Manifeſt vernichtet, wenn es möglich geweſen wäre. Da er aber dieß nicht mehr thun konnte; ſo ſuchte er wenigſtens ſeine Prahlerei und ſein unzeitiges Schimpfen ſo gut als möglich zu entſchuldigen. »Dieſe Schrift« ſchrieb er, a) »wäre freilich in einem gewöhnlichen Kriege höchſt unzeitig geweſen, ob es uns gleich die Geſchichte lehrt, daß, auch unter den ziviliſirteſten Völkern, Schimpfwörter und gegenſeitige Anklagen im Kriege vor den Feindſeligkeiten herzugehen pflegen. Man würde mit Unrecht dem moraliſchen Karakter des Generals Dúmouriez das zuſchreiben wollen, was ihm ſein politiſcher Karakter zu thun befahl.« — Der General wagte es ſogar, noch lange nachher zu behaupten: er habe bloß darum Holland erobern wollen, um deſto beſſer im Stande zu ſeyn, die National-Konvention zu ſtürzen, und eine monarchiſche Regierungsform in ſeinem Vaterlande wieder einzuführen. b) Wer ſo etwas glauben könnte, der müßte in der That ſehr leichtgläubig ſeyn! Wäre dieß die Abſicht des Generals geweſen, ſo hätte er nicht nöthig gehabt, auf den Erbſtatthalter, den König von England und den König von Preußen, zu ſchimpfen, er hätte dieſen Fürſten nur ſeinen Plan entdecken dürfen, und ſie würden ihm zur Ausführung deſſelben mit aller ihrer Macht beigeſtanden ſeyn. Das Manifeſt wird bis in die ſpäteſten

---

a) Mémoires du général Dumouriez. T. 2. S. 29.

b) J'espérois faire servir l'alliance de deux nations également libres à écraser l'anarchie et la tyrannie, qui ont affligé ma malheureuse patrie. Lettre du général Dumouriez au traducteur de l'histoire de sa vie. S. 198.

Zeiten ein Denkmal unaustilgbarer Schande für den General Dümouriez seyn.

Die Generalstaaten der vereinigten Niederlande antworteten auf diese Schandschrift durch folgendes Gegenmanifest:

»Wenn wir schon in Erstaunen und Unwillen versetzt wurden, als wir den Beschluß vernahmen, wodurch die National-Konvention von Frankreich, auf die unerwartetste Art, und ohne den mindesten Schein von Rechtsgrund, im Kriege zu seyn erklärt, dem Nahmen nach mit dem Statthalter der vereinigten Niederlande, in der That aber mit dieser Republik; welche Gefühle von Befremdung und Verachtung mußten uns ergreifen, als die folgende Schrift zu unserer Kenntniß kam, die den Titel führt: Proklamation des Generals Dümouriez an die Bataver. (Hier folgt diese Proklamation in extenso.) Aus dem Inhalte dieser Schrift, welche zu Antwerpen in Holländischer und Französischer Sprache gedruckt worden ist, sollte man schließen, daß sie von dem Genrale Dümouriez bestimmt sei, um dessen lang gedrohten Anfall auf unsere Republik anzukündigen; der Vorläufer desselben zu seyn; die Absichten dieser Unternehmung vor den Augen von ganz Europa, und insbesondere vor dem Niederländischen Volke, darzulegen, und, falls es möglich wäre, zu rechtfertigen. Aber eine mit Ungereimtheiten, und den lächerlichsten Beschuldigungen so angefüllte Schrift, ist wohl noch nie bei einer solchen Gelegenheit ans Licht gestellt worden. Jeder unpartheiische Leser, der den Inhalt derselben mit Aufmerksamkeit erwägt, wird sich, wie wir, beinahe des Zweifels nicht enthalten können, ob sie wirk-

lich dem Manne zugeschrieben werden müsse, dessen Nahmen sie an der Stirne führt; einem Manne, welcher für klug und wohl unterrichtet gehalten wird, und welcher Ansprüche auf den Ruhm der Sittlichkeit und Tugend macht.«

»Auch dürfen wir die Untersuchungen der beleidigenden Trugeschlüße und vorgegebenen Thatsachen, welche diese Schrift enthält, dem gesunden Urtheile aller gutgesinnten Eingesessenen ruhig überlassen, und haben deßhalb keinen Anstand genommen, zur Publizität jenes Stückes dadurch mitzuwirken, daß wir es diesem unserem Manifeste wörtlich einverleiben. — Doch wir glauben es uns selbst, der ganzen Nation, und selbst der Nachkommenschaft schuldig zu seyn, in dem Augenblicke, da unsere Republik mit dem unrechtmäßigsten Anfalle bedroht wird, die, in dieser Schrift angeführten, falschen Gründe nicht unbeantwortet zu lassen. Und wahrlich, wenn es dazu einer Gelegenheit bedurfte, so konnte uns keine bequemere gegeben werden, als die gegenwärtige.«

»Der Verfasser der mehrerwähnten Schrift fängt damit an, daß er den Herren Erbstatthalter dieser vereinigten Niederlande als einen Tyrannen und Unterdrücker der guten Einwohner dieses Landes, und als mit keiner andern Macht bekleidet, als mit der eines Generalkapitains, abschildert. Man kann schwerlich eine noch tiefere Unwissenheit über unsere Regierungsform verrathen, zufolge welcher die ansehnliche Bedienung eines Generalkapitains, und die eines Erbstatthalters, mit welchen beiden der Herr Prinz von Oranien bekleidet ist, zwei ganz verschiedene und abgesonderte Würden sind. Und was die Art betrifft, wie der

Fürst Erbstatthalter die in diesen Beziehungen Ihm anvertraute Macht gebraucht; so berufen wir uns auf das Zeugniß aller unserer Landesgenossen. Wer von denselben wird sich zu behaupten getrauen, daß die Beschaffenheit der Erbstatthalterwürde es Demjenigen, der damit bekleidet ist, möglich mache, die Eingesessenen zu unterdrücken und in Sklaverei zu halten? Und überdem, ist wohl irgend ein Einwohner dieser Gegenden, der, wofern er nicht vom Partheigeiste ganz und gar geblendet ist, den gutartigen, liebenswürdigen Eigenschaften eines Fürsten nicht huldigen sollte, dessen persönlicher Karakter sowohl, als sein Betragen, immer durch Sanftmuth, Mäßigung und strengste Sorgfalt in Erfüllung seiner Pflichten, bezeichnet gewesen ist. Eben so ungereimt und belachenswerth sind die ferneren gegen ihn angebrachten Beschuldigungen. Wie konnte der Herr Fürst von Oranien im Jahre 1782 eine Allianz mit Frankreich brechen, die damals noch nicht vorhanden war, und erst im Jahre 1785 geschlossen worden ist? Wer hat jemals im Ernste behauptet, oder geglaubt, daß Er den Handel der Engländer auf Kosten des unsrigen hätte begünstigen können, da dieses außer seinem Wirkungskreise liegt, und da der Handel ein Feld öffnet, welches für die Betriebsamkeit beider eng verbundenen Nationen geräumig genug ist? Wer ist endlich unter uns, der von Ueberlieferung des Vorgebirges der guten Hoffnung und der Insel Zeilon an England nur hätte reden hören? Wer sieht demnach nicht, daß alle diese Vorwürfe bloße Erdichtungen sind? Und wie ist es möglich, daß sie als Wahrheiten angegeben werden, in einer Schrift, die bestimmt ist, der ganzen Welt Rechenschaft von den

Gründen zu geben, welche eine sogenannte Republik bewogen haben, einen freien, und unabhängigen Staat in den unverantwortlichsten Krieg zu verwickeln?«

»Auf eine eben so verkehrte Weise wird, im Verfolge dieser Schrift, von der Revolution des Jahrs 1787 gesprochen, einer Begebenheit, die von Fremden und von Feinden unserer Konstitution gar sehr mit Unrecht als eine Handlung der Gewaltthätigkeit und der Herrschsucht beschrieben wird. Es ist einem Jeden bekannt, daß das, was damals geschah, keinen andern Zweck hatte, als die alte gesetzmäßige Konstitution dieser Republik, die Konstitution unter welcher dieselbe aus kleinen Anfängen groß geworden, und so lange glücklich und blühend gewesen, diese Konstitution, die durch Bemühung einiger weniger herrschsüchtiger Menschen mit gänzlichem Umsturze bedroht wurde, wieder herzustellen, und ihr neue Festigkeit zu geben.«

»Nicht dem Niederländischen Volke (so heißt es in der Proklamation weiter) hat Frankreich den Krieg erklärt. Freund aller Völker, hat es bloß die Despoten zu Feinden.« — Lassen unsere Mitbürger sich durch diese und mehrere dergleichen täuschende Ausdrücke nicht irre führen! Vergessen sie nicht, daß die Ausdrücke: Freiheit, Sklaverei, Unterdrükkung, jetzt von vielen auf die ausschweifendste Art gemißbraucht werden! Diejenigen, welche jetzt in Frankreich das Ruder in Händen haben, und welche sich für befugt halten, über das Glück und das Wohlseyn ganzer Nationen so willkührlich zu entscheiden, haben nur allzusehr bewiesen, worin die Freundschaft besteht, welche sie gegen andere Völker zu hegen bezeugen, und was sie unter Tyrannei und Gewaltthätigkeit verstehen.

Sie beweisen ihre Freundschaft für andere Völker dadurch, daß sie den Saamen der Zwietracht und innerer Uneinigkeiten unter sie ausstreuen, und auf diese Weise sie der theuersten, und von jeher heiligsten, Vorrechte mit Gewalt berauben; Vorrechte, deren Erinnerung sie sogar, durch Vernichtung des festen Grundes worauf sie ruhen, auszulöschen trachten. Die Geschenke, welche sie, unter dem schönen Nahmen von Brüderschaft und Freiheit, ihnen anbieten, sind keine anderen, als eben die zügellose Ungebundenheit und Gottesverleugnung, deren sie sich öffentlich rühmen, und die daraus fließende Verwirrung, Mord, Plünderung, Armuth und Hungersnoth, unter welchen sie seufzen. Mit dem Nahmen Tyrannei und Sklaverei stempeln sie alle bürgerlichen und Gottesdienstlichen Anordnungen, welche bisher unter den Menschen in Ehren gehalten worden, weil sie zu ihrem Glücke und zur Fortdauer der bürgerlichen Gesellschaft unentbehrlich sind.«

»Die Menschen können ohne eine Regierung, welche für ihr Wohlseyn sorgt, nicht beisammen leben; und die Grundsätze, welche die Frankreicher jetzt mit gewaffneter Hand fortzupflanzen suchen, zwecken darauf ab, alle Regierungen umzustoßen, und überall, statt Sicherheit, Ruhe und guter Ordnung, Regierungslosigkeit, nebst allem dem Unheile, welches aus derselben herfließt, zu verbreiten.«

»Unter den mannigfaltigen Gegenständen der Verwunderung, welche die mehrerwähnte vorliegende Schrift (wovon wir vor allen Dingen die Unvernunft unsern Landsleuten aufzudecken uns verpflichtet halten) enthält, können wir nicht mit Stillschweigen übergehen,

was

was darin von einigen wenigen meist unbekannten, doch darum nicht minder verachtungswerthen, Leuten gesagt wird, die sich unter dem Nahmen eines Batavischen Ausschusses eine eingebildete Autorität anmaßen, und jetzt uns als Leute angewiesen werden, die das Ruder in Händen haben sollen, damit auch bei uns, nach dem Vorbilde des unglücklichen Frankreichs, eine sogenannte Nationalkonvention errichtet würde. Wie hat man sich doch einbilden können, durch eine solche Vorspiegelung, die Gemüther unserer bedächtigen Landesgenossen für sich einzunehmen? Sollen wir denn, statt der milden Regieruug, unter der wir jetzt leben, unser Eigenthum, alles was uns theuer ist, ja unser Leben selbst, der Willkühr einiger wenigen aufgerafften, unbekannten, unwissenden Menschen Preis geben, damit sie darüber nach Belieben schalten mögen, bis aus ihren Händen die Regierung in die Hände einer sogenannten Konvention übergehe, die (gerade so, wie wir es jetzt in unserer Nachbarschaft vor uns sehen) Frankreich völlig ergeben sei, und deren Regierung bei uns unvermeidlich eben dieselben unglücklichen Folgen haben würde, als in Frankreich daraus entsprossen sind? Wie hat man sich vorstellen können, daß ein solches Hirngespinnst bei einem weisen und verständigen Volke Eingang finden werde, welches, seinem Karakter nach, allen neumodischen unglücklichen Erfindungen abgeneigt, und an eine gemäßigte und wohlgeordnete Regierung gewöhnt ist?«

»Auch haben wir das Vertrauen, daß wir die guten Eingesessenen nicht erst warnen dürfen, den Zunöthigungen und Versprechungen kein Gehör zu geben, wodurch man sie bereden will, sich unter das Panier

dieser eingebildeten Freiheit zu begeben, und eben so wenig den unbedeutenden Drohungen, wodurch man sie abschrecken will, die Vertheidigungsmittel zu gebrauchen, welche die Natur uns anbietet.«

»Es ist nicht möglich, daß Menschen unter ihnen seyn sollten, die niederträchtig und ausgeartet genug wären, um sich zu den Feinden ihres Vaterlandes zu gesellen, mit denselben vereinigt Verwüstung und Elend unter ihren Mitbürgern zu verbreiten, und sie zu Theilnehmern an der ganzen Reihe unersetzlicher Unglücksfälle zu machen, welche das nothwendige Gefolge der unersättlichsten Raubsucht sind, und welche jetzt so viele, durch Frankreichische Waffen verheerte, Länder erfahren.«

»Weit eher erwarten wir, daß alle Eingesessenen, mit Hintansetzung alles Partheigeistes der sie entzweit, ihre Bemühungen mit den unsrigen und mit den Bemühungen aller wahren Freunde des Vaterlandes vereinigen werden, um, unter göttlichem Schutze, das Land, worin sie gebohren und erzogen sind, zu vertheidigen und zu bewahren, und die theuren Pfänder des Gottesdienstes und der wahren Freiheit dem unerträglichen Joche fremder und wilder Rotten zu entreißen. Dieß erwarten wir von ihrer Rechtschaffenheit und von ihrem Muthe.«

»Wir halten uns versichert, daß sie sich durch eine übertriebene Schilderung der Macht, welche man gegen sie anzuführen vorgiebt, nicht abschrecken lassen, und daß sie der unüberwindlichen Tapferkeit eingedenk seyn werden, womit unsere unsterblichen Vorfahren eben den Frankreichern, die uns jetzt so unrechtmäßig anfallen, die Spitze geboten haben, und das zu einer

Zeit, wo die mächtigsten Staaten von Europa nicht, wie jetzt, mit uns, sondern gegen uns fochten; auch das sie sich der Lage unseres Landes erinnern werden, welche, vornehmlich bei dieser Jahrszeit, dem Anzuge eines Feindes unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legt; ferner der unermüdeten Sorge und Thätigkeit der Regierung, welche nichts unversucht lassen wird um den allgemeinen Bemühungen den beßten Erfolg zuzusichern; und endlich der thätigen Hülfe und des Beistandes, den wir in kurzem von unseren getreuen Bundesgenossen zu erwarten haben. Und, wofern nach allen diesen wichtigen Betrachtungen noch etwas nöthig wäre, um sie in dem Entschlusse zu stärken, zur Vertheidigung des lieben Vaterlandes alles zu wagen, würden wir ihnen das Beispiel der Einwohner der benachbarten Oesterreichischen Niederlande vorhalten, welche eben diesen General, der sich ihren Befreier zu nennen wagt, und eben die Frankreicher, die unter seinem Befehle stehen, als Freunde herbeigerufen und eingeholt haben, und welche jetzt die bittersten Früchte ihrer Unachtsamkeit einerndten.«

»Die gute Vorsehung, welche diese Republik so manchesmal aus den dringendsten Gefahren gerettet hat, bewahre dieselbe gnädiglich vor einer solchen Befreiung und vor solchen Freunden!«

»So geschehen und beschlossen in der Versammlung der Hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande.«

»Haag, am 20. Febr.
1793.« »W. J. H. v. Wassenaer.«
»H. Fagel.«

Der Plan, welchen sich der General Dümouriez zu der Eroberung Hollands gemacht hatte, war weder klug, noch richtig berechnet. Er wollte gegen alle Regeln der Kriegskunst verfahren, und verließ sich bloß auf sein Glück und auf den Schrecken, den seine Ankunft verbreiten würde. Daß sein Plan unmethodisch und schlecht berechnet wäre, dieß sah er selbst ein, noch ehe er sich zur Ausführung desselben entschloß. a) Er hielt damals den Angriff auf Holland für das einzige Mittel, die Republik Frankreich zu retten; b) und ein paar Jahre nachher behauptete er: er habe den Angriff auf Holland für das einzige Mittel gehalten, die Monarchie in Frankreich wieder herzustellen. c)

Am 17. Februar betraten die ersten Kolonnen der Frankreichischen Armee das Holländische Gebiet. Diese Armee sammelte sich zwischen Berg-op-Zoom und Breda. Am 22. Februar verließ der General Dümouriez, als Befehlshaber dieser Armee, Antwerpen, mit der Artillerie und den letzten Kolonnen derselben.

---

a) Er schrieb an den General Miranda am 11. Februar 1793. Plus mon projet d'attaque est hardi, et plus j'ai d'espoir de réussir. Si j'étois en force, et si j'avois le temps, je prendrois une marche plus méthodique: dans le cas, où nous sommes, il faut étonner, et faire des coups de désespoir. . . . . Nous entreprenons une besogne aussi difficile qu'audacieuse: c'est bien ici qu'il faut dire: vaincre ou mourir. Correspondance du général Miranda avec Dumouriez. S. 35.

b) Je regarde notre entreprise comme le seul moyen de sauver la république. Ebendas. S. 36.

c) Mémoires du général Dumouriez T. 2. S. 12. und Lettre du général Dumouriez au traducteur de l'histoire de sa vie. S. 198.

Der General Dümouriez behauptet, diese Armee sei nur 13,700 Mann stark gewesen; allein andere zuverläßige Nachrichten geben die Anzahl der Frankreichischen Truppen, welche in Holland eindrangen, weit stärker an. Sobald die Armee auf dem Holländischen Gebiete angekommen war, erhielt dieselbe von den Einwohnern die nöthigen Bedürfnisse freiwillig und unentgeltlich; dessen ungeachtet betrug sie sich sehr schlecht, und beging alle Arten von Verbrechen. a) Der erste Platz, den Dümouriez angriff, war die Festung Breda. Sie war mit 200 Kanonen versehen, stark verpallisadirt, und das Land rund umher überschwemmt. Allein es fehlte der Besatzung an Magazinen; der Kommandant, Graf von Byland, war des Krieges nicht gewohnt; und die Einwohner waren größtentheils Anhänger der patriotischen Parthei. Aus zweien Batterien wurde der Platz, ohne Eröffnung von Laufgräben, drei Tage lang beschossen. Am vierten Tage blieben dem Frankreichischen Generale d' Arçon nur noch sechzig Bomben übrig, und er machte bereits Anstalten die Beschießung der Festung aufzugeben, als Dümouriez einen seiner Adjutanten in dieselbe schickte, den Platz noch einmal auffordern ließ, und diese Aufforderung mit der Drohung begleitete, daß im Weigerungsfalle der Kommandant kein Quartier zu hoffen hätte. Diese Drohung bewog den Kommandanten, zu kapituliren. Die Kapitulation bestand darin: daß die Besatzung mit allen kriegrischen Ehrenbezeugungen ausziehen sollte; daß jedes Bataillon zwei Feldstücke mitführen sollte; und daß die Besatzung sich nach Gefallen

a) Mém. du général Dumouriez. T. 2. S. 42.

nach Herzogenbusch, Thiel, Bommel oder Utrecht, sollte begeben können, mit völliger Freiheit gegen alle Feinde der vereinigten Niederlande fernere Dienste zu thun. Dümouriez bewilligte gern alles, was der Kommandant verlangte, und war froh, so leicht in den Besitz einer wichtigen Festung zu kommen. a) Die ganze Belagerung hatte nicht zwanzig Mann von beiden Seiten gekostet. b) Die Frankreicher fanden in der Festung Breda 250 Kanonen, beinahe 300,000 Pfund Pulver und 5000 Flinten. Die Kapitulation geschah am 25. Februar 1793.

Die Festung Klundert vertheidigte sich besser. c) Der Kommendant derselben, der Hauptmann von Kropf, that in verschiedenen Ausfällen, welche er unternahm, den Frankreichern großen Schaden, wobei aber auch er großen Verlust erlitt. Es blieben ihm nur noch sechs und dreißig Mann von seiner Besatzung übrig. Er faßte den heldenmüthigen Entschluß, sich mit dieser Kleinen Besatzung durchzuschlagen, that einen Ausfall, und tödtete mit eigener Hand einen Obrist-Lieutenant der Batavischen Legion, welcher ihn an der Spitze seiner Legion angriff: allein er mußte der großen Uebermacht unterliegen. Er kam um, Klundert wurde erobert, und die Besatzung zu Kriegsgefangenen gemacht.

---

a) On lui accorda (au commandant) les honneurs de la guerre, et tout ce qu'il voulut. Mem. du gén. Dumouriez. T. 2. S. 45.

b) Ce siége n'avoit pas coûté vingt hommes des deux côtés. Ebendas.

c) Klundert fut défendu très-vigoureusement, mais sans beaucoup d'intelligence, par un brave lieutenant-colonel westphalien, qui n'avoit que 160 hommes de garnison. Ebendas. S. 46.

Indessen kamen zwei tausend Mann von der Engländischen Garde, unter Anführung des Herzogs von York, in Holland an.

Der Fürst Statthalter übersandte hierauf, am 28sten Februar, den Generalstaaten der vereinigten Niederlande die folgende Erklärung:

»Hoch- und Großmächtige Herren. Der so vorzügliche Theil der öffentlichen Verwaltung, welche Mir, in Meinen verschiedenen, sowohl politischen als militärischen, Verhältnissen von Ew. Hochmögenden und den Herren Staaten der verschiedenen Provinzen anvertrauet worden ist, verbietet mir, bei Umständen, in denen die gemeine Sache des Vaterlandes sich befindet, still zu schweigen. Unstreitig haben Ew. Hochm. Meinen Gesinnungen und Meinem Betragen Gerechtigkeit widerfahren lassen, als Sie beide, sowohl in Ihrem Briefe an die Staaten der Provinzen, als in der Erklärung über das Manifest des Generals Dúmouriez, gegen die Verleumdungen und die Lügen Meiner Feinde vertheidigten. Allein Ich bin es Ew. Hochm., den Staaten der Provinzen, und der Holländischen Nation, für welche Meine Vorfahren ihr Blut vergossen haben, schuldig; Ich bin es den getreuen Bundesverwandten des Staates schuldig, welche in einem so bedenklichen Zeitpunkte zu unserem Beistande herbeigeeilt sind, um mit uns für die Republik zu streiten; Ich bin es ganz Europa schuldig, welches die Augen auf einen so ungerechten Angriff gerichtet hat: auch bin Ich es nicht weniger Mir selbst schuldig, nicht allein Meine Absichten, sondern auch die Gründe Meiner Zuversicht bekannt zu machen.«

»Der Staat ist auf die ungerechteste Weise angefallen. Die Länder der Generalität sind überfallen worden, und die Waffen des Feindes haben unerwarteter Weise ein Glück gehabt, welches sich bis zu den Stimmegebenden Städten des Staates erstrecken, und Folgen haben könnte, die nicht zu berechnen seyn würden. Von dieser Art sind, Hoch- und Großmächtige Herren, die Gefahren, welche uns schon betrüben, und welche uns noch ferner drohen. Ich will dieselben nicht verhehlen. Ich will Mir sogar nicht einmal damit schmeicheln, daß der Verlust, den wir erlitten haben, der letzte seyn werde. Es ist nichts ungewöhnliches, daß diese Republik zu Anfange eines Krieges große Niederlagen erleide: allein mitten in solchem Unglücke erhebt sich dieselbe; gleichsam als wenn der Verlust ihre Thätigkeit in Bewegung setzte, ihren Muth unterhielte und ihre Kraft verstärkte.«

»So wenig man die Gefahren verhehlen darf, so wenig darf man auch die Vorzüge und die Hülfsquellen des Staates verkennen. Die Lage des Landes, welches durch Flüsse, Kanäle und Seen durchschnitten ist, bietet Vorzüge dar, welche dem Feinde das Gebiet streitig machen können: selbst dann, wann sein Glück noch größer seyn sollte. Die Treue der Staatsbürger sowohl, als ihre Liebe zum Vaterlande, ist in einem republikanischen Staate von nicht geringem Gewichte. Die Truppen der Republik sind voller Muth, und brennen für Begierde, ihre Kräfte zu versuchen, um ihre Häuser und ihren Gottesdienst zu vertheidigen. Die Matrosen sind von dem nämlichen Geiste beseelt, vermöge welches sich jederzeit die Holländer so ehrenvoll auf einem ihnen eigenen Elemente ausgezeichnet, und

auf

auf welchem sie so oft den Stolz ihrer Feinde gedehmüthigt haben. Ueberhaupt kann ich mich für versichert halten, daß nicht allein die Bundesverwandten des Staates, sondern auch diejenigen starken Mächte, welche mit der Republik Ein Interesse und Einen gemeinschaftlichen Feind haben, ihre Kräfte mit den unsrigen zu vereinigen werden, um Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit von den Gränzen dieser Republik zurück zu stoßen. Aber vorzüglich, Hoch- und Großmächtige Herren, gründe Ich meine Zuversicht auf den obersten Schiedsrichter der Welt, welcher dieses Land aus dem Nichts bis zu seiner gegenwärtigen Macht hat gelangen lassen; welcher dasselbe durch Wunderwerke erhalten, und den Arm Meiner muthvollen Vorfahren unterstützt hat. Dieser Gott ist ewig. Seine Allmacht und seine Weisheit sind noch dieselben, und Er will, auch jetzt noch, die Stütze Derjenigen seyn, welche auf ihn ihr Vertrauen setzen.«

»Hierauf baue Ich, und erkläre im Angesichte der ganzen Welt, daß, weit entfernt den Muth zu verlieren, Ich, bis an den letzten Augenblick Meines Lebens, über die Vertheidigung des Staates wachen werde; daß, ungeachtet ein Theil Meiner Güter und Meiner Domainen bereits von dem Feinde eingenommen ist, dennoch Dasjenige, was mir noch übrig bleibt, dem Dienste des Staates gehört, so wie Mein Blut und Mein Leben. In diesen Gesinnungen bin Ich erzogen worden; durch diese Gesinnungen haben Meine Vorfahren sich ausgezeichnet: und diese erhabenen Beispiele sind unseren Kindern, durch die Prinzessinn, Unsere geliebte Gemahlinn, und durch Mich eingeprägt

worden. Sie brennen schon vor Verlangen, in einer so ehrenvollen Laufbahn sich auszuzeichnen.«

»Es stehe die Nation auf; es vereinige sich dieselbe mit Mir, gegen einen Feind, welcher ihre Freiheit, ihre Unabhängigkeit und ihr Eigenthum, anzufallen droht. Ich hoffe, daß sie Mich jederzeit in der Laufbahn der Ehre und der Liebe des Vaterlandes antreffen werde. Da ich keine andere Größe könne, oder suche, als die Größe des Vaterlandes; so würde Ich Mich glücklich schätzen, wenn der Himmel Meine, auf diesen Zweck gerichteten, Bemühungen leiten und segnen wollte.«

«W. Fürst von Oranien.«

»Im Haag, am 28. Febr. 1793.«

Die Generalstaaten ließen, durch ihren Präsidenten, auf diese Erklärung des Fürsten Statthalters antworten: »wie sie von den, in dieser Erklärung auf »eine so unzweideutige Weise ausgedrückten, freimü»thigen und großmüthigen Gesinnungen äußerst gerührt »wären; wie sie auch von ihrer Seite, nicht weniger »bereit wären, in einem so bedenklichen Zeitpunkte ihre »ganzen Kräfte, zum Besten des Vaterlandes, mit »den Bemühungen Sr. Durchl. zu vereinigen; und wie, »in Erwägung der, in der genannten Erklärung mit »so vieler Würde angegebenen, Beweggründe des Zu»trauens, sie sich schmeichelten, daß die zur Vertheidi»gung anzuwendenden Mittel, unter dem göttlichen »Beistande, mit dem erwünschten Erfolg gekrönt wer»den würden.«

Mit unglaublicher Schnelligkeit setzte indessen der General Dümouriez seine Eroberungen fort. Das grobe Geschütz, welches er in der Festung Klundert erobert hatte, ließ er durch den General Berneron

gegen Willemstad führen, und diesen Platz belagern. Den General d'Arçon sandte er zu gleicher Zeit vor Geertruidenberg. Diese letztere Festung ergab sich nach einer kurzen und schlechten Vertheidigung. Dümouriez hielt sich in dem kleinem Dorfe Roovaart am Moerdyk auf, wo er eine kleine Flotte von bewaffneten Fahrzeugen versammelte, mit welchen er über den Fluß zu gehen, Dordrecht und Rotterdam ein unehmen, und auf diese Weise in Holland einzudringen gedachte. Die Nacht vom neunten zum zehenten März 1793 war zu diesem Uebergange bestimmt: »allein,« sagt Dümouriez, »das Schicksal hatte, an »einem entfernten Orte, Begebenheiten vorbereitet, »welche alle diese Plane vernichteten, und statt der »ersten glücklichen Vorfälle, eine Reihe eben so schnell »auf einander folgender Unglücksfälle ausmachten, die dem Kriege eine ganz andere Wendung gaben.« a)

(Die Fortsetzung dieser Abtheilung folgt im nächsten Bande.)

Ende.

---

a) Mémoires de Dumouriez. Bd. 2. S. 56.

Berichtigung.

Auf Verlangen mache ich hiemit bekannt: daß der Herr von Vittinghoff, welcher sich am 20sten Junius 1792 in dem Schloße der Thuillerien befand, Georg Baron von Vittinghoff heißt; daß dieser alte und rechtschaffene Mann damals General-Lieutenant in Französischen Diensten war; daß er aus keiner andern Absicht, als um den eindringenden Pöbel zu besänftigen, sich stellte, als wollte er die rothe Mütze auf den Kopf der Königinn setzen; daß während des Prozeßes Ludwigs des Sechszehnten kein Vittinghoff zu Paris war; daß der Herr Baron Friedrich von Vittinghoff, ehemaliger Obrist des Regiments Vivarais, sich am 20sten Junius 1792 in dem Lager bei Maubeuge, unter den Befehlen des Generals La Fayette befand, also an den Vorfällen zu Paris keinen Theil nahm, oder nehmen konnte; und daß, außer den Herren Georg und Friedrich von Vittinghoff, während der ganzen Revolution kein anderer Vittinghoff in Frankreich gewesen ist. — Soviel aus Achtung gegen die Wahrheit, und mit größtem Bedauern, daß der Hr. Friedrich von Vittinghoff, wegen einer mißverstandenen Stelle meines Buches, ungerechten Verfolgungen sich ausgesetzt gesehen hat.

Digitized by Google

944.04 G529h 12
3 5556 009 779 331

Digitized by Google